Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Straf-
anstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-
Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Königl. Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Fünfter Band.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

1871.

Inhalt

des

fünften Bandes.

Seite

Von der Einrichtung und Verwendung der Anstaltsbibliotheken.

Dieses Thema wurde mir bei der letzten Generalversammlnng der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft für die mit diesen Versammlungen regelmässig verbundene specielle Gefängnissprediger-Conferenz zur Bearbeitung übertragen; und liefere ich auch an diesem Orte meinen Vortrag in Thesenform, weil dies die kürzeste Art der Abhandlung ist.

Der evangelische Geistliche der beiden Strafanstalten zu Cöln

Pastor Rommel.

§ 1. Wenn das Thema von der Anstaltsbibliothek spricht, so denke ich mir hier darunter ausschliesslich eine Büchersammlung zur Verwendung für die Gefangenen.

Es kann aber auch eine besondere Bibliothek für die höheren Anstaltsbeamten geben, zu dem Zwecke gesammelt, um dieselben mit der immer mehr anwachsenden Literatur der Gefängnisskunde bekannt zu machen; und diese Sammlung könnte dann füglich als ein Theil der A n s t a l t s bibliothek bezeichnet werden. Bei der allseitigen Regsamkeit, die auf dem Felde des Gefängnisswesens geschäftig ist, neue Verbesserungen und Räthschläge zu verbreiten, gesammelte Erfahrungen und bewährte Einrichtungen zu beschreiben, da kann ein Anstaltsbeamter von heute, wenn er nicht ein geistloser Routinier bleiben soll, nicht ohne Einsicht in die so zahlreichen Schriften bleiben, welche sein Fach betreffen. Welcher Beamter kann aber all das Erschienene selber besitzen? Daher ist eine B e a m t e n-Bibliothek ein eben so dringendes Erforderniss für die Ausstattung denkender und strebender Anstaltsbeamten,

als wie es zur vollständigen Ausstattung einer guten Anstalt gehört, dass für die Gefangenen eine zweckmässige Büchersammlung vorhanden sei.

Ferner könnte bei Begränzung des Begriffs einer Anstaltsbibliothek gefragt werden, ob nicht auch für das niedere Aufsichtspersonal eine Büchersammlung nützlich sei, damit sich dieselben weiter ausbilden und ihren Geist erfrischen könnten im abstumpfenden Dienste? Und wenn für diesen Zweck nicht eben eine aparte Abtheilung der Anstaltsbibliothek einzurichten sei, ob den Aufsehern nicht doch auch die Benutzung der Sträflingsbibliothek zu gestatten sei?

Ich halte indess die letztere Frage entweder nur für eine rein lokale Angelegenheit; wenn nämlich eine Anstalt eine sehr entlegene Lage hat, fern von allem Menschenverkehre: wo sollen da die Aufseher in ihren dienstfreien Zeiten eine bildende Erholung, eine Anregung für ihren Geist herholen, wenn sie nicht Gelegenheit haben, nützliche Bücher zu lesen? Oder die Frage findet ihre Erledigung in der Abhandlung eines ganz andern Themas: wenn man nämlich fragen wollte, was etwa zur weiteren Ausbildung und Frischhaltung unseres Aufsichtspersonals geschehen könne? So kenne ich eine fern von einer Stadt entlegene Anstalt, wo die Aufseher nicht blos für ihre Person, sondern sogar für ihre Familie von der Anstaltsbibliothek Bücher entnehmen dürfen.

Von einer eigentlichen Fachbibliothek für die höheren Beamten darf ich oder soll ich wohl an diesem Orte absehen. Nur nebenbei will ich noch die Notiz hier beibringen, dass wir uns hier in Cöln einer schönen, ja vollständigen Sammlung von Schriften über Gefängnisswissenschaft und Gefängnisswesen im weitesten Zusammenhange, schon lange erfreuen.

§ 2. Um also von der Einrichtung und Verwendung einer Anstaltsbibliothek für Gefangene zu reden, wird es vielleicht unerlässlich sein, als obersten Satz auszusprechen: Es ist nicht blos eine nützliche, sondern es ist eine ganz unentbehrliche Sache, dass die Gefangenen allzeit mit einer passenden Lektüre versehen werden. — Ich, ein noch lebender Mann, stand früher an einer Anstalt, wo man damals noch nichts von einer Biblio-

thek wusste. Ob man aber jetzt bereits dieses Bedürfniss überall anerkennt? und alle Obrigkeiten überall für Abhilfe besorgt sind? Obwohl jedes grössere Gefängniss eine genügende, planmässig ausgewählte und verwaltete Büchersammlung hat? Die kleineren Gefängnisse, die nicht einmal Arbeit haben, haben noch weniger Bücher. Oder sind sie dort nicht so nothwendig, als in den grössten Strafanstalten?

Wer aut den Geist säet, der wird von dem Geiste eine entsprechende Erndte zu erwarten haben. Je mehr man das geistige Element in einer Anstalt zur Herrschaft bringt, desto mehr wird der eingepflanzte und gepflegte Geist und Sinn an allen Enden der Anstalt sich in handgreiflichen, sichtbaren Früchten darlegen. Die ganze äussere Ordnung des Hauses wird dadurch gewinnen: die Strafen werden seltener, die Arbeit wird stetiger, die Haltung der Leute vernünftiger, ruhiger und botmässiger. Zu diesem Gesammterfolg tragen die Bücher ohne Widerrede ihr gutes Theil bei.

Das Erste, was unsere Gefangenen angähnt beim Eintritt, ist eine unendliche Oede; was sie beständig begleitet das ist ein deutliches Gefühl der Leere. So weit nun die Bücher für ihr Theil verhüten, dass die Leute sich nicht mehr so heillos gelangweilt fühlen, wird verhütet, dass sie nicht auf schädliche Einfälle, nicht auf schändliche Unterhaltungen unter einander verfallen. Die wohl ausgewählte und mit Absichtlichkeit dargereichte Lektüre führt unsere Leute in eine bessere Gedankenwelt ein, als die ist, worin sie sich gewöhnlich umhertreiben. Sie suchen etwa nur eine Unterhaltung und unversehens wird ihnen ein guter heiliger Gedanke in die Seele gespielt, der ihnen gewiss nicht von selbst gekommen wäre. Einer reiht sich an den andern und so werden sie, ohne dass sie es ahnen, zur Besserung geleitet.

Schon der negative (der nähere) Zweck, sie vom Bösen abzuziehen, und ihre wild schweifenden Gedanken einzufangen — ist ein wichtiger. Der positive aber (der weiter gehende) Zweck: sie allmählig zum Guten zu erziehen und sie in einer edleren Gedankenwelt heimisch zu machen, — dieser Zweck bezeichnet die Versorgung mit passender Lektüre als eins der wesentlichsten Besserungsmittel im Gefängniss.

§ 3. Die Lektüre, ist nicht blos in der stillen Zelle, sondern auch in der Gemeinschaftshaft gleich nothwendig und gleich heilsam. So sehr die tiefe Stille der Zelle zum Lesen einladet, und so sehr die Gefahren der Einsamkeit durch Lesen abgewendet werden, — eben so sehr ziehen in der Gemeinzchaftshaft die Bücher von schnöden Unterhaltungen ab und schützen so gegen die verderblichen Einflüsse der bösen Gesellschaft.

Die Zelle soll ja nicht eine Verdammung zur absoluten Einsamkeit sein; sondern nur ein Schutz, eine wohlgemeinte Abtrennung von verderblichen Genossen. Ohne Besuche und ohne Bücher wäre die Zelle ein grausames Attentat auf den Geist des Isolirten. Aber durch die Bücher gibt man dem Einsamen die sittigsten Gesellschafter und weisesten Rathgeber bei. — Wie aber isolirt man darnach doch einiger Massen die übrigen Gefangenen, für welche man keine Zelle zur Verfügung hat? Antwort: wenn man ihnen ein Buch in die Hand gibt. Das macht sie taub und einsam mitten unter den sie beständig umschwirrenden Gesprächen, die es ihnen unmöglich machen, einmal einen eigenen ernsten Gedanken zu fassen.

Auch das Vorlesen in der Gemeinschaftshaft unterbricht zu Zeiten den unaufhörlich andringenden überwältigenden Einfluss der verderblichen Umgebung. Ich habe Anstalten gesehen, wo die Gefangenen in Speisesälen an langen Tafeln sassen und wo ihnen während ihrer Mahlzeit vorgelesen wurde. Es war das eben eine Nachahmung einer Sitte, wo durch das Vorlesen bei Tische verhütet werden sollte, dass man sich nicht zu sehr in die Genüsse der Tafel vertiefte. Vor dieser Gefahr sind unsere Gefangenen freilich bei ihrer armen Gefängnisskost behütet. Wenn man ihnen indess durch den geistigen Genuss der Vorlesung einigen Ersatz bieten wollte für das, was an ihrer Schüssel mangelt, so hat man die Erfahrung gemacht, dass sich die wünschenswerthe Aufmerksamkeit bei dieser Gelegenheit stark vermissen liess. Diese Einrichtung ist daher verschwunden, wie auch die gemeinsamen Speisesäle verschwunden sind.

Trotzdem sind die Vorlesungen aus einem fesselnden Buche noch immer ein bewährtes Mittel, um Ruhe und sinnendes Aufmerken zu schaffen da, wo die Gefangenen in grösserer Anzahl beisammen sitzen und nicht etwa eine zu geräuschvolle Arbeit treiben. In den Weibersälen z. B. und bei ihren geräuschlosen Beschäftigungen bewirkt die gemeinsame Lektüre das Gute, dass Stunden lang die Zungen gebunden und hoffentlich auch so manche geheimen sündlichen Gedankenwege eine Zeit lang stille gestellt werden. Auch in Männer-Arresthäusern hat man für die Schlafsäle, wo keine Bewachung ist und wo die Unterhaltungen oft so grauenhaft gehen, die gemeinsame Lektüre eingeführt, damit die Leute, die nicht gleich einschlafen können, bis zum allgemeinen Ermüden durch das Vorlesen eines ansprechenden Buches unterhalten werden und dadurch so mancher Gräuel verhütet werde. Und an den Sonntagen wie könnte man da die unbeschäftigten Haufen bei den Männern und bei den Weibern bequemer in Rand und Band halten und dabei die Würde des Sonntags sicherer wahren, als durch die Vorlesungen, die immer noch anziehen, wenn der Einzelne für sich selbst zu lesen bereits ermüdet ist.

§ 4. Die Lektüre (die private und die gemeinschaftliche) kann die geordnete Seelsorge, den mündlichen Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen nicht **überflüssig machen**: kann die regelmässigen Unterrichtsstunden und die gemeinsamen Gottesdienste **nicht ersetzen**, wo dieselben etwa ganz fehlen oder nur mangelhaft eingerichtet sind. Aber alle andern Veranstaltungen und Bemühungen um das Seelenheil der Gefangenen werden wesentlich unterstützt durch eine nebenher gehende Lektüre.

Wie flüchtig sind doch alle einzelnen Vermahnungen, Ermunterungen und Belehrungen, die der Gefangene eigens für seine Person hie und da einmal auf eine besondere Veranlassung hin von seinen Vorgesetzten erhält. Wie flüchtig sind selbst die gemeinsamen Stunden des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes, ob es gleich ganze Stunden sind! wie spärlich im Vergleich mit der ganzen Zeit der

Gefangenschaft! (rari nantes in gurgite vasto). Man denke sich die kräftigste Predigt, den vollständigsten Unterricht; was soll aus all den armen vereinzelten, weit auseinander liegenden Eindrücken werden; wie sollen sie sich befestigen, vertiefen, wie sollen sie sich nur retten in der Gemeinschaftshaft unter dem bei Tag und Nacht nicht abreissenden Gerede der Stubengenossen? In der zweckmässig geleiteten Lektüre der Gefangenen liegt die Rettung, die Nachhülfe.

Selbst bei seinen Besuchen, je regelmässiger und fleissiger sie sind, was sollte der Seelsorger immer reden, sobald das erste „Wie geht's etc." abgemacht ist? Soll er jedesmal Gewissenserforschungen anstellen? Wovon soll er sich unterhalten mit einem Menschen, der von aller Welt abgeschlossen nichts erfährt und nichts erlebt? Aber da stehen seine Bücher. Was er da liest, das ist seine Welt, das sind seine Begegnisse, seine Entdeckungen. Da gibt es Fragen, da gibt es Anknüpfungspunkte, da gibt es immer neuen Stoff.

So wesentlich nöthig, nützlich, unentbehrlich, befruchtend und höchst erwünscht ist die Lektüre in Gefängnissen, wo für Seelsorge und Unterricht vollständig gesorgt ist.

Je weniger aber in einzelnen Gefängnissen für mündlichen Unterricht, für seelsorgerischen Besuch und regelmässigen Gottesdienst gesorgt ist; desto dringender ist als einiger dürftiger Ersatz die Beschaffung einer Büchersammlung geboten.

Fehlt es da den Gefangenen auch noch gar an Büchern, (dass nicht einmal dafür ausreichend gesorgt ist) — so ist dieser Zustand als eine unverantwortliche Verwahrlosung zu bezeichnen. Dort sind die eingesperrten Menschen in geistiger Rücksicht rein sich selbst überlassen. Ein heilloser Zustand! Und erscheint derselbe um so verderblicher, weil da in der Gemeinschaftshaft, genau genommen, nicht einmal wirklich der Einzelne sich selbst überlassen ist; sondern Einer ist dem Andern, ja der ganzen Rotte überantwortet, und der ärgste Schwätzer führt das grösste Wort, um den Uebrigen seine Ansichten und Meinungen aufzudrängen.

§ 5. Es ist daher als ein eigener Satz aufzustellen: „Die Behörden überall haben es für ihre uner-

lässliche Pflicht zu erkennen (ich möchte mich des massiven, landläufigen Ausdrucks bedienen: sie haben es als ihre verfluchte Schuldigkeit anzuerkennen): dass sie selbst (und nicht Private aus Mitleid und Barmherzigkeit), wie für die andern unveräusserlichen Nothwendigkeiten, die auch dem Gefangenen noch zustehen, ebenso auch für die Ausstattung mit der nothwendigsten Lektüre zu sorgen haben." Der Mensch lebt nicht von Brod allein; und wie man für menschenwürdigen Aufenthalt, Kleidung, Speisung, Bewegung und Lüftung sorgt, so hat die Behörde selbst auch für geistige Lüftung und geistige Bewegung und geistige Nahrung (mittels passender Lektüre) zu sorgen.

„Also soll man auch noch gar für eine anmuthige Unterhaltung und Zerstreuung der Herren Gefangenen und der gefangenen Damen sorgen, damit sie nur ja nicht den Ernst der Strafe empfinden? So rief einmal Einer aus, den man ersuchte, unter seinen umherfahrenden, doch nicht mehr gelesenen Büchern nachzusehen, ob er nichts für die Gefangenen zu schenken habe. — Dieser frivole Einwurf findet seine Erledigung, wenn wir weiter über die Grundsätze der Auswahl und der Verwendung einer Gefangenenbibliothek reden.

A. Die Auswahl betreffend.

§ 6. Da es sich bei der darzureichenden Lektüre gar nicht um blosse schale Zerstreuung oder um absichtliche Ablenkung ernster, wichtiger Gedanken und Gewissensregungen handelt, aber freilich immerhin doch auch um eine anständige nützliche Unterhaltung in den arbeitsfreien Stunden und Tagen; — ferner da es gilt, den Gefangenen auch ihre freien Zeiten, wo sie lesen dürfen, für ihre Ausbildung nutzbar zu machen und ihnen für ihr gewerbliches Fortkommen brauchbare Kenntnisse mitzugeben; — endlich da es darauf ankommt, dem Geiste eine möglichst allseitige Anregung und die heilsamste Richtung zu geben: so hat man

a) für religiöse und erbauliche Bücher zu sorgen. (Für diese zuerst und hauptsächlich, aber doch nicht ausschliesslich).

b) für Bücher lehrhaften Inhalts im weitesten Sinne, zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, auch sogar ganz specieller Fächer in Technik und Gewerbe; Bücher über Naturgeschichte, Erdbeschreibung und Völkerkunde, Reisebeschreibungen, Weltgeschichte und vaterländische.

c) sogenannte Unterhaltungs- oder Erzählungsbücher, welche dem Anschein nach freilich zunächst nur eine unschuldige Unterhaltung versprechen, aber als ächte christliche Volksschriften unter der Hand Herz und Geist des Volkes bilden, indem sie dem Leser Beispiele jeglicher Tugend vorführen und ihm gesunde Ansichten und Grundsätze beibringen. Lebensbeschreibungen stehen in dieser Rubrik oben an, als aus der Wirklichkeit stammend; aber selbst Gedichte in der Form von Gesängen, die einen frommen, keuschen Geist athmen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 7. Ausdrücklich und eigens muss es gesagt werden: dass die Anstaltsbibliothek durchaus nicht blos aus religiösen Büchern bestehen darf; und dass insbesondere nichts verkehrter wäre, als wenn man dem Gefangenen weiter nichts, als nur die Bibel verabreichen wollte. Andachtsbücher müssen in ausreichendem Masse vorhanden sein, zur Tröstung und Erhebung der Traurigen und zur Handleitung für die Bussfertigen, welche gern beten und sich bekehren möchten. Also Gebets- und Gesangbücher, Predigtbücher, Betrachtungen für Morgen und Abend.

Man darf sich allerdings nicht verschweigen, dass viele Sträflinge noch gar nicht so weit sind, um einen freien Gebrauch von den andächtigen Schriften zu machen. In der Kirche und in den Religionsstunden hören sie das göttliche Wort wohl mit an, aber unfreiwillig, weil sie hingeführt werden. Es gehört erst etwas dazu, bis sie in den betreffenden Büchern etwas suchen.

Wiederum sind aber dennoch viele Gefangenen den religiösen Büchern nicht abgeneigt; kennen vielfältig die besten und populärsten Andachtsbücher als einheimisch in ihren Familien, begehren sie, kaufen sie sogar; nehmen die Bibel zur Hand und suchen die Stellen auf, worüber gepredigt

worden ist; lesen die Capitel nach, die man ihnen als merkwürdig bezeichnet hat; ja lernen mit Vergnügen einzelne Psalmen und aus dem Gesangbuch einzelne Gesänge.

Aber trotz alledem müssen neben den religiösen noch andere Bücher da sein zu erwünschter Abwechslung und sonstiger anständiger Unterhaltung. Die Besten u. Aufrichtigsten unter unseren Gefangenen begehren eine Abwechslung, und solch Begehren ist ganz menschlich und natürlich. Gerade daran, dass sie offen dieses Begehren stellen, offenbart sich, dass sie keine Heuchler sind. Ein weltflüchtiges Wesen, das sich nur mit der „lieben“ Bibel und dem Gesangbuch begnügen will und die „weltlichen“ Bücher verschmäht, muss uns als heuchlerische Schaustellung sehr verdächtig sein; wie es auch das grösste Misstrauen verdient, wenn ein Gefangener mit augenscheinlicher Absichtlichkeit dafür sorgt, dass man ihn immer mit einem frommen Buche in den Händen treffe, und nie mit einem andern.

§ 8. Ebenso gefehlt wäre es, wenn man nur auf Schriften Bedacht nähme, die eigens für Gefangene verfasst und auf deren Titel dies ausdrücklich bekundet ist. — Gegen solche Schriften sind die Gefangenen meist sehr eingenommen, als wenn darin ihre Schuld vergrössert, eine übermässige Busse gefordert und überhaupt Alles zu ihrer Schmach überspannt wäre. Ein Buch, wie „Betrachtungen und Gebete für Sträflinge, von N. N.“ kann man nur schwer an den Mann bringen im Gefängniss. Es kommt dem Gefangenen vor, als wenn ihm Jemand einen Vexirspiegel darböte, worin man sich nur als Zerrgestalt erblicket; wie kann man sich wohl versprechen, dass er der Zumuthung nachkommen werde, sich fleissig und täglich in dieser Missgestalt zu betrachten? Dagegen ein Gebetbuch wie das von Starke, das sie in Tausenden von Familien verbreitet wissen und das sie aus ihrer eigenen Familie her kennen, — das gebrauchen sie mit Vorliebe und verschliessen sich nicht gegen die Schärfe des ernstlichsten Bussgebetes darin; weil sie eben wissen, dass draussen Jedermann sich davor beugt. — Aber ein Predigtbuch etwa, das die Predigten eines Zuchthauspredigers enthielte, könnte unberührt auf allen Bücherbrettern der Anstalt stehen,

und ein Gefangener würde dem andern sagen: „Das ist nicht für Gefangene". — Umgekehrt die Predigten von Ludwig Hofacker, so ernst und wuchtig sie sind, sie werden mit Vorliebe gelesen (von denen natürlich, die anfangen, einen Geschmack an geistlichen Dingen zu gewinnen) — und zwar aus dem einzigen Grunde, weil auch andere Gemeinden, als Zuchthausgemeinden, sie angehört haben.

Aehnlich so unglücklich, wie den „Andachtsbüchern für Sträflinge" ergeht es den Unterhaltungsschriften und Beispielsammlungen für Sträflinge. — Und in der That, vielfältig klebt solchen gemachten Schriften etwas Ungeschicktes an, das die Gefangenen am ersten herausschmecken „Man merkt die Absicht und ist verstimmt."

Daher muss man bei der Auswahl den Grundsatz aufstellen: „Was sonst überall als kraftvoll und packend und als das Beste sich bewährt hat im Volk, das ist auch für unsere Gefangene gut und besonders gut."

§ 9. Für welchen Bildungsgrad soll die Anstaltsbibliothek berechnet sein? — Das beantwortet sich nach den Volksklassen, aus welchen die Mehrzahl unserer Gefangenen stammen. Vor einem „zu hoch", aber auch vor einem „zu niedrig" wird man sich zu hüten haben; und zwar vor beiden gleich sehr.

Man wählt gewöhnlich gern Jugendschriften für Gefangene. Aber unsere Leute sind leider keine Kinder, wenn gleich oft noch jugendlich. Eigentliche Kinder gehören gar nicht in das Gefängniss, sondern in eine Erziehungsanstalt. Wer also unter Jugendschriften Auslese hält, sehe sich vor, dass er nicht kindische, läppische, ländelnde Büchlein für ächte Jugendschriften halte. Und selbst was für die reifere Jugend geschrieben ist, ist darum doch nicht schon eine geeignete und ausreichende Geistesnahrung für unsere erwachsenen Gefangenen, die meist schon vom Leben so viel gesehen und selber mit gemacht haben. Diejenigen Jugendschriften, die für uns brauchbar sein sollen, dürfen also nicht die kleinlichen Dinge der Kinderwelt befassen, sondern müssen einen wirklichen Kern enthalten, aus dem ernsten Leben stammen und etwas für das wirkliche Leben mitgeben. So etwas fordert

durchaus der Charakter, das Interesse und die Erfahrungen unserer Gefangenen. Es sagte mir einmal ein Gefangener ärgerlich gerade heraus: „was sollen doch diese ewigen Kinderbücher?“ Und damit bezeichnete er zufällig seine Verachtung gegen gewisse Bücher, die gar nicht etwa absichtlich für „die Jugend“ geschrieben waren; aber weil die Kost ihm zu weichlich und er sich dadurch nicht befriedigt fühlte, so nannte er sie „Kinderbücher“. „Haben Sie denn gar keine „ernsten“ Bücher für die Gefangenen?“ setzte jener hinzu, der offenbar nach Massgabe seiner Lebenserfahrungen etwas aus den Büchern schöpfen wollte.

In den Jugendschriften meint man den Gefangenen am sichersten eine sittlich reine, die Leidenschaften nicht aufregende unverfängliche Lektüre darzureichen. Das ist das einzig Zutreffende. Also nicht zu viel A, B, C in der Bibliothek! Sonst aber sei der durchschnittliche Bildungsgrad unseres Volkes der Massstab für die Auswahl. Und dann muss man mit den zu erwählenden Büchern das Absehen haben, nebenbei den beschränkten Horizont unserer Leute zu erweitern. Unsere so reiche Literatur bietet so unendlich viel des Interessanten, höchst Wichtigen und Nützlichen; aber so Weniges ist von den Verfassern in der deutlichen Absicht geschrieben, mit ihrer Schrift zu der Masse des Volkes herabsteigen zu wollen. Die Meisten schreiben nur für hoch Gebildete und sprechen zu den Andern: „kommt her zu mir, wenn ihr könnt.“ Sonst würde man in eine Anstaltsbibliothek auch einmal ein Buch über Anthropologie, über Gesundheitslehre, über bürgerliche und staatliche Verhältnisse, über die nöthigste Rechts- und Gesetzeskunde aufnehmen können. Was aber dem Styl und wisssenschaftlichen Inhalte nach zu hoch gehalten ist, das lassen unsere gelangweilten Gefangenen so gut stehen, wie ein fades Buch voll Kindergeschwätz.

§ 10. Neben demjenigen Theil der Anstaltsbibliothek, der in den Händen der Gefangenen immer circuliren soll, muss es einen gewissen eisernen Bestand geben, der unveränderlich in ihrem Besitze verbleibt; oder richtiger ausgedrückt, der unveränderlich in allen Lokalen der

Anstalt auf den Repositorien stehen bleibt, als eine beständige Mahnung: „Gebrauche mich, wenn Dir beliebt.“ Das ist:

1) Entweder die ganze Bibel, oder auch nur ein neues Testament. 2) Das Gesangbuch. 3) Ein Gebetbuch. (Diese 3 Nummern sind unerlässlich. Ueber die Wahl zwischen Bibel oder Neues Testament lässt sich disputiren).

Weiter empfehlen sich als festen Lesevorrath:

4) Eine biblische Geschichte. (Diese um so mehr, wenn keine ganze Bibel gereicht ist).

5) Der Katechismus. — Darf man sich gleich nicht versprechen, dass die Leute diese Bücher und nur diese immer in der Hand halten werden, so fordert es doch die evangelische Schicklichkeit, dass diese Bücher immer vor Augen parat stehen für den möglichen Fall, wenn einmal irgend ein Beweggrund dazu bringt, darnach zu greifen, und wäre es auch am Ende nur die Langeweile.

§ 11. Ausgeschlossen von der Anst.-Bibliothek sind alle eigentlichen Romane und das Theater; alle Anekdotenjägerei zur Kurzweil; das ganze Genre von „Du sollst und musst lachen“ oder der „Wachtstubenabenteuer“; alle Tagespolitik und Zeitungen; ferner die vollständigen Werke oder auch nur die Gedichtesammlungen unserer Classiker, Schiller, Göthe, u. s. w. — alles Autregende, Phantastische, Sentimentale; — und bei religiösen Schriften alles Weinerliche, Weichliche und focirt Frommes (unter welchem Tadel so viele Traktate liegen); besonders aber alles Apokalyptische, alles Fanatische und alle Zänkerei über Confessionen.

Namentlich hat man sehr auf der Hut zu sein bei Anschaffung der neuesten Bücher über Natur und ihre Gesetze, über den Makrocosmus und Mikrocosmus; damit unsere Leute nicht gerade im Gefängniss mit Erstaunen von Entwickelungen hören nach Naturgesetzen, wofür es aber keinen selbstbewussten Gesetzgeber gibt, — und von der Entstehung des Menschen ohne den, der sprach: „Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei.“

§ 12. Bei der Auswahl der Bücher wird der Anstaltsgeistliche seine Einwirkung, seine Theilnahme und sein Urtheil

sich nur ja nicht nehmen lassen dürfen; obschon die Auswahl nicht ihm ganz allein obzuliegen braucht.

Hinsichtlich der nöthigen Recension ist indess doch vor Einseitigkeit und Peinlichkeit zu warnen. Ich habe da eine Erfahrung zu notiren. In einer confessionell gemischten Anstalt war die Verwaltung der Bibliothek dem katholischen Lehrer aufgetragen und er verwaltete dieses Amt mit der allergrössten Gewissenhaftigkeit. In den Büchern, die bereits im Ganzen die Revue glücklich passirt hatten, fand er hinten noch immer einzelne Stellen oder auch nur einzelne Epitheta, die man, seiner Meinung nach, unmöglich vor den Augen der Gefangenen stehen lassen konnte. „Ein grausamer Kerkermeister“ (in einer mittelalterlichen Geschichte) hielt er für eine Anspielung auf die Anstaltsbeamten; „ein fauler Mönch (ebendaselbst) für eine Verspottung der Religion“; ein ungerechter Bürgermeister für einen revolutionären Gedanken; „eine schöne Frau“ corrigirte er in eine brave Frau u. s. w. Auf welche Gedanken, meinte er, müssten die Gefangenen kommen bei so ungeziemenden Bezeichnungen! Daher radirte er, durchstrich und überklebte, was ihm bedenklich schien. Aber nun wurden die Gefangenen gerade auf diese Stellen aufmerksam, erriethen mit Mühe das Vertilgte, rissen die Ueberklebung ab, schrieben ihre Glossen hinzu, — und er bewirkte so erst recht das Uebel.

Dieses System ist bei uns aufgegeben worden. Man muss sich den Gefangenen nur wie andere Leute auch denken, die über Manches hinweglesen. Erst die Rasur oder Ueberschreibung veranlasst, recht bei dem Verbotenen zu verweilen. — Ist die Sache einmal zu arg, die in einer einzelnen Stelle dasteht, dann freilich reisse man ein Stück des Blattes oder das ganze Blatt heraus, dass es aussieht, als hätte ein Frevler sich an dem Buch vergriffen. Wir haben wohl auch schon einmal aus einem sonst nützlichen und theuren Buche Einen oder zwei Bogen nicht mit einbinden lassen, dass es aussah, als hätte der Buchhändler die Bogen nicht geliefert; um so ein ungeeignetes Capitel zu beseitigen. Um einer Einzelnheit willen braucht man nicht gleich ein sonst brauchbares Buch zu kassiren.

§ 13. In Bezug auf die beiden Geschlechter der Gefangenen ist vielleicht noch etwas Besonderes zu sagen. Nicht alle Schriften, die sich für Männer eignen, eignen sich auch für eine besondere Sammlung für ein Weibergefängniss. Der Horizont der Weiber ist durchgängig viel enger, auch ihre Schulbildung ist durchschnittlich hinter der der Männer zurück; was man sogar auch beim Unterricht und bei der Predigt beachten muss, wenn man einen abgesonderten Dienst vor Weibern zu verrichten hat. Gar leicht ist ihnen ein Buch zu hoch und lässt sie gleichgültig. Ueberhaupt sind die Weiber viel weniger auf das Lesen aus und viel mehr über die Arbeit her, um sich für den Tag der Entlassung ein Ueberverdienst zu sammeln, so dass sie sich schon darum die Zeit zum Lesen nicht gönnen. Aber weil unter ihnen sogar Manche von so sehr gemeinem Sinn sind, so fesselt diese nicht einmal das Vorlesen. — Für die Weiber eignet sich mehr das Einfache, die Schilderung des Stilllebens, Familienbilder, der Jugendkreis, die Erzählungsform. Dagegen geographische Bücher, Reisebeschreibungen, Bücher zur Belebung des Patriotismus, Welt- und Kirchengeschich (mit Ausnahme der Legende), selbst nicht einmal vaterländi Geschichte, — dergleichen eignet sich nicht für Weibe In Anstalten, wo beide Geschlechter vorhanden sind, emp es sich, für die Weiber-Abtheilung eine besondere Bibli anzulegen. Wird es in einer solchen Anstalt bekannt, ein und dieselben Bücher bald in die Männer-, bald in die Weiberabtheilung wandern, so wird die Polizei des Hauses und der Verwalter der Bibliothek schon in der Hinsicht viel zu schaffen bekommen, dass nicht vermittels der Bücher Communikationen zwischen den beiden Revieren entstehen. Für eine entlegenere weibliche Anexanstalt wurden die Schuhe in der Hauptanstalt reparirt; und das war den Schustern Anreiz genug, Allerlei in die zurückgehenden Schuhe zu stecken. Das Papier der Bücher ladet in einem ähnlichen Falle noch vielmehr dazu ein, allerlei rothmachende Unzüchtigkeiten in die Bücher hinein zu malen und zu schreiben.

§ 14. Auch in Hinsicht der beiden Confessionen die in Einer Anstalt vereinigt sind und beide von

einer gemeinschaftlichen Bibliothek Gebrauch machen sollen, sind einige besondere Bemerkungen nothwendig. — Die Confession der Verfasser prägt sich vielfältig ohne besondere Absicht in ihren Schriften aus, und prägt sich vollends (vielleicht sehr stark) aus, wo der Verfasser sogar mit Vorsatz als Katholik für Katholiken, oder als Evangelischer für Evangelische schreibt. Aber diese letztere Sorte von Schriften kann immer noch für gemeinschaftlichen Gebrauch tauglich sein, (z. B. die Schriften von Christoph von Schmidt) wenn es nur nicht über eine gewisse Grenze hinausgeht, wo der Geistliche von der einen oder andern Confession Einspruch thut und erklärt: Diese oder jene Schrift eignet sich nicht für gemeinschaftliche Lektüre. Der Anstaltsdirektor wird klüglich thun, wenn er auf diesen Einspruch sogleich hört und das angezeigte Buch aus der gemeinschaftlichen Bibliothek entfernt. Darum braucht es aber nicht sogleich völlig aus der Anstalt und aus dem Dienste gewiesen zu werden; es braucht nur als „allein für die Angehörigen der betreffenden Confession bestimmt" bezeichnet zu werden. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass das Buch nicht offenbare Lästerungen gegen die andere Confession enthalte.

So habe ich in den beiden Cölner Anstalten, wo die Verwaltung dem Lehrer resp. der Lehrerin aufgetragen ist, neben der allgemeinen Bibliothek, eine abgesonderte Sammlung unter meiner eigenen Verwaltung. Es sind dies ausschliesslich evangelisch ausgeprägte Schriften, die ich an meine Evangelische und nur an diese austheile. Jedes Buch trägt inwendig die Inschrift: „Für den Gebrauch der Evangelischen bestimmt"; und überdies sind diese specifisch evangelischen Bücher und Bibeln mit besonders gefärbter Etiquette beklebt. Also kenntlich gemacht aussen und innen, braucht kein Katholik sie in die Hand zu nehmen und Anstoss daraus zu entnehmen: sie stehen nicht für ihn da.

B. Nach welchen Grundsätzen sollen die Bücher verwendet werden?

§ 15. Oberster Grundsatz muss sein: Die Lektüre darf der Arbeit keinen Abbruch thun: sie ist nur für die Feierstunden und Feiertage zur Erholung von der Arbeit bestimmt. Die Rawiczer Hausordnung besagt: Der Sträfling, der mit seinem Pensum vor Ablauf der Arbeitszeit fertig geworden ist, darf darum nicht feiern, sondern ist gehalten, fort zu arbeiten. Also während der Arbeitsstunden darf Niemand mit einem Buch in der Hand betroffen werden. Die Leute sollen zu einem stetigen Arbeiten gewöhnt werden und dem Träumen mit dem Buche in der Hand muss gewehrt werden. Ferner: einen Menschen, der sich zu disciplinarer Strafe in engerer Einschliessung befindet, soll während dieser Straftage kein Buch gereicht werden, damit der Eindruck der verdienten Strafe nicht gemildert werde.

§ 16. Soll die Verleihung der Bücher aus dem Gesichtspunkte der Belohnung für besondere Würdigkeit, oder nur auf besonderes Nachsuchen und Bitten geschehen? Nein! Denn es gibt leider so geistesträge gleichgültige, ja allen höheren Interessen so abgestorbene Menschen, dass man lange warten dürfte, ehe sie um eine Lektüre sich bemühten, und nun gar um eine solche, wie sie wissen, dass sie aus einer Anstaltsbibliothek zu erlangen ist. Einen stumpfen Menschen, der irgend etwas verfehlt hat, damit bestrafen, dass man ihm eine Zeit lang keine Bücher auf sein Gestell stellt, — und etwa selbst dafür, weil er gerade ein Buch beschädigt hat, etwa auf 3, 4 Monate ihm alle Bücher weg zu nehmen: das heisst entweder ihn gar nicht treffen (weil er eben ein stumpfer Mensch ist); oder wenn der Betreffende ein sonst geweckter Mensch ist, der gar gern liest, d. h. denkt, forscht, strebt, — so heisst es, diesen Menschen in ungeeigneter Weise zum Hungern verurtheilen. Man hat äusserliche Strafe genug, um einen Menschen empfindlich zu treffen, damit er sich nicht mehr an einem Buche vergreife. Ist man jetzt ja auch so weit gekommen, zu begreifen, wie verderblich die Hungerstrafen sind für das leibliche Bestehen unserer Gefangenen: möge

man daher doch dem armen Geiste nicht ein Hungern und Entbehren auferlegen, für den man sonst nicht genug thun kann, um ihn möglichst kräftig und allseitig zu wecken. Es kommt mir so vor, als wenn man einen Gefangenen zur Strafe auf einmal vom Gottesdienst, von der Schule, vom Religionsunterrichte auf längere Zeit ausschliessen wollte. Zu solcher Bestrafung würde ich wenigstens nicht rathen. Man muss in unsern Gefängnisslokalen immer herzlich froh sein, wenn die Leute, statt ihren eigenen Gedanken nachzuhängen, nur ja lesen und fleissig lesen. Man muss, statt ihnen abzubrechen, lieber in jeglicher Weise sie anreizen, dass sie die Bücher gebrauchen. Man hexet ihnen damit, ohne dass sie es sich versehen, immer einiges Gute in die Seele. — Natürlich, findet man besonders strebsame, die mag man durch besondere Verleihungen erfreuen und belohnen für ihr Streben; aber im Allgemeinen darf nicht der Gesichtspunkt der besonderen Belohnung vorwalten, sondern der der nothwendigsten Versorgung mit geistiger Nahrung.

§ 17. In welchem Masse und wie oft sollen neue Bücher ausgereicht werden? und ists gerathen, auf den besondern Geschmack der Leute zu achten? Antwort: die Anstaltsbibliothek ist keine Leihbibliothek. Wenn wir in unsern Leuten den Sinn für das Lesen reichlich wecken möchten, so wollen wir doch keine Lesewuth in ihnen entzünden; die etwa vorhandene, durch Leihbibliotheken entzündete böse Lust nur ja nicht nähren und desshalb den wählerischen verdorbenen Geschmack nicht befragen. Man muss sich schon darauf verlegen, Manchem ein Buch autzureden, mit der Ankündigung etwa, man wünsche sich später mit ihm darüber zu unterhalten: man wünsche sein Urtheil zu vernehmen. Das nöthigt und schmeichelt. Ja, ich kenne einen Geistlichen, der ein wenig Kriegslist nicht verschmähte, wenn er aus besondern Gründen ein Buch in gewisse Hände spielen wollte.

Auf keinen Fall dart die Auswechselung zu rasch gehen. In unserer Anstalt werden die sogenannten Unterhaltungsbücher nicht unter 14 Tagen gewechselt. Ich gebe den Leuten oft Anleitung, wie sie ihre Leserei recht fruchtbar

machen können, und widerhole es ihnen öfters, dass ein Einmal gelesenes Buch erst durch wiederholtes Lesen recht im Einzelnen ausgenutzt werde. Ein zu öfteres Wechseln kommt dem gleich, als wenn man zu viel Bücher auf Einmal ausgibt. Da geht es, wie wenn man dem Canarienvogel oder gewissen anderen Wesen zu viel in ihren Trog gibt: sie wühlen in der Masse und werfen das Beste heraus. Ich habe es mir zur Regel gemacht, namentlich bei den Zellenbewohnern, recht oft nach ihren Büchern zu greifen und über das Gelesene mit ihnen zu reden. Ich habe meine Leute, die sich die Fragen und Unbegreiflichkeiten auf ihrer Tafel notiren, die ihnen während des Lesens aufgestossen sind und über welche sie sich mit mir unterhalten wollen. So fehlt es bei keinem Besuch an mannigfaltigem Stoff und das Lesen selbst wird den Leuten immer interessanter. Man kommt so auf ausserordentlich viele Dinge zu sprechen, auf welche man von selbst nicht gekommen wäre.

§ 18. Und endlich die irgendwo aufgestellte Frage: „was geschieht, dass immer das rechte Buch an den rechten Mann komme?“ — sie erledigt sich so: Da die sämmtlichen Bücher der Anstaltsbibliothek vor und nach einzeln darauf hin geprüft worden sind, ob sie sich im Allgemeinen für Gefangene eignen, so kann eigentlich Keiner ein unnützes oder gar ein schädliches Buch in die Hände bekommen. (Mit einziger Ausnahme etwa eines Buches, wie das des Prälaten Kapf über das Laster der Selbstbefleckung, dergleichen man mehrere hat. Ein solches Buch darf nicht der allgemeinen Cirkulation blindlings überlassen bleiben, so dass es unbestimmt ist, in wessen Hände es zufällig einmal vor und nach gerathe; sondern der Geistliche muss es eigens für sich behalten, um es nach Bedarf Demjenigen zu übergeben, dem es Noth thut, dass er speciell über solche Dinge unterrichtet werde.) — Freilich, die Leute stehen auf verschiedener Stufe der Fassungskraft; und die Bücher in gleicher Weise bieten und fordern die Einen mehr und die Andern weniger. Es gibt Solche, die vollständig nur von den Gebildetsten unter unsern Gefangenen ausgenutzt werden können. Da kann es kommen, dass der Eine Mann an seinem

Buch bei dem allgemeinen Wechsel auch einmal zu wenig bekommt, etwa gerade darum, weil es für ihn zu viel enthält. In einer kleinen Anstalt kann der Bücherverwalter bequem für jeden einzelnen Mann ein besonderes Buch aus dem ganzen Vorrath auslesen. In einer so grossen Anstalt, wie die Cölner, wo sich der ganze Vorrath durch die Hände von 800 bis 1000 Menschen durchbewegen muss, geht das nicht an. Da geht es allerdings nach der Reihe der Nummern. Und angenommen, ein Mann wüsste mit den für diesmal empfangenen Büchern gar nichts anzufangen: so hat er ja in seinem Lokale einen eisernen Bestand von Büchern, eine eigene Zimmerbibliothek von etwa 6—7 Büchern. Da mag ihn denn die Langweile dahin bringen, diese Bücher auch wieder einmal anzusehen.

§ 19. Schliesslich gehört etwa noch eine Frage hierher, die ebenfalls mit der Besorgung von Lektüre für unsere Gefangenen zusammen hängt: Wie soll man sich verhalten in Bezug auf Diejenigen, denen die Bücher des Hauses nicht genügen und die sich also von draussen (natürlich auf ihre Kosten) zu versorgen wünschen? Darf man die Bücher, welche die Eingelieferten mitbringen, unbesehen zu lassen? Darf man zugeben, dass sich Einer in der Leihbibliothek der Stadt abonnire?

Man muss da unterscheiden zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen. — Dem Untersuchungsgefangenen wird man den Bezug von Büchern und namentlich auch von Zeitungen nicht wehren dürfen. Denn bei ihm handelt es sich einfach nur um seine sichere Verwahrung und darf er, so lang er nicht verurtheilt ist, auch in Hinsicht der Lektüre keiner Sträflings-Disciplin unterworfen werden. Befindet er sich noch sogar in Isolirung und ist somit Fürsorge getroffen, dass die von ihm besessenen Literalien sich nicht weiter im Hause verbreiten; — ist man ferner sicher, dass die von Aussen bezogenen Schriften nicht als Mittel zu einer verdeckten Correspondenz dienen; — so wird man ihm das Recht schon lassen müssen, nach seinem Geschmack zu lesen, was ihm gefällt.

Handelt es sich dagegen um einen Strafgefangenen, so hat man wiederum zu unterscheiden, ob der Mann den höheren Ständen angehört und wissenschaftliche Bildung besitzt, ja wohl gar ein studirter Mann ist? oder ob man es mit Jemand zu thun hat, der unter dem anmasslichen Prätext von sogenannter Bildung, nur aus verwöhntem Geschmack die guten und besten Bücher der Anstalt verschmäht?

Im ersten Falle, wer so viel allgemeine und besondere Fachbildung besitzt, dass er wissenschaftliche Bücher gebrauchen kann, und dabei so viel Mittel hat, dass er von einem beliebigen Gebiete der Literatur die klassischen und theueren Werke (wie sie die Anstalt nicht anschaffen kann) zu seiner Fortbildung beziehen kann; warum sollte man es wehren?

In dem zweiten Fall aber, wo das Verlangen nach anderer Lektüre nicht in einem ernstern Streben, sondern blos in einem üppigen Sinne beruht, der sich gern an leichtfertigen Darstellungen ergötzen und so das Leid der Strafe übertäuben möchte, — da hat man eine strenge Disciplin zu handhaben. — Ich kenne einen katholischen Anstaltskaplan, der es veranlasste, dass Seitens des Anstaltsvorstandes einem seiner Confessionsgenossen ein mitgebrachtes Gebetbuch (!) in Beschlag genommen wurde, weil es sich fand, dass das Buch, in irgend einem dunkeln Winkel gedruckt, die abergläubigsten Gebete und Beschwörungen enthielt. Wer würde in ähnlicher Weise wohl ein Traumbuch oder ein Buch von den ägyptischen Geheimnissen in der Strafanstalt coursiren lassen? So gut jener brave Mann gegen krassen Aberglauben eiferte, eben so sehr wird man zur Ehre einer christlichen Strafanstalt auch eifern dürfen gegen alle ungläubige, gottesleugnerische frevelmüthige und sittenlose Lektüre. Die Würde und der Ernst eines Strafhauses leidet es schon nicht, etwas herein zu lassen, das nur schale Lustigkeit und zweifelhafte Kurzweil beabsichtigt; geschweige das, was offenbarer Gaumenkitzel für einen frivolen Geschmack ist.

Mittheilungen über die Königl. Sächsischen Corrections-Anstalten.

A. Uebersicht der Personalbewegung in den allgemeinen Correctionsanstalten des Königreichs Sachsen vom Jahre 1866 an.

Vorbemerkungen.

1) Die Differenz zwischen den Rubriken „Bestand am Jahresanfang“ und „Davon anwesend“ ist die Anzahl Derjenigen, welche am Jahresanfang vorübergehend abwesend waren, ohne aus dem Bestande der Anstalt definitiv ausgeschieden zu sein. Ursachen derartiger zeitweiliger Abwesenheit sind Versetzungen in eine andere Landesanstalt (z. B. in Straf- oder Irren-Anstalten), Beurlaubung, Entweichung, Auslieferung behufs Vernehmung, Abhörung, Confrontation etc. Ueber die systematisch Beurlaubten (bedingungsweise Entlassenen) gibt eine besondere Uebersicht Nachweis.
2) Die Rubriken: „Aus und in andere Anstalten“, enthalten nur die direkt aus einer Landes-Correctionsanstalt der vorliegenden Uebersicht in die andern Uebergeführten, einschl. der aus besonderen Gründen von einer Corr.-Anstalt zur andern direct Versetzten, nicht die wegen Rückfalls in demselben Jahre abermals Eingelieferten. Diese Letzteren zählen vielmehr als definitiv entlassen und bezw. neu aufgenommen.
3) Rubrik: „Entlassung überhaupt“, enthält auch Diejenigen, welche während zeitweiliger Abwesenheit (vergl. oben unter 1) mit Tode abgingen oder entlassen wurden, ohne vorher in die Anstalt zurückgekehrt zu sein.
4) In den beiden letzten Rubriken sind ebensowohl Versetzungen auf Zeit, als dergleichen mit definitiver Entlassung aus

der Correctionsanstalt verzeichnet. Einlieferungen in Strafanstalten erfolgen meist wegen Verbrechen, welche während der Beurlaubung begangen worden, seltener direct aus der Correctionsanstalt selbst.

5) Da die Gesammtübersicht am Schlusse behufs etwaiger Vergleichung mit der Gesammtbevölkerung des Landes die Summe derjenigen Individuen angeben soll, welche im Laufe eines gewissen Jahres in den Allgemeinen Correctionsanstalten verweilt haben, so sind hier die directen Versetzungen aus einer dieser Anstalten in die andere (vergl. Vorbem. 2) ausgeschieden, und erklärt sich dadurch das von einer blossen Summirung der vorhergehenden Tabellen abweichende Ergebniss in den Rubriken: „Zu- und Abgang etc.“

Da ferner die Angabe des höchsten Tagesbestandes nur örtliches Interesse hat, so ist dieselbe hier unberücksichtigt geblieben.

6) Ueber diejenigen Personen, welche — zu Verbüssung von Polizeistrafen eingeliefert — in der betr. Rubrik mit enthalten sind, gibt eine besondere Tabelle speciellen Nachweis.

I. Hohnstein, Correctionsanstalt für Männer.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang 380, 1867 412, 1868 434, 1869 431. Davon anwesend 1866 254, 1867 277, 1868 295, 1869 278. Gegen das Vorjahr: 1866 —20, 1867 +23, 1868 +18, 1869 —17. Zugang überh.: 1866 128, 1867 141, 1868 139. Aus anderen Correctionsanstalten: 1866 4, 1867 7. Zur Verbüssung von Strafe: 1866 40, 1867 43, 1868 47. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 +20, 1867 +13, 1868 —2. Gesammtbestand: 1866 508, 1867 553, 1868 573. Abgang überhaupt: 1866 96, 1867 119, 1868 142. Entlassung überhaupt: 1866 92, 1867 112, 1868 136. In andere Correctionsanstalten: 1868 1. Natürlichen Tod: 1866 4, 1867 7, 1868 6. Tagesbestand: 1866

266, 1867 277, 1868 279. Höchster Tagesbestand männlich: 1866 282, 1867 295, 1868 305. In Irrenanstalten versetzt: 1866 1. In Strafanstalten versetzt: 1866 13, 1867 13, 1868 26.

II. Hubertusburg, Correctionsanstalt für Weiber.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 87, 1867 89, 1868 97, 1869 90. Davon anwesend: 1866 59, 1867 56, 1868 54, 1869 61. Gegen das Vorjahr: 1866 +1*), 1867 —3, 1868 —2, 1869 +7. Zugang überhaupt: 1866 20, 1867 28, 1868 23. Aus anderen Correctionsanstalten: 1866 2, 1867 3, 1868 3. Zur Verbüssung von Strafe: 1866 2, 1867 3, 1868 3. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 —5, 1867 +8, 1868 —5. Gesammtbest.: 1866 107, 1867 117, 1868 120. Abgang überhaupt: 1866 18, 1867 20, 1868 30. Entlassung überhaupt: 1866 18, 1867 20, 1868 27. Natürlichen Tod: 1868 3. Tagesbestand: 1866 57, 1867 60, 1868 53. Höchster Tagesbestand weiblich: 1866 64, 1867 69, 1868 61. In Irrenanstalten versetzt: 1867 1. In Strafanstalten versetzt: 1866 2, 1867 7, 1868 10.

III. Sachsenburg,**) Correctionsanstalt für Jugendliche beiderlei Geschlechts.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 61, 1867 53, 1868 47, 1869 58. Davon anwesend: 1866 49, 1867 39, 1868 44, 1869 45. Gegen das Vorjahr: 1866 —1, 1867 —10, 1868 +5, 1869 +1. Zugang überh.: 1866 10, 1867 18, 1868 18. Aus anderen Correctionsanstalten: 1866 10, 1867 8, 1868 8. Zur Verbüssung von Strafe: 1867 1, 1868 5. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 —2, 1867 +8. Gesammtbestand: 1866 71, 1867 71, 1868 65. Abgang überhaupt: 1866 18, 1867 24, 1868 7. Entlassung überhaupt: 1866 18, 1867 24, 1868 6. In andere Correctionsanstalten: 1866 6, 1867 10, 1868 3. Natürlichen Tod: 1868 1. Tagesbestand: 1866 42, 1867 43, 1868 40. Höchster Tagesbestand

*) Anfang 1865 befand sich die Anstalt noch in Waldheim, die Uebersiedelung nach Hubertusburg geschah im Sommer 1865.

**) Bis mit 13. August 1867 befand sich die Anstalt unter der Benennung „Correctionsselecte“ in Waldheim.

männlich: 1866 32, 1867 33, 1868 33. Weiblich: 1866 18, 1867 14, 1868 13. In Strafanstalten versetzt: 1866 1, 1867 7, 1868 1.

IV. **Bräunsdorf**, Correctionsanstalt für Knaben und Mädchen.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 388 1867 408, 1868 397, 1869 399. Davon anwesend: 1866 256, 1867 275. 1868 265, 1869 258. Gegen das Vorjahr: 1866 —17, 1867 +19, 1868 —10, 1869 —7. Zugang überhaupt: 1866 82*), 1867 59, 1868 61. Aus anderen Correctionsanstalten: 1866 1**). Zur Verbüssung von Strafe: 1866 6, 1867 1. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 +27, 1867 —23, 1868 +2. Gesammtbestand: 1866 470, 1867 467, 1868 458. Abgang überhaupt: 1866 62, 1867 70, 1868 59. Entlassung überhaupt: 1866 61, 1867 67, 1868 59. In andere Correctionsanstalten: 1866 8, 1867 8, 1868 6. Durch natürlichen Tod: 1866 1, 1867 3. Tagesbestand: 1866 257, 1867 259, 1868 247. Höchster Tagesbestand männlich: 1866 231, 1867 232, 1868 220. Weiblich: 1866 50, 1867 50, 1868 51. In Strafanstalten versetzt: 1866 1, 1867 1, 1868 1.

V. **Grosshennersdorf**, Correctionsanstalt für Knaben.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 117 1867 102, 1868 106, 1869 112. Davon anwesend: 1866 68, 1867 53, 1868 70, 1869 80. Gegen das Vorjahr: 1867 —15, 1868 +17, 1869 +10. Zugang überhaupt: 1866 12, 1867 27, 1868 28. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang 1866 —9, 1867 +15, 1868 +1. Gesammtbestand: 1866 129, 1867 129, 1868 134. Abgang überhaupt: 1866 27, 1867 23, 1868 22. Entlassung überhaupt: 1866 26, 1867 22, 1868 21. In andere Correctionsanstalten: 1866 3, 1868 1. Durch natürlichen

*) 20 Zöglinge, welche des Krieges halber zeitweilig von Grosshennersdorf am 9. Juni nach Bräunsdorf und am 16. Oktober nach Grosshennersdorf zurückversetzt wurden, sind ausser Betracht gelassen.

**) 1 aus Grosshennersdorf zur Verbüssung von Criminalstrafe.

Tod: 1866 1, 1867 1, 1868 1. Tagesbestand: 1866 42*), 1867 63, 1868 71. Höchster Tagesbestand männlich: 1866 72, 1867 70, 1868 80.

VI. Hubertusburg, Pensions-Correctionsanstalt für beide Geschlechter.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 6, 1867 9, 1868 6, 1869 3. Davon anwesend: 1866 5, 1867 7, 1868 3, 1869 1. Gegen das Vorjahr: 1866 —1, 1867 +2, 1868 —4, 1869 —2. Zugang überhaupt: 1866 4, 1867 3. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 +1, 1867 -1, 1868 —3. Gesammtbestand: 1866 10, 1867 12, 1868 6. Abgang überhaupt: 1866 1, 1867 6, 1868 3. Entlassung überhaupt: 1866 1, 1867 6, 1868 3. Tagesbestand: 1866 6, 1867 6, 1868 1. Höchster Tagesbestand männlich: 1866 7, 1867 7, 1868 2. Weiblich: 1866 1, 1867 2, 1868 1.

VII. Sämmtliche Corrections-Anstalten.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 1039, 1867 1073, 1868 1087, 1869 1093. Davon anwesend: 1866 691, 1867 707, 1868 731, 1869 723. Gegen das Vorjahr: 1866 —38, 1867 +16, 1868 +24, 1869 —8. Zugang überhaupt: 1866 239, 1867 258, 1868 258. Zur Verbüssung von Strafe: 1866 48, 1867 48, 1868 55. Im Vergleich zum Vorjahr Zugang: 1866 +26, 1867 +19. Gesammtbestand: 1866 1278, 1867 1331, 1868 1345. Abgang überhaupt: 1866 205, 1867 244, 1868 252. Entlassung überhaupt: 1866 199, 1867 233, 1868 241. Durch natürlichen Tod: 1866 6, 1867 11, 1868 11. Tagesbestand: 1866 670, 1867 708, 1868 691. In Irrenanstalten versetzt: 1866 1, 1867 1. In Strafanstalten versetzt: 1866 17, 1867 28, 1868 38.

---

*) Der Durchschnitt hat eine wesentliche Minderung erfahren durch die kurz vor Beginn des Krieges vorgenommene Versetzung von 20 Zöglingen nach Bräunsdorf und ferienweise Beurlaubung von 30 der besseren Zöglinge in die Heimath. Von den letzteren wurden die meisten im Oktober wieder einberufen, 1 war gestorben und 3 kamen im Jahre 1867 in die Anstalt zurück.

B. Zusammenstellung der in den Correctionsanstalten des Königreichs Sachsen mit Disciplinarstrafen belegten Detinirten, vom Jahre 1866 an.

Vorbemerkung.

Der Gesammtbestand ist in der Weise festgestellt, dass den am Jahresanfang Anwesenden ausser dem Zugang durch Neueinlieferung auch noch die im Laufe des Jahres von zeitweiliger Abwesenheit (worunter jedoch Arbeit auf Aussenstation nicht gerechnet wird) Zurückgekehrten hinzugerechnet worden sind.

Männer-Corrections-Anstalt zu Hohnstein.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand der Detinirten 477, 1867 537, 1868 543. Bestrafte Fälle: 1866 377, 1867 371, 1868 542. Detinirte: 1866 171, 1867 178, 1868 214. Procent des Gesammtbestandes: 1866 36, 1867 33, 1868 39. Detinirte: 1866 306, 1867 359, 1868 329. Procent des Gesammtbestandes: 1866 64, 1867 67, 1868 61.

Weibercorrections-Anstalt zu Hubertusburg.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand der Detinirten 107, 1867 111, 1868 111. Bestrafte Fälle: 1866 137 1867 186, 1868 205. Detinirte: 1866 47, 1867 58, 1868 55. Procent des Gesammtbestandes: 1866 44, 1867 52, 1868 50. Detinirte: 1866 60, 1867 53, 1868 56. Procent des Gesammtbestandes: 1866 56, 1867 48, 1868 50.

Corrections-Anstalt für Jugendliche, bis mit 13. August 1867 in Waldheim (Correctionsselecte), seitdem in Sachsenburg,

a. Burschen.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand der Detinirten: 46, 1867 59, 1868 56. Bestrafte Fälle: 1866 159, 1867 237, 1868 265. Detinirte: 1866 28, 1867 37, 1868 39. Procent des Gesammtbestandes: 1866 61, 1867 63, 1868 70. Detinirte: 1866 18, 1867 22, 1868 17. Procent des Gesammtbestandes: 1866 39, 1867 37, 1868 30.

Corrections-Anstalt für Jugendliche.

b. Mädchen.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand der Detinirten: 23, 1867 23, 1868 23. Bestrafte Fälle: 1866 70, 1867 52, 1868 56. Detinirte: 1866 15, 1867 14, 1868 12. Procent des Gesammtbestandes: 1866 65, 1867 61, 1868 52. Detinirte: 1866 8, 1867 9, 1868 11. Procent des Gesammtbestandes: 1866 35, 1867 39, 1868 48.

C. Zusammenstellung der Ergebnisse der Beurlaubung aus den Corrections-Anstalten zu Hohnstein, Hubertusburg und Sachsenburg vom Jahre 1866 an.

Vorbemerkungen:

1) Die Beurlaubung der Correctionäre besteht seit dem Jahre 1862. Wird die Urlaubszeit ein Jahr lang gut bestanden, so schliesst sich daran in der Regel die definitive Entlassung.
2) Rubrik: „Neue Beurlaubungen" giebt die Anzahl der Beurlaubungsfälle im Laufe des Jahres, ohne Rücksicht auf die Zahl der beurlaubten Individuen, so dass also ein Correctionär in dieser Rubrik so viel mal erscheint, als er im Laufe des Jahres beurlaubt worden. Indessen dürfte die Zahl der Fälle mit der Zahl der in einem und demselben Jahre beurlaubten Individuen meist zusammenfallen.
3) Da die nach Hohnstein und Hubertusburg zu Verbüssung von Polizeistrafen auf bestimmte Zeit Eingelieferten der Beurlaubung nicht unterzogen werden, so sind dieselben beim Zugang und Bestand ausgeschieden worden.

Hohnstein, Corrections-Anstalt für Männer.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand am Jahresanfang an Correctionären 362, 1867 388. 1868 406, 1869 401. Davon beurlaubt: 1866 102, 1867 106, 1868 119, 1869 120. Im Laufe des Jahres Einlieferungen von Correctionären: 1866 88,

1867 98, 1868 92. Neue Beurlaubungen: 1866 137, 1867 176, 1868 170. Summe des Bestands und Zugangs: 1866 450, 1867 486, 1868 498. Summe der Beurlaubungen: 1866 239, 1867 282, 1868 289. Von den Beurlaubten sind auf Urlaub gestorben: 1866 6, 1867 4, 1868 5. Sonst abgegangen: 1866 9*) 1867 1**). Von den übrigen Beurlaubten sind vom Urlaubsorte entwichen: 1866 5, 1867 4, I868 10. Wegen übler Führung wieder eingezogen worden: 1866 71, 1867 99, 1868 84. In Strafanstalten eingeliefert worden: 1866 7, 1867 11, 1868 18 Nach wohlbestandenem Urlaub überhaupt entlassen worden: 1866 35, 1867 44, 1868 52. Und zwar mit Vertrauenszeugniss: 1866 29, 1867 20, 1868 23. Von je 100 zum Abschluss gelangten Beurlaubungen waren nicht bestanden: 1866 70,34, 1867 72,15, 1868 68,29. Von je 100 waren wohl bestanden: 1866 29,66, 1867 27,85, 1868 31,71.

Hubertusburg, Corrections-Anstalt für Weiber.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand am Jahresanfang an Correctionären: 84, 1867 88, 1868 95, 1869 87. Davon beurlaubt: 1866 25 1867 31, 1868 38, 1869 18. Im Laufe des Jahres neue Einlieferungen von Correctionären: 1866 18, 1867 25, 1868 20. Neue Beurlaubungen: 1866 41 1867 49, 1868 34. Summa des Bestands und Zugangs: 1866 102, 1867 113, 1868 115. Summa der Beurlaubungen: 1866 66, 1867 80, 1868 72. Von den Beurlaubten sind auf Urlaub gestorben: 1866 1, 1868 1. Von den übrigen Beurlaubten sind wegen übler Führung wieder eingezogen worden: 1866 24, 1867 22, 1868 29. In Strafanstalten eingeliefert worden: 1867 7, 1868 6. Nach wohlbestandenem Urlaub überhaupt entlassen worden: 1866 10, 1867 13, 1868 18. Und zwar mit Vertrauenszeugniss: 1866 9, 1867 2, 1868 2. Von je 100 zum Abschluss gelangten Beurlaubungen waren nicht bestanden: 1866 70,59, 1867 69,05, 1868 66,04. Wohl bestanden: 1866 29,41, 1867 30,95, 1868 33,96.

*) 1 wurde wegen überkommener Correctionsunfähigkeit entlassen, 8 kehrten ohne eigene Verschuldung in die Anstalt zurück.

**) Mit Genehmigung der Kreisdirection nach Amerika ausgewandert

Corrections-Anstalt für Jugendliche beiderlei Geschlechter bis mit 13. August 1867 unter der Bezeichnung „Corrections-selecte“ in Waldheim, seitdem in Sachsenburg.

Im Jahre 1866 war der Gesammtbestand am Jahresanfang an Correctionären: 61, 1867 53, 1868 47, 1869 58. Davon beurlaubt: 1866 10, 1867 11, 1868 3, 1869 12. Im Laufe des Jahres neue Einlieferungen von Correctionären: 1866 10, 1867 18, 1868 18. Neue Beurlaubungen: 1866 17, 1867 11, 1868 15. Summa des Bestands und Zugangs: 1866 71, 1867 71, 1868 65. Summa der Beurlaubungen: 1866 27, 1867 22, 1868 18. Von den Beurlaubten sind sonst abgegangen: 1866 1*), 1867 1**). Von den übrigen Beurlaubten sind vom Urlaubsorte entwichen: 1866 1, 1867 1. Wegen übler Führung wieder eingezogen worden: 1866 4, 1867 8, 1868 4. In Strafanstalten eingeliefert worden: 1866 1, 1867 5. Nach wohlbestandenem Urlaub überhaupt entlassen worden: 1866 9, 1867 4, 1868 2. Und zwar mit Vertrauenszeugniss: 1866 9, 1867 4 1868 2. Von je 100 zum Abschluss gelangten Beurlaubungen waren nicht bestanden: 1866 40,00, 1867 77,78, 1868 66,67. Wohl bestanden: 1866 60,00, 1867 22,22, 1868 33,33.

Hohnstein betreffend.

Procentales Verhältniss der Gesammtbestände zu der durchschnittlichen Tagespräsenz auf die Jahre 1863. u. d. f.

Die „Gesammtbestände“ bestehen aus dem Bestand am Jahresanfang (einschliesslich der Beurlaubten und sonst Abwesenden) und dem Zugang durch neue Einlieferungen im Laufe des Jahres.

Eine Ausscheidung der auf bestimmte Zeit eingelieferten Sträfer lässt sich für die durchschnittliche Tagespräsenz ohne grosse Weitläufigkeiten nicht ausführen, und musste desshalb auch für die Gesammtbestände unterbleiben.

*) wegen Krankheit zurückgenommen.

**) In Untersuchung gekommen und aus dieser in die Corrections-Anstalt zu Hubertusburg.

Die Zahlen der folgenden Uebersicht drücken gleichzeitig mit den in der Ueberschrift bezeichneten Verhältnissen auch die durchschnittliche Detentionszeit der einzelnen Individuen in Jahresbruchtheilen aus, z. B. für 1863 $0{,}_{64}$ Jahr, für 1864 $0{,}_{59}$ Jahre.

Im Jahr:	Ges.-Bestand:	Durchschn. Tagespräs.:	Procentales Verhältniss:
1863	381.	243.	64.
1864	440.	260.	59.
1865	465.	261.	56.
1866	508.	266.	52.
1867	553.	277.	50.
1868	573.	279.	49.

In den Jahren:	Ges.-Bestand:	Durchschn. Tagespräs.:	Procental. Verhältn.
1863 u. 1864	821.	503.	61.
1863—1865	1286.	764.	59.
1863—1866	1794.	1030.	57.
1863—1867	2347.	1307.	56.
1863—1868	2920.	1586.	54.

D. Uebersicht der Personalbewegung bei den in die Corrections-Anstalten zu Hohnstein und Hubertusburg zur Verbüssung von Polizeistrafen Eingelieferten, vom Jahre 1866 an.

Hohnstein, Männer-Corrections-Anstalt.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 18, 1867 24, 1868 28, 1869 30. Zugang im Laufe des Jahres überhaupt: 1866 40, 1867 43, 1868 47. Im Vergleich zum Vorjahre: 1866 +7, 1867 +3, 1868 +4. Summa des Bestands und Zugangs: 1866 58, 1867 67, 1868 75. Abgang im Laufe des Jahres überhaupt: 1866 34, 1867 39, 1868 45. Durch Entlassung: 1866 33, 1867 38, 1868 44. Durch natürlichen Tod: 1866 1, 1867 1, 1868 1.

Hubertusburg, Weiber-Correctionsanstalt.

Im Jahre 1866 war der Bestand am Jahresanfang: 3, 1867 1, 1868 2, 1869 3. Zugang im Laufe des Jahres

überhaupt: 1866 2, 1867 3, 1868 3. Im Vergleich zum Vorjahre: 1866 —2, 1867 +1. Summa des Bestands und Zugangs: 1866 5, 1867 4, 1868 5. Abgang im Laufe des Jahres überhaupt: 1866 4, 1867 2, 1868 2. Durch Entlassung: 1866 4, 1867 2, 1868 2. Von den Entlassenen wurden zur I. Polizei-Aufsichtsklasse empfohlen: 1866 1. In andere Anstalten definitiv versetzt: 1867 1*).

E. Nachweis über die Unterbringung von Zöglingen der Anstalten Bräunsdorf und Grosshennersdorf in Familienpflege.

Vorbemerkungen.

1) Die Unterbringung im Kindesalter stehender schulpflichtiger Zöglinge in Familien hat in Bräunsdorf mit dem Jahre 1856, in Grosshennersdorf mit 1863 begonnen.

2) Da sich die Ergebnisse der fraglichen Massregel erst dann mit Sicherheit beurtheilen lassen, wenn jeder einzelne Jahrgang für sich abgeschlossen werden kann, so geben die nachfolgenden Zahlen nur über diejenigen Jahre Auskunft, aus welchen die betreffenden Zöglinge sämmtlich der Familienpflege entnommen sind. Bezüglich der übrigen Jahre, aus welchen sich einzelne oder sämmtliche Pfleglinge noch in Familien befinden, gibt ein besonderer Abschnitt Nachweis.

Bräunsdorf.

Im Laufe des Jahres 1856 wurden untergebracht: 11 1857 2, 1858 2, 1859 8, 1861 7, 1862 3, 1863 5, 1864 4, 1865 5, 1866 9, 1867 8, 1868 6. Davon sind in der Familie gestorben: 1856 1. Aus der Pflege direct entlassen worden: 1856 1**). Wieder in die Anstalt zurückgenommen worden:

*) Ins Irrenversorghaus.

**) Zu weiterer Versorgung in die Heimath.

1856 1, 1861 2, 1862 1. In Dienst oder Lehre beurlaubt worden: 1856 8, 1857 2, 1858 2, 1859 8, 1861 5, 1862 2, 1863 5, 1864 4. Procentzahl der Rubrik: „Wieder zurückgenommen“: 1856 27,27, 1861 28,57, 1862 33,33. Procentzahl der Rubrik: „In Dienst oder Lehre beurlaubt worden“: 1856 72,73, 1857 100,00, 1858 100,00, 1859 100,00, 1861 71,43, 1862 66,67, 1863 100,00, 1864 100,00.

Grosshennersdorf.

Im Laufe des Jahres 1863 wurden untergebracht: 12, 1864 3, 1865 1, 1866 2, 1868 2. Davon sind wieder in die Anstalt zurückgenommen worden: 1863 6, 1864 1. In Dienst oder Lehre beurlaubt worden: 1863 6, 1864 2, 1865 1. Procentzahl der Rubrik: „Wieder in die Anstalt zurückgenommen worden“: 1863 50,00, 1864 33,33. Procentzahl der Rubrik: „In Dienst oder Lehre beurlaubt worden“: 1863 50,00, 1864 66,67, 1865 100,00.

F. Nachweis über die Beurlaubung von Zöglingen der Anstalten Bräunsdorf und Grosshennersdorf vom Jahre 1855 an.

Vorbemerkungen.

1) Die Beurlaubung (Unterbringung in Dienst, oder Lehrverhältniss) tritt in der Regel ein nach erfolgter Confirmation des Zöglings, sobald dessen sittlicher und sonstiger Zustand es gestattet, und zwar auf zwei Jahre, welcher Zeitraum jedoch unter Umständen angemessen verlängert wird.
2) In den vorliegenden Zahlen erscheint jeder beurlaubte Zögling nur einmal, auch wenn derselbe vom Urlaube wieder zurückgekehrt und nochmals anderweit beurlaubt worden ist und zwar zählt derselbe im Jahrgang der ersten Beurlaubung bis zur definitiven Entlassung aus dem Anstaltsverbande fort.

3) Da sich die Ergebnisse der Beurlaubung erst dann mit Sicherheit übersehen lassen, wenn jeder einzelne Jahrgang vollständig abgeschlossen ist, so geben wir nur über diejenigen Jahre Auskunft, aus welchen die Beurlaubten definitiv aus dem Anstaltsverbande ausgeschieden sind. Ueber die späteren Jahre gibt ein besonderer Abschnitt Nachweis.

Bräunsdorf.

Zum ersten Male beurlaubt: Im Jahre 1855 30, 1856 34, 1857 51, 1858 48, 1859 60, 1860 62, 1861 67, 1862 48, 1863 58, 1864 59, 1865 61, 1866 59, 1867 62, 1868 68. Befanden sich vorher in Familienpflege: 1859 9, 1861 8, 1862 1, 1863 2, 1864 2, 1865 4, 1866 8, 1867 4, 1868 7. Auf Urlaub gestorben: 1855 1, 1857 1*), 1858 2, 1861 1, 1863 1. Als ungeeignet entlassen: 1860 2, 1861 1, 1862 1, 1863 2, 1864 1. Sonst in Abgang: 1860 1**), 1861 2**), 1863 1***). Eingeliefert in die Corrections-Selecte: 1855 3, 1856 4, 1857 4, 1858 3, 1859 3, 1860 8, 1861 3, 1862 6, 1863 4, 1864 10. In Strafanstalten: 1856 4, 1857 2, 1858 1, 1859 2, 1860 1, 1862 1, 1863 3, 1864 1. Nach wohlbestandenem Urlaub entlassen: 1855 26, 1856 26, 1857 44, 1858 42, 1859 55, 1860 50, 1861 60, 1862 40, 1863 47, 1864 47. Procentzahl der Rubriken: „Auf Urlaub gestorben" und der darauffolgenden zwei: 1855 3,33, 1857 1,96, 1858 4,17, 1860 4,84, 1861 5,97, 1862 2,08, 1863 6,90, 1864 1,70. Procentzahl der Rubrik: „In die Corrections-Selecte etc." und der darauffolgenden: 1855 10,00, 1856 23,53, 1857 11,76, 1858 8,33, 1859 8,33, 1860 14,51, 1861 4,48, 1862 14,59, 1863 12,07, 1864 18,61. Procentzahl der Rubrik: „Nach wohlbestandenem Urlaub etc.: 1855 83,67, 1856 76,47, 1857 86,28, 1858 87,50, 1859 91,67, 1860 80,65, 1861 89,55, 1862 83,33 1863 81,03, 1864 79,66.

---

*) Selbstentleibung.

**) Ins Landeskrankenhaus.

***) Aus dem Criminalgefängniss entwichen.

Grosshennersdorf.

Zum ersten Male beurlaubt: In den Jahren 1855 16, 1856 18, 1857 16, 1858 10, 1859 19, 1860 14, 1861 16, 1862 15, 1863 20, 1864 19, 1865 23, 1866 19, 1867 14, 1868 15. Befanden sich vorher in Familienpflege: 1865 2, 1866 1, 1867 4, 1868 2. Auf Urlaub gestorben: 1865 1. Als ungeeignet entlassen: 1857 2, 1865 1. Sonst in Abgang: 1859 1*), 1866 1**). In die Corrections-Selecten eingeliefert worden: 1855 2, 1856 1, 1857 1, 1858 1, 1859 2, 1861 3, 1862 1, 1863 3, 1864 2, 1865 2, 1866 1. Nach wohlbestandenem Urlaub entlassen: 1855 14, 1856 17, 1857 13, 1858 9, 1859 16, 1860 14, 1861 12, 1862 14, 1863 17, 1864 17, 1865 19, 1866 17. Procentzahl der Rubriken: „Auf Urlaub gestorben“ und der darauffolgenden zwei: 1857 12,50, 1859 5,26, 18658,70, 1866 5,26. Procentzahl der Rubrik: „In die Corrections-Selecten etc.“ und der darauffolgenden: 1855 12,50, 1856 5,56, 1857 6,25, 1858 10,00, 1859 10,53, 1861 25,00, 1862 6,67, 1863 15,00, 1864 10,53, 1865 8,69, 1866 5,26. Procentzahl der Rubrik: „Nach wohlbestandenem Urlaub etc.“: 1855 87,50, 1856 94,44, 1857 81,25, 1858 90,00, 1859 84,21, 1860 100,00, 1861 75,00, 1862 93,33, 1863 85,00, 1864 89,47, 1865 82,61, 1866 89,48.

G. Uebersicht des Standes der noch nicht abgeschlossenen Jahrgänge der Familienpflege und Beurlaubung bei den Anstalten Bräunsdorf und Grosshennersdorf am Schlusse des Jahres 1868.

Vorbemerkung.

Als „abgeschlossen“ wird ein Jahrgang dann betrachtet, wenn sämmtliche im Laufe eines und desselben Jahres zum ersten Mal in Familienpflege gegebenen, bezw. beurlaubten Zöglinge definitiv aus dem Anstaltsverband ausgeschieden sind.

*) Ins Landeskrankenhaus.

**) Versetzung nach Bräunsdorf.

Familienpflege.

Bräunsdorf.

Im Laufe des Jahres 1865 wurden untergebracht 5, 1866 9, 1867 8, 1868 6. Bis zum Schlusse des Jahres 1868 wieder zurückgenommen: 1866 3, 1867 2, 1868 1. In Dienst oder Lehre beurlaubt: 1865 4, 1866 3, 1867 2. Noch in Familienpflege: 1865 1, 1866 3, 1867 4, 1868 5.

Grosshennersdorf.

Im Laufe des Jahres 1866 wurden untergebracht: 2, 1868 2. Wieder zurückgenommen: 1866 1. Noch in Familienpflege: 1866 1, 1868 2.

Beurlaubung.

Bräunsdorf.

Im Jahr 1865 sind zum ersten Male beurlaubt worden: 61, 1866 59, 1867 62, 1868 68. Als zur ferneren Beibehaltung ungeeignet entlassen worden: 1865 2. Wieder zurückgenommen: 1865 1, 1866 2, 1867 7, 1868 5. In Corrections-Anstalten eingeliefert: 1865 8, 1866 2, 1867 8, 1868 1. In Strafanstalten eingeliefert: 1865 2, 1866 1. Nach gut bestandenem Urlaub entlassen: 1865 47, 1866 42. Auf andere Weise in Abgang gelangt: 1865 1, 1867 1*), 1868 1**). Noch in Urlaub: 1866 12, 1867 51, 1868 61.

Grosshennersdorf.

Im Jahre 1867 sind zum erstenmale beurlaubt worden: 14, 1868 15. Davon waren bis zum Schluss des Jahres 1868 noch in Urlaub: 1867 14, 1868 15.

*) Entwich aus der Anstalt, wohin er wegen übler Führung zurückgenommen war.

**) Vom Urlaub entwichen.

H. Ergebnisse der Erziehung bei den Anstalten Bräunsdorf und Grosshennersdorf aus den Jahren 1856 bis mit 1868.

I. Bräunsdorf.

Definitiv zum Abgang kamen — Todesfälle ausgeschlossen — in den 13 Jahren 1856 bis mit 1868, und zwar, mit nur seltenen Ausnahmen, nach vorheriger Beurlaubung, überhaupt

792 Zöglinge.

Davon wurden theils unmittelbar aus der Anstalt, theils vom Urlaube weg

83 oder 10,5 % in die Correctionsselecte, bezw. in die Correctionsanstalt für Jugendliche in Sachsenburg versetzt,

19 oder 2,4 % wegen begangener Verbrechen an Strafanstalten abgegeben,

54 oder 6,8 % später wieder in Landes-, Straf- oder Corrections-Anstalten eingeliefert.

Dagegen sind:

636 oder 80,3 % nicht rückfällig geworden.

Mithin sind von den

690 in die Freiheit Entlassenen nur

7,8 % später wieder in Landesstraf- oder Corrections-Anstalten eingeliefert worden, wogegen

92,2 % sich davon frei gehalten haben.

II. Grosshennersdorf.

Definitiv zum Abgang kamen — Todesfälle ausgeschlossen — während der 13 Jahre 1856 bis mit 1868, und zwar mit nur seltenen Ausnahmen, nach vorheriger Beurlaubung überhaupt
262 Zöglinge.

Davon wurden:
20 oder 7,6% theils unmittelbar aus der Anstalt, theils vom Urlaube weg in die Correctionsselecte, bezw. nach Sachsenburg versetzt,
1 oder 0,4% vom Urlaube weg wegen begangenen Verbrechens an eine Landesstrafanstalt abgegeben,
12 oder 4,6% später wieder in Landes- Straf-, oder Corrections-Anstalten eingeliefert.

Dagegen sind
229 oder 87,4% nicht rückfällig geworden.

Mithin sind von den
241 in die Freiheit Entlassenen nur

5% wieder in Landesstraf- oder Correctionsanstalten eingeliefert worden, wogegen

95% sich in der Freiheit erhalten haben.

In Bezug auf die Zeit, binnen welcher die Rückfälle eingetreten, sind veränderte Wahrnehmungen nicht zu machen gewesen.

Das Zellengefängniss Nürnberg.

Von Director Wirth.

Durch das Gesetz vom 10. November 1861 wurde für das Königreich Baiern bestimmt:

„An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von 2 Monaten, aber nicht die von 5 Jahren übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet etc. zu vollziehen."

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde vorerst die Erbauung eines Zellengefängnisses bei Nürnberg beschlossen, und nach den erforderlichen Vorarbeiten mit dem Bau selbst Anfangs des Jahres 1865 begonnen. Derselbe wurde unbeirrt durch die Krisen des Jahres 1866 eifrigst fortgeführt und so beschleunigt, dass Ende 1867 die Dienstwohnungen, die Ringmauer, der Verwaltungsbau, der Kranken- und Aufnahmsbau und 3 Flügel des Gefängnisses selbst mit der Centralhalle in der Hauptsache fertig waren und am 1. Januar 1868 ein Flügel des Gefängnisses zur Aufnahme von Gefangenen eingerichtet war. Die ausserordentliche Ueberfüllung der übrigen Gefangenenanstalten des Königreichs drängte zu dem Entschlusse, die fertig gestellten Gefängnissräume sofort zum Vollzug von Gefängnissstrafen, wenn auch noch nicht in Einzelhaft, zu benützen. Dabei fasste man die weitere Möglichkeit ins Auge, mit den im Zellengefängnisse untergebrachten Gefangenen sowohl die noch rückständigen Vollendungsarbeiten am Baue selbst als

namentlich die kolossalen Planirungs- und Erdarbeiten auszuführen. Zu diesem Endzwecke wurden aus den übrigen Anstalten zu den Bau- und Erdarbeiten brauchbare Gefangene ins Zellengefängniss transferirt, und nachdem die im 1. Flügel Untergebrachten auch den 2. und 3. Flügel in wenig Monaten fertig gestellt hatten, konnte auch in diese ein solches Material von Arbeitskräften aus den andern Anstalten herausgezogen und aufgenommen werden, dass man den Plan fasste, den noch seiner Ausführung harrenden 4. Zellenflügel und die Einzelzpazierhöfe soweit thunlich, durch Gefangene herstellen zu lassen. Dieser Plan gelang über Erwarten gut. Im Jahre 1868 wurde der 4. Zellenflügel von Grund aus durch Gefangene aufgebaut und unter Dach gebracht, im Jahre 1869 wurde er mit den Spazierhöfen vollendet und neben den Bauarbeiten die grossen Erd- und Reinigungsarbeiten gleichfalls durch Gefangene geleistet. Nachdem nun noch die Hausordnung und die Dienstesinstruktionen für alle Bedienstete ausgearbeitet waren, wurde am 1. November 1869 das Zellengefängniss Nürnberg als solches, d. h. als ein Gefängniss zum Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft eröffnet.*)

Von den 207 Gefangenen, welche am 1. November 1869 sich bereits im Zellengefängnisse befanden, wurden lediglich 4 als zur Ertragung der Einzelhaft nicht geeignet erachtet und in andere Anstalten transferirt, davon 3 mit Rücksicht auf ihren geistigen, 1 mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand. Die übrigen 203 konnten sogleich im Zellengefängnisse verbleiben und den Rest ihrer Strafzeit, der bei der grossen Mehrzahl nicht mehr bedeutend war, in Einzelhaft abbüssen.

Die Auswahl derjenigen Gefangenen, welche nach dem 1. November 1869 in das Zellengefängniss aufzunehmen sind, steht nach gesetzlicher Bestimmung dem Justizministerium

*) Hier ist durch Gesetz vom 10. November 1861 bestimmt, dass die Zellenstrafe angewendet werden soll auf Gefangene, welche zu einer Strafe von 2 Monaten bis zu 5 Jahren verurtheilt sind und zwar mit einer Abkürzung von 1/3, demzufolge das Maximum 3 1/2 Jahre beträgt, wogegen die auf längere Zeit Verurtheilten ihre Strafe in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft verbüssen sollen. Die zur Vollziehung dieser Strafen nothwendigen Bauten sind indess kaum begonnen.

zu. Da in Baiern (d. h. den 7 diesrheinischen Kreisen) durchschnittlich ca. 2500 Mannspersonen die Bevölkerung der Gefangenenanstalten bilden, das Zellengefängniss aber höchstens 400 Gefangene aufnehmen kann, und davon wieder mit Rücksicht auf die Räume der Kirche und den Wirkungskreis eines Hausgeistlichen höchstens 250 Katholiken sein dürfen, war die Auswahl keine leichte. Am liebsten hätte man wohl alle jugendlichen Gefangenen (im Alter von 16 – 21 Jahren) und von den älteren die erstmals Verurtheilten aufgenommen, dem stand aber entgegen, dass

1) auch deren Zahl den Stand von 400 weit überschritten hätte,

2) dass diese Kategorie von Gefangenen meist nur kurze Strafzeiten von 6 Monaten und darunter zu erstehen hatten und dadurch

a) in Folge des fortwährenden Zu- und Abgangs der Verwaltung eine übergrosse Arbeitslast erwachsen und die Gelegenheit zu positiver Einwirkung auf die Besserung der Gefangenen, welche nur eine längere Strafdauer gibt, benommen gewesen wäre.

b) insbesondere dem Betriebe einer geregelten Beschäftigung die grössten Hindernisse entgegengestellt worden wären, deren es bei der Einzelhaft ohnehin genug gibt

c) der nicht ausser Acht zu lassende Vortheil für die Staatskasse, welcher sich durch Abkürzung der Strafzeit in Einzelhaft ergibt, fast ganz in Wegfall gekommen wäre, weil das Gesetz bestimmt, dass die ersten 6 Monate der Strafzeit, welche in Einzelhaft erstanden werden, keine Reduktion erleiden, diese vielmehr erst für die Strafzeit über 6 Monate im Verhältniss von 3 : 2 zur Geltung kommt.

Offenbar in Erwägung aller dieser Verhältnisse wurde denn vom Justizministerium folgende gewiss höchst zweckmässige allen zulässigen Anforderungen gerecht werdende Anordnung getroffen:

In das Zellengefängniss sind von sämmtlichen männlichen Gefangenen, welche eine Strafzeit von 2 Monaten bis zu 5 Jahren in einer Gefangenenanstalt zu erstehen hätten, abzuliefern.

A. Von Katholiken.

1) Diejenigen jugendlichen Sträflinge, welche zur Zeit der That, wegen welcher sie verurtheilt sind, das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und
   a) entweder ihre Strafe vor oder mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres erstanden haben werden oder
   b) eine Strafe von mehr als 6 Monaten zu erstehen haben und dieselbe vor Vollendung des 21. Lebensjahres erstanden haben werden;
2) von den ihre Strafzeit erst nach vollendetem 21. Lebensjahre beendigenden Gefängnisssträflingen jene, welche eine mehr als zweijährige Strafe zu erstehen haben, sofern sie nicht wegen Diebstahls, Betrugs, Raubs, Fälschung oder Hehlerei verurtheilt und zugleich wegen einer der genannten strafbaren Handlungen rückfällig sind.

   (Die rückfälligen Diebe etc. sind also mit Recht vorerst von der Wohlthat, ihre Strafe im Zellengefängnisse zu erstehen und abzukürzen, ausgeschlossen).

B. Von Protestanten und den Angehörigen anderer christlichen Confessionen, sodann von Israeliten.

1) Diejenigen jugendlichen Sträflinge, welche zur Zeit der That, wegen welcher sie verurtheilt sind, das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, und ihre Strafzeit vor oder mit Vollendung des 21. Lebensjahres beenden;
2) alle diejenigen Sträflinge, welche zwar ihre Strafzeit nach vollendetem 21. Lebensjahre beenden, aber eine mehr als 1jährige Gefängnissstrafe zu erstehen haben, ohne Rücksicht auf Rückfälligkeit.

   (Das Zellengefängniss kann 400 Sträflinge aufnehmen; nur 250 davon dürfen aus den oben angeführten Gründen katholischer Confession sein, um nun eine Durchschnittsbevölkerung von 150 Köpfen aus protestantischen Sträflingen zu erhalten, musste der Einlieferungsrahmen für diese Kategorie von Sträflingen erweitert werden. Da sie einmal schon nach dem Verhältniss der Zahl der Katholiken und der Protestanten in der freien Bevölkerung

und zum andern noch durch geringere Straffrequenz von allen Gefängnisssträflingen etwa nur den 4. Theil beträgt, im Zellengefängniss aber statt im Verhältniss von 1: 4, im Verhältniss von 2,4 : 4 vertreten sein soll.)

Durch gesetzliche Bestimmung sind von der Einlieferung ins Zellengefängniss ausgeschlossen:

1) alle Diejenigen, deren Gefängnissstrafe die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigt,
2) alle, welche zu einer fünf Jahre übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt sind,
3) alle Verurtheilte, welche das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Straferstehung zurücklegen würden.
4) alle, welche kraft des Gesetzes oder des Urtheils ihre Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängniss, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenenanstalt für jugendliche Personen (unter 16 Jahren) zu erstehen haben.
5) alle, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelhaft nicht befähigt erscheinen.

   Zu der letztern Kategorie sollen nach Justizministerialentschliessung gezählt werden:

   a) Körperlich oder geistig herabgekommene und mehr oder weniger arbeitsunfähige Individuen, insbesondere Landstreicher und Trunkenbolde, deren körperliche oder geistige Integrität durch ihre Lebensweise erheblich geschwächt ist.
   b) Individuen mit ausgeprägter Anlage zu organischen Krankheiten,
   c) Kranke, deren Leiden nicht durch eine rasch zur Heilung führende ärztliche Behandlung gehoben werden kann,
   d) Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige,
   e) Krüppelhafte,
   f) Epileptische oder mit sonstigen nervösen Zufällen Behaftete,

g) Gemüthskranke und Geistesschwache,
h) Individuen, welche mit Sonderbarkeiten oder Eigenheiten behaftet sind, aus welchen sich auf eine Anlage zu Geisteskrankheiten schliessen lässt.
i) Individuen, in deren Familie Geisteskrankheiten erblich sind.

Ob einer dieser Zustände vorhanden ist, oder nicht entscheidet im Zweifelsfalle auf Antrag des Staatsanwalts und Gutachten des Gerichtsarztes das Gericht.

Hierher gehört noch die Bestimmung in § 7 der Hausordnung:

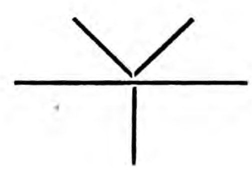
„Wird der ins Zellengefängniss eingelieferte Verurtheilte von dem Hausarzte nicht unbedingt als zur Ertragung der Einzelhaft befähigt erklärt, so hat der Vorstand denselben sofort in die betreffende Gefangenen-Anstalt mit gemeinsamer Haft abzugeben.“

Diese Befugniss geht etwas weit und auch bei Festsetzung der Gründe, welche die Einlieferung ins Zellengefängniss ausschliessen, ist mit grösster Vorsicht zu Werke gegangen worden, allein da das Zellengefängniss keine Hilfsanstalt hat und die Zahl derer, aus welchen gewählt wird, im Verhältniss zu der Zahl derer, welche zur Zeit gewählt werden können, ausserordentlich gross ist, so rechtfertigt es sich ganz gewiss, dass die Grenzen der Aufnahmsfähigkeit eng gezogen werden. Es ist übrigens auch nicht zu besorgen, dass der Hausarzt die ihm zustehende Befugniss missbrauchen werde, denn da er mit allen Beamten des Zellengefängnisses der Ansicht ist und sein muss, dass die Strafverbüssung in Einzelhaft zu einer Zeit, wo die weit grössere Zahl aller Gefängnissstrafen noch in gemeinsamer Haft verbüsst werden muss, eine gesetzliche Wohlthat ist, so würde die Annahme, er könne ohne guten Grund einen Bestraften von dieser Wohlthat ausschliessen, ihn der Gewissenlosigkeit zeihen, des schwersten Fehlers, den ein Arzt haben kann. —

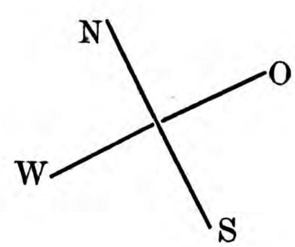
Dieser Mittheilung will ich heute nur noch eine kurze Beschreibung der Anstalt in Bezug auf ihre bauliche und innere Einrichtung an der Hand einer kleinen Skizze beifügen, und mir vorbehalten, das nächste Mal über das Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft betr. über die Hausordnung dann die Organisation der Anstalt zu sprechen.

Das Zellengefängniss (Plan Nr. I) liegt mehr westlich als südlich von Nürnberg an der von Nürnberg nach Fürth führenden Staatsstrasse, 20 Minuten vom Spittlerthore der Stadt Nürnberg entfernt, in einer grossen Ebene, von allen Seiten frei und zur Zeit noch mit Fruchtfeldern umgeben, ca. 45' über dem Wasserspiegel des Pegnitzflusses der das fast 30 baierische Tagwerk grosse Gesammt-Areal der Anstalt auf der Nordseite begrenzt. Ohngefähr 14 Tagwerk von dem ganzen Areal werden durch die Ringmauer eingeschlossen. Die sämmtlichen zum Zellengefängniss gehörigen Gebäude sind aus gehauenen Quadern von buntem Sandstein hergestellt und mit Schiefer gedeckt. Sie gewähren mit der Ringmauer, welche 20 Fuss hoch, ebenfalls aus Sandsteinquadern, mit zinnenartiger Brüstung und 4 Eckthürmchen als Wachthäuschen versehen und zum Rundgang für die Militärwache eingerichtet ist, bei aller Einfachheit einen imposanten Anblick und machen den Eindruck grösster Solidität. Die Himmelsrichtungen sind unter Festhaltung der Planskizze



diese



so dass die Linie von Ost nach West zwischen die beiden östlichen Flügel durch die Centralhalle und zwischen den westlichen Flügel und den Verwaltungsbau fällt. In Folge

dessen erhalten fast alle Zellen selbst im Winter einige Stunden des Tages direktes Sonnenlicht.*) Die vorherrschende Windrichtung von West nach Ost schützt die Anstalt vor dem Rauch und Russ der Fabrikschlöte Nürnbergs. Der ganze Raum vor der Ringmauer ist durch einen eisernen Staketenzaun abgegränzt. Innerhalb desselben liegen in Mitten von Anlagen und Gärten die Oberaufseher- und Beamtenwohnungen (a und b) freundlich und geschmackvoll. Von der Strasse führt eine ca. 100 Meter lange Allee zum sogenannten Eingangsbau c. Dieser ist in die Ringmauer hinein gebaut, und deckt mit 2 eisernen Thoren, den Ein- und Ausgang des Gefängnisses nach innen und aussen. Treten wir durch das erste Thor in die lichte Halle mit böhmischen Gewölben, so finden wir links das sehr geräumige Militärwachlokal mit dem einzigen Aufgang zur Ringmauer, rechts das Zimmer des Portiers, das Wartezimmer für Besuchende etc. und das Leichenzimmer. Im Kellerraum des Eingangsbaus befindet sich die Stations-Gas-Uhr; in der Thorfahrt eine Brückenwage. Das zweite Thor des Eingangsbaues, welches auch bei Tag stets unter Verschluss und Aufsicht des Portiers steht, muss uns von diesem geöffnet werden. Nun treten wir in den sogenannten Fremdenhof d., d. h. einen auf zwei Seiten von den Gebäuden c und e, auf den andern durch Mauern eingeschlossenen Raum, in welchem keine Gefangene, sondern nur die Lieferanten und Geschäftsleute, welche mit der Anstalt zu thun haben, zu Fuss und Wagen verkehren. Wir beabsichtigen, uns die ganze Anstalt erst einmal von aussen zu betrachten und nehmen daher unsern Weg rechts durch das Thor der einen Abschlussmauer des Fremdenhofes. Hier eröffnet sich uns ein ausserordentlich grosser, freier, luftiger und sonniger Hofraum, der selbst durch die mächtige Ringmauer nicht empfindlich eingeengt wird. Dieser ganze Raum rings um die Anstalt ist mit Gemüse- und Ziergärten, Rasenplätzen und Baumpflanzungen, soweit thunlich, angelegt, namentlich ist der Garten für Reconvalescenten (l), an welchem wir zuerst vorüber kommen, sehr

---

*) Hiernach ist die Angabe von Marcard S. 130 Bd. IV. dieser Blätter zu berichtigen.

freundlich und gewinnt durch einen mit Fichten und Lerchen besetzten Wall, welcher das Herübersehen aus dem Einzelspazierhof i unmöglich macht, dafür aber dem Auge einen wohlthuenden Ruhepunkt bietet, einen praktischen Abschluss. Zwischen jedem der Einzelspazierhöfe i, welche alle an der Stirnseite der Flügel situirt sind, befindet sich ein solcher Wall, die Spazierhöfe selbst sind unmittelbar mit hübschen Blumen, Sträuchern und Rasenanlagen umgeben. Indem wir nun der Ringmauer folgend in grossem Bogen die Anstalt umgehen, befinden wir uns zuerst dem einen Flügel des Krankenhauses e, hierauf der einen Langseite des Verwaltungsbaues mit der Kirche f gegenüber und passiren sodann den 1., den 3., den 4., zuletzt den 2. Flügel (h)*) und stehen dann vor der zweiten Langseite des Verwaltungsbaus f und dem zweiten Flügel des Krankenhauses e. Während des Rundgangs haben wir bemerkt, dass sämmtliche Gebäude ein Geschoss unter der Erde (Souterrain) haben, welches durch Lichtschachte von den Höfen aus beleuchtet wird, und dass sich über diesem Souterrain im Krankenhause noch 2 Stockwerke, im Verwaltungsbau 5, in den Zellenflügeln 4 Stockwerke erheben. Indem wir unsern Rundgang im Hofe vollenden, treffen wir erst noch auf ein im Halbkreis errichtetes einstöckiges Gebäude (o) das Kohlen- und Holzmagazin, das den Vorrath an Nutzholz und ca. 8000 Centner Steinkohlen aufnehmen kann. Es ist auf der inneren Seite seiner Peripherie mit einer Backsteinmauer, auf der äusseren mit einem Lattenverschlag geschlossen und mit Schiefer gedeckt. Unmittelbar an diesem Magazin mündet der Schacht von einem Tunnel, der unter dem Fremdenhof hinweglaufend das Kohlenmagazin mit dem Souterrain der ganzen Anstalt, in welchem die Centralheizapparate stehen, in Verbindung setzt. In dem Tunnell und den Souterrainräumen führt eine Rollbahn bis zu den Heizöfen. Steigen wir gleich durch den Schacht in das Souterrain hinab, zu welchem übrigens auch noch 2 Zugänge von dem Verwaltungsbau und der Centralhalle aus führen, so finden

---

*) Die Flügel wurden 1. 2. 3. 4. Flügel nach der Zeitfolge, in welcher sie in Benützung kamen, benannt und behalten wir diese Bezeichnung auch für unsere Beschreibung der Kürze wegen bei.

wir in dem Krankenbau 2 Caloriferen für Luftheizung aus der Fabrik von Hackmann in Mainz, im 4. Flügel 10 gewöhnliche Luftheizungsöfen nach einer Construktion des Oberbauraths v. Hermann in München in dem Verwaltungsbau 2, in dem 1. 2. und 3. Flügel je 4 Apparate von Ingenieur Haag in Augsburg zur Heizung mit heissem Wasser; ferner im 4. Flügel 4 Vorrathskeller und im Verwaltungsbau einen Eiskeller. In der Centralhalle finden wir den Brunnen (Plan Nr. II) aus welchem die ganze Anstalt ihren täglichen Wasserbedarf von ca. 50,000 Liter erhält. Das Wasser wird mit Hilfe einer Dampfpumpe in 2 eisernen Reserven, welche sich auf dem Dachboden des 2. Flügels befinden, gehoben, fällt von dieser höchsten Höhe wieder herunter in eine Gürtelrohrleitung, welche an der Wölbung des Souterrains der Centralhalle aufgehängt ist, diese gibt vom Centrum aus nach allen Flügeln und dem Verwaltungs- und Krankenbau ihre Zweigleitungen ab, die wieder an die Deckengewölbe des Souterrains aufgehängt sind und von diesen aus steigt dann das Wasser vermöge seines eigenen Drucks bis zu den Ausströmungsorten, die sich sehr zahlreich selbst noch in den obersten Stockwerken der Flügel befinden. Ist die Beobachtung und Verfolgung dieser Einrichtung auch gewiss interessant gewesen, so sehnen wir uns doch, nachdem wir noch rasch die zwischen dem 3. und 4. Flügel stehende Dampfmaschine mit 2 Kesseln und Warmwasserreservoir einer kurzen Besichtigung unterworfen haben, wieder darnach, aus diesen unterirdischen Räumen ans Tageslicht zu kommen und kehren daher sehleunigst an unsern Ausgangspunkt, das Kohlenmagazin mit seinem Schacht zurück. Mit wenigen Schritten gelangen wir von hier aus durch das Thor der zweiten Abschlussmauer des Fremdenhofes in diesen auf den Platz, von welchem aus wir unsern Rundgang begonnen haben. Wir sehen nun gerade aus zunächst vor uns ein kleines zweistöckiges Gebäude in Hufeisenform (e), das uns bereits als sog. Kranken- und Aufnahmsbau bekannt ist. Ueber demselben erhebt sich um 3 Stockwerke höher, uns die Stirnseite mit einem kleinen Thurmansatz zukehrend, der Verwaltungs- und Kirchenbau. Der Mittelbau c zeigt uns 2 Eingänge ins

Gefängniss, der eine, welcher zum Erdgeschoss*) führt, ist ebenerdig und durch eine von 2 Seiten zugängliche Freitreppe überbaut, der andere führt über diese Freitreppe ins erste Stockwerk. Wir treten durch den ersten in das Erdgeschoss. Dieses ist in allen seinen Gängen hinreichend erhellt, hat ausser dem eben passirten Eingang noch zwei Zugänge an den beiden Ecken, wo sich Kranken- und Verwaltungsbau treffen, und je einen Zugang vom Hofe aus zwischen dem 1. und 4. und zwischen dem 2. nnd 3. Flügel, ist durchaus mit glasharten quadratförmigen Backsteinen gepflastert und kann man deshalb selbst gewichtige Lasten auf Handwagen an alle Stellen der Anstalt führen. Gleich links und rechts vom Eingang finden wir 2 sehr geräumige Magazine, welche Fabrikzwecken dienen. Hinter diesen befinden sich die Gänge zu den Flügeln e und c. Links führt der Gang zu den 4 Aufnahmszellen, in welchen die zugehenden Gefangenen provisorische Aufnahme finden, dabei befindet sich eine Badezelle, 1 Dampf- und Douche-Badlokal und ein Desinfectionsapparat, rechts führt der Gang zu Spitalräumen, nämlich 2 Zellen für Geisteskranke, 1 Zelle für Syphilitische, 2 Zellen für Hautkranke und 2 Krankenbadzellen. Dieser letztere Zellentract ist durch eine Treppe mit dem 1. Stockwerk des Spitals verbunden. Den Kranken- und Aufnahmsbau verlassend, gelangen wir in den Verwaltungsbau. In dem zwischen beiden Gebäuden angebrachten Lichtraum sehen wir zuerst eine Treppe, welche vom Souterrain bis auf den Speicher des Verwaltungsbaues durch alle Stockwerke führt und dann links vom Eingang finden sich 2 Viktualienmagazine und zunächst an der Centralhalle die Spülküche, rechts das Magazin für die Civilkleider der Sträflinge und der Spülküche gegenüber das Speisezimmer der Aufseher, welche grösstentheils in der Anstalt verpflegt werden. Damit endet der Verwaltungsbau und wir treten nun durch eine Thüre in den kryptenartigen Unterbau der Centralhalle (Plan Nr. II) von welcher aus wir

*) Diese Bezeichnung wolle zur Vermeidung von Verwechslungen festgehalten werden; wir nennen Souterrain das Stockwerk unter der Erde, Erdgeschoss das Stockwerk, zu welchem man ebenerdig gelangt. 1., 2. und 3. Stockwerk diejenigen, zu welchen man nur über 1, 2 oder 3 Treppen gelangen kann.

das Erdgeschoss der 4 Zellenflügel überblicken können. Wenden wir uns rechts zum ersten Flügel, so kommen wir auf der einen Seite zuerst in die Bäckerei mit daran stossender Mehlkammer, ihr gegenüber befindet sich Holzraum und Brodmagazin. Dann folgen sich immer einander gegenüberliegend: 1 Zimmer des Maschinisten mit 2 Fenstern, 1 Handmagazin ebenso, dann 10 sog. Doppelzellen mit einem Inhalt von je 2400 Cubikfuss zur Herstellung von Arbeiten, für welche die gewöhnlichen Zellen zu klein sind und namentlich für Feuerarbeiter als: Schmiede, Schlosser, Flaschner etc. Diese Zellen sind nicht wohnlich, sondern nur zur Arbeit eingerichtet, haben also kein Bett, keinen Tisch, Stuhl etc. Dagegen sind sie heitzbar, haben je 2 Fenster, 1 Abtritt und Gasbeleuchtungseinrichtung. Im 2. Flügel befindet sich, entsprechend der Bäckerei im 1. Flügel, die Kochküche. Diese enthält 5 grössere und kleinere Dampfkochkessel, 1 Reserveherd für gewöhnliche Feuerung mit 4 Kesseln und 1 Herd zum Kochen und Braten für die Aufseher und kranken Gefangenen. In nächster Nähe davon befinden sich Speisekammern und das Wohnzimmer für den Küchenmeister. Ferner sind in diesem Flügel 6 Badezellen und 10 Arrestlokale eingerichtet, darunter 2 zu Dunkelarresten, und gegen Ende des Flügels liegen sich 2 Magazine mit dem Raum von je 5 Zellen einander gegenüber. In der vorderen Hälfte des 3. Flügels befinden sich die Einrichtungen für die Wäscherei. Diese bestehen in 1 Waschlokal (6 Zellenräume) mit Waschmaschine von Schwalbe & Sohn in Chemnitz, die durch Dampfkraft bewegt wird, einem Exhaustor zur Entfernung des Kochdampfes aus derselben Fabrik, 2 Dampfkochbutten, 1 Centrifugaltrockenmaschine – in 1 Bügelzimmer, 1 Mangzimmer, zugleich provisorisches Wäschemagazin, 1 Zimmer zur Aufnahme und zum Sortiren der schmutzigen Wäsche, 1 Trockenkammer, 1 Arbeitszimmer für den Waschmeister. In der 2. Hälfte des 3. Flügels befinden sich die Räume, welche für allenfalls nöthig werdende oder gesetzlich zulässige gemeinsame Beschäftigung von Gefangenen dienen. Es sind dies 4 grössere Lokale mit 3 und 4 Fenstern, so dass in jedem 3–4, in dem also 14 Gefangene beschäftigt werden

könnten. Zwischen je zweien dieser Arbeitssäle ist 1 Aufseherzimmer. Da die Transmission von der Dampfmaschine bereits durch die Waschküche in unmittelbarster Nähe war, wurde sie auch noch in das eine dieser später gemeinsam zu beuützenden Arbeitslokale zum Betrieb einer Schleiferei, einer Bohrmaschine, einer Circular- und einer Bandsäge geführt.

Im Erdgeschosse des 4. Flügels finden wir noch 6 Badezellen, alle übrigen Räume sind zu Fabrikmagazinen bestimmt sie entsprechen dem Raum von 28 Zellen.

Haben wir uns nun noch durch eine Glasthüre, welche vom Erdgeschoss der Centralhalle in das Maschinenhaus zwischen dem 3. und 4. Flügel führt, die zierliche Dampfmaschine von oben und in ihrem Zusammenhang mit der Dampfpumpe den Wasch- und andern Maschinen betrachtet, aus dem Messer für den Wasserstand in dem Brunnen, dann in den Kalt- und Warmwasserreserven angesehen, so könnten wir über 10 verschiedene Treppen aus dem Erdgeschoss in das erste Stockwerk der Centralhalle oder der 4 Flügel gelangen, wir wollen aber lieber wieder in den Fremdenhof zurückkehren und das erste Stockwerk über die Freitreppe daselbst durch den Haupteingang betreten.

Hier öffnet sich uns mit der ersten Thüre links ein geräumiges Fabrikmagazin, mit der zweiten der Gang zum oberen Stockwerk des linken Krankenhausflügels c, welches aus 2 grösseren Krankenzimmern zu je 4 Betten, 1 Krankenzelle und 1 Wärterzimmer besteht, rechts treten wir in das Zimmer des Hausarztes, dem sich die Apotheke und das Oberkrankenwärterzimmer anschliesst, und ebenso gelangt man über einen Gang in das obere Stockwerk des rechten Krankenhausflügels, das 2 Krankenzimmer mit je 4 Betten und 2 Krankenzellen enthält. Diese Lokalitäten, welche vorzugsweise zur Aufnahme von Schwerkranken dienen, sind nicht ohne einigen Comfort eingerichtet. Wir verlassen nun das Krankenhaus und sehen in dem Hauptgange des Verwaltungsbaus auf die Centralhalle zu weiter schreitend rechts und links die Bureaulocalitäten des Oberaufsehers der Hauspolizei, der beiden Hausgeistlichen, des Bauaufsehers, der Canzlei, des Verwalters, des Directors, dann zunächst an der

Centralhalle, das Conferenzzimmer der Beamten und das Besuchszimmer für die Gefangenen. Die beiden letzteren Zimmer haben auch einen Zugang von der Centralhalle aus. Wie im Erdgeschoss, so ist auch hier im 1. Stock der Verwaltungsbau durch eine feste Thüre von der Centralhalle und damit dem eigentlichen Gefängnissraume getrennt. Diese Thüre ist nur während der Tageshelle geöffnet, sonst immer aus Sicherheitsgründen geschlossen. Durch sie treten wir nun in das erste Stockwerk der Centralhalle. Pl. Nr. I g und Pl. Nr. II. Diese bietet einen grossartigen Anblick. Ihre Umfassungswände ca. 40 Fuss hoch bilden ein Zwölfeck, dessen Durchmesser 52′ beträgt, sind bis unter das Dach hohl und werden durch ein Kuppeldach von Eisen und Glas gedeckt. In den 3 Wänden der Centralhalle, welche die vier Zellenflügel mit einander verbinden, befinden sich 3 riesige eiserne Bogenfenster von 31′ Höhe und 8′ Breite. Diese gewähren eine unübertreffliche Helle und, namentlich aus den oberen Gängen eine herrliche Aussicht auf Nürnberg und seine Umgebung. Gleiche kolossale Fenster sind an der Stirnseite der 4 Flügel angebracht, die wir von der Mitte der Centralhalle aus in ihrer ganzen Länge und Höhe überblicken können. Denkt man sich die Centralhalle als einen Kreis, so bilden der erste und 2. Flügel den verlängerten Durchmesser desselben, während sich der 3. und 4. Flügel als Radien im Winkel von 60 Grad auf diesen stützen, während der Verwaltungsbau gewissermassen als 5. Flügel von der andern Seiie sich im Winkel von 90 Grad anschliesst. Die der Centralhalle zunächst liegenden Zellen der einzelnen Flügel würden bei dem Winkel von 60 Gr. einander zu nahe kommen, wenn nicht durch sog. Verbindungsbauten die Flügel von ihren Berührungspuncten an der Peripherie des Kreises weggerückt worden wären, überdies bildet auch die der Centralhalle zunächst liegende Zelle in allen Stockwerken der 4 Flügel das Wohnzimmer eines Aufsehers (Pl. Nr. 3). Die eben erwähnten Verbindungsbauten sind ebenso wie die Zellenflügel selbst bis unter das Dach offen. Die Zellenflügel werden ausser durch die grossen Fenster an den Gibelseiten noch durch je 6 Oberlichter, die Verbindungsbauten durch

grosse Fenster tadellos erhellt. In jedem Flügel befinden sich ausser den schon erwähnten 6 Aufseherzimmern noch 102 Zellen in 3 Stockwerken, zu je 34, daher auf jeder Seite des Corridors 17 Zellen. Je 2 Zellen im 2. Stockwerk eines jeden Flügels sind zu Handmagazinen für die Beschäftigung bestimmt, so dass zur Aufnahme von Gefangenen noch 4 $\times$ 100 $=$ 400 Zellen verbleiben. Hiezu kommen im 4. Flügel noch 3 Spülzellen und 3 Zellen für Handmagazine. Jeder Flügel ist 185', jeder Verbindungsbau 32' lang, daher in seiner ganzen Längenausdehnung von der Centralhalle aus sicher zu übersehen. Von den Zellen des 2. und 3. Stockwerks eines jeden Flügels laufen wie in allen Zellengefängnissen Gallerien, welche sämmtlich in der Centralhalle zusammentreffen, wo sie sich um deren Umfassungswände herum fortsetzen, so dass man unmittelbar aus einem Flügel in den andern gelangen kann. Im zweiten Stockwerk vereinigen sich gewissermassen sämmtliche Gallerieen in einem Mittelpunkt, dem auf Säulen ruhenden Observatorium, so dass man von diesem aus nicht allein eine unübertreffliche Uebersicht über alle Gefängnissräume hat, sondern auch auf kürzestem Weg überall hin gelangen kann. Alle Gallerieen sind durch sämmtliche Stockwerke bis ins Erdgeschoss hinab mit einander verbunden: in der Centralhalle durch 2 links und rechts vom Eingang liegende Wendeltreppen (Pl. Nr. 2), in den Flügeln an der Giebelseite durch sich freitragende durchsichtige Wendeltreppen, am Anfange des Flügels zunächst der Centralhalle durch gerade im Verbindungsbau liegende Treppen, daher im ganzen 10 Mal. Die Gallerieen, sowie die vortrefflich gearbeiteten Treppen sind ganz von Schmied- und Gusseisen aus der Fabrik von Klett und Comp. in Nürnberg, ebenso die eisernen Dachstühle der Flügel und der Centralhalle.

Im II. Stockwerk des 1. und 2. Flügels zunächst der Centralhalle liegen die beiden Schullokale, jedes mit 32 Einzelstühlen eingerichtet; unter und über den Schullocalen liegen im 1. und 3. Stock 4 eben so grosse Räume, von denen 3 als Magazine, 1 als Bibliothek- und Arbeitszimmer der Lehrer benützt werden. Gegenüber den Corridoren des 3. und 4. Flügels befinden sich im II. und III. Stockwerk zusam-

men vier Eingänge in die Kirche, welche die 3 oberen Stockwerke des Verwaltungsbaues des 5. Flügels, einnimmt. Sie ist sehr hell und freundlich mit 248 amphitheatralisch aufgebauten Stühlen, Orgel, Kanzel, Hochaltar und Empor für die Beamten eingerichtet. Wie die Geistlichen haben auch die Beamten ihren Eingang zur Kirche resp. Empor vom Verwaltungsbau aus. Bei der Kirche befinden sich Sakristeien für die Geistlichen und die Paramente, sowie eine Thurmuhr aus der Mannhardtschen Fabrik in München, deren Zifferblatt und Glocken in der Centralhalle angebracht sind. Zur besonderen Zierde gereicht der weiten Centralhalle und den hohen Corridoren der Flügel das saubere Pflaster, welches von sehr harten kleinen Platten aus der Steingutfabrik von Utzschneider und Ed. Jaunez in Saargemünd hergestellt ist. Mit demselben Material sind auch die Zellenböden belegt. Bevor wir in eine Zelle eintreten, besuchen wir noch einen der 4 Spazierhöfe. Diese liegen an der Stirnseite der Flügel (Pl. Nr. I und III) und gelangt man zu ihnen aus den Corridoren über eine Freitreppe. Jeder Spazierhof besteht aus 16 Einzelhöfen, welche die Radien eines Halbkreises bilden. In Mitte steht das Beobachtungshaus für den Aufseher; gegen üble Witterung schützt ein Blechdach. Jeder Einzelhof ist 46' lang, am Anfang 3', am Ende 15' breit, und durch 8' hohe Seitenwände vom andern getrennt.

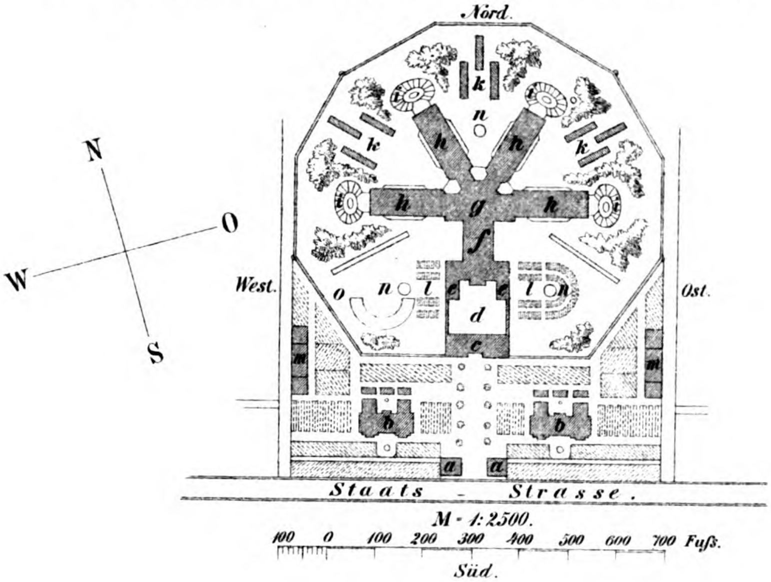
Die Zellen sind 14' lang, 10' hoch, 8' breit, haben also 1120 Cubikfuss Inhalt, sind sämmtlich gewölbt, trocken und hell. (Pl. Nr. IV). Das Fenster von Eichen mit nur 4 Glastafeln bietet eine Lichtfläche von 7½ □'; es steht mit seiner untern Hälfte fest, die obere Hälfte kann der Gefangene nach Belieben öffnen und schliessen, sie schlägt sich nach innen auf zwei eiserne Kloben auf, so dass sie am weitesten geöffnet, wagrecht liegt Die Zellenthür ist die nämliche, wie in Bruchsal. Links vom Eingang befindet sich die eiserne Bettstelle zum Aufklappen an die Wand eingerichtet, nach Zwickauer Muster, sie enthält Strohdecke, Matraze, 2 Leintücher und wollene Decke. Neben dem Bett ist Vorrichtung zur Benützung eines electro-magnetischen Läutwerks, von dem Physiker Albert Krage in Nürnberg, ebenso sinnreich als

practisch construirt. In jeder Zelle befindet sich ein freistehender grösserer oder kleinerer Tisch, der nach Umständen zugleich als Arbeitstisch benützt wird, und ein freistehender Stuhl mit Rücklehne, ausser den Arbeitsgeräthen die Reinigungswerkzeuge für das Zimmer, die Schuhe, die Kleider, 1 Waschschüssel von Zinkblech, 1 Essschüssel von weissem Steingut oder von Zinn, ein Wasserkrug von Steingut. Ein Wandschränkchen dient zum Aufbewahren von Büchern, Brod, etc. und als Kleiderrahmen. Jeder Gefangene hat ausser einer Schiefertafel in der Regel ein Schreibheft, Gesangbuch, Katechismus, Bibel oder Testament, und ein Bibliothekbuch, dann einen gedruckten Auszug aus der Hausordnung. Die Beleuchtung aller Räumn des Gefängnisses, also auch der Zellen, geschieht durch Gas, welches die Nürnberger Fabrik liefert, mit 550 Flammen. Alle Flammen sind nach dem erprobten Untederederschen Sparsystem regulirt. Die Beheitzung erfolgt im 1., 2. und 3. Flügel durch heisses Wasser, das in gezogenen eisernen Röhren circulirt, im 4. Flügel durch warme Luft wie in Bruchsal. Auch die Abtrittvorrichtung im 4. Flügel ist ähnlich, wie die Bruchsaler. Dagegen ist die Abtrittvorrichtung in dem 1. 2. und 3. Flügel sehr bemerkenswerth. (Pl. Nr. IV). Sie besteht in einem feststehenden Abtritt, der in einer Nische rechts vom Eingang angebracht und durch eine Thüre wie ein Schrank abgeschlossen ist. Die Abtrittschüssel wird täglich 3 bis 4 Mal reichlich mit Wasser gespült und dadurch aller Unrath weggeschwemmt. Die Construction der Schüssel ist derart, dass ein Wasserverschluss gebildet und dadurch das Eintreten der Gase aus den Abfallröhren in die Zellen unmöglich gemacht wird. Zugleich vereitelt der Wasserverschluss jede Communikation der Gefangenen durch die Abtrittsröhren. Die senkrechten Abfallröhren münden in horizontale grössere Röhren, welche im Souterrain nach der ganzen Länge der Zellenflügel liegen und sich von den beiden Enden gegen die Mitte zuneigend dort wieder in ein senkrechtes Rohr vereinigen, das in den unter dem Souterrain befindlichen Hauptkanal einmündet. Dies führt uns noch zur Betrachtung des sinnreich ausgedachten Canalisationssystems. Dasselbe führt alle Regen- und alle

I.

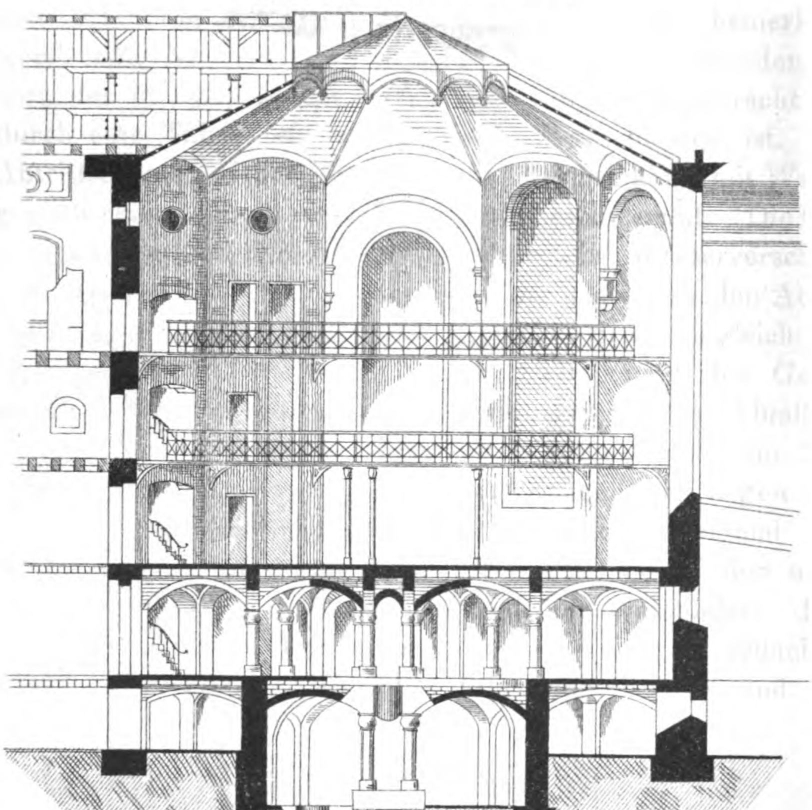
Situation.

a Wohnhäuser der Oberaufseher, b Wohnhäuser der Beamten, c Eingangsbau, d Fremdenhof; e Krankenzellen, f Verwaltungsbau, g Centralhalle, h Zellenflügel, i Spazierhöfe, k Arbeitshöfe, l Gärten für Reconvalescenten, m Wohnhäuser für verheirathete Aufseher, n Brunnen, o Kohlenmagazin.



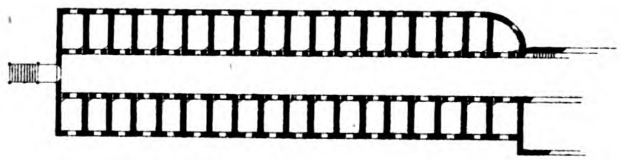
II.

Längenschnitt der Centralhalle.



III.

Grundriſs
des Parterrs eines Zellenflügels.

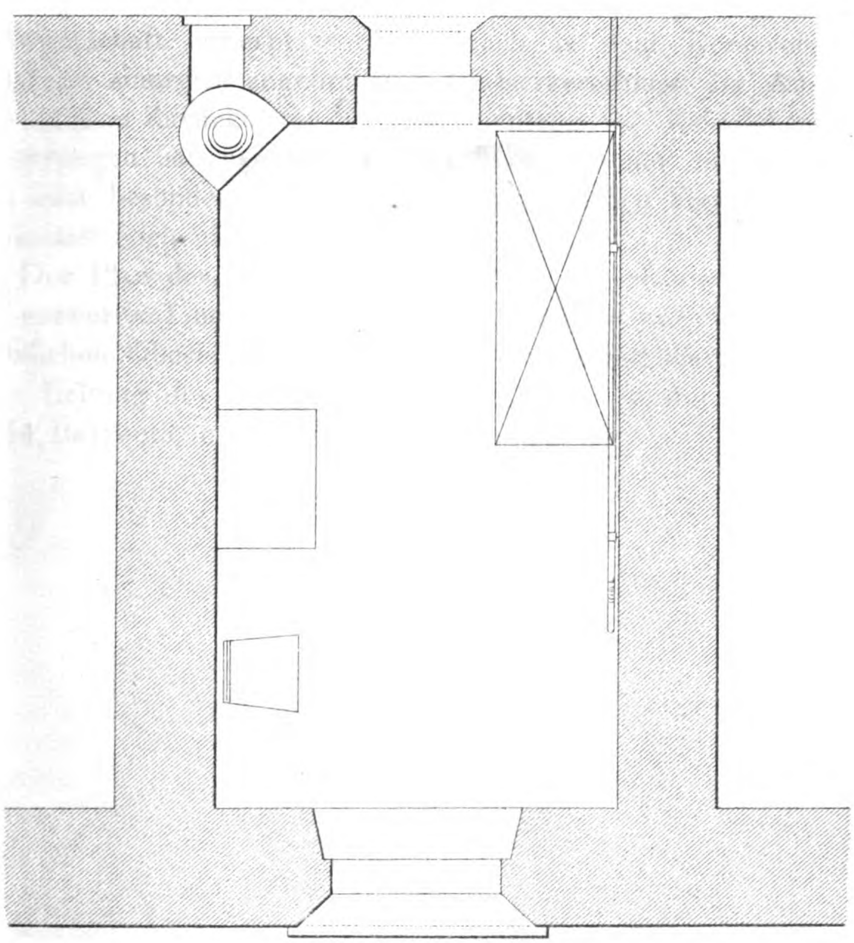


M- 1:1000.

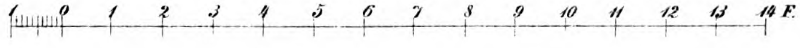


IV.

Grundriſs
einer Zelle.



M- 1:50.



Abwasser aus der Koch und Waschküche, den Bädern, den Abgüssen der ganzen Anstalt und der Vorgebäude in einen Hauptkanal, der sich immer erweiternd und mit entsprechendem Gefäll von den Punkten a und a (Pl. Nr. I) durch das ganze Anstaltsgebiet in gerader Linie nach Norden bis über die Ringmauer hinaus fortzieht, wo er in ein grosses Reservoir mündet. Derselbe Canal, welcher gangbar ist, wird zur Fortschaffung der Excremente aus der ganzen Anstalt benützt, doch besteht zu diesem Zweck eine besondere luftdicht geschlossene Röhrenleitung, welche auf einen Vorsprung der Seitenmauer des Canals liegt. In dieser Röhrenleitung werden die Excremente durch das Wasser, welches zum Bespülen der Abtrittsschüsseln verwendet wird, fortgeschwemmt und schliesslich gleichfalls in das oben erwähnte Reservoir geführt, wo das Wasser aus einem Ueberlaufrohr ab- und über eine Wiese in die Pegnitz läuft, die festen Theile sich niederschlagen und von Zeit zu Zeit zur Verwendung bei der Landwirthschaft entfernt worden. Auch in dem Reservoir schützt ein sinnreich angebrachter Wasserverschluss die Anstalt vor dem Zurücktreten der Excrementengase. Bei solchen Vorkehrungen hat man bis jetzt den Mangel einer mechanischen oder besonders eingerichteten physikalischen Ventilation der Anstalt noch nicht empfunden.

Der Plan der Anstalt ist von dem k. Oberbaurath von Voit entworfen und wurde auch grösstentheils unter seiner persönlichen Oberleitung ausgeführt. Die unmittelbare technische Leitung des Baues war dem k. Bauinspector Lang nun in Bayreuth, übertragen.

Correspondenz.

Berlin, 7. Aug. 1869. Aus dem soeben veröffentlichten Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund theilt die „Korr. St." Folgendes mit:

In der Vorbemerkung heisst es, dass durch die Veröffentlichung desselben allen Denen, welche die Aufforderung und den Beruf in sich empfinden, an dem nationalen Werk mitzuarbeiten, die Möglichkeit und der Anlass geboten werden soll, sich über den Entwurf vernehmen zu lassen und zu seiner Verbesserung mitzuwirken. Damit werde die Aufgabe der zur Begutachtung zusammenberufenen Kommission wesentlich gefördert werden. Der Entwurf selbst enthält in seinen ersten acht Paragraphen einleitende Bestimmungen, handelt dann in seinem ersten Theil, welcher 5 Abschnitte mit 58 Paragraphen umfasst, von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, in seinem zweiten Theil, der 31 Abschnitte enthält, von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, während der dritte Theil in 4 Abschnitten sich mit den Uebertretungen beschäftigt. Er schliesst sich im Wesentlichen dem preussischen Strafgesetzbuch an. Von den hauptsächlichsten Abweichungen mögen folgende hervorgehoben werden.

I. Die Todesstrafe, welche das preussische Strafgesetz gegen 14 Verbrechen zulässt, beschränkt der Entwurf auf die 3 Verbrechen: 1) des Mordes, d. h. die vorsätzlich und mit Ueberlegung verübte Tödtung eines Menschen, 2) des Hochverraths, der darauf abzielt, den Landesherrn eines norddeutschen Staates zu tödten, gefangen zu nehmen, oder zur Regierung unfähig zu machen, 3) der schweren Thätlichkeit gegen die Person eines norddeutschen Landesherrn. Die andern strafbaren Handlungen, welche das preussische Gesetz ausserdem noch mit dem Tode bedroht, nämlich Hochverrath in geringeren Fällen, Landesverrath, Tödtung bei Ausübung eines Verbrechens, Todtschlag an Ascendenten, Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphen, Schifffahrtszeichen, verursachte Strandung, Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w., bei denen ein Mensch das Leben verloren, sollen nur mit lebenslänglicher Zuchthaustrafe geahndet werden.

II. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in ihrem Mindestbetrage von zwei Jahren auf ein Jahr und in ihrem Höchstbetrage von 20 Jahren auf 15, desgleichen die Dauer der Einschliessung in ihrem Höchstbetrage von 20 Jahren auf 10 herabgesetzt.

III. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht nicht den Verlust der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen und eine Bevormundung des Verurtheilten nach sich.

IV. Bei Umwandlung einer Geldbusse in Freiheitsstrafe darf das Mass von 2 Jahren Gefängniss, und im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen oder Vergehen das Mass von 4 Jahren nicht überschritten werden.

V. Rücksichtlich der Ehrenstrafen bestimmt der Entwurf a) die Verurtheilung zur Zuchthaustrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr von Rechtswegen nach sich; b) sowohl beim Zuchthaus wie in den sonst zulässigen Fällen hat der Richter nach der Individualität der strafbaren Handlungen zu ermessen, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten soll. Unbedingt eintreten soll er bei dem Verbrechen des Meineides, der schweren Kuppelei und der schweren Erpressung; c) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt bei zeitiger Freiheitsstrafe nie auf Lebenszeit, sondern nur auf eine Zeit von höchstens 10 Jahren ein.

VI. Es wird eine Beurlaubung von der Strafhaft vorgeschlagen, insofern nach Verbüssung der Hälfte einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe der Verurtheilte vorläufig entlassen werden und sich durch gute Führung den Erlass des Strafrestes soll erwerben dürfen.

VII. Hinsichtlich der Polizeiaufsicht ist a) die Zahl der strafbaren Handlungen, bei denen dieselbe statthaben soll, beschränkt, b) es ist in das Ermessen des Richters gestellt, nach Massgabe des vorliegenden Falles zu bestimmen, ob Polizeiaufsicht stattfinden könne und ist auch darin Zulässigkeit erkannt, so erhält die Landespolizeibehörde dadurch die Ermächtigung, jene Polizeiaufsicht eintreten zu lassen.

VIII. Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens soll milder bestraft werden, als die vollendete That, der Zustand beeinträchtigter Willensfreiheit ist ein Strafmilderungsgrund und begründet die Versuchsstrafe.

IX. Die strafrechtliche Verfolgbarkeit beginnt mit dem 12. Lebensjahre, während das preussische Strafgesetz die Verfolgbarkeit nicht von einem gewissen Alter abhängig macht.

X. Erlittene Untersuchungshaft kann vom Richter auf die Strafe angerechnet werden.

XI. Es findet nicht blos eine Verjährung der Strafverfolgung (in 20—10 Jahren), sondern auch der erkannten Strafe (in 30 Jahren, bei Todesstrafe bis hinab zu 5 Jahren, bei Gefangnissstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldbusse bis 2000 Thaler) statt.

XII. Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe kann als Einzelhaft vollstreckt werden. Indessen darf die Einzelhaft die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Gefangene, welche eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen haben, sind nach sechsjähriger Dauer der Einzelhaft zu entheben, wenn sie nicht selbst ihre fernere Belassung in derselben beantragen.

Dem Entwurf ist das Einführugsgesetz angeschlossen. Art. 2 desselben bestimmt, dass mit dem Tage, wo das Bundesstrafgesetzbuch in Kraft tritt, alle Strafbestimmungen, welche Gegenstände betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Es sind dies insbesondere die Strafgesetzbücher für Preussen, Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Oldenburg, Anhalt, Koburg, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Reuss und Lübeck die gemeinen deutschen Kriminalgesetze für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Lippe, Schaumburg und Bremen, die Kriminalgesetzbücher für Braunschweig, Altenburg, Lippe, Hamburg. In Kraft bleiben bleiben die besonderen Bundes- und Landesstrafgesetze in so weit sie Gegenstände betreffen, rücksichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts enthält, namentlich Vorschriften über die Bestrafung von Personen, welche den Press-, Post-, Steuer- und Zollgesetzen zuwiderhandeln, die Gesetze über den Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie über die Bestrafung des Holzdiebstahls. Wo eine Landesgesetzgebung über solche Gegenstände, die nicht im Strafgesetzbuch behandelt sind, Strafvorschriften erlässt, sind keine anderen als die im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten zulässig. Die Androhung von Todesstrafe, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht bleibt ausgeschlossen.

Das Bundeskanzleramt hat den Entwurf des Bundesstrafgesetzes an das Schriftführeramt des Juristentages übersendet mit dem Ersuchen, der Juristentag möge dem Entwurf seine „werthvolle und fördernde Theilnahme“ nicht versagen.

Berlin, 31. Dez. 1869. Zum Schlusse des alten Jahres theilt heute der „Staats-Anzeiger“ die Vollendung der Vorberathung des Bundes-Strafgesetz-Entwurfs durch die Juristencommission mit. Derselbe schreibt: Die Kommission norddeutscher Juristen, welche am 1. Oktbr. d. J. zur Berathung des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund hierselbst zusammengetreten ist, hat heute ihre unter dem ständigen Vorsitze des Justizministers Dr. Leonhardt gepflogenen Berathungen geschlossen. In diesen sind zugleich die sämmtlichen der Kommission bis zur Beendigung ihrer Sitzungen von Beamten, Justizbehörden und Privatpersonen zugegangenen zahlreichen Aeusserungen und Gutachten über den Entwurf geprüft und mit in den Kreis der Erörterungen gezogen worden. Der aus dritter Lesung hervorgegangene revidirte Entwurf wurde heute dem Bundeskanzler überreicht, welcher, da er zur Zeit von Berlin abwesend ist und somit die Kommission nicht persönlich schliessen konnte, das nachstehende Schreiben an den Vorsitzenden derselben gerichtet hat:

Bonn, 29. Dezember 1869.

Ew. Exzellenz haben die Güte gehabt, mir mitzutheilen, dass die Kommission zur Berathung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in den Tagen die Aufgabe vollendet haben wird, deren Lösung ihr von dem Bundesrathe anvertraut war. Die verbündeten Regierungen verdanken dieses für das Gelingen des Gesetzbuchs verheissungsvolle Ergeb-

niss der unermüdlichen Hingebung, welche sämmtliche Herren Mitglieder der Kommission in voller Erkenntniss der vielseitigen Bedeutung des ihnen anvertrauten Werkes der Vollendung desselben gewidmet haben. Es bedurfte der angestrengtesten Thätigkeit, um in einem Zeitraume von drei Monaten eine Arbeit zum Abschlusse zu bringen, deren Umfang schon bei ihrem Beginne gross war und in ihrem Verlaufe durch das in erfreulicher Weise von allen Seiten herbeiströmende Material eine ungeahnte Ausdehnung gewann. Ich bin gewiss, im Sinne des Bundesrathes zu handeln, indem ich den Herren Mitgliedern der Kommission den lebhaften Dank der verbündeten Regierungen für ihre aufopfernde Thätigkeit ausspreche, und ich darf insbesondere Ew. Excellenz dafür Dank sagen, dass Sie, ungeachtet der Anforderungen, welche Ihre amtliche Stellung an Sie richtet, den Kommissionsarbeiten Ihre ununterbrochene Theilnahme zu erhalten gewusst haben. Da es mir nicht vergönnt ist, von den Herren Mitgliedern der Kommission persönlich Abschied zu nehmen, so ersuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenst, denselben von Vorstehendem gefälligst Kenntniss geben zu wollen. — Der Kanzler des Norddeutschen Bundes: Graf von Bismarck.

An den Vorsitzenden der Kommission zur Berathung des Strafgesetzbuches, königl. preussischen Justizminister Hrn Dr. Leonhardt Exc.

Berlin, 12. Jan. 1870. Bekanntlich hat Se. Maj. der König vor kurzem dem Justizminister Dr. Leonhardt den Kronen-Orden erster Klasse verliehen Der Minister ist von dieser Auszeichnung durch ein vom Bundeskanzler und Ministerpräsidenten Grafen Bismarck kontrasignirtes sehr gnädiges Handschreiben des Konigs in Kenntniss gesetzt worden. Dasselbe spricht die allerhöchste Anerkennung für die verdienstliche Wirksamkeit aus, welche Dr. Leonhardt sowohl in seiner Stellung als Chef der preussischen Justizverwaltung, wie durch seine Initiative und seine Mitarbeit auf den Gebieten der preussischen und der gemeinsamen Bundesgesetzgebung entfaltet habe.

Berlin, 14. Jan. 1870. Wie verlautet, ist die bereits gemeldete Verleihung des Kronen-Ordens erster Klasse an den Justizminister Dr. Leonhardt in dem bezüglichen Königl. Handschreiben zunächst mit der Thatsache in Verbindung gebracht, dass unter der Leitung des Dr. Leonhardt die Kommissionsberathungen über den Entwurf eines Bundes-Strafgesetzbuchs vor kurzem zum Abschluss gelangt sind. Auch die übrigen Mitglieder dieser Bundescommission haben vom Könige Zeichen besonderer Anerkennung erhalten. Dem Königl. sächsischen General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden ist der Stern zum Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen. Mit der zweiten Klasse dieses Ordens wurde der Geh. Oberjustizrath Friedberg, vortragender Rath im preussischen Justizministerium, dekorirt. Die anderen Ordensverleihungen sind mir nicht bekannt. Dem Bremischen Mitgliede der Commission, Dr. Donandt, welcher nach den Observanzen seines Heimathstaates keinen

Orden annehmen durfte ist ein Allerhöchstes Dankschreiben zu Theil geworden.

Der General-Staatsanwalt Dr. Schwarze, welcher zu Neujahr nach Dresden gereist war, befindet sich seit mehreren Tagen wieder in Berlin. Dem Vernehmen nach ist derselbe noch bei der Ausarbeitung der Motive zu dem Entwurf eines Bundes-Strafgesetzbuches betheiligt. In diesen Motiven sollen namentlich auch die Anträge und Verbesserungsvorschläge, welche von Gerichtshöfen, Rechtsanwälten etc. zu dem Gesetzentwurfe eingegangen sind, eine gründliche Berücksichtigung erfahren.

Berlin, 26. Jan. 1870. In dem revidirenden Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd Bund wird in § 19 hinsichtlich der Strafvollstreckung bestimmt: „Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne die Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 6 Jahren nicht übersteigen.“ Sonst ist von der Anwendung der Einzelhaft in dem revidirten Entwurfe nicht weiter die Rede. Die Anwendung derselben wäre also nach wie vor lediglich Sache der Strafanstaltsverwaltung, und es wird auch nach dem Erlasse des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Strafvollstreckung bei den in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen sein Bewenden haben.

Berlin, 6. Februar 1870. In der am 4. d. M. abgehaltenen zweiten diesjährigen Sitzung des norddeutshen Bundesrathes wurde im Namen des Präsidiums der von einer juristischen Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vorgelegt. Die Motive zu diesem Entwurf sind noch nicht fertig. Sie werden aber bald nachgeliefert. Ihre Ausarbeitung erfolgt bekanntlich durch den Kön. sächsischen General-Staatsanwalt Dr. Schwarze und den hiesigen Wirkl. Geh. Oberjustizrath Dr. Friedberg, welche beide das Werk mit allem Eifer fördern.

Berlin, 20. Feb. 1870. Heute hat eine Conferenz von angesehenen Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen bei dem Präsidenten des Reichstags stattgefunden, um bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Strafgesetzbuchs-Entwurfs sich in vorläufiger Weise zu berathen. Man wird es machen wie im verfl. Jahre mit der Gewerbeordnung, d. h. zunächst in die Berathung des Entwurfs eintreten und im Verlaufe desselben nur diejenigen Theile in die Kommission verweisen, welche etwa Bedenken erregen möchten. Man spricht auch von einer aus Juristen der verschiedenen Fractionen zu bildenden Spezialkommission, um durch diese Einrichtung zu einer rascheren Erledigung der Sache zu gelangen. Allein dieser Plan hatte viele Gegner, und mit Recht; denn bei der Angelegenheit, um die es sich hier handelt, haben doch auch noch andere Leute, als die Juristen

von Fach, ein Interesse, und es wäre nichts weniger als eine Bürgschaft dafür gegeben, dass der Reichstag in jedem Falle so beschliessen würde, wie eine solche Kommission es beantragt.

Berlin, 22. Febr. 1870. Für Abschaffung der Todesstrafe durch den Reichstag, welche von einer zahlreich unterschriebenen Petition nachgesucht wird, ist gegründete Aussicht vorhanden.

Berlin, 23. Febr. 1870. Verschiedenen Blättern zufolge ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass sich die Mehrheit im Reichstag für die Aufhebung der Todesstrafe erklären wird, da man ausser der Fortschrittspartei auf die Stimmen der meisten Nationalliberalen, sowie der Abgeordneten von Sachsen, Oldenburg, Anhalt und Bremen rechnen zu können glaubt.

Berlin, 28 Febr. 1870. In der heutigen Reichstags-Sitzung begann die Debatte über den durch die Todesstrafe betreffenden Passus des Strafgesetzentwurfs. Für die Beibehaltung der Todesstrafe sprachen hauptsächlich Reichensperger, Justizminister Leonhardt, v. Brauchitsch, gegen dieselbe Schwartze, der königl. sächsische Bundeskommissär Klemm, sowie der Prinz Handjery und Lasker. Die Debatte wird morgen fortgesetzt werden.

Berlin, 1. März 1870. In der gestrigen Debatte des Reichstags über die Todesstrafe führte Justizminister Leonhardt aus, das Volk sei von der Verwerflichkeit der Todesstrafe keineswegs überzeugt; der Gesetzgeber müsse der Rechtsanschauung des Volkes folgen. Lasker's Rede gegen die Todesstrafe wurde sehr beifällig aufgenommen.

Berlin, 1. März 1870. Im Reichstag hielt Bismarck eine längere Rede für Beibehaltung der Todesstrafe; er erklärt, das Strafgesetzbuch werde sonst nicht die Majorität des Bundesraths erlangen.

Trotzdem wurde die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen mit 118 gegen 81 Stimmen.

Berlin, 1. März 1870. Auf der Tagesordnung des Reichstags stand die Fortsetzung der Debatte über den zu § 1 des Bundes-Strafgesetzbuches eingebrachten Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe. Nach längerer Verhandlung wurde dieser Aenderungsantrag mit 118 gegen 81 Stimmen angenommen. Die Erklärungen, welche der Bundeskanzler Graf v. Bismarck in der heutigen Sitzung abgab, lassen entnehmen, dass dieser Beschluss für die jetzige Session überhaupt das Zustandekommen des Strafgesetzbuches in Frage stellt. Wie verlautet, werden nunmehr Besprechungen des Bundesraths über dessen Stellung zu dem Fortgang der auf diese Vorlage bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen stattfinden. Da noch viele Mitglieder des Reichstags fehlen, so ist es gerade nicht unwahrscheinlich, dass der Bundesrath noch ein Abwarten vorzieht, um zu sehen, ob etwa die Schlussberathung über § 1 eine Aenderung des bei der Vorberathung erfolgten

Votums in Betreff der Todesstrafe bringt. Der Punkt aber unterliegt keinem Zweifel, dass die Mehrheit des Bundesraths an den betreffenden Aufstellungen des Entwurfs festhält und für die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe nicht stimmen wird. Demgemäss bleibt also in jedem Falle die Entscheidung dieser Frage für das gegenwärtige Schicksal des gesammten Strafgesetzbuches Ausschlag gebend. Sollte der Entwurf in der jetzigen Session zurückgezogen werden, so dürfte er wohl in der nächsten, bekanntlich nach Neuwahlen stattfindenden, wieder zur Vorlage kommen.

Berlin, 2. März 1870. Die zweitägige Debatte über die Todesstrafe im Reichstage von vorgestern und gestern kann ein geschichtliches Interesse beanspruchen und hat ohne Zweifel alle einschlagenden Gesichtspuncte für und wider so erschöpfend wie möglich abgehandelt. Laskers Rede, wie allgemein anerkannt wird, war der Glanzpunct der Berathung und wird der Abschaffung der Strafe mehr als einen der bisherigen Gegner gewonnen haben. Die conservativen Gründe für die Strafe bewegten sich in ermüdenden Wiederholungen und giengen über den vermeintlichen religiösen Gesichtspunct nicht hinaus. Gerade dieser aber hatte auch durch Lasker einen beredten Ausdruck gefunden, und es hat dies zu der gestrigen Abstimmung zu Gunsten der Abschaffung wesentlich beigetragen. Die gestrige Erklärung des Grafen Bismarck gegen die Abschaffung kommt so wenig überraschend, wie die ungünstigen Aussichten, die er für die Annahme des Strafgesetzbuches im Bundesrath eröffnete, wenn die Todesstrafe keine Stätte mehr darin finden sollte. Man war auf beides durch die Andeutungen der ministeriellen Blätter schon vorbereitet.

Berlin, 4. März 1870. Reichstag. Fortsetzung der Berathung des Strafgesetz-Entwurfs. Das Haus beschränkte die Dauer der Einzelhaft auf 3 Jahre und forderte eine Vorlage, welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich regelt und eine Aufsichtsbehörde von Bundes wegen über das gesammte Besserungs- und Strafanstaltenwesen einsetzt. — Die übrigen Paragraphen wurden bis § 25 angenommen. Den elften Paragraphen (die Art der Todesstrafe ist die Enthauptung) erklärte Präsident Simson für von selbst fortfallend.

Berlin, 5. März 1870. In der heutigen Reichstags-Sitzung wurde mit der Berathung des Strafgesetzbuchs bis zum § 40 vorgeschritten. Der Antrag des Abg. Kirchmann auf Streichung des § 28, welcher festsetzt, dass eine verbüsste Zuchthausstrafe zum Militär- und Marinedienst unfähig macht, wurde abgelehnt.

Berlin, 21. Mai 1870 Für den Reichstag war heute der entscheidungsvolle Augenblick der Entgegennahme der Erklärungen des Bundesraths auf die Ergebnisse der zweiten Lesung des Strafgesetzbuchs gekommen. In Beziehung auf die Todesstrafe kommt der Bundesrath

nach der durch den Minister Leonhardt abgegebenen Erklärung so weit entgegen, dass dieselbe nur aufrecht erhalten bleiben soll bei dem vollendeten Morde und ferner bei dem Mordversuche, wenn er gerichtet wird gegen das Bundes-Oberhaupt, gegen den Landesherrn und gegen den Landesherrn desjenigen Staates, in welchem der Versuch gemacht wird. Es kommt also in Wegfall die Androhung der Todesstrafe für thätliche Beleidigung eines Bundesfürsten und im grossen Umfange für Hochverrath ersten Grades, indem der § 78 sowohl in objectiver wie in subjectiver Beziehung eine sehr erhebliche Beschränkung erleidet. Dem Gewinne der vielen Beseitigungen der Todesstrafe durch das Strafgesetz und dem Gewinne der Einheit der Strafgesetzgebung für ganz Norddeutschland stände auf Seiten der grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe nur das Opfer entgegen, dass für Sachsen und — glauben wir — auch für Oldenburg die bei ihnen ganz abgeschaffte Todesstrafe für die eben genannten beiden Fälle wieder eingeführt würde. Diese Wiedereinführung durch die Bundesgesetzgebung — über das Haupt der Landesgesetzgebung hinweg und ohne deren Zustimmung — widerstrebt dem Reichstage. Hiergegen lag nun heute ein Antrag des Abg. Planck vor, welcher dahin geht, dass die Todesstrafe in denjenigen Bundesstaaten, in welchen sie bereits gesetzlich abgeschafft ist, nicht wieder eingeführt werden darf, dass also auf den Gewinn einer in allen Puncten einheitlichen Strafgesetzgebung für jetzt verzichtet werde, um die Einheitlichkeit in den meisten Puncten zu gewinnen. Geht der Bundesrath nunmehr noch auf diesen Vorschlag ein, dann darf der Kompromiss wohl als gelungen und die grösste Arbeit der diesjährigen Session als zu einem guten Ziele geführt angesehen werden. Hr. Leonhard versprach, am Montag Morgen eine Erklärung des Bundesraths über den Planck'schen Antrag beizubringen, und hierauf wurde die Vertagung des Anfanges der dritten Lesung auf Montag mit grosser Majorität beschlossen. Damit stehen die Aussichten für das Zustandekommen das Strafgesetzbuchs heute ganz günstig. Auch der weitere Verlauf der Sitzung war ein glücklicher.

Berlin, 23. Mai 1870. Der Reichstag setzte heute die Berathung des Strafgesetzbuches fort. Graf Bismarck hebt hervor, die Bundesregierungen hätten zum Zweck des Zustandekommens des Strafgesetzbuchs erhebliche Opfer gebracht. Der Antrag Planck's: in den Ländern, wo die Todesstrafe abgeschafft sei, dafür die Zuchthausstrafe einzuführen, sei unannehmbar, da er die Rechtseinheit durchbreche und zwei Klassen norddeutscher Bürger schaffe; es sei Alles aus dem Wege zu räumen, was der deutschen Einheit entgegen sei. Das Haus möge durch seine Abstimmung ein Pfand seiner deutschen Gesinnung geben. Planck zieht seinen Antrag zurück.

Berlin, 23. Mai 1870, Nachm. Reichstags-Sitzung. Nachdem einige Redner für, Andere gegen die Vorlage gesprochen, wird die allgemeine Debatte geschlossen. Zu § 1 wird der Antrag Luck: die ge-

strichenen Worte „mit dem Tode" wieder herzustellen, mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen. Damit erfolgt die Annahme des ersten Paragraphen. Die nächsten bis § 16 werden mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Berlin, 24. Mai 1870. Reichstag Dritte Berathung des Strafgesetzbuches. 2. Theil Abschnitt 1 (Hochverrath und Landesverrath). In der zweiten Berathung war der § 78 der Vorlage („Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit dem Tode bestraft") gestrichen. Jetzt beantragt v. Luck seine Wiederherstellung, ausserdem v. Kardorff in Anbequemung an das Ultimatum des Bundesrathes die folgende Fassung: „Der Mord und der Versuch des Mordes, gerichtet gegen das Bundesoberhaupt oder den eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staates wird als Hochverrath mit dem Tode bestraft". v Kardorff: Die Erklärung der Regierungen macht es mir zu einer conditio sine qua non für das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, dass die Todesstrafe auch für den Hochverrath ersten Grades in bestimmten engen Gränzen beibehalten werde. Unser Antrag ist desshalb durch die Lage geboten. Herr Künzer sagte gestern, wir möchten die Todesstrafe beseitigen und beweisen, dass die schönen Zeiten Eberhards noch nicht vorüber seien. Aber wir sind nicht dazu da, ideale Poesie zu treiben, sondern Gesetze zu machen, die das Rechtsbewusstsein im Volke fixiren und sein Spiegelbild abgeben sollen. v. Luck: Er und seine Partei (die Konservativen) werden im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes eventuell für den Kardorff'schen Antrag, aber gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn die Todesstrafe für Hochverrath beseitigt werde. Aegidi: Der Kardorff'sche Antrag ist das Minimum dessen, was die Ehre der Nation verlangt. Von Lasker fiel gestern das schöne Wort, wir möchten doch nicht vergessen, auf die idealen Güter Werth zu legen. Zu diesem gehört die Ehre der Nation, des Landes, des Staates; die Ehre unseres neu zu gründenden Staates würde geschmälert werden, wenn wir die Träger seiner obersten Gewalt nicht durch die höchste Strafe schützen wollten. Der Kern dieses Staats ist Preussen; bringen Sie es nicht dahin, dass das preussische Volk sagen muss: als wir noch Preussen waren, da stand unser König hoch und unantastbar da; als wir in unserer nationalen Entwicklung fortschritten, wurde seine Stellung herabgesetzt. (Bewegung.) Das Gelingen des grossen Werkes hängt von der Abstimmung über diesen § in der That mehr ab, als von irgend einer andern. Unterschätzen Sie die nationale Bedeutung unserer Arbeit nicht. Glauben Sie nicht, dass ein momentaner Stillstand ein Fortschritt ist, er ist ein Rückschritt, der sich an unserem nationalen Werk fühlbar machen wird. Graf Bismarck: Wenn ich heute wiederum das Wort ergreife, so ist es in dem Gefühl, dass von Ihrer bevorstehenden Abstimmung vorzugsweise das Schicksal der ganzen Verhandlungen der dritten Lesung, das Schicksal der Arbeit,

in der wir begriffen sind, abhängt, und ich erlaube mir, Sie zu bitten, sich zu vergegenwärtigen, wie diese Sitzung sich — vielleicht nicht heute, wo unser Urtheil nicht ein vollständig kaltblütiges ist — aber vielleicht im Rückblick des künftigen Jahres gestalten wird in ihrem Abschluss, je nachdem das Werk, an dem wir arbeiten, zu Stande gekommen ist oder nicht. Kommt es nicht zu Stande, so ist es ja unvermeidlich, dass diese fruchtbare, ruhmreiche Sitzung mit einem Missklange schliesst, denn es ist ja ganz unmöglich, bei dem Schluss der Sitzung über die Lage, wie die Regierungen sie auffassen, zu schweigen; es wird dann nicht möglich, bei dem besten Willen versöhnlich zu bleiben, von der Verabschiedung dieses Reichstages einen polemischen Charakter, einen gewissen Appell an die Wahlen gänzlich fern zu halten. Wenn Sie aber den kleinen Raum, der jetzt noch den Becher von der Lippe trennt, der sich ja unendlich erweitern kann, glücklich überschreiten, welchen befriedigenden Schluss dieser Sitzung haben wir, welche grosse Leistungen, welche Verdienste haben Sie sich selbst für die Zukunft Deutschlands erworben, indem Sie dieses grosse Werk eines gemeinsamen einheitlichen Strafrechts, diese nie dagewesene Erscheinung im deutschen politischen Leben, begonnen und vollendet haben und nicht die Ungewissheit der Vollendung und dem nächsten Jahre und Ihren Nachfolgern überlassen! Die Vertröstung auf die Zukunft, die der Abg. Lasker uns gestern gegeben hat, an deren Bedeutung sind schon Zweifel in erheblichem Masse geltend geworden. Ich kann diese Zweifel nur theilen. Was man im Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück! Wir gehen neuen Wahlen entgegen. Wenn der Abg. Lasker sagt, die Regierungen seien verpflichtet, das, was hier vereinbart ist, als die Grundlage su betrachten, von der sie das nächste Mal ausgehen müssen, so weiss ich nicht, ob das zutreffend sein wird, ich weiss nicht, ob dieselben Persönlichkeiten in den Regierungen noch an der Stelle sein werden, wir sind ja Alle dem Wechsel des Schicksals unterworfen! Es könnte sich auch der Reichstag anders gestalten. Die conservative Partei, die sich nur mit Widerstreben diesem Kompromiss fügt, könnte erheblich wachsen, könnte einen bedeutenderen Einfluss ihrer Parteimeinung auf das Gesammtresultat beanspruchen, als jetzt der Fall ist. Wir ziehen nach Möglichkeit die Diagonale der Kräfte, die thatsächlich vorhanden sind; wird die eine Kraft grösser, dann bekommt die Diagonale eine andere Richtung. Es könnten auch auf der anderen Seite die Elemente sich ändern, es könnten in der Zusammensetzung der liberalen Partei weiter gehende Meinungen die Oberhand erhalten, die es den Regierungen als Pflicht erscheinen liessen, einstweilen nur das Errungene zu wahren, sich auf die Defensive zu setzen, auf die weitere Ausbildung zu verzichten und unter solchen Umständen, unter solchen Einflüssen, wie sie jetzt nicht obwalten, mit einem Parlament, mit dem Versuche der Verständigung die Regierungen weit über die ihnen zulässig erscheinenden Ziele hinausbringen könnten, eine solche Verständigung nicht zu erstreben. Meine Herren, ist nicht heute der Raum, der uns trennt, noch erheblich schmaler als gestern? Gestern standen beide Seiten für ihre Principien

bezüglich der Todesstrafe ein, Principien, welche für Manchen den Werth einer religiösen Glaubens nach der einen wie nach der andern Seite hin zu haben schienen. Ueber diese Principien hat der Reichstag gestern in seiner Mehrheit entschieden. Ich kann mir nicht denken, dass Sie darauf ausgehen wollen, diese principielle Entscheidung mit nachträglichen Amendements in jedem neuen Paragraphen wieder anzufechten. Bei solchem Geschäftsgange würden wir nie zu Ende kommen. Auf der Seite der Minderheit — vergessen Sie das nicht — stehen alle Diejenigen, die den norddeutschen Bund überhaupt negiren, die ihn nicht wollen. Es sind Elemente unter uns vorhanden, die theils nach ihrer nationalen, theils nach ihrer politischen Ueberzeugung, die sie offen genug und oft genug hier kundgegeben haben, darüber gar keinen Zweifel gelassen haben. Und ist es nicht wahr, dass Sie, meine Herren von der national-liberalen Partei, alle diese Elemente gestern auf Ihrer Seite gehabt haben? Wir haben die Herren aus Polen noch nie so zahlreich hier gesehen; sie sind hergekommen, um Ihnen, wenn sie konnten, zum Siege zu verhelfen. Ich will nicht persönlich reden und Andere nicht berühren, ziehen Sie aber diese Elemente, die den nordd. Bund negiren, ab, dann wird unsere Majorität verhältnissmässig stärker und gewichtiger als die Ziffer, durch welche sie bezeichnet ist, denn jene Elemente können Sie sich nicht zu Gute rechnen. Sie sagen jetzt: keine politische Todesstrafen! Dann müssen Sie aber auch für den politischen Mord die Todesstrafe ausschliessen, denn Sie müssen auch bei dem Morde, sobald er die politische Meinungsverschiedenheit des Verbrechers mit dem Monarchen zum letzten Grunde hat, zugeben, dass es ein politisches Verbrechen ist, und wer aus politischen Gründen den König ermordet, der ist dann nicht so strafbar, als der aus habsüchtigen Gründen seiner Kammerdiener ermordet wird. Dieser Consequenz können Sie sich nicht entziehen, wenn Sie den Satz durchführen wollten, dass es für politische Verbrechen gar keine Todesstrafe geben soll. Dagegen sind unsere Regierungen in der Nothwendigkeit, ein Prinzip zu vertreten, über das sie nicht hinauszugehen vermögen; es ist dasselbe Prinzip, welches in jeder konstitutionellen Verfassung gegeben ist: die Person des Königs ist unverletzlich. Worin soll denn diese Grundlage der konstitutionellen Monarchien bestehen, wenn der König nur denselben Schutz hat, den jeder Andere hat? Seine Unverletzlichkeit ist offenbar eine besondere, eine ausnahmsweise, er bedarf eines ausnahmsweisen Schutzes. Die Regierungen haben die Ueberzeugung gehabt, dass sie hier an der feinen Grenzlinie stehen, die das konstitutionellmonarchische Princip von dem republikanischen unterscheidet. Ich habe mich dieses Eindrucks nicht erwehren können, als ein Redner, der nach seinem eigenen Zeugniss ein warmer Anhänger unserer nationalen Entwickelung ist, gestern den Monarchen zu ihrem Schutze empfahl, sich der Erwerbung derselben Popularität zu befleissigen, die unsern verehrten und verewigten Kollegen Waldeck vor jedem Attentat seiner Zeit geschützt hat, — meine Herren, darin vermag ich doch ein monarchisches Gefühl nicht mehr zu erkennen, wenn Sie glauben, dass die Monarchie sich den gesetzlichen

Vorzug im Schutz, auf den sie nach der Verfassung einen unbestreitbaren Anspruch hat, auf dem Wege der politischen Popularität erwerben solle. Wenn der gestrige Redner daraus, dass bei dem Begräbnisse dieses unseres leider aus dieser Welt geschiedenen Kollegen 30,000 Menschen andächtig zugegen waren, die Folgerung zieht, dass wir eines gesetzlichen Schutzes gegen politischen Meuchelmord nicht mehr bedürfen: — ja, m. H., wenn, was Gott verhüte, mein allergnädigster Herr abgerufen werden sollte, Sie werden mehr als 30,000 Andächtige versammelt sehen. Damit aber würde der Schutz, den der Württemberger Eberhard im Schoosse eines jeden Bauern fand, nicht hergestellt sein. Die Zeiten, wo Bertha spann, sind nicht mehr; zu den Zeiten, wo der Württemberger Eberhard lebte, war es noch nicht ein Entschuldigungsgrund, wenn Jemand sagte, ich habe gemordet, aber aus politischen, aus sehr achtbaren Gründen. Otto von Wittelsbach, der sehr viele Milderungsgründe hatte, war und blieb vogelfrei für Jeden und erlag Demjenigen, der ihn auf der Heerstrasse traf und erschlug. Und der Dichter, den Sie gern als Vertreter der modernen Ideen darstellen, konnte dem Tell noch dem Johann Parricida gegenüber Worte in den Mund legen, die zu Eberhards Zeiten noch wahr waren, die vielleicht zu Schillers Zeiten noch wahr waren, — lesen Sie sie nach, sie sind heute nicht mehr wahr. Darf ich Sie daran erinnern, meine Herren, dass vor etwa vier Jahren ein Mann (Blind), der für seinen Anspruch auf Verherrlichung nichts weiter für sich hatte, als dass er einen Unbewaffneten von hinten anschlich und meuchlings auf ihn schoss, in seinem Leichnam noch der Gegenstand von Ovationen wurde von Seiten von Frauen, die in ihrer äusseren Stellung nach den gebildeten Ständen angehörten. Darin liegt eine krankhafte Richtung, der wir keine Aufmunterung dadurch zu Theil werden lassen können, dass wir den politischen Mord als etwas Entschuldbares darstellen. Der gestrige Redner hätte sagen können, dass ja auch noch heutzutage jeder norddeutsche Bundesfürst fast in derselben Lage ist wie Eberhard der Greiner. (?) Ich habe nie gehört von irgend einem Attentat auf einen norddeutschen Bundesfürsten mit alleiniger Ausnahme des Königs von Preussen, und dieser Unterschied, der darin liegt, dass gerade an den Mächigen sich der Mord macht, wird sich vielleicht in Zukunft noch schärfer ausprägen. Die Frage spitzt sich also practisch fast genau auf die Frage zu: soll Jemand in Zukunft berechtigt sein, auf den König von Preussen meuchlings zu schiessen, ohne dass er schon durch den blossen Versuch sein Leben verwirkt? Das wird die Frage sein, die wir practisch zu beantworten haben; nun, meine H., liessen Sie diese Frage, wenn wir das Institut des Plebiszits hätten, durch das preussische Volk beantworten, so würde ich den Ausfall der Majorität in keiner Weise zweifelhaft halten; Jedermann wird sich sagen, wir wollen dergleichen Attentate verhindern, wie wir können, und wir verhindern sie mit grösserer Wahrscheinlichkeit, indem wir auch den Versuch mit dem Tode bedrohen. Denken Sie sich in die Stimmung eines solchen Mannes, soweit es psychologisch möglich ist, der in seiner Erregung durch politischen Fanatismus und durch Eitelkeit dahin gebracht, etwas Derartiges

zu versuchen. Was ihn abschreckt, ist die Furcht, es könne misslingen; für den Fall, dass es gelingt, ist er entschlossen, sein Leben daran zu setzen; wenn es ihm gelingt, dann hat er die Entschädigung, dass das, wofür er sein Leben opfern will, erreicht ist. Aber das Gefühl was ihn beschleicht, wenn er sich sagen muss, dass es misslingen kann und die Todesstrafe ihm doch droht, ist ein anderes, als wenn er sich sagen kann, misslingt es, gut, dann wirst du eingesperrt, der nächste befreit dich vielleicht, wie lange kann das dauern? — wenn auch das misslungene Attentat mit dem Tode bestraft wird, so kann das vielleicht Manchen zurückschrecken, und, eine solche Schandthat, die vielleicht bevorstände, ungeschehen zu machen, wir würden dann doch mit einem anderen Gefühle in die Zukunft sehen, als wenn vielleicht, bald nach dem Sie einen anderen Beschluss gefasst und die Regierungen ihm zugestimmt hätten, was Gott verhüten möge, ein solches Attentat vor sich gienge. Ein Jeder würde sich fragen, welches Mass von moralischer Verantwortlichkeit trägst Du allenfalls daran? Die Regierungen haben geglaubt, diese Verantwortlichkeit nicht tragen zu sollen. Ich erneure die dringende Bitte, geben Sie diesem erstgeborenen Reichstage, wie ich ihn gestern nannte, den glänzenden Abschluss, der uns bevorsteht, wenn wir dieses grosse Werk vollenden, schlagen Sie ein in die Hand, die heute die Regierungen, weit vorgebeugt, Ihnen entgegenreichen, stossen Sie sie nicht zurück. v. Unruhe-Bomst, obwohl ein principieller Gegner der Todesstrafe, sieht sich nach der gestrigen Entscheidung des Hauses genöthigt, sich der Konsequenz derselben zu fügen und als Monarchist zu erklären, dass, wenn die Todesstrafe überhaupt zugelassen wird, sie auch auf das schwere Verbrechen des Hochverraths ersten Grades gesetzt werden muss. Bebel: wird ein solcher Antrag angenommen, so würde der Reichstag sein Ansehen schwer schädigen, ja der öffentlichen Meinung ins Gesicht schlagen. Das Gottesgnadenthum der Fürsten hat im Glauben des Volkes sehr verloren, nicht am wenigsten durch den Herrn Bundeskanzler, der 1866 mit Kronen gespielt und sie in die Tasche gesteckt hat. Redner und seine Freunde, die sozialistischen Republikaner verabscheuen den Fürstenmord und wissen, dass er für sie nicht das Mittel ist, ihr Ziel zu erreichen. Das Attentat Becker wurde von allen Radikalen verabscheut, aber mit Freuden die Nachricht seiner Begnadigung aufgenommen. Die Gegner des Bundes wird es freuen, wenn die Anträge angenommen werden. Leonhardt erklärt sich gegen einen von Becker (Oldenburg) eingegangenen Antrag, im Falle der Annahme des v. Kardorff'schen Antrages, bei dem Vorhandensein mildernder Umstände, an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus, resp. Festungsstrafe zuzulassen. Stephani: Mir ist der Preis zu hoch, mit dem ich die Rechtseinheit erkaufen soll. Um den Preis von Menschenleben soll diess geschehen, ich soll Verbrecher hinrichten lassen, die sonst in den Staaten, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, nicht hingerichtet worden wären. Ich halte mich auch gar nicht berechtigt, einen solchen Preis zu zahlen, ich bin nicht Herr über Leben und Tod. Nachdem noch Lasker sich gegen den Antrag Kardorff erklärt, wird diese

Diskussion geschlossen. Nach einigen persönlichen Bemerkungen, unter denen ein Protest des Abg. Dr. v. Mühler (Kultusminister) gegen eine Aeusserung Laskers vom Präsidenten mit der grössten Entschiedenheit zurückgewiesen wird, erfolgt die Abstimmung. Die mildernden Umstände nach dem Antrage Beckers werden abgelehnt, ebenso der Antrag v. Luck, auf Wiederherstellung der Reg.-Vorlage, und sodann der Antrag v. Kardorff in namentlicher Abstimmung mit 128 gegen 107 Stimmen angenommen Die Parteien stimmten wie gestern. Rothschild war auch heute beim Namensaufruf nicht anwesend. Das Haus beantwortete dessen Fehlen mit Heiterkeit. Die folgenden Paragraphen dieses vom Hoch- und Landesverrath handelnden Abschnittes sind durchzogen von den mildernden Bestimmungen, die in der zweiten Lesung durch Lasker hinzugefügt waren. Dr. Leonhardt erklärt, dass die Regierungen sehr grossen Werth auf ihre Beseitigung legen, wenn auch ihre Genehmigung Seitens des Reichstages für die Regierungen kein Grund sein würde die Vorlage als gescheitert zu betrachten. v. Luck kommt diesem Wunsche entgegen, indem er durchweg die Streichung der betreffenden Bestimmungen beantragt. Die mildernden Bestimmungen werden aber, als ein wesentlicher Theil des Kompromisses, wie Lasker erläutert, durchweg genehmigt. So wird bei § 85, der vom Landesverrath handelt, mit 138 gegen 92 Stimmen, entgegen dem Antrage v. Luck, bei mildernden Umständen die Festungshaft alternativ beibehalten. Der Rest der Vorlage (§§ 90—363) wird mit theils redactionellen, theils ganz unwesentlichen Abänderungen in mehreren Stunden erledigt.

Berlin, 1. Juni 1869. In der Reichstagssitzung vom 29. Mai wurde ein Zusatzantrag zur Gewerbeordnung von Hirth angenommen, nach welchem der Bundeskanzler aufgefordert wird, eine amtliche Untersuchung über den Einfluss der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter im norddeutschen Bunde anzuordnen. — Dieser Beschluss ist bereits auch in der Sitzung des Bundesraths vom 31. Mai mitgetheilt worden.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Novemb. 1869. Budgetverhandlungen. Ausgaben des Ministeriums des Innern Bei Titel 27, sächliche Ausgaben für Strafanstalten nimmt der Abg. Duncker Gelegenheit nochmals auf die Concurrenz der Gefangenen-Arbeiten mit den freien Arbeitern hinzuweisen, worauf der Reg.-Comm. Steinmann er- erwiedert, dass im Interesse der Gefangenen selbst die Beschäftigung in den Strafanstalten nicht in der Weise aufhören könne, wie Redner es wünscht, dass übrigens diese Beschäftigung auch eine Parallele mit der freien Arbeit gar nicht zulässt. Die Tit. 27—35 werden darauf gleichfalls unverändert bewilligt, und zu den einmaligen Ausgaben übergegangen. Zu Tit. 4, Strafanstaltsverwaltung macht Abg. Dr. Eberty darauf aufmerksam, dass in der geforderten Summe von 203,200 Thlr. sich 100,000 Thlr. für den Bau einer Strafanstalt in Rendsburg befinden, in welcher das Zellen-System eingeführt werden soll. Da dieses letztere

bis jetzt aber noch nicht gesetzlich regulirt sei, so könne auch die Bausumme nicht bewilligt werden. Abg. Dunker wünscht die Bewilligung so lange auszusetzen, bis die Kostenanschläge vollständig dem Hause vorliegen. Regierungs-Commissar Steinmann bittet um unverkürzte Bewilligung. Es handle sich darum, einen wirklich vorhandenen Nothstand zu beseitigen, da der Zustand des Gefängnisswesens in Schleswig-Holstein ein derartiger sei, dass die Staatsregierung die Verantwortung für denselben nicht länger übernehmen könne. Abg. v. Hoverbeck verlangt Absetzung dieser Position. Der Minister Graf zu Eulenburg schliesst sich den Ausführungen des Regierungs-Commissars an und bemerkt, dass die Bewilligung dieser Position ihm um so erwünschter erscheine, als es ihm sehr schwer gewesen sei, die Genehmigung des Finanzministers zu diesem Bau zu erlangen. Abg. Graf v. Rénard ist mit dem Abg. v. Hoverbeck damit einvestanden, dass die Position abgesetzt werden müsse, dazu bestimme ihn namentlich die von dem Regierungs-Commissar in Betreff der Dringlichkeit gemachte Aeusserung. Liege eine solche wirklich vor, so würde es auch möglich sein, die Arbeiten so zu beschleunigen, dass die Anschläge in der allerkürzesten Zeit vorgelegt werden können. So ins Blaue hinein könne er 100,000 Thlr. nicht bewilligen. — Auf Antrag des Abg. Duncker wird diese Etatsposition an die Budget-Commission zur Vorberathung überwiesen, die übrigen Positionen aber bewilligt.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezbr. 1869. Budgetverhandlungen. Bei Kap. 12 (Ministerium des Innern) referirt Abg. Thilo Namens der Budget-Commission über die für den Neubau einer Strafanstalt in der Provinz Schleswig-Holstein geforderte erste Baurate von 100,000 Thlrn. und empfiehlt den Antrag der Commission, die Position von 100,000 Thlrn. zu genehmigen. — Das Haus genehmigt ohne weitere Debatte diesen Antrag.

Berlin, im Dezember 1869. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November. Specialdiscussion über die Budget-Einnahmen (Ministerium des Innern). Zu Titel 3 (Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten 687,519 Thlr.) beantragen die Commissarien des Hauses:

Die Erwartung auszusprechen: die königl. Staats-Regierung werde darauf Bedacht nehmen, in den Fällen, wo die Beschäftigung der Strafgefangenen für Dritte gegen Lohn erforderlich ist, durch öffentliche Ausbietung der vorhandenen Arbeitskräfte eine Steigerung der Lohnsätze herbeizuführen, um so die nachtheilige Concurrenz für die freien Arbeiter zu beschränken.

Zunächst nimmt zu diesem Antrage das Wort der Abg. Duncker. Ich stimme nach meiner persönlichen Ueberzeugung den Commissarien vollkommen bei; ich wünschte nicht nur die Arbeit der Gefangenen so, dass nicht die Concurrenz der freien Arbeit beschädigt würde, sondern ich wünschte die Beschäftigung der Strafgefangenen für dritte Personen ganz zu beseitigen. Die Möglichkeit der Beschäftigung ist damit durchaus

nicht ausgeschlossen. In früheren Zeiten hat man in diesem Hause einen andern Standpunct eingenommen, man ist dazu gekommen aus der allgemeinen Abneigung gegen die Staatsindustrie. Ich bin auch nicht für die Staatsindustrie, aber hier halte ich sie für gerechtfertigter, als einigen Wenigen die Concurrenz auf Kosten der freien Arbeit zu erleichtern. Wenn der Staat die Arbeiten für seine Zwecke vornehmen lässt, kann er die Kosten berechnen, lässt er sie für fremde Zwecke gegen Lohn vornehmen, so kann er das Verhältniss der Arbeit zu den Unterhaltungskosten der Gefangenen nicht genau berechnen. Die Statistik beweist das auch auf's Schlagendste. Die Unterhaltungskosten betragen nach der Zusammenstellung einer mir vorliegenden Denkschrift, für den Kopf des Gefangenen 89 Thlr. 2 Sgr. Dagegen kommt an Arbeitsverdienst auf den Kopf nur die Summe von 22 Thlr. Es stellt sich also ein vom Staat zu bezahlender Zuschuss von 67 Thlrn. heraus. Nach einer andern Berechnung beläuft derselbe sich sogar auf 91 Thlr. Es muss also der freie Arbeiter zu der Unterhaltung der Leute, die ihm selbst Concurrenz machen, selbst wesentlich beitragen. Von den 27,000 Strafgefangenen arbeiten nun nur 6700, also 26 pCt. für die Bedürfnisse der Anstalten selbst; also beinahe 3/4 aller Strafgefangenen verwerthen ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Dritte. Die grösste Zahl ist die der Lederarbeiter, dann kommt die Waffenfabrikation. Merkwürdig gering ist die Landwirthschaft bedacht. Ich kann die einzelnen einschlagenden Verhältnisse hier nicht näher ins Auge fassen; ich mache nur auf das Verhältniss der Straf-Anstalt in Moabit aufmerksam. Hier hat man es seiner Zeit als eine grosse Errungenschaft geschildert, dass man in dem Gefangenhaus zu Moabit die Holzbildhauerei eingeführt hat. Man meinte damit eine Beschäftigung gefunden zu haben, die der freien Arbeit wenig Concurrenz mache, da damals in Berlin die Holzbildhauerei wenig gepflegt wurde. Es werden nun jetzt in Moabit ca. 100 Arbeiter mit diesem Handwerk beschäftigt, welche pro Tag einen Arbeitslohn von 6½ Sgr. verdienen. Ich habe mich nun erkundigt, wie gross die Zahl der freien Arbeiter in Berlin sei, die sich mit der Holzbildhauerei beschäftigt, und ich habe erfahren, dass es deren etwa 600 giebt, die ein tägliches Verdienst von etwa 1 Thlr haben. Aus dieser Zusammenstellung ist es also leicht, einzusehen, dass hier immerhin ein hübsches Stück Concurrenz vorliegt und dass eine nicht unerhebliche Herabdrückung des Lohnes der freien Arbeiter stattfindet. Es ist aber nicht das einzige. Es kommt die Zeit der Entlassung. Sie drücken auch dann wieder auf die freie Arbeit, wenn auch in anderer Beziehung. Es ist ja notorisch, dass die Resultate unsrer Strafanstalten gleich Null sind und dass die, welche im Gefangenhaus die Holzbildhauerei erlernt haben, gar nicht daran denken, den Betrieb derselben fortzusetzen. Die Erfahrung hier in Berlin beweist das auch auf das Entschiedenste. Aber sie schreiben auf ihren Aushängeschild: Holzbildhauerei und gehen unter diesem Deckmantel wieder ihren alten Neigungen nach. Hüten Sie sich, meine Herren, die Berufsklassen nicht nur in ihrem materiellen Erwerb zu kränken, sondern sogar an ihrer Ehre; denn es ist für sie ein drücken-

des Gefühl, zu wissen, dass sie mit der aus den Zuchthäusern kommenden Arbeit concurriren müssen. Am härtesten hievon betroffen werden die Holzbildhauer, Holzschneider und Vergolder. Ich habe ihnen schon einen Ausweg vorgeschlagen, die Gefangenen mehr zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, aber angenommen, dies wäre nicht möglich, und man müsste die Gefangenen in geschlossenen Räumen beschäftigen, so hat doch der Staat so lange noch ausreichende Mittel, den Markt der freien Arbeit mit der Concurrenz zu verschonen, so lange er selbst durch massenhafte Production diese beschäftigen könnte. Wie steht's damit aber gegenwärtig? Es wird Ihnen wohl Allen klar sein, worauf ich anspiele; die Bedürfnisse des Staates sind sehr gross, besonders aber im Departement des Militärs. Ich sage nun: wo der Staat so viele Arbeit täglich zu vergeben hat, kann er wahrlich nicht verlegen sein, vorhandene Arbeitskräfte zu beschäftigen, Beim Militär werden besonders Schuster, Sattler und Schneider gebraucht und die betreffenden Handwerksbranchen werden schon in den Strafanstalten betrieben. Ich möchte doch die Regierung fragen, warum denn solche Militärarbeit nich in den Strafanstalten gemacht wird? Ich gehe weiter, meine Herren, wir müssen allerdings bei dem ganzen Princip der Beschäftigung der Strafgefangenen und bei dem ganzen System der Strafanstalten endlich zu einer energischen Reform kommen. Meine Herren, das Haus der Abgeordneten hat in dieser Beziehung verschiedene Anläufe gemacht und auch die Regierung hat Schritte gethan, aber wir sind immer beim Anfang stehen geblieben. Ich erinnere nur an die Erinnerung des Zellengefängnisses und an die Hoffnungen, die sich daran knüpften, ferner an die Gründung des Rauhen Hauses, aber in all' diesen Dingen ist's wieder ziemlich still geworden; auch die Aufstellung eines statistischen Materials, die 1860 begonnen war und halbjährlich fortgesetzt werden sollte, hat aufgehört, so dass also das Material, um den Zustand unserer Strafanstalten zu beurtheilen, ganz unzureichend ist. Meine Herren, aus all diesen Gründen, glaube ich, wäre es an der Zeit, dass die Regierung sich einmal ernstlich aufraffte und diese Frage discutirte; ich halte dies für keine Parteifrage, und denke auch, dass alle Herren mir zustimmen werden, dass wir Alle uns vereinigen müssen, und mit der Regierung dahin wirken, dass die Strafvollstreckung nicht nur ein nothwendiges Uebel bleibe, sondern dass sie auch dazu angethan sei, die Bestraften als nutzbare Glieder der menschlichen Gesellschaft wieder zuzuführen.

Meine Herren, wenn Sie nicht in der jetzigen Session derartig mit Arbeiten überhäuft wären, dass Sie dieselben kaum bewältigen können, würde ich sicher beantragen, auf Grund des Art. 82 der Verfassung eine Untersuchungs-Commission zur Information über den Zustand der preussischen Gefangenenhäuser niederzusetzen. Ich behalte mir vor, diesen Antrag, der, wie ich wiederhole, nicht gegen die Regierung gerichtet ist, später zu stellen, und bitte nochmals die Regierung, zu erwägen, ob es nicht möglich sein sollte, die Gefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden.

Abg. Graf v. Wintzingerode: Die Rede des Abg. Duncker zerfällt eigentlich meiner Meinung nach in zwei gesonderte Theile. Während des ersten Abschnittes derselben hatte ich mich zum Wort gemeldet und zwar in dem Moment gesinnt, ihm meine Anerkennung zu zollen für die energische Weise, wie er sich des freien Arbeiters angenommen· Ich muss jetzt hinzufügen, dass ich auch sein Bestreben, den Gefangenen aufzuhelfen, anerkennen muss. Ich bezweifle nur, dass man die Gefangenen, wie der Abg. Duncker will, so ausreichend mit der Landwirthschaft beschäftigen kann; ferner hat derselbe geäussert, man habe sich von früheren Beschlüssen zum Besten des Gefängnisswesens abbringen lassen und habe nicht die Wichtigkeit darauf gelegt, die der Gegenstand erfordert. Ich kann Ihnen versichern, dass die ganze Frage, besonders was die Einzelhaft betrifft, unter den Commissarien des Hauses sorgsam zur Sprache gekommen ist, und dass eine solche Erklärung von Seiten der Regierung abgegeben wurde, dass sich die Commissarien dabei beruhigen zu können glaubten; ich kann nur bedauern, dass der Hr. College Duncker dieser Sitzung der Commissarien nicht beigewohnt hat.

Reg.-Comm. Geh. Reg.-Rath Steinmann: M. H., die Regierung wird, falls der Antrag der Herren Commissarien zum Beschluss erhoben wird, bemüht sein, diesem zu entsprechen. Ich möchte aber hierbei doch auf einige Thatsachen aufmerksam machen, die den Antrag zur Annahme nicht empfehlen dürften. Zunächst sind seitens der königl Staatsregierung wiederholt Versuche gemacht worden, die Arbeiten der Gefangenen durch öffentliches Aufgebot zu vergeben, diese Versuche waren aber von sehr geringem Erfolg begleitet. Abgesehen hiervon, bitte ich ferner von dem Umstande Notiz zu nehmen, dass während die königl. Staatsregierung die Arbeiten bisher grossentheils im Wege der Licitation vergeben hat, die Arbeitsbeträge sich um 100, um 200 und mehr Procent vermehrt haben. Wenn ich gesagt habe, dass die Regierung dem Antrage der Commissarien nicht gerade entgegen sei, so kann ich ein Gleiches in Bezug auf die Ansicht des Abg. Duncker nicht sagen. Bei der Beschäftigung der Gefangenen stehen sich zwei verschiedene Gesichtspuncte gegenüber, auf der einen Seite die Forderung des Gesetzes, sowohl als auch die Forderung der Humanität und des finanziellen Interesses, auf der andern Seite das Interesse der freien Arbeiter. Ich glaube, dass wenn zwischen diesen beiden Gesichtspuncten zu entscheiden ist, das Interesse des Gefangenen immer massgebend sein wird. Nun hat der Abg. Duncker verschiedene Vorschläge gemacht, von denen er annimmt, dass sie zur Beseitigung der Beschwerden der freien Arbeiter beitragen würden. Er empfiehlt vorzugsweise die Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten; aber in dieser Beziehung hätte man keineswegs freie Hand, denn es ist nicht möglich, in der Freiheit die Gefangenen zu beschäftigen, von denen man jeden Augenblick eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erwarten muss, ebensowenig würde man meines Erachtens freie Hand gewinnen, wenn man die Gefangenen für die Zwecke der Militärverwaltung beschäftigte. In Bezug auf die Wünsche, welche der Abg. Duncker in Betreff

der Gefängniss-Statistik ausgesprochen hat, darf ich ihn wohl bitten, sich damit noch einige Monate zu gedulden. Es ist in diesem Jahre ein hierauf bezüglicher umfassender Plan ausgearbeitet worden, dessen Veröffentlichung im Jahre 1870 erfolgen wird. Was der Herr Abgeordnete vom irischen Exklusivsystem gesagt hat, so erwidere ich, dass gerade bei der Rendsburger Strafanstalt die Einführung dieses Systems ins Auge gefasst worden ist.

Die Discussion wird geschlossen, Tit. 3 bewilligt und der Antrag der Commission angenommen.

Berlin, 2. Sept. 1869. Von den Vorständen der Strafanstalten pflegen jährlich General-Verwaltungs-Uebersichten für den betreffenden Minister angefertigt zu werden. Graf Eulenburg, zu dessen Geschäftsbereich die Strafanstalten gehören, wünschte diesen Uebersichten eine grössere Vollständigkeit zu geben und hat desshalb besondere Formulare anfertigen lassen, welche alljährlich ausgefüllt werden sollen. Die königl. Bezirks-Regierungen sind von ihm angewiesen worden, ihre Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit zu widmen und Sorge dafür zu tragen, dass die statistischen Aufstellungen sorgfältig angefertigt und einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Berlin, 8. Okt. 1869. Ueber den Verlauf und Schluss des Protestantentages ist weiter zu berichten: Prof. v. Holtzendorff beantragt die Annahme folgender Resolution: „Der Protestantentag wolle beschliessen, zu erklären, die von einem Theile der Geistlichkeit in Schriften und Versammlungen unternommenen Versuche, die Beibehaltung der Todesstrafe als einen das Gewissen bindenden Glaubenssatz und als ein der Obrigkeit durch die göttliche Ordnung auferlegtes Gesetz aufzustellen, erscheinen als unberechtigt. Sie verletzen die auch in diesem Stück zu behauptende Freiheit der Lehre und entstammen dem hierarchischen Geiste des Staatskirchenthums.“ — Die Versammlung stimmte der Resolution ohne Discussion bei.

Berlin, 10. Okt. 1869. Der Minister des Innern hatte schon früher durch eine Verfügung bestimmt, dass in den Strafanstalten jüdischer Gefangener für die Feier des Oster- Neujahrs- und Versöhnungsfestes keine Arbeiten aufgegeben werden sollen, vielmehr solle denselben an diesen Festen gestattet sein, sich in einem geeigneten Raume der Anstalt, in welche sie eingeliefert werden, zum Gottesdienste zu versammeln. Jetzt ist durch eine neue Verfügung des Ministers die erwähnte Bestimmung auch auf das Wochenfest und Laubhüttenfest ausgedehnt worden.

Berlin, 10. Okt. 1869. In Folge einer früheren Beschlussnahme des Abgeordnetenhauses ist ein Nachweis über die Beschäftigung der Gefangenen aufgestellt worden. Danach befanden sich in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Detentionsanstalten im

Durchschnitt des Jahres 1868 täglich 27,704 Gefangene. Von diesen wurden 6407 für den eigenen Bedarf der Anstalten beschäftigt, während 17,449 gegen Lohn für Dritte arbeiteten. Von Letzteren waren 16,332 in verschiedenen Industriezweigen, 1117 aber mit landwirthschaftl und sonstigen Taglöhnerarbeiten beschäftigt.

Berlin im März 1870. In der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 4. März gab bei Gelegenheit der Berathung des Paragraphen über die Einführung der Einzelhaft der Abgeordnete Moritz Wiggers folgende ergreifende Schilderungen: Das beste Mittel, um das Haus schnell über die Folgen und die Zulässigkeit der Einzelhaft zu informiren, wäre, die Mitglieder selbst einmal einige Jahre den Versuch einer solchen Haft machen zu lassen; da Sie jedoch hierzu vielleicht nicht die Neigung haben, so werden Sie sich schon begnügen müssen, das Urtheil Anderer zu dem Ihrigen zu machen. Dass der Gebildete vermöge seiner grösseren geistigen Ressourcen die Isolirhaft vorzieht, da er sich in derselben niemals so vereinsamt fühlen wird, wie der Ungebildete, scheint mir unzweifelhaft, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man ihm gestattet, sich in einer seinem Bildungsgrad entsprechenden Weise zu beschäftigen. Denken Sie an Gottfried Kinkel zurück. Ein Schrei der Entrüstung ging durch die ganze civilisirte Welt, als man es wagte, ihn, den Dichter und Gelehrten, bei Strafe der Züchtigung zu zwingen, täglich sein bestimmtes Pensum Wolle abzuspulen, und allgemein war die Befriedigung, mit der man die Kunde von dem glücklichen Erfolg des von unserer Partei in's Werk gesetzten Fluchtversuches begrüsste. (Unruhe rechts.) Nur jene kleine Partei stimmte dem nicht bei, die nur den einen Wunsch kannte, durch einen frischen fröhlichen Krieg die Demokraten zu vernichten. Wollen Sie die Wirkungen der Isolirhaft kennen lernen? Lesen Sie, was Boz (Dickens) nach Untersuchung der pensylvanischen Gefängnisse darüber sagt; jedes höher organisirte Thier, jeder Hund — meint er — muss unter der Wirkung derselben zu Grunde gehen; der widerstandsfähigere Mensch verliert nur — den Verstand. Auch die alten Römer hatten die Strafe des Lebendigbegrabens und gaben dem Verurtheilten ein Brod und einen Krug Wasser mit in sein Grab, aber sie waren doch menschlich genug, diese Nahrungsmittel nicht zu erneuern. Silvio Pellico, der die Isolirhaft aus langjähriger eigener Erfahrung kannte, bezeichnet sie als die grausamste Qual. Ich würde, sagte er, wenn ich mit meinem Nachbar nicht sprechen könnte, der Todesstrafe zum Trotz, mit den Vögeln, die sich an meiner Zelle niederlassen, mit den Hügeln, deren Anblick mir der Durchblick durch mein Fenstergitter gewährt, eine Unterhaltung anknüpfen. — Ich selbst habe mir ein heiliges Gelübde abgelegt, wenn ich je in die Lage käme, etwas zur Beseitigung der Einzelhaft thun zu können, mit allen meinen Kräften gegen diese Marter einzutreten und die Erfüllung dieser Pflicht zwingt mich, Ihnen noch einige meiner eigenen Erfahrungen darüber vorzuführen. Meiner Zelle gegenüber lagen die zweier in Isolirhaft gehaltenen Verbrecher, von denen der eine, ein

Mörder, zu lebenslänglichem, der andere, ein Brandstifter, zu zehnjährigem Kerker verurtheilt war. Beide waren total wahnsinnig. Der zu lebenslänglicher Haft Verurtheilte konnte nur dadurch von Tobsucht zurückgehalten werden, dass man seine von Koth starrende Zelle durch ein Eisengitter schloss, das ihm den Anblick der auf dem Korridor sich bewegenden Menschen gewährte. An diesem Gitter stand der Unglückliche den ganzen Tag, den Kopf gegen die Eisenstäbe gepresst und starrte in hoffnungslosem Hinbrüten vor sich hin, während der Brandstifter vom frühen Morgen bis znm späten Abend aus der Bibel sang. Ein anderer Gefangener, der schon auf dem Schaffot, vom Tode begnadigt war, und dessen Zelle weiter entfernt lag, zog dadurch die Aufmerksamkeit seiner Mitgefangenen auf sich, dass er bisweilen sehr hübsch flötete. Als ich mich bei meinem Aufseher nach dem Manne erkundigte, erfuhr ich, dass auch er wahnsinnig sei und zu der von ihm gemachten Musik in seiner Zelle den Henkertanz aufführe; dann werde er sich plötzlich seines Zustandes bewusst und stosse ein entsetzliches markerschütterndes Gebrüll aus. Unter den Gefangenen-Aufsehern hatte sich für den Uebergang der zu Isolirhaft Verurtheilten zum Wahnsinn bereits ein besonderer Kunstausdruck gebildet: „De is ok all en Beten dusig in'n Kopp“ hiess es von solchen Unglücklichen. Sie wollen sich zu Gunsten der Einzelhaft auf statistisches Material stützen, aber von wem ist denn dieses Material geliefert? Von den Gefängniss-Directoren, deren jeder doch natürlich seine Anstalt in einem möglich günstigen Lichte erscheinen lassen will und deshalb Thatsachen, wie die bereits vorher angeführten, verschweigt. (Sehr richtig!) Andererseits beruft man sich auf die Milderung, die die Einzelhaft durch die Beamten und Geistlichen erfahre, aber die Besuche der Beamten, die gleichzeitig revidiren, ob irgend etwas Ungehöriges vorgekommen, um dies zur Anzeige zu bringen, sind aus eben dem Grunde den Gefangenen selbst meist nicht angenehm, und wenn ein Geistlicher, der seinen Beruf begriffen hat, einerseits gewiss recht viel Gutes wirken kann, wird andererseits durch bekehrungswüthige Pfaffen, die die grössten Schurken am meisten begünstigen, weil diese am meisten auf ihre Bekehrungsversuche eingehen, sicher ebensoviel Unheil gestiftet. Eine vollständige Durchführung der Isolirung ist übrigens gar nicht möglich; Nachts geht ein Flüstern von einer Luftöffnung zur andern, ein Klopfen von Wand zu Wand, und so eilen die von jedem Einzelnen gemachten Wahrnehmungen gleichsam telegraphisch von Zelle zu Zelle, die sämmtlich untereinander im Rapport stehen. — Wenn es feststeht, dass eine solche Strafe den Verurtheilten körperlich und geistig krank macht, wie wollen Sie denn versuchen, ihn zu bessern? Und dies soll doch der Zweck der Strafe sein. Sechs Jahre, ja auch nur drei Jahre ist ein viel zu langer Zeitraum; die Uebel treten viel früher auf und können durch ärztliche Aufsicht vielleicht ein Jahr ferngehalten werden; dies wäre also die höchste Pflicht, für die eine ununterbrochen fortgesetzte Einzelhaft als zulässig anerkannt werden könnte. Einer der ersten Beschlüsse, die Sie bei Berathung des vorliegenden Entwurfs gefasst haben,

war die Abschaffung der Todesstrafe. Sie haben dieselbe aber nicht eher völlig beseitigt, ehe Sie nicht gleichzeitig der trockenen Guillotine, der langen und grausamen Isolirhaft, ein Ende gemacht haben. (Sehr rührend!)

Berlin, 27. Mai 1870. Der nunmehr erfolgte legislative Abschluss des Bundes-Strafgesetzbuches begünstigt eine durchgreifende Reform des Gefängnisswesens. In Preussen wurde schon während der jüngsten Landtags-Session die Einsetzung einer Zentralkommission verheissen, welcher die Vorarbeiten zu diesem Reformwerk übertragen werden sollen. Ganz neuerdings haben die Minister des Innern und der Justiz sich dahin verständigt, alsbald zur Bildung einer solchen Kommission zu schreiten. Wegen des Bauwesens und wegen des Medizinalwesens, welches bei der Gefängnissreform mit in Frage kommt, sollen zu den Berathungen der Kommission namentlich auch Kommissäre der beiden betheiligten Ministerien (Handel etc. und Kultus etc.) zugezogen werden

Berlin, 24. April 1870. Bei Rendsburg soll eine neue Strafanstalt errichtet werden Dem Vernehmen nach ist es im Werke, einen Theil der dazu nöthigen Bau- und Einrichtungsarbeiten durch Strafgefangene ausführen zu lassen. Den Direktionen aller Strafanstalten der Monarchie ist bereits die Weisung ertheilt, Gefangene auszuwählen, die zu diesen Arbeiten herangezogen werden können.

Rendsburg (Schleswig-Holstein) im Juli 1870. Der Bau der hiesigen Strafanstalt (nach irischem System) ist wirklich, und zwar mit Strafgefangenen, unter Leitung des Directors der Strafanstalt in Rawicz, Polizeioberst Patzbe, in Angriff genommen, musste aber wegen des Kriegs wieder sistirt werden. Die Wiederaufnahme des Baues soll im nächsten Frühjahr erfolgen.

Berlin, 15. Juni 1870. Die am Plötzen-See bei Berlin im Bau begriffene grosse Gefangenenanstalt schreitet ihrer Vollendung entgegen. Bereits im Herbste d. J. soll dieselbe in Benützung genommen werden. Dann wird die Gefangenenanstalt bei Rummelsburg, welche nur zur Aushilfe dient, gänzlich als solche aufgehoben und anderen Zwecken gewidmet.

Düsseldorf im August 1869. Der Ausschuss der Rheinisch-Westphäl. Gef.-Gesellschaft hat folgende Einladung erlassen:

Wir heehren uns hiermit zu der diesjährigen General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft, welche wir auf Donnerstag, den 2. September d. J., Morgens 9 Uhr, in der Städtischen Tonhalle auf der Schadowstrasse anberaumt haben, ergebenst einzuladen.

Die Verhandlungen der Versammlung werden nach folgender Tagesordnung stattfinden:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses in dem abgelaufenen Vereinsjahre.
2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge.
3. Discussion folgender vom Ausschusse vorgeschlagenen Themata:
   a. Darstellung und Beurtheilung des irischen Gefängnisssystems. Referent: Herr Strafanstaltsdirector Strosser aus Herfordt.
   b. Entwurf zu einer Statistik über die Thätigkeit und Wirksamkeit unserer Gefängnissvereine. Referent: Herr Dr. Bruch aus Cöln.
   c. Anträge der Commission zur Förderung der Einrichtung von Arbeitshäusern für Arme (cf. 41 J. B. § 3, S. 58—59).
   d. Aufgabe und Organisation von Strafarbeitsanstalten. Referent: Herr Gefängnissprediger Scheffer aus Düsseldorf.
   e. Ueber die Bestimmung des Entwurfs zum Norddeutschen Strafgesetzbuch, betr. die Freisprechung und Bestrafung Jugendlicher. Referent: Herr Regierungsassessor Steinmetz aus Düsseldorf.
   f. Erneuerter Antrag an beide Häuser des Landtags, betr. die Creirung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnisswesen der Monarchie.
4. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen.
5. Neuwahl eines Drittheils des Ausschusses.

Auf Grund des § 5 des Protokolls der 37. General-Versammlung beehren wir uns zugleich, die Herren Strafanstaltsdirecktoren und Beamte zu einer Special-Conferenz auf Mittwoch, den 1. September von Morgens 9 Uhr ab, in der städtischen Tonhalle ergebenst einzuladen.

Zur Verhandlung derselben erlauben wir uns folgende Themata zu proponiren:

1. Ist den Arbeitsunternehmern die Gewährung von Preisgeldern an die Gefangenen zu gestatten, eventuell in welchem Umfange? (cf. 41 J. B. § 6. A. Seite 67. 68.)
2. Vortheile und Nachtheile der Aussenarbeit.
3. Welches Maass der Einwirkung ist dem Anstaltsgeistlichen zu bestimmen?
4. Unter welchen Umständen ist es zulässig, Gefangenen auch ausserhalb des Gitters Besuche zu gestatten?
5. Die Einrichtung der Sonntagsschule in den Strafanstalten.

Endlich verbinden wir auch mit der diesjährigen General-Versammlung eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen Mittwoch, den 1. September von Morgens 9 Uhr ab in der städtischen Tonhalle, für welche wir den eingeladenen Herren Geistlichen folgende Themata vorzulegen uns erlauben:

1. Einrichtung und Verwendung der Anstalts-Bibliotheken.
2. Welches sind die geringsten Anforderungen in Betreff der Zulassung

zum heil. Abendmahl und wann muss eine Zurückweisung eintreten?
3. Betheiligung der Anstaltsgeistlichen an den Beamten-Conferenzen.
4. Die Einrichtung der Sonntagsschule in den Strafanstalten.
5. Ist in den Asylen die Gewährung eines kleinen Arbeitsverdienstes an die Pfleglinge wünschenswerth und ausführbar?
6. Anbahnung einer engeren Beziehung der Asyle untereinander.
7. Entschädigung für den Ausfall der Portofreiheit in Dienstsachen.

Nachmittags 5 Uhr Gottesdienst in der kleineren evangelischen Kirche auf der Bergerstrasse hierselbst, Predigt: Herr Pastor Wuppermann aus Trier.

Düsseldorf, im September 1869. In diesen Tagen fand in unserer städtischen Tonhalle die 41. General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft Statt. Es hatten sich über siebenzig Herren, darunter hohe Beamte aus staatlichen und kirchlichen Kreisen, so wie eine grosse Anzahl von Strafanstalts-Beamten und Geistlichen eingefunden, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen, welchen Tags vorher Special-Conferenzen der Anstalts-Beamten und ein Gottesdienst vorausgegangen waren. Aus dem von dem Präses, Consistorialrath Natorp, erstatteten Jahresberichte heben wir hervor, dass die Gesellschaft auch im verflossenen Vereinsjahre zugenommen habe und namentlich in einzelnen Kreissynoden die Pflege der Entlassenen von den kirchlichen Organen kräftig in die Hand genommen sei. Leider hatte die Gesellschaft von einigen Einrichtungen, wie die nach ihren Statuten ihr zugestandene, auf eigene Kosten zu bewirkende Anstellung von Geistlichen und Lehrern an den Gefängnissen zu Hagen und Elberfeld, Abstand nehmen müssen, da die Genehmigung der Behörden nicht ertheilt worden war. Dagegen konnte mitgetheilt werden, dass an dem Gefängnisse in Coblenz die Anstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen die Zustimmung der Behörde erhalten habe. Ein besonderes Augenmerk richtete die Gesellschaft wieder auf die Verbreitung kleiner Schriften, welche in weiteren Kreisen das Interesse für die Sache der Gefangenen und namentlich der Entlassenen erregen sollten und deren im letzten Jahre nahezu 4000 Exemplare verbreitet worden sind. Auch die auf der vorjährigen General-Verammlung besprochene Arbeitshausfrage war durch den Ausschuss in besonderen Conferenzen inzwischen so weit gefördert worden, als es nach der Stellung der Gesellschaft dazu, die ja eine nur anregende sein kann, möglich war. Das erste Referat wurde von Strafanstalts-Director Strosser aus Herford in umfassender, sehr gediegener und klarer Weise über das „irische Gefängnisssystem“ gegeben, ein Gegenstand, der augenblicklich um so mehr Bedeutung beansprucht, als der so eben veröffentlichte Entwurf zu einem norddeutschen Strafgesetzbuche ein bedeutendes Stüch des irischen Systems, die in Sachsen bereits bestehende „Beurlaubung der Strafgefangenen“ adoptirt, und in das künftige System unseres Strafvollzuges aufgenommen hat. Die Versammlung, welche bei der Fülle des ge-

botenen neuen Stoffes sich über das Für und Wider zu entscheiden nicht in der Lage war, beschloss, die Frage über die Beurlaubungen einer engeren Commission von Fachmännern zu weiterer Begutachtung zu übergeben und eventuell das Resultat dieser Berathung einer weiteren massgebenden Instanz zu unterbreiten, ein Weg, auf welchen wohl auch die Veröffentlichung des Strafgesetzbuch-Entwurfs selbst hingewiesen hat. In frischer und anziehender Weise behandelte darauf Dr. Bruch aus Köln an der Hand seiner praktischen Erfahrung das Thema über den „Entwurf zu einer Statistik der Thätigkeit und Wirksamkeit der Gefängnissvereine“, indem er zugleich ein von der Versammlung angenommenes Schema vorlegte und erläuterte. Den Schluss der nur zu reichen und darum theilweise unerledigten Tagesordnung bildete ein eingehendes und mit juristischer Bestimmtheit abgefasstes Referat des Regierungs-Assessors Steinmetz aus Düsseldorf über „die Bestimmung des Entwurfs zum norddeutschen Strafgesetzbuche, betreffend die Freisprechung und Bestrafung Jugendlicher“. Die wichtigsten Anträge des Referenten, welche sich die Versammlung sämmtlich aneignete und mit deren Unterbreitung an das Justiz-Ministerium sie den Ausschuss der Gesellschaft betraute, ging dahin, dass die Altersgränze, innerhalb deren überhaupt eine Bestrafung Jugendlicher unzulässig sei, vom 12. Jahre, wie der Entwurf es vorschlägt, bis zum 14. Jahre ausgedehnt werden möge, und dass ebenso die Altersgränze, innerhalb deren eine Freisprechung wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens eintreten könne (§§ 42—43 des preuss. Str.-G.-B-) bis zum 17. Lebensjahre, statt wie bisher nur zum 16., sich erstrecken möge. — Gegen Ende dieses Jahres wird der ausführlichere Bericht über die hier nur kurz skizzirten Verhandlungen erscheinen.

Aus Schlesien. R e c h e n s c h a f t s - B e r i c h t e des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession 1. pro 1868/69. Der Lokal-Verein, welcher sich auch im verflossenen Jahre 1868/69 nach Kräften mit der Unterbringung, Pflege und Unterstützung entlassener Strafgefangenen und deren Familien beschäftigte, hat vor Kurzem durch das unerwartete Ableben seines Vorstands-Mitgliedes, Herrn Diaconus G o s s a, einen herben Verlust erlitten.

Er war ein thätiger, treuer Mitarbeiter an dem schweren Werke; wir werden seiner stets dankbar gedenken.

Von den theils aus hiesigen, theis aus auswärtigen Strafanstalten Entlassenen sind 77 Personen in Obhut genommen worden.

Es haben sich dauernd gut geführt und ist die ihnen zugewendete Fürsorge von erfreulicher Wirkung gewesen	39,
haben zwar keine Beständigkeit in ihrer Besserung gezeigt, sind aber unter Obhut des Vereins geblieben	6,
haben sich der Fürsorge desselben entzogen	7,
sind durch Miethsverhältnisse, Wohnungswechsel aus der Pflege geschieden	15,
	67,

Uebertrag 67,

sind strafrückfällig geworden 5,
haben sich dem Trunke ergeben 3,
sind der Unsittlichkeit und Lüderlichkeit verfallen . . . 2,

Summa 77.

Hierunter sind nicht inbegriffen diejenigen 18 Personen, welche grösstentheils nach auswärts entlassen, nur einer momentanen, theils leihweisen Unterstützung zur Beschaffung von Kleidern, Reisegeld, Handwerksgeräth etc. bedurften, während für deren weitere Zukunft zu sorgen der Verein ausser Stande war.

Während des nunmehr 8jährigen Bestehens des Vereins erstreckte sich die Wirksamkeit auf 574 Individuen, die bei 355 dauernd gute Folge hatte, wogegen sich ihr 99 entzogen oder ausschieden, 59 rückfällig und unzuverlässig waren, 22 dem Trunke, 37 der Unsittlichkeit und Lüderlichkeit verfielen und 2 gestorben sind.

Uebersicht der Kassen-Verhältnisse.

Einnahme.

	Asyl-Fond.			Unterstützungsfond für Entlassene.		
Kassenbestand aus dem Vorjahre	467 Th.	22 Sg.	7 Pf.	101 Th.	25 Sg.	11 Pf.
Hiezu kamen an Beiträgen, Vorschüssen etc..						
a. vom Provinzial-Landtage aus der Instituten-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung . .	25	—	—	—	—	—
b. vom Directorium des Provinzial-Vereins . . .	25	—	—	25	—	—
c. von demselben . . .	50	—	—	—	—	—
d. vom hiesigen Magistrat .	—	—	—	50	—	—
e. vom Herrn Grafen Harrach in Berlin	50	—	—	—	—	—
f. vom Kirchen-Collegium zu St. Bernhardin . . .	3	—	—	—	—	—
g. vom Kupferschmiedemeister Herrn Butter . . .	10	—	—	—	—	—
h. von Hrn. Stadtrath Zwinger	3	—	—	2	—	—
i. von Hrn. Kaufmann Schröer	1	—	—	1	—	—
k. von Hrn. Diaconus Zachler	1	—	—	—	—	—
l. von Fräulein von Plötz .	—	15	—	—	—	—
m. von Mitgliedern des Vereins	10	28	2	6	17	9
n. erstattete Vorschüsse . .	—	4	6	—	5	—
o. Zinsen	4	24	—	—	—	—
p. vom Provinzial-Verein zur unmittelbaren Unterstützung an einzelne entlassene Gefangene gezahlt . . .	—	—	—	33	3	3
	652	4	3	219	21	11

	Asyl-Fond.	Unterstützungsfond für Entlassene.
	652 Th. 4 Sg. 3 Pf.	219 Th. 21 Sg. 11 Pf.
q. desgleichen von dem Unterstützungs-Fond der Gefangenen-Anstalt	— » — » — »	60 » 22 » 11 »
r. an baarem Arbeitsverdienste der Asylistinnen . . .	41 » 16 » 11 »	— » — » — »
Summa	693 Th. 21 Sg. 2 Pf.	280 Th. 14 Sg. 10 Pf.

Ausgabe.

	Asyl-Fond.	Unterstützungsfond für Entlassene.
a. Unterstützungen, Vorschüsse, Lehrgeld an entlassene Gefangene incl. 2 Thlr. zurückerstattete Vorschüsse . .	— Th. — Sg. — Pf.	116 Th. 1 Sg. 5 Pf.
b. Miethzins auf 1¼ Jahr für das Asyl-Lokal . . .	100 » — » — »	— » — » — »
c. Gehalt der Aufseherin .	60 » — » — »	— » — » — »
d. Neubeschaffung resp. Reparaturen von Utensilien Kleider- und Lagergeräthen .	19 » 25 » 3 »	— » — » — »
e. Haushaltungskosten:		
a. aus dem Asyl-Fond . .	66 » 12 » 4 »	— » — » — »
b. aus dem Arbeitsverdienst der Asylistinnen . .	39 » 28 » 10 »	— » — » — »
f. Den Asylistinnen an Guthaben erstattet . . .	1 » 18 » 1 »	— » — » — »
g. Unterstützungen, Schlafgeld, Auslösung von Sachen, Beschaffung von Dienstbüchern	3 » 7 » 6 »	— » — » — »
h. Sonstige Ausgaben an Arbeitslöhnen, Reise-Unkosten-Entschädigung, Porto etc, .	4 » 5 » — »	— » — » — »
Summa	295 Th. 7 Sg. — Pf.	116 Th. 1 Sg. 5 Pf.

Balance.

Die Einnahme beträgt . .	693 Th. 21 Sg. 2 Pf.	280 Th. 14 Sg. 10 Pf.
Die Ausgabe hingegen . .	295 » 7 » — »	116 » 1 » 5 »
Bleibt Bestand ultimo Mai 1869	398 Th. 14 Sg. 2 Pf.	164 Th. 13 Sg. 5 Pf.

Während des 8jährigen Wirkens des Vereins sind an Geldmitteln überhaupt 1352 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. aufgewendet worden.

In dem seit Oktober 1867 in's Leben gerufenen Asyl für aus der Haft entlassene junge Mädchen wurden in dem gemietheten Lokal, Sonnenstrasse 3, bis jetzt aufgenommen . . . . 31, darunter 5 bereits zum zweiten Male; im verflossnen Jahre waren . 25 im Zugange, eine mit ihrem Kinde.

Zu Eltern und Verwandten kehrten zurück	7,
vermiethet wurden	12,
entlassen wurden (1 zu neuer Strafverbüssung)	4,
heimlich entfernten sich	4,
noch im Asyl	4,
	31.

In der Person der Asyl-Aufsehcrin ist im verflossenen Jahre ein wiederholter Wechsel eingetreten. Die eine erhielt eine Anstellung als Lehrerin in der Altmark, die andere als Oberaufseherin in dem Königlichen Land-Armenhause zu Creuzburg; jetzt ist eine Diaconissin, Schwester Mathilde Schöse, bisher Oberwärterin im Irrenhause zu Königslutter, eingetreten.

Zu besonderem Danke fühlen wir uns verpflichtet: Herrn Geheimen Commerzienrath v. Kulmitz, der Handlung A. Lisser & Sohn, Herrn Kaufmann Jahn, Herrn Kaufmann St . . , Herrn Kaufmann Kalinke, Herrn Kaufmann Richter und mehreren Frauen für die dem Asyl freundlichst wiederholt zugewendeten Unterstützungen an Kohlen, Hülsen- und Erdfrüchten, Reis, Kaffee, Zucker, Seife, Licht, Nutzholz zu Meubles, Kleider, Wäsche. Herr Sanitätsrath Dr. Mattersdorf hat bereitwillig ärztliche Hülfe geleistet; der Kostkinder-Verein das Kind einer Asylistin aufgenommen.

Wir statten allen denjenigen Behörden, Instituten und Einzelnen, die uns ihre liebevolle Mitwirkung durch fördernde Theilnahme und Unterstützungen an dem wichtigen Werke — die uns Anvertrauten mit Gottes Hilfe von ihrem bisherigen Wandel abzulenken und einer ehrenhaften Lebenstellung zuzuführen — bezeigten, unsern tiefgefühltesten Dank ab.

Mit dankenswerther Bereitwilligkeit hat die Officin von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) auch diesmal wieder den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt.

Wenn wir nun beim Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins mit Freude und Dank gegen Gott bekennen dürfen, dass es uns mit Hilfe der persönlichen Mitwirkungen und Unterstützungen Seitens theilnehmender Freunde möglich geworden ist, manchen Verirrten zurecht geführt, manchen unter dem Druck der bittersten Armuth und Verachtung Schmachtenden aufgeholfen, manche Thräne des Kummers und der Noth getrocknet und auch auf das innere Leoen unserer Pfleglinge fördernd eingewirkt zu haben, so blieb doch noch unser Wirken hinter den an uns herangetretenen Ansprüchen wegen nicht zureichender persönlicher Mitwirkung und Mitteln zurück.

Es ist noch viel zu thun uns übrig geblieben!

Und darum legen wir vertrauensvoll unsere Bitten an die Herzen edler Wohlthäter, unserem auf den Fond der Nächstenliebe und göttlichen Barmherzigkeit gegründeten Vereine auch in diesem Jahre ihre Hilfe und Theilnahme gütigst zuwenden zu wollen, eingedenk des Wortes des Herrn: „Was ihr gethan habt einem unter diesen Geringsten, das habt ihr mir

6*

gethan.“ Breslau, Ende Mai 1869. Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene evangelischer Confession. Schück. Kreyher.

2. pro 1869/70.

Der Ablauf des Vereinsjahres 1869/70 legt dem Vorstande des Lokal-Vereins auf's Neue die Pflicht auf, einen Rechenschafts-Bericht abzustatten von seinem Wirken in Betreff der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Strafgefangener resp. deren hilfsbedürftigen Familien.

Grosse Thaten hat zwar der Verein nicht aufzuweisen; das Wirken desselben ist still, die Mittel dem Bedürfniss nicht angemessen, und die Erfolge entziehen sich zumeist äusseren Beobachtungen, dennoch aber dürfte das anscheinend Kleine der Beachtung werth erscheinen, umsomehr, als es gilt, tiefeingewurzelte Schäden zu heilen, wenigstens zu mildern, und als dies Werk mit grosser Mühe und Sorge verbunden ist.

Von den in früheren Jahren unter den Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen blieben auch pro 1869/70 noch unter Aufsicht	26 Personen,
hierzu traten als Zugang	42 „
die Wirsamkeit des Vereins erstreckte sich demnach auf	68 Personen,

welche theils aus hiesigen, theils aus auswärtigen Strafanstalten entlassen worden sind, denen er ein Vermittler, Rathgeber und Helfer war beim Wiedereintritt in das öffentliche Leben, indem er ihnen Arbeit, Unterkommen, Wohnung, Kleidung, Handwerksgeräth etc. beschaffte, und sie vor schädlichen Einflüssen, Verführungen zu schützen und vor Rückfällen zu bewahren suchte.

Von diesen 68 Individuen

haben sich dauernd gut geführt	31,
haben sich in ihrer Besserung schwankend gezeigt . . .	10,
haben sich der Aufsicht ganz entzogen	5,
sind durch andere Verhältnisse aus derselben geschieden . .	6,
sind der Unsittlichkeit, Lüderlichkeit und dem Trunk anheimgefallen	8,
sind strafrückfällig geworden . , ...	8,
	68.

Ausser diesen wurden noch 17 entlassene Strafgefangene, welche sich nach kurzem Aufenthalte hierorts nach auswärts begaben, mit einer einmaligen Unterstützung zur Beschaffung von Kleidern, Handwerksgeräth, zur Bezahlung von Schlafgeldern, Reisekosten versehen, und für deren weitere Zukunft zu sorgen der Verein ausser Stande war.

Während des 9jährigen Bestehens des Local-Vereins erstreckte sich die Wirksamkelt desselben auf 616 entlassene Strafgefangene, die bei 380, soweit bekannt, von erfreulichen Folgen begleitet war.

Zur Aufnahme in das im Jahre 1867 ins Leben gerufene Asyl für die aus der Haft entlassenen jungen Mädchen müssen wir uns leider wegen nicht zureichender Mittel immer noch mit einem gemietheten, wenn auch freundlichen Locale (Sonnenstrasse 3) behelfen. Die Erfüllung unseres

Wunsches und Bestrebens, ein passendes Haus mit Garten ausserhalb der Stadt zu erwerben, bleibt der Zukunft anheimgestellt.

Aufgenommen wurden in dieser Anstalt bisher 45 Mädchen, darunter 6 bereits zum zweiten Male; 14 traten im verflossenen Jahre zu.

Zu ihren Angehörigen kehrten zurück	10,
vermiethet wurden	19,
entlassen wurden (1 ins Armenhaus und 2 zu neuer Strafverbüssung)	11,
entfernten sich heimlich	5,
	45.

Die Asylistinnen stehen unter der fortwährenden Aufsicht einer Diakonissin, und werden, soweit sie sich nicht dem Einflusse selbst entziehen, auch nach ihrem Austritt noch in Obhut gehalten.

Uebersicht der Kassen-Verhältnisse.

Einnahme.	Asyl-Fond.			Unterstützungsfond für entlassene Gefangene.		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Kassenbestand aus dem Vorjahre	398 Th.	14 Sg.	2 Pf.	164 Th.	13 Sg.	5 Pf.
Hierzu an Geschenken und Beiträgen:						
a. vom Directorium des Provinzial-Vereins	25	—	—	25	—	—
b. von demselben . . .	—	—	—	50	—	—
c. vom hiesigen Magistrat .	50	—	—	—	—	—
d. vom Herrn Grafen Harrach in Berlin	15	—	—	—	—	—
e. vom Herrn Stadtrath Zwinger hier	5	—	—	—	—	—
f. von Herrn Leopold Schöller Jahresbeitrag . . .	10	—	—	—	—	—
g. Königl. Fabriken-Commissarius Herrn Hofmann hier .	10	—	—	10	—	—
h. Directorium der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	5	—	—	5	—	—
i. erstattete Vorschüsse . .	—	5	—	—	—	—
k. Zinsen	2	12	—	—	—	—
l. von Mitgliedern des Vereins	9	3	9	3	29	6
m. vom Provinzial-Verein zur unmittelbaren Auszahlung an einzelne Gefangene . .	—	—	—	21	—	—
n. desgleichen von dem Unterstützungsfond der Gefangenen-Anstalt	—	—	—	36	17	6
o. an baarem Arbeitsverdienst der Asylistinnen . . .	52	29	6	—	—	—
Summa der Einnahme	573 Th.	4 Sg.	5 Pf.	326 Th.	— Sg.	5 Pf.

Ausgabe.

	Asyl-Fond.			Unterstützungsfond für entlassene Gefangene.		
a. Unterstützungen, Pflege- und Kostgeld	2 Th.	24 Sg.	9 Pf.	56 Th.	— Sg.	6 Pf.
b. Miethzins auf 3/4 Jahr für das Asyl-Lokal . . .	60 „	— „	— „	— „	— „	— „
c. Gehalt der Aufseherin . .	60 „	— „	— „	— „	— „	— „
d. Unterhaltung der Asyl-Utensilien	5 „	13 „	— „	— „	— „	— „
e. Haushaltungskosten:						
a. aus dem Asyl-Fond . .	62 „	18 „	8 „	— „	— „	— „
b. aus dem Arbeitsverdienst der Asylistinnen . .	44 „	9 „	6 „	— „	— „	— „
f. an Ueber-Verdienst den Asylistinnen erstattet . .	8 „	20 „	— „	— „	— „	— „
g. für Arzneien	2 „	1 „	2 „	— „	— „	— „
h. sonstige Ausgaben, Reiseunkosten, Porto etc. . .	8 „	15 „	8 „	10 „	26 „	6 „
Summa der Ausgabe	254 Th.	12 Sg.	9 Pf.	66 Th.	27 Sg.	— Pf.

Balance.

Die Einnahme beträgt . .	573 Th.	4 Sg.	5 Pf.	326 Th.	— Sg.	5 Pf.
Die Ausgabe hingegen . .	254 „	12 „	9 „	66 „	27 „	— „
Bleibt Bestand ult. Mai 1870 .	318 Th.	21 Sg.	8 Pf.	259 Th.	3 Sg.	5 Pf.

Nach den angeführten Resultaten dürfen wir mit Freude und Dank bekennen, dass unsere Arbeit für die Rettung der Unglücklichen, die dem Arm des Gesetzes verfallen waren und die zum Theil durch ihr ganzes Leben hindurch unter dem Druck der ihnen aus dem Gefängniss folgenden Schmach und Verachtung — welche oft härter ist als die Haft selbst und die das Familienleben in Mitleidenschaft zieht — zu leiden haben, unter Gottes gnädigem Beistande nicht vergeblich gewesen ist und die aufgewendeten Mittel doch hie und da Früchte getragen haben, wenngleich sich unsere Hoffnungen in vielen Fällen nicht verwirklichten und manche trübe Erfahrungen nicht ausbleiben. Doch darf uns dies nicht befremden.

Erwägen wir die Lage der entlassenen Gefangenen. Eine grosse Zahl derselben ist in Folge der Verurtheilung von Allem entkleidet worden, was sie besassen: Amt, Beruf, Unterkommen, Hab und Gut, Vertrauen, Freunde und Verwandte, oft auch die Möglichkeit, jemals wieder das Gebiet, auf welchem sie beschäftigt waren, betreten zu können.

Daher ist ihr Loos ein sehr trauriges und ihr Fortkommen unendlich schwer.

Am leichtesten finden noch Tagearbeiter, Handwerker, überhaupt solche Personen einen Broderwerb, welche mit ihrer physischen Kraft arbeiten können und wollen; schwerer aber wird es indess denjenigen, die nur mit ihren geistigen Kräften, mit ihrem Wissen und Können zu

arbeiten vermögen; darum sind Schreiber, Buchhalter, frühere Beamte seltner unterzubringen. Sie gehen daher meistens einer kläglichen Zukunft entgegen, besonders wenn sie unter der Einschränkung der Polizei-Aufsicht stehen, oder gebrandmarkt sind durch den Verlust der Ehrenrechte, und deshalb beargwöhnt und abgewiesen werden.

Unsere Bestrebungen gehen daher dahin: der ersten Klasse Handwerksgeräth und Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen; der anderen aber, wenn wir dies eben vermögen, Empfehlungen zu geben und geeignete Beschäftigungen nachzuweisen.

Die Hauptsache bleibt daher immer: „Arbeit"; denn Müssiggang, sei er ein freiwilliger oder gezwungener, ist und bleibt aller Laster Anfang.

Wir bitten daher alle edlen Menschenfreunde, uns in diesen unsern Bestrebungen hilfreiche Hand zu bieten Einige Nachfragen nach geschickten und zuverlässigen Arbeitern sind zwar im vorigen Jahre an uns ergangen; aber es wäre doch sehr erwünscht, wenn sich immermehr Arbeitsgeber entschliessen möchten, uns mit Aufträgen zur Ueberweisung von Dienstboten, Tagearbeitern, Gehülfen etc. zu erfreuen. Wir würden ihnen nur solche Individuen zuführen, welche sich in der Anstalt gut geführt und zu welchen wir auch nach ihren Antecedentien das Vertrauen haben können, dass sie ihrer Brodherrschaft treu dienen, sich redlich ernähren wollen, um den auf ihnen haftenden Flecken abzuwaschen.

Verschliessen wir aber den Gefallenen Herzen und Häuser, lassen wir sie hungern, frieren, ohne Obdach, überhören wir ihr Flehen: „Herr! hilf mir, ich verderbe!" dann treiben wir sie immer weiter dem Abgrunde zu, der sich vor ihnen geöffnet, und machen ihnen das Gefängniss zu der einzigen Zufluchtsstätte, wo sie doch Nahrung und Kleidung finden.

Es gilt hier sich selbst verleugnen und zu bedenken, dass, wenn durch unsere Hülfe auch nur eine Seele gerettet würde, die angewendeten Mühen und Opfer nicht verloren sind.

Für die von einzelnen Wohlthätern, insonderheit Herrn Geh. Commercien-Rath v. Kulmiz, den Handlungen A. Lisser und Sohn und Werther und Sohn, Herrn Kaufmann Jahn, Herrn Kanfmann Kalinke, Herrn Kaufmann Sturm und mehreren Frauen dem Asyl auch im verflossenen Jahre wiederum dargereichten Liebesgaben an Kohlen, Lebensmitteln, Viktualien, Kleidern, Wäsche etc.; — dem Herrn Sanitäts-Rath Dr. Mattersdorf für die gewährte ärztliche Hülfe und dem Kostkinder-Vereine für die Aufnahme eines Kindes, — sowie allen den Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch Geldunterstützungen, fördernde Theilnahme zur Unterbringung von Entlassenen in den Stand setzten, unser Werk weiter fortführen zu können, sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus. Desgleichen auch der Offizin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich), welche wiederum mit bereitwilliger Freundlichkeit den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat.

Möchten diese wenigen Mittheitungen über den Lokal-Verein dazu beitragen, für denselben ein immer grösseres Vertrauen und warmes,

theilnehmendes Interesse in weiteren Kreisen zu erwecken, damit seine Arbeit, die viel Hülfe und Förderer bedarf, durch Vieler, auch persönlicher Mitwirkung weiter gedeiht und sich zum Wohle des Volkes umfassender gestalte.

Wir aber wollen auch ferner treu sein und bleiben im Kleinen und nicht müde werden, fortzuschreiten in dem übernommenen Werke.

Der Herr aber unser Gott sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Herzen und Hände!

Breslau, Ende Mai 1870.

Der Vorstand des Local-Vereins
zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession.
Schück. Kreyher.

Aus Schlesien. Die Zeitschrift von A. Niedermayer: Die kath. Bewegung in Deutschland. II. Jahrgang (1869) 4. und 5. Heft berichtet über den Breslauer Verein zur Besserung entlassener Gefangener, der bereits seit 50 Jahren besteht und dessen Vorsitzender, der, obwohl Protestant, um die katholischen Interessen Schlesiens hochverdiente, von allen Katholiken darum hochverehrte Oberpräsident, Freiherr von Schlenitz ist. (Derselbe starb am 5. Juni 1869 zu Woschen in Oberschlesien an Herzschlag.) Dieser Verein, dem Mitglieder beider Confessionen angehören, hat es sich zur Aufgabe gemacht, für entlassene Gefangene in folgender Weise Sorge zu tragen. Die Mitglieder des Vereins haben die Verpflichtung für die Unterbringung derjenigen Strafgefangenen, welche aus den Strafanstalten nach hier entlassen werden, zu sorgen; ihnen sofort, ehe sie wieder in schlechte Hände fallen, eine passende Stellung zu verschaffen; kurz denselben die Möglichkeit zu gewähren, ihren Lebensunterhalt wieder auf redliche Weise sich zu verdienen. Es werden die einzelnen derartigen Personen zu diesem Zwecke bestimmten Mitgliedern dauernd überwiesen, welche sich zuerst nach einem Meister u. s. w. für ihren Schützling umsehen müssen. Dann wird aus Vereinsmitteln auch das nöthige Werkzeug, allenfalls auch Kleidung und Betten (besonders wenn der Entlassene als Lehrling untergebracht wird) angeschafft. Das Vereinsmitglied führt über seinen Schützling auch eine dauernde Aufsicht, zieht über seine Führung Erkundigungen ein und hat namentlich auch darauf zu sehen, dass der Betreffende seine religiösen Pflichten gewissenhaft erfüllt.

Um, was das Wichtigste und Nothwendigste ist, den Gefangenen sofort bei seiner Entlassung in Schutz nehmen zu können, ehe er schlechtem Einflusse wieder zugänglich wird, sind die Directionen der verschiedenen Strafanstalten der Provinz angewiesen, die in der nächsten Zeit zu entlassenden Corrigenden immer zum Voraus nebst dem Zeugniss des betreffenden Anstaltsgeistlichen und des Directors dem Directorium des genannten Vereins anzuzeigen.

Es ist nun durch das Directorium die Eintheilung und die Bestimmung getroffen und auch immer beobachtet worden, dass die katholi-

schen Corrigenden einem zu diesem Zweck besonders in das Directorium berufenen katholischen Mitgliede zugewiesen wurden (dessen Stelle seither immer der um Förderung katholischen Lebens in Breslau hochverdiente Herr Dr. Gitzler, Professor des Kirchenrechts an der Universität Breslau und Fürstbischöflicher Consistorialrath, bekleidet hat). Dieses katholische Mitglied hat entweder selbst, soweit es dies im Stande war, der Sorge für die betreffenden katholischen Corrigenden sich unterzogen oder, mit Genehmigung des Directoriums, diese Mitgliedern des St. Vincensvereins übertragen. So war zwar den religiösen, hier speciell katholischen Interessen Rechnung getragen; um aber noch thatkräftiger eingreifen zu können, hat sich nun im Anfange dieses Jahres auf Anregung des Hausgeistlichen der hiesigen königlichen Gefangenanstalt, Herrn Pfarrer Tatzel, eine besondere, selbsständige Conferenz vom hiesigen St. Vincenzverein (aus Mitgliedern derselben zusammengesetzt) abgezweigt, welche sich die thätige Fürsorge für nach hier entlassene katholische Gefangene zur Aufgabe gesetzt hat. Seine Mitglieder haben dieselben, bereits oben angegebenen Verpflichtungen, wie die des allgemeinen, ursprünglichen Besserungs-Vereins, den ich daher auch zuerst geschildert habe. Die nöthigen Mittel, die von der bis jetzt freilich noch geringen Mitgliederzahl dieses jungen katholischen Vereins allein nicht aufgebracht werden können, fliessen allerdings immer noch von dem Directorium des allgemeinen Vereins demselben zu. Es ist durch diesen neuen Verein aber doch der Anfang zu einer selbstständigen Organisation der Fürsorge speciell für katholische entlassene Gefangene gemacht und ein um so kräftigeres Eingreifen durch das Zusammenwirken mehrerer für ihre Aufgabe, die eine eminent christliche, katholische ist, begeisterter Mitglieder ermöglicht, sowie für das katholische Mitglied des Directoriums eine wesentliche, nothwendige Erleichterung, eine Theilung dieser so wichtigen Arbeit bewirkt.

Frankfurt a. M., 10. Febr. 1870. Der hiesige Gefängniss-Verein hat das erste Jahr seiner Wirksamkeit hinter sich. Derselbe zählte bei seiner Gründung 25 Mitglieder, während er jetzt deren 115 hat. Die jährlichen und besonderen Beiträge flossen so reichlich, dass ein Saldo von 1000 fl. verblieb. Die Einnahmen beliefen sich auf 2037 fl. 11 kr. Hieraus wurde 8 Familien, welche durch die Verhaftung ihres Ernährers in bittere Noth geriethen, die nöthige Unterstützung gewährt und zwar 2 Familien mit einmaligen und 6 mit fortlaufenden Beiträgen. 45 entlassene Gefangene wurden mit Obdach, Kleidern und Geld (mit Letzterem nur ausnahmsweise) unterstützt, ihnen Arbeit etc. nachgewiesen. 11 Individuen (worunter 8 jugendliche) wurden auf Vereinskosten (theilweise mit Beihülfe von Gemeinden und Stiftungen) vollständig untergebracht, davon 9 in den Werner'schen Anstalten in Württemberg, 1 zu Lintorf und 1 zu Lorsch. Der Vorstand des Vereins besteht pro 1870 aus den Herren Polizeirath Dr. Speyer, Präsident, Dr. Ponfick, Cassirer, Prediger Wolff, Schriftführer, und den Herren Städtgerichtsrath Dr. Schrader, Gastwirth Grossmann, Mahling, A. Ochs, Rahlf und Director Bernhardt.

München im September 1869. Von dem K. Staatsministerium der Justiz ist zum Vollzug der a. h. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienst betr. Folgendes verfügt worden:

Zur Anstellung als Gefangenwärter (Gefängnissverwalter) an einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängnisse wird erfordert:

1. Unbescholtenheit,
2. Der Nachweis der vorgeschriebenen Praxis,
3. gründliche Kenntniss des gesammten Gefängnisswärterdienstes und aller auf denselben bezüglichen Vorschriften und
4. Der Besitz solcher persönlichen Eigenschaften, welche eine gedeihliche Lösung der Berufsaufgabe eines Gefangenwärters erwarten lassen.

Diesen Anforderungen haben auch die Bewerber um jene Botenoder Gerichtsdienerstellen bei Stadt- oder Landgerichten zu genügen, mit welchen zugleich der Gefängnisswärterdienst in dem Polizeigerichtsgefängnisse verbunden ist.

Zur Erlangung von Gefängnisswärterstellen an Bezirksgerichtsgefängnissen oder am Gefängnisse des Stadtgerichtes München 1. J., Abtheilung für Strafsachen, wird eine mindestens einjährige Verwendung als Oberaufseher, Aufseher, Gefängnisswärtergehilfe oder Praktikant in Strafanstalten oder Bezirksgerichtsgefängnissen erfordert.

Bei Erledigung von Gefängnisswärterstellen an den ganz oder theilweise nach dem Grundsatze der Einzelhaft eingerichteten Bezirksgerichtsgefängnissen werden jedoch jene Bewerber vorzugsweise Berücksichtigung finden, welche die gedachte Zeit hindurch im Zellengefängnisse oder in einem nach gleichen Grundsätzen eingerichteten Bezirksgerichtsgefängnisse im Aufsichts-, Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gestanden sind.

Für Gefangenwärter- (Gerichtsdieners-) Stellen an den übrigen Polizeigerichtsgefängnissen genügt eine vierteljährige in diesen oder in den Gefängnissen der ebengedachten Art vollbrachte und ausschliessend dem Gefängnisswesen gewidmete Hilfs- oder Probedienstleistung.

Bewerber um Stellen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gattung müssen in allen Rubriken die I., Concurrenten um Stellen der in Absatz 3 erwähnten Art mindestens die II. Qualificationsnote erworben haben.

Bereits angestellte Gefängnisswärter und Gerichtsdiener an den Stadt- oder Landgerichten können bei Verleihung der in Absatz 1 genannten Stellen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in allen Rubriken mit der I. Note qualifizirt sind. Der in Absatz 2 gemachte Vorbehalt hat jedoch auch auf sie Bezug.

Das k. Staatsministerium der Justiz wird bei vorhandenem Zweifel über die Befähigung eines Bewerbers zu der angestrebten Stelle die Vornahme einer Prüfung desselben anordnen und zu diesem Zwecke ein Bezirksgericht bestimmen.

Die Prüfung ist in den Kreisen diesseits des Rheins von dem Bezirksgerichtsdirektor als Vorsitzenden, dem I. Staatsanwalte und dem

Bezirksgerichtsarzte, in der Pfalz von der für das Bezirksgerichtsgefängniss bestellten Gefängnisskommission abzuhalten, und hat sich auf die Elementargegenstände auf die bestehenden Vorschriften über den Gefängnisswärterdienst und auf diesen selbst in allen seinen Richtungen zu erstrecken.

München, 1. Nov. 1869. Das Gesetz vom 10. November 1861, wonach an Mannspersonen, welche zu einer Gefängnissstrafe von 2 Monaten bis zu fünf Jahren verurtheilt sind, diese Strafe mittelst Einzelhaft im Zellengefängnisse zu vollziehen ist, tritt in Folge einer Anordnung des Ministeriums der Justiz mit dem heutigen Tag in Wirksamkeit.

München im Januar 1870. Seit dem 1. d. M. ist die Oberaufsicht über Zuchthäuser und Gefangenenanstalten in Bayern an das Justizministerium übergegangen.

München, 25. Januar 1870. Von Seite der Fortschrittspartei wird (durch die Herren Frankenburger, Herz, Marquardsen und v. Stauffenberg) ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in der Abgeordnetenkammer eingebracht werden.

München, 21. Mai 1870. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer legte nach Schluss der Diskussion der Justizminister v. Lutz seine Stellung zu dem Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe dar. Er sagte, principiell sei er kein Gegner der Abschaffung, aber jetzt und von Bayern aus sei die Zeit dazu noch nicht gekommen. Dazu bedürfe es einer höheren Stufe der Gesittung und Bildung als die, auf welcher die Völker und speciell das bayrische Volk dermal sich befinden. Er halte also die Aufhebung der Todesstrafe für eine Kultur- und insofern für eine Zeitfrage, als möglicher Weise die Zeit für sie auch niemals kommen könne. Durch die hierauf folgende Abstimmung wurde der Antrag Stauffenbergs mit 76 gegen 67 Stimmen verworfen. Elf Abgeordnete waren abwesend, unter ihnen der kathol. Geistliche Dr. Anton Schmidt, welcher bei der erstmaligen Verhandlung über diese Frage, im Jahr 1867, für dieselbe gesprochen und gestimmt hatte. Heute stimmten alle katholischen Geistlichen dagegen, mit der Minorität aber stimmten aus der patriotischen Partei: Advokat Karl Barth, Frhr. v. Zu-Rhein und der Präsident Dr. Weis.

Vereinsangelegenheiten.

Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro I. Aug. 1868 bis I. Aug. 1870. IV. Band des Vereins-Organs.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest	—	—	218	12	—	—
2. Vereinsbeiträge:						
von 24 Mitgliedern pro 1867	42	—	—	—	—	—
„ 196 „ „ 1868	343	—	—	—	—	—
„ 302 „ „ 1869	528	30	—	—	—	—
„ 88 „ „ 1870	154	—	—	—	—	—
von 4 Mitgl. pro 1871/72	7	—	—	—	—	—
614 Mitglieder	1074	30	—	—	—	—
265 Mitgl. aus Oestreich	463	45	—	—	—	—
Zusammen	—	—	1538	15	—	—
3. Rückerhobene Capitalien	—	—	380	—	—	—
4. Von der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg Absatz an Vereinsheften pro 1867	164	52	—	—	—	—
und pro 1868	145	13	310	5	—	—
5. Ersatzposten	—	—	18	4	—	—
Summe der Einnahmen					2464	36

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Druck des Vereinsorgans	—	—	1112	48	—	—
2. Buchbinderlöhne	—	—	172	50	—	—
3. Papier, Siegellack etc.			30	47	—	—
4. Belohnungen:						
a. für Rechnungsführung	80	—	—	—	—	—
b. für Schreibgebühren	82	—	—	—	—	—
Uebertrag	162	—	1316	25	—	—

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	162	—	1316	25	—	—
c. für literarische Arbeiten	32	—	—	—	—	—
d. für den Diener	11	30	205	30	—	—
5 Capital-Anlage	—	—	670	—	—	—
6. Porti und Frachtkosten	—	—	218	16	—	—
7. Für Literatur	—	—	24	27	—	—
8 Für angekaufte frühere Vereinshefte	—	—	6	41	—	—
Summe der Ausgaben	—	—	—	—	2441	19

Einnahme	2494 fl. 36 kr.
Ausgabe	2441 fl. 19 kr.
Casse-Rest	23 fl. 17 kr.

Vermögensberechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest auf 1. August 1870	—	—	23	17
2. Rückständige Beiträge				
pro 1867 1 Mitglied				
„ 1868 5 Mitglieder				
„ 1869 22 Mitglieder				
28 Mitglieder à 1 fl. 45 kr.	—	—	49	—
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg:				
I. Band	3	18	—	—
II. „	7	27	—	—
III. „	31	39	—	—
IV. „	108	30	—	—
	150	54		
ab Insertions-Gebühren	4	12	146	42
4. Angelegte Capitalien bei der hiesigen Gewerbebank	—	—	783	39
Zusammen			1002	38

Schulden:

	fl.	kr.
Unter den erhobenen Beiträgen erscheinen für das Jahr 1870 resp. 1871 Beiträge von 92 Mitgliedern à 1 fl. 45 kr.	161	—
bleibt auf 1. August 1870 Reinvermögen	841	38

Bruchsal, den 1. August 1870.

Der Vereinsausschuss.

Den Vereinsbeitrag für 1870 haben entrichtet:

Herzogthum Anhalt.

Lagemann, Oberstaatsanwalt in Dessau.

Grossherzogthum Baden.

Müller, Seminar-Oberlehrer in Meersburg. Dr. Junghanns, Geh. Rath in Carlsruhe.

Königreich Bayern.

Hermann, Oberbaurath in München. Rudolph, Hauslehrer in Zweibrücken. Schmitt, Hugo, Rechtspraktikant in Zweibrücken. Petersen, Staatsanwalt in München. Hölldörfer, Director in Zweibrücken. Dr. Herold, Hausarzt in Zweibrücken. Roth, Hausgeistlicher in Zweibrücken.

Grossherzogthum Mecklenburg.

Wildenow, Inspector in Strelitz.

Königreich Preussen.

Abels, Regierungsrath in Münster. Angenstein, Wundarzt in Cöln. Bäseler, kath. Pfarrer in Delitzsch. Bömcken, Director in Poln. Crone. Böttcher, Assessor in Trier. Classen, Inspector in Spandau. Fecke, kath. Hausgeistlicher in Münster. Falger, Hausarzt in Münster. v. Götzen, Director in Cöln. Greveler, Rendant in Münster. Halder, evang. Hausgeistlicher in Eberbach. Hein, Inspector in Eberbach. Hennig, Inspector in Eberbach. Hofmeister, Inspector in Münster. Hösink, Caplan, kath. Hausgeistlicher in Cassel. Hoyns, Rittm. Direktor in Lüneburg. Jordan, evang. Hausgeistlicher in Werden. Kerstein, Dr., Arzt in Herford. v. Kirchbach, Direktor in Trier. Klein, Assessor in Wied-Selters. Kutzer, Inspector in Ratibor. Laux, kath. Hausgeistlicher in Eberbach Lindemann, Dr. Arzt in Hanover. Lorenz, Pastor in Lüneburg. Lüders, Pfarrer in Münster. Martini und Marx, Sekretäre in Cöln. Milentz, Inspector in Werden. Nees von Esenbeck, Pfarrer in Wetzlar. Nolte, Direktor in Delitzsch. Ottinger, Bureaugehilfe in Eberbach. Patzke, Polizeioberst, Director in Rawicz, pro 70, 71 und 72. Petras, Direktor in Werden. Perthes, Pastor in Hagen. Rabe, Direktor in Eberbach. Ragotzky, evang. Geistlicher in Berlin. Rommel, evang. Geistlicher in Cöln. Rothe, Inspector in Münster. Scheffer, evang.

Geistl. in Düsseldorf. Schillings, kath. Geistl. und Schimonek, Inspector in Cöln. v. Schlieben, Direktor in Rhein. Schlömann, Rendant und Schmidt, Inspector in Cöln. Schnakers, kath. Geistlicher in Cöln. Schröter, 1. Geistlicher in Berlin. Schwarz, Dr., Rabbiner, israel. Hausgeistlicher in Cöln. Swowoda, Inspector in Cotbus. Seiler, Sekretär in Münster. Stadtländer, Lehrer in Lüneburg. Struck, Inspector in Werden. Stückradt, Director in Münster. Stäglich, Prediger in Cotbus. Thilo, Pastor in Münster. Wagner, Lehrer in Cöln. Wilke, Direktor in Berlin. Witrup, Inspector in Werden. Wolf, Inspector in Cotbus. Wuppermann, Prediger in Trier. Die Strafanstalten Cöln und Eberbach. Grosskopf, Regierungsrath in Frankfurt a. d. O. Köpke, Oberinspector in Ziegenhain. Strosser, Direktor in Herford. Grützmacher, Direktor in Jauer. Lotz, Regierungsrath in Cassel.

Königreich Sachsen.

Henrici, Geistlicher in Zwickau, pro 1870 und 1871. Jäppelt, Regierungs-Rath und Leutritz, Min. Rechnungs-Sekretär in Dresden. Mühlhausen, Director in Hoheneck. Spranger, Dr., Professor in Leipzig. Die Strafanstalten Hoheneck und Zwickau. Dillner, C, 2. Geistlicher, Schilling, Direktor, Böhmel, Hausgeistlicher, Rittner, Inspector, Dr. Züllich, Bezirksarzt, Marold, Hausarzt, Kochta, Katechet und Möbius, Inspector in Waldheim. Grössel, Geistlicher, Möbius, Dr., Arzt und Melde, Katechet in Hoheneck. Haccault, Bauinspector in Dresden. Eisenmann, Inspector u. Barth, Katechet in Waldheim.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Elvers, Director und Leschke, Pastor in Leuchtenburg. Strafanstalt Leuchtenburg.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Greiner, Dr., Hausarzt in Hassenberg, pro 70 u. 71. Ortleb, Direkt. v. Gräfentonna. Sterz, Hauptm., Direkt. in Hassenberg.

Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.

Röhler, Hauptmann, Direktor in Rudolstadt.

Königreich Württemberg.

Romerio, Dr., Hausarzt u. Wullen, Verwalter in Gotteszell.

Inhalt.

Berichtigungen.

Seite 72, Zeile 23 von unten lies Errichtung statt Erinnerung.
Seite 77, Zeile 16 von unten lies Patzke statt Patzbe.

Die Correctionsanstalt für Jugendliche

zu

Sachsenburg im Königreiche Sachsen.

Von Anstaltsinspector **Möbius**.

Zur Erziehung, resp. Nacherziehung und Correction von Vagabonden, Bettlern, Arbeitsscheuen, Trunkenbolden und ähnlichen Subjecten bestehen in Sachsen neben den als Privat-, Communal- und Bezirksanstalten erscheinenden Rettungs-, Armen- und Arbeitshäusern dreierlei Staatsanstalten, welche nach dem Lebensalter ihrer Insassen und in der Höhe der nicht scharf zu ziehenden Altersgrenze nach dem Grade der sittlichen Verdorbenheit sich abstufen. Es sind dies

a. die Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf (für beide Geschlechter) und Grosshennersdorf (für Knaben);

b. die Correctionsanstalt für Jugendliche (beider Geschlechter) zu Sachsenburg und

c. die Männercorrectionsanstalt zu Hohnstein und die Weibercorrectionsanstalt zu Hubertusburg.

Die Correctionsanstalt für Jugendliche zu Sachsenburg bietet in einigen Beziehungen Eigenthümliches dar. Der Verfasser dieser Darstellung, seit drei Jahren Dirigent der Anstalt, glaubte daher sich einer nicht ganz unnützen Arbeit zu unterziehen, wenn er über die Entwickelung ihrer Einrichtungen und ihre dermalige Verfassung einen möglichst objectiven Bericht zu geben versuchte.

Die Anstalt recrutirt sich theils aus den unter a. genannten Erziehungsanstalten, deren Zöglinge, wenn sie con-

firmirt sind und wegen fortschreitender sittlicher Verderbniss dort nicht länger beibehalten, aber auch nicht entlassen werden können, nach Sachsenburg übergeführt werden, — theils durch Neu-Einlieferungen Seitens der Polizeibehörden. Die aus den staatlichen Voranstalten Kommenden machen bei den Burschen etwa die Hälfte, bei den Mädchen einen geringeren Procentsatz aus. Sie haben oft schon eine vieljährige mehr oder weniger erfolglos gebliebene Anstaltserziehung hinter sich und geben so von vorn herein meist wenig Hoffnung auf ein befriedigendes Resultat. Die von Polizeibehörden direct hierher Eingelieferten sind gewöhnlich schon vielfach polizeilich, auch criminell bestraft und haben daher oft eine noch schlimmere Vergangenheit hinter sich, als die Anstaltszöglinge. Fasst man hierzu den eigenthümlichen Charakter der Altersstufe der hiesigen Correctionäre ins Auge, der nicht mehr die Biegsamkeit der Kinderjahre, aber auch nochnicht die Verständigkeit des gereifteren Alters erkennen lässt, so ergiebt sich, welch schwieriges Material einer derartigen Anstalt vorliegt, weit schwieriger ohne Zweifel auch noch als einer für das gleiche Lebensalter bestimmten V e r b r e c h e r-anstalt, wo der Einfluss der einzelnen relativ Besseren, vielleicht wegen eines einzigen Vergehens zum ersten und letzten Male Bestraften auf die tiefergehende Depravation der Uebrigen immer wieder in heilsamer Weise corrigirend einwirkt.

Dass hiernach ein Theil der Eingelieferten, grösser, als sonst wohl zu erwarten wäre, sich als incorrigibel erweist, dürfte kaum befremden. Nach der bisherigen Praxis wurden solche unverbesserliche Subjecte, wenn nach mehrjähriger Detention fernere Beibehaltung nicht mehr gerathen erschien, ebensowenig aber auch eine (für die Correctionsanstalten in Sachsen bekanntlich obligatorisch bestehende) Beurlaubung möglich war, im Alter etwa zwischen 20 und 24 Jahren in die oben unter c. genannte Männer-, beziehendlich Weiber-Correctionsanstalt versetzt. Von 54 männlichen und 20 weiblichen Correctionären, welche in den letzten vier Jahren überhaupt vom Bestande abzuschreiben waren, ist mit 19 männlichen und 7 weiblichen in dieser Weise zu verfahren gewesen.

Das deutsche Strafgesetzbuch beschränkt nun aber die Dauer der correctionellen (Nach-) Haft, für welche in Sachsen beschränkende Bestimmungen bisher nur ausnahmsweise angewendet wurden, bekanntlich auf 2 Jahre. Dies wird für die Zukunft eine Verminderung dieser Versetzungen zur Folge haben.

Ausser den von den Polizeibehörden der Anstalt Zugeführten kommen hie und da, obwohl sehr vereinzelt, auch Einlieferungen von Gerichtsbehörden vor, dann nämlich, wenn ein jugendlicher Verbrecher die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe infolge landesherrlicher Begnadigung in der Correctionsanstalt zu verbüssen hat.

Die auf Grund von § 56 des deutschen Strafgesetzbuches (mangelnde Einsicht im Alter von 12 bis 18 Jahren) freigesprochenen jugendlichen Verbrecher können, wenn sie confirmirt sind, auf Verfügung der Kreisdirectionen ebenfalls hier untergebracht werden. Doch ist ein derartiger Fall bis jetzt (Juli 1871) noch nicht vorgekommen.

Ueber die Dauer der Detention entscheidet in allen Fällen — mit alleiniger Ausnahme der vorgedachten in Folge einer Gnadenentschliessung auf bestimmte Zeit eingelieferten Verbrecher — die Verwaltungsbehörde (Kreisdirection), neuerdings natürlich innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken (§ 56 und 362 des Strafgesetzbuches), — und zwar auf Bericht der Anstaltsverwaltung, dem stets ein Gutachten des Anstaltsgeistlichen beigefügt ist.

Soviel über den durch die in Sachsen bestehende Anstaltsstaffel und durch die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen normirten Wirkungskreis der hiesigen Anstalt. —

Ueber die Geschichte der Anstalt sei in Kürze Folgendes bemerkt.

Die Anstalt war unter dem Namen „Corrections-Selecte“ bis zum Jahre 1867 räumlich, wie in jeder andern Beziehung mit dem Zuchthause in Waldheim eng verbunden. Im Jahre 1861 wurde eine Trennung insofern angebahnt, als die

pädagogische Leitung in die Hände des auch als Lehrer im Zuchthause fungirenden Anstaltskatecheten gelegt wurde. Dadurch, sowie durch eine Reihe gleichzeitig und in den folgenden Jahren erlassener Normativbestimmungen war wenigstens eine entsprechendere, von der der schwersten Verbrecher sich principiell unterscheidende Behandlung dieser jungen Gefangenen ermöglicht und festgestellt. Die räumliche Verbindung dauerte noch fort und war der Gegenstand fortgesetzter Klagen des die Selecte zunächst leitenden Erziehers, der mit hingebendem Eifer seine hervorragende Kraft im Dienste seiner schweren Aufgabe verzehrte. Wie gerechtfertigt diese Klagen waren, wird man ermessen, wenn man bedenkt, dass der fortwährende Anblick von Hunderten schwerer Verbrecher jedes sonst vorhandene Entsetzen vor dem Zuchthause und damit auch vor dem Verbrechen in seinen verabscheuungswürdigsten Gestalten in den Seelen der jugendlichen Corrigenden nach und nach austilgen und eine gefährliche Gleichgültigkeit gegen Beides pflanzen, ja auch bei länger andauernder Gefangenschaft zu dem oft ausgesprochenen Wunsche führen musste: ich will lieber ins Zuchthaus, da weiss ich doch, wann ich frei werde; dass auch die Unterbringung der zu Beurlaubenden je länger, je schwerer wurde, weil sie ja doch „aus dem Zuchthause" kamen.

Infolge dieser Erwägungen wurden bereits seit 1864 einleitende Verhandlungen behufs einer Verlegung der Selectenabtheilungen gepflogen. Im Jahre 1867 gelangten dieselben zum Abschlusse, und die Anstalt siedelte im August des genannten Jahres nach Sachsenburg über.

Die mit dieser Verlegung geschaffenen Einrichtungen sind nun der Hauptsache nach folgende:

1. Verhältniss zum Arbeitgeber. Die Anstalt steht in engster Verbindung mit dem zum Schlosse Sachsenburg gehörigen grossen Kammergute (Domäne). Das Schloss sammt den Wirthschaftsgebäuden liegt, umgeben von einer freundlichen

Landschaft, isolirt auf einem Felsen am rechten Zschopauufer, 1/4 Stunde vom Dorfe Sachsenburg, 1/2 Stunde von der Stadt Frankenberg, 3 Stunden von Chemnitz entfernt. Für die Zwecke der Anstalt ist diese Lage in mehrfacher Beziehung eine ganz geeignete.

Der Pachter des Kammergutes trat die für die Anstalt nöthigen und für deren Zweck hergestellten Räume in den Schlossgebäuden ab und übernahm die Beköstigung der Detinirten bis zu einer Anzahl von 60 Köpfen, deren vierter bis dritter Theil weibliche Zöglinge sind.*) Er erhält dafür ein Kostgeld von 2,8 bis 3,5 Groschen pro Kopf und Tag, je nach dem Roggenpreise. Die Kost steht hinter der dem ländlichen Gesinde gewöhnlich gereichten noch etwas zurück, was aus Gründen der Anstaltspädagogik das Richtige sein dürfte, wenn auch etwas häufigere Fleischgewährung (jetzt vertragsmässig monatlich 1 mal) aus Gesundheitsrücksichten wünschenswerth sein dürfte und hoffentlich noch erreicht wird. Zur Besorgung der Küchenarbeiten wird dem Pachter unentgeltlich eine Correctionärin gestellt und ausserdem eine Geldentschädigung für Haltung einer Küchenmagd gewährt. Zum Kirchweih- und zum Weihnachtsfeste erhalten die Correctionäre in landesüblicher Weise Kuchen und Stollen

Weiter ist der Pachter verpflichtet, sämmtliche Correctionäre, soweit dieselben nicht in der Anstalt selbst zum Waschen, Scheuern, Ausbessern, Holzspalten gebraucht werden, angemessen zu beschäftigen, und zwar, soweit möglich, mit rein landwirthschaftlichen Arbeiten.**) Dafür zahlt er an die Anstalt ein tägliches Arbeitslohn von 5 bis 6 Groschen (je nach den Leistungen) für jeden männlichen Correctionär und von 4,8 Groschen für jede Correctionärin. Die für Schulunterricht, Gottesdienst u. s. w. von der Arbeitszeit ausfallenden Stunden werden in Abzug gebracht. Für die ausserhalb der gewöhnlichen

*) Die Gesammtzahl stieg bisher wenig über 40, gegenwärtig zählt die Anstalt inclusive der Beurlaubten 27 Burschen und 13 Mädchen.

**) Bisher hat es noch nie an Arbeit in der Landwirthschaft, wohl aber schon an Arbeitskräften gemangelt, so dass es zu andern industriellen Unternehmungen, wie sie auch nachgelassen sind, noch nicht gekommen ist.

Arbeitszeit liegenden Stunden, wie sie namentlich den mit der Abwartung des Viehes beauftragten Correctionären zufallen, entrichtet der Pachter an die Anstalt kein Arbeitslohn, wohl aber hat er zu dem Spargelde der Betreffenden eine Prämie zu bezahlen, die gewöhnlich für jeden Einzelnen $7^1/_2$ Groschen pro Monat beträgt.

Die Aufsichtsbeamten sind zwar dienstlich dem Pachter nicht unterstellt, haben aber die Anordnungen desselben oder seiner Wirthschaftsbeamten mittelst der von ihnen beaufsichtigten Arbeitskräfte mit Eifer und Strenge auszuführen. Damit sie dies können, müssen sie selbst mit den landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut sein oder dieselben erlernen.

Für dasjenige Arbeitsgeräth, welches gewöhnliche Tagearbeiter zur Arbeit mitbringen, steht die Anstalt.

Durch Verschulden der Zöglinge dem Arbeitgeber verursachte Schädigungen an Geräthen, Vieh und Producten trägt der Zögling, subsidiarisch die Anstalt zu $^3/_4$, der Arbeitgeber zu $^1/_4$ des Betrages.

Dies die Grundzüge des zwischen der Anstalt und dem Kammergute bestehenden Vertragsverhältnisses. —

Die Verbindung der Anstalt mit einer grossen Landwirthschaft an sich hat sich in vorzüglicher Weise bewährt. Es gibt für junge Leute, die durch eine vielleicht mehrjährige Detention aus der wohl kaum erst begonnenen Lehre für den früher erwählten Lebensberuf herausgerissen worden sind und nur in seltenen Fällen dieselbe wieder aufnehmen können, keinen besseren Ersatz, als die Landwirthschaft. Die verhältnissmässig kurze Lehrzeit, welche hier nöthig ist; der in allen industriellen Gegenden immer fühlbarer werdende Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern; der gedeihliche Einfluss derartiger Beschäftigung auf die Entwickelung der Körper- und Geisteskräfte; die werthvollen Momente, welche auch für die sittliche und religiöse Erziehung in dem steten Umgange mit dem frischen, ursprünglichen Leben in der Natur liegen —: dies Alles lässt landwirthschaftliche Arbeiten als die für jugendliche Detinirte aus den untern Ständen weitaus geeignetste Beschäftigung erscheinen. Dieselben geben zwar, wie nicht geläugnet werden kann, auch mannig-

fach Anlass zu Ausbrüchen einer rohen, gemeinen Gesinnung; dafür lassen sie aber auch die Treibhauspflanze einer gemachten Besserung nicht leicht aufkommen, und überdies stehen gegen jene durch Alter und Beschäftigung nahegelegten Rohheiten ja einer weisen Anstaltsleitung, zumal wenn sie zu den Herzen der Zöglinge einen Zugang zu finden wusste, pädagogische Mittel zur Genüge zu Gebote.

Der Tageslauf in der hiesigen Anstalt entspricht ganz dem in einer grösseren ländlichen Wirthschaft üblichen.

Früh ½4 Uhr (im Winter um 4 Uhr) werden von einem der Aufseher die mit der Besorgung des Viehes betrauten Correctionäre geweckt und in die Ställe geführt, wo sie alsbald ihr Werk beginnen. Eine Stunde später haben auch die Uebrigen ihr Lager zu verlassen. Bis ½6 Uhr wird Zeit gegeben zum Waschen, Kleiderreinigen, Essen und zur gemeinschaftlichen Morgenandacht, die aus Gesang, Schriftvorlesung und Gebet besteht. ½6 Uhr beginnt die Arbeit. Diejenigen männlichen Correctionäre, denen Pferde- oder Ochsengeschirre anvertraut sind, ziehen mit denselben auf den Acker, oder sie holen — im Sommer — Grünfutter und fahren dann später in die Ernte. Im Winter gibts Holz-, Kohlen-, Dünger-, Getreide-, Brod- und andere Fuhren. Bei diesen Arbeiten stehen die Burschen unter keiner speciellen Anstaltsaufsicht, sondern nur, gleich den freien Knechten, unter der Leitung eines Wirthschaftsbeamten. Dies grosse Maass von Freiheit kann allerdings gemissbraucht werden, wird auch nicht selten gemissbraucht, namentlich zu Entweichungen. Trotzdem wird es als eines der schätzbarsten Erziehungsmittel festgehalten. Es wird durch diese Uebergangsstufe, für welche nur die eines grösseren Vertrauens Würdigen ausgewählt werden, der für jugendliche Gefangene doppelt gefährliche jähe Sprung aus mehrjähriger Gefangenschaft in die Freiheit auf eine ganz einfache, natürliche Weise vermieden. Die nicht gar selten vorkommenden Entweichungen sind keineswegs sehr bedenklich. Oefter kehren die Flüchtlinge selbst zurück, oder sie werden doch meist sehr bald aufgegriffen und zurückgebracht. Die mit dem Entlaufen unzertrennlich verbundenen Nachtheile (empfindliche Strafe,

Entziehung des Vertrauens, Verlängerung der Detention) sind Allen bekannt und so gefürchtet, dass wiederholte Entweichung meist nur unter der Zahl der unverbesserlichen Vaganten und der beginnenden Gewohnheitsverbrecher vorkommt. Für Beide ist allerdings die Freiheit der hiesigen Detention nicht bestimmt. Sie rücken weiter, wenn nicht in die geschlossene Strafanstalt, so doch in die Correctionsanstalt für Erwachsene.

Die nicht mit Zugvieh arbeitenden männlichen Correctionäre werden, beaufsichtigt und angeleitet von den Anstaltsaufsehern, mit allerlei landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, an denen es auch im Winter nie mangelt, da Dreschen, Düngerladen, Holzspalten, Brauerei, Brennerei, Stalldienst u. s. w. eine grosse Anzahl Arbeitskräfte erfordern.

Die Mädchen besorgen bis zum Beginn des zweiten Vierteltages das Haus. Waschen, Scheuern, Kehren, Ausbessern, sowie der Küchendienst gewähren da volle Beschäftigung. Nach 8 Uhr gehen auch sie an die Arbeit in der Landwirthschaft, unter Anleitung ihrer Aufseherin, einer energischen, in der Landwirthschaft wohlerfahrenen und geübten, dabei mütterlich wohlmeinenden Frau, die in Erduldung von Strapazen aller Art trotz ihres nicht mehr jugendlichen Alters den bisweilen recht verwöhnten jungen Mädchen mit dem besten Beispiele vorangeht. Gibts im Winter einmal keine für Mädchen passende Arbeit auf dem Gute, so wird Wäsche auf Vorrath gefertigt. Den Mädchen Anleitung zur Stallarbeit, zum Melken der Kühe u. s. w. zu geben, ist zwar sehr wünschenswerth, wurde auch anfänglich versucht, musste aber wieder eingestellt werden, da der Verkehr mit den männlichen Correctionären nicht zu verhindern war. Da fortwährende anstaltliche Beaufsichtigung jedes einzelnen Burschen nicht durchführbar, auch nach der oben gegebenen Darlegung nicht wünschenswerth war, so erschien wenigstens, zur Verhütung von Ungehörigkeiten, bei den Mädchen unausgesetzte Aufsicht unerlässlich, die nur bei den Botengängen nach der Stadt, welche als Ersatz für andere Vertrauensposten den Mädchen häufig übertragen werden, in Wegfall kommt. Dadurch hat denn auch der gegenseitige Verkehr, wenige

vereinzelte Fälle ausgenommen, ganz aufgehört. Immerhin erfordert gerade diese Seite der Disciplin ganz besondere Strenge und Consequenz.

Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit (zusammen 1½ Stunde) theilen die Correctionäre mit den freien Arbeitern des Kammergutes. Feierabend ist gewöhnlich Abends 7 Uhr. In der arbeitsvollen Zeit des Jahres, namentlich während der Ernte, wird jedoch oft bis 8, selbst 9 Uhr und noch länger gearbeitet, wofür dann der Pachter den Correctionären gewöhnlich noch einen besonderen Imbiss gewährt. Eine wie die Morgenandacht eingerichtete kurze Abendandacht beschliesst den Tag.

Aus dem Gesagten ersieht man, dass die ganze Tagesordnung und Lebensweise sich von der der Knechte und Mägde in jeder grösseren ländlichen Wirthschaft fast gar nicht unterscheidet. Nur die Unfreiwilligkeit des Aufenthaltes, die strenge Disciplin, die Unterbrechung der Arbeitszeit durch (wenige) Unterrichtsstunden, das den Correctionären entzogene Verfügungsrecht bezüglich ihres Arbeitsverdienstes charakterisirt ihre Lage als anstaltliche Detention. Das Alles aber hebt — und das ist eben bei jugendlichen Gefangenen wichtig — die Verbindung mit der Gesellschaft nicht auf und hindert nicht die Anbahnung eines allmählichen Ueberganges in dieselbe und einer legalen Benutzung der u n b e s c h r ä n k t e n Freiheit, zu der die Gefangenen erzogen werden sollen. —

Eine Schattenseite der hiesigen im Vorstehenden beschriebenen Einrichtung, deren Beseitigung aber möglich und vom Verfasser seit Jahren gewünscht ist, liegt in der die Basis des Ganzen bildenden Verbindung einer staatlichen Erziehungsanstalt mit einem Privatunternehmer. Die beiderseitigen Interessen stehen nämlich zu einander nur zu oft in unversöhnlichem Gegensatze. Die Anstalt geht n i c h t darauf aus, mit ihren Arbeitskräften zu lucriren, muss vielmehr sogar zu pecuniären Opfern bereit sein, wo es gilt, den hohen Zweck der Rettung des Verlornen zu fördern. Dem Privatunternehmer dagegen ist es kaum zu verdenken, wenn er nicht nur zu solchen Opfern für einen Staatszweck nicht bereit ist, sondern womöglich bei dem Geschäft, das ihm ja

auch manche bittere Stunde bringt, Etwas gewinnen will. Dieser Gegensatz der Interessen überträgt sich auf alle Verhältnisse, auch auf die im beiderseitigen Dienste stehenden Persönlichkeiten, wenn er auch nicht überall und bei Allen in gleicher Weise zum Ausdrucke kommt. Wie empfindlich aber der anstaltliche Erziehungszweck hierdurch oft geschädigt wird, hat eine vierjährige Erfahrung zur Genüge bewiesen. Einer radicalen Aenderung der Sache stehen, wie gesagt, an sich unüberwindliche Schwierigkeiten durchaus nicht, vielmehr nur zeitweilige Hindernisse entgegen und würde das Wesentliche der sonstigen principiell erprobten Einrichtungen, wie sie oben beschrieben wurden, durch künftige Unterschiebung eines veränderten Grundverhältnisses zwischen Anstalt und Wirthschaft keineswegs alterirt werden, vielmehr erspriessliche Förderung empfangen.

2. Innere Verhältnisse der Anstalt. Trotz der im Jahre 1867 vollzogenen räumlichen Abtrennung der hiesigen Anstalt von der Strafanstalt Waldheim besteht eine ziemlich enge Verbindung mit der letzteren auch jetzt noch fort. Inventar, Casse und Wirthschaftsvorräthe der Anstalt Sachsenburg sind integrirende Bestandtheile der bezüglichen Verwaltungsbranchen bei der Anstalt Waldheim, was natürlich die Verwaltung in Sachsenburg um Vieles vereinfacht und erleichtert. Der Anstaltsdirection zu Waldheim, von welcher seiner Zeit die der Verlegung der Anstalt vorausgegangenen Verhandlungen mit grosser Umsicht und Fürsorge geführt und die ganze Einrichtung geleitet worden ist, ist das Aufsichtsrecht auch über die Anstalt Sachsenburg verblieben, von ihr aber, gewiss nur zum Vortheile der Sache, seither ohne alle Eingriffe in die innere Leitung mit dankenswerther Liberalität ausgeübt worden.

An Beamten fungiren hier, ausser dem Dirigenten, für den Aufsichtsdienst 3 Aufseher, 1 Aufseherin und 1 Hülfsaufseherin, für den Expeditionsdienst 1 Secretär. Der Letztere und 1 Aufseher wohnen ausserhalb der Anstalt, die übrigen Beamten haben Dienstwohnung innerhalb derselben. Die männlichen Beamten tragen mit Ausnahme des Dirigenten die Uniform der sächsischen Straf- und Correctionsanstaltsbeamten.

Die Anstalt besitzt seit 1868 eine eigene Bibliothek, die in die Beamten- und die Detinirtenbibliothek zerfällt und alljährlich vermehrt wird. Auch an Lehrhülfsmitteln ist von dem königlichen Ministerium Alles, was nöthig ist, gewährt worden.

Die Disciplin hat mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die in der oben geschilderten ganzen Einrichtung begründet sind. Doch ist im Ganzen ein gesunder Geist unter den Zöglingen je länger, je mehr zur Herrschaft gelangt. An Strafmitteln sind Ehrenstrafen, Kostschmälerung Einschliessung (für gewisse Charaktere ganz besonders wirksam), hartes Lager und bei den Burschen auch äussersten Falls und unter beschränkenden Voraussetzungen körperliche Züchtigung zulässig. Den Aufsichtsbeamten steht keine Strafbefugniss zu. Die äusseren Formen sind theilweise militärische.

Am Sonntagnachmittage werden im Sommer öfter gemeinschaftliche Spaziergänge unternommen, ausserdem aber und namentlich im Winter wird fleissig für die Schule gearbeitet. Für Weihnachten macht sich jede Abtheilung, Burschen und Mädchen, ihren Christbaum zurecht. Die kunstgeübten Hände Einzelner beginnen lange vorher schon den bunten Schmuck zu fertigen, bauen wohl auch eine von der Hitze der Lichter in Bewegung gesetzte Pyramide. Das Material dazu dürfen sie aus ihrem Spargelde bezahlen.

In das Spargeld der Correctionäre fliesst, ausser etwaigen Geschenken, die für die Stallarbeiter vom Kammergutspächter zu zahlende monatliche Prämie und die jedem Correctionär, der nicht „faul" ist bei der Arbeit, von der Anstalt zur Aufmunterung gewährte kleine Gratification. Sie beträgt bei den mittelmässigen Arbeitern 2 Pfennige, bei den fleissigen 3 Pfennige pro Tag. Aus diesem Spargelde dürfen dann Einzelne, die sich durch Wohlverhalten einer Anerkennung werth gemacht haben, sich Taschenmesser, Peitschen, Schreib- und Zeichenutensilien u. s. w. kaufen.

Die ärztlichen Geschäfte besorgt der zugleich als Anstaltsarzt angestellte königl. Bezirksarzt zu Frankenberg.

Die Seelsorge für die evangelischen Zöglinge ist dem Geistlichen des benachbarten Dorfes Sachsenburg mit über-

tragen; in der dortigen Kirche wird auch der Sonntagsgottesdienst abgehalten. Katholische Correctionäre waren eine Reihe von Jahren hier gar nicht detinirt; gegenwärtig sind 2 hier, für welche ein katholischer Geistlicher in Chemnitz mit entsprechendem Auftrag versehen ist.

Der definitiven Entlassung aus der Anstalt geht, wie oben gesagt wurde, immer die Beurlaubung voraus. Dieselbe wird, sobald die Führung und der sittliche Zustand des Betreffenden es statthaft und rathsam erscheinen lässt, vom Dirigenten im Einvernehmen mit dem Geistlichen beantragt und von der Kreisdirection verfügt. Der zu Beurlaubende wird nun in einen ländlichen Dienst untergebracht, steht aber noch unter fortwährender Anstaltsaufsicht und eventueller Anstaltsdisciplin, die durch Erkundigungseinziehung und persönliche Besuche seiten des Dirigenten geübt wird. Auch Besuche der Beurlaubten, selbst längst gänzlich Entlassener, in der Anstalt, die gar Manchem ein Ersatz für das Vaterhaus geworden ist, kommen häufig vor, im Sommer fast allsonntäglich. Im Falle geeigneter Führung erfolgt nach Verlauf eines Jahres die gänzliche Entlassung. Im andern Falle genügt zur Wiedereinziehung in die Anstalt eine einfache Entschliessung der Anstaltsverwaltung, von der dann der vorgesetzten Verwaltungsbehörde motivirte Anzeige zu erstatten ist. Den Wiedereingezogenen wird von ihrem im Dienste erworbenen Gesindelohn $^1/_5$ abgezogen, zu Gunsten der bei der Anstalt bestehenden Unterstützungscasse für bedürftige Beurlaubte oder zu Entlassende. Wird in einzelnen Fällen der Eintritt eines Beurlaubten in die Lehre möglich, so kann aus dieser Casse auch das Lehrgeld für ihn bezahlt werden.

In den letzten 5 Jahren der Verbindung mit Waldheim, 1862-67, wurden im Ganzen aus der Anstalt beurlaubt 53 männl. und 20 weibl. Correctionäre. Hiervon wurden wegen übler Führung wieder eingezogen 29 männliche und 15 weibliche; die Uebrigen wurden nach wohlbestandenem Urlaub definitiv entlassen.

In den 4 Jahren des hiesigen Bestandes, 1867—71, wurden beurlaubt 32 männl. und 22 weibl. Correctionäre.

Hiervon wurden wegen übler Führung wieder eingezogen 8 männl. und 9 weibl.; die übrigen sind nach wohlbestandenem Urlaub entweder bereits entlassen oder werden voraussichtlich zur Entlassung gelangen. Nur 1 männl. und 1 weibl. haben eine noch zu kurze Urlaubszeit hinter sich, als dass über das Ergebniss schon jetzt Sicheres sich vermuthen liesse. Von den überhaupt Beurlaubten wurden also wieder eingezogen:

in Waldheim: 55 Proc. männl. und 75 Proc. weibl.
in Sachsenburg: 25 „ „ „ 41 „ „

ein Ergebniss, das nicht undeutlich zu Gunsten der gegenwärtigen Organisation spricht.

Correspondenz.

Breslau, im Mai 1871. Der Lokalverein für entlassene Strafgefangene evang. Confession in Breslau besteht in seiner jetzigen Gestalt seit länger als 9 Jahren. Nun ist auch durch die Bemühungen des kath. Pfarrers an der Strafanstalt, Herrn Tatzel, innerhalb des St. Vincent-Vereins ein Verein für die Entlassenen katholischer Confession gestiftet worden.

Derselbe hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens beschäftigt mit 22 Pfleglingen, von welchen sich dauernd gut geführt haben 13, unsittlich zurück gefallen 2, straffällig wurden 3, nichts Nachtheiliges bekannt 4.

Ausserdem sind im Rettungshause zum guten Hirten untergebracht 5 junge entlassene Mädchen; von der Gefangenen-Anstalts-Direktion waren schon früher 26 dorthin gegeben und aufgenommen und theilweis vermiethet oder sonst untergebracht worden.

Die Wirksamkeit beider Lokal-Vereine erstreckt sich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres beider auf 616 + 45 + 22 + 5 + 26 = 714 ausser den mit Reisegeld, Kleidern, Handwerksgeräth und Schlafgeld unterstützten Leuten. —

Rechenschafts-Bericht des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evang. Confession pro 1870/71. Mit dem Schlusse des Vereinsjahres 1870/71 liegt dem Vorstande des Local-Vereins wiederum die Pflicht ob, einen Rechenschafts-Bericht über sein bisheriges Wirken, betreffs Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Strafgefangener zu erstatten.

In dankbarer Demuth rühmen und preisen wir den Segen Gottes, welcher auch in diesem Jahre reichlich über uns ist kund geworden; ja, wir müssen es als eine besondere Gnade des Herrn erkennen, dass die Liebe und Opferwilligkeit des Publikums, obwohl von den Aufgaben, welche der Krieg stellte, ohnehin in hohem Maasse in Anspruch genommen, doch auch unsern Verein nicht vergessen hat. Sind auch die Gaben in Rücksicht der obwaltenden Verhältnisse im verflossenen Vereinsjahre nicht so reichlich geflossen, wie früher, so ist doch Mangel und Noth fern geblieben.

Das Wirken des Vereins ist zwar klein und still, die Mittel dem Bedürfniss nicht angemessen, dennoch dürfte das anscheinend Kleine beachtenswerth erscheinen, wenn man bedenkt, wie mancher Tiefgefallene nichts desto weniger unter viel Sorge und Mühe der Menschheit zurückgegeben wird.

Es blieben von den in früheren Jahren unter den Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen pro 1870/71 unter Aufsicht 27 Personen,

hierzu traten im Laufe des Vereinsjahres 35 Personen, es erstreckte sich demnach die Wirksamkeit des Vereins über 62 Personen.

Dieselben sind theils aus hiesigen, theils aus auswärtigen Straf-Anstalten entlassen worden, und um dieselben beim Wiedereintritt in das öffentliche Leben vor bösen Einflüssen, Verführungen und Rückfällen zu bewahren, sind sie nach besten Kräften unterstützt worden, indem ihnen Arbeit, Unterkommen, Wohnung, Kleidung, Handwerksgeräth etc. beschafft, sie selbst unter Aufsicht der Vereinsmitglieder genommen wurden.

Von diesen 62 Individuen haben sich dauernd gut geführt 34, haben sich in ihrer Besserung schwankend gezeigt 7, haben sich der Aufsicht ganz entzogen 6, sind durch andere Verhältnisse aus derselben geschieden 4, sind der Unsittlichkeit, Lüderlichkeit und dem Trunk anheimgefallen 9, sind strafrückfällig geworden 2.

Es sind ausserdem noch 9 entlassene Gefangene, welche sich nach kurzem Aufenthalte hierorts nach auswärts begaben, mit einer einmaligen Unterstützung zur Beschaffung von Kleidern, Handwerksgeräth, zur Bezahlung von Schlafgeldern, Reisekosten etc. versehen worden, für die weitere Fürsorge war der Verein ausser Stande.

Die Wirksamkeit des Local-Vereins erstreckte sich während seines 10jährigen Bestehens auf 649 entlassene Strafgefangene, welche bei 412, soviel bekannt, mit gutem Erfolg gekrönt wurde.

Auch des im Jahre 1867 ins Leben getretenen Asyls zur Aufnahme für entlassene junge Mädchen evangelischer Confession gedenken wir, leider! aber müssen wir bekennen, dass der Wunsch unseres Bestrebens, wegen unzureichender Mittel, ein passendes Grundstück ausserhalb der Stadt zu erwerben, nicht in Erfüllung gegangen; noch immer behelfen wir uns mit einem gemietheten, jedoch sehr freundlichen Locale (Sonnenstrasse 3). Seit dem Bestehen wurden in der Anstalt aufgenommen 53 Mädchen, wovon 6 bereits zum zweiten Male, 8 im Laufe des letzten Vereinsjahres. Davon kehrten zu den Ihrigen zurück 12, vermiethet wurden 20, entlassen wurden (1 ins Armenhaus, 3 zu neuer Strafverbüssung) 12, entfernten sich heimlich 8, im Bestande verbleibt 1. Von den Vermietheten hat sich eine verheirathet.

Die Asylistinnen stehen unter steter Aufsicht einer Diakonissin und werden auch, sobald sie sich nicht dem Einflusse selbst entziehen, nach ihrem Austritt noch in Obhut gehalten.

Uebersicht der Kassen-Verhältnisse.

Einnahme.

	Asyl-Fond.			Unterstützungs-Fond für Gefangene.		
Kassenbestand aus dem Vorjahre	318 Th.	21 Sg.	8 Pf.	259 Th.	3 Sg.	5 Pf.
Hierzu an Geschenken und Beiträgen:						
a. vom Directorium des Provinzial-Vereins	25 „	— „	— „	25 „	— „	— „
	343 „	21 „	8 „	284 „	3 „	5 „

	Asyl-Fond.			Unterstützungs-Fond für Gefangene.		
Uebertrag	343 Th.	21 Sg.	8 Pf.	284 Th.	3 Sg.	5 Pf.
b. von demselben	25	—	—	25	—	—
c. vom Magistrat hierselbst .	25	—	—	25	—	—
d. vom Directorium der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellsch.	13	—	—	12	—	—
e. vom Herrn Grafen Harrach in Berlin	15	—	—	—	—	—
f. von Herrn Stadtrath Zwinger	5	—	—	—	—	—
g. von Hrn. G. Leopold Schöller Jahresbeitrag . . .	5	—	—	5	—	—
h. von Hrn. Hauptm. du Port	5	—	—	—	—	—
i. von Herrn Fabriken-Commissarius Hoffmann hierselbst	5	—	—	—	—	—
k. von Mitgliedern des Vereins	8	29	6	—	12	—
l. vom Provinzial-Verein zur unmittelbaren Auszahlung an einzelne Gefangene . .	—	—	—	20	—	—
m. Zinsen	4	24	—	—	—	—
n. vom Unterstützungsfond der Gefangenen-Anstalt . .	5	—	—	36	8	10
o. an baarem Arbeitsverdienst der Asylistinnen . .	47	18	7	—	—	—
p. Erstattete Vorschüsse .	1	8	7	1	22	6
Summe der Einnahme	509 Th.	12 Sg.	4 Pf.	409 Th.	16 Sg.	9 Pf.

Ausgabe.

	Asyl-Fond.			Unterstützungs-Fond für Gefangene.		
a. Unterstützungen, Pflege- und Kostgeld	— Th.	— Sg.	— Pf.	60 Th.	8 Sg.	10 Pf.
b. Miethzins auf 1 Jahr . .	80	—	—	—	—	—
c. Gehalt der Diakonissin . .	60	—	—	—	—	—
d. Haushaltungskosten:						
a. aus dem Asyl-Fond .	47	19	7	—	—	—
b. aus dem Arbeitsverdienst der Asylistinnen . .	47	15	4	—	—	—
e. an Ueberverdienst den Asylistinnen erstattet . .	1	29	4	—	—	—
f. sonstige Ausgaben, Porto etc.	4	9	—	—	6	—
g. Vorschüsse	—	—	—	50	—	—
Summa der Ausgabe	241 Th.	13 Sg.	3 Pf.	110 Th.	14 Sg.	10 Pf.

Balance.

Die Einnahme beträgt . .	509 Th.	12 Sg.	4 Pf.	409 Th.	16 Sg.	9 Pf.
Die Ausgabe hingegen . .	241	13	3	110	14	10
Bleibt Bestand ult. Mai 1871	267 Th.	29 Sg.	1 Pf.	299 Th.	1 Sg.	11 Pf.

567 Th. 1 Sgr. — Pf.

Mit Freude und Dank müssen wir bekennen, dass nach den angeführten Resultaten unsere Arbeit für die Rettung der Unglücklichen unter Gottes gnädigem Beistande keine vergebliche gewesen ist. Es gilt hier, in Selbstverleugnung zu bedenken, dass wenn durch unsere Hilfe auch nur eine Seele gerettet würde, die angewendeten Mühen und Opfer nicht verloren sind; und einen noch höheren Werth geben unserem Werke die Worte unseres Herrn und Heilandes: „Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen Geringsten, das habt ihr mir gethan!"

Darum bitten wir alle edlen, wohlwollenden Menschenfreunde, uns in diesen unseren Bestrebungen hilfreiche Hand zu bieten. Möchten doch immer mehr Arbeitgeber sich entschliessen, uns mit Aufträgen zur Ueberweisung von Dienstboten, Tagearbeitern, Gehilfen etc. zu erfreuen. Wir würden ihnen gewiss nur solche zuweisen, welche sich des Vertrauens würdig zeigten. Vor Allem aber bitten wir, dass uns persönliche Hilfe bei unserer Arbeit zu Theil werde.

Indem wir noch schliesslich für die von einzelnen Wohlthätern, insbesondere Herrn Geheimen Commercienrath von Kulmiz, den Handlungen A. Lisser und Sohn und Werther und Sohn, Herrn Kaufmann Sturm, Herrn Kaufmann Jahn, Herrn Kaufmann Kalinke hier, Herrn Gutsbesitzer Otto in Opperau und mehreren Frauen für die dem Asyl auch im verflossenen Jahre dargereichten Liebesgaben an Kohlen, Lebensmitteln, Viktualien, Kleidern, Wäsche, Stroh etc. — dem Herrn Sanitätsrath Dr. Mattersdor für unentgeltlich geleistete Hilfe; — sowie allen den Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch Geldunterstützungen in den Stand setzten, unser Werk weiter fortsetzen zu können; — desgleichen auch der Offizin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich), welche wiederum mit bereitwilligster Freundlichkeit den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat, unsern verbindlichsten Dank aussprechen, empfehlen wir unsern Verein aufs Neue der Liebe aller seiner Freunde und Wohlthäter und sie wie uns Alle der ferneren Gnade und Treue des Herrn. Ihm, dem Wiederbringer alles Verlorenen, welcher uns bis hierher geholfen, sei Ehre und Preis von nun an bis in Ewigkeit. Der Vorstand des Local-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession. gez Schück. Kreyher.

Düsseldorf, im November 1870. Die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft hält eine Delegirten-Versammlung am Donnerstag den 17. November d. J., Morgens 9 Uhr mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses im abgelaufenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge. 3. Neuwahl eines Dritttheils des Ausschusses. 4. Discussion über das Thema: Ist die Gründung eines eigenen populären Blattes über das Gefängnisswesen ausführbar und empfehlenswerth? Referent: Herr Strafanstaltsdirektor Strosser aus Herfordt.

Für die Nachmittags anberaumte Gefängnisspredigerconferenz sind folgende Themata vorgeschlagen: 1. Die Situation unserer

Gefangenen und ihre in der heil. Schrift vorkommenden Parallelen. 2. Das Gebet mit und für die Gefangenen. 3. Wie hat sich der Geistliche Geständnissen gegenüber zu verhalten, welche bisher unentdeckt gebliebene oder noch zu begehende Verbrechen betreffen? 4. Der Umfang des in den Wochengottesdiensten zu behandelnden Stoffes.

Düsseldorf, im December 1870. Verhandlungen der 42. Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf am 17. November 1870. In Folge der unerwartet eingetretenen kriegerischen Ereignisse dieses Jahres musste die diesjährige Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, welche ursprünglich auf den 25. August angesetzt war, auf den 17. November verschoben worden. Da auch damals noch trotz der glänzenden Erfolge der deutschen Waffen der Kriegsschauplatz fast alles Interesse in Anspruch nahm, so berief man diesmal nur eine Delegirten-Versammlung zur Erledigung der nothwendigsten Angelegenheiten, verband mit derselben eine Conferenz der Gefängnissgeistlichen und beschränkte sämmtliche Verhandlungen auf einen Tag.

Die von patriotischer Bəgeisterung getragene Eröffnungsrede des Präsidenten, des Herrn Consistorialrath Natorp, weist unter Anderem darauf hin, dass wir von unsrer grossen Zeit und ihren wohl noch grösseren Folgen einen mittelbaren Einfluss hoffen dürften auch auf die Verbrecherwelt und das Gefängnisswesen. Es könne nicht ein neuer Tag in der Geschichte eines Volkes anbrechen, ohne dass er seine Strahlen auf alle Gebiete des nationalen Lebens werfe. — Uebergehend zur Berichterstattung über die Thätigkeit des Ausschusses im verflossenen Jahre spricht Redner sein Bedauern darüber aus, dass die in letztjähriger Generalversammlung gegebenen Anregungen zur Gründung von Gemeinde-Arbeitshäusern noch keinen praktischen Erfolg gehabt hätten.

Dagegen wurde ein eingehendes auf Grund der Commissionsbeschlüsse abgefasstes Referat des Herrn Gefängnissgeistlichen Scheffer über die im vorigen Jahr besprochene Beurlaubungsfrage dem Herrn Justizminister Leonhardt unterbreitet, welcher „für die übersandten schätzbaren gutachtlichen Bemerkungen“ dem Ausschusse seinen Dank aussp ach.

Auch die Anträge der Generalversammlung hinsichtlich der Freisprechung und Bestrafung Jugendlicher wurden von Seiten des Bundeskanzlers mit Dank entgegengenommen.

Der von Herrn Dr. Bruch ausgearbeitete Entwurf einer „Entlassungs-Ueberweisung“ behufs genauerer statistischer Nachweise über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Gefängnissvereine wurde, mit wenigen Zusätzen erweitert, in 1000 Exemplaren gedruckt und sämmtlichen Tochtergesellschaften nnd Hilfsvereinen in einer Anzahl von

Exemplaren zugesandt. — Ferner wurde an beide hohe Häuser des Landtages eine Petition in Betreff der Creirung einer Centralstelle für das Gefängnisswesen in Preussen gerichtet, mit dem Ersuchen,

> „das Hohe Haus wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Verwaltung sämmtlicher Gefängnisse dem Ministerium des Innern untergeordnet und in der Controlinstanz durch eine (zum Theil aus praktisch gebildeten Gefängnissbeamten zusammengesetzte) Section des Ministerii, in den Provinzen aber durch die Oberpräsidien geleitet werde."

Im Abgeordnetenhaus konnte der Gegenstand wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung kommen, während das Herrenhaus anzeigen liess, dass die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden sei.

Weiterhin wurde mitgetheilt, dass der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Düsseldorf durch Herrn Dr. med. Lent zu Cöln an die Gesellschaft die Frage gerichtet habe, ob und welchen Einfluss in dortiger Gegend der Genuss berauschender Getränke auf die Zahl der Verbrechen ausübe, worüber man die Herren Strafanstalts-Directoren und Inspectoren um ein Gutachten ersuchte. Die hierauf erfolgten Antworten sind, soweit der Berichterstatter dieselben zur Kenntniss der Versammlung brachte, nicht uninteressant. Doch müssen wir unter Hinweisung auf den gedruckten Bericht uns auf die allgemeine Bemerkung beschränken, dass die Annahme, der übermässige Genuss geistiger Getränke sei von wesentlichem Einfluss auf die Herbeiführung von Verbrechen, allseitige Bestätigung fand. —

Aus dem Schluss des Berichtes erfahren wir, dass sich die Gesellschaft die Anstellung von Gefängnissgeistlichen und die Bildung neuer Hilfsvereine mit dankenswerthem Eifer angelegen sein lässt, wie sie auch in Verbreitung guter, der Gefängnisssache dienender Schriften unermüdlich thätig ist. —

Die Verhandlungen begannen mit dem Thema: „Ist die Gründung eines eigenen populären Blattes über das Gefängnisswesen ausführbar und empfehlenswerth? Das Referat des Herrn Gefängnissprediger Scheffer beantwortete zwar die Frage in bejahendem Sinne, konnte jedoch nicht umhin, auch die Schwierigkeiten hervorzuheben, welche diesem Unternehmen im Wege stünden. Die Versammlung beschliesst: von der Gründung eines besonderen Blattes im vorgeschlagenen Sinne abzusehen, beauftragt dagegen den Ausschuss, dafür Sorge tragen zu wollen, dass bereits bestehende Blätter mit regelmässigen Correspondenzen über das Gefängnisswesen versehen werden. — Ein von Gefängnissprediger Haselmann aus Hamm gemachter Vorschlag, wenigstens für das Aufseherpersonal ein periodisches Blatt herauszugeben, führt zu dem Beschluss: den Versuch zu machen, zwar nicht ein Blatt zu gründen, aber kleine zwangslose

Hefte unentgeltlich zu verbreiten, welche hauptsächlich auf die Aufseherkreise berechnet sein sollen.

Die Conferenz der Gefängnissgeistlichen beschäftigte sich unter Theilnahme der Generalversammlung zunächst mit der Frage: „Wie hat sich der Geistliche Geständnissen gegenüber zu verhalten, welche bisher unentdeckt gebliebene oder noch zu begehende Verbrechen betreffen?“ Ausserdem kamen am Nachmittag unter Betheiligung von 11 anwesenden Gefängnissgeistlichen und mehreren anderen Pastoren noch zwei Themata zur Verhandlung, nämlich:

1. Die Situation unserer Gefangenen und ihre in der heiligen Schrift vorkommenden Parallelen — Referent: Herr Gefängnissprediger Haselmann; und
2. Der Umfang des in den Wochengottesdiensten zu behandelnden Stoffes — Referent: Herr Pastor Jordan aus Werden.

Wir müssen es uns versagen, auf diese für Gefängnissgeistliche mancherlei anregende Gedanken und lehrreiche Winke enthaltenden Referate näher einzugehen, um die Grenzen dieser Anzeige nicht zu überschreiten, und schliessen mit dem Wunsche, dass die menschenfreundlichen von echt christlichem Geiste beseelten Bemühungen des Vereins um Hebnng des Gefängnisswesens immer mehr Anerkennung finden und von reichem Erfolg gekrönt sein möchten.

Düsseldorf, im Juli 1871 Die diesjährige General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft hat am Donnerstag, den 6. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, in der städtischen Tonhalle stattgefunden. Für die Verhandlungen der Versammlung lag folgende Tagesordnung vor. 1. Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses in dem abgelaufenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge. 3. Discussion folgender vom Ausschusse vorgeschlagenen Themata: a. Aufgabe und Organisation von Strafarbeitsanstalten. Referent: Herr Gefängnissprediger Scheffer aus Düsseldorf. b. Referat und Thesen über die Schrift: „v. Valentini, das Verbrecherthum im preussischen Staat und seine Bekämpfung.“ Referent: Herr Gefängnissprediger Haselmann aus Hamm a. L. 4. Antrag des Ausschusses, an die kirchlichen und communalen Behörden die Bitte um Unterstützung der Thätigkeit der Asyle durch Zuweisung von Entlassenen zu richten. 5. Erneuerter Antrag an beide Häuser des Landtags, betr. die Creirung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnisswesen der Monarchie. 6. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen. 7. Neuwahl eines Drittheils des Ausschusses.

Die Specialconferenz der Herren Strafanstaltsdirectoren und Beamten war auf Mittwoch, den 5. Juli, anberaumt und dazu proponirt: 1. Wirkung der in der Provinz Westphalen im Unterschied von der

Rheinprovinz bestehenden sog. Haftpflicht der Gefangenen für die Kosten ihrer Detention, resp. Vorschläge zu deren Beseitigung. 2. Empfiehlt es sich, den Strafgefangenen die Beschaffung von Nahrungsmitteln etc. aus ihrem Privatgeld (nicht Ueberverdienst) zu gestatten? 3. Welchen Erfolg hat die auf Grund des ergangenen Ministerial-Rescripts verminderte Anwendung der Latten- und Peitschenstrafe, sowie die Aufhebung der Anwendung von Zwangsjacken im Gefängniss für Disciplin und Arbeitsfleiss der Gefangenen gehabt? 4. (blieb ausgesetzt.) Ist während des letzten Jahres überall in unseren Provinzen eine Verminderung der Gefangenenzahl bemerkt worden und welchen Ursachen ist diese Erscheinung zuzuschreiben? 5. Welche Grundsätze sind bis jetzt in den einzelnen Anstalten bei Ausführung der §§. 23—26 des Norddeutschen Strafgesetzbuches (Beurlaubuug) und der mit Bezug darauf erlassenen Ministerialinstruction vom 21. Januar d. J. massgebend gewesen und welche Erfahrungen sind bis jetzt gemacht worden? (Die Themata 4—5 waren uns zur Besprechung für eine gemeinsame Conferenz der Herren Beamten und Geistlichen vorgeschlagen.) Endlich fand mit der diesjährigen General-Versammlung auch wieder eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen Statt, die folgende Themata behandelte: 1. Das Gebet im Gefängniss. 2. Das Verhalten des Apostels Paulus zu Ouesimus, ein Vorbild und Regulator des Verhaltens der Gefängnissgeistlichen bei Empfehlung von Gefangenen. 3. Ueber das Verhältniss der Anstaltsbeamten und deren Familienglieder zu der Anstaltskirche. 4. Ist während des Kriges überall in unsern Provinzen eine Verminderung der Gefangenenzahl bemerkt worden, und welchen Ursachen ist diese Erscheinung zuzuschreiben? 5. Welche Grundsätze sind bisher in den einzelnen Anstalten bei Ausführung der §§. 23—26 des Norddeutschen Strafgesetzbuches (Beurlaubungen) und der mit Bezug darauf erlassenen Ministerialinstruction vom 21. Januar d. J. maassgebend gewesen, und welche Erfahrungen sind bis jetzt gemacht worden? (Ueber Themata 4—5 siehe oben.)

Bezüglich der Beurlaubung der Strafgefangenen schlug Herr Strafanstaltsdirector Strosser v. Herford folgende Grundsätze vor, die mit Ausnahme des Eingeklammerten auch gutgeheissen wurden:

1. Zur Motivirung einer Beurlaubung gehört als selbstverständliche Forderung an den Gefangenen ein disciplinarisch gutes, wo möglich straffreies Verhalten während der Haft. Einzelne Strafen wegen geringfügigen Uebertretungen der Hausordnung schliessen jedoch allein einen Urlaubsantrag nicht aus.

2. Da jedoch notorisch auch oft bestrafte Verbrecher sich mannigfach disciplinarisch straffrei während der Haftzeit halten, ohne die geringste Gewähr zu geben, nicht bald wieder nach ihrer Entlassung in die alte Verbrecher-Laufbahn zurückzufallen, so hat die Ministerial-Instruction vom 21. Januar 1871 mit Recht neben der vom Strafgesetzbuch blos geforderten „guten Führung“ noch die Anforderung gestellt, dass von dem zu Beurlaubenden der Anstalts-Vorstand und die Conferenz der

Oberbeamten die Ueberzeugung der wirklich erfolgten **Besserung** gewonnen haben, so dass Jener die wiedererlangte Freiheit auch zum Beginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebens gebrauchen werde. Dass nicht blos fromme und scheinbar reuige Redensarten, sondern Wort, Wandel und That die eingetretene Besserung zu dokumentiren haben, versteht sich für urtheilsfähige Leute ganz von selbst.

3. Zu dieser Bewährung gehört neben allen sonstigen im täglichen Leben vorkommenden mannigfaltigen Thatsachen ganz zweifellos, dass der Gefangene die ihm übertragenen Arbeiten willig, mit Fleiss und Aufmerksamkeit, mit Ehrlichkeit und Treue verrichte, dass er in seinem Verhalten gegen Beamte und Mitgefangene sich freundlich und bescheiden benehme, sein begangenes Verbrechen nicht lügnerisch in Abrede stelle oder beschönige, soweit er es kann für Frau und Kinder oder hülfsbedürftige Eltern aus seinem Ueberverdienst sorge, [das heilige Abendmahl nicht verachte und gegen Gottes Wort sich nicht abweisend verhalte, denn werden ihm diese Dinge auch nicht aufgedrängt, so ist es doch jedenfalls kein Zeichen eingetretener Besserung, wenn ein gefallener Sünder sie schnöde von sich wirft].

4. Da durch die Beurlaubung nicht eine Unterhaltungspflicht des Staates auf Gemeinden oder Privatpersonen abgewälzt werden soll, so wird die Forderung voller Arbeitsfähigkeit zur Selbsterhaltung an jeden provisorisch Entlassenen gestellt werden müssen — eine Abweichung davon wird jedenfalls nur zu den Ausnahmen gehören dürfen.

5. Am vorsichtigsten wird man bei Prüfung der Beurlaubungsfähigkeit jedenfalls verfahren müssen, bei den bereits mehrfach bestraften Gewohnheitsdieben und Betrügern, bei Vagabunden und Unzuchtssündern denn deren wirkliche Besserung gehört bekanntlich mehr zu den Ausnahmen, als zu der Regel. — Mörder und Todschläger, Kindesmörderinnen und Münzverbrecher, Leute, welche wegen schwerer Körperverletzung oder sonstiger im Moment rasch aufbraussender Leidenschaft begangener Verbrechen verurtheilt sind, kommen meistens leichter zur Einsicht und Reue über ihre begangene Missethat und in Folge dessen zu wirklicher Besserung.

6. Soweit es mit den jetzigen Einrichtungen unseres Gefängnisswesens möglich ist, dürfte es sich empfehlen, die Beurlaubung auch schon während der Haft durch Milderung der sonst bestehenden strengeren Vorschriften für die Betheiligten sachgemäss vorzubereiten, sei es in häufiger oder unbeschränkter Erlaubniss zum Briefschreiben, zur Annahme von Besuchen, ausgedehnterer Verwendung der zur Disposition des Gefangenen stehenden Summen aus den Ueberverdienstgeldern, Erlaubniss zum Sprechen in den Freizeiten, Verwendung bei einzelnen Arbeits-Aemtern mit freier Bewegung im Innern der Anstalt etc.

7. Seinen segensreichen Einfluss für die Beurlaubten, wie für die heimischen Gemeinden wird das System der vorzeitigen Entlassung nur dann in vollem Umfang geltend zu machen vermögen, wenn sich die

weltlichen und geistlichen Behörden der Heimath, freie Vereine oder einzelne Privatpersonen wirklich fürsorglich der Entlassenen annehmen, ihnen bei Erlangung geeigneter und belehrender Arbeit helfend und rathend zur Seite stehen und ihnen namentlich Wohnung in den Häusern ehrbarer Leute verschaffen helfen.

8. Je sorgfältiger hierbei dem Beurlaubten die helfende Hand gereicht und die willig dienende Nächstenliebe offenbart wird, um so ernster sind aber auch die bürgerlichen Behörden veranlasst, die für die vorzeitige Entlassung ihnen übertragenen Pflichten der Controlle über Leben und sittliche Haltung der Beurlaubten zu üben, damit auch den letzteren, namentlich in der ersten versuchsreichen Zeit der wiedererlangten Freiheit in dem ganzen Ernst des Gesetzes ein Stab dargereicht werde, der sie vor Schwanken und Wanken vom guten Wege bewahren helfe, und sie abhalte, sich in neue Versuchungen zu begeben.

9. Wünscht ein Beurlaubter nicht in seine Heimath zu gehen, so wird mit vermehrter Aufmerksamkeit zu prüfen sein, ob er an dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte auch genügende Gelegenheit zu ehrlichem Erwerb, sachgemässe Ueberwachung und Hilfe durch christliche Vereine oder Privatpersonen findet. Jedenfalls kann eine vorläufige Entlassung in ausserdeutsche Lande nicht eintreten, da dort nicht einmal die polizeiliche Controlle gewährleistet ist.

10. Es bleibt dringend zu wünschen, dass die Heimathsbehörden die für den Beurlaubten ihnen zugesandten Ueberverdienstgelder, wenn sie irgend einen grösseren Betrag erreichen, nur nach sorgfältigster Prüfung des Bedürfnisses ganz, oder ratenweise für die Gefangenen, oder direct an dieselben verausgaben.

Weiterer Bericht folgt.

Aus **Württemberg**, Juni 1869. (Die jugendlichen Gefangenen.) Es verdient sicher Anerkennung, dass in den letzten Jahren mehr als früher dafür gesorgt wird, durch Veröffentlichung periodischer Berichte über die Ergebnisse bestimmter Zweige der Staatsverwaltung den Staatsangehörigen davon Kenntniss zu geben, was von den Organen der Verwaltung geleistet wird und wie sich dieser oder jener Zweig ihrer Thätigkeit gestaltet und entwickelt. Solche Veröffentlichungen sind geeignet, die Kenntniss der öffentlichen Zustände zu befördern, Misstrauen, wo es besteht, zu zerstreuen; sie dienen aber ganz besonders auch dazu, dass sie die Prüfung jener Leistungen an der Hand der mitgetheilten Thatsachen möglich machen und dadurch Vorschlägen zu Verbesserungen den Weg bahnen, sei es nun, dass diese schon auf die gegebenen Notizen sich stützen können, oder zunächst zu dem Wunsche der Ergänzung des mitgetheilten Materials führen. Zu einem solchen Wunsche drängt eine Veröffentlichung, welche am Schluss des vor J. von dem k. Justizministerium ausgegangen ist, und die Thätigkeit der Justizbehörden in der Periode vom 1. Juli 1867 bis 30. Juni 1868 umfasst. Es enthält nämlich diese Bekanntmachung unter der Rubrik der Strafrechtspflege eine Zu-

sammenstellung der von den Gerichten abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen, welche das keineswegs erfreuliche Resultat einer nicht unbeträchtlichen, durch ein entsprechendes Wachsthum der Bevölkerung nicht ausgeglichenen Zunahme der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen enthält. Es betrug

Die ortsanwesende*) Bevölkerung	$18^{58}/_{59}$	$18^{59}/_{60}$	$18^{60}/_{61}$	$18^{61}/_{62}$	$18^{62}/_{63}$	$18^{63}/_{64}$
	1,690,898.			1,720,708.		
Die Gesammtzahl der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen	5545	5774	5169	5713	5763	5912
Mord und Mordversuch . .	0	9	3	7	5	5
Todtschlag und Tödtung durch vorsätzliche Körperverletzung	19	20	10	16	16	23
Brandstiftung	10	6	6	9	9	5
Körperverletzung . . .	917	611	684	686	776	798
Diebstahl	1269	1502	1419	1504	1443	1426
Bettel und Landstreicherei .	231	247	189	195	177	183

Die ortsanwes.*) Bevölkerung	$18^{64}/_{65}$	$18^{65}/_{66}$	$18^{66}/_{67}$	$18^{67}/_{68}$.	Gegen $18^{58}/_{59}$ mehr
	1.748,328.		1,778,396.		87,498.
Die Gesammtzahl der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen	5890	6103	6066	6325	780.
Mord und Mordversuch .	4	2	3	6	9.
Todtschlag u. Tödtung durch vorsätzl. Körperverletzung	20	17	29	36	17.
Brandstiftung	6	12	23	19	9.
Körperverletzung . .	879	896	775	854	weniger 63.
Diebstahl	1431	1491	1537	1679	mehr 410.
Bettel und Landstreicherei	160	131	214	214	weniger 17.

Solche Zustände sind gewiss dazu angethan, dass wir uns bemühen, ihre Ursachen zu erforschen, um dieselben, so weit immer möglich, zu bessern; dazu aber fehlt in jenem Berichte Ein wesentliches Moment: die Nachweisung über die Ergebnisse der Strafvollziehung. Die Gefängnissstrafe ist, nachdem mit allem Grunde die körperliche Züchtigung aufgehoben und die Todesstrafe thatsächlich ausser Vollzug gekommen ist, die einzige, gewissermassen die Universalstrafe, welche, nur in verschieden abgestufter Weise und auf kürzere oder längere Zeit, jedes Verbrechen trifft und es ist mit geringen Ausnahmen vorauszusetzen, dass Jeder, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens gestraft wird, nach Ablauf der ihm zugemessenen Strafzeit wieder in das bürgerliche Leben zurückkehrt. So ist es denn nicht nur wegen des Strafzweckes, sondern

*) Da diese Zählungen nur alle drei Jahre auf den 3. December stattfinden, sind dieselben nur als ungefährer Anhalt zu betrachten.

unmittelbar für die ganze Gesellschaft von der grössten Wichtigkeit, welche Wirkungen die Erstehung von Freiheitsstrafen in den Gefängnissen des Staates auf den sittlichen Zustand der Gestraften ausübt, die früher oder später wieder in ihre Lebensgemeinschaft zurücktreten, ob die Gesellschaft von den Entlassenen neue und vielleicht schwerere Störungen des Zusammenlebens zu befürchten hat, oder aber ob sie erwarten darf, dass dieselben durch die Sühne ihrer Uebertretungen zu Menschen geworden sind, mit denen ein geordnetes Zusammenleben möglich ist, und welche nicht jeden Augenblick den friedlichen Mitbürger mit Angriff auf Leben, Person oder Vermögen bedrohen. Eine Beruhigung hierüber ist aber nur zu gewinnen, wenn ein Einblick gestattet wird in die Vollziehung der Freiheitsstrafen in den Gefängnissen und in die Ergebnisse der Gefangenenzucht und Gefangenenpflege. Hiefür ist aber schon die Mittheilung von Notizen hierüber, insbesondere über die Zahl der rückfälligen Gefangenen von grossem Werthe, und es wäre desshalb sehr zu wünschen, dass die künftigen Uebersichsen über die Thätigkeit der Justizbehörden ergänzt würden durch die Darstellung der Ergebnisse der Verwaltung der gerichtlichen Strafanstalten, wenigstens derjenigen, in welchen die schwereren Freiheitsstrafen zu erstehen sind. Ganz besonders aber ist ein solcher Wunsch begründet bei den jugendlichen Strafgefangenen, sowohl in der engern Begränzung der Bestimmungen des Str.-G.-B. bei gestraften Personen zwischen dem 10. und 16. Lebensjahre, wie bei Personen von diesem Alter bis zur erlangten Volljährigkeit, beziehungsweise bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Freiheitsstrafen sind und werden auch bei Erwachsenen stets ein trauriger Nothbehelf gegen ihre widerspenstigen Glieder, Gefängnisse vorwiegend Gestalten der Nothwehr bleiben, durch welche die Gestraften auf einige Zeit ausser Berührung mit der bürgerlichen Gesellschaft gehalten werden, deren Rechte sie verletzt haben; als Besserungsanstalten werden sie auch bei den angestrengtesten Bemühungen der Verwaltungen und der Menschenfreunde nur Wenigen dienen. Für Menschen aber, welche noch in jüngerem, im bildungsfähigen und bildungsbedürftigen Alter stehen, sind die besteingerichteten Gefängnisse in gar vielen Fällen Schulen des Verbrechens, Vorbereitungsanstalten und Stationen für ein Leben der Schlechtigkeit und Gesetzlosigkeit, welches im Gefängnisse seinen traurigen Schluss hat. Die Einschränkung des Gefangenhaltens jugendlicher Gesetzesübertreter, die Verwandlung der Strafe in Erziehung, die allmählige Ueberführung der Gestraften und Erzogenen in das bürgerliche Leben sind darum Aufgaben, welche, je mehr und mehr überall erkannt, ergriffen und der Ausführung entgegengeführt werden. In Frankreich, wo in dieser Hinsicht besonders Tüchtiges geleistet wird, kann (code pénal art. 66) ein Minderjähriger, welcher noch nicht volle 16 Jahre alt ist, wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, und wenn von dem Gerichte erkannt wird, dass er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung nöthige Ausbildung noch nicht erlangt habe, durch gerichtlichen Spruch auf eine bestimmte Reihe von Jahren, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus in eine staat-

liche Besserungsanstalt eingewiesen oder auch in einer Privatanstalt mit Landbaubetrieb (colonie agricole) untergebracht werden, welche für diesen Zweck entsprechend eingerichtet ist und welche schon früher vom Staate dadurch unterstützt wurde, dass derselbe für jeden Jüngling ein bestimmtes Kostgeld und einmaliges Kleidergeld (nach früheren Notizen täglich 70 Cent. und einmal 70 Fr., somit im Ganzen etwa 320 Fr. im Jahr) bezahlte. Anstalten der letzteren Art bestehen seit 1839 zu Mettray, ferner zu Marseille, Petit-Quévilly bei Rouen, Ostwald bei Strassburg, Val d'Yèvre, Citeaux, Oullins, Petit-Bourg, Saint Illan, Boussarogue. Daneben bestehen dann seit längerer Zeit mehrere Staatsanstalten für dieselben Zwecke. Den 5. August 1850 wurde nun aber ein Gesetz *) erlassen, welches folgende weitergehende, sehr zweckmässige Vorschriften enthält: 1) In den Arrestlokalen und Gefängnissen ist eine besondere Abtheilung für die jugendlichen Gefangenen jeder Art zu bilden; 2) jugendliche Angeschuldigte, welche wegen mangelnder Unterscheidung freigesprochen aber nicht ihren Eltern zurückgegeben werden, werden in einer Besserungskolonie untergebracht, daselbst unter strenger Disciplin erzogen und zum Landbau und seinen Nebenzweigen verwendet, auch entsprechend unterrichtet; 3) die Besserungskolonien haben auch jugendliche Strafgefangenen aufzunehmen, welche zu Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verurtheilt sind. In den ersten drei Monaten werden solche Strafgefangene besonders verwahrt und zu sitzender Arbeit verwendet; 4) die Besserungskolonien sind entweder vom Staate gegründet, oder Privatanstalten, welche mit Staatsgenehmigung für diesen Zweck errichtet werden und unter einem verantwortlichen vom Staate bestätigten Director und einem entsprechend gebildeten Verwaltunsausschusse stehen; 5) die Zöglinge der Besserungskolonien können unter gewissen Bedingungen, welche von der Administration festgesetzt werden, probweise ausserhalb der Kolonie untergebracht werden; 6) für jugendliche Verbrecher, welche eine Strafe von mehr als 2 Jahren zu erstehen haben und für widerspenstige Correctionäre werden besondere Anstalten gegründet; 7) die Besserungscolonien stehen unter einer bestimmten öffentlichen Aufsicht und unterliegen jährlicher Besichtigung; 8) für Mädchen der bezeichneten Kategorien bestehen besondere Anstalten; 9. die Zöglnge der Besserungsanstalten stehen nach ihrer Entlassung während mindestens drei Jahren unter der Fürsorge der öffentlichen Wohlthätigkeit; die näheren Vorschrtften hierüber werden im Wege der Verordnung ertheilt. In Erfüllung dieser Aufgabe wird die Verwaltung theils durch die Vorstände der Besserungscolonien, theils durch verschiedene Vereine unterstützt, welche mit diesen Anstalten sich in Verbindung setzen und für die Unterbringung der Entlassenen in Diensten und Lehren sorgen, theilweise ihnen auch ein Asyl anbieten, wenn sie zeitweise ohne Beschäftigung sind. — In Preussen ist durch das St.-G.-B vom 30. April 1851 (§ 42) bestimmt, wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebens-

*) Annales de la charité 1850. p. 663.

jahr vollendet habe und festgestellt werde, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Besserungsanstalt sei derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches erforderlich erachte, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus. Eine auf den Grund dieser Geseztesvorschrift errichtete Anstalt besteht für Rheinpreussen und Nassau in Boppard am Rhein in einem zweckmässig eingerichteten mit einem grossen Garten versehenen Gebäude. Dieselbe zählte im v. J. 7 Mädchen und 53 Knaben, welche in drei Familien getheilt waren. Mädchen und Knaben sind getrennt, die Einrichtung ist die einer guten und reichlich ausgestatteten Rettungsanstalt. An diese Anstalten schliesst sich dann ergänzend die Thätigkeit der Gefängnissgesellschaften an, welche sich der Entlassenen annehmen, oder, wie in Rheinland-Westphalen, ihre Thätigkeit auf die Gefangenen und die Entlassenen ausdehnen. Letztere Gesellschaft wirkt für jenen Zweck noch besonders durch die von ihr hervorgerufenen Asyle, theils für erwachsene, männliche Entlassene, theils für weibliche Entlassene (Magdalenenstifte) zu Kaiserswerth und Bethesda bei Boppard. Gegenüber von diesen Leistungen auf freilich entschieden grösseren Arbeitsgebieten*) bleibt bei uns in Württemberg noch Manches sowohl für den Staat als für die Nächstenliebe zu thun übrig. Nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches ist ein Minderjähriger, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wenn er eine gesetzwidrige Handlung begeht, straffrei, wenn er entweder das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, vorbehältlich der nöthigenfalls anzuordnenden polizeilichen Besserungsmittel. Worin diese Besserungsmittel bestehen sollen, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und man wird anzunehmen Grund haben, dass sie schon darum nicht eintreten, weil hiezu keine geeignete Anstalt besteht. Alle die Einrichtungen, welche für diesen Zweck in Preussen und namentlich in Frankreich bestehen, fehlen vollständig. Der Vollzug der Freiheitsstrafe gegen jugendliche Verbrecher erfolgt nach dem Gesetze in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall, welche eine Abtheilung des dortigen Zuchtpolizeihauses bildet, jedoch nur dann, wenn eine höhere Strafe als Bezirksgefängnissstrafe erkannt wird. Dass diese Anstalt, trotz den Bemühungen der Verwaltung, für die Besserung der in derselben untergebrachten Gestraften nicht sehr viel leisten kann, liegt aber in der Natur der Sache: in der Verbindung von Gefangenen mit ganz verschiedener zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren wechselnder Strafdauer und darum von sehr verschiedenem Alter, in dem Mangel eines Gutes, ja auch nur eines Gartens für die Beschäftigung der Bestraften, endlich in der Verbindung von Ge-

*) Die Rheinprovinz hat eine Bevölkerung von 3,215,000, Westphalen von 1,618,000 Einwohnern.

fangenen mit einer Anstalt für erwachsene Verbrecher, deren Einfluss durch die blos räumliche Abtheilung nicht beseitigt wird. Zwar zeigt ein Bericht über die Anstalt vom J. 1867 *), dass in den J. 1862/1867 der tägliche Stand der Gefangenen ein niedriger war, nämlich: 1862/63: 19,8 Knaben, 4,3 Mädchen, zus. 24,1; 1863/64: 16,4 K., 3,8 M., zus. 20,2; 1864/65: 20,2 K., 2,7 M., zus. 22,9; 1865/66: 27,7 K., 3,6 M., zus. 31,3; 1866/67: 24,3 K., 7,3 M., zus. 31,6. Allein es lässt sich hieraus im Ganzen wenig abnehmen, da es auch hier an einem Nachweise der rückfälligen Gestraften fehlt und man nicht in der Lage ist zu erkennen, ob die früheren Bewohner der Anstalt nicht nach wenigen Jahren in die Strafanstalten für Erwachsene eintreten. Wie sehr aber die Mangelhaftigkeit des Erfolges von der Anstalt selbst gefühlt wird, zeigt der Wunsch ihres Vorstandes **): es möchte gesetzlich festgestellt werden, dass solche Kinder, die bis zu einem gewissen Alter in ein Vergehen fallen, der häuslichen Erziehung entnommen und durch gerichtlichen Spruch in eine Staatsanstalt gewiesen würden, da bei solcher Vorkehr sicherlich mehr Fälle entschiedener Rettung nachgewiesen werden könnten. Diese Lücke unserer gesetzlichen Einrichtungen zur Fürsorge für jugendliche Gesetzesübertreter sucht theilweise auszufüllen die Rettungsanstalt für verbrecherische und sonst besonders entartete Kinder evangel. Confession, welche seit dem 1. März 1859 auf der Thalwiese bei Herrenalb, seit Juni 1866 auf dem Schönbühlhofe im O.-A. Schorndorf besteht. In diese Privatanstalt wurden seit ihrer Gründung 78 Knaben aufgenommeu, von denen 17 in der Strafanstalt in Hall, 17 in anderen Gefängnissen Strafen erstanden hatten, 44 als sittlich verwahrlost aufgenommen wurden. Von diesen sind 14 entwichen und nicht wieder eingeliefert worden, 39 ordnungsmässig entlassen und zwar 11 mit dem Zeugnisse gut, 11 mit dem Zeugnisse ziemlich gut, 16 mit dem Zeugnisse mittelmässig, 1 mit dem Zeugnisse schlecht; 25 sind noch in der Anstalt. Allein auch die Wirksamkeit dieser Anstait ist vielfach beschränkt, theils durch den Mangel an Mitteln, um Knaben, die für sie passen, unabhängig von dem Willen der Eltern unterzubringen, theils durch die unzureichenden Geldmittel, welche hiezu verwendbar sind. In Weiterem schliesst sich endlich hieran die Thätigkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, welcher seit bald 40 Jahren seine Wirksamkeit entfaltet und sich besonders der jugendlichen Entlassenen annimmt. Dieser Verein hat in der letzten Periode, über welche derselbe Rechenschaft abgelegt hat, in den J. 1864/66 155 Personen (Erwachsene und jugendliche Entlassene mit einem Aufwande von 1669 fl. 22 kr. unterstützt, er konnte übrigens in jener Periode eine verhältnissmässig geringe Thätigkeit entfalten, wie sich schon daraus ergiebt, dass das Vereinsvermögen in jener Periode bei Abnahme der Beiträge um 4585 fl. 23 kr. zugenommen hat, was gewiss eine

*) Blätter für Gefängnisskunde. III. 2. H. S. 141.

**) a. a. O. S. 149.

Seltenheit bei solchen Vereinen ist und zu dem Zweifel Anlass giebt, ob nicht ein Mehreres vielleicht hätte geschehen sollen. Indess beklagt der Vereinsausschuss sehr, dass es ihm, obwohl er den jugendlichen Strafgefangenen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe, nur in Einem Falle gelungen sei, einen Lehrling unterzubringen, und er vermisst namentlich eine Anstalt, welche weiblichen Strafgefangenen den Uebertritt in geordnete Dienste vermittle, ein Asyl für weibliche Entlassene. Solche Thatsachen und solche Zeugnisse zeigen deutlich, dass es bei uns noch ein nicht geringes unangebautes Feld der Fürsorge für jugendliche Verirrte, Gefangene und Entlassene giebt und dass die zu erfüllende Aufgabe ebensowohl dem Staate wie den Gliedern der Gesellschaft zufällt. Noch fehlt bei uns jede Einrichtung zur Besserung solcher jugendlichen Gesetzesübertreter, welchen die nöthige Unterscheidung abzuerkennen ist, die aber nachhelfender Erziehung durch eine besondere Anstalt bedürfen, noch fehlt es an Bestimmungen über die Straferstehung, wie sie in Frankreich so wohlmeinend erlassen sind, noch fehlt den Entlassenen ein Asyl und eine lebendige Sorge für ihren Rücktritt in die Freiheit ohne Gefahr von Rückfällen. Damit dieses Alles angebahnt werde, wäre wohl am dienlichsten die Bildung einer Vereinigung, welche, auf dem Boden christlicher Liebe sich die Sorge für minderjährige Gesetzesübertreter, Untersuchungs- und Strafgefangene und Entlassene in ihrem weitesten Umfange zur besonderen Aufgabe machen und an dieser Aufgabe im Vereine mit den Organen der Staatsregierung arbeiten würde. In den Kreis ihrer Thätigkeit würde die Kenntnissnahme des Looses jener Personen, die Anregung von Verbesserungen der Gesetzgebung und Verwaltung, die Herbeiführung der nothwendigen Hülfsanstalten (Asyl, Magdalenenstift, Agentur für Unterbringung der Entlassenen), überhaupt Alles fallen, was mit ihrer Aufgabe im Zusammenhang steht. Von dem bestehenden Vereine für die Fürsorge für entlassene Strafgefangene hätte sich ein solcher Verein theils dadurch zu unterscheiden, dass er seine Thätigkeit auf Personen bis etwa zum vollendeten 20. Lebensjahre beschränkt, theils dadurch, dass er nicht blos die entlassenen Gefangenen, sondern auch das Loos der freigesprochenen aber zu beaufsichtigenden Gesetzesübertreter und so weit es möglich, die Gefangenen selbst in den Kreis seiner Wirksamkeit zöge, und dass er die Gründung der Hülfsanstalten zur vorübergehenden Unterbringung entlassener Gefangener wie zu ihrer Ueberführung in das Leben selbst in die Hand nehmen würde. Ob ein solcher Gedanke gut und durchführbar ist, dies mögen die Freunde der dem sittlichen Verderben preisgegebenen straffälligen Jugend erwägen und, wenn sie denselben billigen, mit frischem Muthe die, wenn auch schwere, doch sicher innerlich lohnende Arbeit in die Hand nehmen.

Aus Württemberg, im August 1869. Bericht des Justizministerium an den König, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Etatsjahres 1867—68. Euer Königlichen

Majestät habe ich im Anschlusse den von dem Strafanstalten-Collegium unter dem 8. l. M. erstatteten Vortrag über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Landes, während des Zeitraums vom 1. Juli 1867 bis 30. Juli 1868 zu Höchster Einsichtnahme ehrerbietigst vorzulegen.

Aus dem Inhalt dieses Berichts erlaube ich mir Folgendes hervorzuheben.

1) Zahl und Art der Gefangenen.

Am 30. Juni 1867 haben sich in den neun höheren gerichtlichen Strafanstalten . . . . 1341 Gefangene befunden.

Im Laufe des Jahres $18^{67}/_{68}$ sind zugegangen:

a) neu eingeliefert	2195	
b) zurückgeliefert oder von andern Strafanstalten übernommen	53	2248
	Summa	3589

Abgegangen sind:

a) entlassen nach abgelaufener Strafzeit . .	2035	
b) in Folge von Begnadigung	82	
c) durch den Tod	32	
d) entwichen	1	
e) an Untersuchungsbehörden oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt . .	61	2211
Stand auf den 30. Juni 1868		1378

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in den sämmtlichen Strafanstalten betrug im Jahr $18^{67}/_{68}$ . . . . 1342,0 während sie für das Jahr $18^{66}/_{67}$ auf . . . . 1320,0 sich berechnet hatte.

Neu eingelieferte Gefangene waren es im Jahr $18^{66}/_{67}$ 2091.

Demnach ist mit dem Jahr $18^{67}/_{68}$ verglichen mit dem J. $18^{66}/_{67}$ höher:

die Zahl der neu Eingelieferten um	104
die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen um . .	21,7
der Gefangenenstand am Schluss des Jahres um . .	37

Es ist das Jahr $1867^{67}/_{68}$ das zweite, in welchem sich eine Zunahme der Gesammtbevölkerung der Strafanstalten zeigt, nachdem dieselbe von 1855 an in Abnahme begriffen gewesen war. Die Mittelzahl der Gefangenen, welche im Jahr $18^{54}/_{55}$ auf 3208 sich belaufen hatte, ist nämlich von da an bis zum Jahr $18^{65}/_{66}$ (einschliesslich) fortwährend gesunken, wie sich aus den nachstehenden Durchschnittsziffern der betreffenden Jahre ergibt: 2669, 1987, 1722, 1503, 1478, 1404, 1389, 1348, 1336, 1309, 1294. Im Jahre $18^{66}/_{67}$ war wieder eine Erhöhung (auf 1320) eingetreten.

Die Beilage enthält unter Ziffer I. eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den verschiedenen Kategorien der Strafanstalten und innerhalb derselben nach dem Geschlecht.

Unter Ziffer II. ist eine Zusammenstellung der beim Beginn und beim Schluss des Jahres vorhanden gewesenen, sowie der im Lauf desselben zu- und abgegangenen Gefangenen gegeben — mit Unterscheidung nach den Strafarten, der Natur des Verbrechens, den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen.

Hienach waren am 30. Juni 1868 in den Strafanstalten
1087 männliche
291 weibliche
Gefangene;

nach den Strafarten:

Zuchthausgefangene		306
(auf Lebensdauer verurtheilt 18, worunter 16 Männer und 2 Weiber)		
Arbeitshausgefangene:		643
Festungsgefangene:		
Strafgefangene	6	
Arrestant	1	7
Zuchthauspolizeigefangene		301
Kreisgefangene		121

In der Strafanstalt für jugendliche Gefangene befanden sich 22 (15 männliche, 7 weibliche) Gefangene.

Die Rückfälligen betreffend, d. h. diejenigen, welche schon früher eine Kreisgefängniss-, Festungsarrest- oder höhere Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens dergleichen oder verschiedener Art erstanden haben, so befanden sich unter den während des Jahres $18^{67}/_{68}$ Neueingelieferten
1395 erstmals Bestrafte
800 (303 erstmals
497 mehrmals) Rückfällige.

Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 36,44 pCt., der Gesammtzahl Eingelieferten (im Jahre $18^{66}/_{67}$ 45,48 pCt).

Unter den am 30. Juni 1868 in den Strafanstalten befindlich gewesenen Gefangenen waren, verglichen mit dem Stand vom 30. Juni 1867, 92 mehr erstmals Bestrafte, 55 weniger Rückfällige.

2) Der Gesammtaufwand, welchen die Staats-Casse im Jahre 1867/68 für die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstalten-Collegiums und des Beitrages von 1000 fl. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, zu machen hatte, betrug 185,017 fl. 39 kr. Im vorausgegangenen Jahre hat die Staatscasse 164,798 fl 31 kr., also um 20,219 fl. 8 kr. weniger zuzuschiessen gehabt. In dem Etat war der Zuschuss der Staatskasse nur veranschlagt zu 174,995 fl. Es hat hat sonach die im Etat vorgesehene Summe nicht zugereicht um 10,022 fl. 39 kr.

Dieses Rechnungsergebniis hat seinen vornehmlichen Grund in der Theuerung der Lebensmittel, insbesondere vom Mehl, Brod, Schmalz.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (für Nahrung, Kleidung, Lagerstätten, körperliche Reinlichkeit und Krankenpflege) für

einen Gefangenen berechnet sich für das Jahr 1867/68 auf 110 fl. 10 kr. 1 1/6 hl., um 6 fl, 17 kr. 3/6 hl. auf den Kopf mehr als im vergangenen Jahre.

Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen stellt sich unter Einrechnung aller eigenen Einnahmen und aller eigenen Ausgaben der Strafanstalten und unter Hinweglassung der Kosten des Strafanstalten-Collegiums auf 133 fl. 27 kr. 2 2/3 hl., um 13 fl. 1 1/15 hl. mehr als im vorausgegangenen Jahr und um 15 fl. 12 kr. 5 3/6 hl. höher als dieser Aufwand im Etat angenommen ist.

3) In der Beschäftigung der Gefangenen ist während des Jahres 1867/68 eine erhebliche Aenderung nicht eingetreten.

Ausser den Arbeiten für die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Strafanstalten, wozu die Bereitung der Kost, beziehungsweise auch des Brodes, Bauarbeiten, Gartenarbeiten, die Reinigung der Wäsche gehören, sind die hauptsächlichsten Beschäftigungsarten:

bei den männlichen Gefangenen:

Leinwandbereitung, Baumwollweberei, Schneiderei, Schusterei, Goldleistenfabrikation, Schreinerei, Holzschnitzerei und andere Holzarbeiten, Buchbinderei, Seegrasarbeiten, Feuerarbeiten, Taglohnsarbeiten.

Die weiblichen Gefangenen werden hauptsächlich beschäftigt mit Nähen und Stricken, Schuhflechten, Papiertaschenmachen, Poliren, Cigarrenmachen, Waschen.

Die Beschäftigung der Gefangenen hatte im Ganzen ihren ungestörten Fortgang. Das Ergebniss des Jahres ist nicht ungünstig. Der Reinertrag der Arbeiten der Gefangenen berechnet sich für das Jahr 1867/68 auf 96,434 fl. 33 kr. (11,934 fl. 33 kr. mehr als im Vorjahr).

Als Verdienstantheil kam den Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit im Jahre 1867/68 im Ganzen zu gut die Summe von 17,954 fl. 7 kr. Der durchschnittliche Nebenverdienst eines Gefangenen hat 13 fl. 22 kr. 4 hl. betragen.

Für erlaubte Kostzulagen sind im Ganzen 7624 fl. 1 kr., durchschnittlich von einem Gefangenen 5 fl. 40 kr. 5/12 hl. verwendet worden.

4) Gesundheitszustand.

Auf eine Gesammtzahl von 3589 Gefangenen kommen im Jahre 1867/68 1146 neue Erkrankungnn und 32 Todesfälle.

Die durchschnittliche Krankenzahl betrug . . 52,5,
im vorausgegangenen Jahr . . . . . . 61,5.

Das Verhältniss der Durchschnittszahl der Kranken zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1 : 25,5, im vorausgegangenen Jahr 1 : 21,4.

Das Verhältniss der Sterblichkeit zur Durchschnittszahl der Gefangnnen war wie 1 : 41,49, im vorausgegangenen Jahr wie 1 : 36,6.

Der Krankenstand, der im vorausgegangenen Jahr 46 auf 1000 betragen hatte, ist im Jahre 1867/68 auf 39 per mille gesunken. Es ist dies der niedrigste bis jetzt erreichte Krankenstand. Derselbe hat seit der mit dem Jahre 1858/59 in den Gesundheitsverhältnissen unserer

Strafanstalten eingetretenen günstigen Wendung zwischen 48 und 41, vor jenem Zeitpunkt zwischen 54 und 69 auf 1000 geschwankt.

Das Sterblichkeitsverhältniss betrug im Jahre 1867/68 23 auf 1000, im vorausgegangenen Jahre 27 auf 1000.

Seit 1858/59 hat die Sterblichkeit 29 per mille nicht überstiegen; ihr bisheriges Minimum hat sie im Jahre 1863/64 mit 16 auf 1000 erreicht, vor 1858 aber zwischen 47 und 85 auf 1000 sich bewegt. Von den Kranken ist im Jahre 1867/68 nahezu der 36ste gestorben.

Auch wenn man die Natur der in diesem Jahre vorgekommenen Krankheiten in das Auge fasst, stellen sich die Verhältnisse in unsern Strafanstalten als befriedigende dar. In dieser Richtung ist insbesondere die Abnahme in der Verbreitung der Tuberkulose hervorzuheben, an welcher Krankheit 1867/68 8 (im vorausgegangenen Jahre 13) Gefangene gestorben sind. Hienach beträgt das Verhältniss der Todesfälle an Tuberkulose im Jahre 1867/68 6 auf 1000 Gefangene, während dasselbe vor 1859 zwischen 22 und 36, nach 1858 zwischen 17 und 20 per mille geschwankt hat.

Skorbuterkrankungen sind im Jahre 1867/68 nur wenige Fälle vrogekommen, während es vor 1858 alljährlich hunderte von Fällen waren. In den Vorjahren betrug die Zahl der Skorbuterkrankungen 13—15.

Von Geistesstörungen sind 1867/68 6 Fälle aufgezählt.

Vollendeter Selbstmord kam in diesem Jahre wie in den beiden Vorjahren keiner vor; dagegen sind zwei Selbstmordsversuche anzuführen.

In Betreff der Kost sind auch in diesem Jahre von keiner Seite Beschwerden oder Desiderien laut geworden.

5) Die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen und Lehrer haben die Obliegenheiten ihres Berufs fortwährend mit Eifer und Gewissenhaftigkeit erfüllt.

Das Verhalten der Gefangenen in Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht war zufriedenstellend. Die überwiegende Mehrzahl zeigt Aufmerksamkeit und ist bestrebt, aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen.

Schulpflichtige Gefangene waren am 30. Juni 1868 430 vorhanden.

An dem in dem Zuchthaus in Stuttgart seit 1860 eingeführten Zeichenunterricht, an dem Theil zu nehmen für die Gefangenen eine Verpflichtung nicht besteht, nahmen an dem genannten Tag 39 Theil. Die Erfahrungen, welche mit diesem Unterricht gemacht werden, sind fortwährend günstige. Nicht nur werden die bei entsprechender Anlage erworbenen Kenntnisse in vielen Fällen den Gefangenen für ihr späteres Fortkommen von Nutzen sein; jener Unterricht hat auch insofern Werth, als dadurch die geistige Thätigkeit der Gefangenen angeregt, ihre sittliche Hebung gefördert und auf ihr disciplinäres Verhalten ein günstiger Einfluss ausgeübt wird.

Das Verhalten der Gefangenen war nach dem Zeugniss der Verwaltungen im Ganzen während des Jahres 1867/68 geordnet.

Disciplinarstrafen wurden 1063 (149 weniger als im vorausgegangenen Jahr) erkannt. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist auch vor ihrer im Laufe des Jahres erfolgten Abschaffung nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Die Zustände unserer Strafanstalten und die Ergebnisse ihrer Verwaltung sind im Ganzen nicht ungünstig. Die Verwaltung ist überall in geregeltem Gang. Für angemessene Verpflegung und passende Beschäftigung der Gefangenen ist gesorgt, ebenso für Religionsübung und Unterricht.

Die Gesundheitsverhältnisse sind befriedigend. Das Betragen der Gefangenen ist im Ganzen nicht schlecht. Die Zahl der Disciplinarstrafen vermindert sich. Gröbere Excesse, insbesondere Ausbrüche roher Gewalt gegen Angestellte oder Mitgefangene sind selten.

Das Strafanstalten-Collegium ist jedoch entschieden der Ansicht, dass hiedurch an der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform unseres Gefängnisswesens nichts geändert werde, weil die Strafanstalten des in ihnen geltenden Systems der Gemeinschaft wegen begründeten Anforderungen nicht entsprechen. Das genannte Collegium hat in seinem Bericht constatiren zu sollen geglaubt, dass auch diesmal in einzelnen der von den Vorständen und Hausgeistlichen erstatteten Jahresberichte die übeln Wirkungen des Beisammenseins der Gefangenen und ihres davon unzertrennlichen Verkehrs aus der Erfahrung bestätigt werden.

Ich theile die Ansicht des Strafanstalten-Collegiums. Es gereicht mir daher zur Befriedigung, hier der Thatsache gedenken zu können, dass im Verwaltungsjahre 1867/68 in der Sache der Gefängnissreform ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen ist, sofern im Laufe desselben die Mittel zum Bau eines neuen Zellengefängnisses, welcher zur Vollstreckung des Gesetzes vom 15. December 1865, betreffend die Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene nothwendig war, von den Ständen mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit verwilligt worden sind und hiernächst ein geeigneter Bauplatz in der Nähe der Stadt Heilbronn gewählt, über den zur Ausführung zu bringenden Bauplan Bestimmungen getroffen und die wirkliche Ausführung des Bauwesens eingeleitet worden ist.

Ich behalte mir vor, darüber, wie in der Angelegenheit der Gefängnissreform weiter vorzugehen sein möchte, Euer Königlichen Majestät weiteren unterthänigsten Vortrag zu erstatten, nachdem eine hierüber eingeforderte Aeusserung des Strafanstalten-Collegiums eingekommen sein wird.

Bei der Art und Weise, wie von dem Strafanstalten-Collegium weitere in den Jahresberichten vorgetragene Wünsche und Anträge gewürdigt, beziehungsweise beschieden worden sind, finde ich Nichts zu erinnern.

Dessgleichen bin ich mit den am Schluss des Berichts des Strafanstalten-Collegiums gestellten Anträgen auf Bewilligung ausserordentlicher Gratifikationen an verdientere Angestellte und Officianten einverstanden.

Ehrfurchtsvoll etc.

Mittnacht.

Tabellarische Uebersicht über den Personalstand der Gefangenen.

Unter der Gesammmitteltzahl der Gefangenen während des Zeitraumes vom 1. Juli 1867 bis 30. Juni 1868 befanden sich:

	Jährliche Mittelzahl der Gefangenen.		
	männliche	weibliche	zusammen
Zuchthausgefangene	208,4	84,3	292,7
Arbeitshausgefangene	506,7	128,9	635,6
Festungs-Strafgefangene und Arrestanten	8,3	—	8,3
Zuchtpolizeihausgefangene . . .	209,3	71,5	280,8
Kreisgefangene	96,4	3,7	100,1
Jugendliche Gefangene	18,3	6,2	24,5
Summe	1047,4	294,6	1342,0

(Folgt noch die specielle Uebersicht.)

Aus Württemberg, Januar 1869. Das evangelische Asyl für weibliche entlassene Gefangene und das Magdalenenstift zu Kaiserswerth (Blätter für das Armenwesen). Dasselbe besteht nun vier und dreissig Jahre. Der Bestand am 1. Juli 1866 betrug 21, der Zugang bis 1. Juli d. J. 23, so dass wir während des letzten Anstaltsjahres an 44 Pfleglingen arbeiten durften. Von diesen haben uns 20 verlassen.

12 sind in passende Dienste gebracht,

6 sind zu ihren Vätern oder Müttern zurückgekehrt, um diese zu unterstützen.

1 ist wegen Kränklichkeit, wodurch sie für einen Dienst untauglich wurde, ihrer Familie zurückgegeben.

1 wurde zur Strafe entlassen,

24 blieben am 1. Juli 1867 als Bestand.

Seitdem sind so viele Pfleglinge aufgenommen, dass der Bestand immer 26 bis 28 betrug.

Die meisten Pfleglinge stammen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf; andere haben ihre Heimath in den übrigen Theilen von Rheinland uud Westphalen, ferner in Brandenburg, Sachsen, Hannover, Nassau, Hessen, Baiern. Eine Anzahl Pfleglinge wurde uns von dem Asyls- und Magdalenen-Vereine in Frankfurt a. M. übergeben, welcher sich mit ausdauernder Treue und Liebe der verirrten Mädchen annimmt, die aus den benachbarten Ländern nach dem gefahr-

vollen Frankfurt wandern und hier nur zu oft auf die Wege des Verderbens gerathen.

Wünschen unsere Freunde eine Schilderung der Pfleglinge selbst, so können wir nur bitten, die früheren Berichte nachzulesen. Was dort erzählt ist, gilt auch von dem letzten Jahre. Um indess nicht bei dieser farblosen Allgemeinheit stehen zu bleiben, wollen wir wenigstens aus dem Leben einiger Pfleglinge einzelne Züge mittheilen.

In einer Handelsstadt wird ein kaum confirmirtes Mädchen, deren Mutter gestorben ist und die dem Vater in seinem Hausstande helfen sollte, von einem so wüsten Gelüste nach Ungebundenheit und Fleischeslust ergriffen, dass sie dem Vater heimlich fortläuft, um jenseits der deutschen Grenzen in der Sünde ihre Befriedigung zu suchen. Der Vater eilt ihr nach, findet sie im fremden Lande und bringt sie zu uns.

Eine andere kommt aus dem Zuchthause, wohin sie die Tödtung ihres, aus besonders schändlicher Unzucht geborenen Kindes geführt hatte.

Wieder eine andere ist die Tochter begüterter und angesehener Eltern. Sie bestiehlt die Angehörigen und übertritt mit dem Ehemann ihrer Schwester das sechste Gebot.

Eine vierte hat in Unzucht gelebt, geheirathet, geht von ihrem Manne fort und wird die Mutter zweier unehelicher Kinder.

Da sind einige andere, voll von Diebsgelüsten fast von Kindesbeinen an. Wie oft sie auch durch die Gesetze gestraft sind und durch den gnädigen Gott ihnen Barmherzigkeit widerfahren ist, sie sind unter die Spitzbüberei wie verkauft. Nur über eine von diesen Näheres. Sie ist von guter Familie. In einer Mägdebildungs-Schule stiehlt sie. Man vergiebt ihr. Sie stiehlt nochmals. Man bringt sie in unser Asyl. Sie kommt in Dienst. Sie wird eitel und von Fleischeslust gepeinigt. Man schickt sie in's Asyl zurück. Sie kommt abermals in Dienst. Sie stiehlt wieder. Auf flehentliches Bitten der Eltern nehmen wir sie nochmals auf und senden sie nach längerer Zeit wieder in Dienst. Sie stiehlt abermals, verbüsst ihre Strafe und findet dann Aufnahme in einem andern Asyl, weil wir sie nicht wieder aufnehmen können. Was wird aus solchen armen Seelen werden? Wahrlich, da gilts arbeiten auf Hoffnung wider Hoffnung.

Nun etwas von den Früchten unserer Arbeit. Dass wir 12 Pfleglinge in gute Diense gebracht haben, in denen sie sich ihr ehrliches Brod wieder verdienen können, ist wohl ein Gegenstannd der Freude und der Hoffnung; aber es ist doch noch keine Frucht. Sie müssen sich erst Jahre hindurch bewähren, ehe man von den eigentlichen Früchten sprechen kann; doch dürfen wir unsern Freunden erzählen, dass wir auch im vergangenen Jahre von manchen seit lange Entlassenen Gutes und Erfreuliches gehört haben. Etliche von diesen sind in Diensten und erhalten das Zeugniss der Gottesfurcht, des Gehorsams und des Fleisses. Andere sind verheirathet und geachtete und nach Gottes Wort lebende Hausfrauen geworden. Manche Männer solcher früheren Asyls-Pfleglinge be-

weisen sich dankbar, was sie durch freiwillige Geschenke an die Anstalt auch äusserlich an den Tag legen.

Unsere Bauschuld beträgt noch 3900 Thlr. Sie drückt uns recht schwer, besonders da wir noch so viele andere Lasten zu tragen haben. Aber wir werden sie wohl tragen müssen, bis Gott durch gute Freunde sie uns abnimmt.

Er selbst, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, thue Hände und Herzen auf, damit das Werk der suchenden und rettenden Liebe nicht stille stehe! —

Stuttgart, den 3. September 1869. (Zweite Hauptversammlung des Congresses für innere Mission in der Hospitalkirche.) Prof. Dr. Hahn über Rettungsanstalten (in solchen Häusern sollte in einzelne Familien und Stuben geschieden werden; auch die Angelegenheit der taubstummen und der blinden Kinder wird der Fürsorge empfohlen). O.-Reg.-Rath v. Bitzer aus Stuttgart über Asyle für entlassene Strafgefangene. Die Verhandlung in der Specialconferenz ging davon aus, dass der Wiedereintritt entlassener Strafgefangenen in ein geordnetes Zusammenleben mit andern Menschen manchfachen Schwierigkeiten begegne. Daraus erkläre sich zum grossen Theile die grosse Zahl von Rückfällen entlassener Strafgefangenen in Verbrechen und Vergehen, so dass häufig die Zahl der rückfälligen Gefangenen zwischen einem Drittheile und der Hälfte aller Gefangenen sich bewege. Diese beklagenswerthe Thatsache erfordere eine Hülfeleistung (Zufluchtstätten, in welche die Entlassenen aus eigenem, freiem Antriebe eintreten können). Unentbehrlich seien solche Asyle namentlich für entlassene jugendliche Gefangene. Im Verlauf der Debatte gelangte die Versammlung mehr und mehr in die Ueberzeugung der Nothwendigkeit von Asylen nicht blos für die besondern Fälle und Verhältnisse, sondern überhaupt und allgemein für solche Erwachsene, welche durch schlechte Erziehung oder sonstige Verhältnisse, durch eigene oder fremde Schuld in einen Zustand sittlichen Zerfalls gerathen seien und welche auf anderem Wege nicht gerettet werden können. In dieser Ueberzeugung wurde die Versammlung wesentlich bestärkt durch die eingehende und lebendige Schilderung der Erfahrungen, welche in dem seit nunmehr 18 Jahren bestehenden evangelischen Asyl in Westphalen gemacht worden sind. Das Ergebniss der an diesen Bericht sich anschliessenden weiteren Berathung war die Ueberzeugung, dass die Gründung von Zufluchtstätten für Erwachsene männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche durch sittliche Verwahrlosung oder Verbrechen in einen Zustand des Elends gerathen, welchem sie ohne die hülfereichende Hand Anderer nicht mehr entkommen können, ein Bedürfniss und eine Nothwendigkeit seien. Dabei sprachen sich diejenigen Mitglieder der Conferenz, welche Württemberg angehören, noch besonders dahin aus, dass hier die Gründung eines Asyls für Verwahrloste und Entlassene weiblichen Geschlechts ein dringendes, nicht länger zu verschiebendes Bedürfniss sei. Der Referent glaubt im Namen der Specialconferenz zu handeln, wenn er die Mitglieder des

Congresses bittet, den angeregten Gegenstand mit sich und Andern weiter zu erwägen und Hand anzulegen, dass solche Asyle ins Leben gerufen werden.

Aus Württemberg, Sept. 1869. Die Gründung von Asylen für entlassene Strafgefangene und verwahrloste Personen wurde, wie in diesen Blättern schon kurz erwähnt worden ist, in einer Specialkonferenz des Kongresses für innere Mission besprochen und hiebei namentlich der Wunsch betont, es möchte bei uns recht bald zur Errichtung eines Asyls für Personen weiblichen Geschlechts geschritten werden. Bei dem Interesse, welches der Gegenstand gerade für Württemberg hat, und da an jener Spezialkonferenz doch nur ein Theil der Mitglieder des Kongresses theilgenommen hat, glauben wir denjenigen, welche ausserhalb dieses Kreises stehen und sich gleichwohl für die Sache interessiren, das Wesentliche aus jener Verhandlung mittheilen zu sollen. Dass im Allgemeinen Asyle für entlassene Strafgefangene in manchen Fällen entschiedenen Werth haben, wurde in der Versammlung nicht angezweifelt. Es wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, wie gross die Noth in den Gemeinden sei, wenn entlassene Strafgefangene nach Hause geliefert werden und der Ortsvorsteher Menschen für eine entsprechende Beschäftigung sorgen solle, die sich in ihrer Heimath um Existenz und Kredit gebracht haben, und welche Niemand mehr bei sich aufnehmen wolle. Namentlich wurde von Geistlichen an Gefängnissen geltend gemacht, wie nach ihren Erfahrungen die lieblose Aufnahme, welche die Entlassenen in der Heimath finden, die erste Ursache daran sei, dass so viele derselben wieder auf den Weg des Verbrechens gerathen. Manche, welche wieder eingeliefert werden, geben auf Befragen, warum sie trotz aller Versprechungen, sich zu bessern, wieder im Gefängnisse seien, zur Antwort, sie seien durch den Mangel an einem geordneten Unterkommen dazu gedrängt worden. Es sei auch ungemein schwierig, für solche Menschen eine Beschäftigung zu finden, von der sie leben können, denn die Familien seien selten, welche aus christlicher Liebe sich der Entlassenen annehmen und an ihrer sittlichen Besserung weiter arbeiten. Wenn solche Personen dann etwas an sich haben, das nicht gefalle, behandle man sie als Menschen, die aus dem Zuchthause kommen, und dieses Misstrauen lähme ihre sittliche Kraft, die ohnediess schwach sei. Manche haben auch Jahre lang Alles auf Kommando gethan, sie haben auf Kommando gebetet, gearbeitet, gegessen, seien auf Kommando spazieren gegangen, so verlieren sie, so zu sagen, ihren eigenen Willen, und es werden die Einen durch das Misstrauen, das ihnen begegne, wo man sie kenne, die Andern durch das übergrosse Vertrauen, das man ihnen da entgegen bringe, wo man sie nicht kenne, rückfällig. Da sei dann ein Durchgangspunkt, ein Asyl nothwendig, in das die Entlassenen freiwillig eintreten können, wo man sie kenne und als Menschen behandle, die durch das richtige Mass des Vertrauens in das Leben der Freiheit hinüber geleitet werden sollen. Während nun in der Versammlung zunächst die

Ansichten darüber getheilt waren, ob solche Asyle auch für entlassene Männer angemessen seien, und der Geistliche an einem grossen Zellengefängnisse Preussens anführen konnte, dass ihm während seiner vierjährigen Amtsthätigkeit niemals das Bedürfniss eines Asyls für entlassene Männer aufgedrungen habe, wurde von anderer Seite die gegentheilige Ansicht aufgestellt und eine eingehende Schilderung eines seit 18 Jahren in Westfalen bestehenden Männerasyls gegeben, in welchem durchschnittlich 12—18 Männer im Alter von 25—45 Jahren sich befinden und seit dem Bestehen der Anstalt gegen 200 Entlassene und Verkommene Aufnahme gefunden haben. Der Eintritt und Austritt ist in dieser Anstalt durchaus frei, und es besteht keine andere Strafe, als die Entlassung aus derselben. Die Aufgenommenen sind nur zum kleinen Theile entlassene Strafgefangene, die meisten sind solche, welche von betrübten Eltern oder Verwandten übergeben werden· Es sind die verschiedensten Leute da, viele aus gebildeten Ständen, sie werden aber alle gleich behandelt und gewöhnen sich bald daran. Die Aufgenommenen treten in ein christliches Haus ein, wo Gottes Wort Zucht und Ordnung übt, ohne methodistische Einwirkung. Als Minimum des Aufenthalts in der Anstalt ist ein Jahr festgesetzt, jedoch ohne Zwang zu bleiben, wenn es den Aufgenommenen nicht gefällt. Es herrscht durchweg das Prinzip der Zwanglosigkeit und Freiwilligkeit und man sucht ihnen bei ihrem Austritte auf alle Weise ihr Fortkommen zu erleichtern. Durchschnittlich wird bei den Jüngeren ein besseres Resultat erzielt, junge Leute unter 20 Jahren dagegen werden nicht aufgenommen, ebenso wenig ältere Männer. Als besonders nothwendig wurde aber einstimmig die Einrichtung von Asylen für weibliche Entlassene und Verwahrloste erkannt und es wurde hier auf die Erfahrungen hingewiesen, die anderwärts in dem Asyle Steerbeck in Holland und in den Asylen zu Kaiserswerth und Boppard gemacht worden sind. Es wurde namentlich von dem Asyle zu Steerbeck angeführt, dass die dort zu Dienstmägden ausgebildeten Pleglinge in den grossen Städten Hollands sehr gesucht seien, und ebenso wurde auf die günstigen Erfolge der beiden andern Anstalten, welche durchaus auf freiem Eintritte beruhen, hingewiesen. In Beziehung auf die speziell württemb. Verhältnisse war zunächst hervorzuheben, dass die Mittelzahl der Gefangenen in den höheren gerichtlichen Strafanstalten, welche von 1855—56 bis 1865—66 gesunken war, seit den letzten zwei Jahren von täglichen 1293,6 im Jahr 1865—66 auf 1320,3 im Jahre 1866—67, und auf 1332,0 Gef. im Jahre 1867—68 gestiegen ist. Allerdings hatte die Zahl der Rückfälligen sich von 46,54% im J. 1865—66 auf 36,44% im J. 1867—68 vermindert, allein es betrug diese Zahl immer noch 800 Gefangene, davon 303 erstmals, 497 mehrmals Rückfällige. Die täglic heMittelzahl der weiblichen Gefangenen beträgt 84,3 Zuchthausgef., 128,9 Arbeitshausgef., 71,5 Zuchtpolizeihausgef., 3,7 Kreisgef, 6,2 jugendl. Gef., im Ganzen 294,6 Gef. Der Stand der weiblichen Gefangenen betrug am 30. Juni 1867 305 Gef., hiezu neu eingeliefert 385, sonst zugegangen 13, im Ganzen 703, davon im Laufe des Jahres entlassen 390 Pers., so dass es an Bevölkerung für Eine An-

stalt von mässigem Umfange nicht fehlen dürfte, wie denn die durch das Aufhören der Anstalt zu Wilhelmsdorf (1863) entstandeneLücke sehr empfunden wird. Noch wurde hervorgehoben, dass eine solche Anstalt besonders wünschenswerth sei im Hinblick auf das in Aussicht stehende Zellengefängniss für weibliche Gefangene, welches aus dem Wunsche hervorgegangen sei, für die Pflege und Besserung dieser Gefangenen besser zu sorgen. Das Gesammtergebniss war die schon früher in diesen Blättern erwähnte Ueberzeugung der Versammelten von der Nothwendigkeit von Zufluchtstätten für Verwahrloste und Entlassene beider Geschlechter und der Wunsch, dass in Württemberg zunächst Hand angelegt werde an die Gründung eines Asyls für Personen weiblichen Geschlechts.

Stuttgart, 25. November 1869. Wegen Ueberfüllung des Kreisgefängnisses zu Rottenburg ist die Anordnung getroffen worden, dass die in dem Kreisgefängniss befindlichen weiblichen Gefangenen in die Strafanstaltsgebäude zu Heilbronn versetzt werden, woselbst sie der Verwaltung des Zuchtpolizeihauses unterstellt sein, übrigens abgesondert von den Zuchtpolizeihausgefangenen werden verwahrt werden.

Stuttgart, 9. Januar 1870. Die faktisch schon seit einigen Jahren abgeschaffte, d. h. nicht mehr in Anwendung gekommene Todesstrafe dürfte nun auch gesetzlich abgeschafft werden, denn in der von Herrn Justizminister v. Mittnacht berufenen Commission zur Berathung eines neuen Strafgesetzbuches, wobei der neue Strafgesetz-Entwurf des Norddeutschen Bundes zu Grunde gelegt wird, sitzen der Mehrzahl nach Gegner der Todesstrafe, wie Herr v. Mittnacht selbst ein Gegner derselben ist. Von dem Abg. Becher, der mit in die Commission berufen worden, ging seiner Zeit die von der Zweiten Kammer angenommene Motion auf Abschaffung der Todesstrafe auf dem vorigen Landtage aus.

Aus Württemberg, Mai 1870. (Zur Statistik der Todesstrafe.) Die Nr. 12 des Gerichtsblattes enthält folgende auch für nichtfachmännische Kreise interessante Uebersicht über die im Königreich Württemberg in der Zeit vom 1. Juli 1839 bis 28. Februar 1870 wegen Mords und Mordsversuchs ergangenen, dem Könige zur etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechtes vorgelegten Strafurtheile. Das Zahlenverhältniss bezüglich der Fälle des vollendeten und versuchten Mords wird in einer beigefügten besonderen Kolumne noch übersichtlich hervortreten.

	Wegen Mords: Todesurtheile: vollzogene.	in Gnadenweg verwandelt.	auf Zuchthaus.	Summe.	Wegen Mordversuchs	Wegen Mords u. Mordversuchs. Zusammen.
40	2	1	1	4	2	6
41	2	—	3	5	1	6
42	1	—	—	1	1	2
43	—	1	—	1	—	1
44	4 (in 2 Fällen)	—	1	5 (in 3 Fällen)	1	6
45	1	—	1	2	1	3
46	—	—	—	—	1	1
47	—	—	—	—	3 (in 2 Fällen)	3
·48	4 (in 3 Fällen)	—	1	5 (in 4 Fällen)	—	5
-49	—	4	1	5	—	5
-50	—	—	6 (in 4 Fällen)	6 (in 4 Fällen)	4	10
-51	—	—	3 (in 2 Fällen)	3 (in 2 Fällen)	1	4
-52	—	—	1	1	4	5
-53	—	—	10	10	6	16
-54	4 (in 3 Fällen)	—	2	6 (in 5 Fällen)	6	12
-55	1	1	1	3	3	6
-56	1	1	1	3	—	3
-57	1	—	1	2	2	4
-58	1	—	—	1	2	3
-59	1	3 (in 2 Fällen)	—	4 (in 3 Fällen)	1	5
-60	—	4 (in 3 Fällen)	—	4 (in 3 Fällen)	2	6
-61	2	—	—	2	1	3
-62	—	1	—	1	5 (in 3 Fällen)	6
-63	6 (in 3 Fällen)	—	—	6 (in 3 Fällen)	1	7
-64	2	—	—	2	1	3
-65	—	4	—	4	2 (in 1 Fall)	6
-66	—	—	—	—	2	2
-67	2 (in 1 Fall)	—	—	2 (in 1 Fall)	3 (in 2 Fällen)	5
-68	—	3	—	3	1	4
-69	—	2	—	2	1	3
28. .1870	—	4 (in 3 Fällen)	—	4 (in 3 Fällen)	—	4
	35	29	33	97	58	155

Hiezu ist zu bemerken, dass in dem Zeitraum von 1839/49 die Todesstrafe zwar nicht blos für den Mord, sondern auch noch für einzelne Fälle des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs, Meineids, Todtschlags, der Vergiftung und Brandstiftung angedroht war, dass aber in Württemberg seit 1829 nur noch wegen Mords Todesurtheile ergangen sind. Nach der St-Pr.-O, von 1843 musste, beziehungsweise konnte unter gewissen prozessualischen Voraussetzungen statt auf Todesstrafe auf die ihr zunächst stehende Strafart des lebenslänglichen Zuchthauses erkannt werden. Im Jahr 1849 wurde die Todesstrafe abgeschafft, und die damit bedrohten Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft; durch das Gesetz vom 17. Juni 1853 wurde sie wieder eingeführt, jedoch nur noch für den Mord, Hochverrath im Fall eines Angriffs gegen

die Person des Königs, und wegen mit Vorbedacht verübter körperlicher Misshandlung desselben. Auch sollte fernerhin auf diese Strafart erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, wie der Beweis der Thäterschaft hergestellt wurde. Bemerkenswerth, wenn auch nicht unbedingt beweisend ist die in die Zeit der Abschaffung der Todesstrafe fallende erhebliche Zunahme der mit Vorbedacht verübten Angriffe auf das Leben. Vom Jahre 1864, in welches der Regierungsantritt des jetzigen Königs fällt, wurde die Todesstrafe nur noch in Einem Falle (Stierlen und Gen.) vollzogen. In die Tabelle sind nur die Fälle aufgenommen, in welchen Strafurtheile wegen Mords ergangen sind, diejenigen Fälle also nicht daraus zu entnehmen, in welchen der Thatbestand eines Mords oder Mordversuchs mehr oder weniger dringend angezeigt war, aber ein verurtheilendes Erkenntniss gegen eine bestimmte Person nicht ergangen war.

Bei den Spezialetats pro 1870/73, Justizdepartement, sind für die gerichtlichen Strafanstalten jährl. 12,905 fl. mehr exigirt, was grösstentheils daher kommt, dass eine höhere Durchschnittszahl von Strafgefangenen angenommen wurde, 1437 statt 1375 des letzten Etats. Sodann hat der Unterricht im Zeichnen im Zuchthause in Stuttgart nach und nach eine solche Ausdehnung gewonnen, dass die Aufstellung eines Hilfslehrers nothwendig wurde. Der Unterricht im Zeichnen ist bei der Bedeutung, welche dasselbe für die gewerbliche Ausbildung hat, unzweifelhaft ein geeignetes Mittel, das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu erleichtern. Ausserdem hat es Werth in disciplinärer Beziehung, sofern dasselbe zu einer angemessenen, den Geist anregenden Beschäftigung der Gefangenen in ihrer freien Zeit dient. — Die allgemeinen Criminalkosten, exigirt jährlich 235,000 fl., zeigen gegen die Exigenz von 1869/70 ein Mehr von 37,000 fl. und gegen den wirklichen Bedarf von 1868/69 von 5015 fl., was hauptsächlich daher kommt, dass die Zahl der Untersuchungen im Steigen begriffen und die Verköstigung der Untersuchungsgefangenen theurer geworden ist.

Aus Württemberg, Juli 1870. (Die Todesstrafe und die württemb. Praxis.) In der Geschichte des deutschen Strafensystems hat wohl keine der manchfaltigen Strafarten eine so reiche Literatur, einen so lange anhaltenden heftigen Kampf aufzuweisen, und man darf wohl sagen, eine ebenso gründliche Erörterung erfahren, als die Frage über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe. Jurisprudenz, Philosophie, und nicht immer zum Vortheil der Sache, auch Politik und Religion haben sich mit gleichem Interesse mit ihr befasst, und wurde der hohe Werth, welcher dieser Strafart von jeher beigelegt wurde, wohl am prägnantesten mit jenem bekannten Ausspruch eines Praktikers bezeichnet: „Schafft man die Todesstrafe ab, so bricht man der Majestät des Gesetzes die Spitze ab!“ Nachdem der Streit in den letzten 15 Jahren, wohl zum Theil unter dem Einfluss grosser politischer Umgestaltungen, welche das öffentliche Interesse zeitweise ausschliesslich in Anspruch nahm, sich auf vereinzelte Kundgebungen beschränkt hatte, ist er in der neuesten Zeit

wieder heftiger als je entbrannt, nicht bloss in den bedeutungsvollen Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, sondern auch fast gleichzeitig in Frankreich, England, Belgien, Bayern etc., und wird wohl in Bälde auch in Württemberg aus Anlass der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches wieder auf die Tagesordnung kommen. Ob Rücksichten auf das praktishe Bedürfniss und die Rechtseinheit mit dem norddeutschen Bund stark genug sein werden, dieser Strafart etwa in noch weiterer Einschränkung ihres Gebiets die Fortdauer noch einmal zu sichern oder ob sie vollständig und in diesem Fall wohl für immer abgeschafft wird, lässt sich mit einiger Sicherheit noch nicht ermessen. Immerhin dürfte es aber von Interesse sein, zu dem meist in allgemeinen theoretischen Begründungen bestehenden Material einen Beitrag zu erhalten, welcher sich auf einem mehr konkreten Boden bewegt: es sind diess die Ansichten unserer Praktiker, welche auf Verlangen des K. Iustizministeriums wiederholt abgegeben und neuerdings der Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs mitgetheilt wurden. Der inzwischen auch im Gerichtsblatt veröffentlichten Zusammenstellung entnehmen wir folgende auch für weitere Kreise interessante Notizen: Schon die im Jahr 1846 aus Anlass der damals beabsichtigten Revision des Strafgesetzbuchs eingezogenen Gutachten enthielten sämmtlich Vorschläge, die auf eine Verminderung der Todesurtheile abzielten. Da das Gesetz vom 13. August 1849 die Todesstrafe lediglich im Hinblick auf die Grundrechte abschaffte, so trat erst im Jahr 1853 wegen der beabsichtigten Wiedereinführung ein Anlass zur abermaligen Aeusserung ein. 2 Gerichtshöfe, Esslingen und Ellwangen, waren gegen die Wiedereinführung, weil die neue Gesetzgebung noch zu kurze Zeit in Wirksamkeit sei, um über ihre Folgen mit Sicherheit urtheilen zu können. Die Gerichtshöfe Ulm und Tübingen. sowie das Obertribunal waren für die Wiedereinführung, wenn auch in beschränkterem Umfang als nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, das Obertribunal unter besonderem Hinweis darauf, dass seit der Geltung der milderen Strafgesetzgebung die Verbrechen gegen das Leben Anderer in furchtbarer Progression zugenommen haben. — Am 26. April v. J. erliess das Justizministerium an das Obertribunal und die 8 neuen Kreisgerichtshöfe (diese im Zusammentritt der Raths- und Anklagekammer mit den rechtsgelehrten Mitgliedern der Strafkammer und beziehungsweise Kreisstrafgerichtshof) eine neue Aufforderung, sich über die Frage kurz zu äussern. Auch der General-Staatsanwaltschaft wurde anheim gegeben, Aeusserungen ihres Personals einzuziehen. Für sofortige Abschaffung sprachen sich nun aus: im Obertribunal 8 gegen 7, im K.-G.-Hof Hall 5 gegen 1 Stimme; sodann folgende Minoritäten: in Stuttgart 4 unter 9, Rottweil 2 unter 6, Ellwangen 1 unter 5, Ulm 1 unter 5, Ravensburg 2 unter 7, zusammen 23 Stimmen, dazu von 20 Beamten der Staatsanwaltschaft 13, zusammen 36. Gegen die Abschaffung: einstimmig 2 Gerichtshöfe in Heilbronn mit 6, Tübingen mit 7 Stimmen; dazu die Majoritäten in Stuttgart mit 5, Rottweil 4, Ellwangen 4, Ulm 4, Ravensburg 5, zusammen 35 Stimmen; dazu die Minoritäten im Obertri-

bunal mit 7, in Hall mit 1 und von der Staatsanwaltschaft 7 Stimmen, zusammen gegen die Abschaffung 50 Stimmen. — Von den meist bekannten Gründen Für und Wider absehend, bemerken wir, dass die Majorität die Abschaffung nur für eine Frage der Zeit hält, und dass unter den Gegnern der Todesstrafe eine Minorität in Ravensburg ausführt, man könne — etwa mit Ausnahme derjenigen, welche unter dem Einfluss verkehrter religiöser Anschauungen stehen, nicht sagen, dass das allgemeine Rechtsbewusstsein die Todesstrafe verlangt, im Gegentheil werde durch dieselbe das Rechtsgefühl eines bedeutenden Theils des Volks tief verletzt. Das Kreisgericht Tübingen wendet unter Anderem gegen die Abschaffung ein, dass nicht allein die Zahl der todeswürdigen Verbrecher in den letzten Jahren eine sehr grosse gewesen, sondern auch den Mitgliedern dieses Gerichts in ihrem Berufskreise rohe Gleichgiltigkeit gegen das Menschenleben und die Integrität des Körpers in so erschreckender Weise entgegengetreten sei, dass mehr darauf gesehen werden sollte, das Ansehen der Gesetze zu stärken, als, wie das als Folge der Abschaffung der Todesstrafe eintreten müsste, abzuschwächen. Im Uebrigen haben das Obertribunal, 5 Gerichtshöfe und 6 Staatsanwälte, welche für Beibehaltung der Todesstrafe sich aussprachen, sich zugleich für die Beschränkung dieser Strafart auf den Mord erklärt, und hiebei einzelne Gerichte theils eine Aenderung im Thatbestand dieses Verbrechens bei der Bestrafung mit dem Tod Ueberlegung beim Entschluss und der Ausführung etc., theils eine Beschränkung auf den vollendeten Mord, den Thäter und Anstifter, oder auf bestimmte schwere Fälle des Mords, endlich für die Anwendbarkeit der Todesstrafe eine höhere Altersgrenze, als das 18. Lebensjahr vorgeschlagen.

Stuttgart, im Oktober 1870. Nach einem Bericht des Justizministeriums, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Verwaltungsjahrs 1868/69 (1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869) war die jährliche Mittelzahl der Gefangenen: Zuchthausgefangene 219,6 männl., 83,5 weibl., zus. 303,1; Arbeitshausgefangene 511,1 m., 119,6 w., zus. 630,7; Festungsstrafgefangene und Festungsarrestanten 12,2 m., 0,1 w., zus. 12,3; Zuchtpolizeihausgefangene 200,5 m., 62,9 w., zus. 263,4; Kreisgef. 107,6 m., 6,8 w., zus. 114,4; jugendliche Gefangene 14,9 m., 7,5 w., zus. 22,4.

Aus Süddeutschland. Das neue Zellengefängniss in Heilbronn (für die zu Arbeitshaus und Zuchtpolizeihaus verurtheilten Weiber in Württemberg) ist im Dezember 1869 unter Dach gebracht worden, musste sodann aber beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 als Spital verwendet werden. Bei der desfallsigen Einrichtung und Leitung hat sich der Vorstand des Zuchtpolizeihauses, Justizassessor Nick, durch seine unermüdliche Thätigkeit viele Verdienste erworben, leider aber auch eine hartnäckige Krankheit zugezogen. — Bei der Abgeordnetenkammer wurden Juni 1871 für Gasbeleuchtung und Beschaffung des Mobiliars in das neue

Zellengefängniss 20,000 fl. angefordert und bewilligt. Aus dem Stuttgarter Zuchthaus sind im Dezember 1869 drei, aus dem Zellengefängniss Bruchsal im September 1869 ein Gefangener entwichen; jene waren wegen Brandstiftung, dieser wegen gefährlichen Diebstahls verurtheilt. Die Gefangenen brachen während der Nacht aus. Der Letztere wurde bald wieder beigebracht, von den Ersteren ist uns dies nicht bekannt geworden.

Carlsruhe, im Mai 1870. Der Abg. Kusel hat, nachdem der Kammer das Recht der Initiative eingeräumt ist, davon, und zwar zum ersten Male durch Einbringung eines Gesetzentwurfs, die Abschaffung der Todesstrafe betr, Gebrauch gemacht.

In den späteren Verhandlungen der Kammer blieb dieser Antrag ohne Erfolg, weil die Annahme des norddeutschen Strafgesetzes in nicht ferner Aussicht steht. Schon seit vielen Jahren ist indess in Baden kein Todesurtheil mehr bestätigt worden.

Aus Baden, im Juli 1870. Dem Landtag wurde im ausserordentlichen Budget für 1870 und 1871 auch wegen Erbauung eines 2. Zellengefängnisses Vorlage gemacht und diese in Folgendem motivirt: „Das Kreisgefängniss in Mannheim, ein schon im vorigen Jahrhundert als Strafanstalt benütztes Gebäude, verwahrt die zu Kreisgefängnissstrafe verurtheilten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche dort in Gemeinschaft ihre Strafe verbüssen.

Seit dem Jahre 1860 bis zum Jahre 1867 hat der durchschnittliche Gefangenenstand der Männer nur 120 Köpfe und der der Weiber nur 20 Köpfe betragen. Seit dem Jahre 1868 hat sich aber der Gefangenenstand der Männer vermehrt; er betrug in diesem Jahre 140, stellte sich im November 1868 auf 162 Köpfe, und betrug

Ende	Dezember 1868	155
„	Januar 1869	176
„	Februar „	159
„	März „	145
„	April „	141
„	Mai „	145
„	Juni „	173
„	Juli „	160

An einzelnen Tagen in diesen Monaten wuchs bei dem vermehrten Wechsel der Gefangenen die Zahl der Männer sogar auf 200 Köpfe und darüber, so dass sich neuerer Zeit die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses als unzureichend erwiesen, und die Verbringung eines Theils der Kreisgefangenen in das sogenannte Kreisgefängniss zu Offenburg angeordnet werden musste. Da die Kreis- und Hofgerichte seit mehreren Jahren häufiger statt auf Amtsgefängnissstrafe über 4 Wochen bis zu 8 Wochen

die stellvertretende Kreisgefängnissstrafe erkennen, und da die Zahl der Verurtheilungen überhaupt zugenommen hat, ist es nicht wahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren oder überhaupt künftighin wieder der frühere niedrige Gefangenenstand eintreten wird.

Dass die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses für eine vermehrte Zahl von Gefangenen unzureichend sind, ergibt sich daraus, dass der rechte und linke Flügel desselben zur Unterbringung von männlichen Gefangenen ausser den nothwendigen drei Arbeitssälen und einer Werkstätte für die Schreinerei und Schlosserei nur darbieten: 24 mit Oefen versehene Einzelzellen, 18 grössere Zellen und 70 kleine Schlafzellen. Die Unterbringung der früher durchschnittlich vorhandenen Männer war bisher nur dadurch möglich, dass jede der grösseren Zellen des Nachts mit 3 und 4 Gefangenen belegt wurde; in neuerer Zeit ist aber die nächtliche gemeinschaftliche Verwahrung einer Zahl von 4 bis 6 Männern in diesen Zellen geboten.

Diese Art der Verwahrung der Gefangenen sollte selbst da, wo die Gemeinschaftshaft in Gefängnissen besteht, nicht stattfinden; denn auch bei diesem Haftsystem wird immerhin die Trennung der Gefangenen bei Nacht in besonderer Zelle verlangt, um die schädlichen Einwirkungen derselben unter sich zu verhindern. — Dieses ist jedoch nicht der einzige Missstand, der im Kreisgefängnisse vorhanden ist; andere Missstände zeigen sich darin: Abgesehen davon, dass die Strafanstalt inmitten einer bevölkerten Stadt gelegen ist, gewährt dieselbe auch für Aufbewahrung von Materialien und Fabrikaten ungenügende Lokalitäten, und muss der Hofraum nicht nur zur Lagerung der erstern, sondern auch zum Spaziergang der Sträflinge benützt werden. Für Aufbewahrung der zur Schreinerei nöthigen Hölzer, wie für das Trocknen der Wasche ist in der Anstalt gar kein Raum vorhanden. Besonders fühlbar aber ist der Mangel an genügenden Einzelzellen, in welchen die Gefängnissstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen erstanden werden könnte. § 56 des Strafgesetzbuches. Die vorhandenen heizbaren Zellen reichen bei vermehrter Einlieferung von Gefangenen oft nicht hin, um alle Eingelieferten auch nur einige Tage der einsamen Einsperrung zu unterwerfen. Dieser letztere Missstand wurde von der Verwaltung wie den Hausgeistlichen, als dem Besserungszweck widerstrebend, schon oftmals beklagt.

Würde das vorhandene alte Gebäude, in dessen hintern und keineswegs passenden Räumen die Weiber verwahrt werden, aber auch künftighin für die Unterbringung aller Sträflinge nothdürftig als genügend erachtet werden, so muss jedenfalls die Einführung eines andern Haftsystems für die zu Kreisgefängnisstrafe verurtheilten Personen gewünscht werden.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die Amtsgefängnissstrafe regelmässig mit einsamer Einsperrung verbunden — §. 40 und §. 56 des Strafgesetzbuches —, ist ferner der Vollzug der Einzelhaft bei der gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Zucht- wie Arbeitshausstrafe ausgesprochen, — Gesetz vom 6. März 1845 und

vom 2. Oktober 1863 —, und sind sodann auch nach dem Gesetz vom 13 Juli 1866 die zu Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechtes wenigstens bis zur Dauer eines Jahres der Einzelhaft unterworfen worden. Nur die Kreisgefängnissstrafe, welche nach §. 39 des Strafgesetzbuchs auf nicht mehr als ein Jahr erkannt werden kann, ist noch in Gemeinschaftshaft zu vollziehen — bei dieser allein besteht also das alte Haftsystem fort. Besondere sachliche Gründe, welche dieses System für den Vollzug der Kreisfängnissstrafe empfehlen oder gebieten, liegen nicht vor; im Gegentheil sind die Gründe, aus welchen die Einzelhaft bei der Amtsgefängniss-, der Arbeitshaus- und der Zuchthausstrafe eingeführt worden ist, auch für den Vollzng der Kreisgefängnissstrafe entscheidend, ja liegen zum Theil in erhöhterem Masse vor. Zu Kreisgefängnissstrafe werden nämlich verurtheilt nicht bloss verwahrloste, sittlich herabgekommene Individuen, sondern auch jugendliche Personen, welche in Folge mangelhafter Erziehung zum ersten Mal die Laufbahn des Verbrechens betreten haben, wie sonst gut beleumundete Personen, welche nur im Affekt Vergehen, z. B. eine Körperverletzung, eine Widersetzlichkeit, eine Ehrenkränkung verübt haben. Die Zahl der letzteren beträgt jeweils mehr als ein Dritttheil der im Kreisgefängniss befindlichen Sträflinge. Die zwangsweise Anhaltung zum Zusammenleben aller dieser auf verschiedenen Stufen der moralischen und intellektuellen Bildung stehenden Gefangenen kann nur nachtheilige Wirkungen äussern; sie enthält für den bessern Theil der Gefangenen zugleich eine demüthigende und peinigende Zuthat zu der Freiheitsstrafe, und ist jedenfalls in hohem Grade geeignet, durch den steten verderblichen Umgang mit verwahrlosten Gefangenen zu verschlechtern, wie alle guten Einflüsse von Seite der Bediensteten zu zerstören. Nur die Isolirung der Gefangenen während der Arbeit und bei Nacht und deren Absonderung von jedwedem Verkehr mit bedenklichen und schlechten Gefangenen ermöglicht die nothwendig individualisirende Behandlung, sichert einen auf Geist und Gemüth wohlthätigen Strafeindruck und bereitet für die religiösen und sittlichen Ermahnungen und Belehrungen eine günstige Stimmung, welche zur Aufrichtung und Besserung des Sträflings führen kann.

Einstimmig hat sich auch der Aufsichtsrath des Kreisgefängnisses und haben sich wiederholt alle Beamten für Beseitigung der die sittliche Ansteckung befördernden und der Besserung widerstrebenden Gemeinschaftshaft und für Einführung der Einzelhaft in der Strafanstalt, so weit diese ohne nachtheilige Wirkungen für den Zustand der Gefangenen selbst möglich ist, ausgesprochen.

Der grösste Theil der zu Kreisgefängniss verurtheilten Personen hat auch nur kürzere Strafe zu verbüssen, so dass dem Vollzug derselben in Einzelhaft für die Sträflinge nicht der Charakter einer besonders intensiv härteren Freiheitsstrafe beigelegt werden kann. Nach einer Zusammenstellung der in den letzten 13 Jahren verbüssten Strafen ergeben sich nämlich folgende Prozentsätze

Erstanden haben bis

zu	1	Monat	142	Köpfe	oder	2,20	Prozent
„	2	„	973	„	„	15,11	„
„	3	„	1000	„	„	15,51	„
„	4	„	1598	„	„	24.82	„
„	5	„	1078	„	„	16,74	„
„	6	„	291	„	„	4,52	„
„	7	„	743	„	„	11,54	„
„	8	„	64	„	„	0,99	„
„	9	„	179	„	„	2,78	„
„	10	„	125	„	„	1,99	„
„	11	„	76	„	„	1,18	„
„	12	„	11	„	„	0,17	„
über	12	„	158	„	„	2,45	„
			6438	„	„	100	Prozent

Unter diesen Verhältnissen und da der alte Gefängnissbau in Mannheim sich nicht zur Einrichtung von Einzelzellen eignet, ist der Neubau eines Zellengefängnisses für die zu Kreisgefängnissstrafe Verurtheilten in Aussicht genommen worden. Es empfiehlt sich, dass dieser Neubau wo möglich in der Mitte des Landes errichtet werde, und zwar entweder in Offenburg, wo noch ein zweites Gefängniss zur Unterbringung von Gefangenen zur Verfügung steht, oder aber in Freiburg. Die endgiltige Bestimmung des Ortes wird nach Erhebung der nähern erheblichen Verhältnisse der Grossherzoglichen Regierung zu überlassen sein.

Der Neubau soll vom Mittelbau aus zwei Elügel erhalten, in welche im Ganzen 204 Zellen einzurichten sind. Die weitern Räumlichkeiten, als gemeinschaftliche Säle, Kirche, Schulzimmer, Krankenzellen, Bureaus für die Verwaltung, Magazine u. s. w., sind im Mittelbau und einem Vorbau zu beschaffen. Ausserdem sollen noch die erforderlichen Wohnungen für Bedienstete, wie eine Küche, Waschküche und Trockenraum hergestellt werden.

Nach gefertigtem Plan und Ueberschlag ist der Kostenaufwand annähernd zu 345,000 fl. veranschlagt, wozu noch für den Erwerb des nöthigen Geländes eine Summe von etwa 10,000 fl. in Rechnung zu bringen ist.

Dieser Aufwand mit		355,000 fl.
wird theilweise durch den Erlös des Kreisgefängnisses in Mannheim mit seinen Nebengebäulichkeiten mit etwa	160,000 fl.	
und durch den Erlös der frühern Strafanstalt Kislau, dessen Bauwerth zu	81,100 fl.	
geschätzt ist, zusammen		241,000 fl.
gedeckt werden; Rest		113,900 fl.

Welcher Erlös in Wirklichkeit aus diesen Gebäulichkeiten erzielt werden wird, lässt sich übrigens zum Voraus genau nicht bestimmen; doch wird das Kreisgefängniss in Mannheim vermöge seiner Lage und seiner Räumlichkeiten jedenfalls annähernd den geschätzten Erlös abwerfen.

Für den Neubau des Kreisgefängnisses ist in nächster Budgetperiode nur eine Aufwandssumme von 30,000 fl. vorgesehen, indem die Vorarbeiten einen grösseren Zeitraum in Anspruch nehmen und mit dem Bau erst im Frühjahr 1871 begonnen werden wird."

Die geforderte Summe wurde genehmigt und die Vorarbeiten sind im Gang.

Die Einführung des neuen deutschen Strafgesetzes hat indessen insoferne die getroffene Disposition geändert, als auf den Umstand Rücksicht genommen werden musste, dass nach dem neuen Gesetz nur noch 2 Strafarten, Zuchthaus und Gefängniss zu vollziehen und eine eigene Abtheilung für jugendliche Verbrecher zu gründen sind.

Das Zellengefängniss in Bruchsal wird künftig zunächst zum Vollzug der gegen Männer erkannten Zuchthausstrafe dienen und die gegen Männer erkannte Gefängnissstrafe in dem Kreisgefängniss zu Mannheim und in der alten Strafanstalt zu Bruchsal vollzogen werden. In Letztere kömmt auch die Abtheilung für jugendliche Verbrecher. Die verurtheilten Weiber werden sämmtlich in der Bruchsaler Weiberstrafanstalt untergebracht. Die nöthigen baulichen Herstellungen sind bereits angeordnet.

Darmstadt, 3. Juni 1869. In der Berathung des Budgets fortfahrend, genehmigte die 2. Kammer heute unter Hauptabtheilung IX. (in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern) die für dieses Ministerium selbst angeforderte Summe von 33,992 fl., für die Criminal- und Polizeikassen zusammen 207,444 fl., für die Correctionshäuser zu Darmstadt und Dieburg 38,115 fl. und für das Landeszuchthaus Marienschloss 52,283 fl. Dernburg stellt einen Antrag auf neue Organisation des Gefängnisswesens. Bei einem Besuche des Zuchthauses zu Marienschloss habe er mit angehört, wie ein Corrigend seinen Mitgefangenen bei der Arbeit prahlend erzählt, dass er seine Mutter auf die roheste Weise misshandelt habe und diese Erzählung habe einen Sturm von Beifall hervorgerufen. Unter den Sträflingen, welche derartige Scheusslichkeiten mit anhören müssten, befänden sich dann auch solche, welche wegen eines in einer schwachen Stunde verübten Verbrechens in's Zuchthaus gekommen; da sei es nicht zu verwundern, wenn sie zu vollendeten Verbrechern würden, statt gebessert entlassen zu werden. Der Antragsteller wünscht mehrere Zuchthäuser, in welchen die Sträflinge je nach der Art ihres Vergehens vertheilt werden sollen. Auch sei die jetzige Einrichtung ungerecht: denn ein Mann, der in einer schwachen Stunde gefehlt habe und nun mit dem Auswurf der Menschheit zusammengesperrt werde, sei dreifach gestraft. — Regierungscommissär Frank bemerkt, dass der erzählte Vorgang nur durch grobe Versäumniss der Pflicht von Seiten der Aufseher möglich gewesen sei, welche stets bei der Arbeit zugegen sein und die Sträflinge beaufsichtigen müssten. Der Antrag Dernburgs scheint ihm nicht annehmbar, da die Classifikation der Sträflinge und ihre Unterbringung in verschiedene Anstalten zu schwierig sei und gänzliche Umgestaltung des Strafgesetzbuches bedinge. Auch werde auf die besonderen

Umstände, unter welchen ein Verbrechen verübt worden und die Individualität der Verbrecher thunlichst bei deren Behandlung und Beschäftigung Rücksicht genommen. Ueberdies habe die Regierung die Frage der Verbesserung des Gefängnisswesens schon öfter erwogen, sei jedoch durch statistische Beweise überzeugt worden, dass die Einzelhaft oder die Trennung in verschiedene Klassen die Zahl der Rückfälle nicht vermindere. Dass auch das Landeszuchthaus im Prinzip einer Verbesserung fähig sei, wolle er nicht bestreiten, doch werde ihm von der Regierung alle Sorgfalt zugewendet und könne er nicht begreifen, wie ein Vorfall, wie der erzählte, geschehen könne. — Volhard hält das Zuchthaus in seiner jetzigen Gestalt für eine Brutstätte der Verbrechen und ist mit dem Antrag Dernburg's einverstanden. Bei der Abstimmung wird der Antrag Dernburg's verworfen.

Darmstadt, 28. Febr. 1869. (Sitzung v. 28. Febr.) Dernburg erkennt die constitutionelle Handlungsweise der Regierung an. Gleichzeitig bringt er seinen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in Erinnerung und wünscht um so mehr eine baldige Berathung, als sich der norddeutsche Reichstag demnächst mit dieser Angelegenheit bei Berathung des Strafgesetzbuches beschäftigen werde.

Dresden, 12. Nov. 1869. Die Abgeordnetenkammer nahm einstimmig den Antrag an, die Regierung möge auf den Wegfall der Todesstrafe und der Adelsverluststrafe aus den norddeutschen Strafgesetzen hinwirken.

Leuchtenburg, im Juni 1871. Die hiesige Strafanstalt wird nächstens eingehen und kommen künftig die Strafgefangenen des Herzogthums Sachsen-Altenburg in die Strafanstalt zu Zeitz.

Schwerin, 19. Jan. 1871. (Weser-Zeitung.) Mit dem neuen Jahre ist endlich auch der Schandfleck mecklenburgischer Zustände, die Prügelstrafe, abgeschafft; unsere Regierung und Stände haben sich nicht bewogen gefühlt, sie selbsständig früher zu beseitigen; erst das deutsche Strafgesetzbuch hat sie getilgt. Auch die Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod, die zuweilen in furchtbarer Weise angewendet wurde, ist nun gefallen.

Aus Elsass-Lothringen, im Juni 1871. Das Strafanstaltswesen in den neuerworbenen Provinzen lag bekanntlich unter französischer Herrschaft sehr im Argen. Zunächst hat man nun für die wichtigeren Strafanstalten deutsche Directoren berufen, so insbesondere nach Metz, Ensisheim und Hagenau. Als commissarischer Director der Departementalgefängnisse im Ober-Elsass kann der k. preuss. Strafanstaltsdirector von Valentini in Wartenburg nach Ensisheim, als commissarischer Director der Departementalgefängnisse in Nieder-Elsass nach Hagenau der k. sächs. Directorialassistent in Waldheim, Lieut. v. A. Rittner, als commissarischer Director nach Metz der k. preuss. Strafanstaltsdirector Heine von Lingen.

Die Reform hat jetzt begonnen und am 22. d. Mts. fand bereits eine Reorganisationsconferenz in Strassburg statt, welcher Juristen, Schulmänner, Geistliche, Bautechniker und höhere Verwaltungsbeamte, sowie die 3 deutschen Directoren anwohnten, welch Letztere vorher die sämmtlichen Gefängnisse der beiden Provinzen besichtigten. Ueber den Fortgang werden wir später berichten.

Was insbesondere die Strafanstalt Ensisheim anbelangt, die bisher mit 1200 Gefängniss- und Zuchthaussträflingen beiderlei Geschlechts überfüllt war, so soll dieselbe künftig nur für 400 männliche und 100 weibliche Zuchthaussträflinge eingerichtet werden. Man beabsichtigt, dort auch eine Anzahl Zellen, wenigstens Schlafzellen herzustellen, besonders aber die Ventilations-, Heizungs- und Latrineneinrichtungen zu verbessern.

Wien, 26. März 1870. Reichsrathssitzung. Bei der Berathung des Justizetats beantragt der Abg. Waidele folgende Resolution: es sei an die Regierung die Aufforderung zur baldigen Einführung von Gefängnissen nach dem System der Einzelhaft zu richten. Der Justizminister, die Resolution freudig begrüssend, setzt auseinander, was die Regierung diesfalls bereits gethan und zu thun beabsichtigt. Sämmtliche Etats nebst den Resolutionen, sowie das definitive Finanzgesetz für 1870 wurden nach den Ausschussanträgen in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Graz, im Oktober 1870. Der Bau des hiesigen Zellengefängnisses schreitet rüstig vorwärts. Das Mittelgebäude naht seiner Vollendung und die 3 Zellenflügel mit 252 Gefangenen und 12 Aufseherzellen sind bereits vollständig eingedeckt.

Pesth, 21. Jan. 1870. Der vom Oberhause angenommene Gesetzentwurf über die Aufhebung der Prügelstrafe verschiebt die Abschaffung der Prügelstrafe bis zur Organisation der königl. Gerichte erster Instanz, also auf Jahre!

Pesth, Januar 1870. Seit dem 1. Mai v. J. ist in allen Landesstrafanstalten Ungarns ein neues Reglement zur Durchführung gekommen, welches seither einen entsprechenden Erfolg bewiesen hat.

Theils in Angriff genommen, theils durchgeführt ist: die bauliche Umänderung und Verbesserung fast aller Landesstrafanstalten, die Erbauung einer grossen Zahl Zellen, die Beleuchtung zweier Strafanstalten mit Petroleum-Gas nach Hirzel's Methode; die Einführung der Luftheizung in Waitzen: eigene Regie in der Administration der Strafanstalt zu Waitzen mit vorzüglichem Erfolge, besonders durch Einführung der Strohhut- und Goldrahmenmanufactur; Einrichtung einer neuen Haftanstalt in Waitzen für die wegen Pressdelicten Verhafteten etc.

Pesth, im Juli 1870. Die Herren Sectionsrath von Csillagh und Concipist Tauffer im K. Justizministerium traten im August v. J. eine neue Reise zum Studium des Gefängnisswesens an. Sie besuchten in

8 Wochen die Strafanstalten zu Nürnherg, Köln, Amsterdam, Vilvorde, Löwen, Namur, St. Hubert, Mons, Gent, Pontonville, Millbank, Newgate, City „Holloway“ Prisons (London), Chatham, Mountjoy (Irland), Lusk, Golden, Bridge, Spike Island, Mazas, La Roquette.

Den Bericht hierüber und die früheren Reisen in Deutschland beendeten genannte Herren Ende März d. J.

Das umfangreiche Elaborat wurde der Codifikations-Commission zur Benützung einstweilen übergeben und harret der Drucklegung. Der Strafgesetzentwurf ist schon fertig und soeben wurde die Gefängniss-Reform im Schosse des Ministeriums berathen, wobei die irischen Prinzipien als Basis der Reformen angenommen wurden. Man hofft, dass diese Gesetze im Dezember des l. Jahres zur verfassungsmässigen Berathung kommen können.

Leopoldstadt, den 16. Juli 1870. Heute zählt der Stand der Sträflinge in Leopoldstadt 707 Mann, die auf folgende Weise beschäftigt sind: 158 Seiler, 8 Köche, 5 Bäcker, 6 Schlosser, 112 Schneider, 12 Schuhmacher, 30 Strohflechter, 19 Nagel- und Kettenschmiede, 35 Schneider für den Hausbedarf, 21 Tischler, 11 Fassbinder, 4 Schleifer, 69 Feldarbeiter, 70 Thonpfeifenmacher, 1 Bürstenbinder, 1 Glaser, 3 Schreiber, 42 Hausarbeiter, Haus- und Stubenreiniger (weil die Anstalt, d. i. Festung, ein sehr ausgebreitetes Territorium hat), 57 Kranke, 13 Arbeitsunfähige, 8 Kränkenwärter, 3 Correctionell-Separirte, 18 theils mit, theils ohne Arbeit separirte Neulinge. In der Anstalt kommt seit einigen Wochen folgendes System zur Anwendung:

1. Jeder Neueingelieferte wird nach Massgabe der vorhandenen Zellen bis 6 Wochen separirt; einige Tage ohne, später auf eigenes Verlangen mit Arbeit.

2. Nach Ablauf des soeben gesagten Zeitraums versetzt man den Mann in die sogenannte „Zuwachs-Abtheilung“, wo jeder Mann drei Monate, der Rückfällige aber sechs Monate bleibt. In dieser Classe stehen die Sträflinge unter der schärfsten Beobachtung; Arbeits-Verdienst wird nicht gezahlt; nicht die mindeste Begünstigung kann ihnen zu Theil werden. Der Religions- und Elementarunterricht wird im ausgebreitetsten Maasse kultivirt.

3. Neben diesen Vorbereitungsstadien und auch in denselben kommt folgende Classificirung in Anwendung:

Classe I. a. Sträflinge unter 24 Jahren, deren Verbrechen dem jugendlichen und verzeihlichen Leichtsinne, einer naturgemässen Aufwallung entstammt, und überhaupt solche junge Leute, deren Verbrechen auf keine niedrige Denkungsweise oder Immoralität schliessen lässt.

„ I. b. Leute unter 24 Jahren, denen das Verbrechen schwerer zu imputiren ist, meistens Diebe aus Vergnügungssucht.

Classe I. c. Aberma's jugendliche Sträflinge, deren Verbrechen aber eine moralische Versunkenheit oder niedrige Denkungsweise bekundet.

„ I. d. Junge rückfällige Individuen.

„ II. a. | „ II. b. | „ II. c. | Wie bei den Classen I. a, I. b, I. c, mit dem Unterschiede, dass in diese nur Leute über 24 Jahre eingetheilt werden.

„ III. a. Individuen, die vormals wegen eines Vergehens bestraft waren, und nun wegen eines nicht gleichartigen Verbrechens der Strafe verfieleu, z. B vormals wegen Raufereien, jetzt wegen Diebstahl (Rückfall im weitesten Sinne).

„ III. b. Zu wiederholtem Male wegen nicht gleichartiger Verbrechen bestrafte Leute, z. B. voımals Todschlag, jetzt Brandlegung.

„ III. c Rückfällige im strengsten Sinne.

Ausser diesen haben wir noch eine bevorzugte Classe, und diese ist diejenige der Feld- oder Freiarbeiter. In letztere Classe werden nur nicht rückfällige und zwar solche Sträflinge versetzt, die während ³/₄ ihrer Strafe sich immer vorzüglicher Aufführung befliessen und nach menschlicher Einsicht als gebessert erachtet werden können. Sie bearbeiten, unter sehr schwacher Aufsicht (2 Wachtleute auf 30 Mann), die um die Festung liegenden Aecker (80 Joch) und geniessen die möglichsten Erleichterungen· Ein Disciplinar-Vergehen ist unter diesen Leuten noch nicht vorgekommen.

Alle angeführten Classen werden von einander in separaten Zimmern abgesondert, und durch dieses Mittel versucht man der sittlichen Verderbniss ein Ziel zu setzen. Vollständig kann man diese Classifikation zwar auch nicht nennen; denn diese bietet nur die Einzelhaft; aber auch in dieser Hinsicht wird uns hoffentlich das künftige Jahr zufrieden stellen.

Aus der Schweiz. Versammlung des schweizerischen Vereins für Gefängnisswesen in St. Gallen. (21. September 1869.) Der Präsident des derzeitigen Vorstandes des Vereins, Herr Kühne, Direktor der Strafanstalt in St. Jakob in St Gallen, eröffnete die Versammlung mit folgender Rede:

„Werthe Vereinsgenossen und Ehrengäste! Indem ich Ihnen zur 3. Generalversammlung herzlichen Willkomm entbiete, wollen Sie erlauben, dass ich noch ein Gelegenheitswort daran knüpfe, um so eher, als ich später nur mehr spärlichen Antheil an der Discussion zu nehmen gedenke.

Es war nicht mehr neu, dass sich Vereine — neben den Schutzaufsichtsvereinen — mit Verbesserung des Gefängnisswesens beschäftigten, als 1864 in einer Gelegenheitsschrift die Idee eines solchen, allgemein schweizerischen Vereins vorgelegt wurde. Wenige befreundete Strafanstaltsbeamte besprachen theils mündlich theils brieflich die Sache weiter; sie waren einig in der Ueberzeugung, dass das Straf- und Gefängnisswesen im Vaterlande noch vielfach im Argen liege, dass sich da und dort

gute Kräfte im Bestreben um Reformen nutzlos ausreiben, weil es an Solidarität derselben fehle; einig in der Erfahrung, dass in der Schweiz seit Jahrzehnten nur selten eine bedeutende Kulturleistung vorgekommen, für die nicht von Vereinswegen die Initiative ergriffen worden wäre. Darum: so gering bei ihnen die Neigung war, den vielen Hunderten schweizerischer Vereine einen neuen zuzugesellen. bezw. als Vereinsstifter sich bemerklich zu machen, so sahen sie ein anderes Mittel zum Zwecke nicht vor sich und wagten den Versuch: um so mehr, als nur wenige Vereine bestehen, die eine grössere innere Berechtigung ansprechen können. Hier handelte es sich — meinten wenigstens die Anreger— um ein Postulat des Gewissens.

Der Verein besteht nun die Spanne Zeit von drei Jahren und schon hat der Tod Lücken in unsere Reihen gerissen. Ich lade Sie ein, allernächst das Andenken zweier Männer zu segnen, die im besfen Zuge waren, dem Vereine gute Dienste zu leisten, als der Todesengel sie erreichte. Balthasar Estermann, Bürger von Hiltisrieden, Kanton Luzern, geb. den 2. März 1827, gestorben den 3. Juli 1868. Er erwarb sich seine Gymnasialstudien in Schwyz, seine Hochschulstudien zu Freiburg und Tübingen. Für uns kommt Estermann vorzugsweise als mehrjähriger Strafhauspfarrer von Luzern in Betracht, in welcher Stellung er bis zu seinem Lebensende höchst eifrig wirkte. Von ihm haben wir unter dem Titel: „Wechselhaft im neueren Strafvollzugswesen etc.“*), eine sehr versändige Schrift, in welcher er namentlich über das Schutzaufsichtswesen werthvolle Ansichten vorlegt**). Sein Lebensgang war ausserordentlich bewegt, auf Estermann kann man voll anwenden, dass sein Herz erst zur Ruhe kam, als es zu schlagen aufgehört hatte. — Dr. Johann Martin Eduard Engwiller, von St. Gallen, geboren im Jahre 1806, gestorben den 1. Mai 1869. Neben seiner Anstellung im Bürgerspital und einer ansehnlichen Privatpraxis versah er die Stelle eines Hausarztes in den Strafanstalten von St. Leonhardt und St. Jakob, an letztgenannter Anstalt vom Aufgang derselben, den 1. Juli 1839, bis an sein Lebensende, also annähernd 30 Jahre. Auch bei unserem Vereinsvorstande hatte er sich als Berather auf erstes Verlangen eingestellt und verdankenswerthe Aushülfe geleistet. Engwiller gehörte zu jenen Selbstverständlichen, welche überall ihre Pflicht erfüllen, ohne irgendwo Geräusch zu verursachen.

Hat uns dieser Verlust empfindlich berühren müssen, so ist uns seither wieder reichlicher Ersatz geworden. Heute zählt der Verein 172 Mitglieder, und zwar im Kanton Zürich 21, Bern 10, Luzern 48, Uri 1, Schwyz 4, Unterwalden ob dem Wald 2, Glarus 3, Zug 2, Solothurn 3, Baselstadt 5, Baselland 9, Schaffhausen 13, Appenzell A. Rh. 7,

*) Luzern 1867. Gebrüder Räber.

**) Er war auch Gründer und nachmaliger, mehrjähriger Redacteur der bei Gebrüder Räber in Luzern erscheinenden „Kath. Schweizerblätter für christliche Kunst und Wissenschaft“.

Appenzell I. Rh. 3, St. Gallen 18, Graubündten 2, Aargau 9, Thurgau 4, Waadt 1, Wallis 1, Neuenburg 1, Genf 2, Ehrenmitglieder 3. Bis jetzt noch ohne Vertretung bei dem Vereine sind nur Freiburg und Nidwalden 1½ Kantone.

Von den Vereinsmitgliedern wirken im

Staatsdienst, Verwaltungsfach	30	
Gerichtsfach, inbegriffen Staatsanwälte, Vertheidiger und Verhörrichter . . .	38	
		68
als Geistliche, mit Postoration im Strafhaus . . .	9	
„ „ ohne „ „ „	7	
		16
„ Aerzte mit ständiger Praxis im Strafhaus . . .	4	
„ „ ohne „ „ „ „	4	
		8
„ Strafanstaltsbeamte und Oberangestellte, nach Abrechnung der bereits oben eingezählten Hausgeistlichen und Hausärzte		26
„ Juristen, nach Abrechnung der bereits eingezählten Staatsmänner, Staatsanwälte, Vertheidiger, Richter und Verhörrichter		11
„ Lehrer an Hoch- und Mittelschulen		5
„ Architekten		2
„ Gebildete anderer Berufsarten		36
		172

Dass viele von den Vereinsmitgliedern den gesetzgebenden und Regierungsräthen angehören, gewährt eine Aussicht mehr für des Vereines Wirksamkeit.

Von Erfolgen des Vereins schon jetzt zu sprechen, erscheint allerdings gewagt; doch kann ich es mir nicht versagen, auf gewisse Spuren und gute Anfänge hinzuweisen. Hat der Verein gar keinen Antheil — auch keinen indirecten oder moralischen — an der im besten Fluss begriffenen Bewegung für Verbesserungen in vielen Kantonen? Dann ist er (der Verein) wenigstens ein theilnehmender Zeuge, dass nie zuvor in gleich kurzer Zeit, gleich Viel und gleich Gutes auf unserm Gebiete geleistet worden, wie während seines Bestehens. So wird Zürich in naher Zukunft seine Strafanstalt mit ungefähr einer halben Million Aufwendung um- und ausgebaut und damit das äussere Mittel für einen rationellen Strafvollzug erstellt haben. Neuenburg hat eine ganz neue Strafanstalt von 120 Zellen mit einer Aufwendung von etwa Fr. 50,0000 erbaut und nähert sich, mit Offenbehaltung des kombinirten Haftsystems, mehr der Einzelhaft. Für einen mittelgrossen Kanton eine hoch zu schätzende Leistung. Genf hat seine zu Anfang der 20er Jahre neuerbaute, in der Schweiz bahnbrechende und weithin Aufmerksamkeit erregende Strafanstalt 1861 wieder geschleift, die Sträflinge zeitweise auswärts untergebracht und neulich zwei alte Gebäude für Gefängnisse mit

circa Fr. 80,000 Kosten hergerichtet, worin jetzt die Straf- und andere Gefangenen verwahrt werden. Es half nichts, dass unser Mitglied, Hr. Vaucher-Crémieux, die überzeugensten Gründe für einen Neubau in die Waagschaale warf. Finanzielle Rücksichten scheinen den unerfreulichen Ausschlag gegeben zu haben. In Basel-Landschaft sind die Vorarbeiten fertig und der Antrag reif für die Tagesordnung des Landrathes, die auf dem Standpunkt einer vergangenen Zeit zurückgebliebenen Strafanstalt mit einem Einsatz von 80—100,0000 Fr. in ein gewerkliches Buss- und Besserungshaus umzugestalten. Tessin baut unter donativer Beihülfe des Herrn Filippo Ciani*) zu Lugano eine Strafanstalt mit Fr. 180,000 Kosten. Mit Juli 1870 soll der Bau fertig gebracht sein, und darin (nach jetziger Stimmung zu schliessen) das gemischte (kombinirte) Haftsystem zur Anwendung kommen**). Im Kanton Luzern vollzieht sich dermalen eine regsame Agitation für Errichtung einer Correctionsanstalt***), für Reorganisation der kantonalen Strafanstalt in der Hauptstadt, für Abschaffung der Schärfungen, Einführung von Schulunterricht, Revision der Strafgesetze, Wiederaufnahme der früher wirksamen, dann aber im Sande verlaufenen Schutzaufsicht. Bern hat, wenn auch nicht in der liebenswürdigsten Tonart, doch diesmal hoffentlich mit erfolgreichem Ernst, die Diskussion wieder aufgenommen über Verlegung der Strafanstalt ausser die Stadt und Reorganisation des Strafvollzugs überhaupt Thurgau hat etwa Fr. 200,000 an bauliche Veränderungen und Verbesserungen in der Strafanstalt Tobel gewendet. Schaffhausen ist von dem bei übler Laune ins Auge gefassten Nothbehelf einer auswärtigen Unterbringung seiner Sträflinge zurückgekommen und ermannt sich, seine Strafanstalt in ausreichend bessern Stand zu stellen. Eine, wenn gleich noch keineswegs zufriedenstellende, doch immerhin erwähnenswerthe Verbesserung wurde allerneuestens durch Einrichtung eines Arbeitslokales für die Weiber erreicht. Appenzell a. Rh. hat die Schutzaufsicht förmlich organisirt und sein vor mehreren Jahren ernstlich betriebenes, dann aber wieder ausser Sicht geschobenes Projekt der Erstellung einer eigenen Correctionsanstalt kürzlich wieder aufgegriffen, diesmal mit Aussicht auf Gelingen. Eine Mehrheit von toggenburgischen Gemeinden, bei herabgestimmtem Vertrauen auf ein diesfälliges kantonales Werk, trat im Konkordatswege zusammen, um eine provinziale Zwangsarbeitsanstalt zu erstellen. Dieselbe soll (nach Intention der Gründer) mittelbar durch ihr Dasein Böses verhindern, unmitelbar aber die Armenhäuser von störrischen Köpfen, Markt und Strasse von Strolchen säubern. †)

---

*) Wie s. Z. Baselstadt mit donativer Beihülfe des Herrn Christ. Merian gebaut hat.

**) Beschluss des Grossen Rathes vom 30. November 1868. Neuester Antrag der Grossrathscommission für Entwurf eines Strafgesetzes.

***) S. darüber das einsichtsvolle „Referat“ von Reg.-Rath Rennward Meyer. Luzern 1865.

†) Vergl. den einlässlichen Bericht von Bez.-Ammann Pfändler. 1869.

So viel aus den mehr und minder weit vorgeschrittenen Thatsachen, die der Erinnerung zunächst am Wege lagen, uud dazu die Frage: wäre es nicht unverantwortlich, wenn wir solchen Bestrebungen nicht zu Gevatter stehen würden! und zwar als Correctiv da, wo das Besserwissen allfällig auf unserer Seite liegt, als Schutzwache da, wo unsere Gesinnungsgenossen im ungleichen Kampfe nicht aufkommen können, als Unterstützende da, wo wir die Mittel zu beschaffen im Stande sind. Ueberall sollte der Verein das Bindemittel werden zwischen zerstreuten Kräften.

Die Erfolge innerer Thätigkeit des Vereins verdienen es wohl, hier notirt zu werden. Abgesehen von der stetig fortgehenden Erweiterung desselben, sowie von allem Organisatorischen und Reglementarischen, wurde in der ersten Generalversammlung zu Zürich (27 Mai 1867) das Bedürfniss und die Aufgabe des neuen Vereins soweit nachgewiesen, dass die Inslebenrufung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen wurde. Die zweite Generalversammlung zu Lenzburg (18. Mai 1868) hatte schon drei Fachreferate: eines über Vereinheitlichung des Strafrechts im Vaterlande, eines über das Schutzaufsichtswesen und eines über Statistik. Von diesen Arbeiten konnte nur die erstgenannte, und auch diese nicht erschöpfend und erledigend behandelt werden. Die zweite Arbeit muste wegen verunmöglichter Theilnahme des Verfassers zurückgelegt, die dritte wegen vorgerückter Zeit unterdessen durch Ueberweisung von der Tagesordnung gebracht werden. An der Schwelle der gegenwärtigen dritten Generalversammlung warten unser — nebst jenen unerledigten Referaten noch vier neue, mithin sieben im Ganzen. Leuchtet es denn nicht ein, dass diese Arbeiten ihren Verfassern — zusammengerechnet — manch lieb hundert Stunden kosteten? Ist solcher Opfersinn für edle Zwecke nicht ein Erfolg, eine sittliche That. Und unsere heutige Versammlung, bezeugt sie nicht durch ihre blose Existenz einen Erfolg? Muss es Einen nicht im Innern bewegen, Männer aus allen Theilen des Vaterlandes herbeieilen zu sehen, um die Leibeigenschaft des Elends zu bekämpfen! Soll die Generalversammlung ihrerseits nicht sich berufen fühlen, durch eingehende Würdigung der ihr eingebrachten Arbeiten ihre Anerkennung zum Ausdruck zu bringen? Glaubt man im Ernste, dass Bereitwilligkeit und Frische der Vorarbeiter aufrecht erhalten werden können, wenn sie ihre Referate von Generalversammlung zu Generalversammlung unerledigt an der Tagesordnung haften sehen müssen! Gewiss nicht; darum die Anordnung einer zweitägigen Verhandlung.

Sollte es trotz diesen Nachweisungen, trotz des 1867er Protokolls, noch nöthig oder doch wünschbar sein, auf die im Gebüsch lauernde Frage: ob für unsern Verein denn wirklich ein fruchtversprechendes Arbeitsfeld offenstehe, nochmals zu antworten, so brauchen wir auch diesem Ansinnen nicht auszuweichen. Es kann überhaupt nur zuträglich sein, von Zeit zu Zeit einen Blick auf unser Arbeitsfeld zu werfen. Unsere Aufgabe ist theils Kampf, theils gestaltendes Streben.

In die Arena treten wir z. B. gegenüber Denjenigen, welche das Strafrecht unterschätzen, die Sühne böser That lediglich dem Reinigungs-

process des rächenden Gewissens anheimstellen wollen. Der Staat soll strafen, er thut damit nichts weiter, als was der Hausvater thut, von dem man sagt, dass er gute Ordnung halte und dem kein vernünftiger Mensch den Vorwurf eines Despoten macht. Meistenorts stände desshalb der Ausdruck „Strafpflicht" besser als der „Strafrecht".

Darum verhalten wir uns oppositionell zu den Weichmüthigen, welche das Strafrecht und was damit zusammenhängt allen Ernstes entkleiden, kränkliche Sentimentalität an Stelle vernünftiger Humanität, Tändelei an Stelle geschlossener Disciplin setzen möchten.

In die Arena treten wir aber auch gegenüber Denjenigen, welche das Strafrecht überschätzen, von ihnen zunächst gegenüber Denen, welche proklamiren: „es biete das bürgerliche Strafgesetz ausreichenden Ersatz für den abgelebten (?) Glauben an Gott und Unsterblichkeit." Nicht nur keinen „ausreichenden", sondern geradezu schlechten Ersatz bietet das Strafgesetz für das lebendige, religiös getragene Pflichtbewusstsein. So mächtig die Welt, namentlich in unsern Tagen, nach neuen Gestaltungen ringt und solche sicherlich in ungeahnt naher Zukunft und in ungeahntem Umfange vollzieht: sie wird niemals eine Verfassung menschlichen Zusammenlebens herstellen, welche der Stimme des Gewissens — als Werthmesser alles codificirten Rechtes — entrathen könnte.

Zur Sorte von Ueberschätzern gehört ferner das Paragraphen-Volk mit seiner alten Spruchpraxis nach Tarif, das allemal verblüfft dasteht, sobald ein Straffall vorkömmt, der in keine Schublade des reichhaltigen Paragraphen-Corpus passt: dem Astronomen ähnlich, der meint, die öffentliche Ordnung im Himmelsraum müsse gestört worden sein, wenn eine Mondsfinsterniss sich nicht nach seinen Vorberechnungen richtet. Noch ungleich freiere Bewegung als bisher zugestanden werden wollte, muss dem Strafrichter eingeräumt werden. Er schon soll individualisiren, Rücksicht nehmen auf Geschlecht, Alter, Gesundheit, Verwandtschaft, Hausgenossenschaft (Erziehung), mehr und minder entwickelte Intelligenz, Staatsangehörigkeit (Nationalität), dienstliche Stellung (private oder öffentliche), Beruf, Besitz etc. *) Auf den Einwurf, dass solchergestalt die Richterwillkür auf den Thron gesetzt würde, ist zu antworten, dass man unter allen Umständen auf die Einsicht und Gewissenstreue des Richters angewiesen bleibt. Oder welche Gewähr bietet denn der treulose Richter im Paragraphen-Netz?

In die Arena treten wir mit den spätgebornen Söhnen des Mittelalters, welche die Menschheit sittlich kuriren wollen mit Köpfen und Prügeln, mit Strafschärfungen und Landesverweisung, mit Ehrenfolgen ohne Wahl, und die sich weigern, den Sünder vom Verbrecher zu sondern, die noch in unsern Tagen so oft verwechselt werden. Der mittelalterlichen Sündfluth von Justizgreueln müssen die Schleussen für immer gesperrt bleien.

---

*) Vergleiche Wahlberg.

Auch mit allen Jenen führen wir Krieg, welche die vernünftige Forderung stellen, das Strafhaus solle jeden ihm zur Abbüssung Uebergebenen bessern und dessen fortgesetzte Rechtschaffenheit verbürgen. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste die menschliche Gesellschaft selbst besser sein. Jetzt wird das Bild — wenngleich es eine flagrante Unhöflichkeit gegen die Gegenwart in sich schliesst — doch nicht ganz unberechtigt angewendet: der Verurtheilte sei eine Flasche Wasser, aus dem Salzmeer geschöpft, im Strafhaus filtrirt und nachher wieder in dasselbe Meer geschüttet. Da könne man dem Filter nicht Schuld geben, wenn das (filtrirte) Wasser die vorherigen Eigenschaften wieder annehme.

Nicht jedoch nur kämpfend und abwehrend, auch gestaltend und aufbauend müssen wir arbeiten. Es fehlt uns ja noch — wie schon angedeutet — an geläutertem, thunlichst übereinstimmendem Strafrecht, trotzdem dass unser Herr Referent Müller auf der Linie mit anderweiten Stimmen den Glauben an 24 Sonder-Strafgesetze dermassen erschüttert hat, dass derselbe nie wieder zur alten Ueberzeugungskräft gelangen wird; es fehlt an einem Strafprocess, welcher überall dem Rechte den Weg offen lässt, die Willkür ausschliesst; es fehlt an Gefängnissen, die der Gesundheit unnachtheilig sind; an Zwangsarbeitsanstalten für gereifte Schlingel und an solchen für jugendliche Verbrecher; an unbeanstandeter Ablieferung von ansteckend und unheilbar Kranken, von Schwangern, von Geistesgestörten, mit Erblindung Bedrohten etc., aus den Strafhäusern an die resp. Heil- und Pflegeanstalten; an wohlorganisirtem, finanziell ergiebigem, sei es industriellem, sei es landwirthschaftlichem Betrieb in unsern Strafanstalten; an religiöser, intellektueller und beruflicher Bildung der Gefangenen; und was soll man dazu sagen, wenn noch heute von den Mauern gewisser Rathhäuser uns Schandsäule und Halsring als Insignien der Gerechtigkeit entgegenstarren, wenn Frauenspersonen in den Arbeitssälen männlicher Sträflinge das Regiment führen, wenn die Sträflinge koppelweise über die Gasse zur Mietharbeit geführt werden etc.? Es fehlt an allseits organisirter Schutzaufsicht, als weihendem Abschluss des Strafvollzuges; an klarer, verlässlicher, dem Gesetzgeber dienender Statistik und an vielem Andern. Darf man da noch die Ansicht aufrecht erhalten, als hätte unser Verein nichts Nützliches zu thun?

Nächstes Ziel ist es, der Wahrheit über unsere Zustände Zeugniss zu geben; die vielfach getrübte öffentliche Meinung zu revidiren, unsere Ideen und Vorschläge klar herauszuarbeiten. Aber auch wenn wir über Grundsätze uns geeinigt haben werden, gehört immer noch ein gewisser Muth dazu, dieselben zu vertheidigen. Leicht ist es für Ziele zu wirken, die von der Zeitströmung getragen werden, wie barmherzige Sammlungen zu veranstalten und dergl.; denn da anerkennt alle Welt die christliche Solidarität mit den Hilfsbedürftigen. Anders verhält es sich mit einer Initiative in rauher Gegenströmung. Mit dem Verbrecher anerkennt Niemand eine Zusammengehörigkeit — am allerwenigsten oft die Blutsverwandten. Er ist doppelt verurtheilt, einmal vom konstitutionellen Richter, ein zweitesmal von der öffentlichen Meinung — ob allerdings manch-

mal sehr ungleich! Man nimmt Anstand, ihm Hülfe dahin zu bringen, wo der Aufenthaltsort eben so gescheut ist, als wie der Hülfsbedürftige.

Der Grösse und Schwierigkeit der Aufgabe entspricht die Grösse der Verdienstlichkeit. Man nennt es aufopfernden Heroismus, wenn Einer in den Kellerraum eines brennenden Hauses, in die Schuttmassen der Lavine eindringt, um einen Menschen vom Zugrundegehen zu retten. Nach annähernder Berechnung haben wir es, nur die Verurtheilten gezählt (nicht auch die Untersuchs- und wegen Polizeiübertretung Gefangenen, welche doch bezüglich ihres Verwahrungsortes auf unsere Mitberücksichtigung Anspruch haben) im Jahre mit über 5000, im täglichen Mittelstand mit etwa 2000 (da die beiläufige Hälfte nicht über ein Jahr verurtheilt ist) in 10 Jahren — ein kleiner Abschnitt im Leben eines Vereins — demnach mit über 50,000, bezw. 20,000, vom Schicksal Verschütteten, dem Zugrundegehen ausgesetzten Mitmenschen zu thun. Sind dieses nicht brennende Zahlen?

Angesichts dieser wahrhaft grossartigen Aufgabe sollten wir angeloben, das Apostolat für die Unglücklichen, gemeinsam und wieder Jeder an seinem Stationsorte, zu übernehmen. Und hat der Mann einmal ein Gelöbniss gethan, so wird er ein Anderer; darin behält jener französische Dichter Recht. Der Schwankende wird entschieden, der Schwache stark, der Starke unüberwindlich. Er sieht nur noch sein beschworenes Ziel und steuert auf dasselbe hin, welches auch die Hindernisse sein mögen. Mit der Unerbittlichkeit eines Verhängnisses sollen wir vorwärts, aber mit möglichster Vermeidung von Geräusch, wie der Verein dies bis jetzt richtig beachtet hat. Kaltes Eisen ist bekanntlich stärker als glühendes Tritt der wilde Strom der Vorurtheile ohne unsere Herausforderung dennoch da oder dort über Bord, so werden sich seine Wogen an unseren festen Grundsätzen brechen, ohne grossen Schaden anzurichten. Unbedenklich dürfen wir uns auf die Gallerie der Menschenfreundlichkeit begeben, d. h. unsere, recht eigentlich von Gottes Gnaden wegen gestellten, Postulate auf der Höhe der Zeit halten. Weder sich witzig dünkende Spötter, noch grobe Unwissenheit oder altväterische Anschauung können unseren pflichtigen Ernst alteriren. Sind die von uns vertretenen Ideen allerdings noch nicht Gemeingut des Volkes, so sollen sie's werden. Wir ziehen den Kreis immer weiter, bis derselbe endlich mit den Grenzen des Vaterlandes zusammenfällt. Wenn sich das Bild unseres Vereines nicht einigermassen abhebt von dem Grund und Boden seiner Zeit, von den Leuten, welche das meiste Vorhandene gut, Alles erträglich finden, weil sie die Mühe scheuen, sich näher zu unterrichten, woher nähme der der Verein denn die Berechtigung zu bestehen! Vollständigen Erfolg im Besserungsbestreben wird freilich unser Bemühen nicht lohnen, wie physisch, so gibt es moralisch Unheilbare. Für jene, wie Irre, Blinde, Taubstumme, Lahme, Verblindete, Sieche etc. wird man nicht müde Asyle mit besonderen Apparaten und Heilmitteln einzurichten. Haben diese gar keine Anwartschaft auf unser Mitleid — wenn ihnen doch schlechterdings die Eigenschaften abgehen, sich selber zu helfen! Offenbar

kommt die Erbsünde denjenigen zu schwarz vor, die da meinen, die Verbrechen lassen sich nicht vermindern. An Stelle von früheren 10 Siechenhäusern steht jetzt eines. Warum sollte auf moralischem Gebiete nichts zu erreichen sein! Angenommen noch, dass wir eine grosse Zahl der Fürsorge unwürdig erachten wollten, gibt es denn nicht Tausende von Anderen, welche die rettende Hand verdienen. Bei diesen ist das Resultat uns mehr als wahrscheinlich, es ist beinahe gewiss. Soll nicht um dieser willen unser Herz Alle umfassen? Treten wir daher mit Muth an unsere Aufgabe heran. Und wenn nicht Alle von uns mehr die Saatkörner aufgehen sehen, die wir in die Erde legen, was thuts! Sicherlich werden die Namen derer, welche in guten Treuen mitwirken, im Gedächtniss unserer Nachkommenden wieder leserlich — wenn sie auf dem Grabstein schon abgeregnet sind.

Mit dem Wunsche, dass der gute Stern den Verein in segensreiche Zukunft geleiten wolle — erkläre ich die Verhandlungen als eröffnet.

Der Verein beginnt seine Verhandlungen unter der Leitung seines Präsidenten, Herrn Direktors Kühne von St. Gallen.

Vorerst referirt Herr Oberst Vaucher-Cremieux von Genf über die Organisation der Gefängnisse in der Schweiz. Es wird der Druck des einlässlichen Referats beschlossen und die Vorschläge desselben zur weiteren Prüfung an eine Commission überwiesen. Hierauf hält der Präsident die Eröffnungsrede, die textuell voransteht. An diese Rede schloss sich das Referat über die Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht der Schweiz von Herrn Präsident Forer an. Gegenüber den Anträgen des Referenten wird mit Rücksicht auf die Schutzaufsicht die Unterscheidung von criminellen und correctionellen Sträflingen von mehreren Rednern, besonders von den Herren Altregierungsrath Benz von Zürich, Dr. Müller, Director der Strafanstalt Lenzburg, und Strafanstaltspfarrer Dik von Bern (wo man eine solche Unterscheidung nicht kennt) als unzweckmässig bekämpft. Ebenso wird die Unterscheidung von verbesserlichen und sogenannten unverbesserlichen Entlasslingen, welche letztere nach Gutfinden als der Schutzaufsicht unwürdig von derselben auch ausgeshclossen werden können, als unstatthaft bezeichnet, weil eine solche Unterscheidung psychologisch gar nicht möglich sei.

Herr Dr. Müller beantragte daher, Punkt 1 und 2 in dem Sinne zu verschmelzen, dass die Schutzaufsicht sowohl für die aus krimineller als auch für die aus correctioneller Freiheitsstrafe Entlassenen als wohlthätig erklärt werde.

Gegen Punkt 3 der Schlussanträge, welcher Schutzaufsichtsvereine mit gesetzlicher Grundlage jenen rein privaten Ursprungs und Charakters vorzieht und in den respektiven Cantonalgesetzen Seitens des Vereins u. A. die Bestimmung wünscht, dass jeder zu einer infaminirenden Strafe Verurtheilte sich der Schutzaufsicht zu unterziehen habe, sofern selbe ausgeübt werden wolle, wird namentlich von Herrn Altregierungsrath Benz mit Nachdruck der Schutzaufsicht auf Grundlage des freiwilligen Liebeswerkes das Wort geredet. Denn einerseits könnte die Mitwirkung

des Staates bei der Schutzaufsicht doch wohl kaum anders als durch ökonomische Unterstützung eintreten, und andererseits dürfte auch die zwangsweise Aufsicht leicht ihren Zweck bei den Patronirten verfehlen. Dr. Müller erblickte in einem solchen Zwange überdies eine unzulässige weitere Comulation der richterlichen Freiheitsstrafe durch die Gesetzgebung.

Herr Landammann Steiger trägt Bedenken gegen die Ausdehnung des Patronates auf die correctionellen Entlasslinge, indem dadurch die Aufgabe des Vereins in einer Weise erweitert werde, dass es schwer fallen würde, eine genügende Anzahl geeigneter Patrone zu finden. Ferner stellt er, falls die gesetzliche Grundlage in Punkt 3 beliebe, den eventuellen Antrag auf Streichung der Zusätze, wonach für die Schutzaufsicht über criminelle Entlasslinge nach Ermessen des Vereinskomites Ausnahmen und besondere Maassregeln vorgesehen sind.

Allgemeinen Beifall findet dagegen der Antrag einer interkantonalen Verbindung der Schutzaufsicht. Ebenso wird auch Punkt 7: „Die widerrufliche und bedingte Freilassung sei den Interessen der Schutzaufsicht förderlich und könne, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nur gewünscht und empfohlen werden" — von mehreren Rednern warm empfohlen.

Es wird bemerkt, dass die bedingte Freilassung, welche sich in grossen Staaten als ausführbar und zweckmässig erwiesen habe, wohl auch in der Schweiz ins Werk gesetzt werden könne. Hr. Dr. Müller glaubt jedoch, dass dieselbe nur dann wohlthätig und zweckentsprechend sich erweisen werde, wenn sie durch die Exekutiv- und nicht durch die gesetzgebenden Behörden erfolge, welch letztere erfahrungsgemäss nicht geeignet seien, Begnadigungen auszusprechen.

Herr Director Salis von Basel erinnert an die Schwierigkeit der bedingten Freilassung in der Schweiz. Namentlich in den Grenzkantonen dürfte die damit verbundene freiwillige oder polizeiliche Aufsicht sehr schwer und eine Unterscheidung zwischen In- und Ausländern nothwendig werden.

Punkt 6, betreffend die Auswanderung von criminellen Entlasslingen nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's, wird von mehreren Seiten beantragt, fallen zu lassen, indem derselbe einerseits eine ungerechtfertigte Selbstanklage und anderseits eine unzweckmässige Beschränkung der Wirksamkeit der Schutzaufsicht in sich schliesse.

Der Herr Referent Forrer nimmt, gestützt auf seine langjährigen Erfahrungen, seine Schlussanträge gegen die gemachten Einwendungen in Schutz und beantragt, dieselben heute nicht zu erledigen, sondern zur Prüfung und Berichterstattung an eine Specialcommission oder an das leitende Comite zu überweisen. Der Verein beschliesst:

1) Ueberweisung an den Vorstand des Vereins, und

2) den Druck der Referate von Herrn Forrer und Herrn Vaucher-Cremieux, sowie auch der Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten.

Da die Zeit schon sehr vorgerückt ist, werden die Verhandlungen hier abgebrochen und die Fortsetzung derselben auf morgen verschoben

Bei dem nun folgenden gemeinschaftlichen Mittagessen im Gasthof zum Löwen wurde noch manches schöne Wort zu Ehren und zur Ermuthigung der humanen Bestrebungen des Vereins gesprochen.

Aus der Schlusssitzung vom 22. September ist in Kürze Folgendes mitzutheilen.

Zur Verhandlung kommt ein Referat über Errichtung von Straf-, resp. Rettungsanstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz, von Herrn Verwalter Büchi in Kalchrain.

Es wird beschlossen, die Angelegenheit an das zukünftige Komite zu weisen mit dem Auftrag, sich an den Bund zu wenden, um die früher in dieser Sache von ihm angebahnten Verhandlungen (es waren 1863 zwei Kommissionen, eine für die romanische, die andere für die deutsche Schweiz, niedergesetzt worden) wieder aufzunehmen.

In Betreff der Anbahnung einer schweizerischen Gefängniss-Statistik wird beschlossen, die von der Kommission (Referent Herr Präsident Forrer) bezeichneten Grundsätze anzunehmen und das künftige Komite zu beauftragen, nach der Ansicht der betreffenden Kommission die Formulare anfertigen zu lassen und zu versenden.

Als zukünftiger Versammlungsort wird Luzern bestimmt und das Komite aus folgenden Mitgliedern bestellt:

1. Präsident: Herr Rennwardt-Meyer, Präsident des Regierungsrathes.
2. Kassier: „ Ineichen, Direktor der Strafanstalt.
3. Aktuar: „ Egli, Pfarrer.
4. Mitglied: „ Wapf, Regierungsrath.
5. „ : „ Schenker, Advokat.

Es wurden vom Vereine folgende spanische Notabilitäten zu Ehrenmitgliedern ernannt: Herr Borrego, bevollmächtigter Minister, Herr Sagasta, Minister des Innern, Herr d'Olozaga, spanischer Gesandter in Paris, Herr Ballesteros, Direktor der Gefängnisse.
Herr Borrego, welcher persönlich in der Versammlung zugegen war, hatte selber den Wunsch ausgesprochen, der Verein möchte diese Männer, welche sich um das spanische Straf- und Gefängnisswesen Verdienste erworben haben, als Ehrenmitglieder in seinen Schoos aufnehmen.

Die wachsende Betheiligung, die der junge Verein bereits gefunden hat (es waren diesmal 14 Kantone vertreten) und der Geist, der in seinen Versammlungen waltet, berechtigt zu der Hoffnung, dass seine humanen Bestrebungen mehr und mehr zur Geltung kommen und schöne Früchte tragen werden.

Inhalt.

Wie soll der Staat die Arbeitskräfte der Sträflinge verwerthen?

Von E. Sichard,
Verwalter am Zellengefängniss Nürnberg.

Die Klagen der Gewerbetreibenden über Beeinträchtigung durch die in den Strafanstalten betriebenen gewerblichen Arbeitendauern wohl schon so lange als letztere in Anerkennung ihres grossen Werthes für den Strafvollzug Aufnahme in die Gefängnisse gefunden haben.

Auch in der neuesten Zeit sind wiederum verschiedene Regierungen von Industriellen und Arbeitern theils um Einstellung einzelner Arbeitszweige theils um wesentliche Beschränkung des seitherigen Gewerbsbetriebes in Strafanstalten überhaupt angegangen worden.

Im Anfange des verwichenen Jahres wurde im norddeutschen Reichstage an den Bundeskanzler eine Interpellation des Inhaltes gerichtet, ob derselbe gemäss dem Beschlusse des Reichstages vom 29. Mai 1869 eine amtliche Untersuchung über den Einfluss der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter im norddeutschen Bunde angeordnet habe. Bei der Petitions-Commission des norddeutschen Reichstages wurde von mehr als 8000 Cigarrenarbeitern eine Vorstellung eingereicht, welche den Antrag auf Verminderung der industriellen Arbeit in den Strafanstalten des norddeutschen Bundesgebietes enthielt.

In Bayern wurden Eingaben zu dem gleichen Zwecke von Gewerbetreibenden der Städte Fürth, Amberg, Kaiserslautern verfasst und dem im Jahre 1870 versammelt gewesenen Landtage vorgelegt.

Die gleiche Bewegung gegen die Sträflings-Arbeit gab sich schon viel früher in Nordamerika, in Frankreich, in der Schweiz, in Baden kund, und hatten diese Bestrebungen in einzelnen Staaten sich des erwünschten Erfolges, wenn gleich nur auf kurze Zeit, zu erfreuen. So wurde es in Amerika gesetzlich verboten, den Gefangenen in den Strafanstalten gewerblichen Unterricht zu ertheilen, in Frankreich wurde mit Decret vom 24. März 1848 die Gefängniss-Arbeit gänzlich eingestellt, und die badische Regierung suchte den von Gewerbs-

leuten erhobenen Beschwerden durch Einräumung eines Vorkaufsrechtes an den Anstalts-Fabrikaten abzuhelfen.*)

Diese kurze Schilderung des Kampfes, welchen die Sträflingsarbeit bisher zu bestehen hatte und welcher, wie gezeigt, bis zur Stunde noch nicht beendigt ist, zeugt von der grossen Bedeutung und hohen Wichtigkeit der Eingangs gestellten Frage. Die nachstehenden Zeilen verfolgen den Zweck, dieselbe einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Häufig wird den Klagen der Handwerker mit dem Einwande begegnet, die Concurrenz, welche ihnen durch den Staat gemacht werde, sei zu unbedeutend, um vom Gewerbestande hart empfunden zu werden. Diese Anschauung scheint ihre Bestätigung in dem numerischen Verhältnisse zu finden, in welchem die zu industriellen Arbeiten verwendeten Gefangenen eines Landes zu dem in gleicher Weise beschäftigten Bürgern desselben Staates sich befinden.

So lesen wir, dass in Preussen, Sachsen und Braunschweig im Durchschnitte täglich 26,198 Sträflinge in Thätigkeit sind; von diesen arbeiten durchschnittlich 17,963 oder 68,^{54} % auf industriellem Gebiete. Eine in einem andern deutschen Staate aus Anlass einer Beschwerde von Schneidermeistern und Schneidergesellen über Anfertigung von Civilkleidern veranstaltete Erhebung ergab, dass an einem bestimmten Tage in sämmtlichen Anstalten des Reiches, wo Gefangene zur Arbeit angehalten werden, nicht mehr als 828 Individuen, und von diesen Individuen nur 216 auf Rechnung von Gewerbtreibenden des Inlandes, 283 auf Rechnung von Gewerbtreibenden des Auslandes, die übrigen auf Rechnung des Staates, von Privaten u. s. f. mit Schneiderarbeit beschäftigt waren. Die tägliche Durchschnittsbevölkerung der Detinirten betrug damals 6216 Köpfe.

Anscheinend haben solche Zahlen, wie die eben angeführten, in Industrie-Staaten mit dichter Bevölkerung sehr wenig zu bedeuten. Ihr Gewicht verringert sich noch mehr, wenn berücksichtigt wird, dass die mannigfaltigsten Industriezweige in den Strafanstalten gepflegt werden, sonach die auf die einzelnen Gewerbe entfallende Ziffer verhältnissmässig

---

*) A. Bauer, der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Carlsruhe 1861 S. 84—89.

nieder sein muss. Werden ferner die Arbeitsleistungen der Gefangenen richtig gemessen und in Betracht gezogen, dass in Anstalten, in welchen nur kurze Freiheitsstrafen vollzogen werden, nicht selten fast die Hälfte der Beschäftigten nur als Lehrlinge gelten kann, dass auch in anderen Strafanstalten die Arbeiter mit längerer Strafzeit der Mehrzahl nach kaum auf die Note „mittelmässig" Anspruch machen darf, dass endlich die Zwangsarbeit jederzeit hinter der freien Arbeit nicht nur an Güte, sondern auch an Ergiebigkeit zurückbleibt, so ist man versucht, hinter den immer und immer wieder laut werdenden Klagen über Gewerbsbeeinträchtigung durch die Gefangenenarbeit starke Uebertreibungen zu vermuthen.

Eine andere Perspektive eröffnet sich unseren Blicken, wenn wir diese auf die wirthschaftlichen Folgen werfen, welche sich in engeren Kreisen, d. i. am Sitze und in der Nähe einer solchen Staats-Beschäftigungs-Anstalt geltend machen können.

Setzen wir den Fall, es wird in einem Gefängnisse für Lokalbedarf gearbeitet, sei es auf eigene Rechnung der Verwaltung, sei es auf Rechnung von Geschäftsleuten. Im erstern Falle wird und muss den betreffenden Handwerksmeistern durch die Mitwerbung der Anstalt Schaden erwachsen. Es wird dieser Fall eintreten, nicht nur wenn die Anstalt billigere Preise, als die Meister verlangt, sondern schon in Folge bloser Vermehrung des Angebotes, da der Artikel seiner Natur und Beschaffenheit nach nur ein kleines Absatzgebiet hat. Im zweiten Falle wird eine Anzahl von Lohnarbeitern oder Gewerbsgehilfen brodlos, oder müssen diese sich eine Herabsetzung des Arbeitslohnes gefallen lassen.

Fassen wir nun auch Waaren in's Auge, welche allgemein begehrt sind und weit verbreitete Handels-Artikel geworden sind. Nehmen wir an, in einer Stadt, deren Bewohner bisher sich zu einem grossen Theile mit Cigarrenfabrikation, mit Weberei oder mit Cartonagearbeiten u. dgl. ernährt haben, findet der gleiche Beschäftigungszweig in einer dort oder unfern gelegenen Strafanstalt Aufnahme. Oder ein Fabrikant, der den Leuten bis dahin Arbeit gab, findet es lohnend oder bequem, seine Fabrik in die genannte Anstalt zu verlegen. Unausbleibliche Folge dieses Schrittes wird Arbeitslosigkeit, Mangel und Noth unter der freien Bevölkerung dieses Ortes,

oft auch seiner Umgebung sein. Ihre Lage ist um so trauriger, als sie von jeder Mitwerbung ganz und gar ausgeschlossen und ihre Arbeit selbst zu dem niedrigsten Preise nicht mehr gesucht ist. Dass die Wirkungen des Gewerbebetriebes in einer Anstalt, weit über deren nächste Grenzen hinausreichen können, mag daraus entnommen werden, dass in Folge der billigen Preise von Portefeuille-Artikeln, mit denen eine norddeutsche Strafanstalt den Handel versieht, die Fabrikation dieses Gegenstandes, welche früher zahlreiche Arbeiter dahier und in der benachbarten Stadt Fürth beschäftigte, in diesen Orten nunmehr vollständig lahm gelegt ist.

Im Hinblicke auf die soeben geschilderten Gefahren und wirklichen Nachtheile ersheint uns die Notiz, dass in den schon genannten drei Staaten des norddeutschen Bundes vor Kurzem noch 3069 Sträflinge als Cigarrenmacher und 3024 als Weber verwendet waren, nicht mehr so bedeutungslos, wie im Anfange, da wir die Gesammtzahl der den gewerblichen Arbeiten zugetheilten Gefangenen mit der gesammten Industrie-Bevölkerung dieser Länder verglichen.

Der Anfangs gehegte Verdacht, es möchte den Beschwerden der Gewerbetreibenden vielfach Neid, Engherzigkeit oder übertriebene Aengstlichkeit zu Grunde liegen, schwindet mehr und mehr, wenn wir erwägen, dass ohne genügende Veranlassung die bereits genannten Regierungen sicher nicht zu Massregeln sich entschlossen haben würden, welche nicht allein die Erreichung des Strafzweckes in Frage stellten, sondern auch die tiefsten und empfindlichsten Eingriffe in den Staats-Haushalt enthielten.

Auch A. Bauer, welcher in seinem unübertroffenen Werke: „Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten" S. 86. die Concurrenz des Staates als „gerecht, erlaubt und unvermeidlich", bezeichnet, beleuchtet im Bruchsaler Jahresberichte für 1869*) die socialen Gefahren, welche durch den um die Interessen der freien Arbeit unbekümmerten Gewerbsbetrieb des Staates herbeigeführt werden können.

Sollen jedoch diese Klagen der Gewerbe gegenüber dem gemeinsamen Interesse aller Steuerpflichtigen und gegenüber

---

*) Bl. f. Gef. Kunde Bd. V. Heft 3. S. 44. ff.

der öffentlichen Stimme, welche laut die Beschäftigung der Gefangenen mit gewerblichen, weil den lohnendsten und zweckentsprechendsten Arbeiten verlangt, Berücksichtigung verdienen, so genügt es noch keineswegs, sie mit Thatsachen unterstützen zu können, sie müssen sich vielmehr rechtlich begründen lassen. Ein richtiger Einblick in die Frage, ob eine Betheiligung des Staates am Wettkampfe der Gewerbe gerechtfertigt erscheine, kann nach meinem Dafürhalten nur vom gewerbspolitischen Standpunkte aus gewonnen werden.

So sehr die Ansichten über das Wesen und den Zweck der Strafe aus einander gehen, darüber herrscht unter den Anhängern der verschiedenen Straf-Theorien volle Uebereinstimmung, dass die Arbeit die Zwecke des Strafvollzuges fördere und ihre Erreichung begünstige, ja dass ein vernünftiger, vom Geiste des Rechtes und wahren Humanität getragener Strafvollzug einer geordneten Beschäftigung geradezu nicht entbehren könne. Wegen des entscheidenden Einflusses der Arbeit auf die geistige und leibliche Gesundheit des Menschen hat der Staat nicht nur das volle Recht, sondern auch die dringende Pflicht, die Gefangenen zu beschäftigen. Diese haben durch ihre Auflehnung gegen die Rechtsordnung wohl ihre Freiheit, nicht aber den Anspruch auf den Segen der Arbeit verwirkt. Aber auch die Gesellschaft kann verlangen, vor den gemeinschädlichen Folgen des Müssigganges bewahrt zu werden, und muss darauf bestehen, dass diesem Laster, wie unter der freien Bevölkerung, so auch in den Gefängnissen mit vollem Ernste und aus allen Kräften entgegengewirkt werde. Ferner darf auch die Stimme der Volkswirthschaft nicht überhört werden, welche sich entschieden dagegen verwahren muss, dass die kostbaren Arbeitskräfte der Gefangenen von der Betheiligung an der Güterproduktion ausgeschlossen und nicht vielmehr zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt verwendet werden. Endlich bildet das Ergebniss der Arbeit in den meisten Fällen das einzige Befriedigungsobjekt für den aus der Unterhaltung der Gefangenen erworbenen Vergütungs-Anspruch des Staates.

Mit diesem Nachweise, dass die Arbeit in den Gefängnissen ein Gebot der Nothwendigkeit und eine Forderung des Rechtes sei, ist jedoch noch keineswegs die Frage entschieden, ob es

sich vom gesetzlichen Standpunkte aus empfehle, dass der Staat in den dem Strafvollzuge dienenden Anstalten Gewerbe ausübe. Arbeit und Gewerbe sind zwei Begriffe, welche sich nicht decken.

Unter Arbeit im weitesten Sinne verstehen wir jede um eines erwarteten äussern Erfolges willen vorgenommene menschliche Kraftäusserung.*) Kommt hiezu das Moment der Stetigkeit und Fortdauer, sowie die vorwiegende Absicht des Erwerbes und Gewinnes durch Umsatz des Arbeitsproduktes im Güterverkehre, so nimmt diese Art von Thätigkeit den Charakter eines Gewerbes an. Im engern Sinne begreift man unter diesem Ausdrucke diejenigen Beschäftigungsarten, welche sich die Verarbeitung von Rohstoffen zur Aufgabe machen. Wegen ihrer grossen volkswirthschaftlichen Bedeutung sind dieselben Gegenstand staatlicher Fürsorge geworden, und sind ihre Verhältnisse in allen Cultur-Staaten geordnet und geregelt.

Die verschiedenen Richtuugen der Gewerbs-Politik beabsichtigen übereinstimmend die Hebung und Förderung der Gewerbe; sie unterscheiden sich hauptsächlich nur durch die Wahl der angewandten Mittel. Während die Bestrebungen des Zunftwesens und des Concessions-Systems auf den Schutz der Produzenten gerichtet sind, hofft die Gewerbe-Freiheit durch vollkommene Entfesselung der Arbeits-Kraft von jeder künstlichen Schranke ihr Ziel zu erreichen.

Indem der Staat durch die Zunftverfassung den Handwerkern die Sicherheit ihres Erwerbes verbürgen will, darf er nicht selbst die Zunftschranken durchbrechen und durch eigene Betheiligung an der gewerblichen Produktion jene Garantie sogleich wieder werthlos machen. Ebenso scheint das Concessions-System, welches jede Gefährdung des Nahrungsstandes der Gewerbetreibenden, welche durch neue Zugänge herbeigeführt werden könnte, abzuwenden bemüht ist, eben durch diese Rücksicht ein Mitbewerben des Staates auszuschliessen. Eine Betheiligung des Staates am Wettkampfe der Gewerbe dürfte aber auch dem Grundgedanken der Gewerbe-Freiheit widerstreiten. Die Annahme dieses Systems legt der Regierung die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass jeder

---

*) Meyer's Conv.-Lexic. II. Aufl. Bd. I. S. 987.

Staatsangehörige nach eigener Wahl seine Kräfte und Mittel auf redliche Weise verwerthen könne.*) Diese Fürsorge äussert sich in Beseitigung aller der freien Entwickelung der Arbeitskraft entgegenstehenden Hindernisse, welche die Privatthätigkeit zu besiegen ausser Stande ist; durch die Concurrenz des Staates aber, welcher aus verschiedenen Gründen nur die allerwenigsten Privaten gewachsen sein dürften, würde ein Hinderniss der erwähnten Art erst geschaffen und würde die den Staatsangehörigen gesetzlich garantirte Freiheit in das gerade Gegentheil verkehrt werden. In der That ist durch das bayer. Gewerbegesetz vom 30. Jänner 1868, welches in Art. 1. die volle Freiheit des Gewerbsbetriebes „allen Staatsangehörigen" verheisst, in Art. 32, Abs. 5 eine Ausnahme hinsichtlich der gewerblichen Arbeiten der Strafanstalten in der Weise getroffen, dass die Anwendung des Gesetzes auf dieselben ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die staatliche Concurrenz liesse sich selbst durch den Nachweis nicht rechtfertigen, dass durch sie in Folge von Preisminderung oder Verbesserung der Waaren dem consumirenden Publikum namhafte Vortheile zugehen würden; denn es gehört auch nicht entfernt zu den Aufgaben des Staates, für die bestmögliche Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Bürger selbstthätig zu werden, wenn deren Kräfte hiezu selbst ausreichen. Der Markt ist der Kampfplatz, auf welchem die Industriellen ihre Kräfte messen, der Staat hat von diesem Felde sich ferne zu halten und sein Erscheinen und Thätigwerden auf diesem Gebiete schadet, wie die Geschichte lehrt, fast jedesmal den öffentlichen Interessen, nicht selten auch dem Ansehen der Regierung.

Die Arbeiten der Gefangenen zu verwerthen, werden verschiedene Wege gewählt: Die Entreprise, die Kundenarbeit, der Selbstbetrieb. Sehen wir, ob und in wie weit diese verschiedenen Betriebsweisen den Vorwurf der gewerblichen Bedrückung verdienen.

Durch billige Arbeitslöhne, unentgeltliche Benützung von Arbeits-Lokalitäten, staatlichen Zwang zur Arbeit gegen die Gefangenen, Steuer-Erleichterungen und andere namhafte

*) Meyer's Conv.-Lex. II. Aufl. Bd. VII. S. 773.

Vortheile wird der Entrepreneur in den Stand gesetzt, jede Concurrenz siegreich zu bekämpfen. Es verstösst offenbar gegen das Princip der fast allerwärts geltenden Gewerbefreiheit und widerstreitet dem innersten Wesen des modernen Rechtsstaates, dass die Regierung im Wettstreite der Gewerbe Partei ergreife und durch Unterstützung Einzelner die Niederlage Anderer herbeiführe.

Ebenso ungleich ist der Kampf, zu welchem der Staat die Gewerbe herausfordert, indem er auf eigene Rechnung für fremden Bedarf arbeiten lässt. Der Staat arbeitet mit unverzinslichen Kapitalien, zahlt keine Miethe, kauft meist gegen Baarzahlung und darum wohlfeiler, er hat keine Steuern, keine Abgaben für den Betrieb von Gewerben zu entrichten, das erforderliche Dienstpersonal braucht nicht aus den Erträgnissen der Beschäftigung gelohnt zu werden, da dasselbe neben der gewerblichen Unterweisung und Ueberwachung der Gefangenen noch manch' andere Funktionen zu versehen hat, welche ausser Beziehung zum Gewerbsbetriebe stehen. Der Staat ist unabhängig vom Angebote der Arbeit, indem er diese erzwingen kann, er ist sicher vor Arbeitseinstellung, Lohnsteigerung u. s. f. Durch alle diese Umstände ist er in die günstigste Lage versetzt, jeder Concurrenz die Spitze bieten zu können. Benützt er diese seine Ueberlegenheit, so benachtheiligt er die Gewerbetreibenden, deren Erbitterung hierüber um so grösser ist, als sie durch die Steuerpflichtigkeit genöthigt sind, der Regierung die Waffen gegen sich selbst in die Hand zu geben. Vermeidet andererseits der Staat, aus Schonung gegen die Gewerbe, die Haupt-Factoren der Güterproduction, Kapital und Arbeitskraft, nach allen Regeln der Wirthschaftslehre, zur vollsten Ausnützung zu bringen, so handelt er irrationell und unökonomisch und gibt hiedurch den übrigen Klassen der Bevölkerung die Veranlassung zu gegründeten Beschwerden.

Wie aber, wenn der Staat vom Betriebe auf eigene Rechnung absieht und den Gewerbsmeistern die Arbeitskräfte der Gefangenen gegen Lohn zur Benützung überlässt; wenn hiebei jeder Unternehmer zur Bewerbung zugelassen wird und bei gleicher Tüchtigkeit der Bewerber lediglich die Höhe des versprochenen Arbeitslohnes entscheidet: — kann in diesem

Falle auch noch von einem durch den Staat auf die Gewerbe geübten Druck mit Recht gesprochen werden? Allerdings; nur sind in diesem Falle die Gravirten nicht mehr die Meister und die Fabrikanten zunächst, sondern die Gewerbsgehülfen und Lohnarbeiter. Der Rechtsstaat soll aber allen seinen Angehörigen den gleichen Schutz und die gleichmässige Förderung in Verfolgung erlaubter Lebenszwecke gewähren, und kann darum der Arbeiter von der Regierung die gleiche Schonung und Berücksichtigung seiner Interessen erwarten, wie der Kapitalist und Unternehmer.

Die Arbeiter aber können unter Umständen durch die Sträflingsarbeit empfindliche Einbussen an ihrem Verdienste erleiden, auch wenn sich die Gefängniss-Verwaltung damit begnügt, lediglich Arbeit zwischen Gewerbsmeistern und Gefangenen zu vermitteln, ohne selbst Kapital bei der Produktion aufzuwenden. Die Arbeit in den Strafanstalten wird immer für viele Industrielle begehrenswerth erscheinen. Sie werden dadurch vieler Unannehmlichkeiten und Verdriesslichkeiten überhoben, welche bei der Beschäftigung freier Arbeiter unausbleiblich sind; die Anstalt ersetzt ihnen jeden durch Unachtsamkeit oder Bosheit der Gefangenen verursachten Schaden; sie sind gegen Veruntreuungen geschützt; die Leistungen des Sträflings stehen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht unter gehöriger Aufsicht; an Miethe, Beheitzung, Beleuchtung, u. s. f. können beträchtliche Summen erspart werden. Je grösser auf solche Weise die Versuchung für die Handwerker und Fabrikanten ist, die Sträflingsarbeit der freien Arbeit vorzuziehen, um so schwieriger wird dem freien Lohnarbeiter die Concurrenz mit den Gefangenen. Durch die erwähnte Vermittlung des Staates erhalten auch die geringsten Kräfte und die unbedeutendsten Fähigkeiten Verwendung und Verwerthung. Drei Gefangene, welche zusammen nicht mehr leisten, als Ein fleissiger, geschickter freier Arbeiter, würden wahrscheinlich in der Freiheit für ihre schwachen Kräfte keine Gelegenheit zur Verwerthung finden. In der Gefangenschaft bekommen ihre in der Vereinzelung fast werthlosen Leistungen durch das staatliche Zusammenfassen einen Tauschwerth, die betreffenden Gefangenen selbst werden auf solche Weise zu Concurrenten der freien Arbeiter.

Soll nun aber der Staat zu Gunsten der freien Arbeit auf die Vornahme aller gewerblichen Beschäftigungen in den Strafanstalten verzichten?

Die nothwendige Bejahung dieser Frage wäre um so mehr zu beklagen, als unter den Gewerben im weitern Sinne diejenigen, welche sich mit der Rohstoff-Veredlung befassen, nicht nur die lohnendsten sind, sondern auch vom pädagogischen Standpunkte aus den Zwecken des Straf-Vollzuges die vorzüglichsten Dienste leisten. Um so erfreulicher ist es daher, dass die oben aufgeworfene Frage sich dahin beantworten lässt:

> „Nicht die gewerblichen Arbeiten, wohl aber das Gewerbe — gleichbedeutend mit gewerbsmässiger Ausübung — soll aus den Strafanstalten verbannt werden.“

Die technische Umgestaltung von Rohmaterialien an sich — sollte dieselbe an einem Orte auch in dem denkbar grössten Umfange stattfinden — fällt nämlich noch keineswegs unter den Begriff des „Gewerbes“; diesen Charakter erhält sie erst durch das ihr zu Grunde liegende Motiv der Gewinnsucht, durch die Absicht, für das Arbeiterergebniss im Güter-Verkehre ein möglichst hohes Aequivalent zu erlangen. Edel in seinem Commentare zum bayer. Polizei-Strafgesetzbuche S. 484. erblickt das Kriterium des gewerbsmässigen Betriebes darin, „dass der Gewerbsmann seine Gewerbsthätigkeit oder die Produkte seines Gewerbsfleisses Jedermann, der in der Lage ist, derselben zu bedürfen, anbietet, und dass er aus seiner Gewerbsthätigkeit für sich einen entsprechenden Gewerbsgewinn zu erzielen sucht.“

Wenn also der Staat die von den Gefangenen gefertigten Arbeiten nicht auf den Markt bringt, überhaupt nicht für fremden Bedarf arbeiten lässt, sondern blos die Absicht verfolgt, seinen eigenen Bedarf an Gewerbs-Erzeugnissen durch Sträflings-Arbeit zu decken, so nimmt er so wenig, wie der Private, den technische Kenntnisse in den Stand setzen, seine häuslichen Bedürfnisse selbst zu befriedigen, die Stellung eines Gewerbtreibenden ein. Er arbeitet alsdann zum Nutzen und zum Gewinn aller seiner Angehörigen, er verzichtet auf Kapitalunternehmer und Handelsgewinn, er ist Produzent und Abnehmer in einer Person. Diese Art von Betrieb mag der

bayer. Gesetzgebung als Regel und Norm gegolten haben, als sie die gewerblichen Arbeiten der Straf- und Polizei-Anstalten von den Gewerben im gesetzlichen Sinne des Wortes ausschloss.

Allerdings liegt die Frage sehr nahe, ob es die Interessen des. Gewerbe-Standes nicht gleich empfindlich berühre, ob der Staat für sich oder für fremde Rechnung, ob er in dieser oder jener Form als Producent thätig wird. In jedem dieser Fälle wird die Folge seiner Bestrebungen ein Gewinn-Entgang für die Gewerbe sein. Allein, wie schon oben angedeutet, ist dieser Erfolg für die Entscheidung unserer Hauptfrage keineswegs Ausschlag gebend. Der Staat befindet sich, indem er die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel auf technischem Wege selbst beschafft, so vollkommen im Rechte, wie jeder Private, der das Gleiche thut; keine Gewerbegesetzgebung zieht dieser seiner Bemühung irgend eine Schranke. In seinem Vorgehen liegt für die Gewerbe einfach der Entgang einer Kundschaft, keineswegs aber eine Gewerbsbeeinträchtigung im gewöhnlichen oder auch im gesetzlichen Sinne des Wortes. Der Verlust auch des besten Kunden wird häufig nicht so tief empfunden werden, als das Auftreten eines Concurrenten, welcher im Stande ist, billigere Preise zu verlangen oder solche durch das blosse Angebot von Waaren veranlasst. Die durch den Wegfall des Staates als bisherigen Abnehmers verursachte Minderung der Nachfrage mag allerdings ein Wohlfeilerwerden einiger Artikel herheiführen; dieser Preis ist aber der natürliche, d. i. der durch Angebot und Nachfrage bestimmte, bei dem der Produzent recht wohl bestehen kann. Diese Preis-Ermässigung kommt andererseits den Käufern zu statten, welche sonst nicht selten bei umfangreichen Käufen des Staates durch Preissteigerung zu leiden haben.

Weiter kommt zu berücksichtigen, dass die Gewerbe nicht beanspruchen können, bei Gelegenheit der Beschaffung des Staatsbedarfes auf Unkosten der übrigen Steuerzahler einen Gewinn zu ziehen, wie denn auch der Staat, ohne sich dem geringsten Vorwurfe auszusetzen, die benöthigten Waaren aus dem Auslande beziehen kann, und hiezu sogar verpflichtet ist, wenn dieser Weg sich als der pecuniär vortheilhaftere darstellt.

Der Staat erfüllt aber auch durch die Wahl des Selbstbetriebes für eigenen Bedarf ein dringendes Gebot der Finanz-Wirthschaft, welches dahin lautet, dass selbst bei Verfolgung der wichtigsten Staatszwecke nicht mehr an Mitteln aufgeboten werden solle, als absolut nothwendig ist. Es ist ihm auf die angedeutete Weise möglich gemacht, den Unternehmer- und Handelsgewinn, den er als Käufer im Preise der Waare an Gewerbetreibende und Händler zu vergüten hat, zu ersparen oder falls er denselben in Rechnung bringt, für sich selbst zu vereinnahmen.

Die beste Empfehlung für dieses Syssem der Arbeitsverwerthung dürfte in den Aussprüchen zweier Autoritäten in der Gefängniss-Kunde, Ducpetiaux und Füesslin gefunden werden.

Ersterer als General-Inspector der belgischen Gefängnisse berichtet am 6. Januar 1847 an das Ministerium: „Die Arbeits-Werkstätten der belgischen Gefängnisse arbeiten für den Staat; die in ihnen gefertigten Gegenstände dienen grösstentheils dem Heere, der Steuer-Verwaltung, der Seemacht, der Gefängniss-Verwaltung selbst und andern öffentlichen Anstalten. Anstatt dass der Gewinn anderwärts zum Nutzen einiger Unternehmer dient, fällt er hier dem Gemeinde-Wesen anheim und in den Staatsschatz".

Fuesslin, der in seiner Schrift „die Einzelhaft" S. 164 die vorige Stelle citirt, fügt bei: „In den wenigen französischen Strafanstalten, in welchen gleiches Verfahren versucht wurde, hat es die Folge gehabt, dass, während jeder Sträfling dem Staate zur Zeit der Arbeits-Uebernehmer täglich 40 Centimes kostete, die Ausgabe per Kopf im ersten Jahre der Selbstübernahme auf 20, im zweiten auf 19 und im dritten gar auf 9 Centimes gesunken ist.".

„Dieselben günstigen Erfahrungen", fährt alsdann F. fort, „können wir aus unserer Anstalt mittheilen, in dem der tägliche reine Arbeitsertrag per Kopf im Jahre 1850. $4^1/_2$ Kr.. i. J. 1851 $8^1/_2$ Kr., bei Beschäftigung der Sträflinge mit Kunden-Arheit, i. J. 1853 bei Selbst-Administration und meist Arbeiten für den Staat aber über 12 Kr., i. J. 1854 den gleichen Betrag geliefert hat. Rechnet man noch dazu, dass, durch den Selbst-Betrieb der Gewerbe und den Hand-Ankauf

der Arbeitsstoffe stets gutes Arbeits-Material herbeigeschafft, dadurch eine gute Stimmung, wie Lust und Liebe der Sträflinge zur Arbeit hervorgebracht, die vollständige Erlernung einer Profession für die meisten Gefangenen ermöglicht und dadurch die Aussicht auf ehrlichen Erwerb nach deren Entlassung gegeben ist, so dürfte dieses Verfahren sowohl aus Klugheits- als Erfahrungsgründen allerorts zu empfehlen sein."

Das vorstehend Gesagte gilt vom Selbstbetriebe überhaupt; es dürfte aber auch nicht schwer fallen, besondere Gründe zu Gunsten des Regie-Betriebes für die eigenen Bedürfnisse des Staates ausfindig zu machen.

Das von uns empfohlene Verfahren bietet zahlreiche Vortheile, nicht blos in finanzieller, sondern auch in rechtlicher, wirthschaftlicher und pädagogischer Hinsicht dar. Der Umstand, dass auf dem bezeichneten Wege der Staat sich von dem Vorwurfe rechtswidriger Gewerbsbeeinträchtigung befreien kann, scheint mir ganz besondere Berücksichtigung zu verdienen. Die günstigen Folgen des Systems in finanzieller Beziehung dürften der Mehrzahl nach darauf zurückzuführen sein, dass die Bedürfnisse, welche durch Arbeit gedeckt werden sollen, ständige, keinem oder nur sehr geringem Wechsel unterworfene sind, der Bedarf desshalb sich leicht vorausbestimmen lässt. Damit ist die Gefahr einer Ueberproduction beseitigt, ein oftmaliger Wechsel der Industriezweige, wie ihn nicht selten das Arbeiten für den Markt zur Nothwendigkeit macht, ist nicht veranlasst. Es steht nicht zu befürchten, dass durch Betriebs-Stockungen den Verwaltungen Verlegenheiten bereitet werden und der Staats-Kasse Verluste zugehen. Bei der Sicherheit der Abnahme der gefertigten Waare unterliegt das Arbeiten auf Lager nicht dem geringsten Bedenken; ja dem Staate mag sogar daran gelegen sein, dass stets ein entsprechender Vorrath seiner Bedarfs-Artikel vorhanden sei. Auf solche Weise würden die Strafanstalten gewisser Massen werthvolle Magazine für mancherlei Gebrauchsgegenstände, und es liegt die Vermuthung nahe, dass dadurch mancherlei Vereinfachungen in der Material-Verwaltung der verschiedenen Diensteszweige sich erreichen liessen.

Die Ständigkeit und Sicherheit der Nachfrage würde auch eine Theilung der Arbeit in der Art begünstigen, dass für

einzelne Productionszweige diejenigen Gefängnisse eines grösseren Landes ausgewählt werden könnten, welche sich zu deren Betriebe nach ihrer Lage, nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen, nach den vorhandenen gewerblichen Vor- und Einrichtungen ganz besonders eigneten. Die hiedurch geförderte Produktion könnte eine weitere Unterstützung dadurch erhalten, dass die Einlieferung gewerbskundiger Sträflinge nach Massgabe ihrer gewerblichen Kenntnisse bestimmt würde. Nur auf solche Weise ist es möglich. die vorhandeuen Arbeitskräfte der Gefangenen zum Vortheile des Staates und in deren eigenem Interesse bestmöglich zu verwerthen. Es ist sicher ein ökonomischer Nachtheil, wenn ein Gefangener, welcher die Tuchweberei oder Färberei u. s. f. erlernt hat, in der Strafanstalt A. gegen seine Neigung etwa in der Schuhmacherei oder Schneiderei unterrichtet werden muss, bloss weil die dortigen Verhältnisse die Tuch-Fabrikation nicht gestatten, während derselbe Gefangene in der Anstalt B. auf seinem in der Freiheit betriebenen Handwerke fortbeschäftigt werden könnte und dem Staate sowohl, wie sich selbst, wenn er zur Tragung der Strafvollzugsksoten verurtheilt ist, ungleich mehr nützen könnte.

Nachdem übrigens wegen der mannigfaltigen Bedürfnisse der Strafanstalten selbst in jeder derselben, die am Häufigsten vorkommenden Gewerbe vertreten sein werden, so wird nur selten der Fall eintreten, dass mit Rücksicht auf die technischen Kenntnisse des Verurtheilten eine Abweichung von dem gewöhnlichen Einlieferungs-Modus sich als Bedürfniss geltend macht.

Es lässt sich mit Grund nicht bezweifeln, dass in Folge der Sicherheit des Absatzes und der dadurch ermöglichten Beständigkeit des Gewerbsbetriebes eine grössere Planmässigkeit und Einheit in die Gesammt-Beschäftigung der verschiedenen Strafanstalten eines Landes kommen würde, deren günstige Rückwirkungen sich sehr bald in den erhöhten Erträgnissen des Gewerbsbetriebes äussern würden.

Der zu erwartende pecuniäre Gewinn wird durch die Güte der Fabrikate noch erhöht werden. Der Staat ist in der Lage, Rohstoffe und Halbfabrikate in bester Qualität einzukaufen; es liegt in seinem wohlverstandenen Interesse, nur

vorzügliches Material verarbeiten zu lassen, während der Lieferant des Staates häufig billige und minder gute Stoffe wählen muss, um bei den niedern Preisen, welche sich auf dem meist beliebten Wege der Submissionsvergebung herausstellen, seine Rechnung zu finden. Welche Summen liessen sich ersparen, wenn z. B. durch die Güte des Tuches, der Leinwand u. s. f. die Gebrauchsdauer der Kleidungsstücke des Heeres auch nur um ein Geringes erhöht, die Tragzeit verlängert würde.

Weiter verdient ein Punkt, dessen oben schon erwähnt wurde, noch etwas näher beleuchtet zu werden, ich meine die auf dem angedeuteten Wege zu hoffende Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte. Der Staat, der für eigene Zwecke fabrizirt, kann den Einkauf für alle Straf-Anstalten, deren Bedarf bei der Einfachheit des Betriebes auf das Genaueste kennt, in eine Hand legen. Der Verkauf der Fabrikate fällt ohnehin weg. Die auf Anschaffung der Stoffe und den Absatz der Waare bisher verwendete Zeit und Arbeit kann seitens der einzelnen Verwaltungen wichtigeren Dingen zugewendet werden. Die Käufe grösserer Quantitäten von Waaren sind in der Regel vortheilhafter. Für Besorgung der erwähnten Geschäfte kann ein technisch und kaufmännisch gebildeter Mann ausgewählt werden. Diese Eigenschaften können sich auch bei Strafanstaltsbeamten finden oder von diesen im Laufe der Jahre gewonnen werden; allein bei der Anstellung dieser Bediensteten werden sie zunächst nicht in's Auge gefasst, sondern es sind hiebei in der Regel ganz andere Gesichtspunkte massgebend.

Die durch den Selbstbetrieb für eigenen Bedarf gewonnene Unabhängigkeit gegenüber dem Gewerbestande bewahrt den Staat vor manchem wirthschaftlichen Fehler, den er sich bisher wissentlich aus bloser Schonung gegen die Privat-Industrie zu Schulden kommen liess. Ist es nicht, um ein Beispiel anzuführen, eine Versündigung an den Steuerzahlenden, wenn der Staat sich die Vortheile vom Kapitalbesitz entgehen lässt und statt auf eigene Rechnung zu fabriziren, sich mit der bescheidenen Rolle des Lohnarbeiters begnügt? Oder lässt es sich rechtfertigen, wenn der Staat die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte durch Vertheilung derselben auf die

verschiedensten Gewerbszweige in Eine Anstalt zersplittert oder die Preise der Waaren durch die Rücksicht bestimmen lässt, Andern keinen Schaden zu thun?

Die Vortheile endlich, welche das in Rede stehende System den Gefangenen gewährt, erblicke ich darin, dass durch dasselbe sowohl die Fortbeschäftigung gewerbskundiger Gefangenen in dem erlernten Gewerbe sowie der Unterricht Unkundiger in allen denjenigen Industriezweigen erleichtert wird, welche den Gefangenen die Aussicht auf ein gutes Fortkommen nach der Entlassung eröffnen. Bei den weit reichenden Bedürfnissen des Staates würden nämlich in den Strafanstalten, wenn sich diese die Befriedigung gerne zur Aufgabe setzten, fast alle Handwerke vertreten sein. Die für Staatszwecke zu fertigenden Artikel sind zum grössten Theile solcher Art, dass ihre Herstellung und ihr Absatz nicht von den Launen der Mode und vom Wechsel des Geschmackes abhängt, wie so viele andere Waaren, welche häufig von den Strafanstalten im Dienste der Gewerbe aus Mangel an anderweitiger Beschäftigung gefertigt werden müssen.

Nach den bisherigen Ausführungen glaube ich die Eingangs gestellte Frage dahin beantworten zu sollen: Zur Vornahme in Strafanstalten eignen sich ganz besonders gewerbliche Arbeiten. Bei ihrem Betriebe jedoch soll sich der Staat von gewerbsmässiger Ausübung ferne halten und die Strafanstaltsgewerbe nur im eigenen Dienste, d. i. zur Deckung des Staatsbedarfes beschäftigen.

Weit entfernt, mir einzubilden, das vorwürfige Thema in vollkommener, befriedigender und erschöpfender Weise bearbeitet zu haben, halte ich meine Absicht für erreicht, wenn Männer vom Fache in dieser meiner Abhandlung einen nicht ganz werthlosen Beitrag zur Lösung der Eingangs gestellten Frage erblicken werden. Möge der gute Wille des Verfassers seinen Zeilen bei sachkundigen Lesern zur Empfehlung dienen und ihnen eine wohlwollende Aufnahme bereiten!

Was wird die Einheit des Straf- gesetzbuches im Norddeutschen Bunde für den Strafvollzug zur nothwendigen Folge haben?

Vortrag des Herrn Regierungsrath d'Alinge, Ritter etc, Director der Strafanstalt zu Zwickau in der öffentlichen Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene zu Leipzig am 17. März 1870.

Hochgeehrte Anwesende!

Mitten aus der Arbeit an den Strafgefangenen, die mir zur Ueberwachung und Nacherziehung anvertraut sind, bin ich gekommen, um nach Ihrem für mich so hoch erfreulichen und ehrenvollen Wunsche in dieser Versammlung das Wort zu ergreifen.

Was können Sie von mir, dem Praktiker, in Leipzig hören wollen?

Hier, in dem Herzen Deutschlands, wo das sociale und politische Leben kräftig pulsirt, wo Handel und Gewerbe eine den Beobachter fast überwältigende Thätigkeit entwickeln, wo die Wissenschaften seit Jahrhunderten schon eine gedeihliche Pflegstätte gefunden haben, wo den Künsten in so herrlichen Tempeln gehuldigt wird: hier kann nicht ich als Lehrender auftreten sollen.

Wovon könnte ich Ihnen berichten?

Meine Arbeit umfasst ja die Stätten der Gesellschaft, an deren Thore nur selten ein Theilnehmender klopft, an denen

aber die Meisten mit einem stillen Grauen vorübergehen. Und doch wünschen Sie am Ende gerade, dass ich dahin Ihre Blicke lenke!

Ist es ja doch der Verein für aus Straf- und Besserungs-Anstalten Entlassene, welcher zu der heutigen Versammlung die Anregung gegeben hat.

Was bedarf es weiter Zeugniss, dass Ihre Theilnahme auch den von der Gesellschaft Ausgestossenen, nach Anderer Meinung den armen Verirrten, mit einem Worte den Gefangenen gilt?

Wie dankbar die Strafanstaltsbeamten Ihnen für diese Fürsorge, namentlich für das „Wie" derselben sind, habe ich schon einmal schriftlich dem geehrten Vereine auszudrücken mir erlaubt.

Unmöglich kann ich aber die Gelegenheit vorübergehen lassen, Ihnen mündlich aus warmem vollem Herzen diesen Dank auszusprechen.

Und wenn irgend etwas mich hat bestimmen können, mit ungeübter Zunge vor einer solchen Versammlung als Redner aufzutreten, so ist es der Wunsch gewesen, Ihnen damit einen sichtbaren Beweis zu geben, wie sehr sich die Vertreter des Strafvollzugs Ihnen für Ihre Fürsorge für die Entlassenen zu Danke verpflichtet fühlen.

Die Strafanstalten sind überhaupt nicht die Inseln im Ocean des Lebens, für die man sie hält, an denen die Wogen des gesellschaftlichen Verkehrs sich machtlos brechen, ohne sie erschüttern zu können. Wie wäre dies auch möglich!

Sind ja die Insassen derselben Leute, die vor Kurzem ihren Platz in den verschiedensten Schichten der Gesellschaft inne hatten! Werden sie nicht bald dahin zurückkehren? Was die Gemüther der Menschen in der Freiheit bewegt, das findet auch in den Herzen der Gefangenen seinen Widerhall. Jede Begebenheit, welche das gesellschaftliche Leben in irgend einer Richtung umgestaltet, macht ihren Einfluss auch auf die beschränkten Verhältnisse der Strafanstalten geltend.

Auf diesem wechselseitigen Connex beruht ja ganz allein

die Nothwendigkeit der Fortentwickelung des Strafvollzugswesens.

Es ist jedenfalls nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, je empfindlicher der Organismus einer solchen Anstalt für die Veränderungen im socialen Leben ist, desto besser ist derselbe construirt. So haben die Einführung des Gewerbegesetzes, des Wuchergesetzes, des Gesetzes über Freizügigkeit etc. alle ihren Einfluss auf die Strafanstalten geltend gemacht.

Wenn nun in diesen Tagen wiederum ein Gesetz von den tiefeinschneidendsten Wirkungen berathen und zur Einführung vorbereitet wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dasselbe, namentlich da es das Strafgesetz ist, ganz ausserordentlichen Einfluss auch auf die Strafanstalten ausüben muss.

Manchem will es wohl gar als nothwendig erscheinen, dass mit der Einführung des Strafgesetzbuches im Norddeutschen Bunde eine völlige Reorganisation des Strafvollzuges erfolgen müsse.

Es ist nothwendig, die übertriebenen Erwartungen rechtzeitig auf das rechte Maass zurückzuführen, und der Gegenstand ist wichtig genug, um ihm für einige Zeit die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gestatten Sie mir daher, auch Ihre Aufmerksamkeit für die Frage in Anspruch zu nehmen:

„Was wird die Einheit des Strafgesetzbuches im Norddeutschen Bunde für den Strafvollzug zur nothwendigen Folge haben?"

Ein einheitliches Strafgesetzbuch innerhalb des Norddeutschen Bundes wird bald in das Bereich der vollendeten Thatsachen gehören. Um so mehr darf ich mich für berechtigt halten, die Fragen, ob dasselbe nothwendig oder auch nur wünschenswerth und heilsam sei, hier unerörtert zu lassen.

Auch darüber, ob die Einheit des Strafgesetzbuches einen Einfluss auf den Strafvollzug ausüben werde, darf ich mich jeder weiteren Erklärung enthalten. Beides steht ja in so innigem Causalnexus, dass ein Beweis dafür zu erbringen durchaus überflüssig erscheinen muss.

Der amtliche Entwurf zum neuen Strafgesetzbuche bestimmt über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nur ganz Allgemeines und überlässt die Regelung dem Verordnungswege. Man macht ihm dies zum grossen Vorwurfe.

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Vieles von dem, was auf Vollstreckung der Freiheitsstrafen Bezug hat, durch das Strafgesetz nicht bestimmt werden kann," — sagt Dr. John pag. XX. in seinem revidirten Entwurfe — „sondern der Regelung auf dem Verordnungswege überlassen bleiben muss. Hieraus folgt aber nicht, dass das Strafgesetz Alles und Jedes den zu erlassenden Verwaltungsmassregeln überlassen müsste. In dem offiziellen Entwurfe ist dies thatsächlich geschehen."

„Man kann mit dem Entwurfe dahin übereinstimmen, dass das System der Strafverbüssung in dem Strafgesetzbuche nicht geregelt werden soll" — sagt Freiherr v. Gross, Strafrechtszeitung 1869, Spalte 473 flgde. — „dringend verlangt werden muss aber, dass die Regierungen des Norddeutschen Bundes gleichzeitig mit der Berathung des neuen Strafrechtes über ein gemeinschaftlich zu adoptirendes System der Strafverbüssung sich verständigen und schlüssig machen."

Die genannten Herren beide können nicht in Abrede stellen, dass Strafgesetz und Strafvollzug zwei ganz verschiedene Dinge sind, die zwar in enger Verbindung stehen, aber nicht nothwendig in ein Buch zusammengehören. Gleichwohl beklagen sie sich, dass dieses nicht der Fall ist.

Beide hatten gehofft, dass mit Einführung eines einheitlichen Norddeutschen Strafgesetzbuches auch eine ihrer Lieblingsideen, nämlich die allgemeine Einführung des Progressiv-Systems, sich verwirklichen werde.

Könnten nicht aber mit demselben Rechte Die sich beklagen, welche die Einzelhaft in das Strafsystem aufgenommen wissen wollten und nun sehen müssen, dass man nur sagt, die Freiheitstrafen können entweder ganz oder theilweise in Einzelheit verbüsst werden?

Die Männer der Praxis im Strafvollzuge müssen sich freuen, dass das neue Strafgesetzbuch keinerlei Bestimmungen der Art enthält.

Eben so wenig werden sie es für dringend geboten erachten, ein bestimmtes System zur einheitlichen Anwendung zu adoptiren. Hierin werden sich nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches die Folgen nicht offenbaren.

Was diese Einführung aber unbedingt zur Folge haben muss, das ist

1) die Annahme eines auf alle Verhältnisse anwendbaren Prinzips.

In allen civilisirten Staaten hat man, seitdem man sich von der Nothwendigkeit einer Reform im Strafvollzuge überzeugt hatte, den Fehler begangen, die Ursache der gefundenen Uebelstände in dem Systeme zu suchen.

Die Strafanstalten alten Styles, in denen im Grunde der Gefangene nur eingesperrt war, bis er seine Strafe „abgesessen" hatte, wurden mit dem Rothfeuer philantropischer Romantik so effectvoll beleuchtet, dass die Schilderungen eines Dante von der wahren Hölle als Spielereien erscheinen.

Wahr ist, dass sie sehlecht organisirt waren, Nichts leisteten und in vielen Fällen wohl mehr Verderben herbeiführten, als beseitigten.

Wahr ist aber auch, dass die Schilderungen vielfach übertrieben und der Grund des Elends nicht allein in dem Zusammenleben der Gefangenen zu suchen war.

Die Reformatoren machten den kühnen Schluss: der jetzige Modus des Strafvollzugs leistet nichts, weil man die Leute zusammensperrt. Das Uebel ist sofort beseitigt, sobald man jeden Sträfling allein einsperrt.

Man richtete mit grösster Fürsorge einzelne Stübchen von circa 1000 Kubikfuss Raum her, stattete sie mit alle dem aus, was zu einem sauberen, reinlichen und wohlgeordneten Leben gehört, regelte die Tages- und Lebensordnung auf das Minutiöseste, stellte gut qualifizirte Beamte an, die sich den bessernden Einfluss auf die Gefangenen zur Lebensaufgabe machten und — war ganz begeistert von den enormen Erfolgen.

Jetzt war der Stein der Weisen gefunden. Das Universalmittel im Strafvollzuge war: „die Zellenhaft".

Auf die alten Strafhäuser verwendete man weder entsprechende Zeit, noch Geld, noch Mühe.

Ja, selbst Die, welche sich zu Beamten an denselben hergaben, mussten anderwärts gar keinen besseren Platz gefunden haben.

Und doch war man verwundert, dass diese verlorenen Posten so sehr zurückstanden gegen die, man könnte fast sagen, mit allem Luxus ausgestatteten Zellenpaläste.

Es ist eine alte Wahrheit: aus Nichts wird Nichts.

Die Isolirhaft wurde nun zum Systeme ausgebildet, mit Marken, Nummern und was sonst für Raffinements.

Alles das kostete heidenmässig viel Geld, aber merkwürdig — die Resultate wollten nicht so recht mehr befriedigen.

Praktische Männer gaben den Rath, doch auch die vorhandenen Collectiv-Anstalten mit denselben Mitteln auszurüsten und mit annähernder Sorgfalt zu behandeln, und siehe da — wo man ihnen Gehör gab, da waren auch die Resultate gemeinsamer Haft nicht schlecht.

Ja, theilweise konnten sie sogar denen der Zellengefängnisse gar wohl die Waage halten und kosteten noch lange nicht so viel Geld. Dazu kam, dass, während man auf der einen Seite behauptete, die Gefangenen vertrügen die Einzelhaft ganz gut sechs und mehr J a h r e, man auf der anderen nur 6—9 M o n a t e zugestehen wollte. Manche meinten versichern zu dürfen, dass Alle der Zellenhaft unterworfen werden könnten, während Andere nachwiesen, dass gewisse Leute — wie Alte, Stumpfe, geistig Deprimirte — sich gar nicht, oder doch sehr schwer — wie die Frauen — in der Zelle unterbringen liessen.

Man konnte sich auf die Dauer der Ueberzeugung nicht verschliessen:

D i e E i n z e l h a f t i s t n i c h t d a s U n i v e r s a l m i t t e l, f ü r d a s s i e a u s g e g e b e n w i r d.

Und wenn es auch heute immer noch Leute gibt, welche diese Behauptung aufrecht erhalten wollen, e s i s t d o c h n i c h t w a h r. Die einige Thatsache, dass man immer mehr von der absoluten Einzelhaft absieht und sich einer relativen

zuneigt, wird genügen, meinen Ausspruch vor Ihnen zu rechtfertigen.

Was aber nun?

Da bringt man uns vom Norden, aus Irland, eine andere Lehre des Heils. Aus wahrhaft verrotteten, jammervollen Zuständen in den Strafhäusern, die die Augenzeugen als „wahre Brutstätten verbrecherischen Lebens, sittlicher Verpestung, phisischen Verderbens, in denen Krankheit und Tod reiche Ernten hielten", schildern, schafft ein edler Mann — Walter Crofton — durch zweckmässige Einrichtungen heilsame Abhülfe. Er geht von dem Gedanken aus, die Gefangenen für's Leben zu erziehen und auf's Neue nützlich und brauchbar zu machen. Deshalb bringt er sie zuerst auf 8—12 Monate in Einzelhaft bei rein mechanischer Thätigkeit und sehr schmaler Kost. Unterricht in dem, was zur allgemeinen menschlichen Bildung gehört, wird reichlich ertheilt. Das ist das erste Stadium.

Im zweiten Stadium kommen die Männer zu gemeinsamer Arbeit in das grosse Gefängniss zu Spike-Island im Hafen von Cork. Die Arbeit tritt in den Vordergrund, Seelsorge und Unterricht stehen mehr zurück. Die Arbeitszeit dauert von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends; im Winter so lange es das Tageslicht gestattet, das heisst in Irland die meiste Zeit des Tages ohne Arbeit.

Geschlafen wird in Sälen, welche durch Blech- oder Eisendrahtwände in Zellen abgetheilt sind.

Zu Erreichung des Besserungszweckes, dem dieses Stadium (das zweite) besonders dienen soll, sind nicht weniger als 5 Classen eingerichtet. Der Eintritt in dieses Stadium erfolgt für Die, welche das erste Stadium unvollständig oder mit der Censur „schlecht" absolvirten, in die Probeklasse oder die fünfte. Für Die, welche die Censur „gut" erhielten, in die 4. Classe. Das Minimum des Verbliebs in Classe 4 beträgt 2 Monafe — das Maximum 6 Monate.

Für die 3. Classe ist das Minimum 6 Monate, für die 2. Classe 12 Monate.

In der ersten avancirten Fortschritts- oder Musterclasse ist die Zeit des Aufenthalts unbestimmt, da-

bei in der 5 und 4. Classe graue Tracht, in der 3. grau mit blauen Aufschlägen und Vorstoss, in der 2. und 1. Classe rothe Aufschläge und ditto Vorstoss.

Ausserdem auf dem rechten Aermel Anfangsbuchstaben der Strafe, laufende Nummer des Sträflings und Anzahl der Detentionsjahre in bunten Farben.

Auf dem linken Aermel werden in bunt die Zahl der Marken angebracht, die der Sträfling durch gutes Verhalten, durch Fleiss in der Schule und bei der Arbeit verdient.

Hierauf folgt das dritte Stadium in den Zwischenanstalten wieder an einem anderen Orte.

Weniger Controle, Kleidung wie die freien Leute, Arbeit ohne specielle Ueberwachung, freie Disposition über einen Theil des Verdienstes.

Endlich kommt das vierte Stadium, die bedingte Freilassung, ähnlich wie bei uns in Sachsen.

Es müsste Sie ermüden, wenn ich ausführlicher sein wollte, und so darf ich wohl auch auf gütige Nachsicht hoffen, wenn ich nur in den äussersten Umrissen das Progressiv-System zeichnete.

Doch schon nach diesen dürftigen Angaben wird Ihnen klar geworden sein, welch' ein Apparat in diesem Systeme zusammengesetzt ist.

Demnach müsste fast jeder einzelne Gefangene nach und nach drei Anstalten besuchen. Wie soll sich dies praktisch durchführen lassen? Wie soll in so bevölkerten Gegenden, wie die unseren, für jede Strafanstalt ein Spike-Island gefunden werden? Was sollen unsere deutschen Gefangenen aus den verschiedensten Schichten der Gesellschaft zu einem solchen komödienhaften Aufputz in der Kleidung sagen?

Die praktischen Engländer haben dies System nicht einführen mögen!

Eben so gewiss, als die Einzelhaft nicht das Mittel war, wodurch die gewünschten Resultate bei den Gefangenen erreicht werden, eben so wenig wird es das Progressiv-System und wenn man es auch den heimischen Bedürfnissen anpasst.

Wir brauchen kein System. Der Mensch ist eben kein Objekt, das sich nach einer Schablone bilden und formen

lässt. Das, was wir brauchen, ist Einheit des Prinzips, und dieser wird jede Volkseigenthümlichkeit, jede Stammes- und Rassenverschiedenheit sich einordnen.

Unbewusst haben wir dies schon anerkannt, ja dem einzig richtigen Prinzipe schon gehuldigt.

Was ist es, das der Einzelhaft selbst unter den Fachleuten, Psychologen und Juristen so viele Freunde verschaffte?

Einzig und allein, dass die Zelle die Möglichkeit bietet, den Menschen ganz seiner Individualität nach zu behandeln.

Erst da, wo man die Invividualität unter dem Drucke der Zelle zu Grunde gehen lassen wollte, erwies sich die Zelle als ein Fluch, oder, wie sie vor Kurzem in einer hohen Versammlung bezeichnet wurde, als trockene Guillotine. —

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Progressiv-Systeme. Dies verdankte seine würdigsten Lobredner dem Umstande, dass es augenscheinlich vielfach günstige Gelegenheit bietet, auf das Individuum in der ihm eigenen Weise einzuwirken.

Daraus geht hervor, wie man allerseits fühlt: eine erfolgreiche Wirksamkeit auf die Gefangenen ist nur möglich nach dem Principe der Individualisirung.

Braucht es aber dazu eines so complicirten, kostspieligen und doch unpraktischen Apparates?

Wenn man es versteht zu individualisiren, so kann man das überall, in der Zelle, in der Collectivhaft, im Freien, im geschlossenen Raume, wo man will.

Dieses Princip müssen wir annehmen, wenn wir ein einheitliches Strafgesetzbuch haben.

Mag man dann in dem einen Staate für theures Geld Zellenhäuser bauen, im anderen die bestehenden Anstalten und Verhältnisse benutzen, wir werden Alle Gutes erreichen. Kein Volk, kein Stamm, keine Provinz, kein Bezirk wird sich beschwert oder besonders bedrückt fühlen; es gilt ja überall die im innersten Wesen des Menschen begründete Eigenart seines Seins.

Es ist Zeit, dass man endlich aufhört zu experimentiren,

denn diese Experimente kosten Geld und das Material — die Menschen — ist auch zu kostbar. Möchte die Einheit des Strafgesetzbuches im norddeutschen Bunde uns bald bringen, was wir von ihr erwarten, nämlich die volle Anerkennung und Annahme des Prinzips der Individualisirung im Strafvollzuge.

Die zweite Folge des gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches wird sich dann ganz von selbst ergeben, nämlich:

2) Einheitliche Organisation und Verwaltung.

Dass ich dabei nicht etwa an eine Centralisation der Strafanstaltsverwaltungen und Einrichtungen denke, brauche ich nach dem bereits Gesagten kaum zu versichern. Sobald man aber die Richtigkeit und Nothwendigkeit des bereits aufgestellten Prinzips anerkennt, muss man auch die Bedingungen schaffen, unter denen dasselbe allein zu Frucht bringender Entwickelung kommen kann.

Um aber mit Erfolg individualisiren zu können, ist vor allen Dingen nöthig, eine jede Anstalt mit den nothwendigen Räumlichkeiten für Einzel- und Gemeinschaftshaft zu versehen. Im Grunde freilich ist dies eine Sache, die sich von selbst versteht, wie auch die andere, dass nie mehr als 300 bis höchstens 400 Gefangene in einer Anstalt vereinigt werden, wenn die Strafzwecke nicht beeinträchtigt werden sollen.

Leider hat sich das bis jetzt nicht immer ausführen lassen. In unserem engeren Vaterlande Sachsen haben wir auch über die Ueberfüllung der Anstalten zu klagen, wir sind aber doch noch nicht in den Fall gekommen, die Einlieferung wegen Mangel an Platz sistiren zu müssen.

Wünschenswerth wäre freilich, dass für eine Anstalt das vorbezeichnete Maximum nicht überschritten würde und die Möglichkeit gegeben wäre, davon die Hälfte zu isoliren.

Nächstdem kommt Alles darauf an, den Gefangenen durch gute Gewöhnung zu zwingen, einem späteren bewussten sittlichen Handeln eine sichere Basis zu verschaffen.

Gewöhnung an Gehorsam, an ausdauernde Thätigkeit, an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, an Ordnung und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit und Wohlanständigkeit, ja sogar an

Gottesfurcht muss die Grundlage bilden zu einer gesunden sittlichen Entwickelung.

Diese müssen ihren Ausdruck finden in zweckmässigen Vorschriften für die Gefangenen.

Darin muss Uebereinstimmung herrschen in allen Strafanstalten. Solche Vorschriften werden dem Norden, wie dem Süden, dem Osten wie dem Westen zu Gute kommen. Nicht minder ist Einheit nothwendig in der ganzen Einrichtung des Arbeitswesens. Oberster Grundsatz muss sein, den Gefangenen durch Arbeit zur Arbeit zu erziehen. Darum darf nicht in der einen Anstalt die Arbeit das Höchste sein und der Sträfling förmlich ausgenützt werden, während in der anderen Jeder nach seinem Geschmacke thätig ist.

Es darf nicht in der einen Anstalt der Detinirte im Stande sein, ein Capital in verhältnissmässig kurzer Zeit sich zu erwerben, was er in der Freiheit nie erringen kann, während in anderen Anstalten auch der fleissige Arbeiter nichts erwirbt.

Uniformität braucht nicht stattzufinden, aber Einheit in der Erziehung zur Arbeit und in der Anerkennung des Fleisses durch ein Geschenk — nicht Verdienst.

Uebereinstimmung wird sich aber auch nothwendig machen in der Handhabung einer gesunden Disciplin.

Nicht hier rigorose Strenge und dort weichliche Hätschelei: nicht hier Stock und Eisen, und dort nur Verweis und Entziehung des Tabaks.

Es ist durchaus nicht nöthig, ein allgemeines norddeutsches Disciplinar-Strafgesetzbuch zu haben; aber Uebereinstimmung in den Grundsätzen für eine gesunde Disciplin nach Massgabe der Individualität — das ist nöthig.

In diese Organisation gehört aber ferner noch die zweckentsprechende Einführung von Seelsorge und Unterricht.

Ich bedauere, dass ich diesen wichtigen Gegenstand auch nur andeutungsweise berühren kann.

Gewiss ist, dass die Stellung der Herren Geistlichen in den Strafanstalten eine sehr schwierige ist und dennoch von ihrem Einflusse so viel abhängt.

Es gilt auch hier den rechten Grundsatz zum Ausgangs-

punkte der Wirksamkeit zu nehmen, den ich nicht besser als mit den Worten des verstorbenen englischen Gefängnissgeistlichen John Clay bezeichnen kann. Er sagt:

> „Der Geistliche kann nur dann wirken, wenn der Gefangene überzeugt wird, dass der Geistliche sein Freund ist, der sein Bestes will. Das Streben des Geistlichen muss dahin gerichtet sein, diese Ueberzeugung im Sträflinge zu wecken und zu stärken."

Nothwendig ist, dass der Geistliche in allen Anstalten der Träger des Geistes der Liebe ist, der alle Verhältnisse durchdringt und dessen veredelndem Einflusse sich Niemand entziehen kann.

Aehnlich verhält es sich mit dem Unterrichte. Auch hier ist es an der Zeit, dass man ihn nicht in der einen Anstalt vernachlässige, während man in anderen Anstalten übertreibt.

Man darf nie vergessen, dass es sich beim Unterrichte von Sträflingen nicht um Erreichung glänzender Resultate, um Kunststückchen, sondern um möglichst nutzbare Vorbildung für das praktische Leben handelt. Wenn irgendwo, so ist das Individualisiren hierbei von Wichtigkeit.

Endlich wird es aber auch nothwendig sein, Gleichmässigkeit in der Art herzustellen, dass in übereinstimmender Weise den Gefangenen Aussichten für die Zukunft in Bezug auf die etwaige Verkürzung ihrer Strafzeit eröffnet werden. §. 19 des officiellen Entwurfs zum norddeutschen Strafgesetzbuche bestimmt:

> „Die zu einer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe von mindestens 2 Jahren Verurtheilten können, wenn sie die Hälfte der zuerkannten Freiheitsstrafe verbüsst und sich während dieser Zeit gut geführt haben, vorläufig entlassen werden."

Ohne strenge und recht verständige Durchführung des Princips der Individualisirung kann dieser §. 19, ähnlich den tikets of leave in England, das ganze System der Beurlaubung bald in Misscredit bringen. Der Begriff „gute Führung" ist so relativ und so dehnbar, dass sich darauf kaum mit Sicherheit wird ein Urtheil auf Beurlaubung gründen lassen. In Sachsen, wo man in dieser Hinsicht sehr strenge verfahren

ist, hat man ganz ausserordentlich günstige Resultate erzielt, denn von 335 Beurlaubten (bedingt Entlassenen) sind nur drei anderweit in Strafe gefallen.

Es ist unbedingt nöthig, dass man eine Empfehlung zur Beurlaubung nur dann ausspreche, nachdem der Gefangene während längerer Zeit in der Anstalt durch sein Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, und man ihm mit gutem Gewissen gestatten kann, sich ausserhalb der Anstalt einen rechtlichen Erwerb zu suchen und durch seine Aufführung den Beweis zu liefern, dass man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht hat.

Wollte man nun in dem einen Bundesstaate, ja wohl gar in der einen Strafanstalt rücksichtlich der bedingten Entlassung genau nach diesen letzteren Erfahrungen und Beobachtungen verfahren, während man anderwärts einfach bei legalem Verhalten nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit beurlaubt, so würden dadurch Uebelstände herbeigerufen werden, die schlimmer wären, als eine Verschiedenheit der Strafgesetzbücher sie je hätte erzeugen können.

Doch ich muss fürchten, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich ausführlicher auf den mir durch die Organisation gebotenen Stoff eingehen wollte.

Aus gleichem Gruude werde ich mich auch bezüglich dessen, was ich über die Folgen des einheitlichen Strafgesetzbuches auf die Verwaltung zu sagen habe, sehr kurz fassen.

Wollte man glauben, es werde die Einführung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches zur nothwendigen Folge haben, dass in allen Strafanstalten gleichmässige Kleidung, gleiche Beköstigung, gleiche Lagerstätten, gleiches Mobiliar, gleiche Reglements etc. eingeführt werden müssten, so wäre dies jedenfalls eine falsche Annahme. In dieser Hinsicht kann ohne Bedenken und muss sogar den Stammes- und Landeseigenthümlichkeiten Rechnung getragen werden.

Ob die Farbe und der Schnitt, sowie der Stoff der Bekleidung in den verschiedenen Ländern abweicht, darauf kommt nichts an, wohl aber darauf, dass die Kleidung den nothwendigsten Anforderungen entspricht, dem Körper ausreichenden Schutz gewährt und allen komödienhaften, infamirenden Beiwerks entbehrt.

Ebensowenig werden sich gleichmässige Bestimmungen darüber geben lassen, dass die Strafanstalten Norddeutschlands einen gleichen Speisezettel, gleiche Regulative zur Beköstigung, gleiche Brodportionen etc. haben.

Eins schickt sich nicht für Alle!

Uebereinstimmung muss darin herrschen, dass überall dem Sträflinge das gewährt werde, was zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist. Bei rechter Individualisirung wird man auch hier das Richtige treffen; ob der Gefangene aus zinnernen oder thönernen Gefässen isst, aus dem Becher oder Glase trinkt, auf dem Strohsacke oder auf der Hängematte schläft, davon hängt seine Besserung nicht ab. Darauf ist aber an allen Orten zu achten, dass der Sträfling im Hauswesen der Anstalt die Grundlagen der Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Wohlanständigkeit und Gottesfurcht selbst findet, zu der er nach den Vorschriften des Hauses erzogen werden soll.

Auch hier muss ich mich nur mit Andeutungen begnügen; die werden aber ausreichen, Ihnen zu zeigen, in welchen Stücken ich von der Einführung des neuen Strafgesetzbuches Einheit der Organisation und Verwaltung als Folge erwarte.

Eine nothwendige Folge von der allgemeinen Annahme des neuen Strafgesetzbuches wird auch noch sein:

3) Die Einführung gleichmässiger Einrichtungen und Institutionen zum Wohle der Entlassenen.

„Was nützte alle Sorgfalt in der Anstalt, wenn der Aufenthalt in der Gesellschaft nach der Strafe, nach der Entlassung des Gefangenen, ein solcher ist, dass er den redlichsten Bestrebungen des Gefangenen, einen Ankergrund zu gewinnen, entgegenarbeitet und dieselben vernichtet, so dass dadurch die von den Strafanstalten bewiesene Wirksamkeit zerstört wird?“ So ruft ein im Auslande um das Strafwesen hochverdienter Mann aus, und wie sehr haben wir Ursache, auch in Deutschland seiner Klage beizustimmen.

Am Competentesten sind oft hierüber die Entlassenen selbst. Hören Sie ihre eigenen Worte:

Im August 1868 schrieb Einer an mich unter Anderem:

„Als ich Ihnen das letzte Mal schrieb, befand ich mich in der schrecklichsten Noth! Ich will darüber schweigen. Schon nahten sich mir Versuchungen, an die ich jetzt mit Abscheu denke. Dank dem lieben Gott, dass ich ihnen widerstand. Nie in meinem Leben werde ich vergessen, welche Wohlthaten Sie mir erwiesen u. s. w.“

Eine erst eingegangene Zuschrift lautet:

„Leider kann ich Ihnen über mein Befinden etwas Günstiges nicht mittheilen. Ich finde von meinen wenigen Habseligkeiten hier nicht das Geringste mehr vor: in Chemnitz konnte ich leider auch nicht bleiben, so habe ich mich nach einigen Tagen hierher gewandt und eine Stellung pro Woche mit zwei Thlr. angenommen, um wenigstens Unterkommen zu haben.

Durch Anschaffung eines einigermassen anständigen Winterrocks und eines zweiten Hemdes nach Reise und Unterhalt sind meine Mittel gänzlich zu Ende. Die zwei Thlr. reichen hier kaum zum Lebensunterhalte, und dennoch bedarf ich dringend nöthig neue Stiefeln und Wäsche.

Ich wandte mich hier (es ist mit dem hier nicht Leipzig gemeint) an den Verein zur Unterstützung Entlassener, bin aber mit dem Bemerken abgewiesen worden, dass sie zu oft in Anspruch genommen würden und Nichts für mich thun könnten, da ihre Mittel zu beschränkt seien.

Seien Sie versichert, dass es mein heiligster Ernst ist, meine Pflicht gegen meinen Gott und meine Mitmenschen zu erfüllen; wie schwer es mir unter solchen Umständen auch werden wird, mich zu erhalten, so kann ich jetzt auf eine höhere Stellung nicht Anspruch machen, da meine Garderobe und Wäsche nicht der Art anständig ist.

Sie werden mir verzeihen, wenn ich nach Darlegung meiner Noth an Sie die ergebene dringende Bitte richte, mir aus der unter Ihrem werthen Namen gegründeten Stiftung eine Unterstützung geneigtest zu bewilligen; es soll nur darlehnsweise von mir erbeten sein, sobald ich in eine bessere Lage komme, werde ich es dem wohlthätigen Vereine wieder zufliessen lassen.“

In dem Briefe eines Anderen heisst es:

„Täglich kämpfe ich mit Sorgen der bittersten Art und werde immer hoffnungsloser. Wahrlich, mit Sehnsucht denke ich an die Tage meiner Haft zurück, wäre die Schande nicht gewesen — und die bleibt mir auch jetzt — so hätte mir nichts gefehlt, weil ich nichts entbehrte und in möglichster Pflichterfüllung einen reichlichen Trost fand. Damals wuste ich, dass ich auf dem rechten Wege sei — den jetzt zu finden, so schwer ist. Gott helfe mir!"

Diese wenigen Notizen, denen ich Hunderte anreihen könnte, werden Ihnen besser als alle Explicationen sagen, wie auch bei uns die Entlassenen zu kämpfen haben gegen ein Misstrauen, das sich nie will überwältigen lassen. Kann man es ihnen verargen, wenn sie endlich zu dem Ausspruch kommen:

„Vergebung bei Gott kann man erlangen, Vergebung bei den Menschen aber nicht."

Und wie mannigfaltig sind noch obendrein die Massnahmen, die man in Deutschland anwendet — horribile dictu — zu ihrem Besten!

In dem einen Lande sorgt man bezüglich der Entlassenen um möglichst umfassende Auswanderung, während man in dem anderen Keinen über die Marken des heimathlichen Bodens hinauslassen will.

Hier ist verordnet, dass Jeder nach der Entlassung in die Heimath gewiesen werde. Mag er auch noch so eindringlich versichern, dass er seit dem Tage seiner Geburt nicht wieder daselbst gewesen ist, weder Vater, noch Mutter, noch Verwandte dort hat, ja sogar die Profession, die er erlernt hat, dort gar nicht betrieben wird — alles umsonst, — er geht in die Heimath. Dort wiederum wird Jeder nach der Entlassung mit dem Auslandspasse versehen und ihm der freundschaftliche Rath ertheilt, sich so weit wie möglich fortzumachen, da er ja doch daheim gebrandmarkt sei. Mag er immerhin im Auslande ein Verbrechen begehen, was thut's? Man ist ihn doch daheim los. —

Anderwärts wieder schreibt man jedem Entlassenen Grund und Dauer der Strafe ins Arbeits-, Gesinde-, Wanderbuch,

oder in die sonstige Legitimation, und schickt ihn damit fort, wie zum Hohne, um sich Arbeit zu suchen. Oder man gibt demselben einen Vorweis, worin gedruckt wörtlich steht:

„Dem unter polizeilicher Aufsicht stehenden N. N. wird hiermit gestattet, sich nach H. zu begeben, um Arbeit zu suchen."

Ja, die Verschiedenheit erstreckt sich nicht blos auf die Länder, nein, sogar auf die einzelnen Ortschaften.

Ein seit mehreren Jahren mit bestem Zeugnisse Entlassener, der sich nach amtlich beglaubigter Aussage während dieser Zeit tadellos verhalten hat, kann trotz ausdrücklicher Anordnung im Bundesgesetze selbst keinen Hausirschein erhalten. Warum? — weil er vor mehreren Jahren einmal auf kurze Zeit im Strafhause war.

In einem anderen Orte wieder sagt man einem mit vieler Mühe gefundenen Schuhmachermeister, der einen von der Anstalt empfohlenen und unterstützten jungen Menschen in Arbeit und Aufsicht nehmen will, an Amtsstelle:

„Wie, Sie wollen solch' einen Menschen bei sich aufnehmen? Haben wir nicht hier schon schlechtes Gesindel genug?" —

Lassen Sie mich schweigen.

Wüssten Sie nicht, dass mir eine so reiche Erfahrung zur Seite steht, Sie müssten glauben, ich übertreibe. Doch, was ich Ihnen mittheile, ist aus dem Lebsn. Gewiss werden Sie mir nun beistimmen, wenn ich behaupte: hier muss es anders werden.

Es müssen Institutionen geschaffen werden, die diesen schreienden Uebelständen abhelfen.

Wo soll es sonst hin! Soll es anders werden, so muss die Gesellschaft selbst Theil nehmen an der Vollendung des Werkes, welches die Strafanstalten begonnen haben.

Es ist der schreiendste Widerspruch, in den die Gesellschaft mit sich selbst kommt, indem Sie auf der einen Seite bedeutende Summen opfert, um den Gefallenen zu heben, auf der anderen Seite, wenn das geglückt ist, ihn von sich stösst und abermals fallen lässt.

Uebereinstimmende heimathsrechtliche Gesetze, gleichmässige Bestimmungen über polizeiliche Aufsicht und strenge Befolgung derselben werden von heilsamer Wirkung sein.

Fehlt es doch bei uns auch jetzt schon nicht an Erfahrungen, wie segensreich es wirkt, wenn Gendarmen und andere Polizeiorgane im rechten Verständnisse ihrer Aufgabe dem Entlassenen mit Rath und That an die Hand gehen und ihn zur Erlangung eines ordentlichen Unterkommens und ehrlichen Broderwerbes behülflich sind. Doch damit allein ist es noch nicht abgethan. Häufig tritt der Gefangene in die Freiheit zurück, entblösst von allen Mitteln, oft kaum im Besitze nothdürftiger Kleidung, ohne Wäsche, ohne Werkzeug, ohne Obdach und in den Händen nur wenige Groschen, die kaum für die nächsten Tage ausreichen, das Brod zu schaffen. Er hat die besten Vorsätze. Wo aber soll er, entblösst von dem Nöthigsten, zurückgestossen von allen Seiten, gebrandmarkt durch die Verachtung, gehemmt durch Vorurtheile, die Kraft hernehmen, alle Schwierigkeiten zu überwinden?

Er, der Schwache, der in besseren Tagen der Versuchung anheimfiel, soll — geehrte Anwesende, urtheilen Sie gerecht — soll nun auf einmal eine solche Riesenstärke erlangt haben, dass er nicht nur materielle Noth, nein, auch moralische Kämpte bestehen kann! Ohne die Hilfe erbarmender Liebe gewiss nicht. Es ist nur zu wahr, dass die erste Zeit nach der Entlassung die allerbedenklichste ist. Während derselben darf der Gefangene einer Stütze nicht entbehren, eines Menschen, bei dem er Rath und Beistand holen kann.

Hören Sie nur eine Klage von denen, die mir fast täglich ausgesprochen werden. In einem der schon vorhin erwähnten Briefe heisst es:

„Obwohl ich Ihre Güte schon reichlich genossen, so halte ich es dennoch für Bettelstolz, wenn ich Ihnen nicht noch einmal offen bekennen wollte, wo mich, so zu sagen, wieder der Schuh recht schwer drückt. Ich habe nach und nach, ehe ich Verdienst hatte, Wäsche nnd Kleidungsstücke verkaufen und versetzen müssen, so dass ich nur noch habe, was ich gar nicht entbehren konnte: einen

einzigen Anzug, und diesser sieht bereits sehr reducirt aus. Da es meine nächste Sorge ist, meine Frau und Kinder baldigst zu mir zu nehmen und Sie dadurch in ein besseres Loos zu bringen, bin ich auch jetzt nicht im Stande, an Einlösen oder Kaufen denken zu können. Schulden aber darf und will ich nicht mehr machen. Würden Sie nicht die Güte haben und mir einen Rock und Hose, sowie vielleicht noch ein Hemd verschaffen?"

Nun, verehrte Anwesende, es gibt unter den Entlassenen viele Leichtsinnige, Genusssüchtige, es gibt unter den Bittenden viele Undankbare, aber es gibt noch mehr Bedürftige, und doch auch recht Viele, die ein warmes Dankgefühl für Hülfe in der Noth zu bewahren im Stande sind.

Soll darum das in der Strafanstalt mühsam an Gottesfurcht und Willenskraft Gewonnene nicht so oft wieder verloren gehen, so müssen sich aller Orten Hände und Herzen finden, die bereit sind, dem Entlassenen mit Rath und That beizustehen.

Ich bin so glücklich, hier in Leipzig inmitten eines Vereins zu stehen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, sich der aus den Strafanstalten Entlassenen anzunehmen.

Wäre es möglich, dass sich in allen Theilen unseres theuren Vaterlandes Vereine bildeten, und ich darf es offen bekennen — nach dem Muster des hiesigen Vereines, es wäre eine Wohlthat von unberechenbaren Folgen.

Und warum sollte es nicht möglich sein? Ich bin überzeugt, wenn Viele wüssten, wie bitter nicht selten die Noth, wie gering die Gabe, mit der geholfen, und wie reich der Segen ist, der dadurch erzielt wird, sie kämen mit tausend Freuden, um ihr Scherflein beizutragen zu diesem wahrhaft edlen Werke.

O, und unsere Zeit ist nicht arm an opferwilliger Liebe für die Bedürftigen!

Wie in so vielen Dingen, so gebührt auch hier Leipzig der Ruhm, vorangegangen zu sein und bahnbrechend den Weg gezeigt zu haben. Ist aber irgendwo der Boden, um das angefangene Werk weiter fortzuführen, zu entwickeln und zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen, so ist es hier

in Leipzig, wo man neben der Arbeit um die Güter des Lebens den Sinn für das Edle, Schöne und Gute stets frisch erhalten hat.

Möchten nun recht bald andere Orte dem leuchtenden Beispiele dieses Ortes folgen und so in lebendiger Fortentwickelung der an Höchster Stelle gegebenen Idee, welche schon vor mehr als 30 Jahren in Dresden zur Gründung des seit dieser Zeit zur Fürsorge für Entlassene bestehenden Centralvereins führte und auch dort bereits angefangen hat, einen frischen Zweig zu treiben, eine Reihe von Institutionen durch das Land sich verbreiten, wie sie zum Wohle der Entlassenen das gemeinsame Strafgesetzbuch zur nothwendigen Folge haben muss, wenn es selbst von Segen sein soll.

Was uns noth ist und zum Heil,
Ward gegründet von den Vätern,
Aber das ist unser Theil,
Dass wir gründen für die Später'n."

Bemerkungen zu Art. 23 bis 26 des deutschen Strafgesetzbuches.

Von Director Wirth

am Zellengefängnisse Nürnberg.

In meinem Vortrage bei der jüngsten 4. Vereinsversammlung zu München habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es angemessen sei, unsere Ansicht darüber auszusprechen, wie man die Bestimmungen der Art. 23—26 des deutschen Strafgesetzbuchs zum Beweis ihrer Zweckmässigkeit practisch verwerthe, mit andern Worten: welches die zweckmässigste Instruction zur Anwendung der citirten Gesetzesartikel sei. Dieser Hinweis wurde insbesondere damit begründet, dass zwar die Regierungen der zum früheren norddeutschen Bund gehörigen Staaten solche Instructionen bereits erlassen haben, die Regierungen der süddeutschen Staaten aber, bei welchen das neue Gesetz erst vom 1. Januar 1872 an Geltung hat, den Erlass der bezüglichen Instruktion erst noch vorbereiten. Von dieser Instruktion und ihrer Handhabung hängt das Schicksal des Instituts der vorläufigen Entlassung zumeist ab. Ein grosser Fortschritt auf dem Gebiete des Strafrechts ist mit Einführung dieses Instituts gemacht. Denn wer zugibt, dass der Strafvollzug gegen einen Gefangenen, der sich gut geführt hat, vor Ende der zuerkannten Strafzeit vorläufig aufhören kann, hat Stellung zur Frage über den Zweck der Strafe genommen: der erkennt in der Strafe nicht blos eine Forderung der Gerechtigkeit, nicht blos ein Mittel der Wiedervergeltung, der Abschreckung, dem ist die Strafe nicht Selbstzweck, nicht Sühne etc., sondern der erkennt als Strafzweck und Aufgabe des Strafvollzugs, Besserung des Bestraften,

Tüchtigmachung seines Willens und Vermögens zu einem sittlichen und gesetzmässigen Wandel durch Beseitigung der innern und äusseren Zustände und Verhältnisse, aus welchen das Verbrechen hervorging. Glaubt der Strafvollzug diese Aufgabe gelöst zu haben, so ist der Zweck der Strafe erreicht, sie hört auf: die vorläufige Entlassung folgt. Wer einwenden will, dass diese Aufgabe ja manchmal schon viel früher gelöst sein könnte, als das Gesetz präsumirt, dem gebe ich das zu, halte ihm aber das für alle menschlichen Einrichtungen gültige: *„sunt certi denique fines“* entgegen, auf das sich zuletzt doch auch die Ausmessung der Strafzeiten Seitens aller Strafgesetzgeber, mögen sie Anhänger dieser oder jener Theorie sein, stüzt. Mit der eben erörterten Beschränkung gebe ich auch die weitere Folgerung aus dem Besserungszwecke der Strafe zu, dass die ursprünglich ausgesprochene Strafe gegen denjenigen verlängert werden kann und muss, bei welchem ihr Vollzug den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat. Diese Einrichtung wäre ein vollkommen logisches Correlat zum Institute der vorläufigen Entlassung Und wer aus Erfahrung weiss, wie sehr die Gewissheit „an dem und dem Tage komme ich doch wieder in die Freiheit“, die gute Einwirkung der Strafzucht auf den Gefangenen schwächt, wie sehr sie sein Festhalten am Bösen begünstigt, der wird die Einrichtung einer Verlängerung der urtheilsmässigen Haft auf Wohlverhalten für böse Gefangene zum Wohle der Gesellschaft ebenso willkommen heissen, wie jetzt das Institut der vorläufigen Entlassung nach Wohlverhalten für gute Gefangene.

Gehen wir zur Betrachtung der Gesetzesartikel 23—26 selbst über, so fragen wir zuerst:

I. Wer kann vorläufig entlassen werden? (A. 23.)

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten,

a. wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst haben.

Bei rein arithmetischem Verfahren würde hiernach schon ein

zu 14 monatlicher Strafzeit Verurtheilter nach Ablauf eines Jahres zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen werden können; denn er hat dann ein Jahr und damit auch drei Viertheile seiner Strafzeit verbüsst. Bei Gefängnisssträflingen wird auch diese Berechnung erlaubt sein, denn eine 14monatliche Gefängnissstrafe ist bei dem Rahmen für Gefängnissstrafen von 1 Tag bis zu 5 Jahren unzweifelhaft zu den längeren zu zählen, dagegen wird bei den Zuchthausstrafen, welche sich in einem Rahmen von 1 Jahr bis zu 15 Jahren bewegen, wohl nur bei einer mindestens 2jährigen von einer längeren Zuchthausstrafe gesprochen werden können.*)

b. Wenn sie sich gut geführt haben. Ueber diesen Punkt wird weiter unten (sub. VI.) gesprochen werden.

c. Wenn sie zustimmen. Mit Aufstellen dieses Erfordernisses wird der Gesetzgeber etwas gar zu delikat; es dürfte in der Natur der Sache liegen, dass man eine Wohlthat, welche die vorläufige Entlassung sein soll, Niemanden aufzwingt.

Das Gesetz lässt für alle Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, welche den voraufgeführten Bedingungen genügen, die Wohlthat der vorläufigen Entlassung zu, sie trifft also unzweifelhaft die bereits in Strafhaft befindlichen Sträflinge wenn sie auch nach einem anderen Strafgesetzbuch verurtheilt worden sind, ebenso gut, wie ja alle andern Begünstigungen im Strafvollzuge (Aufhören der Prügelstrafe, Wegfallen der Ketten etc.) von jeher allen Bestraften kraft des Gesetzes zu Gute gekommen sind.**)

---

*) Die preussische Instruction (gemeinschaftliche Entschliessung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871) spricht sich über diesen Punkt nicht aus.

**) Die preussische Instruction sagt in § 1: „Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.“ Der Gesetz-Entwurf: Den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern betr. sagt in A. 43: „Die Bestimmungen der §§ 23—26 sind auch auf diejenigen Sträflinge in Anwendung zu bringen, welche auf Grund der bisherigen, seit 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung verurtheilt wurden.

Hiernach wäre vom 1. Januar 1872 an bezüglich jedes Gefangenen, dem mindestens eine 14monatliche Gefängniss- oder eine 2jährige Zuchthausstrafe zuerkannt worden ist, zu untersuchen, ob oder wann er die Bedingungen zur vorläufigen Entlassung erfüllt haben wird. Da sich die Begriffe „Zuchthaus und Gefängniss" im deutschen Strafgesetzbuch von den gleichnamigen Begriffen in den Partikularstrafgesetzen oft wesentlich unterscheiden, einander nicht decken, so ist nothwendig zu combiniren, welche Strafe das früher abgeurtheilte Reat nach dem neuen Gesetzbuch, ausgedrückt in Zuchthaus oder Gefängniss, getroffen haben würde. Unter Umständen kann die Zahl derjenigen, welche sich vom 1. Januar 1872 an zur vorläufigen Entlassung eignen, sehr gross sein. Massenhafte Beurlaubung ist aber bedenklich: es könnte leicht zur Fortsetzung der Strafgenossenschaft in der Freiheit führen, wenn viele Gefangene zugleich eine Anstalt verlassen, die Versorgung so vieler Entlassener mit Arbeit etc., ihre wirksame Beaufsichtigung Seitens der Polizei und anderer berufenen Organe würde erschwert, das Publikum scheu gemacht und das Institut bei ihm leicht in Misskredit gebracht werden. Es ist daher dabei mit grösster Vorsicht zu verfahren, die Entlassung jedenfalls nur allmählich vorzunehmen.

Ausgeschlossen von der gesetzlichen Wohlthat der vorläufigen Entlassung sind:

1) Alle Sträflinge, welche zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt sind, denn bei ihnen fehlt das Kriterium der $^3/_4$ Strafzeit.
2) Alle Festungssträflinge.*)
3) Alle Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, welche sich während ihrer Strafzeit nicht gut geführt haben.
4) Welche zu einer kürzeren als 14monatlichen Gefängniss- oder 2jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt sind.

Im Gesetze heisst es „können" entlassen werden, sie

*) Ein Grund hiefür ist eigentlich nicht einzusehen, die Festungshaft ist ohnedies die längste: schon $5^1/_3$ Monat Zuchthaus ist gleich 1 Jahr Festungshaft. (A 21.) Die Möglichkeit einer Abkürzung wäre daher wohl auch hier am Platze.

sollen und müssen also nicht entlassen werden: Niemand hat eine Pflicht, Antrag auf Entlassung zu nehmen, Niemand ein Recht auf Entlassung. Die vorläufige Entlassung ist eine „Vergünstigung", eine Art Begnadigung, welche nie von selbst kommt, sondern nachgesucht werden muss. *)

Dies führt uns zur Frage:

II. Wer kann die vorläufige Entlassung eines Gefangenen beantragen?

Jedenfalls dieselben Personen, welche seither auch die definitive Begnadigung eines Gefangenen beantragen konnten, nämlich:

a. Der Gefangene und seine Angehörigen.

b. Der Gefängnissvorstand.

Ich schlage noch vor:

c. Die Heimathsgemeinde des Gefangenen.

Denn gerade diese hat häufig daran Interesse, dass der Gefangene seine Strafzeit sobald als möglich beendige und die Sorge für seine Familie selbst wieder übernehme, sie kennt den Charakter des Gefangenen und weiss, ob man ihm trauen darf, sie übernimmt mit einem solchen Antrag gewissermassen die Pflicht der Vorsorge für das Fortkommen des zu Entlassenden, wie der Sorge für seine gute Haltung.

Die preussische Instruction erwähnt in §§ 2, 5 und 9 nur die sub. a. und b. Genannten.

III. Wo kann der Antrag angebracht werden?

Die vorläufige Entlassung ist ein Stadium des Strafvollzugs, ein Antrag auf Entlassung kann daher bei den Behörden, welche mit dem Strafvollzug unmittelbar oder mittelbar befasst sind, die Aufsicht darüber zu führen haben, eingereicht werden und zwar: a. bei der Gefängnissverwaltung, b. bei dem aburtheilenden Gerichte (oder der Staatsanwaltschaft, wo dieser die Ueberwachung

*) Die preussische Instruction sagt § 2: „Die vorläufige Entlassung kann von den Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung etc."

des Strafvollzugs aufgegeben ist) c. bei der obersten Justizaufsichtsbehörde*) des Landes.

IV. Was versteht man unter „Gefängnissverwaltung?“ (A. 25 Abs. 1.)

Die Gefängnissverwaltungen in Deutschland sind bekanntlich in der verschiedensten Weise organisirt. Repräsentirt werden sie nach der Natur der Sache wohl überall durch den Gefängniss-Vorstand, den Director. Der Gesetzgeber will, wenn er sagt: „die Gefängnissverwaltung ist zu hören“, jedenfalls nicht blos das Gutachten des Directors, sonst würde er einfach gesagt haben: der Gefängnissvorstand ist zu hören. Wen hat er nun mit dem Ausdruck „Gefängnissverwaltung“ im Auge? Offenbar diejenigen Gefängnissbeamten, welche vermöge ihres Berufs in der Lage sind, einen Gefangenen in Bezug auf sein Vorleben, seinen Charakter, seine Aufführung am Straforte und die Garantien zu kennen, welche seine sittliche, religiöse und intellectuelle Verfassung dafür gibt, dass er in Zukunft ein gesetzmässiges Leben führen werde. Diese Beamten sind ausser dem Direktor: der Hausgeistliche, der Lehrer, der Arzt, der Verwalter, der Arbeits-, der Polizei-Inspektor etc. Bei manchen Gefängnissen bilden diese Beamten mit einander die sog. „Beamtenconferenz.“ Wo diese Einrichtung besteht, ist es wohl am besten, die Frage über die Qualification eines Gefangenen zur vorläufigen Entlassung in der Conferenz zu behandeln. Die Conferenz kann aber nicht als solche etwa nach Stimmenmehrheit beschliessen, weil die Stimmen der einzelnen Mitglieder ein ganz verschiedenes Gewicht haben. Der Lehrer, der Arzt, der Geistliche der andern Confession wird häufig gar nicht in der Lage sein, ein Votum abzugeben, da ihm die thatsächlichen Unterlagen dazu fehlen: es müssen also lediglich die motivirten Gutachten der zur Stimmenabgabe befähigten Conferenzmitglieder gesammelt werden. Ebenso muss es bei den Gefängnissen gehalten werden, bei welchen eine Conferenz nicht besteht: Diejenigen Beamten, welche ein Urtheil über den

* Der Ausdruck „Justiz-Aufsichtsbehörde“ ist zu beachten.

vorzuschlagenden Gefangenen abzugeben im Stande sind, haben dem Direktor ihre Ansicht schriftlich und begründet mitzutheilen. Die Bestimmung darüber, wer diese Beamten sind, müsste für jedes Gefängniss die oberste Aufsichtsbehörde treffen.

Wir haben oben sub. Nr. II. dem Gefängnissvorstand das Recht vorbehalten, vorläufige Entlassung zu beantragen. In den meisten Fällen wird voraussichtlich der Antrag von diesem ausgehen. Stellt er Antrag, so hat er natürlich die Gefängnissverwaltung zu seinem Antrag zu hören. Es wäre nun noch die Frage, ob die Gefängnissverwaltung, wie wir sie eben geschildert, den Vorstand gegen seinen Willen vermögen kann, einen Antrag zu stellen. Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen, weil eben die Gefängnissverwaltung kein Collegium von gleichberechtigten Mitgliedern ist, das seine Ansicht durch sein Organ, den Director, zum Ausdruck bringt — sie kann den Vorstand nicht abstimmen, sie kann nicht beschliessen, sondern nur berathen.

V. Wie sind die Competenzverhältnisse bezüglich der Verbescheidung der auf Entlassung gestellten Anträge zu regeln?

Hier ist zu unterscheiden,

a. von wem der Antrag ausgeht (Nr. II.)

b. wo er angebracht ist (Nr. III.)

Wir sagten, der Antrag kann ausgehen:

1) Von dem Gefangenen oder seinen Angehörigen.

Bringen ihn diese a. bei der Gefängnissverwaltung an, so macht der Vorstand der Verwaltung, wenn er für die Entlassung ist, den Antrag des Gefangenen oder seiner Angehörigen zu dem seinigen und fällt dann dieser Fall mit dem weiter unten sub. 3. genannten zusammen, in welchem der Gefängnissvorstand den Antrag auf Entlassung stellt. Ist aber der Gefängnissvorstand gegen die Entlassung. so kann er den Antrag jedenfalls in eigener Competenz zurückweisen.*) Er ist derzeit nicht einmal ge-

---

*) Hiemit stimmt die preussische Instruktion § 9 überein.

halten, jeden an ihn kommenden Antrag auf definitive Begnadigung zu instruiren, wenn er denselben nicht für begründet hält, um so mehr wird er beim Vollzug einer Administrativmassregel, deren Schwerpunkt in seine Hand gelegt ist, befugt sein, einen Antrag auf Entlassung, den er nicht begutachten kann, nicht zu instruiren, er wird einfach dem Antragsteller seine Meinung über den Antrag kundgeben. Ist der Antragsteller damit nicht zufrieden, so kann er (was ihm auch vorher freistand), seinen Antrag anderswo anbringen, nämlich nach unserer obigen Ausführung sub. Nr. III. b. bei dem aburtheilenden Gerichte (Staatsanwaltschaft). c. bei der obersten Justizbehörde.

Es kann keinen Unterschied machen, ob der Antrag ursprünglich bei einer dieser beiden Stellen eingebracht oder, nachdem er von anderer Seite abgewiesen worden war, nur wiederholt wurde. Das Verfahren bleibt das gleiche.

Wird der Antrag bei dem aburtheilenden Gericht eingebracht, so hat dieses die Gefängnissverwaltung zu hören (A. 25) und die Sache der höchsten Stelle zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn es mit der Gefängnissverwaltung für die Entlassung ist, — ist das Gericht gegen die Entlassung, während die Gefängnissverwaltung dafür ist, so wird der Fall ebenso behandelt, als wenn der Gefängnissvorstand den Antrag gestellt hätte. Das Verfahren für diesen Fall wird weiter unten sub. 3 erörtert werden. Ist aber Gericht und Gefängnissverwaltung gegen die Entlassung, so kann folgerichtig das Gericht in eigener Competenz den Antrag abweisen, da dieselbe Competenz bereits oben dem Gefängnissvorstand allein vindicirt worden ist. Hören muss das Gericht (die Staatsanwaltschaft) vor seiner Entscheidung aber jederzeit die Gefängnissverwaltung, denn der Bericht dieser Behörde gibt ihm den wesentlichsten Theil seiner Gründe für oder gegen den Antrag.

Wird der Antrag bei der obersten Justizbehörde eingebracht, so gibt ihn diese an die Gefängnissverwaltung zur Aeusserung, diese wiederum an das aburtheilende und den Strafvollzug überwachende Gericht (Staatsanwaltschaft) und dieses legt den Antrag mit den beiden Gutachten der höchsten

Stelle vor, welche beschliesst. Ein Verbescheiden des Antrags in eigener Competenz kann in diesem Falle natürlich weder der Gefängnissverwaltung noch dem Gericht (Staatsanwaltschaft) zustehen, da diese beiden Behörden im Abhängigkeitsverhältnisse zur obersten Justizstelle sind: es müsste denn die letztere ihnen für den einzelnen Fall diese Competenz ausdrücklich einräumen.

Der Antrag kann ausgehen:

2) Von der Heimathsgemeinde des Gefangenen.

Ein solcher Antrag wird ganz gleich wie der vom Gefangenen oder seinen Angehörigen gestellte zu behandeln sein; ich wüsste wenigstens keinen Grund, warum ein Unterschied zu machen wäre.

Der Antrag kann ausgehen:

3) Vom Gefängnissvorstand.

Stellt dieser Antrag, so spricht er sich natürlich immer für Entlassung aus, und übergibt seinen Antrag dem aburtheilenden Gerichte (Staatsanwaltschaft.) Dieses legt den Antrag mit seinem Gutachten für oder gegen die Entlassung der obersten Justizbehörde zur Beschlussfassung vor. Abweisen kann das Gericht den Antrag des Gefängnissvorstandes in eigener Competenz nicht, weil es in dieser Angelegenheit gegenüber der Gefängnissverwaltung keine höhere Jnstanz, sondern vielmehr gleichberechtigte, gewissermassen zum technischen Gutachten aufgeforderte Behörde ist.

Es wäre in Ansehung des Gesetzes allerdings nicht nothwendig, dass zwischen die Gefängnissverwaltung und die oberste Justizbehörde noch ein Mittelglied tritt. Es ist aber gewiss durchaus praktisch, denn die vorläufige Entlassung ist ein Stadium im Strafvollzuge, bezüglich dessen Erreichung alle Behörden, welche der Strafvollzug zunächst angeht, ihr Urtheil abgeben sollen. Ist der Beschluss auf vorläufige Entlassung eine Art neue Urtheilsfindung, so ist wohl Nichts gerechtfertigter, als die Einrichtung, den ersten Richter noch einmal mit seiner Ansicht zu hören; ist er eine Art Begnadigung, so entspricht die Einrichtung, vorher das aburtheilende Gericht (Staatsanwaltschaft) zu hören, nur der überall für Instruction von Begnadigungsgesuchen bestehenden Praxis. Der

Gefängnissverwaltung muss auch daran liegen, einen Theil der Verantwortlichkeit, welchen sie mit dem Antrag auf Entlassung unzweifelhaft auf sich nimmt, dem Gerichte zu übertragen, der obersten Justizbehörde muss es für so häufige Entscheidungen erwünscht sein, die thatsächlichen Unterlagen ihrer Entscheidungen von verschiedenen Seiten beleuchtet und klar zu sehen; durch zu einseitiges Vorgehen der Gefängnissverwaltungen könnte leicht des Guten zu viel geschehen und das Institut dadurch, wie schon anderwärts geschehen, in Misskredit gebracht werden.

Die preussische Instruction verlangt auch eine Vermittlung des Antrags der Gefängnissverwaltung zwischen dieser und der obersten Justizbehörde: sie ordnet an, dass die Anträge der Gefängnissverwaltung an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das aburtheilende Gericht liegt, gehen und von da an das Justizministerium. Ich halte aber diese Einrichtung nicht für gut: das Appellationsgericht weiss ja in der Regel von der Sache und der Person, um die es sich handelt, gar Nichts, es kann kaum etwas Anderes als Insinuationsstelle sein, oder es müsste sich die Untersuchungs-Akten in jedem Falle schicken lassen, sich in diese hineinstudiren etc. Welche Arbeit und doch welches weniger sichere Resultat! Das aburtheilende Gericht (Staatsanwaltschaft) hat die Akten zur Hand, war bei der öffentlichen Verhandlung gegenwärtig, die Person ist ihm daher, wohl auch aus Untersuchungshaft, bekannt, es hat den Grad der Stärke und Nachhaltigkeit des Kampfes, welcher während der Strafzeit mit dem Gesetzesverletzer zu führen ist, durch Bestimmung der Strafart und Strafzeit angegeben, es kann jedenfalls auch am besten Gutachten abgeben, ob und w a n n dieser Kampf als beendigt anzusehen ist. *)

VI. Was versteht man unter „guter Führung“?

Mit dieser Frage kommen wir an den Cardinalpunkt in dem Kapitel über die vorläufige Entlassung.

*) Der alte Zopf, welcher einen unmittelbaren Verkehr zwischen äusseren Behörden und den obersten Landesstellen nicht für möglich hält diesen Verkehr nur Provinzial- oder Kreisstellen erlaubt, müsste freilich abgeschnitten werden.

Die Bundeskommission nahm Anstoss an dem ziemlich vagen Ausdruck des Gesetzentwurfes, „welche sich gut geführt haben" und setzte bei: „und Beweise der Besserung gegeben haben." Allein der Reichstag strich diesen Zusatz wieder, weil diese Worte entweder einen Pleonasmus enthielten oder durch Aufstellen eines neuen, schwer erkennbaren Requisits der Willkür und der individuellen Auffassung, namentlich der betreffenden Geistlichen, zu viel Spielraum gewährten. (?) Hiernach könnte man fast auf die Vermuthung kommen, es sei blos das äussere Merkmal einer guten, straffreien Aufführung am Straforte verlangt — allein wir müssen doch diese Vermuthung gleich wieder fallen lassen; denn die Erfahrung lehrt uns, dass gerade die Gewohnheitsverbrecher sich am Straforte vollkommen hausordnungsmässig zu halten wissen und diesen kann die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung doch unmöglich zugedacht sein. Ich meine „die gute Führung am Straforte" muss als Gegensatz zu „der schlechten Führung vor der Verurtheilung" gedacht werden. Der Bestrafte muss die Ungesetzlichkeit und Sträflichkeit, wie die Verwerflichkeit der Handlung, wegen welcher er verurtheilt worden ist, vollkommen erkannt, die That aufrichtig bereut und seinem Willen namentlich auch in Bezug auf böse Gewohnheiten, Leidenschaften etc. eine solche Richtung gegeben haben, dass nicht nur keine Wiederholung der bestraften Handlung, sondern auch keine Gesetzesverletzung überhaupt mehr von ihm zu befürchten ist; mit einem Worte: „Er muss ein anderer geworden sein." Zu erkennen, dass diese Aenderung im Denken, Fühlen und Wollen eines Gefangenen eingetreten sei, zu beurtheilen, ob sie Bestand haben werde, ist freilich nicht leicht; einer Gefängnissverwaltung, welche die Strafen in gemeinschaftlicher Haft vollzieht, ist es fast unmöglich, weil sich der Einzelne der Beobachtung und Erkennung viel zu sehr entzieht, und es ist darum für das Institut der vorläufigen Entlassung wohl eine nothwendige Voraussetzung, dass die einzelnen Landesregierungen für die Möglichkeit, Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft zu vollziehen, (A. 22 des Ges.) förderlichst Sorge tragen.

Unter allen Umständen muss das Vorleben des Gefangenen festgestellt, es muss konstatirt werden, aus welcher Quelle seine Verfehlung geflossen ist. Die Hauptquellen der Vergehen und Verbrechen sind:

böser Wille, Bosheit = Gottlosigkeit,
schlechte Gewohnheiten,
schlechte Gesellschaft,
Unwissenheit,
Unlust und verschuldetes Unvermögen zu regelmässiger Arbeit,
ungezähmte Triebe und Leidenschaften (Laster),
Ungehorsam gegen Eltern, Lehrer etc.,
Armuth (verschuldete).

Ist eine oder mehrere dieser Quellen als Grund für das Vergehen gefunden worden, wegen dessen der Gefangene eben Strafe verbüsst, so ist noch weiter zu untersuchen, ob nicht noch andere von den genannten Quellen in dem Gefangenen vorhanden sind, aus denen neue Gesetzesverletzungen hervorgehen können. Alle diese Quellen müssen verstopft werden, der Gefangene muss mit den Mitteln, welche ihm der Strafvollzug an die Hand gibt, daran arbeiten, dass diese Quellen jetzt und künftig keinen Einfluss mehr auf sein Thun und Lassen haben können. Erst wenn seine Führung davon Zeugniss gibt, dass er sich diese Arbeit ununterbrochen und ernstlich hat angelegen sein lassen, wenn er sich von seiner Gottlosigkeit bekehrt, seine schlechten Gewohnheiten abgelegt, sich von schlechter Gesellschaft, die es im Gefängniss reichlich gibt!, fern gehalten, seine Unwissenheit in Wissen verkehrt, seine Unlust zur regelmässigen Arbeit überwunden, stets fleissig gearbeitet und sich in den Stand gesetzt hat, arbeiten zu können, wenn er seine ungezähmten Leidenschaften (Laster) bekämpft hat und ihrer Herrschaft nicht mehr unterworfen ist, wenn er Gehorsam geübt und gewöhnt hat, so dass er ihm nicht mehr schwer fällt, wenn er sich befähigt hat, verschuldete Armuth von sich fern zu halten durch Fleiss, Sparsamkeit und Mässigkeit, erst dann kann ihm das Zeugniss *einer guten Führung* ausgestellt werden.

Von dem freien Bürger kann die Strafgewalt des Staates

nicht mehr fordern, als dass er mit seinem Willen und den daraus entspringenden Handlungen sich innerhalb der Grenzen halte, welche das Strafgesetz zum Wohle der Gesellschaft gezogen hat, von dem in Strafe befindlichen Bürger, welcher seinen Willen schon einmal über das Gesetz gestellt hat, muss sie mehr fordern, weil sie ihm zu Liebe auf ein Recht verzichten, ihm vertrauen will.

Eine unbedingte passive Unterwerfung unter die Hauszucht der Anstalt genügt also nicht, um sich das Prädikat „g u t e Führung" zu erwerben, es wird das aufrichtige, verlangende, thätige Bestreben des Gefangenen, ein sittlich guter Mensch zu werden, gefordert. Der sicherste Schutz vor jeder sittlichen Verirrung, also noch mehr vor Verletzuug der Strafgesetze ist Gottesfurcht, religiöses Bewusstsein. Ist ein Mensch ein Religionsverächter, so kann ich ihn darum nicht strafen, aber ich kann ihm auch das Zutrauen nicht schenken, dass er, der das Gesetz schon einmal verletzt hat, dies nicht wiederholt thun wird, da ihm das religiöse Gewissen als Wächter über seine Handlungen fehlt. „Der Gottlose borget und bezahlet nicht." Die Frage, ob der Gefangene ein religiöses Gewissen hat oder nicht, wird daher für Beurtheilung „der guten Führung" immer ein wichtiges Moment bilden. Beurkundet unbedingte Unterwerfung unter die Hausordnung der Anstalt keineswegs gute Führung, so schliessen kleine Verfehlungen gegen dieselbe auch gute Führung nicht aus, sofern sie nicht einem bösen Herzen, dem Festhalten an bösen Gewohnheiten etc. zuzuschreiben sind.

Auch der schon einmal vorläufig Entlassene, welcher rückfällig geworden ist, kann der Wohlthat der vorläufigen Entlassung wiederholt theilhaftig werden;*) dass die Forderungen, welche an ihn bezüglich der guten Führung gestellt werden, die strengsten sein müssen, versteht sich von selbst.**)

*) Nach dem bayrischen Strafgesetz von 1813 war der Rückfällige von dem Anspruch, bei guter Führung nach Ablauf von 3/4 Strafzeit begnadigt zu werden, ausgeschlossen.

**) Vergleiche hieher auch die guten Bemerkungen einer Conferenz der rhein.-westph. Gefängnissgesellschaft Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. V, S. 117 bis 119.

Die preussische Instruction sagt in Uebereinstimmung mit unserer Ausführung:

§ 2. Die vorläufige Entlassung ist von den Gefängnissvorständen nur dann zu beantragen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, dass der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde.

§ 3. Der Gefangene, welchem die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muss sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, dass er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, dass der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlass gegeben hat, darf der Entlassungs-Antrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstösse gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschliessen dürfen.

VII. Was versteht man unter „schlechter Führung?“

Die preussische Instruktion sagt: Den Widerruf der vorläufigen Entlassung hat zu gewärtigen (d. h. schlecht führt sich)

a. wer sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoss gibt,
b. wer mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt,
c. wer einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Dies ist zugleich die Anweisung für den Entlassenen, wie er sich zu verhalten, was er zu meiden hat. Für die Polizeiorgane, welche die Aufsicht über die Entlassenen führen, dürfte „das sonstige ungeordnete Verhalten“ dahin näher

präcisirt werden, dass von dem Entlassenen ein sittlich-religiöses Leben als einzig sichere Garantie gegen Rückfall gefordert wird und dass daher alles Thun und Lassen, welches einem sittlich-religiösen Wandel nicht entspricht', zum ungeordneten Verhalten gerechnet werden muss. Sobald der Entlassene anfängt, der guten Sitte zuwider zu handeln, Verachtung oder gar Verspottung der Religion zu documentiren, wie er, während er in Haft war, nicht gethan, so hat er den Erwartungen nicht entsprochen, seine eigenen Versprechungen nicht erfüllt, und ist darum wieder einzuziehen.

Ich habe oben gesagt, die vorläufige Entlassung sei ein Stadium des Strafvollzugs; dieser hat mit ihr nicht ganz aufgehört, er ist nur in ein anderes Stadium getreten. Der vorläufig Entlassene gehört noch gewissermassen zur Bevölkerung der Strafanstalt, aus welcher er entlassen wurde, nur wurde ihm ein anderer Aufenthalt bewilligt. Es dürfte daher wohl praktisch sein, der Gefängnissverwaltung auch nach der Entlassung noch eine Art Aufsichtsrecht über den Entlassenen zuzugestehen, wenigstens in so weit, dass sie bei der betreffenden Ortspolizeibehörde oder bei deren vorgesetzter Stelle den Antrag auf Widerruf der Entlassung provociren darf, wenn sie sich überzeugt oder zuverlässig erfährt, dass sich der Gefangene schlecht führt. Sie ist wohl, wenn sonst die Bedingungen gegeben sind, am besten in der Lage, zu beurtheilen, ob sich der Entlassene gut oder schlecht führt, weil sie ihn mit bestimmten Erwartungen entlassen hat, sie erkennt vielleicht auch nach dem Vorleben und dem Charakter des Entlassenen in mancher Thatsache, welche der Polizei unverdächtig erscheint, den Anfang des Rückfalls. In Sachsen hatte nur die Gefängnissverwaltung das Recht, den Widerruf zu beantragen, nach der preussischen Instruktion steht dieses Recht nur den Polizeibehörden zu. Insofern den Polizeibehörden in der Regel allein die Ueberwachung des Entlassenen möglich ist, häufig auch ein schneller Zugriff gefordert wird, erscheint es gewiss zweckmässig, auch der Polizeibehörde das Recht, den Antrag auf Widerruf zu stellen, zu übertragen. Damit will nicht abgesprochen werden, dass es nicht auch vortheilhaft sein kann, die Ansicht der Gefängniss-

verwaltung vor Beantragung des Widerrufs zu hören, und eine wohlwollende und vorsichtige Polizeibehörde wird sich sicherlich wegen Führung eines Entlassenen mit der betreffenden Gefängnissverwaltung im gegenseitigen Rapport erhalten.

VIII. Muss jeder vorläufig Entlassene unter Polizeiaufsicht gestellt werden und wie soll diese gestaltet sein?

Der Gesetzgeber hat die Nothwendigkeit der Polizeiaufsicht nicht direct ausgesprochen, er hat aber gesagt: wer sich nach der Entlassung schlecht aufführt, dessen Entlassung wird widerrufen. Es muss nun Jemand da sein, welcher das Betragen des Entlassenen beaufsichtigt. Diese Beaufsichtigung steht zweckmässig der Polizeibehörde zu, da sie gegebenen Falls auch die Execution des Widerrufs der Entlassung zu besorgen hat und andererseits wieder vermöge ihrer vielseitigen Kräfte auch den Entlassenen schützen und in seinem Fortkommen unterstützen kann. Soll Aufsicht über einen Menschen geführt werden, so darf er sich auch nicht aus dem Gesichtskreis des Beaufsichtigenden entfernen: er muss also bis zu einem gewissen Grade confinirt bleiben und entspricht dies auch vollständig dem Wesen der vorläufigen Entlassung, welche nur ein Stadium des Strafvollzugs ist, diesen also nicht aufhebt, den Entlassenen nicht ganz frei macht. Es ist damit auch nicht ausgeschlossen, dass der Beaufsichtigte seinen einmal gewählten Aufenthalt verändert, aber er muss eben die Erlaubniss der seitherigen Aufsichtsbehörde dazu nachsuchen, und sich ebenso wieder der Aufsicht der Behörde an seinem neuen Aufenthalt unterstellen. Einem vorläufig Entlassenen zu erlauben, dass er seinen angewiesenen Aufenthalt auf länger als 48 Stunden ohne besondere Erlaubniss verlasse, oder, was das nämliche, dass er sich länger als 48 Stunden an einem Orte authalte, wo er nicht unter Aufsicht steht, dürfte nicht rathsam sein.*)

Die vorläufige Entlassung eines Bestraften wird von der Gefängnissverwaltung der Polizeibehörde des Orts, wo er Aufenthalt nehmen soll, mitgetheilt, dieser Mittheilung werden

*) Diese Bestimmung enthält auf die preussische Instruktion § 13 & 14.

weckmässig Aufschlüsse über seine Vergangenheit, seinen Charakter und seine Neigungen beigefügt. Verändert der Entlassene seinen Aufenthaltsort, so geht die Mittheilung von der seitherigen Polizeibehörde an die künftige. Der Entlassene muss sich der Aufsichtsbehörde persönlich stellen und erhält von dieser Anweisung, wie er sich zu betragen hat und Eröffnung, in welcher Weise die Aufsicht über ihn geübt werden wird, unter Hinweis auf A. 24, Abs. 1 des Strafgesetzes. Es fragt sich nun hauptsächlich, in welcher Weise die Polizeiaufsicht über vorläufig Entlassene geführt werden soll, ob nur durch polizeiliche oder auch durch andere, mit der Polizei nur in Verbindung stehende Organe.

Mit der vorläufigen Entlassung, welche, wie ich immer wiederholen muss, nur ein Stadium des Strafvollzugs, nicht dessen gänzliches Aufhören ist, tritt recht eigentlich einmal die Arbeit an den Bestraften auch über die Gefängnissmauern hinaus, die Vereine zur Vorsorge für entlassene Sträflinge haben mit ihr eine besondere Aufgabe erhalten, welche dankbarer zu werden verspricht, als die seitherige. Alle vorläufig Entlassenen berechtigen ja schon zu der Hoffnung, dass jede Hilfe, die man ihnen angedeihen lässt, eine wohlangewendete sein wird. Die Thätigkeit dieser Vereine muss daher eine lebendigere werden, am besten freilich wird sich dieses Leben entwickeln, wenn der Trieb zu nützen aus den Vereinsmitgliedern selbst hervorgeht. Ist dies aber nicht der Fall, bedürfen sie erst noch der Organisation, so muss eben die Regierung für Bildung solcher Vereine Sorge tragen. Bestehen sie einmal, so werden sie dann schon Lebenskraft entwickeln. In jedem Dorfe sollte ein solcher Verein bestehen, dessen Mitglied zu sein, sollte als Ehrensache gelten. Sie würden mit der Zeit Vereine zur Aufrechthaltung der Gesetze werden, denn sie müssen von den Entlassenen, von ihren Clienten Achtung der Gesetze fordern, darum sie natürlich vor Allen s e l b s t heilig halten. Die Macht des Beispiels ist aber nicht zu unterschätzen.

Wo solche Vereine bestehen und in wahrer Nächstenliebe thätig sind, könnte ja dann die Polizeibehörde einem Vereinsmitgliede, als ihrem Vertrauensmann, die Aufsicht über

den Wandel eines Entlassenen übertragen; solche Beaufsichtigung durch einen sog. Patron, der dem Entlassenen viel näher tritt und sein Thun und Lassen wirksamer verfolgen kann, als der Polizeibeamte, könnte nur wohlthätig wirken.

Ich meine nicht, dass die Polizeiaufsicht etwa deswegen schaden könnte, weil bei ihrer Ausübung durch Polizeibeamte bekannt wird, dass der Mann bestraft war — die vorläufige Entlassung muss im Gegentheil das Vorurtheil des Publikums gegen Bestrafte überhaupt überwinden helfen, das Publikum soll wissen: „Dies ist ein Bestrafter", es soll aber auch wissen, dass er nun wieder Vertrauen verdient und soll es ihm erweisen. In Irland haben wir schon die Erfahrung für uns, dass vorläufig Entlassene als Arbeifer gesucht sind. Also nicht Polizeiaufsicht überhaupt kann schaden, sondern nur die Art, wie sie ausgeübt wird. Es muss jedenfalls auch in diesem Stadium des Strafvollzugs, und wohl in diesem gerade am meisten, das Individuum berücksichtigt werden: deshalb sollte die Aufsicht über einen Entlassenen geführt werden können von der leichtesten Art, wie z. B. Beaufsichtigung durch einen sog. Patron, bis zu den lästigsten Bedingungen einer Polizeiaufsicht. Während der Dauer der Prüfungszeit muss aus gleichem Grunde die Polizeibehörde auch die Befugniss haben, die Bedingungen der Aufsicht zu erleichtern oder zu erschweren. Zu wünschen ist, dass die Gefängnissverwaltung, welche den Entlassenen genau kennt, einen Einfluss auf den Grad der Strenge der Beaufsichtigung des Entlassenen üben kann. Durch vorstehende Auseinandersetzung erledigt sich auch so ziemlich die häufig aufgeworfene Frage, ob es zweckmässig sei, den vorläufig Entlassenen in seine H e i m a t h zu verweisen. Wenn er dort Arbeit und Verdienst finden kann, wenn die Versuchungen, welche die frühere nahe Bekanntschaft mit anrüchigen Personen mit sich bringt, von dem Entlassenen nicht zu starke Tugenden verlangen, soll er wohl in der Regel in seine Heimath gewiesen werden, blosse Laune des zu Entlassenden oder falsches Ehrgefühl ist nicht zu berücksichtigen: hat er sich zu Hause verfehlt, so soll er auch zu Hause gerade seinen Mitbürgern durch seine Aufführung beweisen, dass er ein a n d e r e r geworden ist. Nur wenn

erhebliche Gründe dafür sprechen, dass er nicht nach Hause geht, wie z. B. wenn das Gewerbe, welches er in der Anstalt erlernt hat und nun draussen betreiben will, in seiner Heimath gar nicht existirt, wenn Eltern, Geschwister etc. des Entlassenen auf ihn warten, um ihn zu neuen Verbrechen anzutreiben, wird man auf die Vortheile verzichten, welche die Polizeibehörde der Heimath des Entlassenen vor einer fremden sowohl bei der Beaufsichtigung als bei der Unterstützung und Forthilfe voraus hat, weil sie den Entlassenen und seine Verhältnisse genauer kennt.

Anderswohin, als wo er sicher beaufsichtigt werden kann, sollte kein vorläufig Entlassener gehen dürfen, die Möglichkeit, ihn wieder einzuziehen, muss jeden Augenblick gegeben sein. Gerade dieser Umstand, der augenblickliche prozesslose Widerruf muss den Entlassenen zu den bedeutendsten sittlichen Anstrengungen spornen.

IX. Wie soll es mit der Auszahlung des Pekuliums gehalten werden?

Das Pekulium wird überall gegeben und gespart, damit der Gefangene bei seiner Entlassung Mittel zu einem guten Fortkommen in der Welt besitze. In unserem Falle ist die Entlassung freilich nur eine vorläufige, allein der Entlassene soll doch seine Mittel und seine Zeit dazu benützen, sich eine Zukunft zu begründen. Es muss eben auch hier individualisirt, ab- und zugegeben werden. Auf die Hand sollte der vorläufig Entlassene unter allen Umständen nur ein bescheidenes Reisegeld bekommen — denn in keinem Augenblicke hat wohl das „Führe uns nicht in Versuchung“ grössere Bedeutung als in demjenigen, wenn der Gefangene nach langjähriger Entbehrung der Freiheit und des Lebensgenusses diesem wieder mit Freiheit der Wahl gegenüber steht. Hat er keine Mittel, so wirkt dieses Verhältniss als moralischer Zwang, darum gebe man ihm auch nur das Nothwendigste zur Reise. Was nach Abzug der Reisekosten von dem Pekulium übrig bleibt, wird die Gefängnissverwaltung der Polizei-Aufsichtsbehörde übersenden und zugleich ihre Ansicht mittheilen, wie es zur Verwendung gebracht werden soll.

X. In welche Strafanstalt soll der vorläufig Entlassene im Falle des Widerrufs eingeliefert werden?

Immer wieder in die, aus welcher er entlassen worden ist und welcher er gewissermassen bis zum gänzlichen Ablauf seiner Strafzeit angehört. Es wäre diese Massregel überhaupt für alle Bestrafte und wieder Rückfällige zu empfehlen, es würde dadurch eine bedeutsame Continuität des Strafvollzugs hergestellt, dem Gewohnheitsverbrecher die Annehmlichkeit der Abwechslung im Aufenthalte und in den Personen seiner Umgebung entzogen etc. Ist der Widerruf der vorläufigen Entlassung nothwendig geworden, so ist dies ein Beweis, dass der Strafzweck nicht erreicht wurde, und es bleibt nun Aufgabe, ihn womöglich noch mit dem Strafrest zu erreichen. Diese Aufgabe wird aber immer nur diejenige Anstalt mit Erfolg lösen können, welche bereits den Gefangenen mit seinen Vorzügen und Fehlern kennt, also diejenige, aus welcher er entlassen worden ist. Nebenbei liesse sich wohl auch noch sagen, dass sogar vielleicht der Gedanke, seinem Direktor, seinem Seelsorger, dem er Besserung gelobt, als treubrüchig wieder unter die Augen treten zu müssen, manchen Entlassenen von Verschuldung des Widerrufs abhält. Auch auf die Mitgefangenen in gemeinsamer Haft kann es eine heilsame Rückwirkung machen, wenn sie sehen, wie der vorläufig Entlassene wegen schlechter Führung wieder der Strafzucht unterworfen wird.

Hiernach kann ich den Abs. 2 in § 16 der preussischen Instruktion nicht gut heissen; die dort getroffene Anordnung scheint sich hauptsächlich auf den Kostenpunkt zu stützen.*)

XI. Wie für die definitive Entlassung, werden die Gefängnissverwaltungen nun auch für die vorläufige Entlassung sich sog. Terminskalender anlegen, in welchen die Zeit vorgemerkt ist, zu welcher die vorläufige Entlassung beantragt

*) Sie lautet: Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in die nächstgelegene stattfinden.

werden kann. Hier wird aber noch darauf aufmerksam zu machen sein, dass die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung für den Gefangenen während der ganzen Zeit läuft, die er nach Ablauf von 1 Jahr oder von 3/4 Theil seiner Strafzeit in der Anstalt zubringt. Besteht diese Möglichkeit noch nicht bei Eintritt des ersten Termins, so kann sie vielleicht binnen Jahresfrist etc. eingetreten sein. Ist dagegen der Antrag einmal abweisend beschieden, so dürfte in analoger Anwendung des A. 23 des Gesetzes als Norm aufzustellen sein, dass derselbe vor Jahresfrist nicht wiederholt werden darf.

Zum Schlusse meiner Bemerkungen erlaube ich mir noch den Wunsch auszusprechen, es möge den verschiedenen Landesregierungen des deutschen Reichs gefallen, die von ihnen seiner Zeit zu A 23—26 gegebene Instruktion in diesen Blättern veröffentlichen zu lassen.

Correspondenz.

Aus Württemberg im Juli 1871. An den König. Bericht des Justizministers, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1870. Euer Königlichen Majestät lege ich den von dem Strafanstalten-Kollegium unter dem 26 vor. Mts. erstatteten Vortrag über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1870 zu Höchster Einsichtsnahme unterthänigst vor.

Dabei erlaube ich mir aus dem Inhalt der Vorlage Folgendes hervorzuheben:

1. Zahl und Art der Gefangenen.

Am 30. Juni 1869 haben sich in den neun höheren gerichtlichen Strafanstalten . . . . 1351 Gefangene befunden.

Im Laufe des Jahres 1869—70 sind zugegangen:

a) neu eingeliefert	2416	
b) von Untersuchungsbehörden, aus dem Urlaub oder als entwichen zurückgeliefert, oder von andern Strafanstalten übernommen	76	
		2492
	Summa	3843

Abgegangen sind:

a) entlassen nach abgelaufener Strafzeit	2190	
b) begnadigt	112	
c) gestorben	34	
d) entwichen	3	
e) an Untersuchungsrichter oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt	85	
		2424
Stand auf den 30. Juni 1870		1419

Der Gefangenenstand am Schluss des Verwaltungsjahrs ist also verglichen mit dem vorigen Jahr um 68 höher.

Die Zahl der Einlieferungen hatte im Jahr 1868—69 2152 betragen, um 264 weniger als 1869—70.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten berechnet sich für 1869—70 auf 1399,1. Dieselbe hat gegenüber von dem vorangegangenen Jahr um 52,8 mehr betragen. Sie

ist, seit sie im Jahr 1865—66 ihr Minimum von 1294 erreicht hat, eine von Jahr zu Jahr ansteigende geworden, da sie

1866—67	auf . .	1320,8
1867—68	auf . .	1342,0
1868—69	auf . .	1346,8
und nunmehr	auf	1399,1

sich erhöhte.

Der höchste Gefangenenstand berechnet sich für das Jahr 1869—70 auf 1574 (um 69 mehr als im Vorjahr), der niedrigste auf 1247 (um 44 mehr als im Vorjahr).

Die beiliegende Tabelle enthält unter Ziff. I. eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den verschiedenen Kategorien der Strafanstalten und innerhalb derselhen nach dem Geschlecht.

Unter Ziff. II. ist eine Zusammenstellung der beim Beginn und beim Schluss des Jahres vorhanden gewesenen, sowie der im Laufe desselben zu- und abgegangenen Gefangenen gegeben mit Unterscheidung nach den Strafarten der Natur des Verbrechens, den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen.

Hienach waren am 30. Juni 1870 in den neun Strafanstalten:

1142 männliche,
277 weibliche

Gefangene;

nach den Strafarten:

Zuchthausgefangene		289
(auf Lebensdauer Verurtheilte 21, worunter 18 Männer, 3 Weiber)		
Arbeitshausgefangene		690
Festungsgefangene:		
Strafgefangene	10	
Arrestant . . :	1	
		11
Zuchtpolizeihausgefangene		283
Kreisgefangene		146

In der Strafanstalt für jugendliche Gefangene befanden sich 25 (19 männliche, 6 weibliche) Gefangene.

Die Rückfälligen betreffend, d. h. diejenigen, welche schon früher eine Kreisgefängniss-, Festungsarrest- oder höhere Strafe, sei es wegen eines gleichartigen oder wegen eines verschiedenartigen Vergehens, erstanden haben, so befinden sich unter den 2416 Neueingelieferten

erstmals Gestrafte		1520,
Rückfällige:		
erstmals rückfällige	387,	
mehrmals rückfällige	509,	
		896.

Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 37,08 pCt. der Gesammtz der Eingelieferten. Im Vorjahr war das Verhältniss 34,75 pCt. (18 36,44, $18^{66}/_{67}$ 45,48 pCt.)

Unter den am 30. Juni 1870 in den Strafanstalten Befindlichen wa verglichen mit dem Stand vom 30. Juni 1869 um 6 mehr erstmals G strafte, und um 62 mehr Rückfällige (im Sinn der statistischen Ue sicht.)

2. Finanzieller Zustand.

Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich d Kosten für das Strafanstaltenkollegium und des Beitrags von 1000 fl. a den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene betrug im Ja $18^{69}/_{70}$ 473,144 fl. 12 kr.

Hiezu hatte behufs der Ergänzung des Betrags, welcher durch eig Einnahmen der Strafanstalten gedeckt werden konnte, die Staatskas zuzuschiessen 169,305 fl. 28 kr. gegenüber von dem Jahr $18^{68}/$ in welchem die Staatskasse 151,567 fl. 18 kr. zuzuschiessen hatte, me um 17,738 fl. 10 kr.

In dem Etat war der Zuschuss der Staatskasse zu 174,995 fl. veran- schlagt, es wurden also weniger verausgabt 5689 fl. 32 kr.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (für Nah- rung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit und Krankenpflege für einen Gefangenen berechnete sich im Jahre $18^{69}/_{70}$ auf 98 fl. 12 kr. 5 hlr., auf den Kopf mehr um 13 kr. $5^{1}/_{4}$ hlr. als im Vorjahr, in welchem sie 97 fl. 58 kr. $5^{3}/_{4}$ hlr. betragen hatten.

Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Ge- fangenenen stellt sich bei für das Jahr $18^{69}/_{70}$ unter Berechnung aller eigenen Einnahmen und aller eigenen Ausgaben der Strafanstalten und unter Hinweglassung der Kosten des Strafanstaltenkollegiums auf 116 fl. 52 kr. 1 hlr., während derselbe im vergangenen Jahre nur 108 fl. 14 kr. $4^{5}/_{6}$ hlr., also weniger um 8 fl. 37 kr. $2^{1}/_{6}$ hlr., dagegen $18^{67}/_{68}$ 133 fl. 27 kr. $2^{2}/_{3}$ hlr. betragen hatte. Im Etat war derselbe zu 118 fl. 14 kr. $3^{1}/_{6}$ hlr. veranschlagt.

3. Beschäftigung der Gefangenen.

Ausser den Arbeiten für die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Straf- anstalten, wozu die Bereitung der Kost, beziehungsweise auch des Brodes, Bauarbeiten, Gartenarbeiten, die Reinigung der Wäsche gehören, sind die hauptsächlichsten Beschäftigungsarten:

Bei den männlichen Gefangenen:

Leinwandbereitung,
Baumwollweberei,
Schneiderei,
Schusterei,
Goldleistenfabrikation,

Schreinerei, Holzschnitzerei und andere Holzarbeiten,
Buchbinderei,
Seegrasarbeiten,
Reiseartikelfabrikation,
Feuerarbeiten,
Taglohnarbeiten (Papierhülsenfertigung, Feld-, Gartenarbeiten, Holzmachen etc.)

Bei den weiblichen Arbeiten:

Nähen (Corsett-, Couvert-, Feinnähen, gewöhnliches Weissnähen,)
Stricken,
Schuhflechten,
Cigarrenmachen, Tabakrippen,
Goldpoliren,
Papiertaschenmachen,
Waschen.

Der Arbeitsverdienst der Gefangenen betrug 18⁶⁹/₇₀ im Ganzen [illegible]733 fl. 31 kr., auf einen Gefangenen durchschnittlich 53 fl. 24 kr. [illegible] hlr., und auf den Tag (das Jahr zu 300 Tagen gerechnet) 10 kr. [illegible]o hlr., auf einen beschäftigten Gefangenen 58 fl. 43 kr. 3 hlr. [illegible]r täglich 11 kr. 4½ hlr.

Als reiner Ertrag der Arbeiten der Gefangenen ergibt sich [illegible] Summe von 84,735 fl. 26 kr. (8463 fl. 58 kr. weniger als im [illegible]rjahr).

Der Nebenverdienst der Gefangenen hat im Jahr 1869/70 im [illegible]nzen 19,653 fl. 49 kr., und im Durchschnitt auf einen Gefangenen [illegible] fl. 2 kr. 5 hlr. betragen.

Im vorausgegangenen Jahr hatte derselbe im Ganzen 18,624 fl. 24 kr. [illegible]so um 1029 fl. 25 kr. weniger), im Durchschnitt auf einen Gefangenen [illegible] fl. 50 kr. (um 12 kr. 5¹/₁₀ hlr. weniger) betragen.

Für erlaubte Kostzulagen sind im Ganzen 8658 fl. 38 kr. (gegen [illegible]64 fl. 30 kr. im Vorjahr), also im neuen Jahr um 694 fl. 8 kr. mehr, [illegible]rwendet worden; durchschnittlich von einem Gefangenen 6 fl. 11 kr. [illegible]/₁₀ hlr.

4. Gesundheitszustand.

Auf eine Gesammtzahl von 3843 Gefangenen kamen im Jahr 1869/70 [illegible]59 neue Erkrankungen und 34 Todesfälle.

Die durchschnittliche Krankenzahl betrug 49,₃ (im vorangegangenen [illegible]hr 55,₄).

Das Verhältniss der Durchschnittszahl der Kranken zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1 : 28,₃ (3,₅ pCt.), im Vorjahr 1 : 24,₃ [illegible],₁ pCt.)

Das Verhältniss der Sterblichkeit zur Durchschnittszahl der Gefangenen war wie 1 : 41,₁ (2,₄ pCt.), im vorausgegangenen Jahr 1 : 53,₈ [illegible], pCt.)

Der Krankenstand pro 1869/70 35 p. 1000 ist der niederste bis jetzt erreichte (im Vorjahr 39 p. 1000.)

Das Sterblichkeitsverhältniss beträgt 1869/70 24 p. 1000, ist höher als im vorausgegangenen Jahr mit 18 p. 1000 und als ein mittleres zu bezeichnen. In den Zucht- und Arbeitshäusern steht die Sterblichkeit mit 21 p. 1000 dem Vorjahr gleich und ist das Verhältniss ein aus nehmend günstiges, dagegen in den Zuchtpolizeihäusern und den Kreisgefängnissen ist sie in diesem Jahr, ganz ausnahmsweise, höher als in den Zucht- und Arbeitshäusern und beträgt 33 p. 1000, was auf Rechnung des Zuchtpolizeihauses in Hall mit der ungewöhnlichen, übrigens auf zufälligem Zusammentreffen beruhenden Zahl von 12 Todesfällen kommt.

Von der Gesammtzahl der Hofspitalkranken aller Strafanstalten ist 1869/70 der 37. (im Vorjahr der 48.) gestorben. Der Medikamentenaufwand hat im Ganzen 2131 fl. 14 kr., auf einen erkrankten Gefangenen durchschnittlich 1 fl. 38 kr. betragen.

Ueber vorgekommene einzelne Krankheiten ist Folgendes zu bemerken:

An Lungentuberkulose sind 8 gestorben, in den Vorjahren waren es 6, 8 und 13 Von Typhus ist kein einziger Fall vorgekommen. Pocken kamen in zwei Strafanstalten zum Ausbruch. (Es sind 13 Fälle aufgeführt, sämmtlich in Genesung ausgegangen.) Von Skorbut kamen in Einer Anstalt 13 Fälle, sämmtlich leichterer Art vor, in drei Strafanstalten je ein Fall. Von Geisteskrankheit werden 7 Fälle aufgezählt — ein ganz günstiges Verhältniss.

Selbstmord kam einer vor, ausserdem ein Selbstmordsversuch.

5) Gottesdienst und Unterricht.

Die Abhaltung der vorgeschriebenen Gottesdienste und Religionsunterrichtsstunden erlitt keinerlei Störung. Die Haltung, welche die Gefangenen darin beobachteten, war eine angemessene.

Schulpflichtige Gefangene waren am 30. Juni 1870 vorhanden 470,
356 männliche,
114 weibliche.

An dem Zeichnungsunterricht, welcher im Zuchthause in Stuttgart ertheilt wird und der nicht obligatorisch ist, nahmen 35 Gefangene Theil.

18 Gefangene dieser Anstalt benützten die Gelegenheit zur Erlernung der englischen Sprache.

Die Lehrer sind mit dem Fleiss und Betragen ihrer Schüler im Allgemeinen zufrieden.

Die Anstaltsbibliotheken werden fleissig benützt.

6) Betragen der Gefangenen.

Die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen betrug im Jahre 1869/70 1334, um 65 mehr als im vorangegangenen Jahr mit 1269 Strafen.

Auf 100 Gefangene kommen 95,3 Straffälle, im vorigen Jahre 94,2.

In Einer Strafanstalt kamen gröbere Exzesse (komplottmässiger Ausbruch dreier Gefangenen,*) bald darauf eine Brandlegung durch einen in einer Zelle eingeschlossenen Gefangenen) vor. Doch wird das Betragen der Gefangenen dieser Strafanstalt — des Zuchthauses in Stuttgart — als im Allgemeinen befriedigend bezeichnet, wie denn auch von den am 30. Juni 1870 vorhanden gewesenen 90 Gefangenen 54 straffrei geblieben und in diesem Jahr um 45 weniger Straferkenntnisse als im vorigen Jahr, und zwar 71, gefällt worden sind. — Der Vorstand des andern Zuchthauses schildert den unter den Gefangenen herrschenden Geist als nicht befriedigend und führt an, dass Hang zum Trotz, Lüge, Versuche heimlichen Verkehrs nach Aussen ein strengeres Anziehen der Zügel nöthig gemacht haben. Das Betragen der Gefangenen in den anderen Anstalten gab zu desonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Aus dem, was über die Verhältnisse der einzelnen Strafanstalten vorgetragen wird, erlaube ich mir Folgendes hervorzuheben:

Im Laufe des Jahres 18⁶⁹/₇₀ ist die Zahl der männlichen Gefangenen in dem Kreisgefängniss zu Rottenburg eine so grosse geworden, dass das zur Unterbringung derselben bestimmte neue Gefängnissgebäude überfüllt wurde. Am 10. November 1869 waren 166 männliche (und 12 weibliche) Gefangene vorhanden, am 20. und 21. November stieg die Gesammtzahl sogar auf 194, während das neue Gebäude nur für 120 Gefangene ausreichenden Raum hat. Es wurde nun, um das zur Verwahrung der weiblichen Gefangenen dienende alte Kreisgefängnissgebäude ebenfalls mit männlichen Gefangenen belegen zu können, von mir eine Verfügung getroffen, nach welcher die weiblichen Gefangenen in die Strafanstalt zu Heilbronn versetzt wurden und seit dem 25. November 1869 die zu Kreisgefängnissstrafe verurtheilten weiblichen Personen dorthin eingeliefert werden müssen. Die Kreisgefangenen stehen unter der Verwaltung des Zuchtpolizeihauses, werden jedoch, insbesondere in den Arbeits- und Schlafsälen, sowie bei der Bewegung im Freien, von den Zuchtpolizeihausgefangenen getrennt gehalten.

Bei der Art und Weise, wie das Strafanstaltenkollegium die aus Anlass der Jahresberichte an dasselbe gebrachten Wünsche und Anträge erledigt hat, finde ich Nichts zu erinnern.

Mit den am Schluss des Berichts von dem Strafanstaltenkollegium gestellten Anträgen auf ausserordentliche Gratifikationen an einzelne verdientere Angestellte und durch Tüchtigkeit sich auszeichnende Offizianten bin ich einverstanden.

Schliesslich habe ich über den Stand des Zellengefängnissbaues in Heilbronn anzuführen, dass im Lauf des Jahres 1869 der aus

*) Einer derselben zog sich bei dem Ausbruch eine tödtliche Verletzung durch einen Fall zu; die zwei Andern wurden nach kurzer Zeit wieder eingebracht.

zwei Flügeln bestehende Gefangenenbau und der Mittelbau von der Fundamentsohle bis unter Dach gebracht wurden, im Jahr 1870 in dem Gefangenenbau die komplizirte Heizeinrichtung vollendet wurde und das Verwaltungs- und das Beamten-Wohngebäude in Angriff genommen worden sind. Als der Krieg ausbrach, wurden die Arbeiten eingestellt, und erst im letzten Frühjahr wieder aufgenommen. Nach dem gegenwärtigen Stand des Bauwesens darf man hoffen, dass das Gefängniss in den zwei Flügeln, welche zunächst zur Ausführung bestimmt sind, zu Ende des kommenden Jahres wird bezogen werden können.

Ehrfurchtsvoll etc.

Mittnacht.

Unter der Gesammtmittelzahl der Gefangenen während des Zeitraums vom 1. Juli 1869 bis 30 Juni 1870 befanden sich:

	Jährliche Mittelzahl der Gefangenen männliche	weibliche	zusammen
Zuchthausgefangene	214,0	76,4	290,4
Arbeitshausgefangene	523,7	131,8	655,5
Festungs-Strafgefangene u. Arrestanten	13,5	—	13,5
Zuchtpolizeihausgefangene	205,0	54,6	259,6
Kreisgefangene	142,8	14,0	156,8
Jugendliche Gefangene	16,4	6,9	23,3
Summa	1115,4	283,7	1399,1

(Erlass nach tabellarischer Uebersicht über den Personalstand der Gefangenen.)

Stuttgart, 9. Juli 1871. Ueber „die jugendlichen Gefangenen" hat der „Schwäb. Merk." vor etwa acht Tagen einen auch in diese Blätter übergegangenen längeren Artikel gebracht, der uns nach Ueberschrift und Eingang eine kritische Besprechung unserer Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall erwarten liess, der dann aber in der Hauptsache auf andere der Justiz fremde Gebiete übergeht, indem er nach Erwähnung einiger französischen und preussischen Einrichtungen zu dem Schluss gelangt, dass man in Württemberg noch jede Anstalt vermisst zu zweckmässiger Fürsorge für die entlassenen jugendlichen Strafgefangenen und zu Besserung solcher jugendlichen Uebelthäter, welche wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von der Justiz straffrei gelassen werden mussten. In letzterer Beziehung wollen wir nur bemerken, dass das empfohlene Eingreifen des Staats nach französischem Muster eine polizeiliche Thätigkeit wäre, mit der wir keinenfalls unsere Gerichte befasst wissen möchten, und dass gegen die Berechtigung sowohl, als die Zweckmässigkeit solcher Massregeln erhebliche Bedenken bestehen. Was der Herr Verfasser über die Haller Strafanstalt sagt, dürfte beweisen, dass ihm vollständige Kenntniss der bestehenden Verhältnisse nicht zu Gebot steht, er scheint nicht zu wissen, dass das Strafanstalten-Collegium alljährlich über den Stand unseres Gefängnisswesens umfassenden Vortrag erstattet, aus welchem das Wesentliche vom Justiz-Ministerium zum Bericht an den König entnommen wird,

und es scheint ihm die Veröffentlichung des letzten Berichts in der Beilage unseres Blattes vom 28. Sept. v. J. entgangen zu sein, womit das Desiderium, von welchem der Artikel seinen Ausgang nimmt, jedenfalls dann hinfällig wird, wenn künftig, wie wir zu wissen glauben, diesen Mittheilungen eine noch grössere Ausdehnung gegeben werden soll. Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass die Anstalt eines Guts oder Gartens zur Beschäftigung der Gestraften entbehre, sie hat vielmehr deren 3. Die Darlegung von Mängeln in den Bestimmungen unserer Hausordnung für die jugendliche Gefängnissabtheilung und Verbesserungsvorschläge dazu haben wir vergeblich gesucht. Die Verbindung der Anstalt mit einem Gefängniss für Erwachsene allerdings ist ein Uebelstand, dem aber durch strenges Getrennthalten ganz gut abgeholfen werden kann. Aber der Herr Verfasser bestreitet selbst nicht, dass man für die geringe Anzahl von durchschnittlich 25 Gefangenen (19 Knaben, 6 Mädchen) keine besondere Anstalt errichten kann, er nimmt daher die Verbindung mit einer Rettungsanstalt in Aussicht. Es fällt jedoch nicht in den Beruf der Justiz, eine solche ins Leben zu rufen. Ist sie einmal geschaffen und in solcher Weise organisirt, dass von der vorgeschlagenen Verbindung ernsthaft die Rede sein kann, und bietet sich auf diesem Wege für Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs eine grössere Garantie, als bei der jetzigen Organisation, dann wird sicherlich das Justiz-Ministerium jene Verbindung ins Auge fassen. Sie scheint aber noch in weitem Felde zu stehen, da selbst der Herr Verfasser zu bestimmten Vorschlägen zur Verwirklichung seiner Anregung es noch nicht gebracht hat.

Heilbronn, den 12. Aug. 1871. Der Bau des Zellengefängnisses für Weiber, welches der Staat durch Hrn. Baurath Landauer aufführen lässt, ist bald vollendet. Dasselbe besteht aus 3 grossartigen Gebäuden hinter einander, welche durch bedeckte Gänge verbunden sind. Ein dreistöckiger Bau am Steinweg, 68' lang und 40' tief, enthält die Wohnungen des Verwalters und für 4 Aufseherfamilien. Hinter diesem Strassenbau ist ein 3stöckiges Verwaltungsgebäude, 56' lang und 83' tief. Das Parterre enthält die Geschäftszimmer des Verwalters und Stuben für Aufseher, Ordonnanz-, Wart- und Wachtzimmer, Aufnahmezelle, Conferenzzimmer, Zimmer des Hausmeisters, Magazin mit Waage. Im 2. Stock sind 2 Arbeitssäle, je 47' lang und 19' breit, daneben Zimmer für die Aufseherinnen. Im 3. Stock der Schlafsaal mit 14 Betten und 18 Schlafzellen, daneben Locale für Aufseherinnen. Der 3. Bau hat 4 Stockwerke, ist 60' lang und 50' tief. Dieser enthält im Souterrain grosse Küchen mit vielen Räumen für die Vorräthe, Waschküchen und Badezelle, Bügelstube und Trockenraum; auch Dunkelarrestlocale. Im Parterre sind 2 Speisesäle, je 30' lang, 24' breit, und ein Schulzimmer. Im 2. und 3. Stock sind Krankensäle, Krankenzellen, Badzimmer, Theeküche und Locale für Wärterinnen. Der 4. Stock enthält einen Betsaal, 45' lang, 42' breit, die Sakristei. Auch befinden sich hier Zimmer für einen evangelischen und einen katholischen Hausgeistlichen und für Aufseherinnen. An dieses

dritte Gebäude sind Flügel angebaut, 140′ lang und 46′ breit, die in drei Stockwerken zwei Reihen Zellen, je 25, enthalten. Jede Zelle hat 12′ Länge und 8′ Tiefe und steht durch einen Luftkanal mit der Atmosphäre in Verbindung. Das 3. Gebäude mit den Flügeln mit Zellen wird im Winter mit in dem Souterrain erwärmter Luft geheizt. Von den 3 Flügeln sind der östliche und westliche fertig, beide miteinander enthalten 300 Zellen. Der nördliche soll erst erbaut werden, wenn es nöthig wird. Eine 15 Fuss hohe Mauer aus Quadern umschliesst alle diese Gebäude, sowie auch Gärten, einen laufenden Brunnen mit Wasserbehältern und 3 Spazierhöfe für in Einzelhaft befindliche Gefangene und einen grossen gemeinschaftlichen Spazierhof, damit die Gefangenen auch in freier Luft sich ergehen können.

Aus dem Grossherzogthum Hessen, im August 1871. Für das nächste Budget ist auch die Anforderung einer Summe für den Bau eines neuen Zellengefängnisses in Aussicht genommen.

Aus Elsass-Lothringen, im October 1871. Zur Vervollständigung der Correspondenz auf Seite 146, 5. Band, 4. Heft, möge bezüglich der Strafanstalten des Departements Nieder-Rhein folgendes dienen:

Die Strafanstalt Hagenau ist zur Aufnahme weiblicher Sträflinge aller Kategorien von 1 Jahr Strafzeit an bestimmt. So lange das System der General-Entreprise herrschte, befanden sich alle Kategorien unter einander vermischt, indem beim französischen Strafvollzuge allein die Bedürfnisse des General-Entrepreneurs massgebend waren, alle übrigen Strafzwecke aber der Ausbeutung durch denselben in frivolster Weise hintangesetzt wurden.

Die Trennung der Sträflinge nach Zuchthaus und Gefängniss ist seit Mitte August nach allen Richtungen hin strengstens durchgeführt; die Züchtlinginnen sind in dem einen Flügel, die Gefangenen in dem andern Flügel untergebracht und werden auch bei Beschäftigung, Speisung, Reinigung, Krankheit etc., sowie auch bezüglich der Kleidung scharf getrennt gehalten.

Die General-Entreprise ist seit dem 1. Juli d. J. beseitigt und erfolgt seit jener Zeit die Verwaltung auf Rechnung des Staats durch den Director; zu diesem Zwecke sind letzterem beigegeben als Arbeits-Inspector und Rendant der königlich preussische Anstalts-Secretär Glauner aus Dietz, sowie als Wirthschafts-Inspector und Inventarien-Rechnungsführer der königlich sächsische Wirthschafts-Assistent Wagner aus Waldheim. Ausserdem ist für das Büreau ein deutscher Anstalts-Secretär, Namens Knoll, und ein deutscher Expedient, Namens Heinrich, angestellt.

Der Bureaudienst ist ein sehr ausgedehnter, zumal dem Director der Strafanstalt Hagenau früher auch die obere Leitung der Departemental- und Cantonal-Gefängnisse des Departements Nieder-Rhein übertragen war.

Von den Departemental-Gefängnissen befinden sich zwei in Strassburg, das Correctionshaus und das Arresthaus; sie stehen unter spezieller Leitung des königlich preussischen Anstalts-Inspectors Hennig aus

Eberbach; kleinere Departemental-Gefängnisse unter Leitung eines Oberaufsehers sind je eines in Weissenburg, Zabern und Schlettstadt.

Die Cantonal-Gefängnisse bestehen in 34 kleinen Depôts und Chambres de sureté und sind über das ganze Departement in Cantons-Orten zerstreut. Einem solchen Cantonal-Gefängnisse steht ein besonderer Aufseher vor.

Im Correctionshause zu Strassburg sind männliche und weibliche Gefangene von 3 Monat bis 1 Jahr detinirt; im Arresthause daselbst Untersuchungs-Gefangene beider Geschlechter.

Die übrigen Departemental-Gefängnisse dienen zur Aufnahme beider Geschlechter bis zu 3 Monaten Strafzeit; doch befinden sich auch eine kleine Anzahl Polizei- und Untersuchungs-Gefangene darin.

Die Cantonal-Gefängnisse sind zur Aufnahme von Transportanten bestimmt, doch sollen künftig auch die Haftstrafen darin abgebüsst werden.

Der männliche Aufsichtsdienst wird zum allergrössten Theile von zu diesem Zwecke aus verschiedenen Staaten berufenen deutschen Aufsehern versehen, indem nur wenige französische Aufseher beibehalten werden konnten.

Den weiblichen Aufsichtsdienst verrichten in Hagenau und Strassburg barmherzige Schwestern vom heiligen Vincenz von Paula. So schwer es ihnen anfänglich wurde, sich in den deutschen Strafvollzug und die neue Ordnung zu finden, so sehr befleissigen sie sich neuerdings, sich damit vertraut zu machen.

In den übrigen Gefängnissen, in denen nur wenige Frauen sind, befinden sich Laien-Aufseherinnen, zum Theil die Ehefrauen der Aufseher.

Bei sämmtlichen Anstalten ist die Arbeit in Entreprise gegeben und sind die Resultate zum Theil schon recht erfreulich; — so werden in Hagenau die Weiber mit 75 Centimes (6 Sgr.) per Tag bei verschiedenen feinen Näharbeiten verwerthet. —

Die Selbstverpflegung hat in Hagenau nach dem sächsischen Regulativ für den Monat Juli 45 Centimes per Kopf und Tag gekostet, ein Satz, der bei dem hohen Preise der Nahrungsmittel am hiesigen Orte und bei der Nothwendigkeit, viele Krankenkosten zu geben, gewiss ein mässiger zu nennen ist.

Die Verpflegung, Beschaffung von Fourrituren und Bekleidung ist bei den übrigen Gefängnissen gegen einen Tagessatz von 85 Centimes per 1 Kopf in Entreprise gegeben.

In der Strafanstalt Hagenau werden jetzt mit einem Aufwande von 120,000 Franken die erforderlichen Baulichkeiten vorgenommen. Es werden 45 Isolirzellen, eine Dampfküche, eine Bade-Anstalt, eine neue Krankenstation und 2 Dienstwohnungen eingerichtet.

Die Auswechselung der Gefangenen französischer Nationalität steht in naher Aussicht und wird dadurch die Disciplin wesentlich erleichtert werden, indem das Nationalitäten-Prinzip bei den Gefangenen, die ihre

internationale Situation häufig völlig verkennen, viel Streit und Ungehörigkeiten hervorruft.

Doch ist nicht zu verkennen, dass auch die enragirtesten Französinnen anfangen, sich mehr und mehr mit dem sittlichen, humaneren und sorgsameren deutschen Strafvollzuge zu befreunden, zumal derselbe ihnen auch in materieller Beziehung acceptabler erscheint.

Die bisher äusserst vernachlässigte Gesundheitspflege (20 % Kranke, 10% Todte und 90% Anämische) wird durch Anstellung eines besonderen Anstaltsarztes, Dr. Levy aus Trier, bald einen besseren Standpunkt erreichen.

Als commissarischer Director für die Strafanstalt zu Hagenau und die sämmtlichen Gefängnisse des Departements Nieder-Rhein fungirte der königlich sächsische Ober-Inspector Rittner, welcher aber neulich auf sein Ansuchen von der Direction der Centralgefängnisse wieder entbunden worden ist. Dieselbe ging in die Hände der betreffenden Kreisdirectoren über.

Zug, 25. Dez. 1869. Die „Neue Zürich. Ztg.“ schreibt: Nachdem in mehreren Blättern die Nachricht die Runde gemacht, dass im Canton Zug nach mittelalterlicher Weise zur Erpressung von Geständnissen bei Inquisiten Daumschrauben und Stockprügel angewendet werden, ist es am Platze, zur Aufklärung des Publicums den leider nur zu wahren Thatbestand, welcher hiezu Veranlassung gab, zu veröffentlichen. Landjäger Weiss von Zug ist angeklagt, einen Diebstahl aus verschlossenem Raume verübt zu haben; derselbe ist auch dieses Verbrechens durch Zeugen, sowie durch eine Menge zusammenhängender Indizien in jeder Beziehung überwiesen. Indessen läugnet er beharrlich den Diebstahl, will die entwendeten Gegenstände, allerdings im Bewusstsein, dass solche gestohlen waren, nur gefunden haben. Diese Ausrede des Inquisiten war allerdings eine lächerliche; aber gestützt auf die Actenlage hätte der Richter den Inquisiten dennoch auf Diebstahl verurtheilen können und müssen, wie es denn, da ein Geständniss trotz der Tortur nicht erfolgte, dennoch geschehen ist. Leider aber wollte das Verhöramt, welchem die cantonale Polizeidirection den Fall zur Specialuntersuchung überwies, trotz der angeführten Actenlage vom Inquisiten à tout prix ein Geständniss haben und wendete hiezu (nicht einmal in Anwesenheit der Kanzlei, sondern nur in Gegenwart des Gefangenwärters und eines Landjägers) nach den Acten wörtlich folgendes Verfahren an: „Inquisit wird am 26. Oct. bis und mit dem 10. Nov. auf schmale Kost (anhaltend Wasser und Brod) gesetzt. Es erfolgt kein Geständniss. Den 10. Nov. wird Inquisit nochmals ernstlich aufgefordert, zu bekennen, ansonst noch schärfere Massregeln erfolgen. Inquisit bemerkt, er könne nichts Weiteres mehr bekennen, als was er schon angegeben. Dem Inquisiten werden die Daumschrauben angelegt. Kein Geständniss. Inquisit wird aufgezogen (mit einem Strick an einem an der Wand befindlichen grossen Haken); Inquisit bekennt wieder nichts. Dem Inquisiten werden

durch den Landjäger (seinen früheren Collegen) sechs Stockstreiche auf den entblössten Rücken applizirt. Inquisit winselt und jammert, bemerkt aber, er könne nichts Weiteres angeben. Nach nochmaliger Aufforderung zum Geständniss werden dem Inquisiten nochmalige sechs Stockstreiche applizirt. Inquisit: „Und wenn Sie mich todtschlagen, Hr. Verhörrichter, ich kann nichts Weiteres angeben.“ Inquisit wird heruntergelassen und nochmals zum Geständniss aufgefordert — kein Geständniss. Inquisit wird auf gewöhnliche Gefangenschaftskost gesetzt.“ Das Criminalgericht fand den Inquisiten des qualifizirten Diebstahls schuldig und verurtheilte ihn zu zwei Jahren Gefängnissstrafe (wovon 70 Tage Untersuchungshaft abgehen) und Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren auf zehn Jahre etc.

Zug, 30. Dez. 1869. Der grosse Rath hat, wie der „N. Zürich. Ztg.“ geschrieben wird, am 27. d. M. einstimmig beschlossen, den Untersuchungsbeamten die Weisung zu ertheilen, dass zum Herausbringen eines Geständnisses künftig keinerlei Zwangsmittel mehr zur Anwendung kommen sollen.

Bern, 7. Mai 1871. Laut dem jetzt vollständig vorliegenden Briefe des Bundesraths an die Bundesversammlung über das Resultat des ihm von der letzteren gewordenen Auftrags, „zu ermitteln, ob es wirklich noch Cantone gebe, in welchen körperliche Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene behufs Erzielung von Geständnissen angewendet werden,“ sind derartige Zwangsmittel gegenwärtig überall in der Schweiz vollständig abgeschafft, daher sich der Bundesrath auch zu keiner bezüglichen Antragstellung veranlasst sieht und seinen Bericht den Räthen nur zur Vermerkung im Protocoll empfiehlt.

Schweiz. Genf, 25. Mai 1871. Gestern hat der Grosse Rath in letzter Berathung mit 47 gegen 10 Stimmen die Todesstrafe abgeschafft; die Frage war reif genug, um der Discussion fast alles Interesse abzunehmen.

Florenz, 16. Dez. 1869. Der Staatsrath hat die Discussion über die Angemessenheit der Beibehaltung der Todesstrafe im neuen Strafgesetzbuch begonnen.

Florenz, 19. Nov. 1869. Die mit der Prüfung des Strafgesetzbuches beauftragte Commission hat sich dem Vernehmen nach für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen, doch soll dieselbe nur dann zur Vollstreckung kommen, wenn die Geschworenen das Schuldig einstimmig fällen. Auch sollen die Hinrichtungen in Zukunft nicht mehr öffentlich sein.

Florenz, 29. Jan. 1870. In dem neuen Strafgesetz-Entwurf wird die Todesstrafe beibehalten, aber die Fälle, in welchen sie einzutreten hat, werden reduzirt.

Haag, 25. Nov. 1869. Der Justizminister hat so eben Vorlage zum Behuf der Aufhebung der Todesstrafe bei der Zweiten Kammer der Generalstaaten eingereicht.

Haag, 15. Sept. 1870. Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf betreffend die Abschaffung der Todesstrafe mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen.

London, 29. Juni 1869. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses wurde eine Frage angeregt, welche von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nicht nur alljährlich im englischen Parlament zur Verhandlung gebracht wird, sondern auch seit längerer Zeit bei allen gebildeten Völkern auf der Tagesordnung steht: Charles Gilpin stellte den Antrag auf zweite Lesung seiner Vorlage betreffs Abschaffung der Todesstrafe. Die Wenigsten werden nun zwar darauf gerechnet haben, dass eine solche hochbedeutsame Abänderung in der Strafgesetzgebung schon den Beifall einer Mehrheit des Unterhauses finden würde; doch dürfte es von den Vertheidigern jener angeblichen Reform viele mit Erstaunen und Enttäuschung erfüllen, wenn sie vernehmen, dass selbst eine aus dem erweiterten Wahlrechte hervorgegangene Landesvertretung den Antrag mit so grosser Ueberzahl verworfen hat, nämlich mit 118 gegen 58 Stimmen. Unter den wohlbekannten Beweisgründen früherer Jahre glänzte einer durch seine Abwesenheit — indem nämlich durch die neuerdings eingeführte Vollstreckung der Todesstrafe innerhalb der Gefängnissmauern dem in London wenigstens wahrhaft entsittlichenden Schauspiele öffentlicher Hinrichtungen mit ihren widerlichen Orgien des wüsten Pöbelhaufens ein Ende gemacht ist —; auf den übrigen Gründen verweilten der Antragsteller Gilpin und das ihn unterstützende conservative Mitglied R. N. Fowler mit um so stärkerem Nachdrucke: Die Todesstrafe, statt abschreckend zu wirken, schwäche das Gefühl von der Heiligkeit des menschlichen Lebens, und die Geschworenen seien häufig abgeneigt, ein ihrer Ueberzeugung nach verdientes Schuldig auszusprechen, weil es einem Menschen das Leben kosten würde. Ein neues und nichts weniger als conservatives Mitglied, der Rechtsgelehrte John D. Levis, verlangte dagegen die Verwerfung des Antrags und sprach den angeführten Beweisgründen alle Kraft ab, indem er hinzufügte, dass die in fremden Ländern, wo die Todesstrafe abgeschafft worden, gemachten Erfahrungen keineswegs zur Nachahmung verlocken könnten. Der liberal-conservative W. Tipping unterstützte den Verwerfungsantrag, wünschte die Todesstrafe jedoch auf vorbedachten Mord beschränkt zu sehen. Serjeant Simon warf der Todesstrafe vor, dass sie die Erreichung eines Hauptzieles der Strafgesetzgebung unmöglich mache, nämlich die Besserung der Verbrecher. Scourfield betonte, dass ein Räuber, der als höchste Strafe für jedes Verbrechen lebenslängliche Gefangenschaft vor sich sehe, sich nicht bedenken würde, um möglichst sicher zu gehen, dem Raube den Mord hinzuzufügen. Und wenn man von der Heiligkeit des menschlichen Lebens rede, so antworte er mit den Franzosen: „Gewiss, lasst uns das Blutvergiessen abschaffen, die Heiligkeit des menschlichen Lebens achten, „vorausgesetzt, dass die HH. Mörder den Anfang machen."" Hibbert ging die Regierung an, dem Rathe der Königl. Commission zufolge,

das Verbrechen des Mordes in zwei Klassen zu theilen und den Tod auf vorbedachten Mord — with malice prepense — nach dem englischen Rechtsausdrucke zu setzen. Bruce, der Minister des Innern, erklärte, dass sowohl der vorigen, als der gegenwärtigen Regierung dieser Vorschlag unausführbar geschienen habe. Was die Abschaffung der Todesstrafe betreffe, so könne er dem Antragsteller nicht beipflichten, indem er jene Strafe für gerecht und abschreckend halte; doch sei die Gesetzgebung über sie allerdings in sehr wenig befriedigendem Zustande. Einen merkwürdigen Zuwachs zu den Reihen seiner Mitkämpfer erhielt Gilpin in dem alten, unberechenbaren Henley, der ehemals unter conservativen Ministerien, als diese ihm noch conservativ genug waren, den Vorsitz des Handelsamts führte. Er zeigte seine Bekehrung an, weil er von der Abschaffung der Todesstrafe dieselben guten Erfolge erwarte, die anderen Milderungen der Strafgesetze gefolgt seien. Nach einigen Bemerkungen von Torrens und Hadfield wurde abgestimmt.

Christiania, 21. Mai 1869. Der Staatsrevisor Johnsen hatte im Storthing einen Vorschlag, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, eingebracht. Das Justizcomitee hat jetzt sein Gutachten abgegeben, welches die Abschaffung der Todesstrafe oder wenigstens eine Einschränkung derselben im Allgemeinen befürwortet und dieselbe nur als Alternative neben lebenslänglicher Strafarbeit für Mord, Landesverrätherei und einige andere namhaft gemachte Verbrechen gestellt wissen will. Die Behandlung dieses Gutachtens wird jedoch erst im nächsten Storthing stattfinden.

Petersburg. Die Gesellschaft der Fürsorge um Gefängnisse dahier hat einen Preis von 1000 Dukaten auf die Erörterung der folgenden Gegenstände gesetzt: 1) die Errichtung pönitentiar-landwirthschaftlicher Colonien für Jugendliche; 2) Die Gründung einer Gesellschaft zur Fürsorge um Personen, die aus dem Gefängnisse entlassen werden. Die Bewerbungsarbeiten müssen bis 13. September 1872 eingereicht werden und dürfen in jeder der europäischen Sprachen abgefasst sein.

Schwäb.-Hall, 2. Febr. 1871. Dass die kriegerischen Ereignisse auch auf die Gewerbsthätigkeit der hies. Stadt einen lähmenden Einfluss übten, lässt sich keineswegs verkennen. Um so erfreulicher ist es, melden zu können, dass in derselben Zeit auch wieder neue Gewerbe entstanden sind. So wurde z. B. zu den Industriezweigen der beiden hiesigen Strafanstalten, welchen auch aus Veranlassung unserer Gewerbeausstellung von 186? alle Anerkennung zu Theil wurde, in neuester Zeit von dem Handlungshause Krauss u. Glinz in Aalen ein neuer hinzugefügt, der alle Beachtung verdient. Es ist dies die Fabrication von Wichseschachteln in verschiedenen Grössen. Der scheinbar kleine Artikel erfordert in verschiedenen Beziehungen zu seiner Herstellung viel mehr Umsicht, als man glauben sollte, und es ist daher dem Unternehmer und dem Vorstand der Strafanstalten, Justizrath Jeitter, erst nach eingehenden Studien im Auslande gelungen, solche Maschinen zu construiren, dass sie allen

Anforderungen entsprechen und nunmehr ein tadelloses Product erzielt wird, dessen Verbrauch bereits ein so grosser ist, dass er nach Millionen zählt. Wie es daher dem Unternehmer zu gönnen ist, dass sein mit bedeutenden Opfern an Geld und Mühe unternommenes Werk einen guten Fortgang habe, so ist es nicht minder dem Vorstand der Anstalt zum Verdienste anzurechnen, dass er wesentlich mitgeholfen, einen Industriezweig in Württemberg einzuführen, für welchen bisher viel Geld ins Ausland ging und der vermöge seiner Eigenthümlichkeit für die Beschäftigung von Gefangenen in den Strafanstalten jeden Systems von grosser Bedeutung werden dürfte.

Berlin, 4. Juli 1871. Folgende Ministerial-Verfügung ist vor Kurzem ergangen:

Berlin, 24. Mai 1871. Aus dem von dem katholischen Geistlichen bei der dortigen Arrest- und Correctionsanstalt pro 1870 erstatteten Jahresberichte habe ich ersehen, dass in dieser Anstalt neben dem regelmässigen Gottesdienste die Abhaltung besonderer Missionen durch Ordensgeistliche stattgefunden hat. Die Ausübung der Gefangenen-Seelsorge durch andere als die hiezu besonders angestellten Hausgeistlichen kann grundsätzlich nicht gestattet werden. Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, Anordnung zu treffen, dass Ordens- oder andere fremde Geistliche zur Abhaltung von Predigten etc. in den Straf- und Gefangenen-Anstalten des dortigen Bezirkes nicht wieder zugelassen werden. Der Minister des Innern. In Vertretung (gez.) Bitter. An die Königl. Regierung in Aachen.

Aus Preussen, Juli 1871. Aus dem Zuchthause in Werden wurde kürzlich ein Mann entlassen, der, 1832 wegen Theilnahme an einem Raubmord zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, jetzt nach 38jähriger Strafe begnadigt worden ist. Er kannte, als er in Freiheit gesetzt wurde, weder Eisenbahnen noch Telegraphen.

Coblenz, 17. Juni 1870. Heute früh machten hier drei Sträflinge den Versuch, zu entweichen. Von den wachhabenden Patrouillen wurden bei diesem Fluchtversuch zwei Sträflinge todtgeschossen und der dritte schwer verwundet.

Berlin, Mai 1870. Bielandt, der bekanntlich im Dome zu Berlin auf einen Geistlichen schoss und desshalb vor Kurzem zur Verbüssung der gegen ihn erkannten zwölfjährigen Zuchthausstrafe in das Zellengefängniss zu Moabit abgeführt worden war, ist am Donnerstag von dort höherer Anweisung zufolge in das elterliche Haus entlassen worden, da sich die letzten Stadien der Schwindsucht bei ihm eingestellt haben sollen.

Spandau, 2. Nov. 1871. Ueber die Angelegenheit des hiesigen Strafanstalts-Directors v. Held enthält die „N. Allg. Ztg.“ Folgendes: Verschiedene hiesige Zeitungen bringen ein Inserat des Strafanstalts-Directors v. Held zu Spandau, nach welchem der Beamte sein Amt niedergelegt haben will, weil ihm von den vorgesetzten Behörden

Zumuthungen gemacht worden sein sollen, welche seinen Ehren-Anschauungen zuwiderlaufen. Wie wir hören, ist der zu Grunde liegende Sachverhalt folgender: Bei dem Ministerium des Innern lief vor einigen Wochen ein Schriftstück ein, in welchem ein in der Spandauer Strafanstalt detinirter Gefangener schwere Anschuldigungen gegen die dortige Verwaltung erhob. Ein Theil dieser Anschuldigungen erwies sich sofort als wahr, indem kurz darauf der Anstalts-Rendant mit Hinterlassung eines Kassendefects flüchtig wurde. Das Ministerium sah sich in Folge dessen veranlasst, zur informatorischen Feststellung des Thatbestandes ein Mitglied der Potsdamer Regierung als ausserordentlichen Commissarius nach Spandau abzusenden. Im Laufe der hier geführten Verhandlungen, deren Ergebnisse nach verschiedenen Richtungen hin gravirende sind, stellte sich unter Anderm auch die Vernehmung des Anstalts-Directors als nothwendig heraus. Herr v. Held lehnte indess jede Auslassung seinerseits mit dem Bemerken ab, dass Erklärungen über die Denunciationen eines Sträflings mit seinen Ehren-Anschauungen nicht vereinbar seien. Bei dieser Weigerung ist derselbe der eindringlichen Vorstellungen und der ernstesten Hinweisung auf seine Amtspflicht ungeachtet stehen geblieben. Es liegt auf der Hand, dass es einem Beamten nicht gestattet sein kann, die von der vorgesetzten Behörde erforderte Auskunft über seine Amtsführung zu verweigern und sich auf diese Weise der disciplinarischen Verantwortlichkeit zu entziehen. Nachdem wiederholte Versuche, den Director v. Held zur Erkenntniss seiner Pflicht zu bringen, fruchtlos geblieben waren, hat deshalb gegen ihn die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung und gleichzeitig die Amtssuspension veranlasst werden müssen. Die hierauf von dem Genannten abgegebene Erklärung, dass er sein Amt niedergelegt, bleibt selbstverständlich bis zur Beendigung der Disciplinar-Untersuchung ohne Wirkung.

Stuttgart, 14. Juli 1871. Seine Majestät der König, von der Absicht geleitet, den 25. Jahrestag Höchstihrer Vermählung durch einen umfassenden Gnadenact zu bezeichnen, haben einer grösseren Anzahl von Strafgefangenen und Verurtheilten ihre Strafen entweder ganz oder theilweise nachgelassen, und in einer grossen Anzahl von Fällen theils wegen der Beschaffenheit der Vergehung, theils wegen der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten, von welchen viele den glorreich beendigten Feldzug mitgemacht haben, die Untersuchungen niedergeschlagen, den Militärpersonen, welche im Laufe der Zeit seit dem Ausbruch des Krieges (17. Juli v. J.) bei der Fahne gestanden haben, die gegen dieselben wegen Polizeivergehen, wegen Verfehlungen gegen das Kriegsdienstgesetz, wegen Uebertretungen der Abgabengesetze und wegen Forstvergehen erkannten Strafen, so weit sie nicht vollzogen sind, erlassen, sowie angeordnet, dass die gegen solche Militärpersonen wegen der angeführten Vergehen etwa anhängigen Untersuchungen bei sämmtlichen Behörden des Landes niedergeschlagen sein sollen; endlich bei einer grossen Anzahl von Polizeivergehen Nachlass der Strafen, beziehungsweise Niederschlagung der Untersuchungen verfügt.

Mannheim, 12. Juni 1871. Cigarrenarbeiter haben gestern auf dem Gambrinuskeller eine Versammlung gehalten und zur Erreichung folgender Ziele Beschlüsse gefasst: 1. Erhöhung der Löhne um 25 %, gesetzliche Normirung des Arbeitstages zu 10 Stunden. 2. Aufhören oder Abschaffung der Zuchthausarbeit für industrielle Zwecke.

Aus Oesterreich, März 1870. (Seltsamer Aufstand.) Ein Theil der Sträflinge in der Strafanstalt zu Steir in Oesterreich, sich nach den Freuden des Faschings sehnend, verlangte am 2. Sept. nichts Geringeres, als einen Maskenzug veranstalten und hierzu ärarische Kleidungsstücke benutzen zu dürfen. Da dies verweigert wurde, zertrümmerten die Sträflinge Fenster und Geräthe, versetzten einem am Eingange in die Säle aufgestellten Wachmann einen heftigen Schlag auf den Kopf, verwundeten einen anderen Wachmann und einen Beamten der Strafanstalt und setzten sich gegen die aus allen Theilen des Hauses herbeieilende Wachmannschaft zur Wehr, was deren bewaffnetes Einschreiten veranlasste, wodurch 18 Sträflinge — darunter 3 schwer — verwundet wurden. Zur Wiederherstellung der Ruhe mussten 2 Compagnien Soldaten aufgeboten werden.

Am 14. Juni 1871 ist im Provinzial-Strafhause in der Karlau bei Graz ein grosser Sträflings-Aufruhr ausgebrochen, welcher erst durch Einschreiten zweier Compagnien Militär unterdrückt werden konnte.

Aus Böhmen, Nov. 1869. In der Prager Corrections-Anstalt hatten seit einigen Tagen drei Corrigenden, die das Handschuhmacher-Gewerbe erlernen, die Arbeit eingestellt, um einen höheren Lohn zu erzwingen. Vorgestern wurden sie in's Rapportzimmer beschieden, wo ihnen der Verwalter Kremann das Sträfliche ihres Treibens auseinandersetzte. Da führte plötzlich einer derselben, ein gewisser Johann Schura aus Königssaal, ein wegen seiner Rachsucht berüchtigtes Individuum, mit einem versteckt gehaltenen Messer einen Stich nach der Stirne des Verwalters. Der Oberaufseher Nejtik, der sich dazwischenwarf, um den zweiten Stoss zu pariren, erhielt zwei Stiche in den Kopf, worauf der Attentäter durch die herbeigerufene Wache bewältigt wurde. Die Wunden beider Verletzten sind nicht unbedeutend.

Pesth, 7. Nov. 1869. Endlich ist auch für die nicht wahlberechtigte Bevölkerung Ungarns die Stockprügeljustiz abgeschafft worden. Das vorgestern in dritter Lesung vom Unterhause angenommene Gesetz bestimmt: Stockstreiche dürfen weder als directe Strafe, noch als Verschärfung anderer Strafen angewendet werden. Urtheile, in denen auf Stockstreiche erkannt war, die aber noch nicht vollzogen wurden, dürfen nicht mehr vollstreckt werden. Die Zuerkennung von Kettenstrafen ist untersagt, doch dürfen die Ketten noch als Disciplinar- und Vorsichtsmittel angewendet werden.

Luzern, 5. Juli 1871. Dem Zuchthauspfarrer Egli, Gegner des Infallibilitätsdogmas, wurde von der Strafhaus-Direction folgende Mitthei-

lung gemacht: „Vom Tit. Polizeidepartement beauftragt, bin ich im Falle, Ihnen hiermit zu eröffnen, dass Ihre Verrichtungen von heute ab nach allen Richtungen zu Ende seien.“

Bern, 9. Nov. 1871. Es spricht sehr günstig für die socialen Zustände im Canton Zürich, dass die Zuchthäuser von Jahr zu Jahr mehr entvölkert werden. In den Jahren 1850—1859 hatte der genannte Canton durchschnittlich 336 Zuchthaussträflinge, in den Jahren 1860—1869 durchschnittlich 215 und jetzt 180.

Lausanne, 19. Oct. 1871. Auf dem Thurme des Schlosses in Aigle weht seit einigen Tagen die weisse Fahne, zum erfreulichen Zeichen, dass das dortige Bezirksgefängniss keinen Insassen beherbergt — eine in der Schweiz nicht seltene Thatsache.

Paris, Jan. 1870. Im Bagno von Toulon hat eine Revolte unter den Galeerensträflingen stattgehabt. Dieselben rotteten sich zusammen, insultirten die Wächter und zertrümmerten Alles, was ihnen vorkam. Zugleich sangen sie die Marseillaise und den Chant du départ und riefen: „Es lebe die Freiheit!“ Die ganze Garnison des Bagno's trat sofort unter die Waffen. Am nächsten Morgen war man Herr der Revolte geworden, und die Urheber derselben erhielten im Beisein aller Uebrigen die Bastonnade, was bekanntlich eine furchtbare Strafe ist. Der grösste Theil der Galeerensträflinge, welche sich betheiligten, nämlich 200 Männer und 6 Frauen, ist für Cayenne bestimmt und soll auf der Fregatte „La Sybille“ eingeschifft werden.

Rotterdam, 7. Juni 1871. An den beiden Pfingstfeiertagen fand in Amsterdam ein Congress der Internationale statt, der zunächst nur von holländischen und vlämischen Arbeitern besucht war. Es wird nicht leicht möglich sein, irgendwo eine schönere und reichhaltigere Blumenlese des haarsträubendsten und lächerlichsten Unsinns vereinigt zu finden, als hier. Es war mitunter komisch, wie von den verschiedenen Rednern — es waren lauter Gesellen — die entgegengesetzten Ansichten vertreten und vertheidigt wurden, jedesmal jedoch mit den dem socialdemokratischen Standpunkt entlehnten Prinzipien. Bald wurde auf das allgemeine Stimmrecht angedrungen, bald dasselbe verworfen, da „man die Arbeiter doch regelmässig betrunken mache, damit sie von der Wahlurne ferngehalten würden“; ein Redner pries die Lichtseiten des Krieges, da „der Arbeiter nur gewinnen könne, wenn sich die Könige gegenseitig zerfleischen und aufessen“; ein anderer dagegen meinte, dass ein Krieg das beste Mittel sei, um die Könige und das Kapital in den Stand zu setzen, sich ihre Riemen aus dem Felle der Arbeiter zu schneiden, wobei man noch die interessante Bemerkung vernehmen konnte, dass der letzte deutsch-französische Krieg seinen Grund in einer Verschwörung zwischen Napoleon III. und einem gewissen Mastai Feretti, „im Augenblick unter dem Namen Pius IX. besser bekannt“, habe. Die Aufhebung des Eigenthums und des Erbrechts spielte natürlich eine

Hauptrolle; die anwesenden Schustergesellen waren besonders über die Arbeit in den Gefängnissen wüthend und schlugen die vollständige Aufhebung der Gefängnisse vor. Auch das weibliche Geschlecht und seine Erziehung wurde zur Sprache gebracht. Die Wittwen, meinte ein Redner, sollen nur brav arbeiten, dann brauchen sie das von ihrem Manne nachgelassene Geld nicht, sondern es fliesse dasselbe rechtmässig in die allgemeine Kasse. Der Brennpunkt aller Debatten war die Verherrlichung der Pariser Commune, für deren Lob man kaum Worte genug finden konnte. Für besonders gefährlich hält hier dieses Treiben Niemand. Empörend ist die Thatsache, dass die conservativen und clericalen Organe in wohlbehäbiger Breite dasselbe als die reine Consequenz der liberalen Grundsätze darstellen, um bei den vor der Thüre stehenden Wahlen die liberalen Candidaten auch mit dieser Waffe, da die andern ziemlich stumpf geworden sind, zu bekämpfen.

London, 13. Jan. 1870. (Ein Diebsmahl.) Im Bezirke von Lambett hat eine eigenthümliche Versammlung sich zu einem Souper zusammengefunden, nicht in Frack und weisser Binde, wohl aber mit hungrigem Magen, und die anwesenden Herren konnten auf alles andere eher Anspruch machen, als auf „Achtungswürdigkeit“. Es war eine Gesellschaft bestrafter Diebe, ungefähr 200 an der Zahl, die von Ned Wright, einem ehemaligen, jetzt bekehrten Spiessgesellen, eingeladen worden waren. 195 der Gäste hatten zusammen 210 Jahre hinter Schloss und Riegel gesessen. Einer von ihnen war 16 mal, ein anderer 13 mal bestraft worden, und so ging die Reihe abwärts bis zu einem jungen Burschen, der 14 Tage bekommen hatte, weil er vier Rüben gestohlen hatte, um seinen Hunger zu stillen. Der Gastgeber, der sich die Aufgabe gestellt hat, seine ehemaligen Genossen zu bekehren, wusste einen grossen Theil derselben durch Versprechungen noch über das Abendessen hinaus zusammenzuhalten, wo er dann eine Reihe von Hymnen absingen liess.

London. (Eine Predigt vor Dieben.) Einer engl. Zeitschrift wird von einem Augenzeugen Folgendes berichtet: „In einem der verrufensten Quartiere Londons hat ein gewisser Ned Wright angefangen, Abendversammlungen für Diebe zu halten. Der Schauplatz ist ein früheres Penny-Theater, in welchem die unsittlichsten Stücke und Tänze aufgeführt worden waren. Ein Freund begleitete mich, als er aber die schauerlichen Gesichter der Diebe und Räuber sah, ergriff er die Flucht. Doch ich hatte Nichts zu fürchten. An den Wänden waren Tafeln mit Bibelstellen aufgehängt. Auf der Bühne, wo sonst die Ballettänzerinnen und der Hanswurst ihr Wesen getrieben hatten, stand ein Tisch, auf welchem grosse Brodlaibe haufenweise aufgeschichtet lagen. Vor dem Tisch standen grosse zinnerne Kannen mit Suppe. Wright befolgt nämlich den richtigen Grundsatz, dass bei einem Menschen, dessen Magen völlig leer ist, die Verkündigung des Evangeliums keinen rechten Eindruck macht, sondern dass man ihm zunächst Liebe zeigen und seine körperlichen Bedürfnisse befriedigen muss, um von da aus an sein Herz zu kommen. —

ter Wright standen einige Herren und Damen, die gekommen waren, beim Austheilen der Suppe und des Brodes zu helfen.

Dass auch Damen sich einfanden, war gewiss kein kleines Wunder, n als ich mich umschaute, sah ich überall, im Parterre und auf den lerien, Diebe von der allergesunkensten Sorte, die namentlich auch s Elend des Diebshandwerks reichlich zu erfahren bekommen hatten, e man an ihren Lumpen, ihren abgemagerten Gesichtern, ihren wilden gekämmten Haaren deutlich sehen konnte. Es waren im Ganzen 210, d wenn man's zusammenzählte, waren sie alle mit einander 459mal im fängniss gewesen, manche nicht weniger als 11mal. Es ist gewiss ein rkwürdiges Zeichen für die, auch dem rohesten Engländer eigentlich geborene Achtung vor dem Gesetz, dass diese Leute sich ein paar unden lang ganz anständig aufführten. (Als besonderer Grund wird gegeben, dass, wie die Diebe wussten, die Polizei Wright das Versprehen gegeben hatte, gar nicht zu erscheinen.) Manche hatten augenheinlich seit Wochen nichts Warmes gegessen, aber in aller Ruhe traten e an den Tisch und liessen sich ihre zinnernen Becher mit der wohlhmeckenden Suppe füllen.

Nachdem alle den ärgsten Hunger gestillt hatten, betete Wright und ielt dann eine Ansprache, in welcher er anführte, dass er selber früher in Dieb gewesen. Er fragte sie dann, ob sie nicht das Stehlen gehen iessen, wenn er ihnen Arbeit mit einem Verdienst von einem Schilling 36 Kr.) täglich verschaffte.

Mehr als die Hälfte streckte voll Freude die Hände empor. Seine Rede hatte einen wunderbaren Eindruck hervorgebracht: die vorher so rohen Gesichter sahen ganz verwandelt aus. Er erzählte dann, er habe schon Einleitung getroffen, dass sie zunächst als Placatträger Verwendung finden und zwischen 36 und 54 Kr. verdienen könnten. Eine grosse Anzahl versprach, sich hiezu herzugeben, und so ist Hoffnung vorhanden, dass an diesem Einen Abend über hundert arme, ausgeworfene Geschöpfe zu einem ehrlichen Lebenswandel gewonnen worden sind.“

Smyrna, 14. März 1870. Heute wurde unsere sonst so ruhige Stadt um die Mittagsstunde in einen nicht unbedenklichen Schrecken versetzt. Mit rasender Hast durchflog die entsetzliche Kunde alle Stadttheile: es sei in Dschezaïr Chan, der hiesigen Strafanstalt, eine blutige Empörung ausgebrochen, die auch mit Rücksicht auf die allgemeine öffentliche Ruhe einen bedrohlichen Charakter anzunehmen scheine. Die dort befindlichen 223 Sträflinge brachen wie auf ein gegebenes Zeichen aus ihren Zellen, stürzten sich auf die überraschten Wachtposten, machten sie kampfunfähig, und setzten sich in den Besitz aller Hieb- und Schusswaffen, die im Bereiche des Gefängnisses vorhanden waren. Durch einen glücklichen Zufall erhielt der Polizeichef Kenntniss von dem Vorgang. Er eilte sofort mit seiner Mannschaft herbei, um die Strolche zu Paaren zu treiben. Es war dies jedoch keine so leichte Aufgabe, um so weniger als jene neben den geraubten Gewehren auch ausreichend Munition besassen, um eine Weile

den von der Gendarmerie wiederholten Angriff durch wohlgezielte Schü
zu vereiteln. Die Sache nahm indess eine entscheidende Wendung,
der Generalgouverneur an der Spitze einiger Compagnien unserer Gar
son auf der Wahlstatt erschien. Nachdem die Sträflinge die Aufforderu
des Generalgouverneurs, sich ruhig in ihre Zellen zurückzubegeben, du
Gewehrsalven und Hohnlachen beantwortet, wurden die Soldaten zum A
griff befohlen, und nach einer halben Stunde war die Emeute erdrüc
Gegen 92 schwere Verbrecher und Raubmörder, welche die Rädelsfüh
waren, wurden sofort an Bord des auf der Rhede befindlichen türkisch
Stationsschiffs gebracht, um in Bälde, wie es heisst, auf einer Fahrt na
Rhodus oder Konstantinopel die Reise in die Unterwelt zu machen.

Aus Amerika, März 1870. Im Zuchthause von Louisiana sitze
Henry Clay, zwei Christoph Columbus und nicht weniger als zehn Geor
Washington. Alle diese berühmten Persönlichkeiten sind natürlich Farbi
und wegen Verwechslung der Begriffe „Mein und Dein" hinter die schw
dischen Gardinen befördert worden.

Berichtigungen.

Im V. Band 1. Heft S. 39 befindet sich eine Note, welche durch ein Versehen beim Druck aus einem früheren Heft hierher gestellt wurde. Diese Note ist zu streichen und statt ihrer zu setzen:

„Danach ist die Anmerkung auf Seite 332, Band IV, Heft 3 dieser Blätter zu berichtigen."

Im V. Band 1. Heft S. 53 Zeile 12 von unten lies „Eisen" statt Eichen.

Im V. Band 5. Heft·

Seite 209 Zeile 19 von oben sollen die Worte „der Gottlose borget und" nicht durchschossen sein.

Seite 210 Zeile 11 von unten sollen die Worte „führt sich" durchschossen sein.

Seite 218 Zeile 2 von oben sollen die Worte „an den König" Zeile 3 nach „Justizminister" stehen.

Seite 220 Zeile 15 von unten lies „vorausgegangenen" statt „vergangenen".

Seite 221 letzte Zeile lies: 1,8 statt 1.

Seite 224 Zeile 20 von oben soll es statt 11,0 14,0 heissen.

Seite 224 Zeile 23 von oben lies statt „Erlass nach tabellarischer" „folgt noch tabellarische".

Inhalt.

Druck von L. Rodrian in Karlsruhe.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1868.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1868.

Einleitung.

Im Laufe des Jahres 1868 schloss sich das 20. Jahr des Bestehens des Zellengefängnisses. Dasselbe wurde am 1. Oktober 1848 eröffnet. Die Einlieferung der ersten (88) Gefangenen erfolgte am 16. Oktober.

Während des Zeitraums der ersten 20 Jahre, das heisst bis 1. Januar 1869, wurden in runder Zahl 4900 Gefangene eingeliefert und 4480 entlassen. Nahezu $^2/_5$ dieser Zahlen kommen auf die letzten 5 Jahre.

Die Bedientesten, welche bei der Eröffnung des Zellengefängnisses functionirten, sind der Zeit sämmtlich versetzt oder gestorben.

Eine ausführlichere Uebersicht über Zustände und Ergebnisse während der ersten 20 Jahre dürfte nebst dem Nachweis über das Schicksal der 1848—1863 Entlassenen in gesonderter Darstellung zu geben sein.

I. Bauten.

Der bauliche Zustand der Gefängniss- und sonstigen Localitäten ist fortwährend gut und etwas Besonderes nicht zu constatiren.

In dem ehemaligen evangelischen Schulhaus wurde eine vierte Dienstwohnung für einen Aufseher hergerichtet, die seit 1. Oktober bezogen ist.

In der Hilfsstrafanstalt wurde die dortige Uhr mit einem etwas erheblicheren Kostenaufwand reparirt, mit neuen Schlagglocken versehen, geht seither gut und thut auch Dienste für die Weiberstrafanstalt.

Auf die Zeit der Hieherverlegung der Weiberstrafanstalt wurde die Mauer des nach dieser Anstalt gelegenen Krankengartens der Hilfsstrafanstalt erhöht und einige Fenster des Krankenhauses mit dichteren Gittern versehen.

Wünschenswerth wäre in der Hilfsstrafanstalt eine Drehvorrichtung an dem Thor, durch welches die Speisen aus der Küche der Weiberstrafanstalt herausgegeben werden. Es würde hierdurch der Dienst erleichtert und die noch einzige unmittelbare Verbindungs-Thüre zwischen beiden Strafanstalten cassirt *).

II. Personal.

1. Höheres Beamtenpersonal.

a. Direktor Ekert und

b. Rechnungsrath Bauer erhielten am 6. September das Ritterkreuz erster Classe vom Orden des Zähringer Löwen.

c. Direktor Ekert hat die Leitung der polizeilichen Ver-

*) Die Herstellung ist seither erfolgt.

ahrungsanstalt, Männerabtheilung, die er seit 1. April 1867 rovisorisch besorgte, am 1. Juni an den Direktor der Weiber-rafanstalt abgegeben.

d. An die Stelle des im Jahre 1867 verstorbenen Pfarers Mühlhäuser wurde durch Erlass Grossherzogl. Justizinisteriums vom 8. Januar 1868 Nr. 196 der Stadtvikar Ieinrich Röck in Freiburg zum evangelischen Hausgeistichen der Strafanstalt zu Bruchsal zunächst in provisorischer Eigenschaft ernannt; durch Allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 16. Dezember 1868 Nr. 1123 aber definitiv angestellt.

e. Die Anstellung des Hilfsarztes Ribstein wurde durch Erlass Grossherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 31. Januar 1868 Nr. 971 für definitiv erklärt.

f. Durch hohen Erlass Grossherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 8. Januar 1868 Nr. 195 wurde der Cameralassistent Johann Kollmer zum 2. Buchhalter ernannt. Er trat seinen Dienst am 15. Februar an.

2. Kanzleipersonal

und

3. Aufsichtspersonal

zeigen einige minder erhebliche Veränderungen.

Im Allgemeinen war auch im Jahr 1868 Fleiss, Eifer und Aufführung des Personals recht lobenswerth.

III. Organisation.

1. Die wichtigste Aenderung, welche uns das Jahr 1868 gebracht hat, ist ein neues Normativ in Betreff der Anstellung niederer Diener, darunter auch der Strafanstaltsaufseher.

Der § 149 unserer, durch Allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 8. Mai 1857 Nr. 528 zum Vollzug genehmigten Dienstordnung lautet:

„Die Anstellung beim niederen Dienstpersonal kann in der Regel nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Bewerber:

1. nicht das 36. Lebensjahr überschritten haben;
2. sich einer guten Gesundheit erfreuen;
3. irgendwo im Lande bürgerlich angesessen oder doch heimathsberechtigt sind;
4. in tadellosem Rufe stehen;
5. geläufig lesen, schreiben und auch etwas rechnen können;
6. die Bewerber um Werkaufseherstellen müssen ihr Gewerbe vollständig verstehen. Bei gleicher Fähigkeit wird auf gediente Soldaten vorzügliche Rücksicht genommen."

Der § 150 der Dienstordnung verordnet weiter, dass ein Prüfungsrath, bestehend aus dem Direktor, Verwalter, den Hausgeistlichen und dem Hauptlehrer des Zellengefängnisses, die Bewerber um Aufseherstellen zu prüfen und über deren Befähigung Gutachten auszustellen hat, worauf die Bewerber, wenn das Gutachten günstig ausfällt, Eintrag in die Vormerkliste und Anstellung zu erwarten haben.

Nach § 21 der Dienstordnung soll bei Prüfung der Bewerber auch ein Augenmerk auf deren geistige Fähigkeiten, Temperament und Bildungsgrad gerichtet werden.

Gegenüber den mannigfachen Ansprüchen, welche Theorie und Praxis an die Ausbildung und Fähigkeit der Aufseher erhoben haben, waren die erwähnten Bestimmungen stets ausreichend, sie fanden die Billigung der vielen Besucher des Zellengefängnisses von nah und fern, haben gewiss nicht wenig zu dem guten Rufe beigetragen, in welchen das Zellengefängniss gekommen ist und sicher auch mitgeholfen, das System der Einzelhaft als durchführbar zu erweisen.

Durch Allerhöchste Entschliessung vom 30. Mai 1868 ist nun eine neue Verordnung in Betreff der Anstellung der niederen Diener erlassen worden. Der § 73 des Wehrgesetzes bestimmt, dass Unteroffiziere, welche bereits 12 Jahre bei der Fahne sind, vorzügliche Ansprüche auf eine ihrer Fähigkeit entsprechende Civilanstellung haben. In Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift wird nun durch die angeführte Verordnung im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

Die Ergänzung des Personals der Gerichtsvollzieher, Strafanstaltsaufseher, Polizeidiener, Grenz- und Steueraufseher, Hafenmeister und Schiffsbegleiter, Waldaufseher, der Schaffner, Briefträger, Packer, Bureaudiener, Werkmeister, Waagmeister, Portiers bei der Post und Eisenbahn, und der Stellen beim Landesgestüt darf, so lange geeignete Bewerber aus dem Militär vorhanden sind, welche seit mindestens 12 Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind und hievon 9 Jahre als Unteroffiziere oder im Rang eines Unteroffiziers dienen, nur aus der Zahl dieser Bewerber erfolgen.

Sind keine Bewerber dieser Art vorhanden, so können zunächst Militärpersonen, welche mindestens seit 9 Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind, und hievon 6 Jahre als Unteroffiziere dienen, auf die bezeichneten Dienste berufen werden.

Wird auch durch diese dem Bedürfniss nicht genügt, so können die Dienste an Militärpersonen mit wenigstens 7jähriger Dienstzeit bei den Fahnen, sowie an Bewerber aus dem Civilstand vergeben werden, wobei Inhaber eines der bezeichneten Dienste, welche zu einem andern Dienstzweige überzugehen wünschen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Das Personal einer Anzahl anderer Civildienste, darunter auch 16 Werkmeisterstellen bei Strafanstalten wird aus solchen Bewerbern ergänzt, welche den Nachweis besonderer Befähigung liefern. Darunter gehören auch die Eisenbahnwärter. Bei Vergebung dieser Stellen entscheidet in erster Reihe der Grad der Tüchtigkeit, bei gleicher Befähigung haben Militärpersonen mit 9jähriger Dienstzeit den Vorzug.

Der hohe Erlass Grossherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Juli 1868 Nr. 5953 bestimmt zum Vollzug der allgemeinen Verordnung:

> Von der im § 149 der Dienstordnung vorgeschriebenen Prüfung ist jedoch bei Bewerbern um Aufseherstellen Umgang zu nehmen, wenn den Bewerbungen der Militärpersonen und Gendarmen Zeugnisse der vorgesetzten Behörden anliegen, dass dieselben

die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreibe
und Rechnen besitzen. —

Es wird also künftig, wenn sich einmal, was freilic
selten geschieht, ein Unteroffizier oder Gendarme mit 9jährig
Dienstzeit zu einer Aufseherstelle meldet, derselbe als Au
seher angestellt werden müssen, wenn ihm die vorgesetz
Behörde bezeugt, dass er lesen, schreiben und rechnen kan
und die vorgeschriebene Prüfung, die sich auch auf d
Eigenschaften des Bewerbers erstreckt, fällt weg. —

Hiergegen contrastirt die Forderung bewährter Fachmänne
dass Aufseherbildungsanstalten errichtet, oder der Anstellun
doch ein practischer Ausbildungscurs vorausgehen sollte, seh
stark, und ebenso die Forderung der intelligentesten preussi
schen Strafanstalts-Direktoren, dass künftig nicht unbeding
gediente Militärs als Aufseher angestellt werden, weil die
selben der jetzt zu stellenden Aufgabe nicht mehr gewach
sen sind.

Zweierlei schützt uns vorerst vor den nachtheiliger
Folgen jener neueren Bestimmung:

1. dass sich sehr selten Militärpersonen der bezeich-
neten Art zu den Aufseherstellen melden und
2. dass bei weitaus den meisten Aufseherstellen eine
gewerbliche Vorbildung nöthig ist, welche bei
Militärpersonen gewöhnlich fehlt.

Der angeführte Erlass vom 1. Juli 1868 ändert sodann
noch den § 151 unserer Dienstordnung, indem er festsetzt,
dass die Berichterstattung in Betreff definitiver Anstellung
spätestens nach 6 Monaten erfolgen soll, während dies früher
nicht vor Ablauf eines Jahres geschehen konnte.

Endlich ist durch die erwähnte Verordnung vom 30.
Mai 1868 noch bestimmt worden, dass eine Anzahl niederer
Civildienste der allgemeinen Bewerbung von Unteroffizieren
und bereits angestellten Civildienern offen stehen. Unter
diese Dienste gehören auch die Gefangenwärterstellen, für
welche der Dienst eines Strafanstaltsaufsehers gewiss die
beste Vorbildung ist. Obschon nun die meisten unserer Auf-
seher in die bevorzugteste Classe der Bewerber um solche
Stellen gehören, weil sie über 500 fl. Gehalt beziehen, so

sind sie doch in dieser Classe erst so kurze Zeit, dass ihre Bewerbungen keine Berücksichtigung finden und wohl noch lange nicht finden werden.

Da nun die älteren, und meist tüchtigeren Aufseher anfangen, für den Dienst körperlich untauglich zu werden; da der Zudrang zu unserem Dienste ohnehin schon lange nicht mehr gross ist, und die tauglichen Bewerber durch die Aussichtslosigkeit auf weiteres Fortkommen noch mehr abgeschreckt werden müssen, so sehen wir in Betreff des Personals keiner guten Zukunft entgegen.

2. Seit dem 2. Mai wird auch in der Hilfsstrafanstalt an denjenigen Gefangenen die Einzelhaft vollzogen, welche im Zellengefängnisse nicht mehr Platz haben. Die Versetzung dahin findet in der Regel nur vom Zellengefängnisse aus statt. Man pflegt hiezu meist ältere, mitunter gebrechliche Gefangene auszuwählen, weil die baulichen und sonstigen Verhältnisse der Hilfsstrafanstalt es gestatten, ohne Störung des Dienstes solche Leute eher in Einzelhaft zu halten.

Im Anhange zur Statistik ist nachgewiesen, wie viele Gefangene in die Einzelhaft der Hilfsstrafanstalt versetzt wurden und in welchem Alter sie standen.

3. Unterm 2. September 1868 wurden von Grossherzoglichem Justizministerium in einer Dienst- und Hausordnung diejenigen Modificationen festgesetzt, welche die besonderen Verhältnisse der Hilfsstrafanstalt erforderlich machten.

Ich schliesse diese Dienst- und Hausordnung meinem Jahresberichte an.

4. In dieser Hausordnung ist für die Hilfsstrafanstalt und durch Erlass Grossherzoglichen Justizministeriums vom 27. August 1868 Nr. 7683 für das Zellengefängniss bestimmt worden, dass der Tagesdienst in den Wintermonaten November bis Februar statt wie bisher um 5 erst Morgens um 6 Uhr zu beginnen hat.

5. In Betreff der Rückversetzung von Gefangenen von der Gemeinschaft in Einzelhaft ist von Gross-

herzoglichem Justizministerium unterm 30. Juli 1868 Nr. 68 folgende Vorschrift erlassen worden.

I. Die Rückversetzung der nach § 12 des Gesetzes v 6. März 1845 in Gemeinschaftshaft verbrachten Sträflinge die Einzelhaft soll eintreten, sobald die bedenklichen Ersch nungen des Gemüthsleidens oder der Geisteskran heit geschwunden sind, und gegründete Besorgniss ni mehr vorliegt, dass die Rückversetzung des Sträflings in Einzelhaft wieder mit nachtheiligen Folgen für seinen Seel zustand verbunden sein werde.

Ebenso soll die Rückversetzung in die Einzelhaft sta finden, wenn das körperliche Leiden, welches den Gru zur Versetzung in die Gemeinschaft abgegeben hat, geh ben ist.

II. Die Rückversetzung der wegen körperliche Gebrechen, als Lähmung, Erblindung u. s. w. in Gemei schaft versetzter Sträflinge soll angeordnet werden, wenn ih Unverträglichkeit, Widersetzlichkeit, oder sonstige fortgesetz Unart deren Entfernung aus dem gemeinsamen Arbeitssa nöthig macht.

III. Die Rückversetzung erfolgt:

a. in das Zellengefängniss, wenn der Sträflin mit Rücksicht auf seinen geistigen und körpe lichen Zustand, auf sein Alter u. s. w. der do bestehenden Hausordnung unterworfen werde kann;

b. in anderen Fällen in die Einzelzellen de Hilfstrafanstalt.

IV. Dieselbe wird von der Verwaltung der Strafan stalt verfügt, nachdem das vom Hausarzte und dem Haus geistlichen erhobene Gutachten die weitere Verwahrung de Sträflings in der Einzelzelle für zulässig oder unbedenklich erklärt hat. Nach Ermessen des Hausarztes ist jedoch nu eine zeitweise Isolirung in den Zellen der Hilfsstrafanstal anzuordnen, wenn solche zu fernerer Beobachtung und cura tiver Behandlung des Sträflings für erforderlich erachtet wird

V. Von der verfügten Rückversetzung des Sträflings in die Einzelhaft hat die Verwaltung jeweils dem Aufsichtsrat

enntniss zu geben, welcher hierzu die Genehmigung des stizministeriums einzuholen hat.

Solche ist nicht erforderlich, wenn nur eine zeitweise olirung (Z. IV. Abs. 2) angeordnet worden ist."

Das Verfahren bei diesen Rückversetzungen nicht an dieselben Faktoren gebunden, wie die Vertzung in Gemeinschaft selbst; sondern es muss hiebei

a. das Gutachten des Hausarztes und Hausgeistlichen die Rückversetzung für zulässig oder unbedenklich erklärt haben;
b. sodann verfügt die Verwaltung die Rückversetzung und
c. gibt dem Aufsichtsrath Kenntniss, welcher
d. die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen hat.

IV. Zustand der Strafanstalt.

1. Bei der grossen Zunahme des Zu- und Abgangs kann ich nur das in früheren Jahresberichten bereits Erwähnte wiederholen. Besonders empfindlich ist jetzt die oft vorkommende Unvollständigkeit der Einlieferungspapiere, die ich, mit Vorschlag zur einzig möglichen Abhilfe bereits im 1864er Jahresbericht berührt habe. Dieser Missstand macht viele Mühe, ohne dass dadurch alle Unordnung zu vermeiden ist.

2. Der Aufwand für die Gasbeleuchtung hat sich in den letzten Jahren immer mehr gesteigert. Trotzdem ist die Beleuchtung in den Zellen vielfach, in den Corridoren durchweg ganz mangelhaft, nirgends splendid und überall sehr ungleich. Der Grund liegt grösstentheils in der mangelhaft beschaffenen Leitung und in dem letzter Zeit vermehrten Druck.

3. Für die Zellenfenster hat man im Lauf des Jahres

a. einfache, abwergene Vorhänge zur Abhaltung der Sonnenwärme in die auf der Sommerseite liegen-

den Zellen angeschafft, welche die Gefangenen nach Belieben vorhängen oder abnehmen können.

b. Eine neue Stiege zum Gebrauch beim Reinigen der Fenster durch die Gefangenen eingeführt, was insofern von Wichtigkeit ist, als beim Gebrauch der bisherigen Leitern öfters Scheiben zusammen geschlagen wurden und dann und wann auch die Gefahr einer Verletzung der Gefangenen nahe lag.

V. Zur Statistik.

Die Statistik bringt diesmal die Zahlen des eigentlichen Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt sämmtlich vereint. Um indess über die Art der Gefangenen in der Hilfsstrafanstalt einige Aufklärung zu geben, habe ich in einem Anhange die wichtigeren Daten für die Hilfsstrafanstalt, getrennt nach Einzel- und gemeinschaftlichen Gefangenen, noch gesondert aufgezählt.

Im Uebrigen gibt die Statistik zu wenigen Bemerkungen Anlass.

Die Gefangenen, welche sich dem Schutzverein unterwarfen, habe ich der ganz unbedeutenden Zahl wegen diesmal nicht besonders notirt. Es ist gegenwärtig die Reorganisation der kränkelnden Schutzvereine in Aussicht genommen, worüber die Strafanstaltsverwaltungen zum Bericht aufgefordert wurden.

Zu 1. M.

Der Zugang von Nicht-Badenern betrug:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1868:	20%.	18%.
1867:	21%.	20%.

Zu 1. N.

Der Zugang von Dieben zeigt eine kleine Minderung des Prozentsatzes.

Zu 1. P.

Unehlich geborene Gefangene gingen zu:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1868:	24,16 %.	30,20 %.
1867:	27,61 %.	23,77 %.

im Ganzen also 1868 mehr.

Zu 2.

Die Zahl der Sträflinge, gegen die Strafschärfungen erkannt wurden, minderte sich verhältnissmässig auch dieses Jahr, ebenso die Zahl der erkannten Schärfungstage.

Dunkel-Arrest wurde bei Zuchthausgefangenen gar nie, bei Arbeitshausgefangenen nur auf 8 Tage erkannt.

Ueber 28 Tage Schärfung wurde gegen keinen, unter 20 Tage gegen 217 (von 236); 20 Tage und darüber gegen 19, darunter 14 aus dem Bezirk Constanz, in den auch das Kreisgericht Villingen gehört, erkannt.

Zu 3.

Disciplinarstrafen wurden gegen Zuchthausgefangene etwas weniger, gegen Arbeitshausgefangene der Gefangenenzahl entsprechend mehr erkannt, als im Jahre 1867.

VI. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zuchthaus-Gefangene	Arbeitshaus-Gefangene	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summ
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1868:			254	171	425
II. Zugegangen sind:			120	288	4 8
III. Abgegangen sind und zwar:			374	459	833
A. durch Entlassung:					
1. nach vollständig erstandener Strafe:					
a. wurden nach Hause entlassen:	81	238			
b. sind ausgewandert:	2	1			
2. mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:					
a. kamen nach Hause:	33	11			
b. sind ausgewandert:	20	11			
3. beurlaubt in die Heimath wegen Krankheit:	3*)	1			
4. ins Zuchthaus versetzt in Folge Abänderung des Urtheils:		2			
5. in andere Anstalten versetzt:					
a. an die Straf-Compagnie abgegeben:		1			
B. durch Tod:	3**)	1	142	266	408
IV. Stand am 1. Jan. 1869:			232	193	425

*) Einer der Beurlaubten wurde begnadigt, einer flüchtete sich nach Amerika und einer starb in Urlaub.

**) Ein Gefangener wurde Selbstmörder.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

	Zuchthaus- Gefangene.	Arbeitshaus- Gefangene.	Total-Summe.
im Januar	250,70	166,83	417,55
„ Februar	248,20	162,48	410,69
„ März	244,19	159,22	403,42
„ April	251,63	168,23	419,86
„ Mai	244,77	178,77	423,55
„ Juni	240,40	182,53	422,93
„ Juli	232,87	192,12	425,00
„ August	231,41	197,09	428,51
„ September	229,16	180,86	410,03
„ Oktober	236,41	181,45	417,87
„ November	237,10	195,90	433,00
„ Dezember	233 74	196,22	429,97
	2880,58	2161,70	5042,38
Durchschnittsstand:	240,00	180,22	420,24

Höchster Gesammtstand am 23. und 25. November: 437.
Niederster Gesammtstand am 28. März: 396.

Höchster Stand der Zuchthausgefangenen am 15., 16., 17. und 18. April: 255.
Niederster Stand der Zuchthausgefangenen am 17. und 18. Juli: 226.

Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen am 25. November: 204.
Niederster Stand der Arbeitshausgefangenen am 28. März: 154.

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 254 Gefangenen (Personalstand am 1. Janu 1868) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	davon sind gestorben	davon sind entlassen	Summe des Abgangs 1868	Rest-Anzahl am 1. Januar 1869 b.	% nach a.	% nach b.
		Im Jahre 1868					
1856	1	—	—	—	1	0,39	0,43
1857	1	—	1	1	—	0,39	
1858	1	—	1	1	—	0,39	
1859	2	—	1	1	1	0,79	0,43
1860	2	—	—	—	2	0,79	0,86
1861	4	—	1	1	3	1,57	1,29
1863	6	—	—	—	6	2,36	2,59
1864	10	—	1	1	9	3,94	3,88
1865	28	1	10	11	17	11,03	7,33
1866	70	—	49	49	21	27,56	9,05
1867	129	1	66	67	62	50,79	26,73
	254	2	130	132	122		
1868	120	1	9	10	110		47,41
Summa	374	3	139	142	232 Personalstand am 1. Januar 1869.		

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 171 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 868) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	davon sind gestorben	davon sind entlassen	Summe des Abgangs 1868	Rest-Anzahl am 1. Januar 1869 b.	% nach a.	% nach b.
		Im Jahre 1868					
1864	1	—	1	1	—	0,58	—
1865	2	—	2	2	—	1,17	—
1866	23	1	17	18	5	13,45	[illegible],59
1867	145	—	133	133	12	84,80	6,22
	171	1	153	154	17	—	—
1868	[illegible]88	—	112	112	176	—	91,19
Summa	459	1	265	266	193 Personalstand am 1. Januar 1869.		

C Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Nachdem die Statistik die Zahl aller Gefangenen de eigentlichen Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt zu sammen enthält, und in einem Anhang die bemerkenswerthesten Daten für die Einzel- und gemeinschaftlich Gefangenen der Hilfsstrafanstalt noch gesondert gegeben sind, so kommt hier nur Weniges zu bemerken:

Der Durchschnittsstand der Gefangenen im eigentlichen Zellengefängniss war . : . . . . . 368,65.

Höchster Stand am 26 28. April . . . . 391.

Niederster Stand am 12. und 19. September . 348.

Da der Durchschnittsstand der Einzelgefangenen in der Hilfsstrafanstalt 16,59 betrug, so ist der Durchschnittsstand sämmtlicher Einzelgefangenen . . . . 358,24.

Die auf 1. Januar 1869 verbliebenen, in den Jahren 1856, 1859 und 1860 eingelieferten Gefangenen befinden sich in der Hilfsstrafanstalt; ebenso 2 der im Jahr 1861 Eingelieferten. Nur ein Gefangener war demnach am 1. Januar 1869 länger als 6 Jahre in der Einzelhaft des Zellengefängnisses, er ist indessen (April 1869) begnadigt worden; die erwähnten, in der Hilfsstrafanstalt befindlichen, sind mit Ausnahme eines im Jahr 1859 eingelieferten Gefangenen in Gemeinschaft. Letzterer befand sich ebenda, konnte aber im Laufe des Jahres 1868 auf seinen Wunsch in die Einzelhaft der Hilfsstrafanstalt versetzt werden.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b,
Mord	13	—	13	2	11	3,48	4,74	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch	3	2	5	1	4	1,34	1,73	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	10	4	14	—	14	3,74	6,04	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlagversuch	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	0,22	0,52
Tödtung ohne Vorbedacht	15	7	22	1	21	5,88	9,05	8	9	17	8	9	3,70	4,66
Beihilfe zum Kindsmord	2	—	2	—	2	0,53	0,86	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	3	—	3	1	2	0,80	0,86	4	10	14	8	6	3,05	3,11
Nothzucht	8	6	14	4	10	3,74	4,31	1	1	2	1	1	0,44	0,52
Nothzuchtsversuch	2	2	4	—	4	1,07	1,73	1	9	10	2	8	2,18	4,14
Unzucht mit Kindern	25	11	36	13	23	9,63	9,91	5	8	13	6	7	2,83	3,63
Blutschande	1	1	2	—	2	0,53	0,86	2	6	8	2	6	1,74	3,11
Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—	—	—	2	7	9	3	6	1,96	3,11
Diebstahl	109	70	179	88	91	47,86	39,23	100	197	297	182	115	64,70	59,58
Unterschlagung	1	—	1	—	1	0,27	0,43	5	5	10	4	6	2,18	3,11
Raub	10	5	15	6	9	4,01	3,88	—	—	—	—	—	—	—
Raubversuch	1	—	1	1	—	0,27	—	—	—	—	—	—	—	—
Urkundenfälsch.	—	—		—	—	—	—	11	2	13	11	2	2,83	1,04
Betrug	1	—	1	1	—	0,27	—	9	14	23	12	11	5,01	5,70
Boshafte Zahlgs-								1	3	4				
flüchtigkeit	1	—	1	1	—	0,27	—	—	—	—	3	1	0,87	0,52
Meineid	7	3	10	7	3	2,67	1,29				—	—	—	—
Handgelübdebrch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	0,22	0,52
Falsches Zeugniss	2	—	2	—	2	0,53	0,86	1	1	2	2	—	0,44	—
Münzfälschung	7	1	8	—	8	2,14	3,45	5	4	9	6	3	1,96	1,55
Fälschung von Papiergeld	1	—	1	—	1	0,27	0,43	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	20	8	28	5	23	7,49	9,91	3	2	5	2	3	1,09	1,55
Rachsüchtige Beschädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	0,22	0,52
Majestätsbeleidg.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	0,22	—
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	0,44	—
Wilderei	—	—	—	—	—	—	—	9	4	13	9	4	2,83	2,07
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	1	2	0,65	1,04
Militärische Verbrechen	12	—	12	11	1	3,21	0,43	1	—	1	1	—	0,22	—
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Kreis- und Hofgerichtsbezw. Schwurgerichtsbezirk.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	41	26	67	20	47	17,91	20,26	44	66	110	66	44	23,96	22,[illegible]
Freiburg	74	23	97	31	66	25,94	28,45	36	44	80	48	32	17,43	16,58
Offenburg	20	11	31	11	20	8,62	8,62	26	44	70	37	33	15,25	17,10
Carlsruhe	20	24	44	12	32	11,76	13,79	23	49	72	46	26	15,69	13,47
Mannheim	74	25	99	43	56	26,47	24,14	41	85	126	68	58	27,45	30,06
Militärgericht	25	11	36	25	11	0,63	4,74	1	—	1	1	—	0,22	—
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer.	Zuchthaus: Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus: Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
3 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	0,435	—
6 „	—	—	—	—	—	—	—	9	24	33	25	8	7,19	4,14
7—9 „	—	1	1	—	1	0,27	0,43	42	113	155	99	56	33,77	29,02
10—12 „	—	1	1	1	—	0,27	—	6	9	15	10	5	3,27	2,59
1 Jahr	4	3	7	5	2	1,87	0,86	31	57	88	58	30	19,17	15,54
1—2 „	68	41	109	67	42	29,14	18,11	51	57	108	49	59	23,53	30,57
2—3 „	65	25	90	39	51	24,06	21,98	22	18	40	18	22	8,71	11,40
3—4 „	25	11	36	14	22	9,62	9,48	5	5	10	4	6	2,18	3,11
4—5 „	17	10	27	7	20	7,22	8,62	3	3	6	1	5	1,31	2,59
5—6 „	14	9	23	2	21	6,15	9,05	2	—	2	—	2	0,435	1,04
6—7 „	4	3	7	—	7	1,87	3,02	—	—	—	—	—	—	—
7—8 „	5	2	7	2	5	1,87	2,16	—	—	—	—	—	—	—
8—9 „	8	5	13	1	12	3,43	5,17	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „	6	2	8	—	8	2,14	3,45	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	18	5	23	1	22	6,15	9,48	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	11	1	12	2	10	3,21	4,31	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	1	—	1	—	1	0,27	0,43	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	8	1	9	1	8	2,41	3,45	—	—	—	—	—	—	—
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
12—16 Jahre	—	1	1	—	1	0,27	0,43	—	3	3	1	2	0,65	1,04
17—18 „	1	3	4	—	4	1,07	1,725	4	14	18	5	13	3,92	6,73
18—19 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	0,22	0,52
19—21 „	15	11	26	10	16	6,95	6,90	18	34	52	34	18	11,33	9,33
22—30 „	113	53	166	67	99	44,39	42,67	57	109	166	95	71	36,17	36,79
31—40 „	71	27	98	36	62	26,20	26,72	43	66	109	62	47	23,75	24,35
41—50 „	34	13	47	16	31	12,57	13,36	32	40	72	44	28	15,69	14,51
51—60 „	13	9	22	8	14	5,88	6,04	9	12	21	13	8	4,57	4,14
61—70 „	5	2	7	3	4	1,37	1,725	6	8	14	10	4	3,05	2,07
über 70 „	2	1	3	2	1	0,80	0,43	2	1	3	2	1	0,65	0,52
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—
H. Nach dem Familienstande.														
Ledig	198	95	293	113	180	78,34	77,59	124	227	351	205	146	76,47	75,65
Verheirathet	48	20	68	27	41	18,18	17,67	43	50	93	54	39	20,26	20,21
Wittwer	8	5	13	2	11	3,48	4,74	4	11	15	7	8	3,27	4,14
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—
Es haben Kinder	46	20	66	26	40	81,48	76,92	33	49	82	47	35	75,93	74,47
Es sind kinderlos	10	5	15	3	12	18,52	23,08	14	12	26	14	12	24,07	25,53
Summa	56	25	81	29	52	—	—	47	61	108	61	47	—	—
I. Nach den Gewerbs-Kenntnissen.														
Eines Gewerbes kundig	125	69	194	73	121	51,87	52,15	74	133	207	122	85	45,10	44,04
Ohne Gewerbe	121	49	170	68	102	45,46	43,97	90	153	243	139	104	52,94	53,89
Aus gebildeten Ständen	8	2	10	1	9	2,67	3,88	7	2	9	5	4	1,96	2,07
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

K. Nach Vermögen.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
Vermöglich	20	17	37	15	22	9,89	9,48	22	25	47	26	21	10,24	10,88
Hatten Vermögen zu hoffen	30	11	41	10	31	10,96	13,36	15	17	32	22	10	6,97	5,18
Vermögenslos	204	92	296	117	179	79,15	77,16	134	246	380	218	162	82,79	83,94
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

L. Nach Religion.

	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
Katholiken	178	72	250	95	155	66,85	66,81	117	167	284	165	119	61,87	61,66
Protestanten	75	47	122	46	76	32,62	32,76	53	116	169	97	72	36,82	37,30
Israeliten	1	1	2	1	1	0,53	0,43	1	5	6	4	2	1,31	1,04
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

M. Nach der Heimath.

	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
Badener	202	95	297	112	185	79,41	79,74	135	238	373	216	157	81,26	81,35
Nicht-Baden.	[1]52	[2]25	77	30	47	20,59	20,26	[3]36	[4]50	86	50	36	18,74	18,65
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Jan. 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
Diebe	109	70	179	88	91	47,86	39,22	100	197	297	182	115	64,71	59,59
Sonstige Verbrecher	145	50	195	54	141	52,14	60,78	71	91	162	84	78	35,29	40,41
Summa	254	120	374	142	232	—	—	171	288	459	266	193	—	—

---

[1] Bayern 8, Franzosen 2, Hessen 7, Nassauer 1, Preussen 8, Sachsen-Meininger 1, Schweizer 5, Württemberger 20. Zus. 52.

[2] Bayern 4, Franzosen 2, Hessen 2, Oesterreicher 1, Preussen 3, Schweizer 6, Württemberger 7. Zus. 25.

[3] Bayern 8, Franzosen 2, Hessen 3, Holländer 1, Italiener 1, Oesterreicher 1, Preussen 6, Schweizer 5, Württemberger 9, Zus. 36.

[4] Bayern 10, Franzosen 2, Hessen 4, Oesterreicher 1, Preussen 4, Sachse 1, Schweizer 5, Ungar 1, Württemberger 22. Zus. 50.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 120 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren es Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2. weder lesen noch schreiben	3
	3.

Davon waren Badener 2, Nicht-Badener 1. Nach dem Alter: von 22–30 Jahren 1, von 51—60 Jahren 1, von 61—70 Jahren 1.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 288 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2. weder lesen noch schreiben	6
	6.

Davon waren Badener 5, Nicht-Badener 1. Nach dem Alter von 19—21 Jahren 1, von 22—30 Jahren 1, von 41—50 Jahren 3, von 51—60 Jahren 1.

Von der Gesammtzahl der Eingelieferten waren demgemäss 2,2, von den Badenern 2,1 Prozent des Lesens und Schreibens unkundig.

P. Unehelich Geborene.

a. Zuchthaus-Gefangene

befanden sich unter den 254 am 1. Januar 1868 Verhafteten	65 oder 25,59%.
unter den im Jahre 1868 Zugegangenen (120)	29 oder 24,16%.
	94.

Davon sind verurtheilt wegen Mord 3, Mordversuchs 1, Todtschlag 3, Tödtung 6, Körperverletzung 1, Nothzucht 4, Nothzuchtsversuch 1, Unzucht mit Kindern 13, Diebstahl 50, Raub 5, Meineid 1, Brandstiftung 1, militärischer Verbrechen 5.

Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 3,

von 20 – 30 Jahren 47, von 31—40 Jahren 31, von 41—5 Jahren 9, von 51—60 Jahren 3, von 61—70 Jahren 1.

Nach Religion: Katholiken 71, Protestanten 23.

b. Arbeitshaus-Gefangene

befanden sich unter den 171 am 1. Januar 1868 Verhafteten	43	oder 25,14 %
Unter den im Jahre 1868 Zugegangenen (288)	87	oder 30,20 %
	130.	

Davon sind verurtheilt: wegen Versuchs des Todtschlag und der Nothzucht 1, Tödtung 3, Körperverletzung 2, Nothzuchtsversuch 2, Unzucht mit Kindern 3, Blutschande 1, Widernatürlicher Unzucht 2, Widernatürlichen Unzuchtsversuchs 1, Diebstahl 93, Diebstahl und Betrug 4, Diebstahl und Widersetzlichkeit 3, Diebstahl und Unterschlagung 1, Unterschlagung 2, Unterschlagung und Betrug 2, Fälschung von Privaturkunden 1, Betrug 2, Betrug, Fälschung und Diebstahl 1, Handgelübdebruch 1, falschem eidlichen Zeugniss 1, Münzfälschung 1, Versuchs der Brandstiftung 1, Wilderei 1.

Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 16, von 20—30 Jahren 64, von 31—40 Jahren 31, von 41—50 Jahren 14, von 51—60 Jahren 4, über 70 Jahre 1.

Nach Religion: Katholiken 88, Protestanten 42.

2. Strafschärfungen.

a. der Zuchthaussträflinge.

Vom Jahre 1867 wurden 3 Sträflinge mit Schärfungen aufs Jahr 1868 übertragen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	23 Tage,	—
Hiervon erstanden	15 „	—
Rest	8 „	—

Im Jahre 1868 wurden 14 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	152 Tage,	4 Tage.
Hiervon erstanden	152 „	4 „
Rest	— „	— „

Es hatten somit im Jahr 1868 17 Sträflinge Schärfungen zu erstehen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	175 Tage,	4 Tage.
Hiervon erstanden	167 „	4 „
Rest	8 „	— „

Der Vollzug des Restes, 8 Tage Hungerkost, sollte bei Sträfling V. N. am 2. April 1869 beginnen, derselbe ist aber inzwischen begnadigt worden. Es verbleiben somit zur Uebertragung auf's Jahr 1869 keine Strafschärfungen.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1868 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Constanz: 5.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	4
von 28 „	1

b. Freiburg 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	1

c. Offenburg 6.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	5
von 28 „	1

d. Carlsruhe 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	1

e. Mannheim 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	1
	14

b. der Arbeitshaussträflinge.

Vom Jahre 1867 wurden 27 Sträflinge mit Schärfungen aufs Jahr 1868 übertragen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	192 Tage,	—
Hiervon erstanden	158 „	—
Rest	34 „	—

Im Jahre 1868 wurden 222 Sträflinge mit Schärfun verurtheilt eingeliefert:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	2068 Tage,	8 Tage.
Hiervon erstanden	1903 „	8 „
Rest	165 „	— „

Es hatten somit im Jahr 1868 249 Sträflinge Schärfun zu erstehen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	2260 Tage,	8 Tage,
Hiervon erstanden	2061 „	8 „
Rest	199 „	— „

Von den 199 Tagen Hungerkost gehen weiter ab:

1. bei Sträfling J. H. wegen Krankheit nicht vollzogen	7 Ta
2. bei Sträfling J. T. wegen Geistesstörung nicht vollzogen	6 ,
	13 ,

Es verbleiben somit zur Uebertragung aufs Jahr 1 186 Tage Hungerkost.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wur im Jahre 1868 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Constanz 43.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter	20 Tagen . . .	29,
von	20 „ . . .	1,
„	21 „ . . .	9,
„	28 „ . . .	4,

b. Freiburg 35.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . . .

Uebertrag

Uebertrag 78.

c. Offenburg 32.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . .	31,	
von 20 „ . .	1	32.

d. Carlsruhe 41.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . . .		41.

e. Mannheim 71.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . .	69,	
von 21 „ . .	1,	
„ 24 „ . .	1,	71.
		222.

3. Disciplinarstrafen.

a. der Zuchthaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurden 58 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 88 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Widersetzlichkeit	2.
2. Ungehorsam	1.
3. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen:	
a. gegen Vorgesetzte	5.
b. „ Schildwachen	2.
4. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3.
5. Entwendung	1.
6. Boshafte Beschädigungen:	
a. Verderben von Brod	1.
b. „ „ Kleidern	1.
7. Sonstige Beschädigungen	3.
8. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	2.
9. Ruhestörung:	
a. Singen	3.
Uebertrag	24.

	Uebertrag	24
b. Lärmen		2
c. Pfeifen		1
10. Unsittlichkeit		1
11. Lügen		1
12. Vergehen gegen die Reinlichkeit		2
13. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:		
a. heimliche Correspondenz		26
b. Sprechen mit einander		17
c. Mittheilung von Brod		4
14. Andere Ordnungswidrigkeiten:		
a. Hinaussehen zum Fenster		3
b. Missbrauch von Schreibmaterialien		2
c. Verbotener Besitz von Gegenständen		2
15. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:		
a. Trägheit und Nachlässigkeit		2
b. Beschädigung der Arbeitsgeräthe		1
		88

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

1. Entziehung des Schnupftabaks 3.			
	auf 4 Tage	1,	
	„ 14 „	2,	3
2. Hungerkost 36.			
	1 Tag	27,	
	2 „	6,	
	3 „	3,	36
3. Dunkelarrest 37.			
	1 Tag	19,	
	2 „	15,	
	3 „	1,	
	4 „	2,	37.
4. Beschränkung der Kost 2.			
a. Entziehung des Brodes auf 4 Tage		1,	
b. „ „ Gemüses „ 2 „		1,	2.
5. Entziehung des Bettes 1 Nacht			1.
6. Einzelhaft 4.			
	2 Tage	1,	
	8 „	2,	
	2 Monate	1,	4.
		Uebertrag	83.

		Uebertrag	83.
7. Strafstuhl 4.			
	3 Stunden . . .	1,	
	4 „	3,	4.
8. Ketten	4 Wochen	.	1.
			88.

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 20 Sträflingen.

Die 58 Zuchthaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

1. wegen Diebstahl 28.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 17 = 17.
   - „ „ „ 2 „ „ 9 = 18.
   - „ „ „ 3 „ „ 1 = 3.
   - „ „ „ 4 „ „ 1 = 4.
2. wegen Raub 4.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 1 = 1.
   - „ „ „ 2 „ „ 2 = 4.
   - „ „ „ 4 „ „ 1 = 4.
3. wegen Mord 3.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 2 = 2.
   - „ „ „ 2 „ „ 1 = 2.
4. wegen Unzucht mit Kindern 4.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 1 = 1.
   - „ „ „ 2 „ „ 1 = 2.
   - „ „ „ 3 „ „ 2 = 6.
5. wegen Nothzucht 3.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 1 = 1.
   - „ „ „ 2 „ „ 2 = 4.
6. wegen Tödtung 4.
   - Von diesen wurden 1 mal bestraft 2 = 2.
   - „ „ „ 2 „ „ 2 = 4.
7. wegen Brandstiftung 8.
   - Diese alle wurden 1 mal bestraft 8 = 8.

Uebertrag 54 = 83.

Uebertrag	54 = 83.
8. wegen Körperverletzung 1.	
Dieser wurde 1 mal bestraft .	1 = 1.
9. wegen Münzfälschung 2.	
Beide wurden 1 mal bestraft .	2 = 2.
10. wegen Meineid 1.	
Dieser wurde 2 mal bestraft .	1 = 2.
	58 = 88.

58 Sträflinge erhielten also 88 Strafen.

b. der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurden 85 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 122 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Ungehorsam	1.
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen:	
a. gegen Vorgesetzte	4.
b. gegen Schildwachen	1.
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Schule . .	1.
4. Entwendung	2.
5. Boshafte Beschädigungen:	
a. Verderben von Brod	5.
b. „ „ Werkzeug	1.
c. „ eines Gasbrenners	1.
6. Sonstige Beschädigungen	4.
7. Ruhestörung:	
a. Singen	3.
b. Lärmen	3.
c. Klopfen	2.
d. Pfeifen	3.
8. Vergehen gegen die Reinlichkeit	2.
9. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz	34.
b. Sprechen mit einander	28.
c. Mittheilung von Brod	1.
Uebertrag	96.

Uebertrag 96.

d. Umsehen beim Hofgehen . . . . . 2.

'. Andere Ordnungswidrigkeiten:

a. Hinaussehen zum Fenster . . . . . 6.

b. Verkritzeln der Wände in Zelle und Spazierhof 3.

l. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:

a. Arbeitsverweigerung . . . . . . 2.

b. Trägheit und Nachlässigkeit . . . . . 5.

c. Beschädigung der Arbeitsgeräthe . . . 3.

d. „ des Arbeitsmaterials . . . 5.

122.

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

1. Entziehung von Vergünstigungen 3.

. Entziehung des Schnupftabaks auf 14 Tage . 1,

„ „ „ „ 4 Wochen 1,

„ „ „ „ unbestimmt 1, 3.

2. Rückversetzung auf die Zelle . . . . 1.

3. Hungerkost 48.

1 Tag 43,

2 „ 4,

3 „ . . . . . 1, 48.

4. Beschränkung der Kost 3.

a. Entziehung des Brodes auf 2 Tage . . 1,

„ „ „ „ 8 „ . . 1,

b. Entziehung des Gemüses auf 1 Tag . . . 1, 3.

5. Dunkelarrest 61.

1 Tag 39,

2 „ . . . . - 19,

4 „ . . . . . 3, 61.

6. Einzelhaft 3 Monate . . . . . . 1.

7. Strafstuhl 5.

2 Stunden 2,

3 „ 1,

4 „ . . . . . 2, 5.

122.

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 42 Sträflingen.

Die 85 Arbeitshaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

1. wegen Diebstahl 70.

Von diesen wurden	1	mal	bestraft	54	=	54.
„ „ „	2	„	„	10	=	20.
„ „ „	3	„	„	5	=	15.
„ „ „	10	„	„	1	=	10.

2. wegen Betrug 2.

Von diesen wurden	1	mal	bestraft	1	=	1.
„ „ „	2	„	„	1	=	2.

3. wegen Brandstiftung 2.

Von diesen wurden	1	mal	bestraft	1	=	1.
„ „ „	2	„	„	1	=	2.

4. Blutschande 1.

Dieser wurde 1 mal bestraft 1 = 1.

5. Urkundenfälschung 1.

Dieser wurde 1 mal bestraft 1 = 1.

6. Münzfälschung 1.

Dieser wurde 3 mal bestraft 1 = 3.

7. wegen Wilderei 1.

Dieser wurde 1 mal bestraft 1 = 1.

8. wegen Unzucht mit Kindern 1.

Dieser wurde 2 mal bestraft 1 = 2.

9. wegen Nothzuchtsversuch 2.

Von diesen wurden 2 mal bestraft 2 = 4.

10. wegen Körperverletzung 2.

Von diesen wurden	1	mal	bestraft	1	=	1.
„ „ „	2	„	„	1	=	2.

11. wegen Tödtung 2.

Von diesen wurden 1 mal bestraft 2 = 2.

85 = 122.

85 Sträflinge erhielten also 122 Strafen.

Anhang.

Einige statistische Daten der Hilfsstrafanstalt im Besonderen.

I. Einzelgefangene.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zucht-haus-Gefangene.	Arbeits-haus-Gefangene.	Zucht-haus.	Arbeits-haus.	Summa.
Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1868:			—	—	—
. Zugegangen sind:			14	41	55
I. Abgegangen sind und zwar:			14	41	55
. durch Entlassung:					
1. Mit Strafende ach Hause entlass.	2	28			
2. Begnadigt und usgewandert .	1	—			
3. In gemeinsame Haft versetzt:	1	—			
			4	28	32
V. Stand am 1. Jan. 1869:			10	13	23

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

im	Zucht-haus-Gefangene.	Arbeits-haus-Gefangene.	Total-Summe.
Mai	3,61	17,87	21,48
Juni	3,93	17,10	21,03
Juli	4,03	18,80	22,83
August	7,09	20,83	27,92
September	8,00	21,16	29,16
Oktober	9,06	16,83	25,89
November	10,30	13,63	23,93
Dezember	9,71	15,80	25,51
	55,73	142,02	197,75
Durchschnittsstand:	4,67	11,92	16,59

Höchster Stand der Zuchthausgefangenen vom 5. Okt. bis mit 16. November 9. Niederster Stand derselben am 1., 2., 3. und 4. Mai 1. Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen am 16. und 17. Juli und vom 22. bis mit 28. August 24. Niederster Stand derselben am 3. und 4. Mai 5.

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	7,32	—
7—9 „	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	13	2	36,58	15,38
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2,44	—
1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	9	4	31,71	30,77
1—2 „	—	3	3	2	1	21,43	10,00	—	8	8	2	6	19,51	46,15
2—3 „	—	4	4	2	2	28,58	20,00	—	—	—	—	—	—	—
3—4 „	—	3	3	—	3	21,43	30,00	—	1	1	—	1	2,44	7,69
5—6 „	—	1	1	—	1	7,14	10,00	—	—	—	—	—	—	—
6—7 „	—	1	1	—	1	7,14	10,00	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „	—	1	1	—	1	7,14	10,00	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	—	1	1	—	1	7,14	10,00	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	14	14	4	10	—	—	—	41	41	28	13	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
19—21 Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2,44	—
22—30 „	—	1	1	1	—	7,14	—	—	3	3	1	2	7,32	15,385
31—40 „	—	3	3	1	2	21,43	20,00	—	5	5	3	2	12,20	15,385
41—50 „	—	3	3	1	2	21,43	20,00	—	18	18	14	4	43,90	30,77
51—60 „	—	5	5	1	4	35,71	40,00	—	8	8	4	4	19,51	30,77
61—70 „	—	2	2	—	2	14,29	20,00	—	6	6	5	1	14,63	7,69
Summa	—	14	14	4	10	—	—	—	41	41	28	13	—	—

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 14 im Laufe des Jahres Eingelieferten konnten sämmtliche lesen und schreiben.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 41 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar: 1. es konnten lesen aber nicht schreiben —. 2. weder lesen noch schreiben 1. Derselbe ist Badener und 55 Jahre alt.

3. Disciplinarstrafen

a. der Zuchthaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurden 2 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 3 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche 1. 2. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen: a. heimliche Correspondenz 1. 3. Andere Ordnungswidrigkeiten: a Verbotener Besitz von Gegenständen 1.

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft: a. Hungerkost: 1. 2 Tag 1. b. Dunkelarrest: 2. 1 Tag 1, 2 Tag 1.

Die 2 Zuchthaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

Diebstahl 2.	Von diesen wurden 1 mal bestraft:	1 = 1.
	„ „ „ 2 „ „	1 = 2.
Sträflinge 2 erhielten Strafen	. . . . . .	3

b. der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurde 1 Sträfling wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 1 Strafe belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafe.

1. Vergehen bezüglich der Beschäftigung: a. Beschädigung des Arbeitsmaterials 1. Obiges Hauspolizeivergehen wurde mit 1 Tag Hungerkost bestraft.

Der 1 Arbeitshaussträfling, gegen welchen diese Disciplinarstrafe erkannt wurde, ist wegen Diebstahl verurtheilt.

II. Gemeinschaftliche.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zucht-haus.	Arbeits-haus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1868:	32	13	45
II. Zugegangen sind:	11	10	21
	43	23	66

III. Abgegangen sind und zwar:	Zucht-haus- Gefangene.	Arbeits-haus- Gefangene.	Zucht-haus.	Arbeits-haus.	Summa.
A. durch Entlassung:					
1. Mit Strafende nach Hause entlassen . . .	9	14			
2. Begnadigt nach Hause .	7	—			
3. In Einzelhaft versetzt .	4	—			
B. Durch Tod . . .	1	—	21	14	35
IV. Stand am 1. Januar 1869			22	9	31

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

im	Zuchthaus- Gefangene.	Arbeitshaus- Gefangene.	Totalsumme.
Januar	30,19	12,93	43,12
Februar	28,24	11,17	39,41
März	26,90	9,93	36,83
April	27,90	9,56	37,46
Mai	26,32	10,83	37,15
Juni	25,80	11,00	36,80
Juli	24,80	10,25	35,05
August	22,87	9,51	32,38
September . . .	22,00	7,30	29,30
Oktober	21,12	7,00	28,12
November . . .	24,36	7,86	32,22
Dezember . . .	24,09	8,54	32,63
	304,59	115,88	420,47
Durchschnittsstand	25,44	9,68	35,13

Höchster Stand der Zuchthausgefangenen am 1. Januar 32. Niederster Stand derselben vom 5. bis mit 28. Oktober 21. Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen vom 1. bis mit 29. Januar 13. Niederster Stand derselben vom 10.

September bis mit 3. November, am 5. November und am 8. und 9. Dezember 7.

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.
(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1868.	Zugang 1868.	Summa. a.	Abgang 1868.	Stand am 1. Jan. 1869. b.	% nach a.	% nach b.
7—9 Monat	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	1	13,04	11,11
10—12 „	—	1	1	1	—	2,32	—	1	—	1	1	—	4,35	—
1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	3	1	17,39	11,11
1—2 „	9	1	10	8	2	23,26	9,09	5	3	8	6	2	34,78	22,22
2—3 „	8	3	11	8	3	25,58	13,63	2	3	5	2	3	21,74	33,34
3—4 „	—	1	1	—	1	2,32	4,55	—	—	—	—	—	—	—
4—5 „	1	—	1	—	1	2,32	4,55	2	—	2	—	2	8,70	22,22
5—6 „	1	1	2	1	1	4,66	4,55	—	—	—	—	—	—	—
6—7 „	1	—	1	1	—	2,32	—	—	—	—	—	—	—	—
8—9 „	1	1	2	—	2	4,66	9,09	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	3	3	6	1	5	13,96	22,72	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	6	—	6	—	6	13,96	27,27	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	1	—	1	—	1	2,32	4,55	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	1	—	1	1	—	2,32	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	32	11	43	21	22	—	—	13	10	23	14	9	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.														
17—18 Jahre	1	—	1	—	1	2,32	4,55	—	—	—	—	—	—	—
19—21 „	1	—	1	1	—	2,32	—	—	3	3	1	2	13,04	22,22
22—30 „	8	5	13	6	7	30,24	31,81	6	1	7	5	2	30,43	22,22
31—40 „	7	5	12	3	9	27,91	40,91	2	1	3	1	2	13,04	22,22
41—50 „	10	—	10	7	3	23,26	13,63	—	2	2	—	2	8,70	22,22
51—60 „	—	1	1	—	1	2,32	4,55	—	—	—	—	—	—	—
61—70 „	3	—	3	2	1	6,98	4,55	4	2	6	5	1	26,09	11,11
über 70 „	2	—	2	2	—	4,65	—	1	1	2	2	—	8,70	—
Summa	32	11	43	21	22	—	—	13	10	23	14	9	—	—

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 11 im Laufe des Jahres Eingelieferten konnten sämmtliche lesen und schreiben.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 10 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. Es konnten lesen aber nicht schreiben . .	—
2. Weder lesen noch schreiben	2.
	2.

Davon waren Badener 1 und Nicht-Badener 1.
Nach dem Alter: von 41—50 Jahren 1 und über 70 J. 1.

3. Disciplinarstrafen

a. der Zuchthaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurden 6 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 11 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1. Widersetzlichkeit	1
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	2
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	1
4. Entwendung	1
5. Sonstige Beschädigungen	2
6. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	2
7. Unsittlichkeit	1
8. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Vorbotener Besitz von Gegenständen . .	1
	11

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft: a. Hungerkost: 2. 2 Tage 1, 3 Tage 1. b. Dunkelarrest: 3. 1 Tag 1, 2 Tage 1, 4 Tage 1. c. Einzelhaft: 4. 2 Tage 1, 8 Tage 2, 2 Monate 1. d. Strafstuhl: 2. 4 Stunden 2.

Die 6 Zuchthaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

1. wegen Brandstiftung 1.
   Dieser wurde 1 mal bestraft . 1 = 1.
2. wegen Diebstahl 1.
   Dieser wurde 1 mal bestraft . 1 = 1.
3. wegen Meineid 1.
   Dieser wurde 2 mal bestraft . 1 = 2.
4. wegen Mord 1.
   Dieser wurde 2 mal bestraft . 1 = 2.
5. wegen Unzucht mit Kindern 2.
   Von diesen wurden 2 mal bestraft 1 = 2.
   „ „ „ 3 „ „ 1 = 3.
   6 = 11.

b. der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahre 1868 wurde 1 Sträfling wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 3 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1. Entwendung	2
2. Sonstige Beschädigungen	1
	3

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft: a. Dunkelarrest: 2. 1 Tag 1, 2 Tage 1. b. Einzelhaft: 1. 3 Monat 1.

Der 1 Arbeitshaussträfling, gegen welchen Disciplinarstrafen erkannt wurden, ist wegen Diebstahl verurtheilt.

Derselbe wurde 3 mal bestraft . 1 = 3.

Bruchsal, den 31. Mai 1869.

Ekert,
Direktor des Zellengefängnisses.

Beilage I. zur Statistik

enthält Uebersicht der Zahl jener Sträflinge, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind (Z. 69, A. 53).

Beilage II.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Zuchthausgefangene.			Arbeitshausgefang.		
	Im Ganzen.	Davon Diebe	%	Im Ganzen.	Davon Diebe	%
Personalstand 1. Jan. 1868	254	109	42,91	171	100	58,47
„ „ „ 1869	232	91	39,22	193	115	59,58
Differenz	22	18	—	22	15	—
Abgang im Jahre 1868	142	88	61,26	266	182	68,42
Zugang „ „ 1868	120	70	58,33	288	197	68,40
Der Zugang war 1867	134	83	61,94	265	188	70,94
„ „ „ 1866	121	67	55,37	243	153	62,96
„ „ „ 1865	128	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864	113	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863	94	63	67,02	88	45	51,13
„ „ „ 1862	93	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861	130	84	64,61	—	—	—
„ „ „ 1860	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859	107	76	71,02	—	—	—
„ „ „ 1858	145	85	58,62	—	—	-

Beilage III.

Uebersicht der Zahl, der wegen Diebstahl Bestraften, mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:	Zuchthaus-Gefangene.		Arbeitshaus-Gefangene.	
		%		%
1. am 1. Januar 1868.				
a. im Ganzen	109		100	
b. davon Nicht-Badener .	38	34,86	24	24,00
Bleiben Badener . .	71	65,14	76	76,00
2. Eingeliefert 1868.				
a. im Ganzen . . .	70	—	197	-
b. davon Nicht-Badener .	22	31,43	40	20,30
Bleiben Badener . .	48	68,57	157	79,70

Beilage IV.

Uebersicht der Zahl, der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

a. Zuchthaus-Gefangene.

	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
. gemeiner Diebstahl . . .	—	6	6	2		—	14
ückfall in den gemeinen Diebstahl .	—	1	—	—	—	—	1
. gemeiner Diebstahl . . .	2	26	9	1		--	39
. Rückfall in den 3. gemeinen Diebstahl	1	23	7	2	—	2	35
. „ „ „ 3. „ „	1	10	10	7	1	1	30
. „ „ „ 3. „ „	—	7	8		1	—	16
. „ „ „ 3. „ „	1	2	1	2	—	—	6
ɔ. „ „ „ 3. „ „	-	1	1	1	1	1	5
6. „ „ „ 3. „ „	-	—	—	—	2	1	3
7. „ „ „ 3. „ „	—	1	1	1	1	—	4
9. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	—	1	—	1
13. „ „ „ 3. „ „	-	—	—	1	—	—	1
Gefährlicher Diebstahl . . .	—	6	1	1	—	-	8
Gefährl. Diebstl. u. 2. Rückfall in Diebst.	-	3	1	-	—	—	4
„ „ „ 3. „ „ „	-	3	—	1	-	-	4
„ „ „ 5. „ „ „	—	—		—	1	—	1
„ „ „ 6. „ „ „	—	—	-	—	1	—	1
Kameradendiebstahl	—	6	—	—	—	-	6
Summa	5	95	45	19	10	5	179

b. Arbeitshaus-Gefangene.

	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl . . .	4	12	7	7	1	—	31
Rückfall in den gemeinen Diebstahl .	2	8	2	2	—	—	14
3. gemeiner Diebstahl . .	17	63	31	17	7	6	141
1. Rückfall in den 3. gemeinen Diebstahl	4	26	17	9	4	—	60
2. „ „ „ 3. „ „	—	12	10	6	—	1	29
3. „ „ „ 3. „ „	—	2	1	2	—	—	5
4. „ „ „ 3. „ „	1	2	—	1	-	1	5
5. „ „ „ 3. „ „	-	—	—	2	1	1	4
Gefährl. Diebstahl	1	3	—	1	—	-	5
„ „ u. 1. Rückf. in Diebst.	2	—	—	—	—	-	2
„ „ „ 4. „ „ „	—	-	-	1	-	-	1
Summa	31	128	68	48	13	9	297

Beilage V.

enthält Specification der militärischen Verbrechen (Z. 12, A. 1).

Beilage VI.

enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der Waffengattungen (Z. 36, A. 1).

Beilage VII.

enthält Uebersicht der Zahl, der zur Polizeiaufsicht Verurtheilten (Z. 101, A. 212).

Beilage VIII.

enthält Specification der Zahl nach den Gewerben.

Beilage IX.

enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl) die aus Städten sind (Z. 76, A. 110).

Beilage X.

A. Dienstordnung

für

ie Beamten und Angestellten in der Hilfsstrafanstalt

zu Bruchsal.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Für die Hilfsstrafanstalt, welche einen Bestandtheil des ellengetängnisses bildet, und in welcher Sträflinge sowohl in ellenhaft wie in Gemeinschaftshaft verwahrt werden, gelten m Allgemeinen die für das Zellengefängniss bestimmten)ienstvorschriften.

Besondere Bestimmungen.

I. Vorsteher und Hausarzt.

§. 2.

Diejenigen Sträflinge, welche wegen leidenden körperlichen oder Seelen-Zustandes in Gemässheit des §. 12 des Gesetzes vom 6. März 1845 in Gemeinschaftshaft versetzt worden sind, unterstehen vorzugsweise der Fürsorge des Hausarztes, welcher auf ihren Krankheitszustand und den Verlauf desselben ein vorzugsweises Augenmerk zu richten und seine Wahrnehmungen wie Vorschläge wegen etwa zu treffender Massregeln jeweils in der Beamten-Conferenz vorzubringen hat.

§. 3.

Diese Sträflinge sind an Werktagen im gemeinsamen Saale zu beschäftigen und die übrige Zeit in den Zellen zu verwahren; können jedoch nach Anordnung des Hausarztes in das Krankenhaus der Anstalt gebracht werden, so ferne

und so lange ihr leidender Zustand eine **besondere** Behandlung und Verpflegung erfordert. Dieselbe richtet sich nach den Vorschriften des Hausarztes.

§ 4.

Alle in Gemeinschaftshaft versetzten Sträflinge bleiben der vom **Vorsteher** zu handhabenden Hausordnung unterworfen. In der **gesammten** Behandlung der **leidenden** Gefangenen ist jedoch auf deren besondere Krankheitszustände jegliche Rücksicht zu nehmen, und sind hiernach entsprechende Anordnungen wie Anweisungen an die Aufseher vom Vorsteher jeweils im Benehmen mit dem Hausarzte zu treffen.

Die Einvernehmung des Hausarztes ist namentlich erforderlich bei der Bestimmung, welche Beschäftigung dem einzelnen leidenden Gefangenen ohne Nachtheil für dessen körperlichen und geistigen Zustand angewiesen, und ob und welche Hausstrafe gegen denselben verhängt werden könne.

II. Aufseher für die Sträflinge in der Gemeinschaftshaft.

§. 5.

Die Aufseher haben, nachdem sie an Werktagen die Sträflinge zur Arbeit geführt, darüber zu wachen, dass dieselben während der Arbeitszeit die von dem Vorstand beziehungsweise Verwalter bezeichnete Arbeit mit Fleiss und nach Thunlichkeit besorgen, sowie das in der Hausordnung vorgeschriebene Stillschweigen beobachten.

Ueberhaupt liegt denselben ob, darauf zu achten, dass die bestehende Hausordnung, soweit sie den Sträflingen besondere Verpflichtungen auferlegt und Verbote enthält, von diesen eingehalten werden.

§. 6.

Gelingt es den Aufsehern, welche die Sträflinge in allen Theilen des Hauses unausgesetzt zu beaufsichtigen haben, nicht, unfolgsame oder die Ordnung störende Gefangene durch Ermahnungen zur Ruhe und zum Gehorsam zu bringen, so

sind sie befugt, dieselben vom Saale oder Arbeitsplatze sofort auf die Zelle zu bringen und dort zu verwahren.

Von jeder Störung, Unfolgsamkeit oder Widersetzlichkeit, und ebenso von der Verbringung des Sträflings in die Zelle ist dem Vorsteher, oder einem anderen anwesenden Beamten zu dessen Benachrichtigung, Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Aufseher haben in der Behandlung der wegen leidenden körperlichen oder Seelenzustandes in Gemeinschaft versetzten Sträflinge auf den besonderen Leidenszustand stets Rücksicht zu nehmen, gegen dieselben die nothwendige Milde und Schonung einzuhalten, wie solchen bei einzelnen Verrichtungen die erforderliche Nachhilfe zu leisten.

§. 8.

In Fällen plötzlichen Eintritts krankhafter Zustände, wie epileptischer Anfälle u. s. w. haben die Aufseher für das Herbeirufen eines Wärters aus dem Krankenhause zu sorgen, welcher die erforderliche Fürsorge für den Sträfling zu übernehmen hat.

B. Hausordnung.

Die Sträflinge in der Hilfsstrafanstalt, welche sich in Einzelhaft befinden, und diejenigen, welche sich in Gemeinschaftshaft befinden, sind der betreffenden in der Anlage enthaltenen Hausordnung unterworfen.

Karlsruhe, den 2. September 1868.

Grossherzogliches Justizministerium.

von Freydorf.

Parisel.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1868.

Erster Theil.

Gewerbswesen.

Die Beschäftigung der Gefangenen wurde im Jahre 1868 in bisheriger Weise geleitet.

Es ist weder in den Grundsätzen des Betriebs, noch in den Arbeitszweigen eine Veränderung vorgekommen.

Erstere haben sich in einer Reihe von Jahren unter guten und schlechten Zeitverhältnissen als zweckmässig bewährt und Letztere sind so beschaffen, dass der Individualität und Arbeitskraft jedes Gefangenen Rechnung getragen werden kann.

Zu beklagen hatten wir auch im Jahre 1868 die anhaltende Uebervölkerung des Hauses, welche der geregelten, von den Rücksichten auf die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen getragenen Beschäftigung viele Schwierigkeiten in den Weg legte.

Dieser Zustand, den wir nur für vorübergehend hielten, scheint sich auf die Dauer befestigen zu wollen und es wird sich, da derselbe möglicherweise noch einen breiteren Boden gewinnen könnte, darum handeln, Mittel ausfindig zu machen, um die vielen, für die Disciplin, die Gesundheit und die Beschäftigung daraus entspringenden Missstände, wenn nicht

ganz zu beseitigen, so doch auf ein geringeres Mass zurück zu führen.

Die Ableitung des Ueberschusses an Bevölkerung in die Hilfsanstalt ist weder von durchgreifender Wirkung, noch empfehlenswerth, da der Strafvollzug dort, wenn er auch der Form des Absonderungssystems angepasst werden kann, doch dem Wesen nach nicht ganz derselbe ist, wie in der Hauptanstalt.

Die Hilfsanstalt, ursprünglich mehr als Heilanstalt für geistig und körperlich leidende, d. h. für solche Gefangene gegründet, welche der Einzelhaft nicht unterworfen werden können, hat sich in dieser Richtung als vorzüglich bewährt und sollte von dem Hereinziehen von Elementen, welche dieser Richtung nicht angehören, möglichst verschont bleiben, um ihren Charakter nicht zu verwischen.

Abgesehen hievon werden aber auch deren Räumlichkeiten nicht immer ausreichen, um das „Zu viel" der Hauptanstalt unterzubringen.

Dem Vernehmen nach beschäftigt sich die Grossherzogl. Regierung bereits mit Erwägung der Mittel gründlicher Abhilfe, die um so willkommener ist, je früher sie gewährt wird.

Unser Antrag auf Verlegung des Arbeitshauses in die Räume des Zellengefängnisses wurde zu einer Zeit gestellt, wo die Zahl der Zuchthausgefangenen sowohl als der Arbeitshaussträflinge so nieder stand, dass an der Ausführbarkeit der Vereinigung in einer Anstalt nicht zu zweifeln war.

Die Zahl der Zuchthausgefangenen ist sich inzwischen fast immer gleich geblieben. Dagegen vermehrten sich die Verurtheilungen zur Arbeitshausstrafe in der Weise, dass jetzt beide Strafgattungen in fast gleichem Verhältnisse hier vertreten sind. Der Unterschied besteht nur darin, dass bei der durchschnittlich weit höheren Strafdauer mehr Stetigkeit in der Bevölkerung des Zuchthauses als in jener des Arbeitshauses herrscht, dessen Gesammt-Kopfstand sich im Jahre 1868 wie 45 : 55 verhielt.

Es liegt auf der Hand, dass diese auf sehr kurze Strafzeiten hindeutenden lebhaften Störungen von keinem andern Zweige des Strafvollzugs so schwer empfunden werden, als

von der Beschäftigung. Ich will damit nicht sagen, dass für das disciplinäre, religiöse, moralische und intellectuelle Gebiet die Dauer der Strafe nicht gleichfalls von hoher Bedeutung sei. Die Cultur eines verwilderten, öden oder lange brach gelegenen Bodens verlangt doppelte und dauernde Anstrengungen, wenn Früchte darauf geerntet werden sollen. In wenigen Monaten ist da nicht viel auszurichten. Ein Gewinn aber ist es immerhin, wenn der Verwucherung des Unkrauts ein Ziel gesetzt und für das befruchtende Samenkorn eine Furche gezogen wird.

Der Gefangene wird, wenn auch nur für kurze Zeit, unter den Einfluss günstiger Verhältnisse gestellt und wenn auch das Naturell eines Menschen durch diese Einflüsse, selbst bei deren längerer Dauer, niemals ganz verändert wird, so bleibt dasselbe doch nicht unberührt von ihnen. Neben diesem positiven Gewinn ergibt sich noch ein solcher auf negativem Wege. Schädlichen Einwirkungen ist der Gefangene entrückt; er kann wenigstens mit dem Reste der ihm gebliebenen sittlichen Kraft eine neue Grundlage für sein künftiges Verhalten schaffen! In der Beschäftigung aber, die ohnehin von einer Menge Rücksichten beherrscht wird, kann das sittliche Moment nicht so leicht durchschlagen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Arbeitsscheu in kurzer Zeit überwunden und in Arbeitslust verwandelt werde, um so weniger, als bei einem Gefangenen, der nur wenige Monate hier verweilt — seltene Fälle ausgenommen — der Versuch ihn zu besserer, die Arbeitsliebe steigernde Beschäftigung einzutheilen, schon von vornherein aufgegeben wird. Daraus ergibt sich denn auch von selbst der Verzicht auf die gewerbliche Ausbildung eines solchen Gefangenen, da es sicher verkehrt und einer Verschärfung der Strafe gleich zu achten wäre, wenn man den Sträfling einen fruchtlosen Kampf mit den Schwierigkeiten eines Gewerbes aufnehmen lassen und ihn damit weit mehr ermüden würde, als mit einer einfachen handlichen Verrichtung.

Die Lehrzeit wäre nur in dem Falle nicht als verloren zu betrachten, wenn der Sträfling rückfällig wird und dann den gewerblichen Unterricht fortzusetzen Gelegenheit fände

Allein gerade bei den Rückfälligen wäre eine so weitgehende Berücksichtigung am allerwenigsten am Platze.

Ueberhaupt verliert die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen täglich mehr an Bedeutung. In der gegenwärtigen Zeit, wo sich der Handel und der fabrikmässige Betrieb aller Artikel bemächtigen, die früher von einzelnen Meistern unter dem Schutze der Zunftverfassung hergestellt wurden, hat das Capital einen solch überwiegenden Einfluss auf die Gewerbe gewonnen, dass sich der kleine Gewerbsmann kaum mehr fortbringt und nur bei ganz hervorragenden Leistungen auf der Höhe zu halten vermag. Zu solchen ausgezeichneten Leistungen reichen aber die Einrichtungen der Anstalt, die Kräfte der Werkmeister und die Kräfte der Gefangenen selbst nicht hin.

Unter den vielen im Laufe des Jahres zugegangenen Gefangenen fanden sich nur wenige, die, mit ängstlichem Blicke in die Zukunft schauend und in der Erlernung eines Handwerks das Mittel zu späterem Fortkommen suchend, mit ernstlichem Willen die richtige ihrer Begabung, Kraft, Strafdauer, sowie ihren Heimaths- und Vermögensverhältnissen entsprechende Wahl eines Gewerbes getroffen haben. Und wenn diese Wahl die richtige war, so traten zuweilen hauspolizeiliche oder gesundheitliche Bedenken deren Ausführung entgegen, Bedenken, denen vor allem Andern Rechnung getragen werden muss. Oder sollte man einen schweren Verbrecher, der schon in der Untersuchungshaft mehrmals ausgebrochen ist, auf seinen Wunsch zur Schlosserei thun, und ihm damit das zu seinen Befreiungsversuchen erforderliche Werkzeug sofort in die Hände geben? Was würde die Gesellschaft zu einem solchen Act verkehrter Humanität sagen?

Wenn hier die Sicherung des Strafvollzugs den Wünschen des Gefangenen entgegentritt, so ist es in einem zweiten Falle dessen Gesundheit, in einem dritten der Mangel an geeigneten Lokalitäten, in einem vierten die Unverträglichkeit mit hauspolizeilichen Vorschriften, in einem fünften die Ungeschicklichkeit des Sträflings u. s. w.

Für die Fanatiker der Besserungstheorie existiren frei-

lich diese Schwierigkeiten nicht. Sie fassen die Wichtigkeit des Arbeitsbetriebs nur als eine Wohlthat für den dem Arme der Gerechtigkeit verfallenen Verbrecher, nicht als ein Annex des in der Strafe liegenden Uebels auf; sie setzen sich über alle Schwierigkeiten hinweg, welche sich in praxi der Verwirklichung ihrer Ideen entgegenstellen; sie fragen nicht darnach, ob die Erfahrung diesen Ideen günstig sei und ob sie eine gesunde Kritik auszuhalten vermögen. Nach ihrer Ansicht hätte der Staat das grösste Problem und die wichtigste Frage unserer Zeit: „die Arbeiterfrage" mittelst der Strafvollstreckung zu lösen. Die Staatsfürsorge für den Arbeiter soll beginnen, seine ganze Zukunft soll sicher gestellt werden, sobald er sich d u r c h e i n V e r b r e c h e n die Sympathien der Gesellschaft erworben hat! —

Mit diesem Absurdum der Besserungsfanatiker kann ich mich nicht befreunden. Ein Arbeiterausbildungs-Monopol für Verbrecher kann der Staat nicht gewähren. Die Arbeit ist und bleibt ein Bestandtheil der Strafe. Als solche hat sie aber auch noch eine andere Seite. Man kann den Sträfling zwingen zu arbeiten, man kann ihn aber nicht zwingen, sich in der Arbeit bis zur höchsten Stufe der Vollkommenheit auszubilden. Wer nach seinen Kräften arbeitet, trägt seine Schuld an das Reglement der Anstalt ab; zu Weiterem ist der Gefangene nicht verpflichtet. Zeigt er aber dennoch Neigung zur Beschreitung weiterer Stufen der Vervollkommnung und sind die persönlichen Verhältnisse, die Strafzeit, die häuslichen Einrichtungen der Anstalt etc. diesem Streben nicht hindernd im Wege, so gebietet nicht nur die Politik und Humanität, sondern auch das Wesen des Zellensystems, ja selbst das finanzielle Interesse der Anstalt, dem nach Besserem strebenden Gefangenen hilfreich an die Hand zu gehen. Wie schon bemerkt, sind die Fälle selten, wo der Gefangene schon bei der Einlieferung mit einem wohl durchdachten Plan vor die Verwaltung kommt und seine Wahl auf ein Gewerbe lenkt, in welchem er einen Nutzen für seine Zukunft findet. In der Regel muss die Verwaltung selbst diese Wahl treffen und da hier das Verhältniss der Verwaltung zu dem Gefangenen nicht allein mit dem Verstand, sondern auch mit dem

Herzen geordnet wird; da ferner bei der Arbeitseintheilung sämmtliche Beamten anwesend und der Vorschlag des Verwalters nicht allein vom Vorsteher, sondern auch vom Hausarzte und dem Hausgeistlichen gewürdigt wird, so darf man wohl annehmen, dass die objective Seite des Gewerbsbetriebs der subjectiven niemals schroff gegenüber gestellt werde.

Je seltener aber der subjective Werth der Arbeit in seinem ganzen Umfange, d. h. bis zur vollendeten Ausbildung eines Gefangenen in die Erscheinung tritt, desto mehr Bedeutung gewinnt die objective Seite des Betriebs. — Wenn, wie dies im Jahre 1868 einmal vorkam, von fünf neu eingelieferten Gefangenen der jüngste 62 Jahre alt ist, oder wenn von sieben Vorgeführten keiner über 6 Monate Strafe zu erstehen hat, oder wenn ein wohlhabender Landwirth eingeliefert wird, da kann es sich nicht um gewerbliche Ausbildungsexperimente, sondern nur um angemessene, der Persönlichkeit des Einzelnen zusagende Beschäftigung handeln.

Um aber solche Beschäftigung gewähren zu können, muss ein geregelter Arbeitsbetrieb, eine Einrichtung von verschiedenartigen Geschäftszweigen vorhanden sein; um diese Geschäftszweige aufrecht erhalten zu können, muss man Aufträge und Bestellungen an der Hand oder in Aussicht haben; um Bestellungen auszuführen, dazu braucht man Arbeiter.

Mit der Vernachlässigung der objectiven Seite des Gewerbswesens fällt also zugleich die Gelegenheit zur Pflege der subjectiven Interessen weg, beide stehen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnisse, es muss deshalb auch beiden gleiche Beachtung, der Existenz der verschiedenen Betriebszweige, als der Grundlage und Vorbedingung der Pflege persönlicher Rücksichten, sogar ein überwiegendes Interesse zugewendet werden.

Der Gewerbsbetrieb in der Strafanstalt hat demnach nicht allein eine strafrechtliche, sittliche und socialpolitische, sondern auch eine commercielle, eine nationalökonomische und finanzielle Natur. Collisionen, welche diese Vielseitigkeit mit sich bringen, zu vermeiden, die sich oft einander durchkreuzenden Rücksichten in verträglicher Weise zu ordnen und das Suum cuique nicht aus dem Auge zu verlieren, ist

an und für sich schon eine schwere Aufgabe. Sie wird aber noch weiter erschwert durch das System der Einzelhaft, in welchem der Arbeiter nicht in der Masse, sondern nach seiner Persönlichkeit gezählt, die Aufsicht zersplittert, das Ineinandergreifen der Arbeitsleistungen verhindert und vielen Operationen durch den kleinen Raum der Zelle eine Schranke gezogen wird.

Völlig unabhängig von den Gesetzen des Strafvollzugs wird die Arbeit erst dann, wenn sie ihre commercielle Natur annimmt, bei welcher zwei Phasen wohl zu unterscheiden sind: die Fabrikation und der Handel. In der Fabrikation laufen noch manche Fäden hinüber in das disciplinäre Gebiet; die Produktion ist abhängig von der Zahl der Gefangenen, von der Art und dem Maasse ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten; von dem guten Willen und Verhalten der Gefangenen, von deren Gesundheitszustand, von dem hierdurch oder aus polizeilichen Rücksichten gebotenen Beschäftigungswechsel, von Begnadigungen, Entlassungen u. s. w. Sie ist ferner bedingt durch Ansichten der Mitbeamten, des Aufsichtsraths, des Ministeriums, insoferne es sich um Einführung neuer Fabrikationszweige, Anschaffung von Maschinen u. s. w. handelt. Im Handel dagegen, d. h. im Verkaufe der fertigen Waare, im Ankaufe von Rohstoffen u. s w. wäre, ganz seltene Fälle ausgenommen, eine parlamentarische Behandlung oder hierarchische Einwirkung nicht am Platze. Der Strafvollzug ist in diesem Stadium der Fabrikation gar nicht mehr betheiligt, die Waare tritt wie jede andere auf den Markt, sie unterliegt dem Gesetze von Angebot und Nachfrage und beschreitet, nachdem sie während der Fabrikation dem Strafzwecke diente, jetzt ein ganz anderes Gebiet: sie dient nur noch dem Finanzzwecke und hat damit eine neue Aufgabe zu erfüllen. Und diese Aufgabe ist wahrlich keine geringe. Sie ist um so schwieriger, je vielseitiger die — ganz heterogene Industriezweige umfassende Produkion ist. Fabrikation und Handel sind nicht getrennt. Um jeden Industriezweig gruppirt sich ein besonderer Kreis von Käufern und Verkäufern Bei Ersteren muss die letzte, bei Letzteren die erste Hand aufgesucht werden wenn der für

die Zwischenhändler abfallende Gewinn gleichfalls der Anstaltskasse zufliessen soll. Persönliche Vermittlungen sind unerlässlich, können aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Anstalt nur spärlich eintreten Die in neuerer Zeit ausserordentlich erweiterten Einkaufs- und Absatzgebiete bedingen ein hartes Ringen mit der Concurrenz, einen Kampf, der für uns um so schwieriger ist, als wir unser Gewerbswesen nur mit primitiven Mitteln betreiben, wogegen sich unsere Concurrenz auf der Höhe des industriellen Fortschritts bewegt. Wie lange noch wird uns die Form unserer Produktion sicher stellen gegen das Uebergewicht der fabrikmässigen, also weit billigeren Erzeugung von Waaren?

Indem ich mich betreffs dieses Punkts auf das zurückbeziehe, was ich in meinen früheren Jahresberichten, in meinen Tagebüchern, in meinem Berichte über den Besuch der Pariser Industrie-Ausstellung und bei andern Gelegenheiten gesagt, und wo ich die Schwächen unserer Fabrikation diagnosirt habe, muss ich auch heute wieder auf die diesen Schwächen entspringenden Folgen aufmerksam machen, wenn auch die im Allgemeinen sehr günstigen Ergebnisse unseres Betriebs vom abgelaufenen Jahre nicht dazu angethan sind, meine Besorgnisse zu bestätigen. In der Industrie gilt es nicht nur, für die technische Fortschritte ein offenes Auge zu haben und sich deren Hilfsmittel anzueignen, es gilt auch den rechten Zeitpunkt dafür einzuhalten und den Wettlauf mit der Concurrenz nicht erst dann zu beginnen, wenn diese einen so grossen Vorsprung voraus hat, dass sie nicht mehr oder nur mit aussergewöhnlicher Anstrengung eingeholt werden kann.

Schon beim Bau der Anstalt hätte auf einen umfassenden Gewerbebetrieb mehr Rücksicht genommen werden sollen. Sei es, dass man sich von dem Arbeitsbetriebe ganz andere Vorstellungen machte, oder dass man den Maassstab dafür an dem von einer Commission besichtigten Zellengefängnisse in Pentowille, damals dem einzigen auf dem Continente nahm, wo allerdings nur sehr einfache Arbeiten eingeführt sind, — für die nothwendigsten Bedürfnisse des commerciellen Lebens ist so viel wie Nichts geschehen. Es fehlt an einem Maga-

zine zur Unterbringung der von aussen kommenden Rohmaterialien; es fehlt an Magazinen für Aufbewahrung der Fabrikate jedes einzelnen Industriezweiges; es fehlt an einem Packlokale, an einem geeigneten Lokale zur Unterbringung der Waage.

Weitere Magazine, wie wir sie brauchen, herzustellen, geht nicht wohl an. Nur für unsere Holzvorräthe wird sich ein Anbau wie an dem zweiten Flügel, auch am dritten Flügel anbringen lassen. Ueber die Nothwendigkeit dieser Herstellung haben wir schon früher berichtet und es ist der Aufwand für ein zweites Holz-Magazin bereits in das ausserordentliche Budget von 1866/67 von uns aufgenommen, den Ständen aber keine Vorlage darüber gemacht worden.

Bei der Erbauung der Anstalt hätte ferner auf die Herstellung einer Anzahl von offenen Zellen für solche Gefangenen Bedacht genommen werden sollen, für deren Gesundheitszustand Beschäftigung im Freien nothwendig ist. Gegenwärtig kann diese besonders von langzeitigen Gefangenen häufig gewünscht werdende Wohlthat, des Systems wegen, nur selten gewährt werden. Dem Arzte wäre eine solche Einrichtung gewiss ein sehr willkommenes Vehikel, dessen Verwendung in einzelnen Fällen, insbesondere auch bei eindringenden Epidemien von unschätzbarem Werthe sein dürfte.

Aber auch dem Arbeitsbetriebe wäre damit in so ferne gedient, als manche Verrichtungen, welche sich für die Zelle nicht wohl eignen, wie z. B. das Ausputzen von Flechtweiden, die Reparatur schon gebrauchter Kohlenkörbe, Steinhauerarbeiten u. s. w. in solchen offenen Zellen vorgenommen werden könnten.

Zum Schlusse des allgemeinen Theils über das Gewerbswesen habe ich noch einer Abänderung unserer Hausordnung zu gedenken, welche durch hohen Erlass vom 27. August 1868, Nr. 7683 in Kraft getreten ist. Darnach soll in Uebereinstimmung mit der auch in fremden Anstalten bestehenden Uebung in den Wintermonaten (November, Dezember, Januar und Februar) der Gefangene statt wie früher um 5 Uhr erst um 6 Uhr an die Arbeit gehen.

Durch diese Massregel ist die Arbeitszeit in den ge-

dachten vier Monaten um eine Stunde, oder vielmehr, da zum Frühstück statt einer halben, nur eine viertel Stunde eingeräumt ist, um drei viertel Stunden gekürzt, was bei dem gegenwärtigen Stand der arbeitsfähigen Bevölkerung einen Ausfall in der Arbeitszeit von etwa 28,000 Stunden darstellt und bei der Würdigung der Leistung der Gefangenen, beziehungsweise des Arbeitsertrags mit in Betracht zu ziehen ist.

Ferner werde ich von dem Gefühle der Dankbarkeit daran erinnert, die Bemerkung hier einzuflechten, dass Grossherzogliches Justiz-Ministerium mit Erlass vom 8. Januar 1868, Nr. 195 die Anstellung eines zweiten Buchhalters genehmigte, der im Verein mit den ausgezeichneten Leistungen des ersten Buchhalters die Last der meinem Dienstkreise angehörenden Beschäftigung vermindern und mir eine weitere Stütze gewähren soll.

Obwohl sich der Umfang dieser Beschäftigung nicht schwarz auf weiss nachweisen lässt, weil der mündliche Verkehr mit den Werkmeistern, Lieferanten und Abnehmern eine hervorragende Rolle spielt, so verbreiten doch nachstehende Notizen einiges Licht darüber.

1. Das Einlaufprotokoll über die zum Geschäftskreise des Verwalters respicirenden Gegenstände enthält für 1868 9512 Nummern (die Rechnungsbelege nicht inbegriffen).

2. Ausser dem unter Dienstsache vermittelten schriftlichen Verkehr mit Staatsstellen sind 3814 portopflichtige Briefe in unseren Listen verzeichnet, wofür 218 fl. 13 kr. an Porto resp. Marken verausgabt wurden.

3. Roh- und Hilfsstoffe und wirthschaftliche Bedürfnisse sind in 4074 Posten eingekauft worden. Der Aufwand für die einzelnen Einkäufe variirt zwischen 6 kr. und 4000 fl.

4. Nach den Verkaufslisten sind an Verkäufen an unsere Kunden und Abnehmern eingetragen 4034
hiezu die Verkäufe aus dem Thormagazine mit . 2659
Ganzer Verkehr 6693.

5. Die aus dem Gewerbe gezogene Brutto-Einnahme belauft sich auf 182,921 fl. 38 kr., wovon 13,431 fl. 2 kr. auf 31. Dezember im Rückstand blieben.

6. Unter dem Gesammt-Betrage der Ausgaben vom laufenden Etat (Rechg. Abth. III.) mit 256,248 fl. 2 kr. sind an Frachtkosten enthalten:

für angekommene Güter	2654 fl. 33 kr.
für abgegangene Güter, die nur selten franko versendet werden . . .	70 fl. 41 kr.
	2725 fl. 14 kr.

7. Die Haupt-Rechnung umfasst 1105 Seiten mit 1795 Beilagen; die Naturalien-Rechnung 251, die Viktualien-Rechnung 56, die Sparkasse-Rechnung 856 Seiten. Letztere enthält mindestens 12,000 Einträge und beschäftigt einschliesslich der Abrechnung mit den vielen entlassen werdenden Gefangenen einen Gehilfen fast ausschliesslich.

8. Das Cassebuch der Verwaltung enthält einschliesslich der dazu gehörigen Zahlungs-Listen 5000 Einnahms- und Ausgabsposten (ohne die Sparkasse).

9. Behufs mündlichen Verkehrs über Bestellungen, Waarenlieferungen, Zahlungen etc. sind nach den Rapporten des Thoraufsehers 1298 Personen in die Anstalt eingelassen worden. Eine Menge derartiger Gegenstände wird übrigens im Fremdenzimmer, sowie in den Privatwohnungen erledigt.

10. In Dienstgeschäften abwesend war der Verwalter im Jahre 1868 27 mal und zwar

7 mal	je $\frac{1}{2}$ Tag	. . . .	$3\frac{1}{2}$ Tage,
11 „	„ $\frac{2}{3}$ „	. . . .	$7\frac{1}{3}$ „
3 „	„ 1 „	. . . .	3 „
1 „	„ $1\frac{1}{6}$ „	. . . .	$1\frac{1}{6}$ „
2 „	„ $1\frac{1}{2}$ „	. . . .	3 „
2 „	„ 2 „	. . . .	4 „
1 „	„ $3\frac{1}{6}$ „	. . . .	$3\frac{1}{6}$ „
27 „		. . . .	$25\frac{1}{6}$ Tage.

Mit diesen Notizen, die übrigens auch an und für sich schon einiges Interesse bieten, bezwecke ich hauptsächlich, Grossherzoglichem Justiz-Ministerium zu beweisen, dass die ohne mein Betreiben erfolgte, aber gerade desshalb mit verdoppeltem Danke entgegengenommene Anstellung eines weiteren Buchhalters in unseren geschäftlichen Verhältnissen wohl begründet war.

Personalstand.

Am 1. Januar 1868 waren Gefangene in der Anstalt und zwar:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
a. im Zellengefängnisse . .	222	158	380
b. in der Hilfsstrafanstalt .	32	13	45
im Ganzen	254	171	425
Im Laufe des Jahres wurden neu eingeliefert	120	288	408
Summa	374	459	833
Abgegangen sind:			
a aus dem Zellengefängnisse .	122	224	346
b. aus der Hilfsstrafanstalt .	20	42	62
Abgang	142	266	408
Bleibt ein Stand auf den 1. Jan. 1869 von	232	193	425
und zwar:			
a. im Zellengefängnisse . .	200	171	371
b. in der Hilfsstrafanstalt .	32	22	54
Strafdauer der Eingelieferten (in Einzelhaft).			
Bis zu $4^2/_3$ Monaten . . .	—	49	49
„ „ 8 „	5	158*)	163
„ „ 12 „	22	44	66
von 13 bis 18 „	24	15	39
von 19 bis 24 „	20	15	35
über 2 Jahre	15	5	20
über 3 Jahre	34	2	36
Zus.	120	288	408
Alter der neu Eingelieferten			
unter 16 Jahren	—	3	3
von 16 bis 21 Jahren . .	15	49	64
„ 23 „ 30 „ . .	53	108	161
„ 31 „ 40 „ . .	27	67	94
„ 40 „ 50 „ . .	13	40	53
über 50 Jahre	12	21	33
Zus.	120	288	408

*) Darunter 91 bis zu 6 Monaten.

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbekundige, welche auf ihrer in der Freiheit, oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession hier fortbeschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten u. z.

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Weber	3	9	12
Schneider	5	12	17
Schuster	10	18	28
Schreiner und Dreher . .	2	6	8
Küfer	2	1	3
Schlosser und Blechner . .	1	2	3
Korbmacher	1	3	4
Buchbinder	2	—	2
Zus.	26	51	77
Kein solches Gewerbe hatten früher betrieben	94	237	331
Summa	120	288	408

Von hundert neu Eingelieferten konnten demnach sofort einer hier vertretenen Beschäftigung zugewiesen werden:

a. Züchtlinge 22%

b. Arbeitshausgefangene 16%

81% dagegen traten erst in die Lehre.

Arbeitstage.

Nach unseren Standeslisten hatten wir Verpflegungstage:

a. beim Zellengefängnisse .	134,928
b. bei der Hilfsstrafanstalt .	18,879
	153,807

also einen durchschnittlichen täglichen Personalstand bei a. von $368,_{66}$, bei b. von $51,_{58} = 420,_{24}$ Köpfen (im Jahr 1867 $412,_{66}$).

Von den Verpflegungstagen blieben arbeitsfrei:

Kranke	6821
Altersschwache	1862
vorübergehend unwohl . .	4505
Uebertrag	13,188

Uebertrag	13,188
Dunkelarreststrafe	165
Zugang	422
Christliche Sonn- und Feiertage .	26,026
Israelitische	170
	39,971
Beschäftigungstage bleiben . .	113,836
	153,807

Von den Hafttagen bieben hiernach 26% arbeitsfrei, 74% aber wurden der Arbeit gewidmet.

Ob in Folge der neuen Verordnung vom 28. Januar 1869 über die weltliche Beachtung der Feiertage eine Aenderung der bisherigen Uebung und der Anordnung, wornach an allen katholischen Feiertagen nicht allein die katholischen, sondern auch die evangelischen Gefangenen von der Arbeit entbunden waren, beliebt werde, muss dem Ermessen des hohen Ministeriums anheim gestellt bleiben.

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Die eingelieferten 408 Gefangenen wurden folgenden Gewerben zugetheilt:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Zusammen	Darunter Arbtskundig.	Darunter Lehrlinge.	Darunter unfähig.
zur Weberei	22	93	115	12	103	—
zum Spulen	5	30	35	—	35	—
zur Schneiderei	18	37	55	17	38	—
„ Schusterei . . . . :	18	24	42	28	14	—
„ Schreinerei	26	21	47	8	39	—
„ Küferei	4	2	6	3	3	—
„ Schlosserei	1	2	3	3	-	—
„ Selbendflechterei	8	14	22	—	22	—
„ Stroh- und Weidenflechterei .	11	50	61	4	57	—
„ Buchbinderei und Cartonage .	5	8	13	2	11	—
in Krankenpflege	1	3	4	—	—	4
in die Hilfsstrafanstalt . . .	1	4	5	—	—	5
Summa	120	288	408	77	322	9

Vorstehende Ziffern stehen mit den Strafzeiten in engem Zusammenhang.

Der Weberei und Stroh- und Weidenflechterei strömten die meisten Gefangenen zu, weil in diesen Gewerben mit seltenen Ausnahmen nur kurzzeitig Verurtheilte untergebracht werden.

Sieht man von allen Störungen, welchen der geordnete Betrieb eines Gewerbes hier unterworfen ist, ganz ab und nimmt man nur in Betracht, dass z. B. in der Weberei ausser den vom Jahre 1867 übergegangenen Lehrlingen noch 103 weitere, im Ganzen also vielleicht 160 von dem Werkmeister in wenigen Monaten zu einem tüchtigen Arbeiter herangezogen werden sollen und berücksichtigt man, dass die Zugegangenen, wie sich oft erst im Verlaufe der Lehrzeit zeigt, gar keine Anlagen zu einem Geschäfte haben, so ergibt sich einmal, dass die Werkmeister bei unseren gegenwärtigen Zuständen ihren Verpflichtungen in vollem Umfange nicht mehr nachzukommen vermögen und zum andern, dass die Erfolge der Arbeit sowohl für den Sträfling als für die Casse einen sehr geringen Werth haben müssen.

Beschäftigungs-Wechsel

aus gesundheitlichen und hauspolizeilichen Rücksichten oder auf den Wunsch der Gefangenen, häufig aber auch wegen räumlichen Verlegenheiten kamen auch im Jahre 1868 öfters vor. Dafür spricht die Zahl von 717 Verlegungen (Wechsel der Zelle). Wenn diese auch zum grössten Theil in der Uebervölkerung der Anstalt ihre Begründung finden, so spricht doch die Ziffer sehr deutlich die vielen dem Gewerbsbetriebe verursachten Störungen aus. Beschäftigungswechsel im Interesse der mercantilen Seite des Gewerbsbetriebs kamen hauptsächlich zwischen Strohflechtern und Spulern, vorübergehend auch zwischen wenig befähigten Schneidern und Selbendschuhfütterern, niemals aber in den eigentlichen Gewerben und bei solchen Sträflingen vor, denen damit die Gelegenheit zu nothwendig erkannter gewerblicher Ausbildung abgeschnitten worden wäre.

Nach dieser Richtung hat der Wechsel zwischen Stroh-

chterei und Spulern keine Bedeutung, da nur ganz kurztige oder alte gebrechliche Leute zu beiden Arten von beiten verwendet werden.

Vertheilung der Arbeitstage.

Die oben angegebene Zahl von Arbeits-Tagen vertheilt h auf folgende Beschäftigungszweige:

		Tage	%
1.	Weberei	21,753	20
2.	Schneiderei	11,739	10
3.	Schuhmacherei	13,718	12
4.	Schreinerei	17,753	16,50
5.	Küferei	5070	4
6.	Schlosserei	1709	1
7.	Buchbinderei u. Cartonage	4923	4
8.	Hausarbeiter	9010	8
9.	Haspler, Spuler etc.	9482	8
10.	Selbendflechter	4388	4
11.	Stroh- u- Weidenflechter	10,220	9
12.	Taglohnsarbeiter	3532	3
13	Bei der Bäckerei	539	0,50
		113,836	100

Finanzielle Ergebnisse des Gewerbsbetriebs.

Nach der dem Grossherzoglichen Justiz-Ministerium vorgelegten detaillirten Nachweisung über den Ertrag des Gewerbs-Betriebs beträgt die in Rechnung laufende Roheinnahme vom Gewerbsbetriebe

im Soll	182,921 fl 38 kr.
hievon ab die Ausgabe für die einzelnen Gewerbe	120,002 fl. 19 kr.
und 935 fl. 40 kr. allgemeine Auslagen für den Geschäftsbetrieb	
hiernach bleibt Reineinnahme	62,919 fl. 19 kr.
welcher beizuschlagen sind:	
a. Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds mit	3,102 fl. 44 kr.
b. Vermehr. d. stehenden Betriebsfds	48 fl. 1 kr.
Gesammtbetrag der Netto-Einnahme	66,070 fl. 4 kr.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt im Ganzen .	113,836
Hierunter sind 23,971 von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter gerechnet werden; es sind also abzuziehen	11,985
Bleiben volle Arbeitstage	101,851

Es kommt hiernach auf jeden Arbeitstag und Arbeiter ein durchschnittlicher Verdienst von 38,92 kr. und abzüglich der Ausgaben für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen von 935 fl 40 kr. noch 38,37 kr.

Auf das Jahr von 297 Arbeitstagen (366—69) berechnet, ergibt sich für jeden Arbeiter ein Gesammtverdienst von 189 fl. 56 kr.

Rechnet man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl aller Arbeitstage in die Summe des Reinertrags von 66,070 fl 4 kr. — 935 fl. 40 kr. = 65,134 fl. 24 kr., so trifft es den Tag und Kopf 34,35 kr.

Den Arbeitsertrag auf die Gesammtzahl der Verpflegungstage, also mit Einschluss der Sonn- und Feiertage etc. ausgeschlagen, ergibt sich für jeden Tag und Kopf 25,40 kr. oder per Jahr von 366 Tagen 155 fl. 7 kr.

Nach anliegendem Auszuge aus der Jahresrechnung betragen die ordentlichen Ausgaben (der ausserordentliche Etat gehört nicht hierher) 236,354 fl 17 kr., pr. Kpf. 562 fl. 25 kr.

hievon ab der bei der Berechnung des Netto-Ertrags schon berücksichtigte Aufwand für Arbeitsstoffe etc.	120,937 fl. 59 kr.,	pr. Kpf. 287 fl. 47 kr.
Rest	115,416 fl. 18 kr.,	pr. Kpf. 274 fl. 38 kr.

Es bleiben hiernach, wenn der Berechnung nur die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahmen §. 1, 2, 4 und 5 des anliegenden Rechnungs-Auszugs mit 9 fl. 37 kr. pr. Kopf berücksichtigt werden, noch 75 fl. 5 kr. bei Vertheilung des Ertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegungstage aber 109 fl. 54 kr. per Kopf durch Zuschuss aus der Staatskasse zu decken. Dass dieser Zuschuss nur 102 fl. 27 kr, also 7 fl. 27 kr. per Kopf weniger beträgt, ist den

aus dem Betriebsfond vom vorigen Jahre gezogenen Mitteln zuzuschreiben.

Nach dem Budget, welches übrigens im Ganzen um 24,498 fl. 13 kr überschritten werden musste, hatten wir

einen Staatszuschuss zu beziehen von . .	49,040 fl.
Es wurden aber hievon nur erhoben . .	43,040 fl.
Also trotz der oben bezeichneten Ueberschreitung erspart	6000 fl.

Zu den Einnahmen der Anstalt sind noch die von den vermöglichen Sträflingen zu zahlenden Straferstehungkosten zu rechnen, obwohl sie nicht unserem, sondern aus Zweckmässigkeitsgründen dem Amtskassenetat als Einnahme zufliessen. Sie betragen jährlich 100 fl. oder täglich 16,24 kr. und haben im Jahre 1868 abgeworfen:

a. durch Ueberweisung in das Rechnungs-Soll von 86 Personen . . .	4395 fl. 34 kr.
b. durch Ueberweisung in das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 69 Personen	4275 fl. 38 kr.
	8671 fl. 12 kr.

Mehr als a. 7500 fl. werden jedoch hievon nicht flüssig werden.

Nachdem in den letzten Jahren alle Lebensbedürfnisspreise eine so beträchtliche constante Steigerung erfahren haben, dürfte es angezeigt sein auch die Straferstehungskosten auf den Betrag von etwa 120 fl. per Jahr zu erhöhen.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Arbeitszweige.

Nach der oben erwähnten Ertragsberechnung participiren an dem Netto-Gewinn nach Massgabe der Umsätze und der Arbeitstage nachstehende Gewerbe u. z.

		Einnahme.	Arbeitstage.	pr. Tag u. Kopf.
1. Taglohnsarbeiten .	fl.	4376. 50	12,542	20,90 kr.
2. Weberei, Spulen etc.	„	26,489. 21	26,219	60,62 „
3. Schneiderei .	„	8642. 30	10,508	49,34 „
4. Schusterei . .	„	5326. 28	12,170	26,26 „
Uebertrag	„	44,835. 9	61,439	

		Einnahme.		Arbeitstage.	pr. Tag u. Kopf
Uebertrag	fl.	44,835.	9	61,439	
5. Schreinerei . .	„	6690.	25	16,345	24,56 kr.
6. Küferei . .	„	2302.	58	4990	28 „
7. Schlosserei . .	„	575.	9	1693	20,38 „
8. Selbendflechterei .	„	1398.	30	3549	23,64 „
9. Buchbinderei .	„	2477.	27	4673	31,81 „
10. Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei .	„	4919.	2	8624	34,22 „
11. Bäckerei . .	„	2894	20	538	5 fl. 22,78 „
Zusammen	„	66,070.	4*)	101,851	38,92 „

Es ist dieser Ertrag abermals höher als der vom vorigen Jahre und der höchste seit dem Bestehen der Anstalt, sowie überhaupt der höchste, so weit meine Kenntniss der auswärtigen Strafanstalten reicht, die unter gleichen, theilweise auch unter günstigeren Verhältnissen wie wir arbeiten.

Ueber den Stand der Betriebsfonds gibt anliegende nach Rohstoffen und Fabrikaten getrennte Uebersicht, und über die Zahl der auf jedes Gewerbe fallenden Arbeitstage und der hievon auf die Lehrlinge entfallenden Tage die Tabelle unter Anlage 3 Aufschluss. In vorwiegender Mehrzahl ist darin die W e b e r e i vertreten, welche auch bezüglich des Arbeitsertrags die erste Stelle behauptet, da die ihr in diesem Punkte überlegene Bäckerei als ein Gewerbe, bei welcher nur zwei Hilfsarbeiter beschäftigt sind, hier nicht in Betracht kommt. Beide Gewerbe haben nur das mit einander gemein, dass ihre Rentabilität vorzugsweise auf günstigen Einkäufen an Rohmaterial beruht. Diesen dürfen wir es zuschreiben, dass trotz dem lebhaftesten Wechsel der Arbeitskräfte auf jeden Weber und Spuler ein Arbeitsverdienst von 1 fl. 0,62 kr. nachgewiesen werden konnte, dem ein Multiplikator von 26,219 (Arbeitstage) zur Seite steht.

Der S c h n e i d e r e i und S c h u h m a c h e r e i ist durch die neue Militärorganisation ein bedeutender Abnehmer verloren gegangen.

---

*) 22 fl. 56 kr. von der Strickerei, welche aufgelöst, sind hier in Abzug gebracht.

Stiefel und Hosen, welche früher mehrere Regimenter von uns bezogen, werden jetzt von den Truppen selbst gefertigt.

Den Ausfall an Beschäftigung, welcher hierdurch für die Schuhmacherei entsteht, haben wir theilweise durch einen neuen Artikel — gesohlte Selbendschuhe — gedeckt. Ob wir nicht zur Anfertigung von Filzschuhen mit Sohlen schreiten sollen, wäre zu erwägen. Die Concurrenz in dieser Waare ist scharf und wir dürfen uns jedenfalls nur dann einen Erfolg versprechen, wenn wir mit denselben Hilfsmitteln wie grössere Fabriken arbeiten und für die Rohstoffe die billigste Einkaufsquelle auftreiben.

In der Schreinerei hatten wir nie Mangel an Aufträgen. Für Möbel laufen in der Regel mehr Bestellungen ein, als wir auszuführen vermögen. Auch in einfachen Schreinerarbeiten — Kisten und Koffer — hatten wir stets genügende Beschäftigung.

Dass die Schreinerei zu den wenigst rentablen Geschäften gehört, obwohl wir das ganze Jahr hindurch das Holz unter dem Waarencalculationspreis ankauften, erklärt sich hauptsächlich durch den Umstand, dass die erst in der Anstalt herangebildeten Arbeiter viel länger an einem Stück Möbel arbeiten, als die Preiscalculation annimmt. Wir können in diesem Gewerbe nicht mit Strenge auf der Einhaltung des Tagewerks bestehen, da wir vorzugsweise darauf sehen, dass der Sträfling an solide Arbeit, auf welche bei der Schreinerei sehr viel ankommt, gewöhnt werde.

Wird dasselbe Stück Möbel von demselben Arbeiter zum zweiten und dritten Male gefertigt, so geht die Ausführung schon schneller von Statten. Hat es aber der Gefangene endlich dahin gebracht, die normativmässige Zeit einzuhalten, so wird ihm zu seiner weiteren Ausbildung ein anderes Stück Möbel zur Ausführung übergeben, wobei sich die angedeuteten Schwierigkeiten und Erweiterungen der Arbeitszeit wiederholen, so dass ein Gefangener, der z. B. Tische gut und innerhalb der ihm fixirten Zeit zu Stande bringt, wieder in die Rolle eines Lehrlings tritt, wenn er Sessel oder andere Möbel in Angriff nimmt. Ihn aber desshalb wieder in den

Listen unter die Lehrlinge aufzunehmen und ihm damit zugleich die Gutschrift des Arbeitsgeschenkes zu entziehen, wäre weder billig noch klug.

Was die Küferei betrifft, so haben wir solche in dem Umfange fortbetrieben, dass einzelne Sträflinge, welche auf die Erlernung des Gewerbes besonderen Werth legen, Gelegenheit fanden, sich dasselbe anzueignen. Ebenso wurden einige gelernte Küfer in dem Gewerbe untergebracht, um sie ihrem Geschäfte nicht zu entfremden.

Es hat keinen Anschein, dass die Nachfrage nach Fässchen den früher gehabten Aufschwung wieder gewinne. Alle Versuche und Bemühungen, den Artikel in grösseren Posten vom Lager zu schaffen, blieben ohne erheblichen Erfolg. Unser Absatzgebiet haben wir zwar bis zur nördlichen Grenze von Holland, bis an die äussersten Linien der Südschweiz und auch in Frankreich etwas ausgedehnt, allein von grossem Belange waren die Aufträge ebenso wenig, als die aus Deutschland eingekommenen.

Am 1. Januar 1868 blieben	3312
Fässer auf Lager. Dazu kamen im Laufe des Jahres aus Arbeit	2210
	5522
Verkauft wurden	2294
Bleiben auf 1. Januar 1869	3228

Der Stand vom vorigen Jahre blieb sich also ziemlich gleich.

Wir werden suchen, für die Küferei eine weitere Art von Fässchen aufzubringen, die ihre Abnehmer nicht in dem Stande der Bierbrauer zu suchen haben.

Die Schlosserei hat den geringsten Arbeitsverdienst, weil solche fast ausschliesslich nur für die Unterhaltung unseres und des Bauwesens der Hilfsstrafanstalt beschäftigt war und die Löhne für Hausarbeiten überall sehr nieder gestellt werden.

In die Selbendflechterei haben wir durch den Verkehr mit einem Schweizer Hause, für welches wir umfassende Aufträge erhielten, neues Leben gebracht. Die

Schuhe erhalten jetzt ein ganz anderes Geflecht, eine gefälligere Form und werden mit Ledersohlen belegt.

Auch in Selbendteppichen hat sich der Absatz gesteigert.

Die Verhältnisse der Buchbinderei und der Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei sind sich gleich geblieben. Der Ertrag ist befriedigend.

Was schliesslich die Bäckerei betrifft, so ist diese, wie schon oben bemerkt, nicht im Sinne einer den Strafzwecken dienenden Beschäftigung, sondern als eine Verpflegungsmassregel aufzufassen, die in erster Reihe der Beschaffung guten, schmackhaften Brodes für die Gefangenen, in zweiter Linie auch finanziellen Rücksichten ihren Betrieb auf eigene Rechnung zu verdanken hat.

Ihre Aufnahme unter die Gewerbe ist nur durch formelle Rücksichten begründet. Da die Leitung der Bäckerei im Jahre 1868 erstmals ganz in unseren Händen ruhte, so können wir darüber folgende Mittheilungen machen.

1. Die Beschaffenheit des Brodes hängt selbstverständlich von der Qualität des Mehles und von dessen Behandlung durch den Bäcker ab. Bei jedem Mehleinkaufe wird bedungen, dass ein Probeschuss gebacken werde und wenn dieser nicht befriedigend ausfalle, so viel bessere Sorte Weissmehl nachgeliefert werden müsse, bis die richtige Mischung erreicht ist. Auf diese Weise erhalten wir stets ein gutes, schmackhaftes Gebäck. Im Backen wurde Nichts verdorben.

2. Nach unseren Erfahrungen verdient das trocken gemahlene ungarische Mehl den Vorzug vor dem inländischen Produkte. Es gibt in der Regel mehr aus und ist auch etwas billiger.

3. Wir haben unseren Mehlbedarf bisher meistens hier bei einem Grosshändler gedeckt. Direkte Bezüge aus Ungarn mögen wohl noch grössere Vortheile bieten, insoferne für den Einkauf der richtige Zeitpunkt getroffen und derselbe persönlich bewerkstelligt wird. Schriftliche Anstellungen, die wir bei mehreren grösseren Dampfmühlen in Ungarn betrieben haben, waren höher als die hier dem Zwischenhändler bezahlten Preise.

4. Der eine Backofen war unbrauchbar und hätte ganz

umgebaut, der zweite aber einer grösseren Reparatur unterzogen werden müssen.

Durch die gegen Ende des Jahres erfolgte Genehmigung eines neuen Wighorst'schen Patentofens, der aber erst im Monat März in Betrieb gesetzt werden wird, sind die beiden Flor'schen Oefen entbehrlich und werden ausser Gebrauch kommen.

5. Es fehlte bisher an einem Brodmagazin. Mit dem neuen Wighorst'schen Ofen wird sich ein solches in einem bisher von der polizeilichen Verwahrungsanstalt benutzten Raume verbinden lassen.

6. An Mehl wurde verbraucht:

zu Suppenbrod . . .	67,934 Pf.
„ Portionenbrod . .	174,133 „
Staubmehl . . .	2445 „
	224,512 „

Hieraus wurden gebacken:

Suppenbrod . . .	100,164 Pf.
Portionenbrod . .	260,332 „
	360,496 „

Demnach gaben 100 Pf. Mehl durchschnittlich 147,5 Pf. Brod. Aus deutschem Mehl wurden in der Regel nur 136 Pfund Brod gebacken.

7. Ausserdem brauchten wir zur Herstellung der bezeichneten Menge Brod 3057 Pf. Salz und 26½ Klftr Holz.

8. Angekauft wurden:

	Suppenmehl.	Brodmehl.	Staubmehl.
im Ganzen . .	85,130 Pf.	156,629 Pf.	2430 Pf.
und dafür bezahlt .	7426 fl. 1 kr.	11,640 fl. 40 kr.	118 fl. 8 kr.
oder durchschnittlich:			
pr. Centner . .	8 fl. 43 kr.	7 fl. 26 kr.	4 fl. 51 kr.
höchster Preis . .	10 fl.	9 fl.	5 fl.
niederster „ . .	6 fl. 30 kr.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 10 kr.

An Nebenausgaben für Holz, Salz, Brodfuhren, Taglöhne für die beim Backen beschäftigten Sträflinge, für Backmulden,

verzeichnet unsere Rechnung	961 fl. 37 kr.
hiezu für Staubmehl	118 fl. 8 kr.
	1079 fl. 45 kr.

Auf 100 Pf. Brod trifft es hievon 18 kr. und auf den Laib von 4 Pf.	0,72 kr.
Nach dem Durchschnittspreise von Suppen- und Brodmehl (8 fl. 43 kr. + 7 fl. 26 kr. = 8 fl. 5 kr.) und nach dem Verhältnisse von 100 : 147,5 stellt sich der Mehlpreis für einen vierpfündigen Laib Brod auf . . .	13,15 kr.
im Ganzen also auf	13,87 kr.

Der Anstalt wird das Brod zu den von den Bäckern der Stadt bekannt gemachten Mittelpreisen aufgerechnet, wobei

a. für jedes hundert Pfund 24 kr. in Abzug gebracht werden, weil angenommen wird, dass die Anstalt billiger backen könne, als die Bäcker in der Stadt;

b. für das Suppenbrod seines besseren Stahles wegen einen Kreuzer mehr als die gewöhnliche Taxe aufgerechnet wird.

Nach den Bekanntmachungen der Bäcker betrug der Brodpreis in der Stadt:

vom Januar bis 15. Juni 1868	18 kr.
„ 15. bis 30. Juni . .	17 „
„ Juli	16 „
„ August	15 „
„ September und Oktober .	14 „
„ 1. bis 14. November .	13 „
„ 14. Novbr. bis Ende Dezbr.	12 „
	105 kr.

oder durchschnittlich	15 kr.
richtiger (nach dem Verbrauchs-Quantum und der Verbrauchszeit berechnet)	15,62 kr.
unter Zuschlag des Preisunterschiedes wegen der besseren Qualität unseres Suppenbrodes aber a.	16,12 kr.
Im Vergleich zu dem von uns berechneten Preise von	13,87 kr.
war der Brodpreis in der Stadt höher pr. Laib um	2,25 kr.

was auf 360,496 Pf. = 90,124 Laib einen Unterschied zu unseren Gunsten von 3191 fl. 54 kr. ausmacht. In der Wirklichkeit stellt sich aber der Gewinn bei der Bäckerei noch höher.

Er beträgt:

1. nach der Ertragsberechnung, wo der Unterschied in dem Stande der Betriebsfonds berücksichtigt ist . .	2894 fl. 20 kr.
2. Die Abzüge von 24 kr. auf je 100 Pf. von denen oben die Rede, haben betragen:	
im I. Quartale	206 fl. 54 kr.
„ II. „	214 fl. 3 kr.
„ III. „	221 fl. 35 kr.
„ IV. „	225 fl. 28 kr.
Dazu noch die Abzüge für das der Weiberstraf- und p. Verwahrungsanstalt gelieferte Brod mit	150 fl. 46 kr.
Gesammtgewinn bei der Bäckerei . .	3913 fl. 6 kr.

Zweiter Theil.

Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

A. Haupt-Casse.

Mit dem 1. Juni 1868 ist die Casse der polizeilichen Verwahrungsanstalt an die von Freiburg hierher übergesiedelte Verwaltung der Weiberstrafanstalt übergegangen.

Jene der Hilfsstrafanstalt ist schon im vorigen Jahre mit der des Zellengefängnisses vereinigt worden. Sämmtliche Rechnungsergebnisse beziehen sich also auf beide Anstalten.

Der Casseumsatz belief sich im Jahre 1868

auf Einnahmen .	272,168 fl. 13 kr.
„ Ausgaben .	269,565 fl. 25 kr.
zusammen auf	541,733 fl. 38 kr.

Bei einem solchen Casseumsatz sind Casse-Differenzen unvermeidlich. Sie haben betragen:

	zu wenig fl.	kr.	zu viel in Casse fl.	kr.
im Januar .	19.	29	—.	—
„ Februar .	16.	15	—.	—
„ März . .	—.	—	—.	3
„ April . .	—.	—	—.	2
„ Mai . .	—.	—	—.	3
„ Juni . .	—.	26	—.	—
„ Juli . .	—.	—	6.	23
„ August .	—.	—	—.	7
„ September	—.	3	—.	—
„ Oktober .	—.	—	—.	5
„ November	—.	5	—.	—
„ Dezember	—.	—	—.	23
	36.	18	7.	6

Nach Abzug der Cassenüberschüsse von dem Gesammt-Manco hatte der Rechner noch eine Einbusse von 29 fl. 12 kr. zu tragen. Wechsel sind durch die Casse gelaufen 195 Stück.

Die am 1. Januar 1868 vorhanden gewesenen Ausstände mit 18,336 fl. 46 kr. sind bis auf 27 fl. 47 kr. eingegangen. Vom Jahr 1868 sind an Ausständen in das neue Jahr übergegangen . . . . 14,016 fl. 37 kr.
dessgleichen an Cassevorrath . . . 2602 fl. 48 kr.

Das Rechnungswesen ist in geordnetem Stande. Zu wünschen wäre, dass die Rechnungsanweisung, die sich während ihrer neunjährigen Anwendung erprobt hat, nach Massgabe der inzwischen erschienenen neuen Verordnungen und nachdem durch den vom 1. Januar 1869 an beginnenden Ausfall der Rechnungs-Abtheilung II. eine wesentliche Aenderung eingetreten, revidirt, beziehungsweise neu redigirt und durch den Druck vervielfältigt werde.

Verpflegung der Gefangenen.

An dem Kostnormative ist im Jahre 1868 keine Aenderung vorgekommen.

Kost und Brod waren gut. Klagen darüber gehören zu den Seltenheiten.

Bis Ende Mai 1868 bestanden zwei Küchen: die eine hier in der Hauptanstalt, die andere in der Hilfsanstalt. Letztere besorgte zugleich die Verpflegung der Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Von da an übernahm die Verwaltung der Weiberstrafanstalt gegen entsprechende Vergütung die Verköstigung der Gefangenen in der Hilfsstrafanstalt.

Ueber den Aufwand für die Kost gibt die Grossh. Justiz-Ministerium vorgelegte besondere Kostrechnung detaillirte Nachweisungen.

Es berechnet sich darnach der Aufwand für die gewöhnliche Normal-Kost ohne Unterscheidung zwischen Zucht- und Arbeitshausgefangenen auf täglich 7,29 kr. Hierunter sind jedoch nicht begriffen die Zuschüsse an Suppen und Gemüse für Schwerbeschäftigte, sowie die Fleischzulagen an den höchsten Festtagen.

Mit Einrechnung dieser, im Ganzen 1454 fl. 1 kr. betragenden Ausgaben erhöht sich der tägliche Aufwand für die Gesundekost auf 7,97 kr. pr. Kopf (ohne Brod).

Verabreicht wurden:

a. im Zellengefängnisse	127,441	Port.
b. in der Hilfsanstalt	5629	„
c. in der poliz. Verwahrungsanstalt . .	4334	„
	137,404	„

(b. und c. nur bis 1. Juni 1868).

Ferner:

2388 Portionen Hungerkost (je 3 Schoppen) und

5940 „ Krankenkost, wovon

5381 halbe Kost à 15 kr. . . .	1345 fl.	15 kr.
130 viertel „ à 10 kr. . . .	21 fl.	40 kr.
429 Diät à 6 kr. . . .	42 fl.	54 kr.
	1409 fl.	49 kr.

Der Weiberstrafanstalt, welche vom 1. Juni an die Verpflegung der Gefangenen in der Hilfsstrafanstalt besorgte, haben wir bis 31. Dezember 1868 bezahlt:

für 4768 Portionen Gesundekost à 8 kr. . 635 fl. 44 kr.

„ Krankenkost u. z.:

377 halbe à 15 kr. .	94 fl.	15 kr.
4 viertel à 10 kr. .	— „	40 „
4 Diät à 6 kr. .	— „	24 „
385	95 fl.	19 kr.
für Extraverordnungen	58 „	55 „
im Zellengef. für solche	1788 „	24 „
hiezu von oben . . .	1409 „	49 „
	3352 „	27 „

In diesen Gesammtaufwand für Kranken-Verpflegung theilen sich 6325 Krankentage, die Verköstigung eines Kranken einschliesslich Brod stellt sich also täglich auf 31,80 kr. Die Erhöhung im Vergleiche zu vorigem Jahre (18,29 kr.) ist hauptsächlich auf Rechnung des Scorbuts zu setzen, zu dessen Bewältigung verschiedene mit grossen Ausgaben verknüpften Anordnungen getroffen wurden, die sich übrigens nicht allein auf die von der Krankheit bereits Ergriffenen, sondern als vorbeugende Massregel auch auf die Gesunden erstreckte. In Folge dieser Anordnungen haben sich die Ausgaben für Extraverabreichungen, welche im Jahre 1867 483 fl. 4 kr. betrugen, auf den Betrag von 1847 fl. 19 kr. gesteigert, worunter allein 1411 fl. 56 kr. für Ochsenfleisch, von dem während der Scorputepidemie 3390 Pf. extra an die Gefangenen und 1252 Pf. an das Dienstpersonal abgegeben wurden.

Bleibt dieser Aufwand ausser Berechnung, so kommt auf jeden kranken Gefangenen nur eine tägliche Ausgabe von 18,40 kr. Nach Massgabe der in den Listen verzeichneten Kranken-Verpflegungstage berechnet sich der tägliche Krankenstand durchschnittlich auf 17,28 wovon 13,86 auf das Zellengefängniss und 3,42 auf die Hilfsstrafanstalt entfallen. (Im Jahre 1867 13,81 + 5,35 = 19,16).

Zur Kostbereitung wurden im Ganzen an Victualien verbraucht:

57,917 Pf. Suppenbrod à 4 kr. pr. Pf.
6289 „ Halbweissbrod à 7½ kr. pr. Pf.
159 Stück Wecke à 1 kr.
20,501 Pf. Ochsenfleisch à 18¼ kr.
668 „ Kalbfleisch à 14¼ „

318	Pf.	Schweinefleisch	à $17^1/_4$	kr.
5486	„	Schwarzmehl	„ 3,8	„
1570	„	Weissmehl	„ 7	„
4064	„	Gries	„ 7	„
2388	Maas	Milch	„ 7	„
1611	„	Rahm	„ 30	„
724		Eier	„ 1,5	„
4515	Pf.	Butterschmalz*)	„ 31,3	„
64	„	Schweineschm.	„ 26	„
1231	„	Reis	„ 7,8	„
1923	„	gerollte Gerste	„ 6	„

85,4 Sester Erbsen (2135 Pf.) à 9 kr.
82,5 „ Linsen (2062 „) „ 9 „
88,1 „ Bohnen (2203 „) „ 9 „
383,8 Malter Kartoffeln 16,6 kr. pr. Sester.
67 Körbe weisse Rüben à 8 kr.
6300 Pf. gelbe Rüben à 0,6 kr.
1334 Köpfe Weisskraut à 2,2 kr.
36 Körbe grüne Bohnen à 36 kr.
72 Kübel Sauerkraut und Rüben à 1 fl.
117 Pf. Birnenschnitze à 10,5 kr.
119 „ Zwetschgen à 10,8 kr.

Der Verbrauch der Hilfsstrafanstalt ist hierunter nicht begriffen.

Im Durchschnitt erhielt jeder Gefangene jährlich 54,6 Pf. Fleisch, also 6 Pf. mehr als im Jahre 1867, von den während der Scorbutkrankheit vermehrten Fleischverabreichungen herrührend.

An Portionenbrod haben wir im Jahre 1868 verabreicht:

an die Insassen . . .	216,781 Pf.
auf die Heimreise . .	199 „
	216,980 „

wofür in Rechnung gebracht sind 13,471 fl. 54 kr. Auf das Pfund berechnet zeigt sich ein Preis von 3,72 kr., oder auf die Tagesration von $1^1/_2$ Pf. von 5,58 kr. Rechnet man hiezu

*) Der Abgang beim Aussieden des Schmalzes war: 6371—1242 oder 19,5%.

für die Kost 7,97 kr., so ergibt sich ein Aufwand für die Verpflegung eines gesunden Gefangenen von 13,55 kr., eines Kranken von 31,80 kr., beziehungsweise 18,40 kr. pr. Tag.

Zu bemerken ist noch, dass ein Theil der zur Kostbereitung erforderlichen Gemüse etc. auf dem Grundeigenthum der Anstalt gepflanzt wird. Der auf diese Weise gezogene Ertrag berechnet sich:

für 9,2 Malter Kartoffeln à 2 fl. 30 kr. .	. 23 fl.	—	kr.
„ 1661 Köpfe Weisskraut à 3 fl. pr. %	. 49 „	50	„
„ 4620 Pf. gelbe Rüben „ 1 fl. „ „	. 46 „	12	„
„ 36 Körbe grüne Bohnen à 40 kr. .	. 24 „	—	„
„ 650 Pf. = 20 Sester Zwiebeln à 1 fl.	. 20 „	—	„
„ Grünes	. 10 „	—	„
	173 „	2	„

So gering der Umfang landwirthschaftlicher Beschäftigung innerhalb der Ringmauer ist, so ist diese doch für einzelne Gefangene eine grosse Wohlthat, welche in der Regel solchen Sträflingen zugewendet wird, die schon eine lange Strafe abgesessen, oder wegen besonderer Leidenszustände längeren Aufenthalt im Freien nöthig haben.

Der grössere Theil der oben verzeichneten Produkte wurde auf dem durch die Küchengehilfen angebaut werdenden Gelände ausserhalb der Ringmauer gezogen.

Zur Heizung

der Anstalt einschliesslich der Hilfsanstalt haben wir verbraucht:

41 Klafter Holz,
12 Centner Coaks,
75,000 Stück Torf und
5650 Ctr. Steinkohlen.

Hiermit wurden nicht allein die Zellen mittelst der Calorifères, sondern auch die Geschäftszimmer der Beamten und Aufseher geheizt.

Der Aufwand dafür ist verhältnissmässig gering. Er beträgt für beide Anstalten zusammen nur 4772 fl. 9 kr. oder 11 fl. 22 kr. per Kopf, während er vor 10 Jahren (1858)

bei 319 Gefangenen 7831 fl. 46 kr. oder 24 fl. 33 kr. per Kopf betrug.

Die neue Heizungseinrichtung, welcher wir das günstige Ergebniss zu verdanken haben, hat sich auch im Jahre 1868 vollkommen bewährt und es sind keinerlei Störungen vorgekommen.

Letzteres lässt sich auch von der Beleuchtung sagen. Was dagegen den Aufwand für Gas betrifft, so hat sich der Verbrauch abermals gesteigert, ohne dass sich ein durchschlagender Grund dafür nachweisen lässt. Wohl ist in dem höheren Personalstande ein Theil des Mehrverbrauchs an Gas begründet. Allein so erheblich war die vermehrte Zellenverwendung nicht, dass damit die von Jahr zu Jahr fortschreitende Consumvermehrung erklärt werden könnte. Die Beleuchtung der Zellen ist überdies nicht einmal durchgehends genügend. Je nach dem Drucke, der von der Gasanstalt gegeben wird, oder je nach der Beschaffenheit der Zuleitungsröhren ist die Beleuchtung einzelner Zellen oft sehr mangelhaft.

Es dürfte an der Zeit sein, die ganze Einrichtung einer gründlichen Untersuchung durch einen Techniker zu unterwerfen.

Unser Gasverbrauch belief sich im Jahre

1858 (319 Strfl.) auf .	722,300 C'.
1868 (370 Strfl.) auf .	1,547,500 C'.
Hiezu noch den Verbrauch der Hilfsanstalt . .	215,800 C'.

Der Aufwand dafür war im Jahre 1868 bei einem Gaspreise von 4 fl. 18 kr. per 1000 C'.

bei uns . . .	6654 fl. 16 kr.
in der Hilfsanstalt .	928 fl. 12 kr.
	7582 fl. 28 kr.

B. Sparkasse der Gefangenen.

In dieselbe flossen an Arbeitsgeschenken für die Arbeiter beim

Tagsgewerbe lohn .	385 fl.	59 kr.
Weberei . . .	821 „	6 „
Schneiderei . .	305 „	50 „
Schusterei . .	329 „	23 „
Schreinerei . .	492 „	51 „
Küferei . . .	181 „	32 „
Schlosserei . .	63 „	9 „
Selbendflechterei .	107 „	59 „
Buchbinderei . .	139 „	19 „
Stroh- u. Weidenflecht.	173 „	47 „
Bäckerei . . .	30 „	59 „
	3031 „	54 „

oder durchschnittlich pr. Kopf 7 fl. 13 kr.

Die Guthaben der Gefangenen sind verzinslich angelegt. Sie betragen:

a. fl. 1400.	Cap. bei P. V. von Z. auf Pfandurkunde à $4^1/_2$% . . .	fl. 63. —
b. fl. 1050.	bei W. H in L. dessgl. . .	fl. 47. 15
c. fl. 1412. 26	bei der städtischen Sparkasse hier à $3^1/_2$ resp. 4% . . .	fl. 47. 44
fl. 3862. 26		fl. 157. 59

wovon 129 fl. 54 kr. als Gratification an 93 Gefangene vertheilt wurden.

Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht ein Theil der bei der Sparkasse hier angelegten 1412 fl. 26 kr. zurückgezogen und entweder auf Pfandurkunde à 5% oder in badischen Staatspapieren angelegt werden soll.

Die Sparkasse der Gefangenen hat jetzt einen Reservefond von 512 fl. 29 kr.

Die Guthaben sämmtlicher Gefangenen beziffern sich auf 1. Januar 1869 auf 4018 fl. 16 kr. oder durchschnittlich 9 fl 27 kr. per Kopf.

Bruchsal am 3. März 1869.

Ad. Bauer,
Rechnungsrath.

Stand des Betriebsfonds der Verwaltung (inclusive Hilfsanstalt).

	Gewerbe.	Auf 1. Januar 1868.		1869.		mehr pro 1869.		weniger pro 1869.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	Taglohnsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	Weberei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	14,490	39	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	4281	33	—	—	—	—
	Summa	17,000	5	18,772	12	1772	7	—	—
C.	Schneiderei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	1203	35	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	10,557	9	—	—	—	—
	Summa	7727	12	11,760	44	4033	32	—	—
D.	Selbendflechterei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	271	15	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	444	37	—	—	—	—
	Summa	964	19	715	52	—	—	248	27
E.	Schusterei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	854	18	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	2293	54	—	—	—	—
	Summa	4184	5	3148	12	—	—	1035	53
F.	Schreinerei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	6476	33	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	564	59	—	—	—	—
	Summa	7078	36	7041	32	—	—	37	4
G.	Küferei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	2175	11	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	5972	—	—	—	—	—
	Summa	9395	33	8147	11	—	—	1248	22
H.	Schlosserei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	343	51	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	65	50	—	—	—	—
	Summa	477	8	409	41	—	—	67	27
I.	Buchbinderei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	1180	45	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	523	35	—	—	—	—
	Summa	1693	42	1704	20	10	38	—	—
K.	Rohr- und Weidenflecht.								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	1957	25	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	2556	23	—	—	—	—
	Summa	4582	3	4513	48	—	—	68	15
L.	Bäckerei								
	Arbeitsstoffe . . .	—	—	290	44	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	243	8	—	—	—	—
	Summa	541	57	533	52	—	—	8	5
	Zusammen	53,644	40	56,747	24	5816	17	2713	33

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungs-Jahr 1868 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahr 1868 153,807.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 420,24.

§.	Einnahme.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. fl.	kr.	pr. Tag. kr.
1	Ertrag von Gebäuden u. Grundstücken	2265	39	5	24	0,89
2	Erlös aus Inventarstücken etc. .	889	56	2	7	0,34
3	Einnahmen vom Gewerbsbetrieb	182,921	38	435	23	71,37
4	Ersatz von der poliz. Verwahrungsanstalt	891	58	2	1	0,34
5	Verschiedene Einnahmen . .	39	41	–	5	0,01
	Summa	187,008	52	445	–	72,95
	Zuschuss von der Staatskasse.					
	a. Ordentlicher Etat . . .	43,040	–	102	27	16,79
	b. Ausserordentlicher Etat .	19,893	45	47	20	7,75
	Summa	62,933	45	149	47	24,54
	Ausgabe.					
	A. Lasten.					
1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken . . .	6	58	—	—	—
2	Steuern und Umlagen . .	243	14	—	34	0,91
3	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	120,937	59	287	47	47,18
4	Gehalte der Werkaufseher .	6222	10	14	48	2,42
5	Belohnungen der Sträflinge .	3033	4	7	15	1,18
	Summa	130,443	25	310	24	50,87
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
6	Aufwand für Gebäude u. Grundstücke	2826	41	6	44	1,10
7	Aufwand gegen Feuersgefahr .	105	17	—	15	0,04
8	Verpflegungs- und Heilkosten .	39,205	23	93	18	15,31
9	Aufwand für Kleidungsstücke .	8067	52	19	12	3,15
10	„ „ Bettwerk . .	1731	23	4	7	0,68
11	„ „ Zimmer- u. Küchengeräthe	466	46	1	6	0,17
12	Aufwand f. Bewachungsrequisiten	487	27	1	9	0,18
13	„ „ Heizung . . .	4772	9	11	22	1,87
	Uebertrag	57,662	58	137	13	22,50

§.	Ausgabe.	Gesammt-Betrag.		Betrag pr. Kopf.		
				pr. Jahr.		pr. Tag.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	Uebertrag	57,662	58	137	13	22,50
14	Aufwand für Beleuchtung . .	7696	54	18	19	3,00
15	„ „ Reinigung . .	5665	48	13	29	2,21
16	„ „ Kirchen- u. Schulbedürfnisse	679	47	1	37	0,26
17	Besoldungen der Beamten . .	7321	53	17	27	2,86
18	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer etc.	4201	57	10	—	1,64
19	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	20,933	19	49	45	8,16
20	Gratificationen	710	—	1	42	0,28
21	Kanzleibedürfnisse . . .	540	23	1	18	0,21
22	Sonstige Ausgaben . . .	497	53	1	11	0,19
	B. Eigentlicher Staatsaufwand .	105,910	52	252	1	41,31
	A. Lasten	130,443	25	310	24	50,87
	Ordentlicher Etat . . .	236,354	17	562	25	92,18
	Ausserordentlicher Etat . .	19,893	45	47	20	7,75
	Gesammtbetrag der Ausgaben .	256,248	2	609	45	99,93
	Gesammtbetrag der Einnahmen .	187,008	52	445	—	72,95
	Betrag des Staatszuschusses .	43,040	—	102	27	16,79



§.
14
15
16
17
18
19
20
21
22

Aerztlicher

Jahresbericht

für 1868.

Für das Zellengefängniss waren beim Eintritt in das Jahr 1868 die Aussichten in sanitätlicher Beziehung etwas getrübt. Seit Ende Oktober 1867 bis Neujahr 1868 hatten sich die Fälle von Mundscorbut immer reichlicher eingestellt. Daher lag die Befürchtung nahe, dass die Anstalt im Laufe dieses Jahres noch durch das Auftreten von schwereren Scorbutfällen heimgesucht werden möchte. Glücklicherweise haben diese drohenden Befürchtungen sich nicht verwirklicht. Die Mundscorbutepidemie breitete sich zwar im Laufe des ersten Quartals 1868 noch über eine Reihe von Gefangenen aus; es hielt aber zum Glück mit der weiteren Verbreitung der Krankeit über eine grössere Zahl von Gefangenen die Abnahme der Heftigkeit der Erscheinungen gleichen Schritt. Zu den aus dem vorigen Jahr übernommenen 11 Fällen kamen in der ersten Hälfte des Jahres 1868 noch 110 neue Fälle hinzu, von denen aber nur 31 in Krankenpflege genommen zu werden brauchten. Die Art des Auftretens des Mundscorbut war die gleiche geblieben, wie im Vorjahre, mit der Einschränkung, dass die örtlichen wie die allgemeinen Symptome milder verliefen. Ebenso wenig als im Vorjahre gelang es in diesem Jahre in Bezug auf die Aetiologie des Mundscorbut klare Einsicht zu erlangen; es machten sich nur noch in erheblicherem Maasse während der letzten Zeit Abnormitäten in der Beschaffenheit und der Stellung der Zähne

als prädisponirende Momente für den Eintritt der Erkrankung geltend. Die Behandlung der Erkrankten wurde nach denselben Grundsätzen wie bisher geleitet; nur wurden nach Vorschlag grossherzoglichen Obermedicinalraths, der am 17. März durch die Herren Obermedicinalräthe Schweig und Volz von den Verhältnissen Einsicht genommen hatte, noch stärkere Mundwasser in Anwendung gezogen; auch die prophylaktischen Maassnahmen entsprechend dem Umsichgreifen der Erkrankung weiter ausgedehnt. Die Lüftung der Anstalt wurde im weitesten Maassstabe vorgenommen.

Den gesunden Gefangenen verabreichte man ausser Meerrettig und Sauerkraut seit Anfang Februar auch Limonade und Salat, seit Anfang März täglich Fleisch; auch sämmtliche gesunde Gefangene erhielten ein Mundwasser aus Essig und Branntwein.

Durch eine Reihe von Beurlaubungen und Begnadigungen Erkrankter entsprach gleichzeitig eine hohe Behörde den Bemühungen um möglichst rasche Genesung der Ergriffenen. Sehr dankbar müssen wir auch erwähnen, dass eine hohe Behörde die Verabreichung von Fleisch an die Aufseher gestattete, von denen eine Anzahl ebenfalls an Mundscorbut erkrankt war und die nicht alle den reichlichen Genuss von Fleisch sich zu erlauben in der Lage waren. Am 21. Mai 1868 wurden die letzten drei Reconvalescenten aus der Krankenpflege entlassen. Somit war Dank einem rechtzeitigen und energischen Einschreiten die Krankheit als erloschen zu betrachten, ohne die an ihr Auftreten mit Recht geknüpften Befürchtungen zur Wahrheit gemacht zu haben.

An Variolois erkrankte am 10. März ein Gefangener, welcher erst 14 Tage in der Anstalt und offenbar in seiner Heimath, woselbst diese Krankheit herrschte, angesteckt worden war. Auf Grund der im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen wurde der Erkrankte alsbald mit einem Aufseher in einem Zimmer des Souterrain internirt; der betreffende ganze Flügel des Souterrain vom Verkehr des Hauses völlig abgeschlossen; natürlich auch die üblichen Desinfectionen mit Chlorkalk nicht vernachlässigt. Die Krankheit nahm einen gutartigen Verlauf. In Folge der erwähnten Vorsichtsmass-

regeln blieb die Erkrankung ganz auf diesen einen Fall beschränkt, ohne dass in diesem Jahre eine Impfung aller Gefangenen nöthig geworden wäre. So war auch die drohende Gefahr einer Blatternepidemie glücklich vom Zellengefängniss abgewandt.

Unter den aus dem vorigen Jahre übernommenen 14 Erkrankten finden sich 4 Gefangene, die an Erkrankung der Respirationsorgane litten, also 28,5% der übernommenen Fälle. Der eine dieser Erkrankten, ein 19 Jahre alter Weber, hatte während des Monats August 1867 in der Anstalt eine Brustfellentzündung durchgemacht, bei welcher sich zugleich Spuren von Verfolgungswahn zeigten; diese traten jedoch mit Heilung der Brustfellentzündung wieder in den Hintergrund. Der pleuritische Erguss wurde zwar resorbirt; es entwickelte sich aber dennoch auf diesem Boden nun Tuberculose der Lungen. Ihr erlag der Gefangene, nachdem sich noch Bauchfell- und Darmtuberculose hinzugesellt hatte, im Januar dieses Jahres. Ein Gefangener, der schon in der Freiheit an chronischem Bronchialkatarrh mit Haemoptoë gelitten hatte, ohne dass tiefere Erkrankungen des Lungenparenchyms oder Zerfall desselben physikalisch nachweisbar waren, wurde begnadigt. Ein an chronischer Pneumonie seit April vorigen Jahres Leidender, der sich aber in Reconvalescenz befand, wurde ebenfalls begnadigt. Der vierte Fall endlich, ebenfalls eine chronische Pneumonie, ist schon aus dem Jahre 1866 übernommen; die Lungenerkrankung steht schon längere Zeit still; die allgemeinen Ernährungsverhältnisse bessern sich zusehends, und der Gefangene kann zu leichteren Arbeiten im Krankenhause verwandt werden. Die übrigen übernommenen Fälle bieten zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Der Zugang an schwerer Erkrankten betrug 25 Fälle, von denen 10 auf die Hilfstrafanstalt kamen. Da sich unter diesen 25 Fällen 7 von schwereren Erkrankungen der Respirationsorgane finden, betrug also auch beim Zugang der Procentsatz an letzteren Erkrankungen 28; ziehen wir die Fälle von Geistesstörung nicht in Betracht, so erhöht sich dieser Satz auf 31%. Im Jahre 1867 war die Zahl der von Erkrankungen der Respirationsorgane befallenen Gefangenen

die gleiche; der Procentsatz stellte sich jedoch dort noch höher, weil die Zahl der schwerer Erkrankten im Jahr 1867 im Ganzen eine geringere war. — Im Jahre 1868 war die Zahl der Brustfellentzündungen überwiegend gross gegenüber der von Lungenentzündung und Tuberculose. Es kamen 4 frische Fälle von Pleuritis, von chronischer Pneumonie aber nur 1 Fall, von Tuberculose nur 2 Fälle vor. An chronischer Pneumonie erkrankte nach 2monatlicher Dauer seiner Strafzeit ein 26 Jahre alter, zwar gesund eingelieferter, aber schwächlich gebauter Schneider; nach einer fast 4monatlichen Dauer seiner Krankheit konnte der Gefangene geheilt aus der Krankenpflege entlassen werden. Der eine Tuberculöse war ein von Jugend auf kränklicher und schwächlich gebauter, 29 Jahre alter Tapezier, der kurz vor seiner Einlieferung eine Brustfellentzündung durchgemacht hatte; bei uns auf der Schneiderei beschäftigt, erkrankte er schon nach 1½ Monaten an Tuberculose der Lungen. Es trat in weiterem Verlauf noch Tuberculose des Darms hinzu; im Dezember endete die Krankheit mit tödtlichem Ausgang. Der zweite Eall von Tuberculose betrifft einen in der Hilfsstrafanstalt befindlichen Gefangenen. Derselbe ist 27 Jahre alt, seit 1865 in der Anstalt und mit Schreinerarbeit beschäftigt. In die Hilfsstratanstalt war dieser Sträfling prophylaktisch versetzt worden. Man musste nämlich bei Fortdauer der Einzelhaft für die geistige Gesundheit dieses Mannes Befürchtungen hegen, da er ein verkommener Mensch, an grossartiger Selbstüberschätzung und an dem Wahne litt, dass an seiner Verkommenheit und seiner daraus entsprungenen unglücklichen Lage nur die Verfolgungen Dritter die Schuld trügen. Auffallender Weise verloren sich diese Erscheinungen aber mit der Entwicklung der Tuberculose und sind jetzt fast verschwunden, während die Lungentuberculose einem traurigen Ende immer mehr entgegenführt. — Unter den 4 an Brustfellentzündung Erkrankten befand sich nur 1, welcher bei seiner Einlieferung nicht gesund war. Dieser Gefangene litt an scrophulöser Anschwellung der Halsdrüsen; es war dieser Fall dadurch bemerkenswerth, dass der colossale linkseitige Erguss das Herz vollständig nach der rechten Seite hin verdrängt hatte. Der

Erguss wollte sich nicht resorbiren, störte jedoch in den letzten Wochen das Allgemeinbefinden nur wenig und veranlasste während der meisten Zeit nur geringe Dispnoe. Dieser und ein zweiter Fall wurden auf das nächste Jahr übertragen; die beiden andern unbedeutenderen Fälle endeten mit Genesung.

Diese sämmtlichen Fälle von Erkrankungen der Respirationsorgane betrafen nur Sträflinge im Alter von 19—30 Jahren; nur bei 8 war bei schwächlichem Körperbau oder durch frühere Erkrankungen von dem vergangenen Leben her eine Prädisposition gegeben. Diese Momente sprechen wieder dafür, dass der eigentliche Grund dieser Erkrankungen nicht in einer Gelegenheitsursache, sondern tiefer in den Gefangenschaftseinflüssen zu suchen ist. Es war jedoch nicht, wie vielfach in der Freiheit, ein besonderer Einfluss der Beschäftigungsweise auf den Eintritt dieser Erkrankungen nachzuweisen. Die Erkrankten gehörten den verschiedensten Kategorien von Beschäftigung an. Es sind eben in der Strafanstalt eine Reihe von Schädlichkeiten, wie sie bestimmte Gewerbe in der Freiheit mit sich zu bringen pflegen, von vornherein ausgeschlossen. Es bezieht sich dies namentlich auf die in der Freiheit meist stattfindende grosse Ueberfüllung der Arbeitsräume mit ihrem Mangel an Licht und frischer Luft. Auch fällt die Rücksicht, welche in der Anstalt bei Zutheilung zu einem bestimmten Gewerbe auf Körperkräfte und Körperbau genommen wird, sehr in die Wagschale.

Ein Fall von chronischer Hodenentzündung beweist das gleichzeitige Vorkommen chronisch entzündlicher Processe mit käsigem Zerfall in Lungen und Hoden, ohne dass wirkliche Tuberculose vorhanden zu sein braucht. Der betreffende Gefangene erkrankte vor 4 Jahren an chronisch entzündlichem Processe in den Lungen. Obgleich nun im vorigen Jahre auch noch der eine Nebenhoden und Hoden selbst erkrankten und theilweise ulcerirten, bildete sich doch nach mehr als 10monatlicher Dauer der Hodenerkrankung die Hodenanschwellung wieder fast ganz zurück, und waren, als der Gefangene begnadigt entlassen wurde, auch die Fistel-

gänge fast ganz ausgeheilt, während die Lungenerkrankung schon seit 2 Jahren vollständigen Stillstand gemacht hatte. Dieser Ausgang lässt das Vorhandensein wirklicher Tuberkeln in diesem Organe ausschliessen.

Bei dem einen Fall von Herzbeutelentzündung trat Heilung ein; bei dem zweiten, welcher einen bei seiner Einlieferung zwar gesunden, aber während seiner nunmehr 3jährigen Haft öfter leichter erkrankten Sträfling betraf, resultirte Obliteration des Pericards; diese führte ein allmähliges Siechthum herbei.

Der Fall von Periostitis der untern Rippen rechterseits war dadurch von besonderem Interesse, als die im Gefolge dieser Erkrankung auftretende Eiterung eine ganz enorme war und eine höchst bedenkliche Abzehrung des früher kräftigen Mannes herbeiführte; dennoch erholte er sich nach Entleerung des Eiters sehr rasch und konnte geheilt mit Strafende entlassen werden.

Unter den leichteren Erkrankungen finden wir, mit Ausnahme der an Mundscorbut Erkrankten, dieselben Gruppen wie in jedem Jahre. Da diese Gruppen und ihre Verhältnisszahlen mit grosser Regelmässigkeit wiederkehren, kann in Bezug auf sie auf früher Gesagtes verwiesen werden. Erwähnen möchten wir nur, dass die Vermehrung der Zahl der Scabiösen in den letzten Jahren gleichen Schritt hält mit dem überhaupt beobachteten zahlreicheren Auftreten dieser Erkrankung. Allerdings dürfte auch die Cur, wie sie vielfach in den Amtsgefängnissen vorgenommen wird, eine gründlichere sein.

Der tägliche Durchschnittsstand der Erkrankten ist in diesem Jahre um ein ganz Unbedeutendes geringer, als im vorigen Jahre, nämlich 18,62 gegen 18,79 des Vorjahrs. Die Zahl der schwerer Erkrankten ist dagegen in diesem Jahre bedeutender, als im Jahre 1867. Theilweise kommt diese Erhöhung auf Rechnung des Scorbut. Hievon abgesehen, ist die noch bleibende Differenz nicht so gross, dass sie nicht auf die zufälligen Schwankungen im Krankenstand, wie sie überall vorkommen, zurückgeführt werden könnte.

Auch in diesem Jahr wurde eine Anzahl Sträflinge im

Freien beim Holzmachen beschäftigt. Es wurden hiezu Gefangene mit längerer Strafzeit gewählt, bei denen sich körperlich oder geistig die Dauer der Haft fühlbar zu machen begonnen hatte. Es übte diese Massregel auch dieses Mal wieder den wohlthätigsten Einfluss aus; und wäre nur zu wünschen, dass die Verhältnisse der Anstalt gestatteten, diese Beschäftigung in grösserer Ausdehnung treiben zu können.

Todesfälle sind in diesem Jahre 4 vorgekommen, von denen 3 auf das Zellengefängniss, 1 auf die Hilfsstrafanstalt entfallen.

Die 2 an Tuberculose gestorbenen Gefangenen wurden schon besprochen; der dritte entleibte sich selbst, hierauf soll unten zurückgekommen werden. Der Procentsatz der Todesfälle auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung berechnet gibt 0,95 % gegenüber 0,80 % im Vorjahre. Berücksichtigt man jedoch den Fall von Selbstmord nicht, so erhalten wir nur 0,71 %, während die Durchschnittszahl der Bevölkerung in diesem Jahre wieder gestiegen ist.

Von den im Jahre 1863 Entlassenen sind 2 Sträflinge an in der Anstalt erworbenen Krankheiten unterdessen gestorben. Der eine dieser Sträflinge befand sich ein Jahr in der Anstalt und litt 5 Monate lang an fieberhaftem Bronchialkatarrh; er ist 1865 an Phthisis pulmonum gestorben; der zweite starb wenige Tage nach seiner Begnadigung an Tuberculosis pulmonum im hiesigen Hospital, nachdem er in der Anstalt 2 Monate lang an dieser Krankheit gelitten. Es wird durch diese zwei Fälle der Procentsatz an Todesfällen auf die Durchschnittszahl der 1863 anwesenden Sträflinge auf 2,26 % erhöht.

Wegen U n t a u g l i c h k e i t z u r E i n z e l h a f t sind auf Grund körperlicher oder geistiger Leidenszustände im Jahre 1868 21 Sträflinge in Gemeinschaft resp. in die Hilfsanstalt versetzt worden. Zählen wir hiezu 45 aus den gleichen Gründen in frühern Jahren dahin versetzte, die noch anwesend waren, so ergibt sich eine Gesammtzahl von 66 leidenden Sträflingen, die hier Milderung des Strafvollzugs oder Pflege und Behandlung ihrer Leidenszustände gefunden haben. Von

diesen 66 Gefangenen waren mit vorwiegend körperlichen Leidenszuständen behaftet 31
und zwar mit:

Gicht verschiedenen Grades und verschiedener Localisation . .	5
Altersgebrechlichkeit . . .	4
Schwerhörigkeit	4
Taubstummheit	1
Blindheit	1
Atrophie oder Fehlen einer Extremität	4
Varus	1
Lupus	1
Coxalgie	1
Tumor albus genu	1
Emphysema pulmon . . .	2
Spondylartrocace	1
Atonische Fussgeschwüre . .	2
Magengeschwüre, Kachexie . .	3

— 31

All' diesen Gebrechlichen ist in der Hilfs-Anstalt die nöthige Berücksichtigung in der Hausordnung entweder mit thunlichster Beschäftigung im gemeinschaftlichen Arbeitssaale oder im Freien, oder je nach dem Bedürfnisse besonderer Pflege im Krankenhause zu Theil geworden.

14 erreichten ihr Strafende, 3 wurden begnadigt entlassen, und 1 sechszigjähriger emphysematöser Gefangener ist in Folge von Brechruhr nach nur 1tägiger Krankheit gestorben.

Mit vorwiegend geistigen Leidenszuständen behaftet waren . . . . 35.

Zur Erläuterung dieser anscheinend bedeutenden Zahl muss berücksichtigt werden, dass hierunter 19 von früher in Behandlung verblieben, ferner alle schwachsinnigen, alle epileptischen, und eine überwiegende Zahl solcher Sträflinge begriffen sind, die wegen irgend einer psychischen Anomalie, in blos prophylaktischer Absicht dem gefährdenden Einzelhaftregime entnommen und in die Hilfsanstalt versetzt wurden.

Unter den 19 von früher in Behandlung verbliebenen

sind 1 seniler Schwachsinn, und 2 angeborne Schwachsinnsstufen begriffen, deren Bildungsmangel und beschränkter Vorstellungskreis eine Gefährdung durch die Zellenhaft in sich schliesst, während die Hilfsanstalt mit ihrem anregenden Verkehr und der gemeinschaftlichen, wechselnden Beschäftigung einen passenden Strafvollzug ermöglicht. Ferner fanden sich darunter 3 Epileptische, die je nach der Häufigkeit und Intensität ihrer Anfälle im Krankenhaus oder dem Saale passend beschäftigt wurden. Die übrigen 13 stellten mehr oder weniger entwickelte Psychosen dar, die entweder nur einer noch zu beachtenden Gemüthsdepression und des Bedürfnisses eines freiern Verkehrs wegen in ärztlicher Aufsicht blieben, oder die zu ihrer sicher fortschreitenden Heilung einer längeren Pflege und Milderung der Gefangenschaftseindrücke bedurften.

So sind eine hypochondrische Melancholie, 2 Melancholien mit Selbstmordtrieb, dem Verbrechen der Tödtung von Geliebten und langjähriger Verurtheilung anhängend, bis auf eine einfache Gemüthsdepression gewichen, deren Ausschreitung durch erweiterten Verkehr und Beschäftigung im Freien begegnet wird.

Der in der Zelle sich so gerne ausbildende Verfolgungswahn mit entsprechenden Gehörshallucinationen, durch die Versetzung in Gemeinschaft oft rasch beseitigt, lässt eine Rückversetzung in die Krankheitsursache nicht rathsam erscheinen, und auch derartige Fälle sind 3 mitgezählt, wiewohl sie weniger mehr als Kranke, denn als in Einzelhaft Gefährdete prophylaktisch hier zurückgehalten werden.

Von ausgeprägteren, chronisch verlaufenden Psychosen befanden sich von früher noch 7 in Behandlung. — Die nostalgische Melancholie eines von Liebe und Eifersucht gequälten Italieners, durch ängstliche Aufregung, Hallucinationen und Grössenwahnideen bedenklich geworden, gelangte nach 3monatlicher Pflege in der Hilfsanstalt unter kritischen Hämorrhoidalblutungen zur Heilung, so dass der Kranke mit Strafende genesen die Anstalt verliess.

Die Dämonomelancholie eines schon in der Untersuchungshaft an Melancholie mit Selbstmordversuchen und

Hallucinationen aller Sinne erkrankt gewesenen, 21jährigen, wegen tödtlicher Körperverletzung verurtheilten, reichen Bauernsohnes, die in der Zelle unter heftiger Angst, Gehörstäuschungen und lebhaften Gefühlsstörungen wieder aufgetreten war, ist den Mitteln der Hilfsanstalt in ihren heftigsten Aeusserungen nach 3wöchentlicher Behandlung gewichen, nur ein ängstlicher Glauben an Hexen und Gespenster und ein Hang zu Prophezeiungen blieb noch längere Zeit haften. Am Ende des Jahres war die Genesung vollendet, und der Gefangene hofft zuversichtlich Gnade zu erlangen.

Bei einem hartnäckig das Verbrechen des Mordversuchs läugnenden und seine Unschuld und sein gekränktes Recht mit Beweisgründen vertheidigenden Gefangenen, die nur dem entschiedensten Verfolgungswahnsinn angehören können, erleidet die gleichzeitig vorhandene Lungentuberculose unter dem Einflusse der steten Aufregung eine so fortschreitende Verschlimmerung, dass wohl der Tod das Endurtheil abgeben wird.

Ein wegen Unzucht verurtheilter, 19jähriger, körperlich schwächlicher Dienstknecht, durch onanistische Excesse herabgekommen und anämisch, war nach 4monatlicher Zellenhaft von melancholischen Krankheitserscheinungen befallen worden, die unter lebhaften Gehörstäuschungen und Sensibilitätsstörungen aller Art, unter Vergiftungswahn, Panphobie und Nahrungsverweigerung zu einer schweren Form sich gestaltet hatten. Wiewohl es nicht gelang, die ängstlichen Wahnideen gänzlich zu beseitigen, erzielten wir doch im Ganzen, namentlich auch körperlich, eine derartige Besserung, dass von der Entlassung in die Freiheit die völlige Herstellung erhofft werden konnte. Der Kranke wurde begnadigt entlassen.

Ein seit Jahren in der Freiheit schon an partieller Verrücktheit leidender, höchst verkommener, rückfälliger Dieb, dessen Wahnideen schon draussen gemeingefährlich geworden waren, wurde mit Strafende der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau überwiesen.

Ein Fall activer Melancholie mit der heftigsten von Verfolgungswahn, Angst und Gefühlsstörungen getragenen

Agitation verlief allmälig in einen Zustand einfacher Melancholie nostalgischer Färbung, der durch Begnadigung einen heilsamen Abschluss fand.

Ein anderer Fall activer Melancholie endlich, aus dem Untersuchungsgefängniss herdatirend, und hier zu einem 9tägigen Paroxismus maniakalischer Aufregung mit nachfolgenden flüchtigen, fast an Verrücktheit grenzenden Wahnvorstellungen gediehen, gelangte zu völliger Heilung und wurde der Kranke genesen mit Strafende entlassen.

Indem wir bezüglich der Aetiologie dieser Fälle auf den vorjährigen Jahresbericht verweisen müssen, wo sie eingehender erörtert sind, haben wir hier nur den im Allgemeinen günstigen weiteren Verlauf und Ausgang zu constatiren, der in 4 sehr schweren Fällen vollständige Genesung, in einem entschiedene Besserung gewesen ist; unheilbare Complicationen oder unnahbare Ursachen bedauern auch wir nicht heben zu können.

Als neu zugegangen zählen wir im Jahr 1868 15 Fälle psychischer Leiden, müssen jedoch auch hier wieder vor Allem darauf aufmerksam machen, dass 3 Fälle von Epilepsie und 1 Fall einfachen senilen Schwachsinns mitgezählt sind, die die Untauglichkeit zur Einzelhaft begründeten, ohne ausgeprägte schwere Formen darzustellen.

Von leichteren, unvollkommen entwickelten, oft schon durch die Versetzung in Gemeinschaft zur Besserung gelangten Seelenstörungen zählen wir 6, von ausgeprägteren Formen 5 Fälle.

Ausserdem sind im Zellengefängniss noch bei 6 Sträflingen psychische Anomalien zur Beobachtung gekommen; in sämmtlichen Fällen hatte man es mit einem leichten Anflug von Melancholie zu thun. Ein Theil dieser Sträflinge wurde nach wenigen Tagen mit Strafende oder durch Begnadigung entlassen; bei den übrigen verloren sich die Erscheinungen sehr rasch durch Beschäftigung im Freien. So war bei diesen ohnehin nur im Anfangsstadium befindlichen Fällen eine Versetzung in die Hilfsanstalt nicht nöthig.

Der Verlauf der diesjährigen neuaufgetretenen Seelenstörungen war in Kürze folgender:

1) Str. B. H. v. Sch. wegen rachsüchtiger Brandstiftung zu 12 Jahren verurtheilt, ein arbeitsscheuer, finsterer und verwilderter Mensch, schreibt seine Verurtheilung allen möglichen geheimen Verabredungen und Machinationen zu, die fast das Gepräge eines Wahnsystems an sich tragen, in letzter Zeit jedoch immer sparsamer zu Tage treten, und sein durchaus geordnetes Benehmen in keiner Weise beeinflussen. Er ist beständig auf dem Saale beschäftigt.

2) Str. L. K. v. F. wegen Raubs zu 2 Jahren verurtheilt, ein geistes- und gemüthsschwacher Mensch, verfiel im 2. Jahre seiner Einzelgefangenschaft in einen Zustand nostalgischer Melancholie, der nach abwechselnder Besserung und Verschlimmerung erst in der gemilderten Haftweise der Hilfsanstalt seine schmerzlichsten Aeusserungen verlor und mit dem nahen Strafende sich heben wird.

3. Str. A. H. v. E. wegen Unzuchtsversuch zu 2 Jahren verurtheilt, ein 19jähriger äusserst beschränkter Mensch, zeigte nach 5monatlicher Isolirung jene charakteristische Einzelhaftmelancholie, die fast ohne Vorboten mit Gehörstäuschungen in Erscheinung tritt, durch Versetzung in Gemeinschaft aber zu baldiger Lösung gelangt. Als krank ist der höchst beschränkte und einsylbige Mensch nicht mehr zu bezeichnen.

4) Str. S. Sch. v. E., ein 39jähriger, ganz roh und wild aufgewachsener Kohlenbrenner, wegen Brandstiftung zu 14 Jahren verurtheilt, gerieth unter dem Einflusse 6jähriger Zellenhaft und körperlicher Schwächegefühle in hypochondrische Verstimmung und Melancholie einfacher Art, der sofort wirksam durch Versetzung in Gemeinschaft begegnet wurde. Hier erfreut sich derselbe eines ungestörten Wohlbefindens.

5) Str. J. St. v. K., ein 24jähriger rückfälliger Dieb, ein Opfer schlechter Erziehung, geistig gut begabt, verfiel nach 6monatlicher Einzelhaft mächtigen Gewissensregungen, wie dies gerade bei den verkommensten Verbrechern am häufigsten ist, und bald entwickelten sich hieraus alle Merkmale der religiösen Melancholie. Selbstanklagen und Sühnungssucht hielten auch in Gemeinschaft noch lange an, verlieren jedoch mehr und mehr an ihrer krankhaften Bedeutung, und es ist an der völligen Heilung weniger, als an der moralischen Umstimmung zu zweifeln.

6) Str. M. H. v. O., ein 31jähriger, rückfälliger Dieb, von äusserster Geistesbeschränktheit, die auch durch den äussern Habitus in stupidem Gesichtsausdrucke, flachem Schädel, lallender Sprache sich kennzeichnet, gibt sich durch den Gegensatz einer geschwätzigen Selbstüberschätzung mit seinem Schwachsinn als einen an der Grenze der Verrücktheit stehenden Menschen zu erkennen. Die Gemeinschaft erweist sich als geeignet das Weiterschreiten dieses angebornen Zustandes zu verhüten, und zeigt sich der Kranke vor dem Forum seiner Genossen zurückhaltender.

7) Str. J. F. Sch. v. G., ein wegen Blutschande zu 1⅓ Jahr verurtheilter 42jähriger Maurer, kam schon tief erschüttert von den Folgen

seines Verbrechens in die Anstalt. Nach wenigen Wochen der Isolirung prägte sich die Gemüthsdepression zu eigentlicher Melancholie mit religiöser Färbung, krankhafter Steigerung der Reue, Selbstanklagen, sinnlosen Gebets- und Bussübungen, ängstlicher Aufregung, Vergiftungswahn aus, und gelangte erst nach 4monatlicher Behandlung in der Hilfsanstalt zu entschiedener Besserung. Der noch fortdauernde Gemüthsdruck machte noch stete Berücksichtigung nothwendig.

8) Str. J. J. P. v. K., erst im Dezember 1867 begnadigt wegen Seelenstörung entlassen, die sich damals in Verfolgungsmelancholie, Sensibilitätsstörungen, Sinnestäuschungen, periodischer reactiver Aufregung und Zerstörungssucht geäussert hatte, kam wegen Mangels an Fürsorge von Seiten seiner französischen Heimathsbehörden wieder ins Land und wurde uns zur Erstehung seines Strafrestes wieder eingeliefert. Da sein Zustand noch der gleiche war, wurde er wieder entlassen und zu besserer Fürsorge empfohlen. — Er zählt nur der Genauigkeit der Statistik wegen wieder zu den diesjährigen Kranken.

9) Str. A. M. v. D., 30jähriger, wegen Todtschlags zu 6 Jahren verurtheilter Maurer, ein trunksüchtiger roher Mensch, lieferte einen weiteren Beitrag zu der Erfahrung, dass verwilderte Naturen am wenigsten die Einzelhaft ertragen können und gerne den stärksten Gemüthsaffectionen anheimfallen. Nach 2jähriger Haft verfiel er in Melancholie mit krankhafter Sühnungssucht, ängstlicher durch Gehörshallucinationen genährter Aufregung und Anfällen von Verwirrung. Die Mittel der Hilfsanstalt besserten zwar sofort diesen Zustand, jedoch entwickelt sich periodisch wieder grössere Aufregung aus dem anhaltenden Gemüthsdruck heraus, und die Sorge um seine Geliebte und seine 2 Kinder, die ihm zuweilen hallucinatorisch erscheinen, lässt den Unglücklichen nicht zur Ruhe kommen Er ist willig, arbeitet; zur völligen Herstellung liegt jedoch nur in der Entlassung ein sicheres Mittel.

10) Str. M. L. v. W., ein 23jähriger, wegen Nothzucht zu 2 Jahren verurtheilter Maurer, in dessen Familie Idiotismus einheimisch ist, selbst in hohem Grade geistesschwach, verfiel nach 2monatlicher Einzelhaft in Melancholie mit lebhaften Angstgefühlen, Selbstanklagen, Verfolgungswahn und vorübergehender Flüchtigkeit der Vorstellungen. In der Hilfsanstalt hielt die erzielte Besserung nur 3 Monate an, worauf mehr ein Zustand passiver Melancholie eintrat, aus dessen Einsylbigkeit und Apathie nur zuweilen die Herrschaft von Verfolgungsideen, Gehörstäuschungen und einer tiefen nostalgischen Verstimmung hervorleuchtete. Der bei der vorhandenen primitiven Geistesschwäche nicht unbedenkliche Zustand wird gleichfalls die baldige Entlassung erfordern.

11) Str. G. T. v. E., ein 26jähriges, durch Diebstahl und Vagabundage ganz verkommenes Subject, wegen Diebstahl zu 8 Monaten verurtheilt, erkrankte gegen das Ende seiner Strafzeit zunächst an Erscheinungen von Melancholie mit heftiger durch peripherische Gefühlsstörungen genährter Agitation und Aufregung. Nachdem das von den lebhaftesten

Delirien begleitete Leiden sich vollständig als neuralgische Dysphrenie entwickelt hatte, bewährten sich subcutane Morphiuminjectionen aufs glänzendste, und ging der Anfall nach einem Stadium melancholischer Apathie und 4wöchentlicher Dauer in völlige Genesung über. Der Kranke wurde bald darauf mit Strafende entlassen.

Nachdem 10 Jahre lang ein Selbstmord im Zellengefängniss nicht mehr vorgekommen war, entleibte sich in diesem Jahre zum erstenmale wieder ein Sträfling. Derselbe, ein 54 Jahre alter Oelmüller, wegen Unzucht zu 2 Jahren 8 Monaten Einzelhaft verurtheilt, befand sich erst wenige Wochen im Zellengefängniss. Der Verdacht möglicher Geistesstörung wurde sowohl durch die Zeugnisse der Heimathsbehörden, als durch das Benehmen des Sträflings erweckt, welcher zudem ein Gewohnheitstrinker höchsten Grades war. Daher befand sich der Sträfling noch zur Beobachtung im Krankenstock des Zellengefängnisses, als er sich in seiner Zelle durch Erhängen den Tod gab. So viel steht fest, dass der Sträfling durch übermässigsten, Jahre lang fortgesetzten Genuss geistiger Getränke in Bezug auf seine Verstandeskräfte sehr herabgekommen und gemüthlich ganz abgestumpft sich in einem Zustande grosser Haltlosigkeit befand, welcher durch den Mangel des gewohnten Reizes noch verstärkt wurde. Da aber die Beobachtung noch nicht vollendet war, möchten wir unentschieden lassen, ob dieser Zustand noch auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit gelegen war, oder ob er dieselbe als vollkommen geistig Erkrankter begangen hat.

Auch die diesjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Verbrecherwahnsinns ergeben auf das evidenteste, dass neben einem Theile bereits entwickelt in die Strafanstalt kommender Fälle als prädisponirende Momente besonders körperliche und sittliche Verwahrlosung, geistige Beschränktheit und Heredität sich geltend machen, und dass diese Keime in Einzelhaft einen fruchtbaren Boden finden.

Die frühzeitige Entfernung aus den gefährdenden in mildere Gefangenschaftsverhältnisse hat auch im letzten Jahre wieder in den meisten Fällen die Weiterentwicklung begonnener Seelenstörungen verhütet, und auch bei complicirteren und ausgeprägteren Krankheitsformen haben sich die Mittel

der Hilfsanstalt als ausreichend erwiesen, so dass wir mit Befriedigung auf die erzielten Erfolge blicken dürfen.

Unter 18 bestimmter definirbaren geistigen Krankheitsfällen zählen wir 9 vollendete Heilungen, 7 fortschreitende und unzweifelhafte Besserungen; ein krank Eingelieferter wurde in gleichem Zustande nach Hause, ein anderer an einem gefährlichen fixen Wahne Leidender bei seinem Strafende nach Illenau geschickt. Schwere unheilbare Ausgangsformen haben wir in keinem Falle zu beklagen.

Schwachsinnige, epileptische, mit einfacher Gemüthsdepression, mit partiellen oder periodischen Krankheitserscheinungen behaftete Gefangene, die man keineswegs für unzurechnungsfähig erklären kann, und die wir mit Scrupulosität aus den Zellengefangenen herauszusuchen für unsere Pflicht halten, finden in der Hilfsanstalt eine ihren Zuständen entsprechende Unterkunft und Berücksichtigung, welche jede Aufhebung und Unterbrechung des Strafvollzugs entbehrlich macht.

Grössere bauliche Veränderungen, die mit der Hygiene der Anstalt in Verbindung stehen, wurden in diesem Jahre nicht vorgenommen. Dagegen erwies sich eine an und für sich unbedeutendere Anordnung um so wohlthätiger, als gerade die Temperatur dieses Sommers sich durch ihre Höhe auszeichnete. Es erhielten nämlich die der Sonne längere Zeit ausgesetzten Zellen Vorhänge; dadurch wurde der Aufenthalt in denselben um Vieles erträglicher und gesünder gemacht.

Die psychrometrischen Messungen in Bezug auf den Wasserverlust der erwärmten Zellen während der Wintermonate haben in diesem Jahre ein gleich erfreuliches Resultat ergeben, wie in dem vorhergehenden Jahre.

Seit Mai dieses Jahres wurden auch Einzelhaftgefangene in die Hilfsstrafanstalt auf die Zellen versetzt. Es entsprang diese Anordnung zunächst dem Bedürfnisse, das fortwährend überfüllte Zellengefängniss einigermassen zu entleeren. Da es in den Verhältnissen der Hilfsstrafanstalt gegeben ist, dass einerseits die Beschäftigung dortselbst einfacherer Art ist und dass anderseits einige Erleichterungen in der Handhabung des Regimes eintreten, so wurden meist ältere, schwächlichere Leute mit nur kürzeren Strafzeiten dahin versetzt.

Extraspeisen an Brod, Suppe, Gemüse und Milch wurden in diesem Jahre an 105 Sträflinge bewilligt.

Urtheilsmässige Strafschärfungen hatten 222 Arbeitshaus- und 14 Zuchthaus-Gefangene zu erstehen; und zwar waren im Arbeitshaus 2068 Tage Hungerkost und 8 Tage Dunkelarrest, im Zuchthause 152 Tage Hungerkost und 4 Tage Dunkelarrest zu erstehen. Es ist anzuerkennen, dass keinem Sträflinge mehr als 28 Tage Hungerkost zu ertheilt wurden.

Bruchsal, im Juli 1869.

Dr. Gutsch.

Ribstein.

Statistik

über die Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt Bruchsal für 1868.

1) Zahl der am 1. Januar 1868 anwesenden Gefangenen . .		425
a. im Zellengefängniss	380	
b) in der Hilfsstrafanstalt . . .	45	
2) Zahl der während des Jahres Eingelieferten		408
	zus.	833
3) Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden während des Jahres 1868 in die Hilfsstrafanstalt Versetzten		21
4) Zahl der mit Strafende oder durch Begnadigung aus anderen als ärztlichen Gründen Entlassenen		377
a. aus dem Zellengefängniss . .	346	
b. aus der Hilfsstrafanstalt . . .	31	
Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen .		13
a. aus dem Zellengefängniss . .	7	
b aus der Hilfsstrafanstalt . . .	6	

Zahl der aus Gesundheitsrücksichten durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen		**13**
a. aus dem Zellengefängniss	**11**	
b. aus der Hilfsstrafanstalt	**2**	
Zahl der in Heilanstalten Verbrachten		**1**
Zahl der Todesfälle		**4**
a. im Zellengefängniss	**3**	
b. in der Hilfsanstalt	**1**	
Zahl der Selbstmorde		**1**
5) Zahl der am 31. Dezember 1868 anwesenden Sträflinge		**425**
a. im Zellengefängniss	394	
b. in der Hilfsstrafanstalt	31	
6) Gesammtzahl aller im Jahre 1868 ärztlich behandelten Sträflinge		434
7) Zahl der in den Krankenabtheilungen behandelten Kranken		120
Zahl der in den Arbeitszellen behandelten, mehr oder minder arbeitsfähigen Kranken		314
8) Zahl derjenigen Stäflinge, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		105
9) Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen		420,23
a. im Zellengefängniss	385,24	
b. in der Hilfsstrafanstalt	35,13	
10) Grösster Gefangenenstand		437
a. im Zellengefängniss	391	
b. in der Hilfsstrafanstalt	45	
11) Täglicher Durchschnittsstand der Kranken		18,62
a. im Zellengefängniss	13,81	
b. in der Hilfsstrafanstalt	4,81	
12) Krankenverpflegungstage		6816
a. im Zellengefängniss	5055	
b. in der Hilfsstrafanstalt	1761	
13) Krankheitsfälle.		
a. schwerere		39
b. leichtere		395

a. Schwerere Krankheitsfälle.

Uebernommen:

Psychosis	4
Paralysis	1
Stomatitis scorbutica	2
Haemoptoë	1
Pneumonia chronica	2
Tuberculosis pulmon. et intestin.	1
Ulcus ventriculi	1
Contusio columnae vertebr.	1
Lupus	1
	14

Zugegangen:

Psychosis . .	3
Epilepsia . .	2
Meningitis . .	1
Stomatitis scorbutica .	2
Pericarditis . .	2
Pneumonia chronica .	1
Tuberculosis pulmonum	2
Pleuritis . . .	4
Ulcus ventriculi . .	1
Peritonitis chronica .	1
Cholera nostras . .	1
Tuberculosis testiculi .	1
Febris intermittens .	1
Marasmus . .	1
Periostitis costarum .	1
zus.	25

b. Leichtere Krankheitsfälle.

1. ohne Arbeitsfähigkeit:

Erysipelas faciei .	1
Bronchitis . .	7
Haemoptoë . .	2
Gastricismus . .	12
Diarrhoea . .	6
Taenia . . .	1
Paraphimosis . .	1
Syphilis . . .	1
Variolois . .	1
Stomatitis scorbutica .	38
Anaemia . . .	1
Marasmus . .	1
Lipoma . . .	1
Uebertrag	73

Uebertrag	73
Furuncul. . .	2
Carbuncul. . .	1
Eccema . . .	1
Aeussere Leiden .	3
Simulatio . .	1
	81

2. mit Arbeitsfähigkeit:

Psychosis . .	16
(die übernommenen inbegriffen).	
Epilepsia . .	3
Hyperaemia cerebr. .	1
Catarrh bronch. et laryng.	9
Angina tonsill. . .	3
Gastricismus . .	23
Diarrhoea . .	25
Obstipatio . .	5
Ascarides . .	4
Stomatitis scorbutica .	79
Febris intermittens .	5
Rheumatismus et Neuralg.	34
Scrophulosis .	19
Ophthalmia . .	14
Otitis . . .	1
Dermatitis . .	4
Scabies . . .	25
Orchitis . . .	1
Balanitis . . .	1
Blenorrhoea ureth. et Syphil.	5
Gonarthrit. fungos .	1
Anaemia . . .	1
Aeussere Leiden .	35
zus.	314

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krankhtstage.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
H. M.	19	Tödtung	3. April 1866.	1	10	13. Dezbr. 1867.	18. Januar	Tuberculosis intestin. et Peritonei.	36	Gesund.	Weber	Weber	Machte in der Anstalt eine Pleuritis durch, welche mit leichter, psych. Störung einherging.
S. E.	54	Unzucht	13. Oktbr. 1868.	—	1	—	12. Novbr.	Selbstmord durch Erhängen.	—	Wegen zweifelhaften psychischen Zustandes in Beobachtung.	Oeler	Spuler	Gewohnheitssäufer höchsten Grades.
H. L.	29	Diebstahl	1. Juni 1868.	—	1/2	16. Juli 1868.	12. Dezbr.	Tuberculosis pulmon. et intestin.	150	Schwächlich gebaut; Reconvalescent von einer Pleuritis.	Tapezier	Schneider	Vom 4. Novbr. 1865 bis 2. Juli 1866 im Kreisgefängniss Mannheim. — Von Jugend auf kränklich.
A. A.	60	Diebstahl	14. Dezbr. 1867.	—	8	17. August 1868.	19. Aug.	Cholera nostras.	2	Kränklich an Lungenemphysem und Bronchialkatarrh.	Maurer	Spuler	

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheitsverhältnisse im Zellengefängnisse Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung			II. Krankheitsfälle.			III. Kranken-verpfle-gungs-tage	IV. Täglicher Durch-schnitt der Kranken.	V. Todesfälle.				IV. Selbst-morde.	Seelen-störun-gen	Bemer-kungen
	Zugang	Ge-sammt-zahl	Durch-schnitts-zahl	Leichtere. a. mit Arbeitsfähigkeit	Leichtere. b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwe-rere.			erfolgt: a in der Anstalt	erfolgt: b. nach d. Entlassg	Prozente auf die Durchschnittszahl von a.	Prozente auf die Durchschnittszahl von a. und b.			
1850	296	655	360	428	372	41	10063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	—	1,42	—	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	—	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	

Die Erkundigungen über die Entlassenen werden immer erst nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.

Jahresbericht

des

kathol. Hausgeistlichen für 1868.

1. Statistik über die Sträflinge katholischer Confession.

Im Jahre 1868 waren im Zellengefängniss und in der Hilfsstrafanstalt detinirt:

unter 459 Arbeitshaussträflingen 284,
„ 374 Zuchthaussträflingen 250

Katholiken, so dass sich unter der Gesammtbevölkerung von 833 Strafgefangenen 534 Katholiken befanden.

Am 1. Januar 1868 befanden sich in den Anstalten 295 Sträflinge katholischer Confession und zwar:

117 als Arbeitshausgefangene und
178 als Zuchthausgefangene.

Zugegangen sind während des Jahres im Ganzen 408 Sträflinge, wovon 239 der katholischen Kirche angehören und zwar waren es unter:

288 Arbeitshausgefangenen 167, und unter
120 Zuchthausgefangenen 72.

Abgegangen sind während des Jahres aus dem:

1. Arbeitshaus:

a. mit Strafende . .	150
b. begnadigt . . .	3
c. zur Auswanderung .	8
d. gestorben . . .	1
Uebertrag	162

	Uebertrag	162
e.	in das Zuchthaus verurtheilt	2
f.	zur Militärstrafe versetzt	1
	Im Ganzen	165 Katholiken.

2. Zuchthaus:

a.	mit Strafende . .	55
b.	begnadigt . . .	23
c.	zur Auswanderung .	15
d.	gestorben . . .	2
	Im Ganzen	95 dto.

Die Gesammtzahl des Abganges unter den Sträflingen katholischer Confession beträgt demnach . . 260.

Auf den 1. Januar 1869 befanden sich 274 Sträflinge katholischer Confession in den Anstalten und zwar unter:

193 Arbeitshausgefangenen 119,
232 Zuchthausgefangenen 155.

Die Anzahl der katholischen Sträflinge auf den 1. Januar 1869 ist um 21 Köpfe geringer als am 1. Januar 1868.

Unehelich geboren sind von 534 katholischen Sträflingen 156.

Ausländer befanden sich unter den katholischen Sträflingen 74, wovon zur:

Arbeitshausstrafe 43,
Zuchthausstrafe 31

verurtheilt waren.

Sträflinge, welche noch im jugendlichen Alter — unter 20 Jahren — stehen, waren es 32, davon waren

im Arbeitshaus 25,
„ Zuchthaus 7.

Von den 534 Sträflingen katholischer Confession haben eine wissenschaftliche Bildung 2 genossen und 15 besassen eine mehr als gewöhnliche Elementarbildung. Unter den Letzteren befanden sich 6 Volksschullehrer. Weder lesen noch schreiben konnten 15 Sträflinge, wovon 7 die Schule der Anstalt besucht haben.

Von den 284 katholischen Arbeitshaussträflingen sind verurtheilt wegen:

a.	Verbrechen	gegen	Eid und Gelübde . .	2
b.	„	„	Obrigkeit und militärische Vorgesetzte . . .	3
c.	„	„	Leib und Leben . .	22
d.	„	„	Sittlichkeit . . .	27
e.	„	„	Eigenthum . . .	230
			—:·	284.

Von den 250 katholischen Zuchthaussträflingen sind verurtheilt wegen:

a.	Verbrechen	gegen	Eid und Gelübde . .	10
b.	„	„	Obrigkeit . . .	7
c.	„	„	Leib und Leben . .	42
d.	„	„	Sittlichkeit . . .	36
e.	„	„	Eigenthum . . .	155
			—:·	250.

Unter den 534 katholischen Strafgefangenen befinden sich 120, welche bereits im Zellengefängniss eine Strafe erstanden haben. Diese vertheilen sich auf das

Arbeitshaus . .	63
Zuchthaus . .	57

Zu lebenslänglicher Strafe sind 6 Sträflinge katholischer Confession verurtheilt. Fünf von diesen haben noch nicht 6 Jahre Einzelhaft erstanden.

Zwei befinden sich fast unausgesetzt in Krankenpflege. Der Sechste wurde am 28. August, nachdem er 9 Jahre in der Einzelhaft zugebracht hatte, begnadigt. Ueber dessen Verhalten vernimmt man nur das Beste.

2. Gottesdienst und Religionsunterricht.

Die musterhafte und erbauliche Ruhe, welche den Gottesdienst in der Strafanstalt früher beherrschte, und stets rühmend hervorgehoben werden musste, hatte durch den starken Wechsel der Sträflinge etwas Noth gelitten. Boshafte Unarten und gröbere Störungen sind jedoch nicht vorgekommen. Es musste auch kein Sträfling wegen ungebührlichen Beneh-

mens vom Besuche der Kirche ausgeschlossen werden. Immerhin ist nicht zu läugnen, dass der Kirchgang und die Zeit vor dem Beginn und nach dem Schluss des Gottesdienstes von den Sträflingen zur Correspondenz gerne benützt wird.

Am Empfange der hl. Sakramente betheiligten sich auf Ostern, mit Ausnahme von 31, sämmtliche Strafgefangene. Auch während des Jahres ist der Sakramenten-Empfang, wozu den Sträflingen jeder Zeit Gelegenheit geboten wurde, ein verhältnissmässig weit zahlreicherer, als bei der freien männlichen Bevölkerung.

Der religiöse Unterricht beschränkte sich auf Erzählungen aus der biblischen Geschichte; exegetische Erklärung einzelner Schriften des Neuen Testamentes und Erklärung der kirchlichen Feste und Ceremonien. Die jüngeren Sträflinge hatten den mittleren Diöcesan-Katechismus zu lernen.

Das Nachschreiben des in den religiösen Vorträgen Gehörten wurde von den besser unterrichteten Sträflingen mit Eifer und Verständniss eingehalten; den weniger Geübten wurde das Niederschreiben erlassen.

3. Schulunterricht und Lectüre.

Der Schulunterricht wurde von 267 Sträflingen katholischer Confession besucht.

Davon gehörten 157 den unteren und 110 den oberen Classen der Anstaltsschule an.

Die Hauslehrer sind mit Fleiss, Fortschritt und Betragen der Sträflinge im Allgemeinen zufrieden. Jedoch ist wahrzunehmen, dass der Eifer bei den Schülern der oberen Classen besser ist, als in den unteren.

Prämien erhielten 20 Schüler kath. Confession.

Die Bibliothek wird von den Sträflingen, je mehr sie des Lesens kundig sind und überhaupt Bildung besitzen, sehr fleissig benützt. Die Bücher sind dem besseren Gefangenen das Willkommenste, und es kommt nicht selten vor, dass jede freie Minute, selbst von dem ermüdeten Sträfling, der Lectüre gewidmet wird. Einzelne machen sich Auszüge oder schreiben geradezu das liebgewonnene Buch wörtlich ab, um

es seiner Zeit in der Abschrift mit nach Hause bringen zu können.

Religiöse Lieder und Gedichte wurden zu memoriren empfohlen und von Einzelnen mit vieler Vorliebe auch gelernt.

Je weniger ein Sträfling für eine wahre sittliche Besserung zugänglich ist, desto lieber befasst er sich mit solchen Schulaufgaben und Büchern, die indifferenter Natur sind und Gewissen und inneres Leben weniger berühren, als Rechnen, Geometrie, Geographie, Reisebeschreibungen etc.

4. Sittliche Haltung der Sträflinge.

Insoferne das Verhalten des Gefangenen ein „sittliches" genannt werden kann, darf die Sittlichkeit der Insassen des Zellengefängnisses, wie der Hilfsstrafanstalt nicht als eine gänzlich hoffnungslose bezeichnet werden.

Je sittlich verkommener und jeder Besserung abgeneigter ein Sträfling ist, desto weniger fügt er sich der Disciplin, desto mehr wendet er sich vom bediensteten Personal und den Beamten ab und sucht mit seinen Genossen zu verkehren.

Sträflinge, welche disciplinärer Strafe verfallen und die Correspondenz unter sich cultiviren, sind in der Regel die sittlich Verwahrlosesten und Unverbesserlichsten. Solche Individuen besitzt auch unsere Anstalt nicht wenige, doch sind die Bestrafungen im Verhältnisse zur Gesammtzahl und zu dem starken Zu- und Abgang nicht so häufig vorgekommen, als eine derartige Bevölkerung erwarten lässt.

Gröbere Excessen, wie offene Religionsverachtung, Verweigerung der Arbeit, boshaftes Verderben von Nahrungsmitteln und Arbeitsmaterial, Widersetzlichkeit, Beschimpfung der Angestellten etc. sind höchst seltene Vorkommnisse in der Anstalt und sind auch im verflossenen Jahre unter den Sträflingen katholischer Confession nur als Ausnahmen zu Tage getreten.

Individuen, welche in der Freiheit geschlechtlich stark extravagirten, verfallen auch in der Strafanstalt den gewohnten Befriedigungen, haben aber in der Regel deren Folgen

bald zu büssen. Es kommen jedoch auch bei solchen Individuen Fälle vor, dass sie in der Anstalt sittlich erstarken und sich bessern.

5. Geistige Gesundheit der Gefangenen.

Bei einer Bevölkerung, wie sie eine Strafanstalt darbietet, wäre es geradezu als ein Wunder zu bezeichnen, wenn nicht abnorme Geistes- und Gemüthszustände hervortreten würden. Angeborene Schwachsinnigkeit und krankhafte Anlage, körperliche und geistige Corruption durch Müssiggang, Trunksucht, sexuelle Ausschweifung etc., Unwissenheit und Zügellosigkeit und dergl. sind der fruchtbare Boden, auf dem sich bei dem Verbrecher unter Einwirkung der Zelle und des erwachenden Gewissens abnorme Gemüthsaufregungen und geistige Störungen in der üppigsten Mannigfaltigkeit entwickeln.

Wem die geistige und sittliche Verwüstung im Innern der Verbrecherwelt nicht unbekannt ist, dem werden Sinnesverwirrungen, Gemüthsverstimmungen, Wahngebilde, Verzweiflung, Selbstmord etc., wie sie bei den Strafgefangenen zu beobachten sind, nicht als Anklagen gegen ein Strafsystem erscheinen, wohl aber wird er den Unglücklichen beklagen, welcher dem mehr oder weniger selbstgewollten und verschuldeten Verfalle und Untergange nicht mehr ferne ist.

Auch im verflossenen Jahre sind zahlreiche Fälle dieser Art in Erscheinung getreten, welche jedoch sämmtlich mit Ausnahme Eines, welcher nach erstandener Strafe in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim versetzt wurde, soweit genesen sind, dass bei den Meisten die Haft unbeschadet ihrer geistigen Gesundheit fortgesetzt werden konnte. Einzelne wurden zu ihrer völligen Erholung auch entlassen.

6. Correspondenz.

Der gestattete Briefwechsel ist für den Sträfling in Einzelhaft eine der bedeutendsten Milderungen. Für den Seelsorger gewähren die Briefe zugleich vielfach ein Mittel, den sittlichen Charakter des Gefangenen erforschen und manche

Gelegenheit, um mit demselben seine Lage und Zukunft besprechen zu können. Der Verkehr der Sträflinge mit den Angehörigen in der Heimath ist ein sehr starker. Im Verlaufe des Jahres wurden über 1000 Briefe von den Gefangenen katholischer Confession geschrieben. Die Zahl der angekommenen Briefe und Zustellungen ist bedeutend grösser.

7. Krankheit und Tod.

Die Seelsorge am Kranken- und Sterbebett in der Strafanstalt hatte keine schwierige Aufgabe. Die vorgekommenen Krankheitsfälle waren nicht besonders gefährlicher Natur. Die wenigen schwer Erkrankten hatten bereits in gesunden Tagen auf der Zelle die eingehendste seelsorgerliche Behandlung erfahren, und sich eines sittlich religiösen Lebens beflissen.

Gestorben sind 3 Sträflinge katholischer Confession, welche den Tod christlich ergeben und getröstet hinnahmen. Namentlich war dies der Fall bei dem jugendlichen Sträfling H. M. von O., welcher am 19. Januar in einem Alter von 19 Jahren gestorben ist.

Die zwei Andern sind:

A. A., lediger Taglöhner von G., starb am 20. August in einem Alter von 61 Jahren und

H. L., lediger Fabrikarbeiter von M., starb am 12. Dezember 28 Jahre alt.

Ein Selbstmord oder Selbstmordversuch ist auch in diesem Jahre unter den Sträflingen katholischer Confession nicht vorgekommen.

Der katholische Hausgeistliche

Eisen.

Beiträge

des

evang. Hausgeistlichen

zum Jahresbericht für 1868.

I. Gottesdienst und Religionsunterricht.

Die regelmässige Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste erlitt keinerlei Störung. Es wurde nur eine von der früheren Uebung abweichende Bestimmung getroffen dahin gehend, dass auch an allen katholischen Feiertagen für die evangel. Sträflinge ein Gottesdienst abgehalten werde, was früher nicht der Fall war. Man beliebte diese Aenderung einerseits, um möglichste Parität in dem äusseren Leben der beiden Confessionen herzustellen, andererseits um an den katholischen Feiertagen, an welchen auch die evangel. Sträflinge von der Arbeit ruhen, diesen letzteren eine Unterbrechung der Isolirung zu gewähren.

Um eine angenehme Abwechselung in den kirchlichen Gesängen herbeizuführen, wurde dem Gesangbuche ein kleiner Anhang von nach Figuralmelodien zu singenden Liedern beigesellt.

Zu gedeihlicherer Unterweisung im Religionsunterrichte wurde von der Grossh. Verwaltung auf Antrag des Hausgeistlichen die in der badischen Landeskirche eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion. Lahr, 1867“ angeschafft. Die nach diesem Leitfaden unternommene Ein-

führung in die Kirchengeschichte gewährte den Gefangenen Freude und Nutzen.

Es wurde den Sträflingen zweimal Gelegenheit geboten, sich an der heil. Communion zu betheiligen. Es machten davon das erste Mal 84 von 122, das zweite Mal 77 von 129 Gefangenen Gebrauch. Zur Anschaffung eines nothwendig gewordenen zweiten Kelches sind Vorbereitungen getroffen worden.

II. Pastoration der Gefangenen.

1. Charakteristik und Betragen derselben.

Zur Charakteristik der Sträflinge kann kaum ein neuer Beitrag geliefert werden. Es kann mehr nur davon die Rede sein, wie sich die allgemeine Gefängniss-Signatur in dem neuen Hausgeistlichen wiederspiegelte.

Im Allgemeinen muss zugestanden werden, dass hochfliegende Erwartungen, wenn sie gehegt wurden, sehr getäuscht werden. Ganz wie draussen in der Freiheit ist die Wirksamkeit des Hausgeistlichen nur ein Samenkorn, das, dem Spiele des Windes preisgegeben, vielleicht da oder dort eine Stätte findet, wo es Wurzeln einsenken kann. An sogenannter Willigkeit fehlt es bei den Gefangenen nicht. Allein sie ist in sehr vielen Fällen nur eine durch die Verhältnisse künstlich erzeugte, keine im Innern der Seele spontan geschaffene. Daher kommt es, dass viele Gefangene während ihrer Haft aufmerksame Zuhörer, vielleicht ziemlich eifrige geistig Mitarbeitende sind, dass aber der erste Lufthauch der wieder erlangten Freiheit das treibhausartig Hervorgebrachte sofort zerstört.

„Das treibhausartig Hervorgebrachte“ sagen wir. Es liegt darin angedeutet, dass wir neben der grossen Wohlthat, ja Unentbehrlichkeit der Einzelhaft ihre Gefahren nicht übersehen. Die Gefahren entstehen aus der Ursache, dass die durch die Zelle hervorgerufene Einsamkeit nicht jene naturgemässe ist, welche dem aus dem Rausche des lediglich sinnlichen Lebens Erwachenden zur Quelle wird, aus der er neue Kraft zu höherem, geistigeren Dasein schlürft, —

sondern eine erzwungene, welche, um nur heilsam zu wirken, starke, grossartig angelegte Charaktere erfordert. Da aber solche unter den Gefangenen zu den Seltenheiten gehören, da vielmehr die grosse Mehrzahl derselben sich aus der Gattung der schwankenden, haltlosen, in ihrem Charakter mehr oder weniger geschwächten, zu einem nachhaltigen Aufschwung ihrer Willenskraft mehr oder weniger unfähigen Menschen rekrutirt, so kann die erzwungene Einsamkeit an und für sich noch nicht der Rettungsanker für sie sein. Sie lassen sich dieselbe gefallen, sie lassen sie über sich ergehen, anstatt sie männlich zu tragen; sie ergreifen, was ihnen geboten wird, halb unbewusst; sie lassen sich von dem Strome des Gefängnisslebens dahin schleppen; allmählich glauben sie, in der That besser geworden zu sein; an guten Vorsätzen fehlt es auch nicht; sie versprechen bei der Entlassung — gewiss oft mit vollem Ernste — aufrichtige Besserung — und dennoch ist das Alles in vielen Fällen nur eine Mumie, welche bei der ersten Berührung mit der Freiheitsluft in Staub zerfällt. Dies letztere ist aber hauptsächlich deswegen der Fall, weil noch nicht diejenigen Einrichtungen getroffen sind und den obwaltenden Verhältnissen gemäss getroffen werden können, welche den der Einzelhaft Entlassenen unmittelbar nach Wiederantritt der Freiheit einer geeigneten Fürsorge überantworten. Nicht der Einzelhaft als solcher kann irgend eine Schuld an dem so oft vorkommenden Rückfall beigemessen werden, sondern dem Mangel an organischer Verknüpfung derselben mit der Bewegung in der Freiheit. Es ist einleuchtend, dass die ausgesuchteste Pflege des Seelenlebens des Sträflings unfruchtbar sein muss, wenn derselbe, vor dem Thore des Gefängnisses angelangt, dem Spiel des Zufalls und der Rohheit gefühlloser Menschen sich preisgegeben sieht. Um solchen Hindernissen wirksam begegnen zu können, dazu wird eine Natur erfordert, deren Widerstandskraft noch relativ ungeschwächt ist. Darum bieten auch nur ganz wenige Gefangene vermöge ihres inneren Habitus Aussicht, dass eine im vollen Sinne des Wortes positive Wirkung der Strafe in der Freiheit sich fühlbar machen werde, und dass sie sich sofort nach der Straferstehung in dem Leben

der Freiheit vollständig werden zurecht finden können. Es sind das die eigentlich Büssenden — im Gegensatze zu den blos mit Busse belegten.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass das Betragen der Sträflinge im Allgemeinen ein ordnungsmässiges wird genannt werden müssen. Nur wenige Störrische, gegen ihr selbstverschuldetes Schicksal Wutherfüllte sind anzutreffen. Allein das ordnungsmässige Betragen ist weit entfernt, an und für sich eine Bürgschaft der eingetretenen Besserung zu bieten. Im Gegentheil — oft sind die Verlorensten zugleich auch die Gehorsamsten, Freundlichsten und Zuvorkommensten. Von Excessen gröberer Art ist nur ein einziger anzuführen. Eine vierwöchentliche Kettenstrafe gab den Unglücklichen der Ordnung zurück.

2. Die psychischen Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen.

Wie immer, so kamen auch in diesem Jahre mehrfach Seelenstörungen vor. Die nähere Behandlung der einzelnen Fälle dem Jahresberichte des Hausarztes anheimgebend, beschränke ich mich auf folgende zwei Bemerkungen.

a) Nur in einem Falle war der Grund der Seelenstörung (neben körperlichen Umständen) in religiös-sittlichen Motiven zu entdecken. Tiefe Reue führte in diesem Falle (Blutschande) zu einer krankhaften Ueberreiztheit der religiösen Stimmungen, welche mit tiefer Melancholie abwechselte. Die schleunige Versetzung in die Hilfsanstalt führte alsbaldige Besserung und langsam vorschreitende, endlich erreichte Heilung herbei.

b) Sämmtliche Sträflinge, welche Seelenkrankheiten anheimfielen, gehörten zu der ungebildetsten Menschenschichte; sofern sie Schüler waren, gehörten sie sämmtlich der untersten Klasse an. Es ist gestattet anzunehmen, dass dieselben vermöge dieser ihrer geistigen Beschaffenheit in der Einzelhaft sich nicht ausreichend beschäftigen konnten, so dass die äussere Veranlassung des Ausbruchs der Krankheit in dem System zu suchen ist. Die Hilfsanstalt bewährte in fast allen

Fällen ihre ungemein wohlthätigen Wirkungen. Ohne eine solche Tochteranstalt wäre das strenge Isolirsystem ein Widersinn.

3. Statistische Angaben.

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Der Gesammt-Personalstand war am 1. Januar 1868 .	254	171	425
Der Gesammt-Zugang war im Jahre 1868	120	288	408
Summa	374	459	833
Der Gesammt-Abgang war im Jahre 1868	142	266	408
Der Gesammt-Personalstand auf 1. Januar 1869 ist .	232	193	425
Der Personalstand der Evangelischen war am 1. Januar 1868	75	53	128
Der Zugang derselben war im Jahre 1868	47	116	163
Summa	122	169	291
Der Abgang derselben war im Jahre 1868	46	97	143
Der Personalstand der Evangelischen auf 1. Jan. 1869 ist	76	72	148

Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Zuchthaus-Gefangene. Zugang 1868.	Zuchthaus-Gefangene. Summa. a.	Zuchthaus-Gefangene. Abgang 1868.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869. b.	Zuchthaus-Gefangene. % von der Gesammtzahl nach a.	Zuchthaus-Gefangene. % von der Gesammtzahl nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1868.	Arbeitshaus-Gefangene. Zugang 1868.	Arbeitshaus-Gefangene. Summa. a.	Arbeitshaus-Gefangene. Abgang 1868.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869. b.	Arbeitshaus-Gefangene. % von der Gesammtzahl nach a.	Arbeitshaus-Gefangene. % von der Gesammtzahl nach b.
unter 25 Jahr.	11	9	20	11	9	5,35	3,88	13	29	42	26	16	9,15	8,29
von 25—50 „	62	34	96	32	64	25,67	27,59	37	80	117	64	53	25,49	27,46
über 50 „	2	4	6	3	3	1,60	1,29	3	7	10	7	3	2,18	1,55
Summa	75	47	122	46	76	32,62	32,76	53	116	169	97	72	36,82	37,30

Nach dem Familienstande.

Ledig	63	36	99	40	59	26,47	25,43	38	91	129	76	53	28,10	27,46
Verheirathet	11	8	19	5	14	5,08	6,04	13	20	33	18	15	7,19	7,77
Wittwer	1	3	4	1	3	1,07	1,29	2	5	7	3	4	1,53	2,07
Summa	75	47	122	46	76	32,62	32,76	53	116	169	97	72	36,82	37,30
Es hab. Kind.	10	9	19	5	14	5,08	6,03	12	18	30	17	13	8,28	6,74
Es s. kinderlos	2	2	4	1	3	1,06	1,29	3	7	10	4	6	2,18	3,11
Summa	12	11	23	6	17	6,14	7,32	15	25	40	21	19	10,46	9,85

Nach Unterscheidung zwischen ehelich u. unehl. Geborenen.

Ehelichgebor.	60	39	99	36	63	26,47	27,16	42	85	127	73	54	27,67	27,98
Unehlichgeb.	15	8	23	10	13	6,15	5,60	11	31	42	24	18	9,15	9,32
Summa	75	47	122	46	76	32,62	32,76	53	116	169	97	72	36,82	37,30

Nach Rückfälligen.

Rückfällig	37	22	59	26	33	15,78	14,22	22	41	63	39	24	13,73	12,44

Nach der Heimath.

Badener	46	32	78	28	50	20,86	21,55	39	85	124	75	49	27,02	25,39
Nicht-Baden.	[1]29	[2]15	44	[3]18	26	11,76	11,21	[4]14	[5]31	45	[6]22	23	9,80	11,91
Summa	75	47	122	46	76	32,62	32,76	53	116	169	97	72	36,82	37,30

Nach den Schulkenntnissen.

Von sämmlichen Neueingelieferten konnten nur 4 weder schreiben noch lesen.

---

[1] Davon sind 13 oder 44,83% Württemberger.
[2] „ „ 5 „ 33,33% „ Summa 18.
[3] Davon gehen ab 5 oder 27,77%; verbleiben 1. Januar 1869: 13 oder 50,00% Württemberger.
[4] Davon sind 6 oder 42,85% Württemberger.
[5] „ „ 18 „ 58,06% „ Summa 24.
[6] Davon gehen ab 12 oder 54,54%; verbleiben 1. Januar 1869: 12 oder 52,17% Württemberger.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1868.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

(Wesentlich gleich wie 1867).

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt:

Zuchthaussträflinge . . .	374
Arbeitshaussträflinge . .	459
Gesammtzahl	833

	Zuchthaus-sträflinge.	Arbeitshaus-sträflinge.	Zusammen.
Von diesen besuchten die Schule	204	248	452
Die Schule besuchten nicht:			
a. weil sie die nöthigen Schulkenntnisse besitzen . . .	—	2	2
b. Alters halber . . .	133	170	303
c. als rückfällige Diebe waren vom Schulbesuche ausgeschlossen	37	39	76
	374	459	833

Von den 452 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen 239, Alters halber von der Schule dispensirt 8, in die Hilfsanstalt versetzt 12, gestorben 2. Zusammen 261. Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch 191, und zwar befanden sich davon in der ersten Klasse 39, in der zweiten Klasse 34, in der dritten Klasse 32,

in der vierten Klasse 37, in der fünften Klasse 34, in der sechsten Klasse 15. Zusammen 191.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen: Aus der ersten Klasse 39, aus der zweiten Klasse 54, aus der dritten Klasse 51, aus der vierten Klasse 39, aus der fünften Klasse 38, aus der sechsten Klasse 18. Zusammen 239.

Befördert wurden: aus der ersten in die zweite Klasse 60, aus der zweiten Klasse in die dritte 39, aus der dritten Klasse in die vierte 31, aus der vierten Klasse in die fünfte 36, aus der fünften Klasse in die sechste 13. Zusammen 179. Es kamen also im Laufe des Jahres 179 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten schulpflichtigen Sträflingen wurden eingetheilt:

	Zuchthaus-sträflinge.	Arbeitshaus-sträflinge.	Zu-sammen.
in die erste Klasse	20	85	105
„ „ zweite „	9	23	32
„ „ dritte „	8	25	33
„ „ vierte „	18	20	38
„ „ fünfte „	5	3	8
	60	156	216

Unter den Schülern, welche beim Jahresschlusse die oberste Classe besuchten, kamen bei ihrer Einlieferung in die erste Classe 5, in die zweite 2, in die vierte 3, in die fünfte 4 und in die sechste Classe 1. Zus. 15.

Es haben demnach 5 Schüler sämmtliche Classen, 2 die 5 obern, 3 die 3 obern und 4 die 2 obern Classen durchgemacht.

Nach §. 18 der Hausordnung haben für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahr 1868 32 Schüler Belohnungen, bestehend in Gebet- und andern Büchern, Atlanten, Zeichenmaterialien etc. erhalten.

Bruchsal, den 29. April 1869.

Herrmann, Oberlehrer.
Kirsch, 2ter Lehrer.

Inhalt.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1869.

Vorbericht.

Wir lassen hiermit dem Jahresbericht von 1868 den von 1869 unmittelbar folgen, nachdem der Druck des Ersteren durch die Zeitverhältnisse eine begreifliche Verzögerung erlitten hat. Diese Verhältnisse tragen auch an dem Umstand die Schuld, dass an Stelle eines ausführlicheren ärztlichen Jahresberichts nur die ärztliche Statistik dem vorliegenden Jahrgang beigegeben ist. Der für das Zellengefängniss angestellte Hilfsarzt befindet sich nämlich als Feldarzt bei der badischen Division auf dem Kriegsschauplatz und der erste Hausarzt ist dermaassen durch seine sonstigen Geschäfte, darunter auch Behandlung der hier liegenden verwundeten und kranken Soldaten in Anspruch genommen, dass ihm die Erstattung eines ausführlicheren Berichts nicht möglich ist.

Der Bescheid auf den 1869r Jahresbericht erfolgte zu Ende des Jahres 1870 und spricht den Bediensteten die Anerkennung für ihre Thätigkeit aus.

Die Kosten des Drucks beider Jahresberichte hat wie früher die Grossherzogl. Staatsregierung übernommen.

Bruchsal, im Februar 1871.

Gr. Verwaltung des Zellengefängnisses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1869.

I. Bauten.

Im Laufe des Jahres ist für bauliche Herstellungen theils aus den Mitteln des ordentlichen, theils aus denen des ausserordentlichen Budgets sehr viel geschehen.

1) Man hat die Instandsetzung des zweiten Stockwerkes auf dem Thorgebäude derart in Aussicht genommen, dass solches als ein Magazin benützt werden kann. Die Ausführung konnte aber vorerst noch nicht geschehen.

2) Anlässlich der Flucht eines Gefangenen ist durch Erlass Grossh. Justizministeriums vom 13. November 1869, Nr. 9568 verfügt worden, dass in 8 Zellen, in 2 in jedem Flügel, Gitter aus Stahl angefertigt werden. Die Herstellung ist in der Ausführung begriffen.

3) In Folge höherer Anordnung (Erlass Grossh. Justizministeriums vom 2. Juni 1869, Nr. 4834) wurde eine Zellenthüre in dem ersten Stock des zweiten Flügels verbreitert. Die Zelle wird seither zur Anfertigung grosser Kisten benützt.

Obschon die Beschäftigung des Kistenmachens eine sehr gute ist, so sind doch unsere Baulichkeiten im Allgemeinen für so grosse Fabrikate nicht eingerichtet, leiden vielfach darunter Noth und die neue Form der Thüre selbst ist gegenüber den andern sehr unschön.

4) Man hat in Aussicht genommen, durch die Anbringung

eines zweiten Zugs an jeder Zellenthüre es dem Gefangenen zu ermöglichen, dass er mit der Glocke ein zweites, anhaltend fortläutendes Zeichen geben kann, wenn er schon einmal die Glocke gezogen hat.

5) Zweckmässig wäre die Anlage eines Sprachrohrs vom Thor nach dem einen oder andern Ort des Gefängnisses. Dasselbe würde einen Telegraphen mehr als ersetzen und den Dienst fördern.

6) Durch Verfügung Grossh. Justizministeriums vom 12. August 1869, Nr. 7023, wurden aus besonders bewilligten Mitteln folgende Herstellungen genehmigt und in der Folge auch ausgeführt:

a. Die Beplattung von 20 Zellen mit Mettlacher Plättchen, die sich auch bisher sehr bewährten.
b. Ein neues grösseres Dach für die Waage beim Eingangsthor.
c. Die Abtrennung eines Raumes für die Schreinerei vom Zimmer eines Werkmeisters im Centrum.
d. Ein Brunnen im Krankenhaus.
e. Die Verbesserung der Abwasserleitung.
f. Ein Lokal im Souterrain der Hilfsstrafanstalt und mehrere weitere kleinere Herstellungen daselbst.
g. Mehrere bedeutendere Einrichtungen und Bauten in den Dienstwohnungen der Beamten.
h. Eine unterirdische Abwasserleitung von den Brunnen der Beamtenhöfe.

Die letztere Herstellung hat sich im vergangenen Winter ganz trefflich bewährt, man hatte in den Höfen nie Eis und die anliegenden Keller und Zimmer des Erdgeschosses wurden trockener.

Diese vielen Herstellungen im Interesse der Sache und der Personen verpflichten uns zu ganz besonderer Dankbarkeit.

II. Personal.

1. Höheres Beamtenpersonal.

a. Der zweite Buchhalter Johann Kollmer wurde mit hoher Entschliessung Grossh. Justizministeriums vom 8. Mai

1869 zum Buchhalter bei Grossh. Weiberstrafanstalt ernannt und trat diesen Dienst am 15. Mai an.

b. An seine Stelle wurde durch hohen Erlass vom 5. August 1869, Nr. 6778, der Cameralassistent Michel Ludwig Baumbusch von Kenzingen ernannt, welcher am 1. Oktober 1869 in, am 1. November aber auf seinen Wunsch entlassen wieder aus Dienst getreten ist.

2. Kanzleipersonal.

a. Dem Gehilfen Alois Grimm, der schon seit 1. Dezember 1868 wegen Krankheit dienstuntauglich ist, wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 6. August 1869 ein Sustentationsgehalt bewilligt.

b. Den Dienst dieses Gehilfen versieht der von der Hilfsstrafanstalt übernommene Gehilfe Waltz.

c. Ein weiterer Gehilfe wurde angestellt.

3. Beim Aufsichtspersonal

wurde Aufseher Heinrich Becker von Malsch mit hoher Entschliessung vom 1. Juli auf sein Ansuchen wegen Krankheit in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Veränderungen sind unbedeutend.

III. Organisation.

1) Schon früher, noch öfter aber seit der Zeit, dass auch die gegen männliche Individuen erkannte Arbeitshausstrafe im Zellengefängnisse vollzogen wird, kommt es vor, dass auch jugendliche Gefangene, unter 16 Jahren, in das Zellengefängniss eingeliefert werden. Dann und wann wurden bei denselben gute Resultate erzielt, in andern Fällen mussten solche Leute in's Kreisgefängniss versetzt werden, weil sie die Einzelhaft nicht aushielten. In einigen Fällen zeigte sich, dass man mit der in der Strafanstalt vorgeschriebenen Behandlung und den da zulässigen Zuchtmitteln gegen die bübische Verdorbenheit und Verstocktheit nicht aufkam. Es erfolgte demnach auch einmal die Versetzung in eine Rettungsanstalt. Im Allgemeinen sowohl, als auch auf Grund der gemachten

Erfahrungen bin ich der Ansicht, dass solche junge Leute nicht in die Strafanstalt gehören. Die Strafanstalten sind nach ihren gesammten Einrichtungen, ihrer Hausordnung, Kost etc. etc. Institute für Erwachsene und auf das, was bei solchen Jungen Noth thut, nirgends berechnet; bei diesen kann in der Regel nur durch pure Erziehung etwas gewirkt werden; öfters bilden sich solche Jungen noch etwas besonderes darauf ein, dass sie in Folge ihrer That wie Erwachsene behandelt werden. Die malitia quae supplevit aetatem wird noch gross gezogen.

Zu Allem kommt schliesslich das, was ich oben über die gemachten Erfahrungen berichtete und endlich die Erwägung, dass man durch die Einsperrung in die Strafanstalt dem noch gar zu jungen Leben den Makel anhängt, der Zeitlebens sich nie verwischt, während eben doch trotz Allem bei solchen Leuten von einer eigentlichen Erkenntniss ihres Verbrechens wie bei Erwachsenen noch keine Rede sein kann — die Folgen der Strafe daher zu der Verfehlung in keinem Verhältniss stehen.

Es dürfte sich, insolange eine eigentliche gesonderte Anstalt für jugendliche Verbrecher nicht gegründet werden kann, empfehlen, solche ganz jungen Leute im Gnadenwege jeweils einer Rettungsanstalt zu überweisen.

2) Unsere statistischen Aufzeichnungen über Kranke und Beschäftigte sind durchaus unzweckmässig. Krank gilt derjenige, welcher eine Krankenkost bezieht. Diese Aufzeichnung ist gut für die Beköstigungslisten, gibt aber einen durchaus unrichtigen Begriff von der wirklichen Zahl der Krankheitstage. Mancher ist bei Gesundenkost als krank anzusehen, Mancher hat Krankenkost und könnte füglich, als Reconvalescent und Arbeitsfähiger, als gesund verzeichnet werden. Insoferne hängt die Sache mit der Aufzeichnung über Beschäftigung zusammen.

Wer Krankenkost erhält, wird als arbeitsunfähig geführt, wer Gesundenkost erhält, soll das Tagewerk fertigen; die Rubriken „vorübergehend Kranke“, „Altersschwache und Gebrechliche“ geben hier keineswegs eine richtige Auskunft; und vor Allem sollte das Tagewerk durchaus nirgends nach

einer Schablone, sondern nach der Individualität bestimmt werden. Geschieht dies, so könnte man die bisherige Liste über die Beköstigung für die Kostrechnung etc. wohl fortführen, dagegen betreffs der Kranken die Aufzeichnung machen: Kranke ohne Rücksicht auf Kost und Beschäftigung;

Gesunde, unter Letztere dürften Gebrechliche zu rechnen sein; vorübergehend Kranke sind keine Rubrik. — Die Statistik wird hier zwischen schweren und leichten Krankheiten und bezüglich der Dauer jeder Krankheit von 1, 2 oder mehr Tagen zu unterscheiden haben.

Bezüglich der Beschäftigung gäbe es etwa folgende Rubriken:

1. Vollbeschäftigte;
2. Nichtvollbeschäftigte, welche ihr Tagewerk entweder
   a. wegen Krankheit oder
   b. wegen Gebrechlichkeit oder
   c. wegen Mangels an den erforderlichen Gewerbskenntnissen (Lehrlinge)

gar nicht oder nicht vollständig zu fertigen vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden Gesunden- oder Krankenkost beziehen.

Auch die Lehrzeit müsste sich mehr nach der Individualität richten. Richtet sich die Bestimmung des Tagewerks hiernach, so werden manche, die man jetzt zwangsweise unter „Lehrlinge“ oder „Gebrechliche“ rangirt, unter die Vollarbeitsfähigen zählen müssen. Man gewinnt auf diese Art indess eine richtigere Uebersicht über die Leistungen, wenn vielleicht auch die Ergebnisse des Gewerbsbetriebs in etwas anderer Weise erscheinen sollten. Das Hauptfacit bleibt sich insofern immer gleich, als man schliesslich immer mit der Gesammtzahl der Verpflegungstage in den Reingewinn theilen kann.

IV. Allgemeine Bemerkungen.

In Betreff der Schutzaufsicht über die entlassenen Strafgefangenen ist eine neue Vorschrift erlassen worden.

Sie gründet sich im Wesentlichen darauf, dass die Verwaltungs-Beamten sich der entlassenen Strafgefangenen anzunehmen haben und in höherem Maasse als bisher durch Betheiligung bei der von Privatvereinen ausgehenden Fürsorge für entlassene Strafgefangene deren Fortkommen fördern sollen.

Nach Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 23. Juni 1869 Nr. 7583 sollen die Bezirks-Beamten, unter Benehmen mit dem etwa im Bezirk bestehenden Schutzverein oder mit der Heimathsgemeinde dafür Sorge tragen, dass die Entlassenen Unterkunft und Beschäftigung finden, sie sollen die Abneigung der Entlassenen gegen die Schutzvereine bekämpfen, die Bildung neuer Schutzvereine fördern, nöthigenfalls die Vorstandschaft übernehmen und auch die Bezirksräthe dafür interessiren. Die Landescommissäre haben dahin zu wirken, dass die wünschenswerthe Uebereinstimmung in jenem Wirken herbeigeführt werde.

Die Strafanstaltsverwaltungen wurden durch Erlass Grossh. Justizministeriums vom 1. Juli 1869 Nr. 5710 angewiesen, alle Sträflinge, welche nach Erstehung der Strafe des Schutzes eines Vereins für bedürftig erachtet werden, 4 Wochen vor ihrer Entlassung dem Amtsvorstande ihres Wohnorts als solche zu bezeichnen und über deren Verhalten und Beschäftigung etc. in der Strafanstalt Mittheilung zu machen.

Ohne die Tragweite und segensreiche Wirkung dieser angezogenen Maassnahme zu verkennen, bin ich doch nach wie vor der entschiedenen Ansicht, dass auf diesem Gebiete nur durch Centralisation der freien Vereinsthätigkeit entschieden zu helfen ist.

Die Geschichte der Schutzvereine thut dar, dass man sich bezüglich der Betheiligung der politischen Behörden immer im Cirkel bewegte; das heisst, man ordnete sie an, und sah, dass die Entlassenen gegen sie das nämliche Vorurtheil hatten, wie gegen die Polizei und die polizeiliche Aufsicht insbesondere; man ging daher zur freien Vereinsthätigkeit über, fand aber bald, dass diese aus den von mir in einem gesonderten Berichte dargestellten Gründen stockte und daher wieder Recurs auf die Behörden u. s. w. Das

erlebte man nicht allein in Baden, sondern auch anderwärts. Man übersah stets, dass hier Alles an Personen hängt, die sich der Sache warm und ständig annehmen und dass man diese Personen nur findet und ihre Thätigkeit frisch erhält, wenn man das Schutzaufsichtswesen, wenigstens in unserem Lande Baden, centralisirt.

Mit welchem Verständniss, welchem Interesse, mit welcher Wärme sich nun die Bezirks-Beamten der entlassenen Strafgefangenen annehmen, das dürften die Grossh. Landes-Commissäre vielleicht in ihrer dienstlichen Wirksamkeit zu erkennen vermögen; wir erhalten gewöhnlich auf unser Schreiben keine Nachricht. Ein besonderes Vertrauen auf die Wirksamkeit vermochte ich aber in den meisten der wenigen Fälle, wo uns eine Nachricht zukam, nicht zu gewinnen.

Die Beamten des Zellengefängnisses und der andern Strafanstalten haben den Schutzverein in Bruchsal wieder neu aufleben lassen.

V. Zustand der Strafanstalt.

1. Der Zustand war im Allgemeinen ein, in Folge jetzt schon lange dauernder Ueberfüllung unerquicklicher, wie er schon wiederholt geschildert worden ist.

2. Das Aufsichts-Personal anlangend hat sich nicht viel geändert. Schon im vorigen Jahre habe ich die Nothwendigkeit eines tüchtigen Personals betont, dieses Jahr möchte ich auf das hinweisen, was Alexander Krell in seinem Bericht vom 7. August 1868 (das Zellenhaus Zwickau) S. 44 sagt. Die Worte dieses ausgezeichneten Beamten können besser nicht gegeben werden.

3. Die Gasbeleuchtung machte letztere Zeit einen zu grossen Aufwand. Die Einrichtung wurde daher durch einen Sachverständigen untersucht und man hat auch sonst einige Vorkehrungen getroffen, welche den Aufwand verminderten. Im grossen Ganzen ist aber nicht geholfen und ich bin nach wie vor der Ansicht, dass unsere Leitung zu eng ist, dass in Folge hievon der Druck nicht gleichmässig regu-

lirt werden kann und dass folgerichtig zu viel Gas verbraucht wird, weil der Gesammtdruck zu stark ist.

4. Ende des Jahres trat in dem Zellengefängniss der Typhus endemisch auf. Da die Hauptentwicklung desselben jedoch auf den Anfang des Jahres 1870 fällt, so wird diese Sache besser im nächsten Jahresbericht behandelt werden.

5. Auch der Umstand, dass 1869 eine Flucht vorkam, hilft das Gesammtbild zu einem trüberen gestalten. Sie wurde ausgeführt von dem Sträfling J. S. von A. Das Gewerbe der Schreinerei, welchem derselbe zugetheilt war, hat ihm die Flucht erleichtert. Die Schildwache befand sich nicht auf ihrem Posten, erschien erst, nachdem der Flüchtige bereits die Mauer überstiegen hatte, schoss nach ihm und streifte ihn an der Schulter. S. verübte nach seiner Flucht einige ausgezeichnete Diebstähle, welche jedoch nicht vor das Schwurgericht, sondern vor die Strafkammer gewiesen wurden und kam nach 10 Tagen wieder in Haft und in's Zellengefängniss zurück.

Ausführlichere Darstellungen des Falls und aller damit zusammenhängenden Umstände wurden in besonderen Berichten und in den Tagebüchern gegeben.

VI. Zur Statistik.

Zu 1. M.

Die Procentzahl von Nicht-Badenern betrug:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1867:	21%.	20%.
1868:	20%.	18%.
1869:	22%.	20%.

zeigt also eine Zunahme.

Zu N.

Die Procentzahl der Diebe nach dem Stand auf 1. Januar war:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1869:	39	59
1870:	35	49

hat sich also nicht unerheblich vermindert.

Die Procentzahl der Diebe von der Gesammtzahl von:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1868:	47	64
1869:	42	62

Zu 1. P.

Unehelich Geborene gingen zu:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.
1867:	27,61%	23,77%
1868:	24,16%	30,20
1869:	25,98%	26,85

Zu 2.

Die Strafschärfungen haben sich auch diesmal wieder gemindert. Dunkelarrest wurde gegen Zuchthausgefangene 4, gegen Arbeitshausgefangene 10 Tage erkannt.

Besondere Strenge üben hierin die Kreisgerichte in Villingen, jetzt Waldshut und das Kreisgericht Mannheim. Letzteres hat gegen den Zuchthausgefangenen B. sogar 48 Tage Hungerkost erkannt.

Zu 3.

Die Disciplinarstrafe von 4 Wochen Ketten wurde gegen den Sträfling S. wegen seiner Flucht erkannt.

VII. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zuchthaus-Gefangene.	Arbeitshaus-Gefangene.	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1869:			232	193	425
II. Zugegangen sind:			112	298	410
			344	491	835
III. Abgegangen sind und zwar:					
A. durch Entlassung:					
1. nach vollständig erstandener Strafe:					
a. wurden nach Hause entlassen .	77	253			
b. sind ausgewandert	—	2			
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:					
a. kamen nach Hause	12	9			
b. sind ausgewandert	15	18			
3. beurlaubt in die Heimath wegen Krankheit .	3 *)	2**)			
4. auf richterliche Verfügung wegen Wiederaufnahme des Verfahrens .	2	—			
5. durch Flucht	1	—			
B. durch Tod . .	1	3	111	287	398
IV. Stand am 1. Jan. 1870 . . .			233	204	437

*) Ein Beurlaubter ist in der Heimath gestorben und einer wurde begnadigt.

**) Ein Beurlaubter wurde begnadigt.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

	Zuchthaus- Gefangene.	Arbeitshaus- Gefangene.	Total-Summe.
im Januar	232,71	194,61	427,32
„ Februar	221,71	198,14	419,85
„ März	225,06	205,97	431,03
„ April	234,47	215,23	449,70
„ Mai	233,58	208,61	442,19
„ Juni	231,90	203,97	435,87
„ Juli	234,52	206,23	440,75
„ August	228,68	208,52	437,20
„ September	221,80	201,80	423,60
„ Oktober	222,87	201,26	424,13
„ November	223,27	193,77	417,04
„ Dezember	225,36	198,32	423,68
	2735,93	2436,43	5172,36
Durchschnittsstand:	227,99	203,31	431,30

Höchster Gesammtstand am 11. 12. 13. und 26. April 454.
Niederster „ „ 2. und 4. Dezember . 410.
Höchster Gesammtstand der Zuchthausgefangenen am 11. April und 18. Juli . . . . . . 237.
Niederster Gesammtstand derselben am 1. Oktober . 216.
Höchster „ der Arbeitshausgefangenen am 26. April . . . . 220.
Niederster Gesammtstand derselben am 5. 7. 8. und 9. Januar, und am 2. und 4. Dezember . . 189.

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 232 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1869) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	davon sind gestorben (Im Jahre 1869)	davon sind entlassen (Im Jahre 1869)	Summe des Abgangs 1869	Rest-Anzahl am 1. Januar 1870 b.	% nach a.	% nach b.
1856	1	—	—	—	1	0,43	0,43
1859	1	—	1	1	—	0,43	
1860	2	—	—	—	2	0,86	0,86
1861	3	—	1	1	2	1,29	0,86
1863	6	—	—	—	6	2,59	2,56
1864	9	—	3	3	6	3,88	2,56
1865	17	—	8	8	9	7,33	3,84
1866	21	—	11	11	10	9,05	4,27
1867	62	—	39	39	23	26,73	9,83
1868	110	1	40	41	69	47,41	29,49
	232	1	103	104	128	—	—
1869	112	—	7	7	105	—	45,30
Summa	344	1	110	111	233 Personalstand am 1. Januar 1870.		

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 193 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1869) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl	davon sind gestorben	davon sind entlassen	Summe des Abgangs 1869	Rest-Anzahl am 1. Januar 1870	% nach	
	a.	Im Jahre 1869			b.	a.	b.
1866	5	—	3	3	2	2,59	0,98
1867	12	—	12	12	—	6,22	—
1868	176	1	146	147	29	91,19	14,22
	193	1	161	162	31	—	
1869	298	2	123	125	173	—	84,80
Summa	491	3	284	287	204	Personalstand am 1. Januar 1870.	

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Nachdem die Statistik aller Gefangenen des eigentlichen Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt zusammen enthält, und in einem Anhange die bemerkenswerthesten Daten für die Einzel- und gemeinschaftlich Gefangenen der Hilfsstrafanstalt noch gesondert gegeben sind, so kommt hier nur Weniges zu bemerken.

Der Durchschnittsstand der Gefangenen im eigentlichen Zellengefängniss war . . . . 368,46.

Höchster Stand am 7. April . . . . . 390.

Niederster Stand am 20. und 30. November . 348.

Da der Durchschnittsstand der Einzelgefangenen in der Hilfsstrafanstalt 33,92 betrug, so ist der Durchschnittsstand sämmtlicher Einzelgefangenen . . . . . 402,38.

Die auf 1. Januar 1870 verbliebenen, in den Jahren 1856, 1860 und 1861 eingelieferten Gefangenen befinden sich in der Hilfsstrafanstalt, ein lebenslänglich Verurtheilter von 1860 in der Einzelhaft dortselbst.

Von den auf 1. Januar 1870 verbliebenen, im Jahre 1863 Eingelieferten 6 sind 2, von den 1864 Eingelieferten 6 ebenfalls 2, von den 1865 Eingelieferten 9 sind 3 in der Hilfsstrafanstalt, sämmtliche in Gemeinschaftshaft.

Es befanden sich also im Ganzen 5 Gefangene am 1. Januar 1870 länger als 6 Jahre in Einzelhaft. Zwei davon waren indess in dieser Zeit am Typhus erkrankt und desshalb factisch nicht auf der Zelle.

Von solchen, die sich länger als 5 Jahre auf der Zelle befanden, sind es 4.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
Mord	11	4	15	—	15	4,36	6,44	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch	4	2	6	2	4	1,75	1,72	—	—	—	—	—	—	—
Vergiftung	—	1	1	—	1	0,29	0,43	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	14	2	16	2	14	4,65	6,01	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlagversuch	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,20	—
Tödtung ohne Vorbedacht	21	4	25	4	21	7,27	9,01	9	12	21	2	19	4,28	9,32
Theilnahme an Kindsmord	2	—	2	1	1	0,58	0,43	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	2	3	5	1	4	1,45	1,72	6	11	17	8	9	3,46	4,41
Nothzucht	10	4	14	4	10	4,07	4,29	1	3	4	—	4	0,82	1,96
Nothzuchtsversuch	4	1	5	—	5	1,45	2,14	8	4	12	5	7	2,45	3,43
Unzucht m. Kind.	23	14	37	12	25	10,76	10,73	7	9	16	5	11	3,26	5,39
Blutschande	2	1	3	1	2	0,87	0,86	6	3	9	5	4	1,83	1,96
Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—	—	—	6	12	18	12	6	3,66	2,94
Diebstahl	91	56	147	65	82	42,73	35,19	115	190	305	204	101	62,12	49,51
Unterschlagung	1	—	1	1	—	0,29	—	6	12	18	9	9	3,66	4,41
Raub	9	6	15	7	8	4,36	3,43	—	—	—	—	—	—	—
Raubversuch	—	1	1	—	1	0,29	0,43	—	—	—	—	—	—	—
Urkundenfälsch.	—	—	—	—	—	—	—	2	8	10	3	7	2,03	3,43
Betrug	—	—	—	—	—	—	—	11	13	24	12	12	4,89	5,89
dto. geg. Gläubiger	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	0,82	0,49
Boshafte Zahlgsflüchtigkeit	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,20	—
Meineid	3	3	6	1	5	1,75	2,14	—	—	—	—	—	—	—
Handgelübdebrch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	0,41	—
Falsches Zeugniss	2	2	4	1	3	1,16	1,29	—	2	2	2	—	0,41	—
Münzfälschung	8	1	9	5	4	2,62	1,72	3	1	4	3	1	0,82	0,49
Fälschung von Papiergeld	1	—	1	—	1	0,29	0,48	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	23	7	30	3	27	8,72	11,59	3	1	4	2	2	0,82	0,98
Rachsüchtige Beschädigung	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1	2	0,61	0,98
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	0,61	1,47
Wilderei	—	—	—	—	—	—	—	4	3	7	4	3	1,42	1,47
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	3	2	1,02	0,98
Militärische Verbrechen	1	—	1	1	—	0,29	—	—	1	1	—	1	0,20	0,49
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Kreis- und Hofgerichts- bezw. Schwurgerichtsbezirk.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	47	22	69	23	46	20,06	19,74	44	73	117	68	49	23,83	24,02
Freiburg	66	25	91	30	61	26,45	26,18	32	53	85	43	42	17,31	20,59
Offenburg	20	8	28	12	16	8,14	6,87	33	49	82	49	33	16,70	16,18
Carlsruhe	32	16	48	7	41	13,95	17,60	26	56	82	54	28	16,70	13,72
Mannheim	56	41	97	31	66	28,20	28,32	58	66	124	73	51	25,26	25
Militärgericht	11	—	11	8	3	3,20	1,29	—	1	1	—	1	0,20	0,49
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer														
6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	8	37	45	36	9	9,17	4,41
7—9 „	1	—	1	1	—	0,29	—	56	94	150	113	37	30,55	18,14
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	5	9	14	10	4	2,85	1,96
1 Jahr	2	6	8	3	5	2,33	2,15	30	61	91	53	38	18,54	18,63
1—2 „	42	47	89	43	46	25,87	19,74	59	78	137	66	71	27,90	34,81
2—3 „	51	17	68	34	34	19,77	14,59	22	13	35	5	30	7,13	14,70
3—4 „	22	9	31	11	20	9,01	8,58	6	3	9	2	7	1,83	3,43
4—5 „	20	12	32	4	28	9,30	12,02	5	1	6	1	5	1,22	2,45
5—6 „	21	5	26	6	20	7,56	8,58	2	1	3	1	2	0,61	0,98
6—7 „	7	1	8	1	7	2,33	3	—	1	1	—	1	0,20	0,49
7—8 „	5	1	6	—	6	1,74	2,58	—	—	—	—	—	—	—
8—9 „	12	1	13	3	10	3,78	4,29	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „	[1]7	—	7	1	6	2,03	2,58	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	23	8	31	2	29	9,01	12,45	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	10	3	13	2	11	3,78	4,72	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	1	—	1	—	1	0,29	0,43	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	8	2	10	—	10	2,91	4,29	—	—	—	—	—	—	—
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter														
12—16 Jahre	—	—	—	—	—	—	—	1	5	6	1	5	1,22	2,45
17—18 „	2	1	3	—	3	0,87	1,29	1	12	13	6	7	2,65	3,43
18—19 „	1	3	4	—	4	1,16	1,72	4	15	19	8	11	3,87	5,39
19—21 „	8	7	15	5	10	4,36	4,29	23	26	49	30	19	9,98	9,32
22—30 „	91	40	131	48	83	38,08	35,62	65	94	159	91	68	32,39	33,33
31—40 „	67	31	98	31	67	28,49	28,76	52	73	125	81	44	25,46	21,57
41—50 „	40	17	57	21	36	16,57	15,45	29	41	70	41	29	14,25	14,22
51—60 „	15	8	23	2	21	6,69	9,01	11	23	34	19	15	6,92	7,35
61—70 „	7	4	11	4	7	3,20	3	5	8	13	9	4	2,65	1,96
über 70 „	1	1	2	—	2	0,58	0,86	2	1	3	1	2	0,61	0,98
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

[1] Einer dieser Gefangenen erhielt im Jahre 1869 einen Strafzusatz von 1/4 Jahr. Es erscheint desshalb in dieser Colonne ein Gefangener weniger und bei „10—15 Jahren“ 1 mehr.

H. Nach dem Familienstande.

	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand aml. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand aml. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
Ledig	180	82	262	98	164	76,16	70,39	146	235	381	223	158	77,60	77,45
Verheirathet	41	26	67	10	57	19,48	24,46	39	59	98	56	42	19,96	20,59
Wittwer	11	4	15	3	12	4,36	5,15	8	4	12	8	4	2,44	1,96
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—
Es hab. Kinder	40	24	64	10	54	78,05	78,26	35	52	87	50	37	79,09	80,43
Sind kinderlos	12	6	18	3	15	21,95	21,74	12	11	23	14	9	20,91	19,57
Summa	52	30	82	13	69	—	—	47	63	110	64	46	—	—

I. Nach den Gewerbs-Kenntnissen.

Eines Gewerbes kundig	121	57	178	57	121	51,74	51,93	85	145	230	137	93	46,84	45,59
Ohne Gewerbe	102	55	157	47	110	45,64	47,21	104	153	257	146	111	52,34	54,41
Aus gebildeten Ständen	9	—	9	7	2	2,62	0,86	4	—	4	4	—	0,82	—
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

K. Nach Vermögen.

Vermöglich	[1] 20	14	34	5	29	9,88	12,45	21	30	51	26	25	10,39	12,26
Hatten Vermögen zu hoffen	31	9	40	9	31	11,63	13,30	10	14	[illegible]	[illegible]	9	4,89	4,41
Vermögenslos	181	89	270	97	173	78,49	74,25	162	254	416	246	170	84,72	[illegible],33
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

L. Nach Religion.

Katholiken	155	73	228	82	146	66,28	62,66	119	184	303	180	123	61,71	60,29
Protestanten	76	38	114	29	85	33,14	36,48	72	114	186	105	81	37,88	39,71
Israeliten	1	1	2	—	2	0,58	0,86	2	—	2	2	—	0,41	—
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

M. Nach der Heimath.

Badener	185	82	267	83	184	77,62	78,97	157	231	388	227	161	79,02	78,92
Nicht-Baden.	[2] 47	[3] 30	77	28	49	22,38	21,03	[4] 36	[5] 67	103	60	43	20,98	21,08
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

Diebe	91	56	147	65	82	42,73	35,19	115	190	305	204	101	62,12	49,51
Sonst. Verbr.	141	56	197	46	151	57,27	64,81	78	108	186	83	103	37,88	50,49
Summa	232	112	344	111	233	—	—	193	298	491	287	204	—	—

1 Wegen Aenderung von Vermögens-Verhältnissen erscheinen in dieser Colonne 2 weniger und bei „Vermögenslos" 2 mehr.

2 Bayern 8, Franzos 1, Hessen 6, Oesterreicher 1, Preussen 4, Schweizer 9, Württemberger 18.

3 Bayern 9, Hessen 3, Oesterreicher 1, Preussen 2, Sachse 1, Württemberger 14.

4 Bayern 8, Hessen 3, Oesterreicher 2, Preussen 3, Sachse 1, Schweizer 4, Ungar 1, Württemberger 14.

5 Bayern 22, Hessen 2, Irländer 1, Italiener 1, Lithauer 1, Mecklenb. 1, Preussen 8, Reuss-Schleiz 1, Sachsen 3, Sachsen-Mein. 1, Schwarzb.-Sonderh. 1, Schweizer 5, Württemb. 20.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 112 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen aber nicht schreiben	1
2. weder lesen noch schreiben . .	6
	7

Davon waren Badener 5, Nicht-Badener 2. Nach dem Alter: von 22—30 Jahren 1, von 41—50 Jahren 2, von 51 bis 60 Jahren 2, von 61—70 Jahren 1, über 70 Jahre 1.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 298 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2. weder lesen noch schreiben . .	11
	11

Davon waren Badener 10, Nicht-Badener 1. Nach dem Alter: von 19—21 Jahren 1, von 22—30 Jahren 2, von 31—40 Jahren 1, von 41—50 Jahren 1, von 51—60 Jahren 4, von 61—70 Jahren 2.

Von der Gesammtzahl der Eingelieferten waren demgemäss 4,4, von den Badenern 3,6 Procent des Lesens und Schreibens unkundig.

P. Unehelich Geborene.

a. Zuchthaus-Gefangene

befanden sich unter den 232 am 1. Januar 1869 Verhafteten	53	oder 22,84%.
Unter den im Jahr 1869 Zugegangenen (112)	29	oder 25,98%.
	82.	

Davon sind verurtheilt: wegen Mord 4, Mordversuch 1, Todtschlag 4, Tödtung 6, Körperverletzung 1, Nothzucht 4, Nothzuchtversuch 2, Unzucht 7, Blutschande 1, Diebstahl 43, Raub 3, Meineid 1, falschem Zeugniss 1, Brandstiftung 4.

Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 3, von

20—30 Jahren 36, von 31—40 Jahren 26, von 41—50 Jahren 14, von 51—60 Jahren 1, von 61—70 Jahren 2.

Nach Religion: Katholiken 60, Protestanten 22.

b. Arbeitshaus-Gefangene

befanden sich unter den 193 am 1. Januar 1869 Verhafteten	50	oder 25,96%.
Unter den im Jahr 1869 Zugegangenen (298)	83	oder 26,85%.
	133	

Davon sind verurtheilt: wegen Versuch des Todtschlags und der Nothzucht 1, Tödtung 2, Körperverletzung 4, Nothzuchtsversuch 2, Unzucht 6, Blutschande 3, widernatürlicher Unzucht 5, Diebstahl 97, Unterschlagung 4, Fälschung von Privaturkunden 1, Betrug 4, Handgelübdebruch 1, Münzfälschung 2, rachsüchtiger Beschädigung 1.

Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 16, von 20—30 Jahren 55, von 31—40 Jahren 38, von 41—50 Jahren 15, von 51—60 Jahren 7, von 61—70 Jahren 1, über 70 Jahre 1.

Nach Religion: Katholiken 87, Protestanten 46.

2. Strafschärfungen

a. der Zuchthaussträflinge.

Vom Jahr 1868 wurden keine Sträflinge mit Schärfungen aufs Jahr 1869 übertragen.

Im Jahr 1869 wurden 19 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	244 Tage,	—
Hiervon erstanden	210 „	—
Rest	34 „	—

Es verbleiben somit zum Uebertragen aufs Jahr 1870 34 Tage Hungerkost.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1869 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Konstanz 7.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	.	6
von 20—30 Tagen	.	1

b. Freiburg 3.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	.	3

c. Offenburg 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	.	1

d. Karlsruhe 2.

Diese wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	.	2

e. Mannheim 6.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen	.	4
von 20—30 Tagen	.	1
von 30—50 Tagen	.	1
		19

b. Arbeitshaussträflinge.

Vom Jahr 1868 wurden 24 Sträflinge mit Schärfungen aufs Jahr 1869 übertragen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	194 Tage	—
hiervon erstanden	173 „	—
Rest	21 „	—

Im Jahr 1869 wurden 220 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	1909 Tage	10 Tage
hiervon erstanden	1785 „	10 „
Rest	124 „	—

Es hatten somit im Ganzen im Jahr 1869 245 Sträflinge Schärfungen zu erstehen:

	a. Hungerkost.	b. Dunkelarrest.
	2103 Tage	10 Tage
hiervon erstanden	1958 „	10 „
Rest	145 „	—

Von diesen 145 Tagen Hungerkost gehen weiter ab:

1. bei Sträfling U. G. wegen Krankheit nicht vollzogen	21	Tage
2. „ „ L. Z. „ „ „ „	2	„
	23	„

Es verbleiben somit zur Uebertragung aufs Jahr 1870 122 Tage Hungerkost.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1869 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Konstanz 58.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	45
von 20—30 Tagen .	13

b. Freiburg 39.

Diese wurden mit Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	39

c. Offenburg 35.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	33
von 20—30 Tagen .	2

d. Carlsruhe 40.

Diese sind zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	40

e. Mannheim 48.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	45
von 20—30 Tagen .	3
	220

3. Disciplinarstrafen

a. der Zuchthaussträflinge.

Im Jahr 1869 wurden 71 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 107 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Ungehorsam	3
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	9
Uebertrag	12

Uebertrag	12
3. Ungehöriges Betragen gegen Schildwachen . .	3
4. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3
5. Boshafte Sachbeschädigung	4
6. Sonstige Beschädigung	3
7. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	1
8. Ruhestörung:	
a. durch Singen	3
b. „ Schreien	1
c. „ Pfeifen	2
9. Vergehen gegen die Reinlichkeit	3
10. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz	37
b. Sprechen miteinander	13
c. Mittheilung von Brod	2
11. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
Hinaussehen zum Fenster	12
12. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Arbeitsverweigerung	1
b. Trägheit bei der Arbeit	4
c. boshafte Beschädigung des Arbeitsmaterials	1
13. Fluchtversuch	1
14. Flucht	1
	107

Die Vergehen gegen die Hauspolizei wurden wie folgt bestraft:

1. Hungerkost 48.		
1 Tag	38	
2 „	9	
3 „	1	48
2. Dunkelarrest 48.		
1 Tag	32	
2 „	12	
3 „	1	
4 „	3	48
Uebertrag		96

		Uebertrag	96
3. Entziehung des Brods 3.			
	7 Tage . . .	1	
	8 „ . . .	1	
	14 „ . . .	1	3
4. Entziehung von Vergünstigungen 4. Entziehung des Schnupftabaks:			
	8 Tage . . .	1	
	unbestimmt . .	3	4
5. Strafstuhl 1.			
	6 Stunden . . .	1	1
6. Ketten 1.			
	4 Wochen . .	1	1
7. Isolirung 2.			
	4 Wochen . . .	1	
	unbestimmt . .	1	2
			107

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 31 Sträflingen.

Die 71 Zuchthaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

1. wegen Diebstahl	38.	Von diesen wurden	1 mal bestraft		22
		„ „ „	2 „ „	8	= 16
		„ „ „	3 „ „	4	= 12
		„ „ „	4 „ „	3	= 12
2. „ Tödtung	7.	„ „ „	1 „ „	6	= 6
		„ „ „	2 „ „	1	= 2
3. „ Nothzucht	4.	„ „ „	1 „ „	2	= 2
		„ „ „	2 „ „	2	= 4
4. w. Nothzuchtvers.	1.	„ „ „	1 „ „	1	= 1
5. Unzucht m. Kindrn.	5.	„ „ „	1 „ „	4	= 4
		„ „ „	2 „ „	1	= 2
6. dto. u. Blutschande	1.	„ „ „	1 „ „	1	= 1
7. Widersetzlichkeit	1.	„ „ „	3 „ „	1	= 3
8. Mord	1.	„ „ „	1 „ „	1	= 1
9. Brandstiftung	7.	„ „ „	1 „ „	4	= 4
Uebertrag	65				92

Uebertrag	65		92
Brandstiftung		Von diesen wurden 2 mal best. 2 =	4
„		„ „ „ 3 „ „ 1 =	3
10. Münzfälschung	1.	„ „ „ 2 „ „ 1 =	2
11. Raub	4.	„ „ „ 1 „ „ 3 =	3
		„ „ „ 2 „ „ 1 =	2
12. Meineid	1.	„ „ „ 1 „ „ 1 =	1
	71	Sträflinge erhielten Strafen	107

b. der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahr 1869 wurden 110 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 170 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Ungehorsam	1
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	3
3. „ „ „ Schildwachen . .	1
4. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	5
5. „ „ „ „ „ „ Schule .	1
6. Entwendung	1
7. Boshafte Sachbeschädigung	6
8. Sonstige Beschädigungen	10
9. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	2
10. Ruhestörung:	
a. durch Singen	14
b. „ Lärmen	3
11. Vergehen gegen die Reinlichkeit	8
12. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz	51
b. Sprechen miteinander	28
c. Umsehen beim Hofgehen	7
d. Mittheilung von Brod	5
13. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster	11
b. Verkritzeln der Wände	3
14. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Trägheit bei der Arbeit	3
Uebertrag	163

	Uebertrag	163
b. Boshafte Beschädigung des Arbeitsgeräths .		2
c. Ordnungwidrige Behandlung des Geräths und Arbeitsmaterials		5
		170

Die Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

1. Entziehung von Vergünstigungen:		
a Entziehung des Schnupftabaks.		
8 Tage . . .	2	
14 „	1	
18 „	1	
unbestimmt . .	3	
b. Entziehung von Büchern etc.		
3 Tage . . .	1	8
2. Hungerkost.		
1 Tag . . .	68	
2 „	10	
3 „	3	81
3. Dunkelarrest.		
1 Tag . . .	47	
2 „	17	
3 „	1	
4 „	4	69
4. Entziehung des Brods.		
1 Tag . . .	1	
3 „	1	
8 „	2	
14 „	1	5
5. Strafstuhl.		
1 Stunde . . .	1	
3 „	1	
4 „	1	
6 „	1	4
6. Isolirung.		
6 Tage . . .	1	
8 „	2	3
		170

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 54 Sträflingen.

Die Arbeitshaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen verurtheilt:

1.	wegen Diebstahl	81.	Von diesen wurden	1 mal bestraft	52
			„ „ „	2 „ „	17 = 34
			„ „ „	3 „ „	8 = 24
			„ „ „	4 „ „	2 = 8
			„ „ „	6 „ „	1 = 6
2.	Betrug	4.	„ „ „	1 „ „	4 = 4
3.	Tödtung	4.	„ „ „	1 „ „	3 = 3
			„ „ „	2 „ „	1 = 2
4.	Körperverletzung	3.	„ „ „	1 „ „	2 = 2
			„ „ „	2 „ „	1 = 2
5.	Nothzucht	2.	„ „ „	1 „ „	1 = 1
			„ „ „	3 „ „	1 = 3
6.	Nothzuchtsversuch	2.	„ „ „	1 „ „	1 = 1
			„ „ „	2 „ „	1 = 2
7.	Widern. Unzucht	4.	„ „ „	1 „ „	1 = 1
			„ „ „	2 „ „	3 = 6
8.	Unzucht m. Kindrn.	4.	„ „ „	1 „ „	1 = 1
			„ „ „	2 „ „	2 = 4
			„ „ „	5 „ „	1 = 5
9.	Münzfälschung.	2.	„ „ „	1 „ „	2 = 2
10.	Urkundenfälschg.	2.	„ „ „	1 „ „	1 = 1
			„ „ „	2 „ „	1 = 2
11.	Brandstiftung	1.	„ „ „	2 „ „	1 = 2
12.	Meineid	1.	„ „ „	2 „ „	1 = 2
		110	Sträflinge erhielten Strafen		170

Anhang.

Einige statistische Daten der Hilfsstrafanstalt im Besonderen.

I. Einzelgefangene.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1869 10 Z., 13 A. II. Zugegangen sind 12 Z., 58 A.

III. Abgegangen sind und zwar: A. durch Entlassung nach vollständig erstandener Strafe: a. wurden nach Hause entlassen 7. Z., 37 A.; b. sind ausgewandert 1 A. B. Durch Tod 2 A.

IV. Stand am 1. Januar 1870 15 Z. und 31 A.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug 9,78 Z. und 24,14 A.

Höchster Stand der Zuchthausgefangenen vom 23. bis mit 31. Dezember 15. Niederster Stand derselben vom 26. Februar bis mit 21. März 7. Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen vom 2. August bis mit 8. August 32. Niederster Stand derselben vom 2. bis mit 13. Januar 13.

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	8,45	—
7—9 Monate	—	—	—	—	—	—	—	2	21	23	15	8	32,39	25,80
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2,82	6,45
1 Jahr	—	2	2	1	1	9,09	6,67	4	11	15	8	7	21,13	22,58
1—2 „	1	3	4	2	2	18,18	13,33	6	16	22	10	12	30,98	38,71
2—3 „	2	2	4	2	2	18,18	13,33	—	1	1	—	1	1,41	3,23
3—4 „	3	2	5	1	4	22,72	26,66	1	1	2	1	1	2,82	3,23
4—5 „	—	3	3	—	3	13,63	20	—	—	—	—	—	—	—
5—6 „	1	—	1	1	—	4,55	—	—	—	—	—	—	—	—
6—7 „	1	—	1	—	1	4,55	6,67	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „	1	—	1	—	1	4,55	6,67	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	1	—	1	—	1	4,55	6,67	—	—	—	—	—	—	—
Summa	10	12	22	7	15	—	—	13	58	71	40	31	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Jan. 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
19—21 Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1,41	3,23
22—30 „	—	1	1	1	—	4,54	—	2	5	7	3	4	9,86	12,91
31—40 „	2	3	5	1	4	22,73	26,67	2	16	18	9	9	25,35	29,03
41—50 „	2	2	4	—	4	18,18	26,67	4	12	16	10	6	22,54	19,35
51—60 „	4	2	6	2	4	27,28	26,67	4	13	17	11	6	23,94	19,35
61—70 „	2	3	5	3	2	22,73	13,33	1	9	10	7	3	14,08	9,68
über 70 „	—	1	1	—	1	4,54	6,66	—	2	2	—	2	2,82	6,45
Summa	10	12	22	7	15	—	—	13	58	71	40	31	—	—

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar: es konnten weder lesen noch schreiben 3. Davon waren Badener 3. Nach den Alter: von 40—50 Jahren 1, von 60—70 Jahren 2.

b. Arbeithaus-Gefangene.

Von den 58 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens resp Schreibens unkundig und zwar: es konnten weder lesen noch schreiben 6. Davon waren: Badener 5, Nicht-Badener 1. Nach dem Alter: von 30—40 Jahren 1, von 50 bis 60 Jahren 3, von 60—70 Jahren 2.

3. Disciplinarstrafen.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Im Jahre 1869 wurden 2 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 3 Strafen belegt.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Im Jahre 1869 wurden 5 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 7 Strafen belegt.

II. Gemeinschaftliche.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1869 22 Z., 9 A. II. Zugegangen sind 4 Z., 6 A.

III. Abgegangen sind und zwar A. durch Entlassung: 1. nach vollständig erstandener Strafe wurden nach Hause entlassen 5 Z., 9 A. 2. mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege kamen nach Hause 3 Z., 1 A. B. durch Tod 1 Z.

IV. Stand am 1. Januar 1870 17 Z. und 5 A.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug 2),4 Z. und 8,97 A.

Höchster Stand der Zuchthausgefangenen vom 12. Januar bis mit 31. März und vom 12. April bis mit 4. Juni 22. Niederster Stand derselben vom 10. bis mit 16. Novbr. und vom 12. bis mit 19. Dezember 16. Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen vom 19. März bis mit 16. April 12. Niederster Stand derselben vom 1. bis mit 31. Dezember 5.

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe

(In Gemeinschaft berechnet).

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1869.	Zugang 1869.	Summa. a.	Abgang 1869.	Stand am 1. Jan. 1870. b.	% nach a.	% nach b.
6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	6,67	20
7—9 „	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	13,33	—
1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	13,33	—
1—2 „	2	3	5	3	2	9,23	11,77	2	2	4	4	—	26,67	—
2—3 „	3	—	3	3	—	11,53	—	3	1	4	1	3	26,67	60
3—4 „	1	—	1	1	—	3,85	—	—	—	—	—	—	—	—
4—5 „	1	—	1	—	1	3,85	5,88	2	—	2	1	1	13,33	20
5—6 „	1	—	1	—	1	3,85	5,88	—	—	—	—	—	—	—
8-9 „	2	—	2	—	2	7,69	11,77	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	5	—	5	—	5	19,23	29,41	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	6	—	6	2	4	23,07	23,53	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	1	—	1	—	1	3,85	5,88	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	—	1	1	—	1	3,85	5,88	—	—	—	—	—	—	—
Summa	22	4	26	9	17	—	—	9	6	15	10	5	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

17—18 Jahre	1	—	1	1	—	3,85	—	—	—	—	—	—	—	—
19—21 „	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	2	2	26,67	40
22—30 „	7	—	7	4	3	26,92	17,65	2	2	4	2	2	26,67	40
31—40 „	9	3	12	4	8	46,15	47,06	2	1	3	3	—	20	—
41—50 „	3	—	3	—	3	11,54	17,65	2	—	2	2	—	13,33	—
51—60 „	1	—	1	—	1	3,85	5,88	—	—	—	—	—	—	—
61—70 „	1	1	2	—	2	7,69	11,76	1	1	2	1	1	13,33	20
Summa	22	4	26	9	17	—	—	9	6	15	10	5	—	—

H. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Von den 4 im Laufe des Jahrs Eingelieferten konnten sämmtliche lesen und schreiben.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 6 im Laufe des Jahres Eingelieferten konnten sämmtliche lesen und schreiben.

3. Disciplinarstrafen.

a. Zuchthaus-Gefangene.

Im Jahre 1869 wurden 3 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 3 Strafen belegt.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Im Jahre 1869 wurden 3 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 3 Strafen belegt.

Bruchsal, den 30. Juni 1870.

Ekert,
Direktor des Zellengefängnisses.

Beilage I. zur Statistik

enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehreren Verbrechen verurtheilt sind.

Beilage II.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Zuchthausgefangene			Arbeitshausgefang.		
	Im Ganzen.	Davon Diebe	%	Im Ganzen.	Davon Diebe	%
Personalstand 1. Jan. 1869	232	91	39,23	193	115	59,58
„ „ „ 1870	233	82	35,19	204	101	49,51
Differenz	1	9	—	11	14	—
Abgang im Jahre 1869	111	65	58.55	287	204	71,08
Zugang „ „ 1869	112	56	50,00	298	190	63,76
Der Zugang war 1868	120	70	58,33	288	197	68,40
„ „ „ 1867	134	83	61,94	265	188	70,94
„ „ „ 1866	121	67	55,37	243	153	62,96
„ „ „ 1865	128	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864	113	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863	94	63	67,02	88	45	51,13
„ „ „ 1862	93	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861	130	84	64,61	—	—	—
„ „ „ 1860	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859	107	76	71,02	—	—	—

Beilage III.

Uebersicht der Zahl, der wegen Diebstahl Bestraften, mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:	Zuchthaus-Gefangene		Arbeitshaus-Gefangene	
		%		%
1. am 1. Januar 1869.				
a. im Ganzen	91	–	115	—
b. davon Nicht-Badener .	33	36,26	26	22,61
Bleiben Badener . .	58	63,74	89	77,39
2. Eingeliefert 1869.				
a. im Ganzen	56	—	190	–
b. davon Nicht-Badener .	26	46,43	52	27,37
Bleiben Badener . .	30	53,57	138	72,63

Beilage IV.

Uebersicht der Zahl, der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

a. Zuchthaus-Gefangene.

	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	—	5	1	2		—	8
Rückfall in den gemeinen Diebstahl .	—	1	—	—	1	—	2
3. gemeiner Diebstahl	—	17	13	2	—	—	32
1. Rückfall in den 3. gemeinen Diebstahl		12	6	3	1	2	24
2. „ „ „ 3. „ „	—	8	10	6	·	—	24
3. „ „ „ 3. „ „	—	2	8	-	1	—	11
4. „ „ „ 3. „ „	1	1	1	1	—	—	4
5. „ „ „ 3. „ „	—	1	2	2	—	1	6
6. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	—	1	1	2
7. „ „ „ 3. „ „	—	—	2	3	1	—	6
8. „ „ „ 3. „ „	—	—	1	—	—	—	1
9. „ „ „ 3. „ „	-	—	—	—	1	—	1
10. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	1	—	—	1
13. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	1	—	—	1
Gefährlicher Diebstahl . . .	-	5	1	3	1	—	10
Gefährl. Diebstl. u. 1. Rückfall in Diebst.	—	2	—	—		—	2
„ „ „ 2. „ „ „	—	2	1	1	—	—	4
„ „ „ 3. „ „ „	—	—	1	—	—	—	1
„ „ „ 5. „ „ „	—	—	—	—	—	1	1
„ „ „ 6. „ „ „	—	—	—	—	1		1
Kameradendiebstahl	—	5	—	—	—	—	5
Summa	1	61	47	25	8	5	147

b. Arbeitshaus-Gefangene.

	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	6	17	10	2	—	1	36
Rückfall in den gemeinen Diebstahl .	—	5	6	2	—	—	13
3. gemeiner Diebstahl . . .	12	56	36	17	8	6	135
1. Rückfall in den 3. gemeinen Diebstahl	6	25	22	8	4	—	65
2. „ „ „ 3. „ „	1	8	8	4	6	—	27
3. „ „ „ 3. „ „	—	1	9	4	2	—	16
4. „ „ „ 3. „ „	—	1	2	2	—	-	5
5. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	2	—	1	3
Gefährl. Diebstahl	-	2	—	—	1	—	3
„ „ u. 1. Rückf. in Diebst.	2	—	—	—	—	—	2
Summa	27	115	93	41	21	8	305

Beilage V—IX

(wie 1868. Militär. Verbr. Z. 1, A. 1. Militärgerichtl. Verurtheilte Z. 11, A. 1. Polizeiaufsicht Z. 81, A. 205.)

Rückfällige pro 1869.

a. Zuchthaus-Gefangene

1. befanden sich unter den 232 am 1. Januar 1869 Verhafteten: zum 1. mal 29, zum 2. mal 18, zum 3. mal 15, zum 4. mal 14, zum 5. mal 7, zum 6. mal 5 und zum 8. mal 4.

2. Unter den 112 im Jahre 1869 Zugegangenen: zum 1. mal 16, zum 2. mal 13, zum 3. mal 6, zum 4. mal 4, zum 5. mal 5, zum 6. mal 3, zum 7. mal 2, zum 9. mal 3, zum 11. mal 1 und zum 13. mal 1.

b. Arbeitshaus-Gefangene

1. befanden sich unter den 193 am 1. Januar 1869 Verhafteten: zum 1. mal 41, zum 2. mal 21, zum 3. mal 13, zum 4. mal 7, zum 5. mal 1, zum 6. mal 3.

2. Unter den 298 im Jahre 1869 Zugegangenen: zum 1. mal 65, zum 2. mal 30, zum 3. mal 23, zum 4. mal 9, zum 5. mal 3, zum 6. mal 4, zum 8. mal 2.

Nach Religion.

a. Zuchthaus-Gefangene

1. befanden sich unter den 232 am 1. Januar 1869 Verhafteten: Katholiken 57, Protestanten 35.

2. Unter den 112 im Jahr 1869 Zugegangenen: Katholiken 33, Protestanten 21.

b. Arbeitshaus-Gefangene

1. befanden sich unter den 193 am 1. Januar 1869 Verhafteten: Katholiken 48, Protestanten 38.

2. Unter den 298 im Jahre 1869 Zugegangenen: Katholiken 83, Protestanten 53.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1869.

Erster Theil.

Gewerbswesen.

Die Beschäftigung der Gefangenen des Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt bewegte sich auch im Jahre 1869 innerhalb der Richtung, welche ihr von der Erfahrung vorgezeichnet war und sich als die relativ beste erprobt hat.

Dem Princip der Individualisirung entsprechend, wird jeder Gefangene einer seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Strafdauer angemessenen Arbeit zugetheilt, wenn nicht äussere Hindernisse eine vorübergehende Ausnahme von dieser Regel auferlegen.

Solche Ausnahmen mussten auch im Jahre 1869 in Folge der starken Bevölkerung der Anstalt zuweilen Platz greifen und werden wohl auch für die Zukunft nicht zu umgehen sein, da keine Aussicht vorhanden, dass die Zustände, wie ich sie in meinen Jahresberichten von 1866/68 erwähnte, einer Besserung entgegen gehen.

Uebrigens waren die Ausnahmen, wie bemerkt, immer nur vorübergehend und meistens nur von ganz kurzer Dauer.

Wichtig ist, dass kein Gefangener ohne Beschäftigung bleibt. In dieser Beziehung wird strenge darauf gehalten, dass der Sträfling, sobald er der Conferenz vorgeführt und

einer Arbeit zugetheilt ist, dem Müssiggange entzogen werde und dass er während der ganzen Straferstehung niemals ohne Arbeit bleibt, den Fall natürlich ausgenommen, wo Krankheit oder andere erhebliche Veranlassungen beschränkend eingreifen.

Wichtig ist ferner, dass die in der Anstalt eingeführten Beschäftigungszweige so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen des Systems der Einzelhaft, der körperlichen und geistigen Gesundheit, der Zukunft des Gefangenen, der Hauspolizei und der Casse genügen. Ich habe mich hierüber schon öfters und auch in meinem vorigen Jahresberichte eingehend geäussert und glaube als festgestellt ansehen zu dürfen, dass unsere Einrichtungen geeignet sind, all den bezeichneten Anforderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Ob dies in erhöhtem Maasse der Fall wäre, wenn wir statt des Betriebs der Gewerbe auf eigene Rechnung die Arbeitskräfte der Gefangenen an Unternehmer vergeben würden, wie dies in den meisten ausländischen Strafanstalten geschieht, möchte ich bezweifeln.

Zwar hat auch diese Art der Beschäftigung ihre Lichtseite. Während die Verwaltung durch den Geschäftsbetrieb in eigener Regie mit einem grossen Theil ihrer Thätigkeit auf die Bahnen des Gewerbs- und Kaufmanns gestellt wird, und sich all den Mühen und Sorgen dieser Branche, ausserdem aber noch grosser Verantwortlichkeit den vorgesetzten Behörden gegenüber zu unterziehen hat, verschwinden bei der Entreprise alle diese Belästigungen aus dem Wirkungskreise der Beamten, auf deren Schultern die Last um so schwerer drückt, als der Bedienstete vermöge seines Bildungsganges nur nach langjähriger Uebung sich auf der weit verzweigten terra incognita des technischen Wesens zurechtfindet, insoferne er demselben überhaupt Geschmack abzugewinnen weiss. Aber nicht allein die technische Oberleitung und die comercielle Seite des Gewerbsbetriebs absorbirt einen grossen Theil der Kraft der Verwaltung, sondern auch die Consequenzen des Betriebs auf eigene Rechnung: vermehrter Casseumsatz, erweiterte Buchführung, grösseres Aufsichtspersonal u. s. w.

Nach dieser Richtung also hat die Vergebung der Arbeitskräfte an einen Unternehmer unbestreitbare Vorzüge.

Sie vereinfacht den Mechanismus der Verwaltung, umgeht die Gefahr der Einseitigkeit, wozu in der Doppelstellung der Verwaltung als Strafvollzugsbehörde und Fabrikant die Keime liegen, und bietet der Aufsichtsbehörde eine gewisse Garantie gegen Unterschleife und Verführung, so wie sie auch jedes Betriebskapital entbehrlich macht.

Allein diese Vorzüge, welche ohnehin mehr als äussere, die Individualität der Gefangenen wenig berührende bezeichnet werden können, werden durch die Nachtheile, welche die Entreprise in sich schliesst, von einem starken Schatten überzogen. Ich spreche nicht von jener Verpachtungsweise, wie sie in französischen oder amerikanischen Strafanstalten und als Exorbitanz entgegentritt. Wenn der Unternehmer, wie es dort theilweise der Fall, nicht allein die Belohnung der einzelnen Arbeiter ganz in der Hand hat, sondern auch noch die Kosten für Nahrung, Kleidung, Lagerung, für Heizung und Beleuchtung, ja sogar für das Begräbniss der Verstorbenen bestreiten muss, so gewinnt er auf das innerste Leben der Strafanstalt einen Einfluss, neben welchem die unter höheren Gesichtspunkten arbeitende Thätigkeit der Administration nicht leicht Wurzel fassen kann. Wie die ganze Existenz des Gefangenen zum Pachtobject herunter gedrückt wird, so wird auch die ganze Sorge des Unternehmers sich nur auf die höchst mögliche Rentabilität dieses Objects werfen. Glücklicherweise treffen wir diese Art der Entreprise nur in wenigen Ländern, in deutschen Strafanstalten aber nirgends in Uebung. Dagegen finden wir besonders in Norddeutschland den Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung nur in so weit eingebürgert, als derselbe der Befriedigung von Bedürfnissen des eigenen Haushalts dient. Die übrigen Arbeitskräfte sind gleichfalls, jedoch nicht an einen einzigen, sondern an mehrere Unternehmer vergeben, insoferne überhaupt verschiedenartige Arbeitszweige in der Anstalt eingeführt sind. An der Spitze der Geschäftsleitung stehen Sachverständige, welche der Unternehmer auf seine Rechnung einzustellen hat und welche in alle Arbeitslokalitäten freien

ungehinderten Zutritt haben. Ihr Verkehr mit den Gefangenen kann durch keine Reglements beschränkt, durch Vorschriften und Aufsicht nicht controlirt werden. am wenigsten dann, wenn der Strafvollzug auf dem Fusse der Absonderung steht.

Schon hierin liegt ein so schwer wiegender Missstand und eine so grosse Gefahr für die Zwecke der Strafvollstreckung, dass ich mich nicht dazu entschliessen kann, der Verpachtung unserer Arbeitskräfte ernstlich das Wort zu reden. Es sprechen aber noch weitere, sehr gewichtige hauspolizeiliche, gesundheitliche, sociale, pädagogische und finanzielle Gründe für die Beibehaltung unserer bisherigen Betriebsweise. Statt einer weit ausgreifenden Erörterung dieser Gründe beziehe ich mich auf das, was ich im §. 11 meiner 1861 erschienenen Schrift „der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten" gesagt habe, und was ich heute nach weiteren neunjährigen Erfahrungen Wort für Wort aufrecht erhalte. Nur einen Punkt habe ich dort unberührt gelassen: den Zusammenhang der Entreprise mit der socialen Frage, ein Punkt, der erst in der neueren Zeit eine höhere Bedeutung gewonnen hat und den ich hier erwähne, um seine Berechtigung zu constatiren.

Unter der alten Zunftverfassung hatten wir Anfangs der fünfziger Jahre, wo noch für Privatleute im Lohn gewoben und Schuhwerk angefertigt wurde, verschiedene Beschwerden zu erledigen, welche gegen den diesseitigen Geschäftsbetrieb theils bei den damaligen Kreisregierungen, theils bei den Ständekammern eingereicht wurden. Seit Einführung der Gewerbefreiheit und auch vorher schon, nachdem wir unser Gewerbswesen auf richtigere Grundsätze gestellt hatten, fielen die Beschwerden weg und es denkt Niemand mehr daran, an unserer Mitwerbung einen Anstoss zu nehmen. In Preussen dagegen und in neuester Zeit auch in Bayern sind lebhafte Agitationen gegen die gewerblichen Verhältnisse der Strafanstalten aufgetaucht. Welche Ziele sich diese Agitation gesetzt hat, ist mir nicht bekannt, da mir die betreffenden Schriftstücke nicht zur Hand sind. Das aber darf ich doch wohl als sicher annehmen, dass es keinem Vernünftigen in

den Sinn kommen wird, die Beschäftigung der Gefangenen absolut zu unterdrücken. Es kann sich nur darum handeln, deren Einfluss auf den Markt zu regeln und das Anstössige in der Art des Betriebs zu beseitigen.

Angebot und Nachfrage reguliren den Marktpreis einer Waare. Bei gleich bleibender Consumtion und vermehrter Produktion müssen sich die Preise niederer gestalten. Ist dem einen Producenten Gelegenheit geboten, eine wohlfeilere Produktionsweise in umfassendem Maassstabe auszunützen, so können die Preise auf eine Stufe herabgedrückt werden, auf welcher der Mitbewerbung ihre Existenz nicht mehr möglich ist. Gegen derartige, im Handel nicht selten vorkommenden Erscheinungen lässt sich nicht ankämpfen. Sie haben ihre Berechtigung, weil sie auf festen volkswirthschaftlichen Gesetzen beruhen.

Die Frage ist aber hier die: ob es der Stellung und den Aufgaben des Staates entspricht, mit den ihm zu Gebot stehenden Arbeitskräften, Betriebskapitalien und sonstigen Hilfsmitteln direkt oder indirekt den Markt einer Waare so zu beherrschen, dass damit der Concurrenz der Lebensfaden abgeschnitten wird?

Nehmen wir an, dass in einer Strafanstalt mit einer Bevölkerung von 600 bis 1000 Köpfen sämmtliche Arbeitskräfte auf einem und demselben Artikel beschäftigt werden, dass nicht nur die Unterstützung von Maschinen, sondern auch die Kraft der Arbeitstheilung bei der Fabrikation zugezogen wird; dass der Artikel ein verhältnissmässig kleines Absatzgebiet habe, dass überhaupt der Produktion des Etablissements der ganze Consum in demselben Umfange gegenüber stehe, so ist an die Möglichkeit einer Mitwerbung durch Private um so weniger zu denken, als der Staat nicht nur an und für sich schon billigere Arbeitslöhne berechnet, sondern auch alle die bei der freien Produktion häufig eintretenden Preisfaktoren, als: Erhöhung der Arbeitslöhne, Arbeitseinstellungen, Herabsetzung der Arbeitszeit etc. nicht zu befürchten hat. Es ist deshalb und zwar gleichviel ob die Arbeitskräfte der Anstalt in eigener Regie oder durch Unternehmer ausgenützt werden, ganz abgesehen

von den Interessen des Strafvollzugs und den Forderungen des Besserungszweckes, in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht politisch, wenn in grösseren Anstalten möglichst viele Betriebszweige etablirt werden. Je mehr die Gesammt-Arbeitskraft der Gefangenen in einzelnen Branchen zerlegt wird, desto schwächer wird der Druck von den freien Gewerbetreibenden empfunden werden.

Es ist aber ferner ein Gebot der Klugheit, auf dem Markte nicht den Ton anzugeben, sondern dessen Schwankungen zu folgen und sich dem freien Gewerbetreibenden möglichst zu nähern, d. h beiläufig dieselben Preise zu stellen, wie sie dem Fabrikanten — nicht dem Händler, von der Conjunktur vorgeschrieben werden. Wir sind diesem Grundsatze seit Jahren gefolgt und haben uns damit nicht nur die Concurrenz zu Freunden gemacht, sondern auch finanziell ganz wohl dabei befunden. Nicht die oft von verschiedenen Einflüssen beherrschte und deshalb nicht unbedingt maassgebende Calculation einer Waare, sondern der Preis, den solche auf dem Markte beanspruchen kann und der ihr von diesem zuerkannt wird, gibt uns den Maassstab für das Preisanbieten.

Calculationen sind ohnedies, wenigstens in einer Strafanstalt mit Arbeitszwang, mit den verschiedensten Arbeitskräften und ganz primitiven Betriebsmitteln, kein zuverlässiger Rathgeber, wenn sie auch zur Gewinnung einiger Anhaltspunkte von uns niemals umgangen werden.

Indem wir also:

1. durch angemessene Vertheilung unserer Arbeitskräfte auf verschiedenartige Geschäftszweige;

2. durch entsprechende Preisberechnung für unsere Fabrikate

der Concurrenz die Hand und die Möglichkeit bieten, den Wettlauf mit unserer Fabrikation auszuhalten, schneiden wir dem freien Gewerbetreibenden jeden Vorwand zur Beschwerde über Bedrückung durch den Staat ab.

Lassen sich dieselben Rücksichten auch von der Entreprise erwarten?

Die Frage mit einem apodictischen Nein zu beantworten,

dazu ist meine Information nicht umfassend genug. So weit mir aber Gelegenheit zu Erfahrungen geboten war, glaube ich doch der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich die Frage eher verneine als bejahe. Es liegt dies auch in der Natur der Sache *).

Die Arbeitskräfte werden von der Verwaltung einer Strafanstalt entweder im Wege der Versteigerung oder des geheimen Angebots (Soumission) oder aus freier Hand vergeben. Verwerflich ist es, dem höchsten Angebote den Vorzug einzuräumen, da bei einem in disciplinärer und moralischer Beziehung so überaus wichtigen Gegenstande der Geldpunkt nicht allein entscheiden darf. Der Zuschlag wird also nur an einen solchen Unternehmer erfolgen, welcher durch seine persönlichen Verhältnisse in den bezeichneten Richtungen eine gewisse Garantie für den Strafvollzug bietet, der Preis kann und darf erst in zweiter Reihe in Betracht kommen. Schon hierdurch aber wird gegen die volkswirthschaftliche Lehre gesündigt, indem der eine Preisfaktor, die Nachfrage, nicht pure zur Geltung gelangt, sondern unter Gesichtspunkten verkümmert, welche ganz ausserhalb der nationalöconomischen Sphäre ihre Berechtigung schöpfen.

Der Gebrauchswerth der Arbeit bleibt unter der Maximalgrenze und vermindert die Produktionskosten des Unternehmers, was mit der Erhöhung der Concurrenzfähigkeit gleichbedeutend ist.

In dem Contracte selbst liegen aber dann noch weitere sehr wesentliche Momente, welche dem Unternehmer den Vorsprung vor seinen Mitwerbern sichern. Einige davon habe ich schon oben angedeutet. Es sind dies:

1. billige Arbeitslöhne in der Regel 4 – 6 Sgr. pr. Tag ohne alle weitere Lasten für Unterstützungen, Krankenkassen, Sparkassen, Kost- und Lagerungs-Einrichtungen, wie sie dem

*) Da ich den Gegenstand nur von seiner volkswirthschaftlichen, also rein äusserlichen, mit dem Wesen des Strafvollzugs nicht im Zusammenhang stehenden Seite erörtere, so kann keine Strafanstaltsverwaltung an meiner Aeusserung Anstoss nehmen.

auf freie Arbeiter angewiesenen Fabrikanten zugemuthet werden;

2. Unabhängigkeit von dem Willen der Arbeiter und den socialen Fluctuationen, welche in Erhöhung des Lohnes, massenhaften Arbeitseinstellungen, Kürzung der Arbeitszeit, Beseitigung missliebiger Personen oder Fabrikvorschriften ihren Ausgangspunkt suchen;

3. die Ersparung der Auslagen für Arbeitslokalitäten und deren Unterhaltung;

4. Erleichterungen in dem Beizuge zu Staats- und Gemeindesteuern;

5. Unabhängigkeit von den Störungen, welche dem Geschäfte durch Einberufung von Arbeitern zur Ableistung der Kriegsdienstpflicht erwachsen u. s. w.

Allerdings stehen diesen Begünstigungen auch Verpflichtungen gegenüber, welche in der Rücksichtsnahme auf die Hausordnung der Strafanstalt, Beschäftigung einer Minimalzahl von Gefangenen unter allen Verhältnissen, Verlust guter Arbeitskräfte durch Entlassungen, Krankheit u. s. w. ihren Ausdruck finden. Allein selbst nach richtiger Abschätzung dieser Verpflichtungen werden die für den Entrepreneur erübrigenden Vortheile, welche sich in seinen Calculationen wiederspiegeln, mit einem solchen Gewichte auf den Markt treten, dass ihm die Concurrenz nicht leicht die Spitze wird bieten können. Sie wird sich zurückziehen und damit die Vortheile des Uebrigbleibenden noch vergrössern.

So beherrscht ein Portefeuillefabrikant, welcher eine sehr grosse Anzahl von Gefangenen in einer norddeutschen Strafanstalt mit der Anfertigung von Notizbüchern u. dgl. beschäftigt, den Markt von ganz Deutschland und die Nachfrage nach diesem Artikel scheint in Folge der fabelhaften Billigkeit so gross geworden zu sein, dass die Arbeitskräfte der betreffenden Anstalt nicht mehr ausreichten, dieselbe zu befriedigen. Ich schliesse dies aus dem Umstand, dass auch wir zur Einrichtung desselben Industriezweiges herangezogen werden sollten.

Es ist begreiflich dass unter solchen Verhältnissen der freie Arbeiter mit Aerger und Neid seinen Blick auf den

Urheber seiner wirklichen oder vermeintlichen Bedrückung wirft und dass er nicht allein dem Entrepreneur, sondern auch der Strafanstalt, aus deren Schoos derselbe die Mittel zur Beherrschung des Marktes zieht, mit feindlichen Gesinnungen begegnet.

Ist es ein Wunder, wenn namentlich die Socialisten aus derartigen Einrichtungen Kapital schlagen, den freien Arbeiter aufreizen und wenn sie schliesslich, das Kind mit dem Bad ausschüttend, die Beschäftigung der Gefangenen, wenigstens mit productiver Arbeit, überhaupt bekämpfen?

In politisch-critischen Momenten, wo Wahres und Falsches nicht geklärt, sondern brüsk durcheinander geworfen wird, hat die Verbitterung leichtes Spiel, demoralisirend in die gewohnte Ordnung einer Strafanstalt einzugreifen und der Entreprise mit einem Schlage ein Ziel zu setzen.

Was dann?

Dann treibt der Zwang die Verwaltung der betroffenen Anstalten auf dieselben Bahnen, wie wir sie bisher verfolgt haben. Die Schwierigkeiten aber von dem System der Entreprise auf die eigene Regie überzulenken und an die Stelle einiger weniger in grossartigem Maassstabe fabrikmässig betriebener Geschäfte ganz neue Arbeitszweige zu pflanzen, mit allen Arbeitern eine neue Lehrzeit zu beginnen, neue Bezugs- und Absatzquellen aufzuschliessen, diese Schwierigkeiten sind nicht gering und werden erst nach Jahren ihre Verebnung finden.

Bemisst man also den Werth der Entreprise nach ihrer Wirkung auf die Disciplin und Gesundheit der Gefangenen, wie auch nach ihren Aeusserungen auf die Casse und auf die socialen Zustände, so steht sie gegen die eigene Regie weit zurück, wogegen sie im Vergleiche zu Letzterer für die Administration mehr Bequemlichkeit und Geschäftsvereinfachung, sowie auch eine geringere Verantwortlichkeit mit sich bringt.

Indem ich damit mein Gutachten über den vorwürfigen Gegenstand abschliesse, bedaure ich, dass derselbe bis jetzt in der Literatur noch nirgends zur gründlichen Erörterung gelangt ist.

Der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht von Zwickau für 1867 gleitet darüber mit den Worten hinweg:

„Die Frage: ob es vortheilhafter für die Staatskasse oder zweckmässiger für die erziehliche Aufgabe des Strafhauses ist, wenn die Arbeit auf eigene Rechnung betrieben oder in Entreprise begeben wird, existirt für uns in dem vorliegenden Falle gar nicht und wir halten es bei der Fülle des vorhandenen Materials nicht einmal für gerathen, unsere persönliche Meinung darüber auszusprechen."

Die Aeusserung von Beamten, welche in einer so wohl geordneten Anstalt wie Zwickau schon eine Reihe von Jahren von dem System der Entreprise umgeben sind, hätte gewiss manche neue Gesichtspunkte herausgekehrt. Der Bericht hatte sich aber weniger principielle Erörterungen als eine vergleichende Darstellung der Verhältnisse und Ergebnisse von Zwickau und Bruchsal zur Aufgabe gemacht. In dieser Beziehung finden sich jedoch in dem Berichte so viele Lücken und Unrichtigkeiten, dass dessen kritische Beleuchtung ein ganz anderes Bild der beiden Anstalten zu Tag fördern würde.

So mächtig der Reiz ist, die Unrichtigkeiten ans Licht zu ziehen, so will ich denselben doch unterdrücken, um mich von meinem Thema nicht zu trennen. Nur auf eine, mit diesem verwachsene Behauptung auf Seite 70 des Berichts erlaube ich mir eine kurze Bemerkung zu machen. Was ich oben als einen Vorzug der Entreprise hervorgehoben habe: Vereinfachung der Administration u. s. w. verkehrt der Zwickauer Bericht in das Gegentheil, indem er sagt:

„Ohne Zweifel geht aus alle dem in diesem Capitel über die Arbeit Gesagten hervor, dass das Arbeitswesen bei uns ein sehr verwickeltes ist und bei Weitem sich nicht so einfach gestaltet wie in den vor uns liegenden Bruchsaler Berichten".

Den Beweis für diese Behauptung ist uns der Bericht schuldig geblieben.

Bei der Entreprise wird der neu eingelieferte Sträfling dem Unternehmer überwiesen.

Damit schliesst sich die Sorge für die Beschäftigung.

Am Schlusse des Monats wird dem Unternehmer die Kopfzahl der Beschäftigten auf seinem Conto angeschrieben und der Betrag baar erhoben. Um die während der Lehrzeit verdorbene Waare, um die Anschaffung des Rohmaterials und Handwerkszeugs, um den Absatz der producirten Waare, um deren Versandt, um die damit verknüpfte Correspondenz, um die weitläufige Control und Buchung, um die Sicherung und Flüssigmachung der Gelder hat sich die Verwaltung nicht zu kümmern.

Welche Mühe, Sorge und Verantwortlichkeit sich aber bei der eigenen Regie an all diese Momente heften, davon liefern die in meinem 1868er Jahresberichte herausgehobenen Daten ein, wenn auch nur schwaches Bild.

6693 Verkäufe, zum grossen Theil nach aussen, 4074 Einkäufe und Waarenbezüge, mitunter aus den entferntesten Gegenden, 5040 damit zusammenhängende Cassebuchposten beweisen zur Genüge, welche Bewandtniss es mit der Einfachheit unserer Verhältnisse hat!

Ich wende mich zur Statistik.

Personalstand.

Am 1. Januar 1869 waren Gefangene in der Anstalt und zwar:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
a. im Zellengefängnisse . .	200	171	371
b. in der Hilfsstrafanstalt .	32	22	54
im Ganzen	232	193	425
Im Laufe des Jahres wurden neu eingeliefert	112	298	410
Summa	344	491	835
Abgegangen sind:			
a. aus dem Zellengefängnisse .	95	237	332
b. aus der Hilfsstrafanstalt .	16	50	66
Gesammt-Abgang	111	287	398
Bleibt ein Stand auf den 1. Jan. 1870 von	233	204	437
und zwar:			
a. im Zellengefängnisse . .	201	168	369
b. in der Hilfsstrafanstalt .	32	36	68

Strafdauer der Eingelieferten
(in Einzelhaft).

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Bis zu $4^2/_3$ Monaten . . .	—	58	58
„ „ 8 „ . . .	7	147	154
„ „ 12 „ . . .	21	55	76
von 13 bis 18 „ . . .	26	20	46
von 19 bis 24 „ . . .	16	13	29
über 2 Jahre	11	3	14
über 3 Jahre	31	2	33
Zus.	112	298	410
Alter der neu Eingelieferten			
unter 16 Jahren	—	1	1
von 16 bis 21 Jahren . .	12	57	69
„ 22 „ 30 „ . .	39	94	133
„ 31 „ 40 „ . .	33	73	106
„ 41 „ 50 „ . .	15	41	56
über 50 Jahre	13	32	45
Zus.	112	298	410

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbekundige, welche auf ihrer in der Freiheit, oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession hier fortbeschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten u. z.

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Weber	6	9	15
Schneider	5	10	15
Schuster	3	11	14
Schreiner und Dreher . .	7	6	13
Küfer	1	1	2
Schlosser und Blechner . .	—	1	1
Korbmacher	1	1	2
Buchbinder	—	2	2
Zus.	23	41	64
Kein solches Gewerbe hatten früher betrieben	89	257	346
Summa	112	298	410

Von hundert neu Eingelieferten konnten demnach sofort einem hier vertretenen Gewerbe zugewiesen werden:

a. Züchtlinge	21%
b. Arbeitshausgefangene	14%

84% dagegen traten als Lehrling in das Geschäft.

Arbeitstage.

In unsern Listen hatten wir Verpflegungstage:

a. beim Zellengefängnisse .	134,488
b. bei der Hilfsstrafanstalt .	22,969
	157,457

was einen durchschnittlichen täglichen Personalstand darstellt bei a. von 368,46, bei b. von 62,93 Köpfen = 431,39 (im Jahr 1868 420,24).

Von den Verpflegungstagen trifft es:

Kranke	7109
Altersschwache	1791
vorübergehend unwohl . .	4286
Dunkelarrestsrafe	169
Zugang	433
Christliche Sonn- und Feiertage .	26529
Israelitische	84
	40,401
Beschäftigungstage	117,056
	157,457

Von den Hafttagen blieben somit 26% arbeitsfrei, 74% wurden der Arbeit gewidmet. Die tägliche Arbeitszeit ist zu 10 Stunden angenommen. In den vier Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar, wo die Arbeit erst um 6 Uhr Morgens beginnt, beträgt sie nur 9 Stunden.

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Die neu eingelieferten 410 Gefangenen wurden folgenden Gewerben zugetheilt:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Zusammen	Darunter Arbtskundig.	Darunter Lehrlinge.
1. zur Weberei	26	77	103	15	88
2. zum Spulen	7	41	48	—	48
3. zur Schneiderei	6	31	37	15	22
4. „ Schusterei . . . . :	14	24	38	14	24
5. „ Schreinerei	23	22	45	13	32
6. „ Küferei	12	11	23	2	21
7. „ Schlosserei	—	1	1	1	—
8. „ Selbendflechterei . . .	7	29	36	—	36
9. „ Stroh- und Weidenflechterei	12	44	56	2	54
10. „ Buchbinderei und Cartonage	3	15	18	2	16
11. in Krankenpflege . . .	1	—	1	—	—
12. in die Hilfsstrafanstalt . .	1	3	4	—	—
Summa	112	298	410	64	341

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeits-Tage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

	Tage	%
1. Weberei . .	20,920	17,88
2. Schneiderei . .	9635	8,23
3. Schuhmacherei .	11,880	10,12
4. Schreinerei . .	19,098	16,32
5. Küferei . .	4933	4,21
6. Schlosserei . .	1417	1,21
7. Buchbinderei u. Cartonage	5841	4,98
8. Hausarbeiter .	9053	7,75
9. Haspler, Spuler etc.	9643	8,24
10. Selbendflechter .	9000	7,70
11. Stroh- u- Weidenflechter	10,030	8,57
12. Taglohnsarbeiter .	4946	4,23
13. Bei der Bäckerei .	660	0,56
	117,055	100

Finanzielle Ergebnisse des Gewerbsbetriebs.

Nach der Grossherzoglichem Justiz - Ministerium vorgelegten Nachweisung über den Ertrag des Gewerbs-Betriebs beträgt die aus der Beschäftigung gezogene und im Rechnungs-Soll constatirte Roheinnahme

für 1869	144,714 fl. 44 kr.
hievon ab die Ausgabe für die einzelnen Gewerbe mit	92,619 fl. 37 kr.
und 972 fl. 32 kr. allgemeine Auslagen für den Geschäftsbetrieb . . .	
hiernach bleibt Reineinnahme . .	52,095 fl. 7 kr.
welcher beizuschlagen sind:	
a. Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds mit	4,156 fl. 5 kr.
b. Vermehr. d. stehenden Betriebsfds.	— fl. — kr.
	56,251 fl. 12 kr.
hievon ab: Verminderung des stehenden Betriebsfonds	272 fl. 24 kr.
Gesammtbetrag der Netto-Einnahme .	55,978 fl. 48 kr.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt im Ganzen .	117,056
hierunter sind 23,912 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter gerechnet werden, so dass hier abzuziehen sind	11,956
bleiben volle Arbeitstage	105,100

Es kommt hiernach auf jeden Arbeitstag und Arbeiter ein durchschnittlicher Verdienst von 31,95 kr.
und abzüglich der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen von 972 fl. 32 kr. noch . 31,40 kr.

Hierbei ist jedoch zu bemerken:

a. dass bei dem stehenden Betriebsfond 627 fl. für Webstühle und eine bei der vormaligen Strafanstalt Freiburg vorhanden gewesene Säge-Einrichtung, welche nie in unsern Besitz überging, abgeschrieben wurde, so dass sich der wirkliche Ertrag um diesen Posten erhöht.

b. dass bei der Aufnahme der Vorräthe auf 1. Januar 1870 übersehen wurde, die vorhanden gewesenen 4,686 Pf.

Brod im Werthanschlag von 234 fl. 18 kr. unter die Vorräthe aufzunehmen.

Nach Berücksichtigung dieser beiden Posten stellt sich die wirkliche Reineinnahme auf 56,840 fl. 6 kr., und der Tagesverdienst erhöht sich von 31,95 kr. auf 32,44 kr., beziehungsweise von 31,40 kr. auf 31,89 kr.

Auf das Jahr von 297 Arbeitstagen (365—68) berechnet, ergibt sich für jeden Arbeiter ein Gesammtverdienst von 157 fl. 52 kr.

Rechnet man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtheit aller Arbeitstage in die Summe des Reinertrags von 56,840 fl. 6 kr. — 972 fl. 32 kr. = 55,867 fl. 34 kr. so trifft es den Tag und Kopf 28,64 kr.

Den Arbeitsertrag auf die Gesammtzahl der Verpflegungstage also mit Einschluss der Sonn- und Feiertage ausgeschlagen ergibt für jeden Tag und Kopf 21,29 kr. oder pr. Jahr von 365 Tagen 129 fl. 30 kr.

Nach anliegendem Auszug aus der Jahres-Rechnung (Anlage 1) betragen die ordentlichen

Ausgaben . . .	207,389 fl. 27 kr.	pr. Kopf 482 fl. 9 kr.
hievon ab der bei Berechnung des Nettoertrg. schon berücksichtigte Aufwand für Arbeitsstoffe mit .	93,592 fl. 9 kr.	pr. Kopf 217 fl. 32 kr.
Rest	113,797 fl. 18 kr.	pr. Kopf 264 fl. 37 kr.

Es bleiben hiernach, wenn der Berechnung nur die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahme §. 1, 2, 4 und 5 des anliegenden Rechnungsauszugs mit 8 fl. 31 kr. pr. Kopf berücksichtigt werden noch 98 fl. 14 kr., bei Vertheilung des Ertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegungstage aber 126 fl. 36 kr. pr. Kopf durch Zuschuss aus der Staatskasse zu decken. Dass dieser Zuschuss effektive 132 fl. 46 kr. also 6 fl. 10 kr. pr. Kopf mehr beträgt, ist der Vermehrung der Betriebsfonds zuzuschreiben.

Aus welchen Categorien von Abnehmern sich der Er-

trag zusammengesetzt hat, ist aus der hier anliegenden Tabelle (Anlage 2) zu ersehen.

Zu den Einnahmen der Anstalt sind noch die von den vermöglichen Sträflingen zu zahlenden Straferstehungskosten zu rechnen, welche aus Zweckmässigkeitsgründen den Amtskassen zum Einzuge überwiesen sind. Sie betragen jährlich pr. Kopf 100 fl. oder pr. Tag 16,24 kr. und haben im Jahr 1869 abgeworfen:

a. durch Ueberweisung in das Rechnungs-Soll von 85 Personen	4678	fl.	31 kr.
b. durch Ueberweisung in das Buch der ungewissen Ausstände von 65 Personen	4119	fl.	53 kr.
Zus.	8798	fl.	24 kr.

Hievon werden jedoch höchstens ca. 6500 fl. flüssig werden.

Den in meinem vorigen Jahresbericht gestellten Antrag auf Erhöhung der Straferstehungskosten von 100 fl. auf 120 fl. erlaube ich mir hier zu wiederholen.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Arbeitszweige.

Nach der oben angezogenen Berechnung vertheilt sich der Netto-Ertrag auf folgende Gewerbe:

	Einnahmen. fl.	kr.	Arbeitstage.	pr. Tag u. Kopf.
1. Taglohnsarbeiten	4,841	23	13,999	20,76
2. Weberei, Spulen etc. . .	18,724	45	26,001	43,21
3. Schneiderei	5,855	21	8,975	39,14
4. Schusterei	5,140	48	10,331	29,87
5. Schreinerei	6,830	31	17,996	22,78
6. Küferei	1,863	19	4,268	26,19
7. Schlosserei	865	4	1,408	36,86
8. Selbendflechterei	2,824	13	7,340	23,08
9. Buchbinderei	2,367	24	5,565	25,52
10. Stroh- und Weidenflechterei	5,522	16	8,557	38,72
11. Bäckerei	1,143	44	660	1 fl. 44
	55,978	48	105,100	31,95 kr

Im Vergleich zu dem Ertrag von 1868 mit 66,070 fl. 4 kr. oder 38,92 kr. pr. Kopf ist im Jahr 1869 ein bedeutender Rückschlag eingetreten. Es war dies nicht anders zu erwarten, da einerseits jener Ertrag überhaupt der höchste war, der seit dem Bestehen der Anstalt und zwar hauptsächlich in Folge einiger grösserer gelungener Speculationen aus den Gewerben gezogen wurde, anderseits aber der schlechte Sommer den Absatz von auf diese Saison berechneten Artikeln wenig begünstigte. Ueberdies machen sich allmählig die Folgen der Gewerbefreiheit und einer schrankenlosen, oft mit den verwerflichsten Mitteln und Grundsätzen arbeitenden Concurrenz fühlbar.

Auch die Ziffern haben ihre Moral. Wer um jeden Preis Rohstoffe einkauft ohne sie zu bezahlen und dann die daraus erzeugte Waare um jeden Preis losschlägt, blos um baares Geld in die Hände zu bekommen, der wird sich den Ruf eines soliden Geschäftsmannes schwerlich erwerben. Dies hindert jedoch nicht, sich wenn auch nur vorübergehend einen grossen Kreis von Abnehmern zu erobern, die für die bisher gewohnte Bezugsquelle verloren gehen.

Solche Verluste und Störungen haben auch unser Absatzgebiet schon sehr empfindlich betroffen. —

Ueber den Werth der Arbeitsleistung der Gefangenen der Hilfsstrafanstalt habe ich mich voriges Jahr schon geäussert.

Mit wenigen Ausnahmen taugen diese Gefangenen nur zu den allereinfachsten Verrichtungen wie Holzmachen, Federn schleissen, Hopfen zupfen, Kapseltäschen zertrennen, Spulen, Zwirnen, Strohzöpfeflechten, Papparbeiten u. dgl.

Schneider-, Schuster, Schreiner- und Selbendarbeiten dorthin zu geben ist schon eine gewagte Sache. In der Regel fallen die Fabrikate unverkäuflich aus und da keine Werkmeister dort angestellt sind — die Schreinerei ausgenommen, — so ist es schwer, Jemand für die Mängel verantwortlich zu machen.

Nicht allein für die Hilfsanstalt, sondern auch für das Zellengefängniss sollten wir noch einige Arbeitszweige ausfindig machen, welche sich für kurzzeitige Gefangenen eignen,

also keine grosse Lehrzeit erfordern und dennoch nicht rein mechanisch sind. Bis jetzt ist mir dies nicht gelungen, ich verliere aber die Sache nicht aus dem Auge. Wenn freilich die Scrupeln, mit welchen vor einigen Jahren das Stricken gewogen wurde, das wir jetzt um schweres Geld ausserhalb der Anstalt besorgen lassen müssen, auch bei andern ähnlichen Geschäften Platz greifen, dann wird es schwerlich gelingen, solchen leichten Beschäftigungen hier Eingang zu verschaffen. So lange es aber an derartigen Arbeiten fehlt, werden die Waarenlager einzelner Gewerbe nicht nur an und für sich, sondern auch in mangelhaften, unverkäuflichen Fabrikaten eine Vermehrung nachweisen. Für die daraus nothwendig entspringenden finanziellen Folgen und Verlegenheiten lehne ich im Voraus jede Verantwortlichkeit ab.

Wie sich das Lager im Jahr 1869 gestaltete, ist aus beifolgender Uebersicht (Anlage 3) zu entnehmen.

Ebenso ist eine Uebersicht über die Zahl der auf jedes Gewerbe entfallenden Arbeitstage und des hievon auf die Lehrlinge kommenden Zeitantheils hier angeschlossen (Anlage 4).

Was die einzelnen Gewerbe betrifft, so ist zu bemerken:

Die Weberei, welche eben so stark wie im vorigen Jahre besetzt war, konnte früher die eingelaufenen Aufträge nicht vollständig bewältigen. Um unsere Kundschaft zu erhalten, waren wir genöthigt, Naturel-Drilch für unsere Schneiderei von Fabrikanten zu kaufen, statt solchen mit der Produktion der Weberei zu decken.

Im Jahre 1869 hat sich dieses Verhältniss ins Gegentheil verkehrt. Eines Theils war der schlechte Sommer dem Artikel nicht günstig, andern Theils mussten zu viele Gefangene der Weberei zugetheilt werden.

Die Folge war, dass wir gerade in Drilch sehr bedeutende Vorräthe auf Lager nehmen mussten und dass sich der Betriebsfond dieses Gewerbes in Fabrikaten um 18,000 fl. erhöhte, während er in Rohstoffen eine Verminderung von 8000 fl. erfuhr.

Wie sich der Absatz im neuen Jahre gestaltet, ist nicht vorauszusehen.

Hoffentlich bleiben unsere Bemühungen einen Theil des

Drilchs bei der Militärverwaltung unterzubringen, nicht ohne Erfolg.

Was den Ertrag der Weberei betrifft, so ist ein Verdienst von 43,21 kr. per Tag und Kopf für Weber und Spuler immer noch ein sehr hoher, wenn auch nicht so hoch wie die, ganz besonders glücklichen Operationen entsprungene Ziffer des vorigen Jahres (60,62 kr.).

Die Schneiderei ist sich wie die Schusterei in Einrichtung und Betriebsweise gleich geblieben. Beide Gewerbe zeigen für dieses Jahr insoferne eine günstige Seite, als sich der Vorrath an fertiger Waare vermindert hat.

Bezüglich der Schreinerei wiederhole ich das, was ich zur Erklärung des verhältnissmässig geringen Ertrags in meinem vorigen Jahresberichte gesagt habe. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, dass die feine Möbelschreinerei zu den rentableren Geschäften gehöre. In unserem Hause ist dies wenigstens nicht der Fall. Gesichtspunkte höherer Art empfehlen übrigens den Betrieb der Tischlerei als einer der anregendsten und bildendsten Geschäftszweige für die Einzelhaft.

In die Küferei ist gegen Erwarten wieder neues Leben gekommen, nachdem dieselbe drei Jahre lang einer sehr kümmerlichen Existenz verfallen war.

Am 1. Januar 1869 waren an Fässchen vorräthig	3238	Stück
Aus Arbeit kamen im Laufe des Jahres .	1287	Stück
	4525	„
Verkauft wurden	3546	„
Vorrath auf 1. Januar 1870	979	„

welcher bis jetzt weiter und zwar bis auf wenige Stück herabgeschmolzen ist.

Aufträge auf neue Fässer laufen jetzt wieder massenweise an. Diese umfassen jedoch meistens Pressionsfass und Gebinde von 40 bis 60 Maass, während früher mehr kleinere Fässchen verlangt wurden, aus denen auch unser Vorrath besteht.

Es ist eine schlimme Sache um den Betrieb dieses Gewerbes.

Das Holz soll trocken sein und ein halbes Jahr im Freien sitzen.

Welche Dimensionen sollen wir nun anschaffen?

Kaufen wir Daubholz von 15 bis 18“ Länge, so werden Fässer verlangt, zu welchen wir 20“ brauchen. Kaufen wir 20“ zu gewöhnlichen Fässern mit einer Kopfstärke von 15‘‘‘ so werden Pressionsfass verlangt, welche eine Kopfstärke von 17 bis 18“ haben sollen. Der Eine will Eichen-, der Andere Eschenholz!

Um vollständig assortirt zu sein, müssten wir wenigstens 12,000 fl. in Daubholz anlegen, was unter Umständen schwer zu rechtfertigen wäre.

Wie ich in meinem letzten Jahresberichte anführte, hat die Selbendflehterei in Folge einer neu angeknüpften Verbindung mit einem Schweizer Hause eine wesentliche Aenderung und Erweiterung erfahren. Leider wird diese Verbindung nicht von grosser Dauer sein. Die Firma führte viele Klagen über mangelhafte Ausführung ihrer Aufträge und fehlerhafte Nummerirung. Die Selbendflechterei und Schuhmacherei, welche das Sohlen der Schuhe besorgte, wurden von diesen nicht ungerechtfertigten Vorwürfen gleichmässig betroffen.

Die Ueberfüllung der Anstalt diente den Werkmeistern auch hier zur Entschuldigung. Es waren durchschnittlich 30 Gefangene täglich mit Selbendflechten beschäftigt, die wegen Mangel an Raum in allen Flügeln zerstreut werden mussten. Dadurch war der Unterricht sowohl als die Beaufsichtigung der Arbeitsleistung ausserordentlich erschwert. Ueberdies hatte der Aufseher nicht nur den Zellendienst, d. h. die polizeiliche Aufsicht mit zu führen, sondern in aussergewöhnlichen Fällen auch in der Krankenpflege Aushilfe zu leisten.

Unter solchen Verhältnissen wäre es nicht zu rechtfertigen, den diensteifrigen und übermässig angestrengten Aufseher für mangelhafte Waaren verantwortlich zu machen.

Für den Gewerbsbetrieb aber sind diese, der Uebervölkerung des Hauses entspringenden Unzuträglichkeiten sehr empfindlich. Den mit vieler Mühe erworbenen Kunden wer-

den wir, nachdem er sich einmal von uns losgesagt, schwerlich wieder gewinnen.

In der Bäckerei ist die schon in meinem letzten Jahresberichte erwähnte Veränderung der Bäckereinrichtung gegen Ende des Monats März dieses Jahres eingetreten. Die beiden Flor'schen Oefen sind durch einen neuen Wighorstschen Patentofen ersetzt worden. In das Lob, das diesem Ofen von allen Seiten gespendet wurde, kann ich nach unseren bisherigen Erfahrungen nicht unbedingt einstimmen.

Das Brod hat nicht mehr das schöne Aussehen wie früher, es geht nicht in die Höhe und muss sorgfältig behandelt werden, wenn es gleichmässig durchbacken und nicht einseitig überröstet werden soll.

Auch ist die Ersparniss an Brennmaterial nicht von der uns in Aussicht gestellten Erheblichkeit.

An Mehl haben wir verbacken:

zu Suppenbrod . . .	67,773 Pf.
zu Portionenbrod . . .	186,890 „
Staubmehl zu Beidem . .	2,558 „
	257,221 „

Daraus wurden genommen:

98,013 Pf.	Suppenbrod
272,026 „	Portionenbrod
370,039 „	

so dass auf 100 Pf. Mehl durchschnittlich 143,8 Pf. Brod kommen.

An Salz wurden 3086 Pf., an Feuerungsmaterial 9½ Klafter Holz und 484 Ctr. Kohlen verbraucht.

Letztere kosten aus der Zeche Schamrok 35½ kr. pr. Ctr. frei hier, im Ganzen also 284 fl. 37 kr., repräsentiren demnach, da das Klafter Holz 17 fl. kostet, den Werth von 17 Klafter Forlenholz. Unter Zurechnung der zum Anfeuern verwendeten 9½ Klafter wäre damit ein Holzverbrauch von 26½ Klafter, also genau dasselbe Quantum nachgewiesen, wie wir es im Jahre 1868 bei den Flor'schen Oefen verbraucht haben.

Was die Mehlpreise betrifft, so berechnen sich solche in folgender Weise:

Wir kauften:

	Suppenmehl.	Brodmehl.	Staubmehl.
im Ganzen	73,480 Pf.	206,865 Pf	2558 Pf.
und bezahlten dafür	4882 fl. 33 kr.	11,933 fl. 24 kr.	102 fl. 19 kr.
oder durchschnittlich			
pr. Centner	6 fl. 39 kr.	5 fl. 45 kr.	4 fl.
höchster Preis	7 fl. 12 kr.	6 fl. 12 kr.	4 fl.
niederster „	6 fl. 12 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl.

Im vorigen Jahre haben wir fast ausschliesslich ungarisches Mehl verbacken, während im Jahre 1869 nur noch wenig von solchem Mehle auf den Markt kam.

Das Ergebniss der Bäckerei spricht namentlich in den Verhältnisszahlen von Mehl zu Brod deutlich zu Gunsten des ungarischen Mehls und bestätigt, was ich hierüber in meinem vorigen Jahresberichte gesagt habe.

Zweiter Theil.

Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

A. Haupt-Casse.

Nach der auf 1. Januar 1870 abgeschlossenen Rechnung belief sich das Haben sämmtlicher eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen auf 222,368 fl. 7 kr.

lichen Einnahmen auf	222,368 fl. 7 kr.
Ausgaben auf . .	218,332 fl. 25 kr.
zusammen auf	440,700 fl. 32 kr.

Die bei den monatlichen Cassestürzen in Vorschein gekommenen Unterschiede zwischen Buch und Casse waren durchgängig ohne Bedeutung.

An Ausständen sind vom Jahr 1868 in das Jahr 1869

übergegangen		13,458 fl. 49 kr.
wovon . . .	13,436 fl. 55 kr.	
baar eingegangen und	21 fl. 54 kr.	13,458 fl. 49 kr.

in Verlust gerathen sind, so dass die Rückstandsrechnung beglichen erscheint. Auf 1. Januar 1870 betragen die aus dem Jahre 1869 und zwar hauptsächlich aus den letzten zwei Monaten herrührenden Rückstände in R.-Abth. II. 10,501 fl. 17 kr.

Unser sehr complicirtes und ausgedehntes Rechnungswesen erfordert grosse Umsicht und Pünktlichkeit, wenn es vollständig in Ordnung erhalten und der Revision nicht allzuviele Mühe verursachen soll.

Im Monat Juni 1869 hat der Grossherzogliche Finanz-Inspector eine Dienstvisitation hier vorgenommen, deren Ergebniss uns durch hohen Justiz-Ministerial-Erlass vom 9. Juli vorigen Jahres Nr. 6016 in den Worten mitgetheilt wurde: „dass sowohl das Casse- und Rechnungswesen als die Leitung des Gewerbsbetriebs in musterhafter Weise besorgt werde". Die Rechnung von 1869 ist die zwanzigste, welche ich hier abgelegt habe.

Welche Veränderungen sich während dieser zwei Decennien in den öconomischen Verhältnissen der Anstalt ergeben haben, wie insbesondere die Einnahmen, aber eben so auch die Ausgaben während dieser Zeit gewachsen sind, ist aus der hier angeschlossenen Tabelle zu ersehen *).

Nach derselben belief sich der Staatszuschuss für 20 Jahre auf . . . . 895,567 fl. 56 kr.
oder durchschnittlich per Jahr auf . 44,778 fl. 24 kr.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Theil dieses Staatszuschusses in den Betriebsfonds steckt, welche im Laufe der Zeit eine wesentliche Erhöhung erfahren haben.

Am 1. Januar 1850 betrugen:

die Activreste	4,830	fl.	4	kr.
die Naturalvorräthe	15,724	fl.	20	kr.
der Cassenvorrath	181	fl.	30	kr.
	20,735	fl.	54	kr.
hievon ab Passiva	4,007	fl.	3	kr.
Rest	16,728	fl.	51	kr.

*) Von dem Abdruck dieser sehr umfassenden Tabelle wurde der Kostenersparniss wegen Umgang genommen.

Am 1. Januar 1870 dagegen stellen sich diese Zahlen in folgender Weise dar:

Activreste . .	10,773 fl.	59 kr.	
Natural- u. Victualienvorräthe .	65,659 fl.	8 kr.	
Casserest . .	4,035 fl.	42 kr.	
	80,468 fl.	49 kr.	
hievon ab Passiva	46 fl.	20 kr.	
Rest	80,422 fl.	29 kr.	

Es zeigt sich demnach eine Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds von . . . . 63,693 fl. 38 kr.
Diese an dem Gesammt-Staatszuschuss von 895,567 fl. 56 kr.
abgezogen bleibt effectiver Zuschuss für die Administration von . . . 831,874 fl. 18 kr.
oder jährlich von 41,593 fl. 43 kr.

Die Anstalt wurde im Oktober 1848 eröffnet. Bis zum 1. Januar 1849 ist ein Staatszuschuss von . . 8000 fl.
und im Jahre 1849 ein solcher von . . . 62,300 fl.
70,300 fl.
erhoben worden.

Bis 1. Januar 1870 hat also die Anstalt im Ganzen einen Zuschuss auf den ordentlichen Etat bezogen von 902,174 fl. 18 kr., beziehungsweise — wenn die Betriebsfonds-Erhöhung ausser Betracht gelassen wird — von 965,867 fl. 56 kr.

Im Jahre 1869 haben wir in Folge der Aufstauung des Waarenlagers nicht nur den Creditrest von der ersten Hälfte der Budgetperiode eingezogen, sondern auch einen Administrativcredit von 2000 fl. in Anspruch genommen, um die Kosten für verschiedene erhebliche, in unserem Budget nicht vorgesehenen baulichen Herstellungen bestreiten zu können.

Was die Verpflegung der Gefangenen betrifft, so ist darin keinerlei Aenderung eingetreten. Kost und Brod waren genügend. Klagen darüber sind kaum zu erwähnen.

Die in der Hilfsstrafanstalt verwahrten Gefangenen werden von der Weiberstrafanstalt gegen entsprechende Vergütung verpflegt.

Der auf 1. Januar 1870 aufgestellten Berechnung über den Verpflegungsaufwand entnehme ich folgende Daten:

Die Normalkost stellt sich auf täglich 6,43 kr. pr. Kopf, worunter jedoch die Zulagen an Suppe und Gemüse für die Schwerbeschäftigten, sowie die Fleischzulagen an den höchsten Festtagen nicht begriffen sind.

Mit Einrechnung dieser Verabreichungen, welche mit einem Kostenbetrage von 1212 fl. 28 kr. in der Berechnung laufen, erhöht sich der tägliche Aufwand für die Gesundenkost um 0,57 kr., so dass solche genau auf 7 kr. pr. Kopf zu stehen kam (0,97 kr. weniger als im Jahre 1868).

Verabreicht wurden:

im Zellengefängnisse	127,801	Portionen
in der Hilfsanstalt	20,088	„
	147,889	„

Ferner:

Hungerkost hier .	2310	H.-A.	135
Krankenkost „ .	4362	„	2746
worunter:			
halbe Kost . .	3968	„	2124
Viertel . . .	44	„	64
Diät . . .	350	„	558

Für unsere Krankenkost laufen in der Berechnung	1034 fl.	20 kr.
hiezu an Extraverordnungen . . .	237 fl.	39 kr.
An die Weiberstrafanstalt haben wir bezahlt:		
für Krankenkost	604 fl.	51 kr.
für Extraverordnungen	428 fl.	59 kr.
Gesammtaufwand für die Kranken . .	2305 fl.	49 kr.

Diesen durch die Zahl von 7108 Krankenverpflegungstage getheilt, ergibt sich ein durchschnittlicher Aufwand per Tag und Kopf für Krankenverpflegung einschliesslich des Brods von . . . . 19,46 kr.

und ein täglicher Krankenstand:

a. im Zellengefängnisse von	11,95 kr.
b. in der Hilfsanstalt	7,54 kr.
	19,49 kr.

Zur Bereitung der Kost für die Gefangenen des Zellengefängnisses mit Ausschluss der Hilfsstrafanstalt wurden folgende Victualien verwendet:

57,264 Pf. Suppenbrod à 3,2 kr.
5,321 „ Halbweissbrod à $5^1/_4$ kr.
47 Stück Wecke à 1 kr.
15,926 Pf. Ochsenfleisch à $16^3/_4$ kr.
689 „ Kalbfleisch à 14 kr.
493 „ Schweinefleisch à 17 kr.
5,485 „ Schwarzmehl à 2,9 kr.
1,578 „ Weissmehl à 5,9 kr.
4,187 „ Gries à 5,9 kr.
2639 Maas Milch à 7 kr.
1708 „ Rahm à 30 kr.
459 Eier à 1,7 kr.
4784 Pf. Butterschmalz *) à 31,6 kr.
82 „ Schweineschmalz à 24,5 kr.
1249 „ Reis à 7,2 kr.
2080 „ gerollte Gerste à 6 kr.
112,5 Sester Erbsen à 1 fl. 32 kr.
63,6 „ Linsen à 1 fl. 29 kr.
112,2 „ Bohnen à 1 fl. 30 kr.
375,7 Malter Kartoffeln à 2 fl. 51 kr.
40 Körbe weisse Rüben à 9 kr.
4340 Pf. gelbe Rüben à 48 kr. pr. Ctr.
1398 Köpfe Weisskraut à 1,7 kr.
25 Körbe grüne Bohnen à 30 kr.
72 Kübel Sauerkraut und Rüben à 1 fl.
72 Pf. Birnschnitze à 5,2 kr.
190 „ Zwetschgen à 6 kr.

An Portionenbrod haben wir verabreicht:

a. im Zellengefängnisse . .	$191{,}521^1/_2$	Pf.
b. daselbst Reisebrod . .	$176^1/_2$	„
c. in der Hilfsstrafanstalt . .	30,307	„
	222,005	„

*) 4451 Pf. frische Butter gaben 3545 Pf. Butterschmalz, also Verlust beim Aussieden 20,3%.

welche 10,057 fl. 46 kr. kosteten. Das Pfund berechnet sich demnach auf 2,72 kr. und die Tagesration von 1½ Pf. auf 4,08 kr. Unter Zuschlag des Aufwands für die Kost kam die Verpflegung eines gesunden Gefangenen auf 11,08 kr. eines kranken Gefangenen auf . . . . 19,46 kr. täglich zu stehen.

Wie früher, so wurde auch im Jahre 1869 ein Theil des Geländes innerhalb und ausserhalb der Ringmauer mit Küchenpflanzen bebaut, und der Ertrag gegen Vergütung des Marktpreises zur Kostbereitung verwendet, nämlich:

2,2 Malter Kartoffeln à 2 fl. 50 kr. . .	6 fl.	14 kr.
40 Körbe weisse Rüben à 9 kr. . . .	6 „	— „
25 Körbe grüne Bohnen à 30 kr. . .	12 „	30 „
6,5 Sester dürre Bohnen à 1 fl. 24 kr. .	9 „	6 „
50 Ctr. gelbe Rüben à 48 kr.	40 „	— „
2100 Stück Weisskraut à 3 fl. pr. % .	63 „	— „
3 Ctr. Zwiebeln à 2 fl. 40 kr. . . .	8 „	— „
Grünes etc.	8 „	— „
	152 „	50 „

Ein grosser Theil des Geländes ausserhalb der Ringmauer ist mit Klee und Gras angebaut und verpachtet, bis der Boden so weit verbessert ist, dass er sich gleichfalls zur Anpflanzung von Kartoffeln etc. verwenden lässt.

Zur Heizung der Anstalt, einschliesslich der Hilfsanstalt haben wir verbraucht:

53⅝ Klatter Holz,
6647 Ctr. Steinkohlen und
65,000 Stück Torf.

Der Aufwand hiefür lässt sich nur nach Maassgabe des Hauptbuchs bestimmen, welches unter dem Titel für Heizung eine Ausgabe von 4590 fl. 37 kr. nachweist.

In der Heizungs-Einrichtung sind keinerlei Störungen bemerkt worden.

Auch in der Gasbeleuchtung ist keine einzige Unterbrechung vorgekommen. Die ganze Einrichtung ist im Laufe des Jahres einer gründlichen Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen worden, wobei sich herausstellte, dass

sowohl der Gasverbrauch der Anzahl Lampen und deren Lichtstärke entspreche, als auch der Druck in der Ordnung und das Gas von ganz guter Beschaffenheit sei.

So beruhigend auch das Ergebniss dieser Prüfung für uns war, so hätten wir doch gewünscht, dass sich in derselben Anknüpfungspunkte für Minderung des sehr bedeutenden Aufwandes für die Gasbeleuchtung hätten finden lassen. Es scheint aber, dass wir die Hoffnung auf eine billigere Beleuchtung bis zum Ablauf der Vertragsperiode, also bis zum Jahre 1882 verschieben müssen, wo ohne Zweifel die Fabrikation des Gases auf eigene Rechnung übernommen werden wird.

Der Gasverbrauch hat sich innerhalh 10 Jahren mehr als verdoppelt. Zwar ist auch die Zahl der Gefangenen, beziehungsweise der beleuchteten Zellen und andern Räumen bedeutend gestiegen, und es wird auch Gas zum Wärmen des Leims in den Schreinerzellen verwendet, allein der Unterschied bleibt immer noch auffallend, insbesondere wenn man berücksichtigt dass die Zellenbeleuchtung keineswegs luxuriös, bei einzelnen Zellen vielmehr ärmlich genannt werden kann.

Uebrigens hat sich der Verbrauch im Jahre 1869 doch etwas niederer gestellt als in den beiden vorhergegangenen Jahren.

Er betrug:

im Zellengefängnisse . .	1,392,300
in der Hilfsanstalt . . .	251,500
	1,643,800 C'.

wofür ein Kostenaufwand (4 fl. 18 kr. pr. mille) von 7068 fl. 21 kr. in der Rechnung erscheint.

B. Sparkasse der Gefangenen.

An dieselbe wurden von der Hauptkasse folgende Arbeitsgeschenke abgeliefert:

fürs Taglohnsgewerbe .	421 fl.	38 kr.
für die Weberei . .	879 „	22 „
für die Schneiderei . .	278 „	37 „
Uebertrag	1579 „	37 „

	Uebertrag	1579	fl.	37	kr.
für die	Schusterei . .	335	„	10	„
„ „	Schreinerei . .	554	„	33	„
„ „	Küferei . .	140	„	47	„
„ „	Schlosserei . .	56	„	26	„
„ „	Selbendflechterei .	179	„	13	„
„ „	Buchbinderei .	166	„	27	„
„ „	Stroh- u. Weidenflecht.	188	„	34	„
„ „	Bäckerei . .	40	„	47	„
		3242	„	4	„

oder durchschnittlich pr. Kopf 7 fl. 31 kr.

Die Guthaben der Gefangenen sind theils auf Pfandurkunde, theils um für den Nothfall verfügbare Mittel an der Hand zu haben, bei der städtischen Sparkasse angelegt.

Am 1. Januar 1870 war der Stand dieser Anlage folgender:

1.	bei P. V. von Zeuthern auf Obligation à 4½% jetzt à 5%	1400	fl.	—	kr.
2.	bei W. H. in Langenbrücken ebenso .	1050	„	—	„
3.	bei J. A. S. in Eschelbach à 5% .	950	„	—	„
4.	bei der Sparkasse hier	968	„	52	„
		4368	„	52	„

Von den verfügbar gebliebenen Zinsen mit 150 fl. 28 kr. wurden an 86 Gefangene Gratifikationen im Gesammtbetrage von 127 fl. 6 kr. vertheilt. Der Rest floss in den Reservefond, welcher jetzt eine Höhe von 530 fl. 51 kr. erreicht hat.

Das Guthaben sämmtlicher Gefangenen belauft sich am 1. Januar 1870 auf 4498 fl. 55 kr., oder durchschnittlich 10 fl. 18 kr. pr. Kopf.

Bruchsal, am 16. April 1870.

Ad. Bauer.

Anlage 1.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungs-Jahr 1869 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahr 1869 157,457.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 430,24.

§.	Einnahme.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. fl.	kr.	pr. Tag. kr.
1	Ertrag von Gebäuden u. Grundstücken	2259	17	5	10	0,85
2	Erlös aus Inventarstücken etc.	1000	26	2	20	0,38
3	Einnahmen vom Gewerbsbetrieb	144,714	44	336	21	55,29
4	Ersatz von der poliz. Verwahrungsanstalt	337	9	—	47	0,13
5	Verschiedene Einnahmen	103	41	—	14	0,04
	Summa	148,415	17	344	52	56,69
	Zuschuss von der Staatskasse.					
	a. Ordentlicher Etat	57,140	—	132	46	21,82
	b. Ausserordentlicher Etat	1249	57	2	49	0,46
	Summa	58,389	57	135	35	22,28
	Ausgabe.					
	A. Lasten.					
1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken	9	39	—	1	—
2	Steuern und Umlagen	186	7	—	26	0,07
3	Abgang und Nachlass	2	26	—	—	—
4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	93,592	9	217	32	35,77
5	Gehalte der Werkaufseher	6161	40	14	19	2,35
6	Belohnungen der Sträflinge	3242	4	7	30	1,22
	Summa	103,195	5	239	48	39,41
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
7	Aufwand für Gebäude u. Grundstücke	7001	56	16	16	2,67
8	Aufwand gegen Feuersgefahr	141	6	—	20	0,05
9	Verpflegungs- und Heilkosten	33,975	50	78	58	12,98
10	Aufwand für Kleidungsstücke	8160	25	18	58	3,12
11	„ „ Bettwerk	1618	50	3	46	0,62
12	„ „ Zimmer- u. Küchengeräthe	341	46	—	47	0,13
13	Aufwand f. Bewachungsrequisiten	458	37	1	4	0,17
14	„ „ Heizung	4590	37	10	40	1,75
	Uebertrag	56,289	7	130	49	21,49

§.	Ausgabe.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. fl.	kr.	pr. Tag. kr.
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	Uebertrag	56,289	7	130	49	21,49
15	Aufwand für Beleuchtung . .	7178	57	16	41	2,72
16	„ „ Reinigung . .	5297	12	12	17	2,01
17	„ „ Kirchen- u. Schulbedürfnisse	737	—	1	56	0,32
18	Besoldungen der Beamten . .	7486	6	17	24	2,86
19	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer etc.	4295	15	9	59	1,63
20	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	21,239	2	49	22	8,11
21	Gratificationen	710	—	1	39	0,27
22	Kanzleibedürfnisse . . .	545	58	1	16	0,20
23	Sonstige Ausgaben	415	45	—	58	0,16
	B. Eigentlicher Staatsaufwand .	104,194	22	242	21	39,77
	A. Lasten	103,195	5	239	48	39,41
	Ordentlicher Etat	207,389	27	482	9	79,18
	Ausserordentlicher Etat . .	1249	57	2	49	0,46
	Gesammtbetrag der Ausgaben .	208,639	24	484	58	79,64
	Gesammtbetrag der Einnahmen .	148,415	17	344	52	56,69
	Betr.d. Staatszuschusses (ord.Etat)	57,140	—	132	46	21,82

Anlage 2.

Entzifferung der Einnahmen durch Selbstbetrieb der Gewerbe nach Abnehmern 1869.

O.Z.	Abnehmer.	fl.	kr.	1870. fl.	1870. kr.
I.	Die Administration und Gewerbe . .			40,422	14
II.	Fremde:				
1.	Militär und Monturdepot . . .			7007	53
2.	Aemter und Amtsgerichte . . .			1375	34
3.	Staatsanstalten			8931	56
4.	Bezirksforsteien			102	15
5.	Hauptsteuer- und Hauptzollämter . .			59	8
6.	Post- und Eisenbahnverwaltungen . .			9314	44
7.	Wasser- und Strassenbau-Inspektionen .			—	—
8	Bedienstete der Anstalt			4598	14
9.	Sträflinge			897	2
10.	Fabrikanten, Kaufleute und Händler .			45,810	40
11.	Private			16,550	39
12.	Ausländer und zwar:				
	1. Baiern	1222	29		
	2. Hessen	331	55		
	3. Preussen	1895	8		
	4. Schweiz	2929	16		
	5. Württemberg	3254	49		
	6. Belgien	10	48	9644	25
				144,714	44

Anlage 3.

Stand der Betriebsfonds der Verwaltung (inclusive Hilfsanstalt).

	Gewerbe.	Auf 1. Januar 1869. fl.	kr.	1870. fl.	kr.	mehr pro 1869. fl.	kr.	weniger pro 1869. fl.	kr.
A.	Taglohnsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	Weberei								
	Arbeitsstoffe . . .	14,490	39	6360	16	—	—	8130	23
	Fabrikate . . .	4281	33	22,237	56	17,956	23	—	—
C.	Schneiderei								
	Arbeitsstoffe . . .	1203	35	1923	26	719	51	—	—
	Fabrikate . . .	10,557	9	7392	32	—	—	3164	37
D.	Schusterei								
	Arbeitsstoffe . . .	854	18	575	40	—	—	278	38
	Fabrikate . . .	2293	54	1425	34	—	—	868	20
E.	Schreinerei								
	Arbeitsstoffe . . .	6476	33	5236	21	—	—	1240	12
	Fabrikate . . .	564	59	942	18	377	19	—	—
F.	Küferei								
	Arbeitsstoffe . . .	2175	11	2783	28	608	17	—	—
	Fabrikate . . .	5972	—	1768	—	—	—	4204	—
G.	Schlosserei								
	Arbeitsstoffe . . .	343	51	341	49	—	—	2	2
	Fabrikate . . .	65	50	81	36	15	46	—	—
H.	Selbendflechterei								
	Arbeitsstoffe . . .	271	15	1064	13	792	58	—	—
	Fabrikate . . .	444	37	1981	12	1536	35	—	—
I.	Buchbinderei								
	Arbeitsstoffe . . .	1180	45	481	19	—	—	699	26
	Fabrikate . . .	523	35	322	—	—	—	201	35
K.	Rohr- und Weidenflecht.								
	Arbeitsstoffe . . .	1957	25	1515	29	—	—	441	56
	Fabrikate . . .	2556	23	2672	16	115	53	—	—
L.	Bäckerei								
	Arbeitsstoffe . . .	290	44	1798	4	1507	20	—	—
	Fabrikate . . .	243	8	234	18	—	—	8	50
	Zusammen	56,747	24	61,137	47	23,630	22	19,239	59

Anlage 4.

Nachweisung über die im Jahre 1869 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung.

Es arbeiteten:

	Zelln.-Gef.	Hlfs-Anst.	Zus.
I. beim Taglohnsgewerbe:			
a. Hausarbeiter . . .	5141	1279	6420
b. Holzmacher und Heizer .	1206	327	1533
c. Maurer	313	108	421
d. Gärtner	108	—	108
e. Schreiber	208	—	208
f. Küchengehilfen . .	363	—	363
g. Federnputzer . . .	—	2454	2454
h. Wascher	—	117	117
i. für Private . . .	—	2325	2325
k. für's Haus . . .	—	50	50
II. bei der Weberei:			
1. Haspler und Spuler.			
a. Lehrlinge . . .	782	494	1276
b. Vollbeschäftigt . .	6347	1085	7432
2. Weber.			
a. Lehrlinge . . .	7841	—	7841
b. Vollbeschäftigt . .	13,079	—	13,079
3. Zettler.			
a. Lehrlinge . . .	—	—	—
b. Vollbeschäftigt . .	562	—	562
4. Geschirrstricker.			
a. Lehrlinge . . .	6	—	6
b. Vollbeschäftigt . .	118	—	118
5. Zwirner.			
a. Lehrlinge . . .	—	—	—
b. Vollbeschäftigt . .	—	249	249
III. bei der Schneiderei:			
1. Schneider.			
a. Lehrlinge . . .	1041	278	1319
Uebertrag	37,115	8766	45,881

	Zelln.-Gef.	Hlfs-Anst.	Zus.
Uebertrag	37,115	8766	45,881
b. Vollbeschäftigt . .	7971	345	8316
2. Selbendschuhflechter.			
a. Lehrlinge . . .	2688	631	3319
b. Vollbeschäftigt . .	4864	817	5681
IV. bei der Schusterei:			
a. Lehrlinge . . .	3099	—	3099
b. Vollbeschäftigt . . .	8518	263	8781
V. bei der Schreinerei:			
a. Lehrlinge . . .	1878	326	2204
b. Vollbeschäftigt . .	15,849	1045	16,894
VI. bei der Stroh- u. Weidenflechterei:			
a. Lehrlinge . . .	2946	—	2946
b. Vollbeschäftigt . .	7084	—	7084
VII. bei der Küferei:			
a. Lehrlinge . . .	1330	—	1330
b. Vollbeschäftigt . .	3603	—	3603
VIII. bei der Buchbinderei:			
a. Lehrlinge . . .	440	112	552
b. Vollbeschäftigt . . .	4946	343	5289
IX. bei der Bäckerei:			
a. Lehrlinge . . .	—	—	—
b. Vollbeschäftigt . .	—	660	660
X. bei der Schlosserei:			
a. Lehrlinge . . .	18	—	18
b. Vollbeschäftigt . .	1399	—	1399
Summa	103,748	13,308	117,056

Aerztlicher

Jahresbericht

für 1869.

Die Gesundheitsverhältnisse unserer Strafanstalten haben, wie aus den selbstredenden Zahlen der Statistik ersichtlich ist, auch im Jahre 1869 verglichen mit früheren Jahren keine wesentlichen Schwankungen ergeben, und können wir uns im Allgemeinen auf hierüber schon wiederholt Gesagtes beziehen.

Hervorzuheben ist unter den schwereren Krankheitsfällen diesmal nur eine Gruppe von Ileotyphus, die fast gleichzeitig im Beginne des Winters mit endemischem Charakter auftrat, mit einer Gesammtzahl von 14 Fällen im Frühjahre 1870 jedoch abschloss. Trotz der in einer Neigung zu Blutungen sich aussprechenden Bösartigkeit der meisten Fälle erreichten wir doch ein günstiges Heilungsverhältniss, indem nur 2 mit dem Tode endeten. Durch Vereinigung der Erkrankten in einem Saale des Erdgeschosses war den Anforderungen der Absonderung vom übrigen Hause, der Desinfection und der auf Temperaturmessungen gestützten hydrotherapeutischen Behandlung zu genügen ermöglicht worden.

Die Untauglichkeitserklärungen zur Einzelhaft erfahren durch die Gemeinschaft in Kirche, Schule und Spazierhof und die sonstigen Erleichterungen der dortigen Hausordnung mehr und mehr eine Beschränkung. Körperlich Gebrechliche und Krüppelhafte, Altersschwache und selbst

manche geistig Alienirte, Schwachsinnige u. dgl. können füglich einem erleichternden Einzelhaftregime unterworfen werden, ohne gerade die Beschäftigung oder Ueberwachung in gemeinschaftlichen Sälen zu erfordern. Es sind desshalb im Jahre 1869 nur 8 Versetzungen in Gemeinschaft, darunter 1 wegen Epilepsie, 1 wegen veralteter Humerusluxation und 6 wegen Psychosen ausgeführt worden. — Dagegen ist auch die isolirte Bevölkerung der Hilfsanstalt, welche mit einem Durchschnittsstande von 60—70 Köpfen durch passende Transferirungen aus dem Zellengefängnisse stets complet gehalten wird, fast durchweg durch irgendwelche geistige oder körperliche Gebrechlichkeiten ausgezeichnet, und besser als jede andere Begründung überzeugt ein Blick auf diese schon von Natur verbildeten oder durch Laster und Verkommenheit entarteten Gesichter und Gestalten von der Zweckmässigkeit und Humanität ihrer Vereinigung unter milderem Regime.

Die Aufzählung von 6 Fällen im Jahre 1869 zur Behandlung gekommener Seelenstörungen mag uns wieder das Zeugniss geben, dass wir weder durch Hinweglassungen noch Beschönigungen diese für die Einzelhaft wichtige Frage zu lösen uns bestreben.

Entwickelung, Verlauf und Bedeutung unsrer Fälle mag aus folgenden gekürzten Bemerkungen entnommen werden.

1) Str. F. H. von K., ein wegen Unzuchtsversuch zu 2 Jahren Arbeitshaus verurtheilter jugendlicher Verbrecher, 17 a. n. noch knabenhaft entwickelt, durch Verwahrlosung (er ist von 7 unehelichen Geschwistern das jüngste), Vagabondiren und geschlechtliche Excesse körperlich geschwächt, und auch durch Stottern und einen hohen Grad geistiger Beschränktheit ausgezeichnet, verfiel nach 8monatlicher Einzelhaft unter der Form von Melancholie mit Gehörstäuschungen in Seelenstörung. Aengstliche Aufregung, Selbstmordtrieb, lebhafte Sinnesdelirien und Wahnvorstellungen vorherrschend geschlechtlichen Inhalts kennzeichneten den Zustand activer Melancholie, der mehrere Wochen von tiefer Bewusstseinsstörung begleitet war, unter Periodizität jedoch allmählig sich so zurückbildete, dass bei der Entlassung des Kranken mit Strafende mehr wieder die moralischen, als die angeborenen psychischen Krankheitsanlagen zu Befürchtungen Veranlassung gaben.

2) Str. H. V. v. D., 28jähriger lediger Dienstknecht, nach den gewöhnlichen Antecedentien mangelhafter Erziehung, geistiger Schwäche und moralischer Haltlosigkeit zum oft bestraften Diebe geworden, erkrankte nach 3monatlicher Einzelhaft an Verfolgungsmelancholie mit Gehörs-

täuschungen, die durch Stimmungswechsel, gehobenes Selbstgefühl und heitere Erregung bedenklich geworden war. In der Hilfsanstalt verloren sich bald die bedrohlichsten Erscheinungen, und nur ein gesteigerter motorischer Drang, eine beständige Beweglichkeit und Geschwätzigkeit ohne nachweisbare Sinnesdelirien oder Wahnvorstellungen war noch mehrere Monate zurückgeblieben. Bei seinem Strafende war der Kranke völlig genesen und arbeitsfähig.

3) Str. M. Sch. v. H., led. 34jähriger Schuster, schon 12 mal wegen Diebstahls bestraft, dessen Vorleben ein höchst ungeordnetes und ausschweifendes gewesen war, wurde unter dem Einflusse 7monatlicher Einzelhaft in so mächtige Gewissensregungen versetzt, dass diese den Ausgangspunkt einer schweren Seelenstörung bildeten. Der Trieb zur Sühnung seines früheren Lebens durch Fasten und Gebet gewann eine krankhafte Ausartung, die melancholische Angst steigerte sich zur Daemonophobie mit entsprechenden Sinnestäuschungen und lebhaften Gefühlsstörungen, und mehr und mehr wurden der Wille und das Bewusstsein des Kranken von wahnhaften Befehlen Gottes und von dem Drange beeinflusst, sich der bösen Geister zu erwehren und Busse zu thun. Die nach 3monatl. Dauer des Leidens gewährte Begnadigung hob die in der Gefangenschaft liegenden Ursachen auf, und scheint günstig gewirkt zu haben. Der Kranke wusste sich „dem Befehle Gottes gemäss" in seiner Heimath einen Pass nach Rom zu verschaffen, von wo er schrieb, dass er glücklich zu Fuss dort angekommen, beim päpstlichen Militär eingestellt, dass er nun glücklich und sein höchster Wunsch erfüllt sei.

4) J. Z. v. K., led. 29jähriger Dienstknecht, wegen blutschänderischen Umgangs mit seiner Schwester zu 8 Monaten Arbeitshaus verurtheilt, geistig gut begabt, aber als trunksüchtig und roh geschildert, mit einer traumatischen Lähmung des linken Augenliedes behaftet, verfiel nach 5monatlicher Isolirung gleichfalls unter dem Einflusse mächtiger Gewissensregungen in Melancholie. Der Drang zum Geständniss der bisher geläugneten That, übertriebene Selbstanklagen, der Wahn, das Leben verwirkt zu haben, führten zur Ausbildung der ängstlichen Vorstellung, er werde nun hingerichtet, man trachte ihm nach dem Leben, welcher Wahn denn auch durch die lebhaftesten Sinnesdelirien und Gefühlsstörungen Nahrung gewann. In der Hilfsanstalt gelangte das Leiden nach wenigen Wochen zur Besserung, und wurde der Kranke genesen mit Strafende nach Hause entlassen.

5) A. St. v. W, verheiratheter 34jähriger Zimmermann, wegen Diebstahls wiederholt gestraft, ein höchst schwachsinniger und abergläubischer Mensch, hatte gleich im Anfang seiner Haft viel über neuralgische Beschwerden im Unterleibe zu klagen, die ihn nebst der „Bekümmerniss" um seine Frau und Kinder in stets weinerlichem Zustande erhielten, und allmälig die dämonomelancholische Vorstellung bei ihm ausbildeten, der Böse habe in seinem Leibe seinen Sitz aufgeschlagen. Dieser Wahn gewann jedoch keine weitere Ausbreitung, und der Kranke erreichte mit

dem Vorsatz sein Strafende, sich bei den Capuzinern in Einsiedeln den Teufel austreiben zu lassen.

6) F. B. von W., lediger 32jähriger Schneidergeselle, später Kellner und Gauner von Profession, durch geschlechtliche Excesse körperlich und geistig zerrüttet, höchst elend und anämisch, wegen Diebstahls in die Anstalt gekommen, hatte sich vor einem Jahre in einer französischen Strafanstalt in „einem Anfalle von Wahnsinn", oder wie er sagte, um vor den ewigen Pollutionen Ruhe zu bekommen, beide Hoden abgeschnitten. Auch hier in der Anstalt zeigte sein Verhalten ein Gemische von allerlei theils bewussten, theils krankhaften Aufregungszuständen, Widersetzlichkeiten und Willensperversitäten, wie man sie unter der Form von moral insanity zusammenzufassen pflegt. Unter dem gemilderten Regime der Hilfsanstalt erwiesen sich Beschränkungen als entbehrlich, der Kranke beschäftigte sich gerne mit Holzmachen im Freien und erreichte körperlich und geistig gekräftigt sein Strafende.

Bezüglich der Aetiologie dieser Fälle von Seelenstörung bestätigt sich wieder in hervorragender Weise die Erfahrung, dass die Einzelhaft um so intensiver auf das Gemüth des Gefangenen wirkt, je ungeordneter und ausschweifender dessen früheres Leben gewesen war. Die hiedurch oder auf andere Weise erworbenen körperlichen und geistigen Krankheitsanlagen gelangen unter ihrem Einflusse gerne zu weiterer Entwicklung.

In 4 unserer Fälle sind diese Prädispositionen stark ausgeprägt hervorgetreten, in dem 5ten mag es unentschieden bleiben, ob dem dämonischen Wahngebilde nicht blos der Werth einer schwachsinnig-abergläubischen Vorstellung beizumessen sei, und in dem 6ten gehört entschieden einer früheren Periode als der hiesigen Haft die erste Entwicklung des krankhaften Zustandes an.

Der Verlauf und Ausgang ist in allen Fällen ein möglichst günstiger gewesen, und haben sich stets die Einrichtungen der Hilfsanstalt vortrefflich bewährt.

Versetzung in eine Pflegeanstalt, nach Pforzheim, wurde nur in einem Falle von Epilepsie bei einem durch angeborene halbseitige atrophische Lähmung gänzlich arbeitsunfähigen und hülflosen Gefangenen bei seinem Strafende nothwendig gefunden.

Dr. Gutsch.

Statistik

über die Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses und der Hilfstrafanstalt Bruchsal für 1869.

1) Zahl der am 1. Januar 1868 anwesenden Gefangenen . .		425
a. im Zellengefängniss	371	
b) in der Hilfsstrafanstalt . . .	54	
2) Zahl der während des Jahres Eingelieferten		410
		Ganze Zahl 835
3) Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in die Hilfsanstalt Versetzten . .		8
4) Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		8
a. aus dem Zellengefängniss . .	5	
b. aus der Hilfsstrafanstalt . . .	3	
5) Zahl der aus der Krankenpflege durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen		11
a. aus dem Zellengefängniss . .	7	
b. aus der Hilfsstrafanstalt . . .	4	
6) Zahl der in Heilanstalten Verbrachten		1
7) Zahl der Selbstmorde		—
8) Zahl der am 31. Dezember 1868 anwesenden Gefangenen .		437
a. im Zellengefängniss	369	
b. in der Hilfsstrafanstalt . . .	68	
9) Gesammtzahl aller im Jahre 1869 ärztlich behandelten Sträflinge		400
a. in den Krankenabtheilungen . .	138	
b. in den Arbeitszellen . . .	262	
10) Zahl derjenigen Sträflinge, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		30
11) Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen		431,90
a. im Zellengefängniss	368,46	
b. in der Hilfsstrafanstalt . . .	62,84	
12) Grösster Gefangenenstand		454
a. im Zellengefängniss	373	
b. in der Hilfsstrafanstalt . . .	81	
13) Täglicher Durchschnittsstand der Kranken		19,49
a. im Zellengefängniss	11,95	
b. in der Hilfsstrafanstalt . . .	7,54	
14) Krankenverpflegungstage		7109
a. im Zellengefängniss	4362	
b. in der Hilfsstrafanstalt . . .	2747	
15) Krankheitsfälle		400
a. schwerere	54	
b. leichtere	346	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:	
Paralysis	1
Ulc. ventric.	1
Bronchit. acut.	1
Pleurit exsud.	1
Laryngit. chron.	1
Pneumonia	1
Obliterat. pericard.	1
Psychosis	1
	8
Zugang:	
Paralysis apoplect.	1
Typhlitis	1
Ileotyphus	10
Uebertrag	12

Uebertrag	12
Catarrh. gastro-intest.	8
Dysenteria	3
Pleuritis	3
Pleuropneumonia	5
Pneumon. chron.	3
Emphysema pulmon.	1
Pericarditis	2
Obliterat pericard.	1
Endocardit. chron.	1
Endartheritis atherom.	1
Gonartritis fungos.	1
Omartritis fungos.	1
Epilepsia	1
Psychoses	3
	46

b. Leichtere.

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.

Uebernahme:	
Senectus	1
Paraphimosis	1
Psychoses	3
Zugang:	
Gastricismus	29
Diarrhoea	4
Angina tonsill.	10
Icterus catarrh.	1
Helminthiasis	2
Febr. intermittens	4
Laryngitis	1
Cat. bronchial.	5
Haemoptoë	2
Scrophulosis	1
Stomatit. scorbut	1
Rheumatismus	5
Erysipelas	1
Subluxatio vertebr.	1
Ophthalmiae	1
Otitis	1
Exanthema	1
Uebertrag	75

Uebertrag	75
Vulnera, Abscess. etc.	6
Psychoses	3
	84

2. Mit Arbeitsfähigkeit.

(Uebernahme 17).

Gastricismus	55
Diarrhoea	14
Angin. tonsill.	7
Helminthiasis	3
Cat. bronchialis	23
Haemoptoe	1
Stomatit. scorbut.	5
Rheumatismus	55
Scrophulosis	27
Catarrh. vesic. urin.	1
Haematuria	1
Strictur. urethr.	1
Gonorrhoea	1
Exanthemata	29
Ophthalmiae	19
Vulnera, Absessus etc.	20
	262

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einiefe-rung	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krnkheitstge.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
M. B.	71	Diebstahl	14. Nov. 1868.	—	1	8. Dezbr. 1868.	24. Febr. 1869.	Pneumonia senil.	77	Marastisch.	Landwirth.	Spuler	A.
G. H.	40	Diebstahl	2. Jan. 1869.	—	2	26. Febr. 1869.	21. März 1869.	Pleuropneumonia gangraenosa.	23	Gut.	Taglöhner.	Weber	A.
D. E.	64	Diebstahl	8. März 1869.	—	2	28. April	9. Mai	Pleurit. exsudatina. Endarteritis atheromat.	12	Hydropisch.	—	Spuler	A.
H. Z.	28	Diebstahl	16. Nov. 1868.	—	2	6. Jan.	12. Juni	Endocarditis chron.	156	Gut.	Schneider.	Schneider	Z.

Tabellarische Zusammenstellung über die Gesundheitsverhältnisse im Zellengefängnisse Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung: Zugang	I. Bevölkerung: Gesammtzahl	I. Bevölkerung: Durchschnittszahl	II. Krankheitsfälle. Leichtere. a. mit Arbeitsfähigkeit	II. Krankheitsfälle. Leichtere. b. ohne Arbeitsfähigkeit	II. Krankheitsfälle. Schwerere.	III. Krankenverpflegungstage	IV. Täglicher Durchschnitt der Kranken.	V. Todesfälle. erfolgt: a in der Anstalt	V. Todesfälle. erfolgt: b. nach d. Entlassg	V. Todesfälle. Prozente auf die Durchschnittszahl von a.	V. Todesfälle. Prozente auf die Durchschnittszahl von a. und b.	IV. Selbstmorde.	Seelenstörungen	Bemerkungen
1850	296	655	360	428	372	41	10063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	*	1,42	—	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	—	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	

* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden immer erst nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.

Jahresbericht

des

kath. Hausgeistlichen für 1869.

§. 1. Gottesdienst.

Die Räumlichkeiten, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes benützt werden, entsprechen ihrem Zwecke, sind reinlich gehalten und gewähren ausreichenden Platz.

Die Kirche der Hilfsstrafanstalt besitzt nicht wie die des Zellengefängnisses Kirchenstühle, durch welche die Sträflinge isolirt werden.

Der Altar der Kirche des Zellengefängnisses entspricht wohl noch dem katholischen Cult, würde aber, sofern er nur im Mindesten Anspruch auf kirchliche Kunst oder auf einen erbaulichen Eindruck machen sollte, einer vollständigen Erneuerung weichen müssen. Die beiden Anstaltskirchen entbehren eines jeden weiteren Schmuckes.

Die übrigen zu den gottesdienstlichen Handlungen nöthigen Requisiten sind zweckdienlich vorhanden.

Jeden Sonn- und Feiertag findet der katholische Gottesdienst im Zellengefängniss Morgens ½ 10 Uhr und Mittags 1 Uhr, in der Hilfsstrafanstalt Morgens ½ 8 Uhr statt. Wochengottesdienst wird im Zellengefängniss jeden Mittwoch Morgens 8 Uhr abgehalten. Ist ein Feiertag in der Woche, fällt der Wochengottesdienst aus.

Der Gottesdienst selbst wird, wie er nach dem Missale Romanum, nach dem Diöcesen-Ritual und Gesangbuch das

ganze Kirchenjahr hindurch vorgeschrieben ist, in beiden Anstalten vollzogen. Die Bination ist dem Hausgeistlichen an Sonn- und Feiertagen vom hochw. Erzbischof von Vicari gestattet worden. Predigt findet jeden Sonn- und Eeiertag im Zellengefängniss und jeden Sonntag in der Hilfsstrafanstalt statt.

Am Gottesdienste betheiligen sich sämmtliche Sträflinge.

Eine Dispens oder ein Ausschluss ist nicht vorgekommen.

Das Verhalten der Sträflinge zeigt im Allgemeinen eine befriedigende Theilnahme und gab nie Veranlassung zu einer Störung.

Die Beichte, wozu den Sträflingen durchschnittlich 4 Mal des Jahres Gelegenheit geboten wird, wird im Zellengefängnisse auf der Zelle, in der Hilfsstrafanstalt in der Kirche abgenommen.

Die Zahl der Communikanten beträgt in beiden Anstalten des Jahres circa 1000.

An Ostern betheiligten sich 240 Sträflinge beim Empfange der hl. Sakramente, 31 Sträflinge nicht. Ein Verzeichniss der Letzteren liegt unter Beilage 1 an.

Am Kirchengesange, welcher nach dem Diöcesen-Gesangbuche eingeübt und eingehalten wird, betheiligen sich die Mehrzahl der Sträflinge mit Eifer und Anstand.

Die zwei Orgeln, welche zur Begleitung von gemischtem Chor eingerichtet sind, taugen zum Gesange einer ausschliesslich männlichen Bevölkerung nicht viel, und tragen ebensowenig zur Hebung des Gottesdienstes selbst bei.

Am 10. September wurde von dem hochw. Herrn Erzbisthums-Verweser Dr. Kübel 42 Sträflingen die heilige Firmung in feierlicher Weise gespendet. Siehe Beilage 2.

§. 2. Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht wird in den Kirchen, wöchentlich in 2 Stunden, für je eine der Anstalten gegeben. Abwechselnd werden Abschnitte aus dem Neuen Testamente oder aus dem Diöcesan-Katechismus zur Erklärung ausgewählt und in freien Vorträgen behandelt. An diesem Unterrichte betheiligen sich in beiden Anstalten sämmtliche Sträflinge bis

auf 2, welche ihrer besseren religiösen und geistigen Kenntnisse wegen dispensirt wurden. Die Aufmerksamkeit, die Fortschritte, sowie das Verhalten der Sträflinge während des Unterrichtes sind im Allgemeinen lobenswerth.

Bei den Zellenbesuchen wurde das im Religionsunterrichte Gehörte, je nach der Individualität des Gefangenen, ergänzt oder zu weiterem Verständnisse gebracht und die jüngeren Sträflinge über das aus dem Katechismus und dem Diöcesan-Gesangbuch Memorirte abgehört.

§. 3. Bewegung der katholischen Bevölkerung.

Die Zahl sämmtlicher Sträflinge beträgt 835, darunter sind 531 Katholiken. Im Arbeitshaus 303, im Zuchthaus 228.

Im Jahre 1868 betrug die Gesammtzahl der katholischen Sträflinge 534,
im Jahre 1867 . . 560,
„ „ 1866 . . 469,
„ „ 1865 . . 414.

Am 1. Januar 1869 befanden sich 274 katholische Sträflinge in den Anstalten. Im Arbeitshaus 119; im Zuchthaus 155.

Auf den 1. Januar 1870 befanden sich 269 katholische Sträflinge in den Anstalten. Im Arbeitshaus 123; im Zuchthaus 146.

Im Ganzen wurden eingeliefert: 410, darunter befanden sich 257 Katholiken, wovon 184 Arbeitshaus-, 73 Zuchthausstrafe anzutreten hatten.

Bemerkung.

J. P. von S., 40 Jahre alt, lediger Händler, wegen Diebstahl mit 6 Monaten Arbeitshaus gestraft, erklärte Israelit zu sein, konnte jedoch einen wirklichen Austritt aus der katholischen Kirche nicht nachweisen und wurde desshalb als Katholik behandelt.

Entlassen wurden im Ganzen 398, wovon 262 zur katholischen Confession zählen. 180 gehörten dem Arbeitshaus und 82 dem Zuchthaus an.

Die Zahl der katholischen Sträflinge hat somit um 5 Köpfe abgenommen.

Die Strafdauer der 531 katholischen Sträflinge berechnet sich:

unter 1 Jahr . .	120
von 1 „ , .	68
von 1—2 Jahre .	148
„ 2—3 „ .	66
„ 3—4 „ .	28
„ 4—5 „ .	25
„ 5—6 „ .	22
„ 6—10 „ .	21
„ 10—15 „ .	18
„ 15—20 „ .	7
„ 20—25 „ .	1
lebenslänglich . . .	7

8 Sträflinge waren früher zum Tode verurtheilt; davon sind 7 zu lebenslänglicher, 1 zu 20jähriger Zuchthausstrafe begnadigt worden.

Die 262 entlassenen Sträflinge vertheilen sich auf folgenden Abgang:

1. aus dem Arbeitshaus.

a. mit Strafende	156
b. mit Strafabkürzung durch Gnade	9
c. mit Erlaubniss zur Auswanderung . . .	13
d. durch Tod	2

2. aus dem Zuchthaus.

a. mit Strafende	57
b. mit Strafabkürzung durch Gnade	9
c. mit Erlaubniss zur Auswanderung . . .	12
d. Urlaub	2
e. zur gerichtlichen Wiederaufnahme des Verfahrens	2

Die katholische Bevölkerung der Hilfsstrafanstalt beträgt 93 Köpfe, wovon 54 zum Arbeitshaus und 39 zum Zuchthaus zählen.

§. 4. Persönliche Verhältnisse der katholischen Sträflinge.

A. Im Ganzen:

1. Das Alter der 531 Sträflinge erstreckt sich:

unter 16 Jahren auf	. 1	Sträfling
von 16—20 „ „	. 38	„
„ 21—30 „ „	. 208	„
„ 31—40 „ „	. 138	„
„ 41—50 „ „	. 81	„
„ 51—60 „ „	. 43	„
über 60 „ „	. 22	„

2. Der Familienstand der 531 Sträflinge gestaltet sich dahin, dass:

a. unehelich geboren sind .		148
b. ledig sind		410
c. verheirathet sind . .		104
mit Kinder	87	
ohne „	17	
d. verwittwet sind . . .		17
mit Kinder	10	
ohne „	7	

3. Der Bildungsgrad der 531 Sträflinge lässt sich dahin darstellen:

a. eine bessere geistige Bildung besitzen .	27
b. die gewöhnliche Elementarbildung „ .	456
c. eine ganz geringe Schulbildung „ .	48

Unter Letzteren befinden sich 14, welche weder lesen noch schreiben, und 2, welche lesen aber nicht schreiben können.

Siehe Beilage 3.

4. Die religiöse Bildung der Sträflinge ist bei den Sträflingen

a. des Arbeitshauses:

1. eine geringe bei	120
2. eine ausreichende bei	112
3. eine gute bei .	71

b. des Zuchthauses:

1. eine geringe bei	84
2. eine ausreichende bei	62
3. eine gute bei	82

5. Nach dem früheren Berufe sind die 531 Sträflinge gewesen:

Aktuar . . .	1
Commissionär . .	3
Lehrer . . .	8
Student . . .	1
Post- u. Eisenbahngehilfe	5
Kanzleigehilfe . .	2
Grenzaufseher . .	2
Kaufleute . . .	7
Händler . . .	5
Wirthe . . .	2
Handwerker . .	253
Fabrikarbeiter . .	7
Landwirthe . .	25
Taglöhner . . .	159
Dienstboten . .	51

6. Nach der Nationalität vertheilen sich die 531 Sträflinge 1. auf Deutschland 520 und zwar:

auf Baden . . .	456
„ Bayern . .	32
„ Hessen . .	5
„ Preussen . .	7
„ Württemberg .	20
2. auf Oesterreich . .	3
3. „ die Schweiz . .	4
4. „ Italien . . .	2
5. „ England . . .	1
6. „ Polen . . .	1

7. Nach den Verbrechen gruppiren sich die 531 Sträflinge

1. im Arbeitshaus.

als Verbrecher gegen den Eid	2
„ „ „ die Obrigkeit	3
„ „ „ das Leben und körperl. Sicherheit	25
„ „ „ die Sittlichkeit	42
„ „ „ das Eigenthum	231

2. im Zuchthaus.

als Verbrecher gegen den Eid	9
„ „ „ die Obrigkeit	8
„ „ „ das Leben	46

als Verbrecher gegen die Sittlichkeit 40
„ „ „ das Eigenthum 125

B. die persönlichen Verhältnisse der im Laufe dieses Jahres Eingelieferten.

Die Gesammtzahl derselben beträgt, wie bereits oben bemerkt wurde: 257.

Von diesen 257 Eingelieferten sind:

a. zum Erstenmal in der Anstalt 196
b. zum Wiederholtenmal . . 61

a. Die zum Erstenmal eingelieferten Sträflinge sind:

a. ihrem Familienstande nach:
1. unehelich . . . 49
2. ledig . . . 144
3. verheirathet mit Kinder / ohne „ . . . 49
4. verwittwet . . 3

b. ihrem Bildungsgrade nach:
1. von höheren Kenntnissen . 14
2. „ Elementar „ . . 173
3. ohne genügende „ . . 9

c. ihrem sittlichen Zustande nach:
1. von gutem Leumund . .. 61
2. „ zweifelhaftem Leumund . 80
3. wegen Verbrechen bereits in anderen Anstalten . 55

b. Zum wiederholtenmal sind in der Anstalt (resp. Rückfällige) im Ganzen 116 Sträflinge; von diesen wurden im Verlaufe des Jahres 61 eingeliefert. Und von den 61 wiederholt Eingelieferten waren 32 bereits in anderweitigen Strafanstalten.

Zum 2. mal sind in der Anstalt 41
„ 3. „ „ „ „ „ 18
„ 4. „ ist „ , „ 1
„ 5. „ „ „ „ „ 1

Diese 61 Rückfällige sind:

a. dem Familienstande nach:

1. unehelich 36
2. ledig 55
3. verheirathet 4
4. verwittwet 2

b. dem Bildungsgrade nach:
1. von besseren Kenntnissen . 1
2. „ Elementar- „ . 58
3. ohne genügende „ . 2

c. dem früheren Berufe nach:
Kanzleigehilfe 1
Händler 1
Handwerker 30
Fabrikarbeiter 1
Taglöhner 21
Dienstboten 7

d. dem Verbrechen nach:
Verbrechen gegen Obrigkeit . 1
„ „ Sittlichkeit . 4
„ „ Eigenthum . 56

C. Die persönlichen Verhältnisse der im Verlaufe des Jahres Entlassenen.

Die Gesammtzahl derselben beträgt, wie bereits bemerkt, 262.

Von diesen waren bereits wegen Verbrechen in anderen Strafanstalten 90.

Entlassen wurden, welche zum 1. male in der Anstalt waren 196.

a. die religiöse Bildung der Entlassenen war:
1. vor der Einlieferung bezeichnet:
a. als ausreichend unterrichtet bei 151
b. ungenügend 45
2. in der Anstalt wurden in der Religion unterrichtet:
a. mit gutem Erfolg . . . 93
b. „ mittelmässigem Erfolg . 70
c. „ ungenügendem „ . 33

b. der sittliche Zustand der Entlassenen war:
1. vor der Einlieferung bezeichnet:

a. mit gutem Leumund bei . . 33
b. „ zweifelhaftem Leumund bei 73
c. bereits gerichtlich gestraft . 90

2. das sittliche Verhalten in der Anstalt war

a. gut bei	75	im Arbeitshaus	und	32	im Zuchthaus.
b. mittelmässig	52	„	„	22	„
c. ungenügend	53	„	„	28	„

Für jeden entlassenen Sträfling ist zu den Personal-Akten eine den Bildungsgrad und das Verhalten desselben umfassende Charakteristik abgegeben worden.

§. 5. Schulunterricht und Bibliothek.

Von den 531 Sträflingen katholischer Confession haben die Schule besucht 354; mit welchem Erfolge dies geschehen ist, darüber werden die Jahresberichte der Lehrer und das Prüfungsprotokoll des Inspectors Aufschluss geben.

Die Vertheilung und der Wechsel der aus der Bibliothek an die Sträflinge zu verabreichenden Bücher untersteht dem Hauptlehrer. Eine Bestimmung, die, soferne sie die Betheiligung des Hausgeistlichen ausschliesst, den geistigen Zuständen und Bedürfnissen der Gefangenen nicht entspricht.

Bücher, welche nicht zur Gefängnissbibliothek gehören, wurden nur an einen Gefangenen (Engländer), weil er der deutschen Sprache nicht kundig war, abgegeben.

§. 6. Disciplin.

Disciplinarstrafen wurden über 124 Sträflinge erkannt, und zwar wurden 1 mal gestraft 77

2	„	38
3	„	5
öfter	„	4

Die schwerste Disciplinarstrafe (Strafstuhl) wurde bei 3 Sträflingen je 1mal in Anwendung gebracht. Die meisten bestraften Disciplinar-Vergehen erstrecken sich auf die Correspondenz mit Mitgefangenen und es ist, ausser einem, von einem jugendlichen Sträflinge angelegten, aber in den ersten

Anfängen entdeckten Fluchtversuch, kein besonders grobes oder gefährliches Vergehen gegen die Hausordnung vorgekommen.

§. 7. Briefwechsel der Sträflinge.

Die ab- und zugehenden Briefe, welche der Censur unterliegen, belaufen sich im I. Vierteljahre auf 517, es sind somit ca. 2070 Briefe für das Jahr zu lesen. Nur bei einem Gefangenen mussten die von ihm zum Abgang bestimmten Briefe, wegen unziemlichen Inhaltes, wiederholt zurückgewiesen werden.

§. 8. Krankheiten und Todesfälle.

1. Körperliche Krankheiten.

Die Zahl, der in den Anstalten schwer erkrankten Sträflinge, welche auf dem Krankenbette den Empfang der heiligen Sakramente begehrten, betrug aus dem Arbeitshaus 6, aus dem Zuchthaus 7.

Zwei wurden beurlaubt. A. K. von S., aus dem Zellengefängniss, und J. L. von M., aus der Hilfsstrafanstalt, welche bald nach der Entlassung ihren Leiden erlegen sind.

Todesfälle kamen in den Anstalten selbst nur 2 vor. Im Zellengefängniss starb am 22. März P. H. von P., 40 Jahre alt, lediger Schuster, wiederholt wegen Diebstahl bestraft; er wurde am 2. Januar ins Zellengefängniss eingeliefert.

In der Hilfsstrafanstalt starb am 24 Februar M. B. von M., 70 Jahre alt, verwittweter Landwirth, wiederholt wegen Diebstahl bestraft.

2. Geistes-Krankheiten.

Zu den vom vergangenen Jahre wegen Geistesstörung in ärztliche Behandlung Uebergegangenen kamen im Verlaufe des Jahres zwei weitere katholische Sträflinge.

1. M. S. von H., 34 Jahre alt, lediger Schuster, wegen Diebstahl wiederholt gestraft. Obgleich derselbe eine genügende Erziehung und einen hinlänglichen Unterricht genossen

hatte, ergab er sich im ersten Jünglinglingsalter dem wüstesten Leben, trieb sich als Landstreicher in fast allen Ländern Europas umher und verfiel einer gränzenlosen sittlilchen Verkommenheit. In der Anstalt war sein Verhalten gut, nach erwachtem Gewissen ergriff ihn eine solche Gewissensängstlichkeit und ein derartiger Busseifer, dass sich dieser Zustand in Bälde als krankhaft charakterisirte. Am 22. Juli wurde er wegen seines Leidens begnadigt.

2. J. Z. von K., 28 Jahre alt, ledig, wegen Blutschande gestraft, ein unwissender, roher und stolzer Bauernsohn, zum Trunke und zur Ausschweifung geneigt, läugnete mit Hartnäckigkeit seine Schuld, kam später zu einem reumüthigen Geständnisse, und es steigerte sich sodann sein Schuldbewusstsein bis zur Krankhaftigkeit. Derselbe war bei der Entlassung wieder vollkommen hergestellt.

Wegen hochgradiger Schwachsinnigkeit wurden 2 Sträflinge in die Hilfsstrafanstalt versetzt.

1. W. J. von H., 19 Jahre alt, welcher später in die Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim überging.

2. A. A. von H., lediger Dienstknecht, wiederholt in der Strafanstalt und bereits wieder entlassen.

Im Zellengefängniss wurde wegen gefährdeter geistiger Gesundheit, verbunden mit Schwachsinnigkeit, ausserhalb der Zelle beschäftigt:

1. G. Z. von R., 15 Jahre alt, wegen Nothzuchtsversuch gestraft und bereits wieder entlassen.

2. G. K. von E., 23 Jahre alt, lediger Taglöhner, wiederholt wegen Diebstahl gestraft.

Vom Amtsgericht Carlsruhe wurde am 29. Juli der Untersuchungsgefangene M. Sch. von J., 20 Jahre alt, zur Sicherheit ins Zellengefängniss verbracht. Derselbe ist ein rückfälliger Dieb, war schon zweimal im Zellengefängniss und wurde erst am 13. Mai entlassen. Am 10. August wurde er wegen Geistesstörung in die Hilfsstrafanstalt versetzt und am 28. Dezember in die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau abgeliefert.

Der katholische Hausgeistliche:
Eisen.

Beilage 1

enthält Verzeichniss derjenigen Sträflinge, welche auf Ostern nicht communicirt haben. (31).

Beilage 2

enthält Verzeichniss derjenigen Sträflinge, welchen am 10. September vom hochw. Herrn Bischof Dr. L. Kübel die hl. Firmung gespendet wurde (42).

Beilage 3

enthält Verzeichniss derjenigen Sträflinge, welche weder lesen noch schreiben, und lesen aber nicht schreiben können (17 resp. 2).

Beiträge

des

evang. Hausgeistlichen

zum Jahresbericht für 1869.

I. Gottesdienst.

Die sonn- und festtäglichen, sowie die Wochen-Gottesdienste wurden in dem Jahre 1869 wie früher nach dem Ritus der evangelischen Landeskirche abgehalten. Es wurde über die vorgeschriebenen Perikopen gepredigt. Zur Ergänzung des in der badischen Agende vorhandenen grossen Mangels an Auswahl von gottesdienstlichen Gebeten, wurde die württembergische Agenda zu Hilfe gerufen. Dies stellte sich deswegen als eine Nothwendigkeit dar, weil bei der Häufigkeit der Gottesdienste und dem, Monate und Jahre hindurch sich gleichbleibenden, Publikum eine Abnützung des in der badischen Agende vorhandenen Materials hätte eintreten müssen.

Das heilige Abendmahl wurde dreimal gefeiert. Bei einem durchschnittlichen Gefangenenstande von 130 betheiligten sich an demselben im Ganzen 235 Sträflinge oder 78%.

Die Aufmerksamkeit und Andacht im Gottesdienste war eine sehr lobenswerthe. Correspondenzversuche kamen nur ganz selten vor, sonstige Unziemlichkeiten gar nie.

Das Nachschreiben der gehaltenen Predigten wurde, weil in der Regel völlig nutzlos und ungeschickt ausgeführt, nicht als Gebot betrachtet. Dagegen wurde des Oeftern in der

auf die Predigt unmittelbar folgende Religionsunterrichtsstunde zurückgekommen. Dabei bekundete die Mehrzahl der Sträflinge ganz gute, einige sogar ungewöhnliche Auffassungsgabe.

II. Religionsunterricht.

Im Religionsunterrichte wurden verschiedene Themata behandelt, hauptsächlich wurde eine Einleitung in die biblischen Schriften verbunden mit Lectüre ausgewählter Stellen gegeben und der christliche Glaube erklärt. Die Sträflinge legten dabei grosses Interesse und eifrige geistige Mitthätigkeit an den Tag. Die Aufmerksamkeit und der Eifer wurden namentlich dadurch rege gemacht und erhalten, dass jedem Sträfling Gelegenheit geboten wurde, seine Gedanken ausszudrücken und seine Anschauungen zur Geltung zu bringen, beziehungsweise dadurch, dass das disputatorische Verfahren vor dem akroamatischen Vortrage bevorzugt wurde. Auf keinem Gebiete der pastoralen Thätigkeit an den Sträflingen hat man mehr Früchte wahrgenommen als auf diesem.

III. Schule.

Die Gefängnissschule erweist sich zu jeder Zeit als eine äusserst wohlthätige Anstalt. Nicht etwa dadurch allein, dass sie dem mit mangelhaften Schulkenntnissen ausgestatteten Sträfling das Fehlende ersetzt, sondern vor Allem dadurch, dass die beiden Lehrer bemüht sind, in allgemein bildender Weise den Geist anzuregen und ihn aus seiner Niedrigkeit zu erheben. Dass dies von grosser Wichtigkeit ist, liegt auf der Hand. Wohl schützt die geistige Bildung durchaus nicht unbedingt vor Verbrechen, vielmehr müssen ihr Religion und Moral hilfreich zur Seite stehen. Aber sicherlich ist sie wenigstens ein Präservativ gegen dasselbe und als solches nicht hoch genug zu schätzen. Durch die Aneignung von Kenntnissen, durch die Beschäftigung mit geistigen Dingen wird der Geist des Sträflings aus den Fesseln der blossen Sinnlichkeit allmählig befreit und auf höhere Ziele hingelenkt. Allerdings scheitern manchmal alle desfallsigen Bemühungen

entweder an der moralischen vis inertiae oder an der Energie der Bosheit. Aber diese ungünstigen Ergebnisse dürfen nicht abhalten, Alles aufzubieten, um die intellectuellen Bildungsmittel auch zu sittlichen Schutzmächten werden zu lassen.

Im verflossenen Jahre ist auf Anregung des evangelischen Hausgeistlichen durch Konferenzbeschluss der Unterricht in der Weltgeschichte den früheren Unterrichtsgegenständen beigesellt worden. Die Begründung des betreffenden Antrags ist in der Beilage angeschlossen. Mit Befriedigung kann konstatirt werden, dass der Geschichtsunterricht den Gefangenen viele Freude bereitet. Wenn dersebe auch nur in den allgemeinsten Umrissen ertheilt werden kann, so genügt schon dies, um ihr Interesse zu wecken.

IV. Verhalten der Sträflinge.

Die Führung der Sträflinge war im Allgemeinen eine lobenswerthe zu nennen. Gröbere Excesse kamen von Seiten evangelischer Sträflinge nicht vor. Kleinere Disciplinarstrafen mussten jedoch oft in Anwendung gebracht werden wegen Correspondenz, Unruhe in der Zelle u. s. w.

„Lobenswerth" kann allerdings die Haltung der Sträflinge nur insofern genannt werden, als ihr äusserlich wahrnehmbares Betragen dabei berücksichtigt wird. Anders verhält es sich mit ihrem religiös-sittlichen Habitus. In dieser Beziehung muss bei Vielen über grosse Flachheit des Charakters Klage geführt werden. Sei es in Folge von mangelhafter oder verkehrter Erziehung, sei es in Folge von leichtsinnigem, ausschweifendem Lebenswandel, sei es in Folge von Zerrüttung der Vermögensverhältnisse, oder gar in Folge des Zusammentreffens aller dieser Faktoren ist bei Vielen eine Schwäche der Willenskraft eingetreten, welche zu heben eine fast übermenschliche Aufgabe ist. Auch die Kooperation aller bessernder Einflüsse des Gefängnisses ist nicht im Stande, wiederholte Rückfälle zu verhüten. Meistens ist diese Klasse von Verlorenen aus den Dieben rekrutirt; aueh einzelne dem Laster der Unzucht ergebene Subjekte gehören hierher.

Auf der anderen Seite ist aber auch die erfreuliche That-

sache zu verzeichnen, dass nicht wenige Sträflinge vorhanden waren, welche durch das Schicksal, in welches sie sich selbst geztürzt hatten, wesentlich gekräftigt aus der Anstalt entlassen werden konnten. Solche Geretteten lohnen reichlich die oft vergeblichen Bemühungen um die Besserung der Sträflinge.

Ein evangelischer Gefangener J. J. S. aus W. ist aus der Anstalt entwichen. Derselbe, ein Meister aller gefährlichen Diebe, ein von bitterem Hasse gegen die Gesellschaft beseelter Mensch, wird wohl aufgegeben werden müssen, da er sich selbst aufgegeben hat. Seit seiner Wiedereinlieferung verhält er sich äusserlich ordnungsgemäss.

V. Seelenstörungen.

Im Laufe des Jahres mussten wegen eingetretener Seelenstörung zwei evangelische Sträflinge in die Gemeinschaftshaft der Hilfsstrafanstalt versetzt werden.

1) C. V. von D., ein äusserst beschränkter, in geistiger Hinsicht völlig indolenter Mensch, konnte in der Einzelhaft sich nicht genügend geistig beschäftigen. Es trat in Folge dessen eine Störung seines Seelenlebens ein, welche jedoch durch die günstigen Wirkungen der in der Hilfsanstalt getroffenen Einrichtungen in langsamem aber sicherem Fortschreiten wieder gehoben wurde, so dass er als geheilt entlassen werden konnte.

2) C. H. von K., ein ebenso beschränkter, dabei aber noch dem Laster der Onanie ergebener junger Mensch, musste gleichfalls wegen Seelenstörung versetzt werden. Leider nahm die Krankheit keinen günstigen Verlauf. Seine Geisteskräfte scheinen so zerrüttet zu sein, dass eine völlige Wiedergenesung bezweifelt werden muss.

VI. Statistik.

Da die meisten statistischen Wissenswürdigkeiten in der Hauptstatistik des Jahresberichts enthalten sind und eine Ausscheidung der evangelischen Gefangenen nutzlos wäre, so beschränke ich mich auf folgende Angaben, welche theils eine

Hauptübersicht an die Hand geben, theils eine Vergleichung der konfessionellen Verhältnisse zulassen.

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Der Gesammt-Personalstand war am 1. Januar 1869 .	232	193	425
Der Gesammt-Zugang war im Jahre 1869	112	298	410
Summa	344	491	835
Der Gesammt-Abgang war im Jahre 1869	111	287	398
Der Gesammt-Personalstand auf 1. Januar 1870 ist .	233	204	437
Der Personalstand der Protestanten war am 1. Januar 1869	76	72	148
Zugegangen sind im Jahre 1869	38	114	152
Summa	114	186	300
Abgegangen sind im Jahre 1869	29	105	134
Der Personalstand auf 1. Jan. 1870 ist	85	81	166

3. Uneheliche.

a. Gesammtzahl von 300 Protestanten: 72 oder 24,00 %.
(Katholiken von 531 = 27,87 %.)

b. Inländer von 300 Protestanten: 45 oder 15,00 %.
(Katholiken von 531 = 2392 %.)

c. Ausländer von 300 Protestanten: 27 oder 9,00 %.
(Katholiken von 531 = 3,95 %.)

Davon 51,85 % Württemberger und 25,92 % Bayern.

4. Rückfällige.

a. Gesammtzahl von 300 Protestanten: 59 oder 19,67 %.
(Katholiken von 531 = 21,85 %.)

b. Inländer von 300 Protestanten: 47 oder 15,67 %.
(Katholiken von 531 = 20,72 %.)

c. Ausländer von 300 Protestanten: 12 oder 4,00 %.
(Katholiken von 531 = 1,13 %.)

Davon 75 % Württemberger.

5. Nach der Heimath.

a. Badener von 300 Protestanten: 196 oder 65,33 %.
(Katholiken von 531 = 85,88 %.)

b. Nicht-Badener von 300 Protestanten: 104 oder 34,67 %.
(Katholiken von 531 = 14,12 %.)

Davon 45,19 % Württemberger; 16,35 % Bayern; 12,50 % Schweizer; 8,65 % Preussen; 7,69 % Hessen und 9,62 % Sachsen, Mecklenburger, Franzose und Reuss-Schleitzer.

6. Nach Schulkenntnissen.

Von den Neueingelieferten waren des Lesens resp. Schreibens unkundig und zwar:

a. es konnten weder lesen noch schreiben: 5,
b. es konnten lesen aber nicht schreiben: 1 6.

Von diesen 6 besuchte einer die Schule der Anstalt.

Bruchsal, im Mai 1870.

Röck.

Die Ertheilung des Geschichtsunterrichts an der Zellengefängnissschule betreffend.

Schon im Jahre 1861 hat mein Amtsvorgänger in einem die Zellengefängnissschule betreffenden Gutachten die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Schüler auch mit dem Wissenswerthesten aus der Weltgeschichte bekannt zu machen. Da jener Anregung bis jetzt nicht Folge gegeben wurde, so erlaube ich mir, hiermit auf denselben Gegenstand zurückzukommen.

Was die Nützlichkeit und Wichtigkeit des Geschichtsunterrichts an und für sich betrifft, so bedarf dieselbe hier nicht erst ausführlich erwiesen zu werden Es sei genug, einfach zu constatiren, dass die Erfüllung der Pflichten dem bürgerlichen ünd öffentlichen Leben gegenüber ohne — wenn auch nur die elementarste — Kenntniss von dem Entwicke-

lungsgange, den die Weltgeschichte genommen hat, unmöglich ist. Es erklärt sich hieraus, dass die neueren Schulgesetzgebungen in dem Lehrplan der Elementarschulen, dem Geschichtsunterrichte eine ehrenvolle und sichere Stelle anweisen.

Schon dieser letztere Umstand, dass in jeder Dorfschule die Kinder mit den Hauptbegebenheiten aus der Weltgeschichte bekannt gemacht werden, muss es auffallend erscheinen lassen, dass an der sechsklassigen Schule des Zellengefängnisses der Geschichtsunterricht bisher völlig ausgeschlossen war. Eine nähere Erwägung der Aufgabe der Gefängnissschule steigert das Auffallende dieser Thatsache noch erheblich.

Es versteht sich von selbst, dass ich unter den Ursachen des Verbrechens den im engeren Sinne moralischen die erste Stelle einräume. Schlechte Erziehung, verderbliche Gesellschaft, vor Allem aber der in dem Menschen vorhandene Hang zum Bösen sind immer die tiefsten Ursachen des später sich ausbildenden verbrecherischen Sinnes. Ihnen aber tritt eine andere Hauptursache zur Seite, nämlich der Mangel an Bildung des Geistes. Die im engeren Sinne moralische Verkommenheit ist in der Regel gepaart mit einer erschreckenden Gleichgiltigkeit für alle geistigen Interessen überhaupt. Umgekehrt aber ist — möge es auch widersprochen werden — sicherlich ein gewisser Grad geistiger Bildung ein — wenn auch nicht ausreichendes — so doch sehr kräftiges Präservativ gegen das Verbrechen.

Wenn nun in der Strafanstalt jene erstgenannten Ursachen von im engeren Sinne moralischer Art der Bekämpfung durch die eigends dazu aufgestellten Vertreter der religiösen Interessen anheimfallen, wenn durch die ganze Anstaltsdisciplin der Sinn für Ordnung, Gesetzmässigkeit, Fleiss und Arbeitsamkeit geweckt und unterstützt werden soll, so ist der Gefängnissschule jenes an zweiter Stelle genannte Gebiet der allgemeinen Ausbildung des Geistes als dankbare Domäne zugewiesen. Der Gefängnissschule fällt das beneidenswerthe Loos zu, in dem Gefangenen jene Kenntnisse erstehen zu lassen, welche geeignet sind, ihn über die Scholle zu erheben, seinen Geist von den rohen Naturbanden

zu befreien, seinen Blick zu erweitern und ihn dadurch einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zurückzugeben.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist, wie ich fest überzeugt bin, der Unterricht in der Geschichte geradezu unentbehrlich. Vorzüglich das Studium der Geschichte ist es, welches dem Menschen zur richtigen Würdigung seiner Stellung in der Welt, seiner sittlichen Aufgabe, zu einem Directiv für sein Handeln und Streben verhilft. Nur derjenige kann in der Gegenwart seine Stelle allseitig ausfüllen, welcher dieselbe als ein Produkt der Vergangenheit hat verstehen lernen. Mangelt dieses Verständniss, so fehlt auch ein selbstständiges Urtheil, ein selbstständiges Handeln; der Mensch lässt sich dann, wie träges Gerölle, von den Fluthen der dahineilenden Zeitbewegung unbewusst fortschieben.

Wenn nun auch freilich bei dem durchschnittlichen Bildungsgrade der Gefangenen, bei der Kürze der dem Schulunterrichte zugemessenen Zeit, bei der grossen Ausdehnung des Gegenstands selbst, an eine gründliche Unterweisung in der Weltgeschichte nicht gedacht werden kann, so kann, ja es muss doch wenigstens gefordert werden, dass der Schüler zur Kenntniss der Hauptthatsachen der Weltgeschichte geführt, dass ihm ein kurzer Ueberblick über die Entwickelung der Menschheit gegeben werde. Wie dies einerseits unentbehrlich ist, so wird es andererseits auch genügen, um dem Geiste eine Anregung zu weiterem Nachdenken gegeben zu haben.

Was nun die praktische Frage betrifft, in welcher Weise nämlich der Geschichtsunterricht in unseren Lehrplan eingereiht werden könnte, so verhehle ich mir die Schwierigkeit ihrer Beantwortung durchaus nicht. Einerseits ist die an und für sich schon knapp zugemessene Unterrichtszeit fast mehr als ausreichend in Anspruch genommen; andererseits fehlt es bis jetzt noch an einem für den vorwürfigen Zweck geeigneten Lehrbuche.. Um jedoch einen Anfang zu machen und der Dringlichkeit der Sache entgegen zu kommen, erlaube ich mir folgenden Vorschlag zu machen.

Das bei uns eingeführte Lesebuch von Döll enthält in seinen Nummern 147—165 eine kurze, wenn auch unvoll-

ständige Uebersicht über die deutsche Geschichte. Diese Lehrstücke könnten etwa in der 4. und 5. Klasse in der für das Lesen anberaumten Zeit theils gelesen, theils erklärt werden. Der Lehrer hätte Gelegenheit, dort Fehlendes zu ergänzen, das Verständniss des Gelesenen zu befördern und das Interesse der Schüler zu wecken. Diese ihrerseits würden den Hauptinhalt der Stücke ihrem Gedächtnisse aneignen und bei der Prüfung eine Probe ablegen.

Auf diese Weise würde vorerst ohne jegliche Störung des bisherigen Lehrplans ein Anfang zur Einführung des Geschichtsunterrichts gemacht werden können. Freilich gehen meine Pläne noch etwas weiter. Ich stehe jedoch davon ab, weiter gehende Anträge zu stellen. Vielleicht lässt sich die Angelegenheit bei der etwaigen Einführung eines neuen Lesebuches erledigen.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1869.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

Erste Klasse.

1. Lesen. Einzelne Schüler mussten erst in der Zelle die Buchstaben kennen und allmählich die Laute in Silben und Wörter zusammensetzen lernen. Je nach den Fortschritten nahmen sie dann auch an den allgemeinen Leseübungen in der Schule Antheil, wozu die 4. Stufe des Bumüller'schen Lesebuchs benützt wurde.

2. Schreiben. Die deutsche Schrift wurde eingeübt. Zur Uebung im Rechtschreiben wurden Wörter und kleine Sätze diktirt und die Schüler veranlasst, häufig aus Büchern abzuschreiben.

3. Satzlehre. Der einfache Satz. Ein- und Mehrzahlbildung. Die drei Hauptzeiten. Kenntniss des Haupt-, Zeit- und Beiwortes.

4. Rechnen. Kennen und Schreiben der Ziffern. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen, mit besonderer Rücksicht auf praktisches Kopfrechnen.

Zweite Klasse.

1. Lesen. Zur Uebung wurden leichtere Abschnitte des Döll'schen Lesebuchs ausgewählt.

2. Schreiben. Ausdehnung des in der 1. Klasse Vorgekommenen. Abschrciben. Besondere Uebungen im Rechtschreiben. Schärfung, Dehnung etc. etc.

3. Satzlehre. Der einfache Satz mit den näheren Bestimmungen. Zur Wortlehre 1. Klasse kommen noch die Zahlwörter.

4. Rechnen. Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. Kopfrechnungen mit den verschiedenen Münzsorten.

Dritte Klasse.

1. Lesen Neben Erzielen grösserer Lehrfertigkeit wurde auch auf richtige Betonung Rücksicht genommen. Leichtere Lesestücke wurden nacherzählt (Döll's Lesebuch). Erklärt und gelernt wurden unter Abtheilung A die wichtigsten Abschnitte: Naturlehre, Welt- und Erdkunde betreffend.

2. Schreiben. Fertigung kleiner Aufsätze. Beschreibungen. Nachbildungen.

3. Satzlehre. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Declination und Conjugation. Auswendiglernen von Gedichten.

4. Rechnen. Wie in der 2. Klasse. Ferner das Rechnen mit Brüchen und leichte Zweisatzrechnungen. Ebenso Kopfrechnen.

(1 – 3. Klasse Kirsch.)

Vierte Klasse.

1. Lesen. Als Lesestoff dienten die Abschnitte des Döll'schen Lesebuches. Das Gelesene wurde dem Inhalte und, so weit es zum Verständnisse nöthig war, der Sprache nach zergliedert und erklärt. Es wurde dabei Fertigkeit im Lesen, bestimmtes Einhalten der Pausen, Verständniss und richtige Betonung angestrebt.

2. Schreiben. Uebungen in der deutschen Schrift. Besondere Uebungen im Rechtschreiben und im Gebrauche der beim Lesen erkannten Satzzeichen. Abschreiben aus Büchern.

3. Aufsätze. Mündliches und schriftliches Wieder-

geben vom Lehrer vorgetragener Erzählungen nach vorhergegangener Zergliederung. Kleine Beschreibungen über einzelne Gegenstände und Vorgänge; Nachbildungen gegebener kleiner Briefe; Geschäftsaufsätze nach erfolgter Erklärung. (Bei den Zellenbesuchen wurden die schriftlichen Arbeiten vom Lehrer durchgesehen und verbessert.)

4. Rechnen. Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens. Die neuen Maase und Gewichte. Zweigliederige Zweisatzrechnungen. Der Kettensatz.

5. Geographie. Entwickelung der geographischen Begriffe. Erklärung der verschiedenen Kartenzeichen. Das Grossherzogthum Baden.

6. Geschichte. Deutsche Geschichte.

7. Naturgeschichte. Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Säugethiere.

Fünfte Klasse.

1. Lesen.

2. Schreiben und

3. Aufsätze wie in der vierten Klasse, aber mit erhöhten Anforderungen.

4. Rechnen. Wiederholung des in der vierten Klasse Erlernten. Behandlung der Dezimalbrüche in einfacher Auffassung und mit praktischer Anwendung. Die neuen Maase und Gewichte. Mehrgliederige Zweisatzrechnungen. Der Kettensatz.

5. Geometrie. Erkenntniss der verschiedenen Linien, Winkel und ebenen mathematischen Figuren. Das Längen-, Winkel- und Flächenmaas. Berechnung der von geraden Linien eingeschlossenen Flächen und des Kreises. Berechnung des Oberflächeninhalts der Körper.

6. Geographie. Europa.

7. Geschichte. Deutsche Geschichte.

8. Naturgeschichte. Die nützlichen Vögel unserer Aecker, Wiesen, Gärten und Wälder. Nothwendigkeit ihrer Pflege und Schonung.

Sechste Klasse.

1. Lesen und

2. Schreiben wie in der fünften Klasse.

3. Aufsätze. Schriftliches Wiedergeben des in der Schule Gehörten; landwirthschaftliche Beschreibungen; Vergleichungen; Erklärung von Sprüchwörtern; Abhandlungen; freie Nachbildung von Geschäftsaufsätzen und Briefen.

4. Rechnen. Wiederholung des in der fünften Klasse Erlernten. Vergleichung der neuen Maase und Gewichte mit den amerikanischen. Aufgaben über Maase und Gewichte. Das Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel. Verschiedene praktische Aufgaben aus der Landwirthschaft und dem Gewerbsleben.

5 Geometrie. Wiederholung und Erweiterung des in der fünften Klasse Erlernten. Das Körpermaas; Berechnung des Gewichtes der Körper aus dem Cubikinhalte und dem spezifischen Gewichte; Berechnung des Cubikinhaltes aus dem absoluten und dem spezifischen Gewichte; Berechnung des Rauminhaltes gleichdicker, zugespitzter und abgekürzter Körper und der Kugel. Aufgaben hierüber aus dem Gebiete der verschiedenen Gewerbe.

6. Zeichnen. Vierte, fünfte und sechste Klasse. a. Geometrisches Zeichnen; b. Freihandzeichnen; c. Fachzeichnen. Nach Vorlagen für die einzelnen Gewerbe.

7. Geographie. Das Fassliche aus der mathematischen Geographie. Zur Veranschaulichung der wichtigsten Erscheinungen, welche durch die Umdrehung der Erde um die Sonne, und des Mondes um die Erde hervorgebracht werden, diente ein Tellurium.

Die fünf Erdtheile und die Hauptmeere übersichtlich. Die vereinigten Staaten Nordamerika's ausführlich.

8. Naturlehre. Die einfachen oder Elementarmaschinen. a. der Hebel; b. das Wellrad, der Kreuzhaspel, der Horn- oder Kurbelhaspel etc. etc.; c. die Rolle; d. die schiefe Ebene; e. der Keil; f. die Schraube.

Von der Anwendung und Verbindung der mechanischen Potenzen zu zusammengesetzten

Maschinen. a. Von den Hebelverbindungen (schwedische Schiffswage); b. von den Verbindungen des Wellrades (die Differenzialwelle oder chinesische Winde); von den Räderverbindungen (der Maurerhaspel, der Krahn); c. von den Rollenverbindungen (der Rollenzug oder Potenzenzug, der Flaschenzug, der Differenzialflaschenzug).

Vom Druck des Wassers; von der Anwendung des Wasserdruckes (hydraulische Presse).

Vom Luftdruck; von der Anwendung des Luftdruckes (die Saug- oder Hebepumpe, die Druckpumpe; die Feuerspritze).

9. Naturgeschichte und landwirthschaftlicher Unterricht. Die Entwickelung der Pflanzen. Die Luft, der Boden und das Wasser als Vorrathskammern von Nahrungsmitteln für die Pflanzen. Die Organe, welche zur Ernährung der Pflanzen dienen. Die Ernährung der Pflanzen. Die Düngung.

10. Gesang. Die Einübung der gottesdienstlichen Gesänge geschieht sowohl bei den Katholischen, als Protestanten in der Kirche in je wöchentlich einer Singstunde.

(4—6. Klasse Herrmann).

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt:

Zuchthaussträflinge	344.
Arbeitshaussträflinge	491.
Gesammtzahl:	835.

Von diesen besuchten die Schule: 179 Zuchthaussträflinge, 267 Arbeitshaussträflinge; zusammen 446. Die Schule besuchten nicht: a. weil sie die nöthigen Schulkenntnisse besitzen 1; b. Alters halber 141 Z., 179 A.; zus. 320; c. als rückfällige Diebe waren vom Schulbesuche ausgeschlossen 24 Z., 44 A.; zus. 68.

Von den 446 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen . . . . 215.
Altershalber von der Schule dispensirt . . 12.
In die Hilfsanstalt versetzt . . . . 14.
Zusammen 241.

Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch 205, und zwar befanden sich davon in der I. Klasse 24, nämlich Zuchthaus 14, Arbeitshaus 10; II. Kl. 38, näml. Z. 20, A. 18; III. Kl 40, näml. Z. 23, A. 17; IV. Kl. 37, näml. Z 19, A. 18; V. Kl. 36, näml. Z. 21, A. 15; VI. Kl. 30, näml. Z. 24, A. 6. Im Ganzen: Zuchthaus 121, Arbeitshaus 84.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen aus der I. Klasse 39; II. Kl. 49; III. Kl. 37; IV. Kl. 38; V. Kl. 32; VI. Kl. 20. Im Ganzen 215.

Befördert wurden: aus der I. in die II. Klasse 80; aus der II. in die III. Kl. 70; aus der III. in die IV. Kl. 36; aus der IV. in die V. Kl. 42; aus der V. in die VI. Kl. 24.

Es kamen also im Laufe des Jahres 252 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten schulpflichtigen Sträflingen wurden eingetheilt: in die I. Klasse Zuchthaus 29, Arbeitshaus 72. II. Kl. Z. 11, A. 34. III. Kl. Z 3, A 13. IV. Kl. Z. 17, A. 21. V. Kl. Z. 2, A. 11. Zusammen Z. 62, A. 151.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung: in die unterste Klasse 4, II Kl 4, III Kl. 2, IV. Kl. 12, V. Kl. 8. Zus. 30.

Es haben 4 Schüler sämmtliche Klassen durchgemacht, 4 die fünf oberen etc. etc.

Von den Schülern der 5. Klasse konnten bei der Einlieferung aufgenommen werden: in die I. Klasse 3, II. Kl. 7, III Kl. 6, IV. Kl. 11, V. Kl. 9. Zus. 36.

Von den 344 im Laufe des Jahres eingelieferten Zuchthaussträflingen konnten a. weder lesen noch schreiben 6.

b. lesen aber nicht schreiben 1.

Von den 491 im Laufe des Jahres eingelieferten Arbeitshaussträflingen konnten weder lesen noch schreiben 11.

Nach §. 18 der Hausordnung haben für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahr 1869 40 Schüler Belohnungen, bestehend in Gebet- und anderen Büchern, Atlanten, Zeichenmaterialien etc. erhalten.

Bruchsal, den 28. April 1870.

Herrmann, Oberlehrer.
Kirsch, 2. Lehrer.

Berichtigung.

In dem ärztl. Jahresbericht Seite 75, Zeile 4 von unten soll es heissen: „erfahren durch die modificirte Einzelhaftsweise der Hilfsanstalt, Gemeinschaft in Kirche, etc. etc.

Inhalt.

